4° Bor
103 (1834

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

Bayerische Staatsbibliothek München

der

# Königlich Preußischen Regierung

zu

# Merseburg.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

1834.

Merseburg,
gedruckt bei dem Kobitzschischen Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches

# Namen- und Sach-Register

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg für das Jahr 1834.


A.

Seite

Abfohlungs-Register, die genaue Ausfüllung derselben . . . . . 14
Admission, s. Wundärzte.
Aerzte, können sich zur erledigten Physikatsstelle des Torgauer Kreises melden 136
Agende, die Beseitigung der wegen derselben entstandenen Zweifel . . . 85
Albertus, Auscultator, ist von Halberstadt zum Landgericht in Halle versetzt . . . . . 12
Althauß, ist Pfarrer in Creuma . . 214
Amtsblatts-Register, das pro 1833 19
Andre, Justiz-Commissarius zu Annaburg, ist nach Wittenberg versetzt . . 304
Angermann, ist Schulmeister zu Kirchdorf . . . . . 8
Angeschuldigte, die polizeiliche Observation der von der Instanz losgesprochenen . . . . . 49
Anmeldung, die gehörig zeitige, zur Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes . . . . . 21
Ansässigmachung, s. Verheirathung.
Appellations-Werthstempel, die Berechnung und Einziehung desselben 206
Arzneitaxe, Veränderungen bei derselben für 1834 . . . . . 86
Aufforderung, die Aufsuchung des vierjährigen Sohnes des Unterofficier Fritzsche betreffend . . . . . 44
Aufruf, an nicht erschienene Militairpflichtige . . . . . 70, 277
Aufsichtssachen, s. Berichte.
Aufträge, die den Unterbehörden in fiskalischen Processen ertheilten, sollen schleunig erledigt werden . . . . . 125
Aurbach, ist Pfarrer zu Nelben . . . 267

A.

Seite

Ausländer, wegen deren ersten Anstellung im Staatsdienste oder Beschäftigung, ist die höhere Genehmigung erforderlich . . . . . 120, 158
Auswanderungen, nach Nordamerika . . . . . 166, 278

B.

Bändel, ist Gerichtsamts-Actuar . 51
Baltzer, ist Pfarrer zu Zwochau . . 7
Bamme, ist Superintendent zu Cönnern 100
Bauckhage, ist Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Inspector . . . . . 140
Bauhandwerker, s. Prüfungs-Commission.
— die Bestrafung derselben, welche noch nicht zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes berechtigt sind . . . 272
Baum, ist Cantorsubstitut zu Herzberg 8
Baumann, ist Schullehrer zu Uthleben 268
Baumbeschädigungen, s. Strafen.
Baumpflanzungen, im letzten Jahre, im hiesigen Regierungsbezirk . . . 212
Baustellen, Verfahren bei Unterbringung wüster . . . . . 217
Becher, ist Schulsubstitut zu Neumark 91
Becker, ist Rendant der Instituten- und Communal-Kasse . . . . . 339
Befahrung, s. Communicationswege.
Beiträge, s. Militair-Wittwenkasse.
— s. Domainen-Feuerschädenfonds.
Belobung, der Gemeinde Löhsten, wegen Abschaffung des Cymbel-Umganges in der Kirche . . . . . 47
— des Pastor u. Senior Seyffert zu Lützen, wegen Herausgabe einer Schrift „Beschreibung der zweiten Säcularfeier




Digitized by Google

| B. | Seite |
|---|---|
| des Todes Gustav Adolph“ zum Besten der obern Klassen der Stadtschule zu Lützen | 55 |
| Belobung, einer achtbaren Familie zu Niedereichstädt, wegen der Kirche daselbst geschenkter neuer Kelche | 77 |
| — des Kirchen-Rendanten Ulrich zu Annaburg, für geleistete Dienste bei Verwaltung des Kirchen-Vermögens | 248 |
| — des Wohlthätigkeitssinnes der Departements-Einsassen | 342 |
| Belobungen, mehrerer Gemeinden u. Kirchen-Patrone, wegen Leistungen ꝛc. an geistlichen Gebäuden | 54, 157 |
| Berichte, der Patrimonialrichter, in den Aufsichtssachen | 24 |
| Berichtigung, eines Fehlers in einer im 21. St. des Amtsblatts Seite 220. erlassenen Bekanntmachung | 160 |
| — eines Schreibfehlers, in einer, im 32. Stück des Amtsblatts unter Nr. 355. ad 1. erlassenen Bekanntmachung | 252 |
| — eines Schreibfehlers in dem Formulare zu den Hypotheken-Tabellen über Wandeläcker | 322 |
| — eines Fehlers, in der im 44. St. des diesjährigen Amtsblatts erlassenen Bekanntmachung, betreffend die Steuerpflichtigkeit der in Verbindung mit einem Handel betriebenen Speise- oder Schenkwirthschaften | 334 |
| Berthold, ist Schulm. u. Küster zu Berga | 8 |
| Beschäl-Stationen, s. Landbeschäl-Stationen. | |
| Besitztitel-Berichtigung, und deren Kosten betreffend | 157 |
| Besitz-Veränderungen, eximirter Grundstücke, müssen angezeigt werden | 296 |
| — die von den Ortsbehörden aus den Ortsgrundsteuerrollen ꝛc. auszustellenden Extracte | 311, 333 |

| B. | Seite |
|---|---|
| Besser, ist Schulmeister zu Maschwitz | 8 |
| Bestimmungen, bei Einsendung der Acten ins Revisorium u. Appellatorium | 297 |
| Bestrafung, s. Bauhandwerker. | |
| Bettelei, die Abstellung derselben | 208 |
| Beurlaubte, s. Untersuchungskosten. | |
| Bevölkerungs-Tabelle, für das Jahr 1833 | 45 |
| Bier, Zusatz des Ingwers zu demselben | 211 |
| Binnenlinie, Abänderung der bisherigen, im Zollamtsbezirke Nordhausen | 98 |
| v. Bismark, Graf, ist Reg. Referend. | 323 |
| Blattern, s. Menschenpocken. | |
| Blutegelfang, in den Königl. Forsten, soll ohne besondere Erlaubniß nicht stattfinden | 309 |
| Blutegeltaxe, vom 1. Mai bis letzten October d. J. | 102 |
| — vom 1. Novbr. bis letzten April k. J. | 305 |
| v. Bodenhausen, ist Oberl. Gerichts-Auscultator | 339 |
| v. Bömelburg, ist Landgerichtsrath | 19 |
| Börner, ist Pfarrer zu Schortau | 7 |
| Boisserrée, ist Ober-Landes-Gerichts-Auscultator | 268 |
| Boneschky, ist Superint. in Zahna | 19 |
| Brandentschädigungsgelder, die von der Magdeburger Landfeuer-Societät zu leistenden, werden nur dann gezahlt, wenn die Interessenten die versicherten Gebäude bei keiner Privat-Assecuranz-Gesellschaft nachversichert haben | 100 |
| Brandts, ist Oberl. Ger. Auscultator | 339 |
| — Oberl. Ger. Auscultator, ist zum Oberlandesgericht nach Hamm versetzt | 339 |
| Brandschäden, s. Versicherung. | |
| Branntwein, Declaration des Sächsischen Mandats vom 21. Juni 1793, wegen des Verkaufs desselben, unter einem Rösel | 54 |


Digitized by Google

## B.


Seite

Brauer, ist 2ter Lehrer an der Schule zu Stößen . . . . . 91
Braune, ist Pfarrer an der Kirche St. Moritz zu Naumburg . . . . . 7
Brehme, Justiz-Commissarius, ist Notar 304
Breitung, ist Organist und Mädchenlehrer zu Sangerhausen . . . . . 8
Brink, ist Kreis-Chirurg . . . . . 215
Brixius, ist Ober-Landes-Gerichts-Auscultator . . . . . 339
— Oberl. Ger. Auscultator, ist zum Oberlandesgericht nach Hamm versetzt . . 339
Brückgeld, für Benutzung der Luppenbrücke bei Wallendorf, wird nicht mehr entrichtet . . . . . 5
Buchdruckerei, s. Buchhandel.
Buchhandel, Bedingungen, unter welchen derselbe gestattet werden soll . . 2
Büchner, Justiz-Commissarius, ist Notar 91
Bürgerrecht, s. Gewerbebetrieb.
Burghardt, ist Schulmeister und Küster zu Helfta . . . . . 8
Butté, ist Oberl. Ger. Referendar . . 19
Butteweg, ist Patrimonial-Landrichter zu Wittenberg . . . . . 163
v. Buttler, ist Oberl. Ger. Auscultator 339


## C.


Censor, für die in der Provinz Sachsen erscheinenden militairischen Schriften 49
Censoren, für die in Halle erscheinenden medicinischen Schriften . . . . 41
Centralsteuer-Obligation, Amortisation einer verloren gegangenen . . 56
Chausseegeld-Erhebung, auf der Straße von Eilenburg über Gordemitz bis zur Sächsischen Grenze . . . . 34
— bei Lemsel, ist in das Hauptzollamts-Gebäude nach Schladitz verlegt . . 48
— an den Barrièren zu Ziegelrode und Weidenbach . . . . . 283


## C.


Seite

Clingestein, ist Oberlehrer und Vorsteher an der D. Luthersschule zu Eisleben . . . . . 8
Coith, Pfarrer zu Kleineichstädt, ist gestorben . . . . . 91
Collecte, für die evangelische Gemeinde zu Bukarest . . . . . 3
— für die evangelische Gemeinde zu Niederwambach . . . . . 26
— für die evangel. Gemeinde zu Gablonz 189
— für die Abgebrannten zu Kirchheilingen 212
— für die Gemeinde Meschede . . . 234
Collectiren, das unbefugte der Waldenser . . . . . 122
Commissionairs, das Gewerbe derselben . . . . . 43
Communal-Verhältnisse, Regulirung derselben bei veräußerten Domainen- und Forstgrundstücken . . . 137
— in den Landgemeinen der Provinz Sachsen . . . . . 193
Communicationswege, das Befahren derselben . . . . . 121
Conduitenlisten, die vollständigere Einsendung derselben, Seitens der Justiz-Behörden . . . . . 139
Convention, die, der Krone Preußen mit dem Baierschen Gouvernement, wegen Beförderung der gegenseitigen gerichtlichen Correspondenz . . . . 189
Corrections-, Landarmen- und Krankenanstalt, General-Uebersicht über die Verwaltung derselben im Jahre 1833 . . . . . 133—136
Correspondenz, den Wegfall der belobenden Anreden bei den Justizbehörden 17
— s. Portofreiheit.
— s. Convention.


## D.


Dallwitz, ist Secretair bei der Land-




Digitized by Google

## D.


Seite

gerichts- und Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen . . . . . 268
Dampfmaschinen, die Erklärung eines Ausdrucks in der Instruction vom 13. October 1831, über die Anwendung derselben . . . . . 234
Dammwild, s. Schonzeit.
Debits-Erlaubniß, s. Schriften.
Delius, ist Ger. Amtmann zu Herzberg 12
Departements-Commission, Abänderung des Tages der zum 1. September c. bekannt gemachten Sitzung derselben . . . . . 166
Depositа, herrenlose . . . . . 140
Depositorien, s. Zahlungen.
Destilirsteuer, Aufhebung derselben 5
Detzner, ist Oberl. Ger. Auscultator . 339
Dienstboten, die wegen Zulassung derselben in die Residenzstadt Berlin, erlassenen Bestimmungen werden wiederholt in Erinnerung gebracht . . . . 142
Dispensation, von dem kanonischen Alter, die desfallsigen Gesuche sollen bei den betreffenden Consistorien eingereicht werden . . . . . 237
Documente, Aufgebot verlorengegangener 27, 55, 77, 114, 146, 166, 223, 281, 288, 297, 302.
Döllen, ist Oberl. Ger. Auscultator . 163
Domainen-Feuerschädenfonds, Einsendung der Beiträge pro 1834 . . 123
Domainen- u. Forstgrundstücke, s. Communal-Verhältnisse.
Domainen- und Rent-Gefälle, s. Geld- und Natural-Gefälle.
Domanial-Gefälle, deren Sicherstellung bei Besitz-Veränderungen . . 311
Droschken, s. Wagenspur.


## E.


Eckert, ist Patr. Gerichts-Actuarius . 51

Seite

Eckstein, D., ist College an der lateinischen Schule des Waisenhauses und Bibliothekar der vereinigten Bibliothek des Waisenhauses zu Halle . . . . 216
v. Egloffstein, Auscultator, dessen Versetzung vom Stadtgericht zu Charlottenburg zum Landgericht in Halle . 339
Ehe, s. Zusammenleben.
Ehrhardt, ist Oberlandes-Gerichts-Referendarius . . . . . 216
Einlieferungsscheine, s. Posteingangs- und Postabsendungs-Bücher.
Einsendung, s. Bestimmungen.
Eintragungsfähigkeit, s. Untersuchungskosten.
Eisfeld, ist Mädchenlehrer an der hiesigen Freischule . . . . . 7
— ist Schulmeister und Küster zu Queetz 215
Eisleben, s. Gerichtsamt.
Elsner, s. Neckar-Zeitung.
Engel, ist Gerichtsamtsbote . . . . 131
Ephoral-Geschäfte, die vicarische Verwaltung derselben, in der Diöces Herzberg . . . . . 79
Erinnerungsblätter, an das 50jährige Amtsjubiläum des Herrn Geheimen Staatsminister v. Klewiz Excellenz, die Verwendung des Erlöses aus denselben . . . . . 73
Erkenntnisse, gegen Militairpflichtige, sollen dem betr. landräthl. Amte mitgetheilt werden . . . . 287, 291
Ernennung, der Schulzen in den mittelbaren Ortschaften . . . . . 96
Ernst, ist Criminal-Richter . . . . 80
Ersatzmannschaften, die ärztliche Untersuchung und Aushebung derselben im hiesigen Regierungs-Departement 283
Etats, s. städtische Verwaltungs-Etats.
Exclusiv-Berechtigungen, s. Hausiren.


Digitized by Google

E. Seite

Execution, gegen Militair-Personen 127
Executions-Mittel, zum Behuf der Beitreibung landesherrlicher Abgaben 232
Executions-Vollstreckungen, die Anwendung militairischer Hülfe dabei 221
Eximirte Grundstücke, s. Besitzveränderungen.
Exius, ist Reg. Secretariats-Assistent 40
Eylau, ist Pfarrer an der hiesigen Neumarktskirche . . . . . 7

F.

Faber, ist Pfarrer zu Obhausen-Petri 7
Feuersbrünste, das Verhalten der Polizei-Behörden dabei . . . . . 39
Feuer-Societät, s. Brandentschädigungsgelder.
Feuer-Societäts-Ausschreiben, pro Termin Ostern u. Michael 1834 156, 342
Feuerwerke, die wegen des Abbrennens derselben, und wegen des Schießens erlassenen Bestimmungen, werden in Erinnerung gebracht . . . . . 285
Fickert, ist Adjunct an der Landesschule zu Pforta . . . . . 12
Fiscalische Processe, s. Aufträge.
Flemming, ist Domainen-Rentmeister in Torgau . . . . . 51
Förder, Regierungsrath, ist Mitglied des zu Magdeburg bestehenden Revisions-Collegiums für den Bezirk der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse . . . . . 79
Förtsch, D., ist Rector am Gymnasio zu Naumburg . . . . . 163
Fohlen, das Brennen derselben auf den Beschäl-Stationen . . . . . 201
Forstarbeit, die Abbüßung der durch das Gesetz vom 7. Juni 1821 erkannten 142
Forstlehrlinge, s. Lehrlinge.

F. Seite

Forststräflinge, die Beschäftigung und Verpflegung derselben . . . . 309
Francke, ist Oberl. Ger. Assessor . . 163
Franke, ist Diaconus an der Kirche zu U. L. Frauen in Halle . . . . . 214
Frankenfelde, s. Schäferunterrichts-Anstalt.
Frege, emeritirter Pfarrer zu Zwochau, ist gestorben . . . . . 308
Freiberg, ist Pfarrer zu Radis . . 90
Freihölzer, Verfahren bei Anweisung und Verwendung derselben aus Königl. Forsten . . . . . 109
Friedemann, ist Schulmeister und Küster zu Lehna . . . . . 215
Friedländer, D., s. Censoren.
Friedrich, ist Schulmeister und Küster zu Weltewitz . . . . . 91
Fristen, s. Termine.
Fritzsche, s. Aufforderung.
— ist Oberamtmann . . . . . 91
Fulda, ist Pastor an der Kirche zu U. L. Frauen in Halle . . . . . 214
Funcke, M., Pastor zu Schenkenberg, ist gestorben . . . . . 91
Funke, ist Organist und Elementarlehrer an der Stadtschule zu Querfurth . 215

G.

Gebäude, s. Kunststraßen.
Gebühren, die bei Aufnahme von Testamenten zu liquidirenden . . . . 16
Gebühren, in Nichtigkeits-Beschwerdesachen . . . . . 128
Geißler, ist Oberlandesgerichts-Referendarius . . . . . 263
Geistliche, Anstellungen und Beförderungen mehrerer derselben 7, 8, 90, 130 214, 267.
Geld- und Natural-Gefälle, die bisher aus Ortschaften des Saalkreises


Digitized by Google

G. Seite

an das Rentamt zu Magdeburg prä-
stirten . . . . . 279
Gemäße, s. Ortsgemäße.
Gemeinheitstheilungen und Ab-
lösungen, s. Kosten.
Gemeinheitstheilungs-Kosten,
die Verpflichtung der Obrigkeit zur Bei-
treibung derselben für unvermögende
Pfarr-, Küster- und Schulstellen . . 122
General-Wittwenkasse, s. Quit-
tungen.
Gensd'armerie, die derselben gebüh-
rende Folgeleistung und Bestrafung der
gegen sie begangenen Widersetzlichkeit 86
George, ist Schulmeister zu Grassau . 8
Gerichtsamt für den Stadtbezirk zu
Naumburg, ist mit dem dasigen Land-
gerichte vereinigt . . . . . 24
— für den Stadtbezirk Halle, ist mit dem
Königl. Landgericht daselbst vereinigt 72
— zu Schleusingen, ist mit der dasigen
Landgerichts-Deputation vereinigt . 140
— zu Eisleben, ist mit dem Königl. Land-
gerichte daselbst vereinigt. . . . . 321
Gerichtsämter zu Glaucha und Neu-
markt, sind mit dem Landgericht zu
Halle vereinigt . . . . . 200
Gerichtsbarkeit, über die Werthern-
schen drei Mannlehnhufen zu Ufstrun-
gen . . . . . 87
— über die Rittergüter Roitzsch und die
Commende Dommitzsch . . . . . 200
Geschäftsnachweisungen, der Un-
tergerichte, die zeitige Einsendung der-
selben . . . . . 311
Gesetze, Sammlung der in der Rhein-
provinz geltenden . . . . . 161
Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt
des 24. Stücks vom Jahre 1833 . . 1
„ 1. „ „ „ 1834 . . 21
„ 2. „ . . . . . 37

G. Seite

Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt
des 3. Stücks vom Jahre 1834 . . 41
„ 4. „ . . . . . 65
„ 5. 6. und 7. Stücks . . . . 93
„ 8. und 9. Stücks . . . . . 117
„ 10. Stücks . . . . . 133
„ 11. „ . . . . . 165
„ 12. „ . . . . . 185
„ 13. „ . . . . . 201
„ 14. „ . . . . . 209
„ 15. und 16. Stücks . . . . . 225
„ 17. „ 18. „ . . . . . 241
„ 19. Stücks . . . . . 269
„ 20. „ . . . . . 301
„ 21. „ . . . . . 305
„ 22. und 23. Stücks . . . . . 317
Getreidehandel, nach Spanien . . 80
Gewerbebetrieb, die Unabhängig-
keit desselben vom Bürgerrechte . . . 247
Gewerbe-Institut, die Aufnahme
von Zöglingen, in das zu Berlin . . 67
Gewerbescheine, zum Handel mit
rohen Landesproducten . . . . . 24
— für Hengstreiter . . . . . 123
Gewerbescheinsuchende, s. Pässe.
Gewerbeschule, s. Prüfung.
Gewerbsgehülfen, s. Wanderregul.
Gewerbesteuer, der Oelmüller . . 14
— der Handwerker, welche mit Waaren
Handel treiben, die ihrem Handwerke
fremd sind . . . . . 98
— der Ausländer, vom Handel mit Con-
sumtibilien außer den Jahr- und Wo-
chenmärkten . . . . . 220
Gewerbetreibende, s. Transport-
und Wagenführer.
Gewichte, s. Ortsgemäße.
Glaucha, s. Gerichtsämter.
Göbicke, Justiz-Commissar, ist Notar 80
Görsch, ist Schulmeister und Küster zu
Sachsenburg . . . . . 91


Digitized by Google

## G.

Seite

Grabo, s. Belobung.
Gräfenhain, ist Pfarrer zu Neuplatendorf . . . . . 214
Gräßner, ist Schulmeister in Keuschberg 130
Graul, ist Schulmeister zu Oberthau . 8
Graun, ist Pfarrer zu Steigra . . . 268
Greifswald, s. Lehrstuhl.
Grenzaufsichtsbeamten, den Waffengebrauch derselben . . . . . 225
Grohmann, ist Pfarrer zu Hohenmölsen . . . . . 7
Groß, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, ist nach Magdeburg versetzt. . 323
Große, ist Cantor und zweiter Lehrer an der Knabenschule zu Schmiedeberg. 215
— ist Cantor-Substitut zu Schönewalde 91
Günther, ist Schulmeister zu Thalwinkel . . . . . 8
— ist Cantor und zweiter Schulcollege zu Gräfenhainchen . . . . . 215

## H.

Haase, ist zum Adjuncten an der Landesschule zu Pforta ernannt . . . . 72
Haasen, das Schießen junger, vor dem 20. Juni . . . . . 137
Hänert, Pfarrer zu Beesenstädt, ist gestorben . . . . . 56
Hänsel, ist Kreistaxator . . . . . 78
v. Hagen, Gerichtsamtm., ist pensionirt 323
Halle, s. Gerichtsamt.
Handelsflagge, s. Landesflagge.
Hanke, ist Justiz-Commissarius . . 80
Harnisch, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, ist vom Oberlandes-Gericht in Frankfurt a. d. O. zum Oberlandes-Gericht in Naumburg versetzt 268
Haßert, Justiz-Commissarius, demselben ist die Praxis bei den Untergerichten des Bitterfelder Kreises gestattet worden. . . . . 124

## H.

Seite

Haßert, ist Justiz-Commissarius . . 80
Hausiren, das, in dem vormals Sächsischen Antheile der Provinz Sachsen, wo Exclusiv-Berechtigungen noch bestehen . . . . . 314
Hausirhandel, der Königl. Preuß. und Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Unterthanen, auf Grund des Staatsvertrags vom 17. Mai 1831 . . . . 112
— mit Kupfer- und Messingwaaren innerhalb des Grenzbezirks, ist unstatthaft . . . . . 123
Hausirverkehr, s. Transport- und Wagenführer.
Hayner, ist Rector an der Stadtschule zu Gräfenhainchen . . . . . 215
Heese, ist Schul-Adjunctus zu Hohenthurm . . . . . 130
Heinecke, ist Schulmeister und Küster zu Sittendorf . . . . . 8
v. Helldorf, ist Landrath des Querfurther Kreises . . . . . 100
Hengstreiter, s. Gewerbescheine.
Herrmann, ist Kreistaxator . . . 163
— Oberlandesgerichts-Referendarius, ist von Halberstadt zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt . . . . 323
— ist Organist und dritter Lehrer an der Knabenschule in Cönnern . . . . . 7
Heßner, ist Oberlandesgerichts-Auscultator . . . . . 268
Hößer, Oberlandesgerichts-Referendarius, ist von Frankfurt zum Oberlandesgericht nach Naumburg versetzt . . 12
Hofmann, ist Pfarrsubstitut zu Helfta 267
Hoffmann, Justiz-Commissarius, ist ab officio suspendirt . . . . . 17
Hohenlohe, s. Belobung.
Hohlstädt, s. Belobung.
v. Hollenffer, Regierungs-Assessor, ist von Erfurt nach Merseburg versetzt 19

Digitized by Google

## H.

Seite

Hübner, Auscultator, ist zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt . . 131
Hundesteuer, die Erlaubniß zur Einführung derselben auch in denjenigen Communen, welche nicht zum Stande der Städte gehören . . . . . 331
Hypotheken-Regulirung, über die Wandeläcker . . . . . 189 — 199
Hypothekentabellen und Hypothekenbücher, deren Vollendung für mehrere Güter ꝛc. 5, 6, 12, 18, 35, 40, 48, 50, 51, 63, 72, 76, 78, 84, 90, 107, 124, 129, 130, 148, 159, 160, 162, 168, 200, 207, 214, 238, 239, 244, 251, 252, 292, 299, 303, 307, 308, 321, 332, 338, 346, 347.

## J.

Jacob, ist Organist-Substitut an der St. Trinitatiskirche zu Zeitz . . . . 215
Jacobi, D., ist zum jüngsten Professor bei der Landesschule zu Pforta ernannt 40
Jährig, Gerichtsamts-Assessor, ist als Assessor an das Stadtgericht zu Gollnow versetzt . . . . . 323
Jahn, ist zweiter Lehrer an der Mädchenschule zu Gräfenhainchen . . . 215
Jentzsch, ist Kreistarator . . . . . 312
Ilberg, ist Oberlandesgerichts-Referendarius . . . . . 131
Immisch, ist zweiter Lehrer an der Armen-Freischule hier . . . . . 214
Ingwer, s. Bier.
Injurien-Proceß, s. Sportel-Taxe.
Insertions-Gebühren, für Bekanntmachungen der länger als 56 Jahre deponirten Testamente . . . . . 213
Insinuationen, s. Requisitionen.
Intelligenzblattszwang betr. . 165
Invaliden, s. Verein.
Invaliden-Wohlthaten, sollen nur nach Maßgabe des Abgangs eintreten 141

## J.

Seite

John, ist Oberlandesgerichts-Assessor 51
— Oberlandesgerichts-Assessor, ist nach Coblenz versetzt . . . . . 80
John II., ist Oberlandesgerichts-Assessor 323
Juden, s. Legitimation.
Junghans, ist Oberlandesgerichts-Auscultator . . . . . 131
Jungwirth, ist Oberl. Ger. Assessor . 339
Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit.
Justiz-Behörden, s. Correspondenz.

## K.

Kalender, den Debit ausländischer . 188
Kammer-Credit-Kassenscheine, die bei der 25. und 26. Verloosung gezogenen Nummern . . . . . 93, 294
Kammerjägerei, der Betrieb derf. . 66
Karig, M., Pfarrer zu Hirschfeld, ist gestorben . . . . . 163
Karnstedt, ist zweiter Lehrer an der D. Luthers Schule zu Eisleben . . . 8
Karo, ist Consistorial-Assessor . . . 268
Kassen-Revision, combinirter Post- und Steuer-Stellen . . . . . 9
Kauf-, Tausch- u. Erb-Verträge, s. Besitzveränderungen.
Kayser, Pfarrer zu Zschornewitz, ist gestorben . . . . . 56
Kersten, Oberl. Ger. Referendarius, dessen Entlassung . . . . . 207
Kessel-Grundfläche, s. Dampfmaschinen.
Kettner, ist Pfarrer zu Rehfeld . . 90
Kirchenbücher, die Einsendung derf. 83
Kirchmann, ist Kreis-Justizrath . . 163
Kirchner, ist Mädchenlehrer zu Görsbach . . . . . 91
Kirsten, ist Pfarrer in Bülzig . . . 7
Klassensteuer, die Abhülfe verschiedener, bei der Verwaltung derselben fühlbar gewordener Mängel . . . 273

Digitized by Google

K. Seite

Klassensteuer-Reclamationen, s. Präclusivfrist.
Klinkhardt, Justiz-Commissarius, hat seinen Wohnort von Schweinitz nach Merseburg verlegt . . . . . 17
Klocke, ist Pfarrer in Bräunrode . . 7
Kneisel, ist Pfarrer zu Niemberg . . 90
Köhler, Pfarrer zu Schönewerda, ist gestorben . . . . . 51
Körber, ist Departements-Thierarzt . 9
Körbin, ist Oberl. Ger. Auscultator 51
Körbin I., ist Oberl. Ger. Referendarius 207
Körner, ist Oberlandesger. Kanzlei-Inspector . . . . . 80
Kosten, die in Gemeinheitstheilungen und Ablösungen entstehenden . . . 162
Kramer, ist Schulmeister und Küster zu Volkstedt . . . . . 8
— ist Diaconus zu Großthiemig . . . 214
Kratzsch, ist Oberl. Ger. Registrator . 207
Krause, Kammerger. Referendarius ist zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt . . . . . 268
Kreischirurgenstelle, die Besetzung derselben im Sangerhäuser Kreise . 39
Kreischirurgenstelle, die in Halle vacante . . . . . 211
Kreis-Justizräthe, Geschäftskreis derselben . . . . . 202
Kreisverordnete, die Einreichung der Protocolle über die Wahl derselben 333
Kriegs-Ministerium, Veränderungen bei verschiedenen Abtheilungen desselben . . . . . 53
Kriegsreserve, s. Untersuchungskosten.
— s. Landwehrmänner.
Krinitz, ist zum Notar ernannt . . . 339
Krüger, M., ist Pfarrer zu Schenkenberg 214
Kruse, ist Commissionsrath . . . . 323
Kuhpocken, den Ausbruch der ächten, bei den Kühen . . . . . 247

K. Seite

Kühling, ist Organist und zweiter Lehrer an der Schule zu Schkölen . . . 8
Kühn, ist Diaconus an der St. Trinitatis-Kirche zu Zeitz . . . . . 7
— ist Schulmeister zu Schleberode . . 268
Kühne, ist Regierungsrath . . . . 338
Kunststraßen, Ressort-Verhältnisse, in Beziehung auf den Bau und die Unterhaltung derselben . . . . . 246
— die Aufführung von Gebäuden, in der Nähe derselben . . . . . 306
Kuntze, ist Schulmeister und Küster zu Kobershain . . . . . 215
Kupfer- und Messingwaaren, s. Hausirhandel.
Kurmärkisch ständische Obligationen, s. Zins-Coupons.

L.

Lammsdorf, s. Belobungen.
Landbeschäl-Stationen, deren Besetzung mit Landbeschälern im J. 1834 23
Landes- oder Handelsflagge, die Farben derselben . . . . . 318
Landgemeinen, s. Communal-Verhältnisse.
Landraths-Bureau, des Querfurter Kreises, ist von Querfurt nach Bedra verlegt . . . . . 332
Landtags-Abschied, für den vierten Landtag der Provinz Sachsen . . . 185
Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten, die bei Ablieferung derselben zur Festung auszumittelnden Vermögens-Verhältnisse . . . . . 287
Lange, ist Justizrath . . . . . 19
— ist Oberlandesgerichts-Auscultator . 216
Langer, ist Diaconus an der hiesigen Domkirche . . . . . 7
Lautenschläger, Pastor zu Laucha, ist gestorben . . . . . 91




Digitized by Google

L. Seite

Lazer, ist Kreis-Taxator . . . . . 35
Legitimation, der nach und durch Baiern reisenden Lohnfuhrleute . . 38
— unbemittelter Juden, die deshalb erlassenen Bestimmungen werden in Erinnerung gebracht . . . . . 247
Legitimationen, der Studirenden, in Bezug auf ihre Reisen . . . . 29
Lehmschindeldächer, Verfahren bei Anlegung derselben . . . . . 319
Lehnert, ist Amtsrath . . . . . 79
Lehnscheine, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Königliche Regierung visirt sind . . . . . 137
Lehushypotheken, die wegen Verpfändung derselben erforderlichen Consense, und die deshalb unterm 7. September 1832. erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre betreffend . . . . . 288
Lehnträger, Abschaffung derselben, für inländische Stadtgemeinden . . 124
Lehranstalten, s. Taubstumme.
Lehrcursus, s. Schäfer-Unterrichts-Anstalt.
Lehrlinge, die Annahme derselben von Privat-Forstbeamten . . . . . 315
Lehrstuhl, den an der Universität Greifswalde gegründeten der Staatswirthschaft 65
v. Leipziger, ist Oberl. G. Auscultator 51
Leiste, ist Oberl. Ger. Auscultator . . 207
Leser, Julius Franz, ist O. L. G. Refer. 216
— Friedrich Adolph, desgl. . . . . 216
Leuchte, M., Pfarrer zu Creuma, ist gestorben . . . . . 40
Lichtenburg, s. Strafanstalt.
Liebaldt, D., ist vierter Lehrer mit dem Prädicat „Subrector" am Domgymnasium zu Naumburg . . . . . 239
Linsel, ist Reg. Secretariats-Assistent 79
Listen, s. Tabellen.
Löhsten, s. Belobung.

L. Seite

Lohnfuhrleute, s. Legitimation.
Lüttich, ist Oberamtmann . . . . 91

M.

Maaß- und Gewichts-Ordnung, den §. 14. derselben betreffend . . . 233
Maaße, s. Ortsgemäße.
Märker, ist Pfarrer zu Kayna . . . 7
Manig, ist Katechet zu Jagsal . . . 7
Mank, ist Schulm. u. Küster zu Schönfeld 215
Manualacten, der Justiz-Commissarien, die Cassation und den Verkauf derselben . . . . . 345
Marburg, ist Gerichtsamtsbote . . 131
Marktpreis-Tabelle, vom Monat December 1833, S. 20; Januar 1834, 36; Februar, 64; März, 92; April, 132; Mai, 164; Juni, 208; Juli, 240; August, 284; September, 300; October, 324; November, 348.
Martini-Durchschnitts-Marktpreise, pro 1834 . . . . . 340
Martius, Ober-Landes-Gerichtsrath, dessen nachgesuchte Entlassung . . . 268
Mascher, Pfarrer z. Steigra, ist gestorben 116
Maurer, s. Vorlegeblätter.
Mebesius, M., Pfarrer zu Bucha, ist gestorben . . . . . 40
Medicinisch-chirurgische Lehranstalt, Vorlesungen bei der zu Magdeburg für das Sommer- und Winter-Semester 1834 . . . . . 67, 285
Mehlis, ist Pfarrer zu Bucha . . . 268
Mehr, ist Cantor und zweiter Knabenlehrer zu Jessen . . . . . 91
Mengel, ist Oberl. Ger. Kanzleidiener 19
Menghius, Justiz-Commissarius, ist zum Notar ernannt . . . . . 207
Menschenblattern, Maaßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung derselben . . . . . 125


Digitized by Google

M. Seite

Menschenblattern, Maaßregeln zur Verhütung derselben bei der Armee . 228
Merkel, ist Criminal-Director . . . 51
Messe, die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe zu Naumburg . . . . 57
Meusel, ist zweiter Schullehrer in der Parochie Keuschberg . . . . . 215
Metz, ist Kammer-Gerichts-Assessor . 323
Milde Zwecke, s. Erinnerungsblätter.
Militairdienst, s. Anmeldung.
Militair-Musiker, Legitimationen derselben, wenn sie außerhalb ihrer Garnison in einer Entfernung von nicht zwei Meilen für Geld Musik machen . 136
Militair-Personen, s. Execution.
Militairpflichtige, die Controle derselben . . . . . 42
— s. Aufruf.
— s. Ersatzmannschaften.
— s. Erkenntnisse.
Militairpflichtige Personen, s. Verheirathung.
Militair-Wittwenkasse, Beiträge zu derselben . . . . . 83
Mittag, ist Schulmeister und Küster zu Grabo . . . . . 8
Mobilmachung, der Armee, Verfahren wegen Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung . . . . . 117
Mochau, s. Belobung.
Mönchenhöfen, s. Belobungen.
Möser, Kammer-Gerichts-Referendarius, dessen Versetzung zum Ober-Landes-Gericht in Naumburg . . . 339
v. Monsterberg, ist Commandeur der siebenten Landwehr-Brigade . . . 142
Moritz, ist Kreis-Justizrath . . . . 323
Mühlenwerke, s. Steuer-Erlaß.
Mühlner, ist Cantor und erster Lehrer an der Schule zu Landsberg . . . 215
Müller, ist Schulmeister zu Meuchen . 7

M. Seite

Müller, ist erster Lehrer an der Schule zu Schkölen . . . . . 8

N.

Naumburg, s. Gerichtsamt.
Neben-Seminar, s. Recipienden-Prüfung.
Neckar-Zeitung, Verbot derselben . 9
Neumärksche Zins-Coupons, s. Zins-Coupons.
Neumarkt, s. Gerichtsämter.
Nichtigkeits-Beschwerdesachen, s. Gebühren.
Niemeyer, D., s. Censoren.
Nitzsche, ist Pfarrer zu Laucha . . . 268
Noske, s. Belobungen.

O.

Observation, s. Angeschuldigte.
Oelmüller, s. Gewerbesteuer.
Oemler, Auscultator, ist vom Stadt-Gericht zu Paderborn, zum Land-Gericht in Eisleben versetzt . . . . . 268
Oeltzner, ist Rector in Ortrand . . 91
Olitäten-Krämer, die Verhaftung derselben . . . . . 211
Ortsgemäße, die Prüfung derselben 1
— deren Einsendung an die Eichungs-Commission . . . . . 187
Otto, ist Criminalrichter in Zeitz . . 80

P.

Pässe, die Visirung derselben, nach und durch Baiern . . . . . 13
— das Visiren derselben, und Modificirung der deshalb unterm 5. Juli 1832 erlassenen Verordnung . . . . . 53
— das Verbot wegen des Visirens abgelaufener, wird wiederholt in Erinnerung gebracht . . . . . 86
— die Prolongation abgelaufener . . 294




Digitized by Google

P. Seite

Päſſe, das Viſiren derſelben, für Gewerbſcheinſuchende . . . . . 319
— Ertheilung derſelben, an Perſonen, welche Gewerbeſcheine nachſuchen . . 332
Parochial-Handlungen, die Behörde, welche den Militair-Geiſtlichen die Erlaubniß zu dergl. Handlungen bei andern Confeſſions-Verwandten ertheilt . . . . . 315
Patent-Bekanntmachung, für den Mechanicus Lewert in Berlin . . . 35
— für die Inſtrumentmacher Gebrüder Wiszniewsky zu Danzig . . . . . 76
— für den Seehandlungs-Buchhalter Metzke zu Berlin . . . . . 76
— für den Papierfabrikanten Oechelhäuſer zu Siegen . . . . . 130
— für den Fabrikant Philipp Heinrich Paſtor Wens Sohn zu Burtſcheid . . 130
— für den Commercienrath Carl in Berlin . . . . . 160, 214
— für die Fabrikbeſitzer C. Woderb und F. A. Egells zu Berlin . . . . . 160
— für den Maler Kopiſch zu Berlin . . 160
— für den Büchſenmacher Bock zu Potsdam . . . . . 163
— für den Vermeſſungs-Reviſor Nernſt zu Stralſund . . . . . 168, 312
— für den Uhrmacher Stelzer zu Waldenburg . . . . . 184
— für den Rentier Barlée zu Mühlheim 207
— für den Kaufmann Eduard Bohne in Berlin . . . . . 239
— für den Rentier Barlée wird aufgehoben . . . . . 299
— für den Mühlenbauwerkmeiſter Bernhardt zu Halle . . . . . 299
— für den Lieutenant a. D. Dreſchke zu Berlin . . . . . 299
— für den Rechnungsrath Schneider in Berlin . . . . . 304

P. Seite

Patent-Bekanntmachung, für den Kaufmann Härtel u. Comp. zu Elbing 316
— für den W. v. Lagerſtröm zu Berlin . 322
— für den Fabrikanten Eduard Elbers zu Hagen . . . . . 347
Patrimonial-Landgericht, das in der Stadt Merſeburg errichtete . . 222
Patzſchke, iſt Ober-Landes-Gerichts-Referendarius . . . . . 207
Penſionen, ſ. Quittungen.
Peters, iſt Juſtiz-Commiſſarius . . 339
Petri-Paul-Meſſe, ſ. Meſſe.
Pfotenhauer, iſt Kreis-Juſtiz-Commiſſarius . . . . . 339
Philippiniſche Compagnie, die Aufhebung der, unter dieſem Namen beſtandenen Handels-Geſellſchaft . . 313
Phyſicatsſtelle, ſ. Aerzte.
Pieper, iſt Ober-Landes-Gerichts-Referendarius . . . . . 19
Pinder, iſt Ober-Landes-Gerichts-Referendarius . . . . . 207
Pocken, ſ. Kuhpocken.
Pohle, Pfarrer zu Pausfelde, iſt geſtorben . . . . . 163
Polizei-Behörden, ſ. Feuersbrünſte.
Polizei-Gerichtsbarkeit, die Ausübung derſelben, in den Landgemeinden . . . . . 320
Polizeiſachen, ſ. Strafreſolute.
Polterabende, die wegen des Unfugs an denſelben früher erlaſſenen Beſtimmungen, werden wiederholt in Erinnerung gebracht . . . . . 25
Porep, iſt Gerichtsamtsbote . . . . 131
Portofreiheit, der dienſtlichen Correſpondenz zwiſchen den Königl. Preuß. und Großherzogl. Meklenburg-Schwerinſchen Behörden . . . . . 69
Poſteingangs- und Poſtabſendungsbücher, ſind aufgehoben . . 146


Digitized by Google

P. Seite

Präclusivfriſt, zur Anmeldung der Klaſſenſteuer-Reclamationen . . . 10
Prämien, für Entdeckung gefährlicher Verbrecher . . . . . 25
Predigtamts-Candidaten, ſiehe Wahlfähigkeits-Atteſte.
— Anſtellung und Beförderung derjenigen, welche erſt nach Oſtern 1827 die Univerſität verlaſſen haben . . . . 188
— ſ. Prüfung.
Prüfung, ſ. Steinhauer-Gewerbe.
— der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler . . . . . 253—267
— in der Provinzial-Gewerbeſchule zu Naumburg . . . . . 333
— der Predigtamts-Candidaten pro ministerio . . . . . 343
Prüfungs-Commiſſion, für Bauhandwerker, die zu Sangerhauſen iſt nach Merſeburg verlegt . . . . . 81
Pupillen-Tabellen, Einreichung derſelben . . . . . 56
Putzer, iſt Adjunctus Miniſterii an der Schloß- und Domkirche hier . . . 90

Q.

Quehl, iſt Prediger bei der Königlichen 8ten Diviſion . . . . . 299
Quittungen, den Umtauſch der über im 3ten und 4ten Quartale 1833 und 1ſten und 2ten Quartale 1834 eingezahlten Kapitale für veräußerte Domainen- u. Forſtgrundſtücke ꝛc. 39, 127, 244, 295
— die Aushändigung der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden ausgeſtellten . . . . . 49
— die Ausſtellung und Prüfung derſelben über aus der General-Wittwenkaſſe gezahlt werdende Penſionen . . 312
Quittungsbücher, ſ. Poſt-Eingangs- und Poſt-Abſendungsbücher.

R. Seite

Rauchſchindel, iſt Cantorſubſtitut zu Eilenburg . . . . . 130
Real-Jurisdiction, ſ. Gerichtsbarkeit.
Recepte, die detaillirte Taxe auf denſelben, Behufs der Reviſion . . . . 187
Recipienden-Prüfung, beim Reben-Seminar zu Weißenfels . . . 166
Redlich, iſt Criminalrath . . . . . 207
Regierungs-Sportelkaſſe, die Verwaltung derſelben, iſt an den Rittmeiſter a. D. und Amtsblatts-Kaſſen-Rendanten v. Helbig übergegangen . 187
Reiche, Kammer-Gerichts-Referend., iſt zum Oberl. Gericht in Naumburg verſetzt . . . . . 216
Reil, Oberl. Ger. Auſcultator, deſſen Entlaſſung . . . . . 163
Reineck, iſt Schulmeiſter und Küſter zu Klebitz . . . . . 90
Reinhard, iſt Ober-Landes-Gerichts-Referendarius . . . . . 163
Reiſe-Legitimationen, der Studirenden . . . . . 211
Reiſen, ſ. Legitimationen.
v. Reitzenſtein, ſ. Cenſor.
Religionsübungen, ſ. Zuſammenkünfte.
Remontemärkte, die Abhaltung derſelben . . . . . 100
Reſſort-Verhältniſſe, ſ. Kunſtſtraßen.
Reſultate, der Wirkſamkeit der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, ſeit dem Jahre 1820 . . . . . 245
Requiſitionen und Inſinuationen, gerichtliche, die Beförderung derſelben . . . . . 344
Reyher, iſt Rector an der Stadtſchule zu Schlieben . . . . . 7
Riedel, iſt Pfarrer zu Goſeck . . . 214


Digitized by Google

## R.


Riemschneider, Pfarrer zu Mutzschau, ist gestorben . . . . . 215
Ritschl, ist Oberlandesgerichts-Auscultator . . . . . 163
Rönnecke, ist 5ter Knabenlehrer an der Bürgerschule hier . . . . . 90
Röter, ist zweiter Lehrer an der Marienschule in Halle . . . . . 91
Rosenthal, Pfarrer zu Bornstädt, ist gestorben . . . . . 148
Rosentreter, ist Amtsrath . . . . 79
Roßbach, s. Belobung.
Rother, ist Provinzial-Steuerkassen-Rendant . . . . . 48
Rothwild, s. Schonzeit.
Rudloff I., ist Oberlandesgerichts-Referendar . . . . . 207
Rudolph, Dr., ist Kreis-Physicus . 40
Rummel, ist Oberl. Gerichts-Assessor 131


## S.


Sammlung, s. Gesetze.
Salzabhebung, die rückständige . . 279
Schaaf, ist Kreistaxator . . . . . 51
Schäfer, ist Schulmeister und Küster zu Stumsdorf . . . . . 91
Schäferunterrichts-Anstalt, den Lehrcursus bei derselben . . . . . 25
v. Schaper, Geheimer Ober-Rechnungsrath, ist zum Dirigenten der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten hiesiger Königl. Regierung ernannt . . . . . 323
Scharf, s. Belobungen.
Schaum, Oberlandesgerichts-Auscultator, ist zum Ober-Appellationsgerichte in Posen entlassen . . . . . 19
— Oberlandesgerichts-Referendar, ist vom Ober-Appellations-Gericht zu Posen zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt . . . . . 268


## S.


Scheidemünze, die Verbreitung der neuen . . . . . 13
Schenkungen und Zuwendungen, an Anstalten und Gesellschaften . . . 318
Schiedsmänner, die in der Provinz Sachsen anzustellenden . . . 149, 243
— Instruction für dieselben . . . . 334
Schießen, s. Feuerwerke.
Schießpulver, Vorschriften über die Versendung desselben . . . . . 169
Schiff, Diacouus an der St. Ulrichskirche in Halle, ist gestorben . . . . 215
Schiffschleuse, die Sperrung der zu Rothenburg . . . . . 102
— die Sperrung der bei Freiburg . . 201
— die Verlängerung der Sperre der bei Freiburg . . . . . 243
— die Sperrung der zu Laucha . . . 121
— die Sperrung der bei Tröbsdorf . . 302
Schilde, ist Pfarrsubstitut in Wolterits 267
Schill, s. Neckarzeitung.
Schimpf, ist Rector an der Stadtschule zu Zörbig . . . . . 7
Schirlitz, ist Pfarrer zu Schönewerda 267
Schlaaff, ist Pfarrer zu Pösigk . . 214
Schladebach, ist Pfarrer zu Ahlsdorf 7
Schlemmer, ist Pastor in Morl . . 7
Schleusenwärterstelle, die Erledigung der zu Tröbsdorf . . . . . 305
Schleusingen, s. Gerichtsamt.
Schlevogt, ist Oberlandesgerichts-Referendarius . . . . . 339
Schlieckmann, ist in den Adelstand erhoben . . . . . 268
Schlußtermin, s. Zinscoupons.
Schmeißer, ist Oberlandes-Gerichts-Assessor . . . . . 51
Schmidt, Pfarrer zu Flemmingen, ist gestorben . . . . . 108
Schmidt IV., Oberlandes-Gerichts-Auscultator, ist nach Münster versetzt 323


Digitized by Google

S. Seite

v. Schönfeld, ist Oberlandesgerichts-Auscultator . . . . . 51
— Oberlandesgerichts-Auscultator, dessen Entlassung aus dem Justizdienste . 339
Scholinus, ist Oberlandes-Gerichts-Referendarius . . . . . 207
Schonzeit, für das Roth- und Damm-wild . . . . . 41
Schrader, Referendarius bei dem Hofgericht zu Arnsberg, ist zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt . . 216
Schraube, ist Kreistaxator . . . . 239
Schreibfehler, s. Berichtigung.
Schriften, den Debit der außerhalb des deutschen Bundes erschienenen 1, 21, 37, 73, 125, 161, 185, 241, 293, 305, 317, 341.
Schröder, Kammergerichts-Referendarius, ist zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt . . . . . 216
— ist Oberlandesgerichts-Auscultator . 323
Schubert, ist Schulmeister und Küster zu Wiederau . . . . . 91
Schüler, ist Kreistaxator . . . . 239
Schüler, s. Prüfung.
Schütze, ist Schulsubstitut zu Naundorf 130
Schullehrer-Seminar, die zur Aufnahme in dasselbe erforderlichen Zeugnisse sind an den Seminar-Director einzusenden . . . . . 138
Schullehrerwittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, Zustand derselben, pro 1833 . . . . . 97
Schulze II., ist Oberlandesgerichts-Referendarius . . . . . 19
Schulze III., ist Oberlandesgerichts-Auscultator . . . . . 216
Schulze, ist Reg. Bauconducteur . . 332
Schulzen, s. Ernennung.
Schultze, ist Divisions-Prediger bei der 6ten Division . . . . . 252

S. Seite

Schwarz, ist Armenwundarzt für den District Schraplau . . . . . 163
v. Seebach, ist Oberlandes-Gerichts-Auscultator . . . . . 51
v. Seebach II., ist Oberlandes-Gerichts-Auscultator . . . . . 207
Seehandlungs-Prämienscheine, die ausgelooseten Nummern derselben werden bekannt gemacht . . . . . 310
Seffner, Oberlandesgerichts-Auscultator, dessen Entlassung . . . . . 207
Seidenfaden, ist zweiter Hülfslehrer und Küster zu Cölleda . . . . . 91
Seiffert, s. Belobung.
Seminar, s. Recipienden-Prüfung.
Siebdrat, Rector am Gymnasio zu Eisleben, ist zum Professor ernannt . 283
Siebert, ist Schulmeister in Drasdo . 130
Siegel, ist Oberamtmann . . . . 91
Siemens, Oberlandesgerichts-Assessor, ist von Halberstadt zum Landgericht in Torgau versetzt . . . . . 12
Söchting, Dr. med., ist Schularzt bei der Landesschule Pforta . . . . . 163
Sondershausen, ist Oberlehrer an der Marienschule zu Halle . . . . 91
Sperrung, s. Schiffschleuse.
Sportelkasse, s. Regierungs-Sportelkasse.
Sportel- und Stempel-Gefälle, in Ablösungssachen . . . . . 290
Sporteltaxe, Anwendung der vom 9. October 1833 auf Injurien-Processe 3
Staats-Papiere, Nachweisung der als mortificirt nachgewiesenen . . . 52
Staatsschulden, s. Resolute.
Staatsschuldscheine, Aufgebot abhanden gekommener, 237, 286, 310, 344
Staatsschuldschein-Zins-Coupons, s. Zins-Coupons.
Staatsschuld-Verschreibungen,


Digitized by Google

S. Seite

die gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1833 für den Amortisations-Fonds eingelöseten . . . . . 248
Städtische Verwaltungs-Etats, Einsendung beglaubigter Abschriften derselben . . . . . 278
Starke, ist Schulmeister und Küster zu Audenhayn . . . . . 91
Steinhauer-Gewerbe, die Ausübung desselben und die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauergewerbe selbstständig betreiben wollen . . . 57
Stellbesetzungen, der executiven Polizei . . . . . 129
Stempel, s. Werthstempel.
— zu einem aufgehobenen Kaufcontracte 250
Stempeltarif, bei Erkenntnissen in Criminal- und fiscalischen Untersuchungen . . . . . 48
Stempner, ist Adjunct an der Schule zu St. Stephan zu Zeitz . . . . . 214
Stephan, ist Oberl. Ger. Auscultator 51
Stern, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, ist zum Oberlandes-Gericht nach Hamm versetzt . . . . . 339
Steuber, ist Pastor an der Trinitatis-Kirche zu Zeitz . . . . . 7
Steuer-Credit-Kassen-Scheine, die bei der 25sten und 26sten Verloosung gezogenen Nummern . . 102, 301
— Aufgebot verloren gegangener 103, 222, 306, 346.
— Amortisation abhanden gekommener 238
Steuereinrichtungen, die in Folge der Zollvereinigungen dabei eingetretenen Veränderungen . . . . . 103
Steuererlaß, die Zulässigkeit desselben von angeschlossenen Mühlenwerken 219
Steuerpflichtigkeit, der in Verbindung mit einem Handel betriebenen Speise- und Schankwirthschaften . . 319

S. Seite

Stöhr, ist zweiter Lehrer an der Mädchenschule zu Herzberg . . . . . 7
Stolgebühren, für das Begräbniß der Armen . . . . . 219
Stollberg, ist Oberlandes-Gerichts-Referendarius . . . . . 265
Strachauer, ist Schulmeister zu Moscheide . . . . . 91
Strafanstalt, der Zustand der zu Lichtenburg pro 1833 . . . . . 94
Strafen, die auf Beschädigung der Bäume an den Straßen festgesetzten . 242
Strafresolute, Verfahren bei Abfassung und Publication derselben, in Polizeisachen . . . . . 95
Straßen, s. Strafen.
Stromschiffs-Gefäße, die Bezeichnung der inländischen . . . . . 136
Studirende, s. Legitimationen.
— s. Reise-Legitimationen.

T.

Taback, Anmeldung der damit bepflanzten Grundstücke . . . . . 161
Tabacksteuer, die Einschätzung der Landräthlichen Kreise dazu . . . . 116
Tabellen und Listen, die von den Justiz-Behörden einzusendenden . . 88
Taubstumme, die Einrichtung von Lehranstalten für dieselben . . . . 249
Taxationen, von Inventarienstücken verpachteter Landgüter, die dabei zuzuziehenden Sachverständigen . . . . 73
Taxe, s. Recepte.
Teichmann, ist Oberlandesgerichts-Auscultator . . . . . 216
Termine, Anberaumung derselben, und Festsetzung der Fristen in summarischen Processen gegen den Fiscus . . . . 26
Testamente, die rechtzeitige Publication der gerichtlich niedergelegten . . 10


Digitized by Google

## T.

Seite

Testamente, s. Gebühren.
— s. Insertionsgebühren.
Tetzer, ist zweiter Lehrer an der Armenschule zu Naumburg . . . . . 268
Teuditz, s. Belobung.
Teuditz-Kötzschauer Obligationen, die bei Verloosung derselben gezogenen Nummern . . . . . 116, 307
Thielemann, ist Collaborator am hiesigen Dom-Gymnasio . . . . . 323
Thomas, ist Schulmeister zu Bornstedt 8
Thränhart, ist Oberlandes-Gerichts-Referendarius . . . . . 207
Todeserklärung, die Mittheilung der Anträge wegen derselben, an die administrative Behörde . . . . . 206
Törmer, ist Rector zu Ermsleben . . 214
Transport, s. Verbrecher und Vagabonden.
Transport- und Wagenführer, Erfordernisse der Bewilligung derselben, an Gewerbtreibende im Umherziehen . . . . . 186
Treibjagden, an Sonn- und Festtagen, werden wiederholt verboten . . 314
Trinkanstalt des D. Struve in Lauchstädt . . . . . 111
Tschorn, Pfarrer zu Klein- und Großgörschen, ist gestorben . . . . . 304

## U.

Ullmann, ist Pastor zu Mücheln . . 90
Ullrich, ist Gerichtsamts-Actuar in Bitterfeld . . . . . 12
Ulrich, s. Belobung.
— ist Schulmeister zu Crawinkel . . . 268
Ulrici, ist Landgerichts-Assessor . . 339
Umgekommene, s. Begräbniß.
Umtausch, s. Quittungen.
Unfug, s. Polterabende.
Union, s. Agende.

## U.

Seite

Untersuchungskosten, die Verpflichtung der Beurlaubten des stehenden Heeres zur Tragung derselben . . . 138
— die Eintragungsfähigkeit derselben, zu deren Tragung ein mit Grundstükken Angesessener verurtheilt worden . 316
Urkunden, s. Documente.

## V.

Vaccination überhaupt, besonders in den Städten . . . . . 23
Veit, ist Kreis-Taxator . . . . . 35
Verbrecher, s. Prämien.
Verbrecher u. Vagabunden, Verfahren beim Transporte derselben . . 295
Verein, den zu Frankfurt a. M. bestehenden, zur Unterstützung von Invaliden, aus der Schlacht von Belle-Alliance 277
Verfahren, bei neuen Wegeanlagen bei den Gemeinheits-Theilungen . . 18
Verheirathung und Ansässigmachung noch militairpflichtiger Personen . . 333
Versicherung, gegen Brandschäden, ist bei der Ortsobrigkeit anzumelden . 242
Verunglückte, das Begräbniß derselben 157
Vogel, ist Pfarrsubstitut zu Taucha . 130
Voigt, ist Kreis-Taxator . . . . 35
— ist Schulmeister in Albersroda . . . 130
— ist Oberlandes-Ger. Auscultator . 207
Volkheim, ist Kreis-Taxator . . . 78
Vorlegeblätter, für Maurer und Zimmerleute . . . . . 243
Vorlesungen, s. medicinisch-chirurgische Lehranstalt.

## W.

Waarenbestellungen, siehe Hausirhandel.
Waaren-Controlle, im Innern des Königreichs Sachsen und in den Thüringischen Vereinsstaaten . . . . . 84



Digitized by Google

## W.


Seite

Waaren-Uebergang, aus den Königreichen Baiern und Würtemberg, in das angrenzende Vereinsgebiet . . . 129
Wachsmuth, ist Ober-Landes-Gerichts-Auscultator . . . . . 268
Wacker, Pfarrer zu Catharinenrieth, ist gestorben . . . . . 215
Waffengebrauch, s. Grenzaufsichtsbeamten.
Wageuspur, Modification des im Jahre 1830 deshalb erlassenen Gesetzes . 314
— den fernern unbeschränkten Gebrauch der Droschken . . . . . 341
Wahlen, s. Kreisverordnete.
Wahlfähigkeits-Atteste, die an Predigtamts-Candidaten ertheilten . 79, 131, 216, 304.
Wahlfähigkeits-Prüfung, der Candidaten der Theologie, pro schola 315
Wahlfähigkeits-Prüfungen, die diesjährigen für Schullehrer . . 81, 234
Wallbaum, ist Regierungs-Bau-Conducteur . . . . . 200
Wandeläcker, s. Hypotheken-Regulirung.
Wander-Regulativ, die genaue Befolgung des im vorigen Jahre erlassenen, wird empfohlen . . . . . 95
Warneyer, Auscultator, ist zum Ober-Landes-Gericht nach Naumburg versetzt 131
Wasserstand, dessen Regulirung bei den Mühlen, und die nachgesuchte Setzung eines Markpfahles . . . . 280
de Wedig, ist Ober-Landes-Gerichts-Auscultator . . . . . 268
Wege, ist Schulmeister zu Madel . . 215
Wegeanlagen, s. Verfahren.
Wehrhau, Justiz-Commissarius, ist Notar . . . . . 304
Weinmann, Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht zu Halberstadt, ist zum Ober-Landes-Gericht in Naumburg versetzt . . . . . 216
Weinmostgewinn, die Anmeldung des diesjährigen . . . . . 290
Weise, Superintendent zu Herzberg, ist gestorben . . . . . 79
Weishaar, ist etatsmäßiger Regierungs-Secretariats-Assistent . . . 276
Werner, ist Schulmeister und Küster zu Klitzschena . . . . . 8
Werthern, Freiherr von, Assessor, ist von dem Kammergericht zu Berlin zum Oberl. Gericht in Naumburg versetzt . 131
Werthstempel, s. Appellations-Werthstempel.
— bei Verkäufen von Grundstücken an Descendenten . . . . . 237
v. Westerhagen, ist Ober-Landes-Gerichts-Referendarius . . . . . 216
Wettin, s. Belobung.
Wetzel, ist Oberlandes-Gerichtsbote . 19
Wiegand, ist Pfarrer zu Abberode . 214
Wilde Ehen, s. Zusammenleben.
Winter, ist fünfter Mädchenlehrer an der hiesigen Bürgerschule . . . . 7
— ist Criminalbote und Executor . . . 131
Winzer, ist Oberl. Gerichts-Assessor . 51
Wislicenus, ist Pfarrer zu Kleineichstädt . . . . . 267
v. Wittken, ist Oberl. Ger. Assessor . 339
Wolff, ist Kreis-Tarator . . . . 215
Woppisch, ist Oberl. Ger. Auscultator 163
Wundärzte, 2ter Klasse, sollen nicht mehr zur geburtsärztlichen Prüfung zugelassen werden . . . . . 38
— s. Kreis-Chirurgen-Stelle.
Wunderlich, ist Pfarrer zu Weidenhayn 90
Wuthenow, ist Oberl. Ger. Auscultator 207


## Z.


Zacke, ist Oberl. Ger. Auscultator . . 268


Digitized by Google

| Z. | Seite |
|---|---|
| Zahlungen, die aus Regierungshauptkassen an die Depositorien der Gerichte und umgekehrt zu leistenden | 70 |
| Zeitschriften, Verbot einiger in Darmstadt erschienenen | 29 |
| v. Zedtwitz, ist Domainen-Rentmeister | 292 |
| Zenguisse, s. Schullehrer-Seminar. | |
| Ziegert, ist Oberl. Ger. Auscultator | 207 |
| v. Ziegesar, Freiherr, ist Ober-Landes-Gerichts-Assessor | 339 |
| Zimmerleute, s. Vorlegeblätter. | |
| Zins-Coupons, Ausreichung neuer, zu den Kurmärkschen ständischen Obligationen | 269 |
| — desgl. den Staatsschuldscheinen | 270, 341 |
| — die Kennzeichen eingelöster, von Staatsschuldscheinen | 307 |
| Zins-Coupons und Zinsscheine, die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkischen | 322 |
| Zöglinge, s. Gewerbe-Institut. | |
| Zörnigall, Erb- und Allodialgut, ist in den Verband des Patrimonial-Landgerichts zu Wittenberg aufgenommen | 161 |
| Zoll-Cartel, zwischen Preußen und Kurhessen ꝛc. | 88 |
| — zwischen Preußen u. Anhalt-Dessau ꝛc. | 88 |
| Zoll- und Handelssystem, das, der, der Zoll-Vereinigung beigetretenen Staaten | 30, 129 |
| Zollstraße, Verlegung der im Haupt-Zollamtsbezirk Nordhausen | 90 |
| Zollvereinigungen, s. Steuereinrichtungen. | |
| Zollvereinigungs-Vertrag, Ausführung des Artikel 18. desselben | 325—331 |
| Zunderer, ist Oberl. Ger. Assessor | 19 |
| Zusammenkünfte, außerkirchliche, die Einholung der Erlaubniß dazu | 101 |
| Zusammenleben, von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, soll nicht geduldet werden | 220 |
| Zuwendungen, s. Schenkungen. | |


Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. Januar 1834.


Das 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 1.

Nr. 1492. Verordnung, über die Anstellung von Kreis-Justizräthen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt. Vom 30. November 1833.

Nr. 1493. Verordnung, über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde. Vom 14. December 1833.

---

Nr. 2. Debits-Erlaubniß betr.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat für folgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, als:

1) Stunden der Andacht, 17te Auflage, 1r und 2r Band, Aarau bei Sauerländer 1833;
2) Appenzeller, Selmas Erzählungen. Ebendaselbst 1834;
3) Götzinger, deutsche Sprachlehre, 2te Auflage. Ebendaselbst 1833,

die Debits-Erlaubniß ertheilt, und erstreckt sich diese Debits-Erlaubniß auch auf die noch rückständigen 6 Bände der zu 1. aufgeführten Stunden der Andacht.

Magdeburg, den 21. December 1833.

Der Geheime Staats-Minister v. Klewiz.

---

Nr. 3. Die Ortsgemäße betr.

Schon unsere Bekanntmachung vom 18. November 1822 (Amtsblatt 1822. S. 361. Nr. 208.) hat das Publikum davon benachrichtigt, daß, um eine richtige Vergleichung sämmtlicher im hiesigen Regierungsbezirk noch üblichen Maaße und Gewichte mit den Königlich Preußischen bewirken zu können, die Königl. Eichungs-Commission zu Halle von uns angewiesen worden sey, die erstern einer genauen technischen Prüfung zu unterwerfen. Mannigfache Schwierigkeiten haben jedoch den raschern Fortgang dieses Geschäfts bis jetzt verzögert. Nach endlicher Beseitigung derselben muß dasselbe aber nunmehr so schleunig als möglich beendet werden, um auch in dieser Hinsicht die vollständige Ausführung der Allerhöchsten Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 zu sichern.

Demnach werden sämmtliche Ortsbehörden des hiesigen Regierungsbezirks aufgefordert, binnen drei Monaten der Königl. Eichungs-Commission in Halle ein vollständiges Verzeichniß aller in ihren resp. Wirkungskreisen vorhandenen und noch gebraucht werdenden ältern Maaße und Gewichte zu übersenden und dabei zugleich an-

Digitized by Google

zuzeigen: ob ältere gesetzliche Bestimmungen, welche das Verhältniß genau angeben, vorhanden sind, indem dies die Ermittelung der Verhältnisse zum Preußischen Maaß und Gewicht ungemein erleichtern wird.

Da es bei der Sache vornehmlich auf Feststellung der bisher nach ältern Maaßen und Gewichten geleisteten Prästationen nach Preußischem Maaß und Gewicht ankommt, so werden in ungewissen Fällen nicht nur die Empfänger, sondern auch die Prästanten zu vernehmen und die diesfallsigen Verhandlungen dem einzusendenden Verzeichnisse beizufügen seyen. Nach dem Empfang wird die Königl. Eichungs-Commission Behufs der vorgeschriebenen Vergleichung, da wo sie es für nöthig findet, die in dem Verzeichnisse aufgeführten örtlichen Maaße selbst einfordern.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Ortsbehörden nachzuweisen haben, daß das bei ihnen vorkommende Maaß und Gewicht wirklich gesetzmäßig bestätiget und ein Normal-Maaß sey, damit die Vergleichung nicht unnöthiger Weise mit einem willkührlich veränderten Maaße vorgenommen werde. In Ermangelung solcher Normale sind an deren Stelle die bereits oben erwähnten vorhandenen frühern Ermittelungen der ꝛc. Commission mitzutheilen.

Die Ortsbehörden haben den Abgang des an die Königl. Eichungs-Commission einzusendenden Verzeichnisses der Kreisbehörde anzuzeigen. Wir beauftragen die Königl. Landrathsämter, auch ihrer Seits über die Befolgung der vorstehend angeordneten Maaßregeln strenge zu wachen, und die etwa säumigen Ortsbehörden an ihre Schuldigkeit zu erinnern, indem wir schlüßlich bemerken, daß gleich nach Beendigung der vorgeschriebenen Vergleichung der fernere Gebrauch der seitherigen Ortsgemäße gänzlich untersagt werden soll, da sie zu denjenigen gehören, die nach dem Gesetze abgeschafft werden müssen.

Merseburg, den 16. December 1833.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

**Nr. 4.**

Die Bedingungen, unter welchen ein Buchhandel, Buchdruckerei ꝛc. gestattet werden kann, betr.

Mit Bezugnahme auf die unter dem 23. October d. J. in der Gesetzsammlung pro 1833, S. 291. erschienene Allerhöchste Cabinetsordre, machen wir dem Publikum bekannt, daß, wer künftig in dem hiesigen Regierungsbezirk den Betrieb des Gewerbes als Buch- oder Kunsthändler, Leihbibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph beginnen will, dazu unsere unmittelbare und ausdrückliche Genehmigung bedarf. Die Bedingungen, unter denen allein die Ertheilung der Concession zulässig ist, sind:

1) der Nachweis der völligen Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit;
2) der zum Betriebe eines der genannten Gewerbe unerläßlich nöthige und mindestens ein solcher Grad von allgemeiner Bildung, dessen Jemand bedarf, um sich mit denen sein Gewerbe betreffenden gesetzlichen Vorschriften völlig vertraut machen zu können;
3) bei denjenigen, die um die Concession zu Anlegung einer Buchhandlung nachsuchen, soll außerdem der Nachweis eines eigenen Vermögens von zweitausend Thalern gefordert werden.

Sollten bei den uns untergebenen Behörden Concessionsgesuche der vorstehend

Digitized by Google

erwähnten Art eingehen, so sind sie an uns nur in dem Falle zu befördern, wo die Bittsteller die geforderten Nachweise gehörig beigebracht haben. Fehlen die Letzten, dann sind den Bittstellern ihre Eingaben zur nachträglichen Ergänzung zurückzugeben.

Merseburg, den 20. December 1833.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 5. Die Kirchen-Collecte für evangelische Gemeinde zu Bukarest in der Wallachey betr.

Zu Bukarest in der Wallachey ist ein evangelisches Kirchen-System errichtet worden und der gegenwärtige Prediger dieser Gemeinde, Emmerich Schickey, hat bei seiner Anwesenheit in Berlin bei des Königs Majestät um Gestattung einer allgemeinen Kirchen-Collecte gebeten, um dadurch einen Theil der noch fehlenden Mittel zur Vollendung des Kirchenbaues ꝛc. und zur Gründung einer evangelischen Schule für diesen von allen Hülfsquellen, anderer evangelischen Gemeinden, so weit entfernten Kirchenverein, zu gewinnen.

Da Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 13. September c. die Veranstaltung einer allgemeinen Kirchen-Collecte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zu dem angegebenen Zwecke zu genehmigen geruht haben, so ertheilen wir den evangelischen Herrn Geistlichen unseres Regierungsbezirks die Anweisung, an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten, und die eingegangenen Gelder an die Herrn Superintendenten einzusenden. Letztere haben diese Beträge mittelst Verzeichnisses, oder geht nichts ein, einen Vacatschein an die Haupt-Institutenkasse hier einzusenden, das Dupplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Mit Ende März künftigen Jahres wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden. Merseburg, den 16. December 1833.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 6. Anwendung der Sportel-Taxe v. 9. October c. auf Injurien-Processe betr.

Das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, wegen Anwendung der Sportel-Taxe, vom 9. October c. auf Injurien-Processe, folgendergestalt lautend:

Da die Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justiz-Commissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Proceß vom 9. October d. J. der Injurien-Processe nicht besonders erwähnt, so sind bei mehreren Ober- und Untergerichten über die Anwendung dieser Gebühren-Taxe auf Injurien-Processe und namentlich unter Personen des Bauern- und gemeinen Bürgerstandes, Zweifel entstanden, welche zu Anfragen Veranlassung gegeben haben.

Nach §. 6. der Verordnung vom 1. Juni d. J. findet wegen Injurien, insoweit sie sich nicht zum Untersuchungs-Verfahren eigenen, der summarische Proceß statt. Es muß daher auch bei allen Injurien-Processen der Ansatz der gerichtlichen Kosten nach den im zweiten Abschnitte der Gebühren-Taxe vom 9. October d. J. getroffenen Bestimmungen erfolgen.

Die Instruction des Justiz-Ministers vom 3. August d. J. und namentlich der §. 16. derselben, hat hierin nichts abgeändert. Dieser verordnet nur:

daß die Injurien-Sachen an allen Orten, wo sie bisher einzelnen richter-

Digitized by Google

lichen Beamten zur Instruction und Entscheidung übertragen waren, oder auch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem zweiten Abschnitte des zweiten Titels der Verordnung vom 1. Juni d. J. zu behandeln sind.

Diese Bestimmung hat nun zur Folge, daß bei der Führung und Entscheidung der Injurien-Processe durch einen bestimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Collegium bilden, nicht die vollen Gebührensätze, sondern nur zwei Drittheile derselben, nach Maaßgabe der allgemeinen Anmerkung I. zum Abschnitt II. der Gebühren-Taxe zum Ansatz kommen können.

Hinsichts der Colonne der Gebühren-Taxe, nach welcher die Kosten anzusetzen sind, ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung der Gebühren-Taxe vom 9. October d. J. der §. 9. der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815, insoweit zur Anwendung zu bringen:

daß bei Injurien-Sachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt, zu sehen und hiernach,

1) wenn derselbe zu den Personen des Bauer- oder gemeinen Bürgerstandes gehört, die erste Colonne der Gebühren-Taxe vom 9. October d. J. wie bei Gegenständen über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich,
2) wenn er zu den Honoratioren des Bürgerstandes oder zu den niedern Officianten des Staats zu rechnen ist, die zweite Colonne, wie bei Gegenständen über 100 Thlr. bis 200 Thlr. einschließlich,
3) bei Personen von Adel und bei den im gleichen Range stehenden Königlichen Beamten, die dritte Colonne, wie bei Gegenständen über 200 Thlr. bis 500 Thlr einschließlich, und endlich
4) bei Personen von noch höherem Range, die vierte Colonne, wie bei Gegenständen über 500 Thlr.,

bei dem Ansatz der Kosten zum Grunde zu legen ist.

Nach diesen Grundsätzen ist auch hinsichts derjenigen gerichtlichen Geschäfte zu verfahren, welche in Folge der eingewandten Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse in Injurien-Proceßsachen vorkommen können.

Doch findet hier stets der volle Gebührensatz statt.

Für die Aufnahme der Milderungs- und Verschärfungs-Gesuche und deren Beantwortung zum gerichtlichen Protocoll, werden die Gebühren nach Nr. I. Abschnitt II. der Gebühren-Taxe, für die auf Verschärfungsgesuche abzufassenden Erkenntnisse aber die gewöhnlichen Gebühren für Erkenntnisse in Ansatz gebracht. Dagegen sind für die bloßen Resolutionen auf Milderungsgesuche, und zwar für Abfassung und Ausfertigung zusammen nur die Gebührensätze unter Nr. I. Abschnitt II. der Gebühren-Taxe zu liquidiren.

Die Gebühren der Justiz-Commissarien sind nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Hinsichts der Stempel in Injurien-Proceßsachen bleibt es bei den bisher darüber erlassenen Verordnungen.

Digitized by Google

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte seines Departements gleichmäßig anzuweisen.

Berlin, den 25. November 1833. Der Justiz-Minister,

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg. (gez.) Mühler.

I. 4191.

wird hiermit den Untergerichten des uns anvertrauten Departements zur Befolgung bekannt gemacht. Naumburg, den 14. December 1833.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 7. Aufhebung der Destillirsteuer betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 14. December c. genehmigt, daß der für die Liqueur-Bereitung neben der Maisch-Steuer bisher entrichtete Blasenzins vom 1. Januar künftigen Jahres fernerhin nicht erhoben, und die im §. 9. des Regulativs vom 1. December 1820 hierüber enthaltene Vorschrift in Ansehung solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntwein-Fabrikation, oder auch ohne dieselbe, Branntwein über Ingredienzien abziehen oder überhaupt durch weitere Destillation von Branntwein, Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Destillir-Geräthe, die nicht zur Branntwein-Fabrikation aus Maische oder andern Substanzen, sondern lediglich zur Liqueur-Bereitung benutzt werden, und deren Inhaber nicht im Besitz von Maisch-Gefäßen sind, ferner der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde, gleich wie Destillir-Geräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntwein-Bereitung gehalten werden, unterworfen bleiben.

Berlin, den 23. December 1833. Der Finanz-Minister,

(gez.) Maassen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit im Auftrage Seiner Excellenz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. December 1833.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

---

Nr. 8. Aufhebung des Brückgeldes für Benutzung der Luppenbrücke betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Brückgeld, welches gegenwärtig für Benutzung der zu Wallendorf (Merseburger Kreises) über den Luppenfluß führenden Brücke für Rechnung der Gemeinde Wallendorf zur Erhebung kömmt, vom 1. Januar 1834 nicht mehr erhoben wird.

Magdeburg, den 7. December 1833.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

---

Nr. 9. Hypothekensachen.

Von nachbenannten Grundstücken und Gerechtigkeiten unsers Bezirks sind die, alle drei Rubriken des Hypothekenbuchs enthaltenden Tabellen aufgestellt, und zwar:

I. von den geschlossenen Grundstücken der Dörfer Bleddin, Großkorgau, Kleinkorgau, Priesitz, Wörblitz, Patzschwig, Moschwig, Böswig und Merschwitz, im Gerichtsamtsbezirk Pretzsch;

Digitized by Google

II. von den geschlossenen Grundstücken der Dörfer Bleesern und Euper, im Gerichtsamtsbezirk für den Landbezirk Wittenberg;

III. von den geschlossenen Grundstücken der Dörfer Dietrichsdorf und Eckmannsdorf, im Gerichtsamtsbezirk Zahna;

IV. von folgenden Barbierstuben-Gerechtigkeiten zu Eilenburg, als:
1) der Dannebergschen, 2) der Jacobyschen, 3) der Gerberschen, 4) der Braunschen, 5) der Lingelschen;

V. von folgenden Fleischbank-Gerechtigkeiten zu Eilenburg, als:
1) der Schadeschen, 2) der Trögerschen, 3) der Simonschen, 4) der Jähnichenschen, 5) der Schadeschen, 6) der Simonschen, 7) der Simonschen, 8) der Seidelschen, 9) der Ackermannschen, 10) der Kirchnerschen, 11) der Steinschen, 12) der Steinschen, 13) der Kuhneschen, 14) der Schadeschen, 15) der Zschauschen, 16) der Vörkelschen, 17) der Vörkelschen und 18) der Wiesnerschen;

VI. von den, dem Stadtrathe und der Commune zu Eilenburg gehörigen Grundstücken, im Betrag 95;

VII. von folgenden, bei der frühern Bekanntmachung ausgeschlossenen Wohnhäusern in hiesiger Elster-Vorstadt, als:
a) dem Schinkeschen Nr. 244, b) dem Mathiesschen Nr. 300, c) dem Winklerschen Nr. 362, d) dem Pietznerschen Nr. 363, e) dem Höhnschen Nr. 396, f) dem Mathiesschen Nr. 399, g) dem Randewigschen Nr. 400;

VIII. von folgenden, bei der frühern Bekanntmachung ausgeschlossenen Wohnhäusern in hiesiger Schloß-Vorstadt, als:
1) dem Starkeschen Nr. 40, 2) dem Richterschen Nr. 44, 3) dem Winklerschen Nr. 59, 4) dem Görickschen Nr. 130, 5) dem Hauptschen Nr. 161, 6) dem Küsterschen Nr. 163.b, 7) dem Görickschen Nr. 406, 8) dem Schildeschen Nr. 407, 9) dem Göricherschen Nr. 411, 10) dem Schreiberschen Nr. 412, 11) dem Krügerschen Nr. 422;

IX. von folgenden, bei der frühern Bekanntmachung ausgeschlossenen Wohnhäusern der Stadt Schmiedeberg, als:
1) dem Heynerschen Nr. 25, 2) dem Möllerschen Nr. 178, 3) dem Seidendörferschen Nr. 176, 4) dem Petersonschen Nr. 205.

Wir machen solches in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. April 1824 mit dem Bemerken bekannt, daß diese Tabellen in dem Zeitraum vom 1. Januar künftigen Jahres bis 1. Mai 1834 in unserer Hypotheken-Registratur Behufs der etwa anzubringenden Erinnerungen, welche späterhin nicht mehr Statt finden, eingesehen werden können.

Hiermit verbinden wir zugleich die Anzeige, daß die Hypothekenbücher von Naundorf und Klitzschmer vollendet, und das erstere an das Königl. Gerichtsamt Eilenburg, das letztere dagegen an das Königl. Gerichtsamt Landsberg zur weitern Fortführung abgegeben worden und daher alle Eintragungs-, Löschungs- und sonstige auf das Hypothekenwesen in den gedachten Ortschaften bezüglichen Anträge,

Digitized by Google

bei den betreffenden Gerichtsämtern, als nunmehrigen Hypothekenbehörden anzubringen sind.

Wittenberg, den 15. December 1833.

Königlich Preußisches Landgericht.

## Personal-Chronik.

Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirk neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: Nr. 10.

1) Ferdinand Kirsten, bisheriger Rector an der Stadtschule zu Zörbig, als Pfarrer in Bülzig, Ephorie Zahna;
2) Hans Günther Hugo Schladebach, als Pfarrer zu Ahlsdorf, Ephorie Mannsfeld;
3) Julius Ferdinand Klocke, als Pfarrer zu Bräunrode, Ephorie Mannsfeld;
4) Ludwig Wilhelm Börner, als Pfarrer zu Schortau, Ephorie Freiburg;
5) Dr. Johann Gottfried Steuber, bisher Prorector am Gymnasio zu Dortmund, als Pastor an der Sct. Trinitatis-Kirche in Zeitz;
6) Friedrich Christoph Braune, als Pastor an der Sct. Moritzkirche in Naumburg;
7) Adolph Kühn, als Diaconus an der Sct. Trinitatis-Kirche in Zeitz.

Weiter befördert sind:

1) der Pfarrer zu Schöna, Ernst Christoph Wilhelm Schlemmer, als Pfarrer zu Morl, II. Ephorie Halle;
2) der Pfarrer zu Weidenhayn, Johann Gottlieb Moritz Grohmann, als Pfarrer zu Hohenmölsen, Ephorie Weißenfels;
3) der Diaconus an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg, Gustav Wilhelm Eylau, als Pfarrer zu Neumarkt vor Merseburg und zu Lössen;
4) der Pfarrer zu Niemberg, Joh. Fried. Wilhelm Faber, als Pfarrer zu Obhausen Petri, Ephorie Querfurt;
5) der Pfarrer zu Zeuchfeld, Johann Friedrich Baltzer, als Pfarrer zu Zwochau, Ephorie Delitzsch;
6) der Pfarrer zu Nepperwitz im Königreiche Sachsen, M. Johann George Gottlieb Märker, als Pfarrer zu Kayna, Ephorie Zeitz;
7) der Adjunctus Ministerii an der Schloß- und Domkirche in Merseburg, Friedrich Wilhelm Langer, als Diaconus an dieser Kirche.

Als Schullehrer sind neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Schulamts:

1) Gottlob Erdmann Reyher, als Rector an der Stadtschule zu Schlieben;
2) Ernst Gottlob August Eisfeld, als Mädchenlehrer an der Freischule zu Merseburg;
3) Karl Friedrich Winter, als fünfter Mädchenlehrer an der Bürgerschule zu Merseburg;
4) Friedrich August Stöhr, als zweiter Lehrer an der Mädchenschule zu Herzberg;
5) Karl Theodor Herrmann, als Organist und dritter Lehrer an der Knabenschule zu Cönnern;
6) Adam Friedrich Schimpf, als Rector an der Stadtschule in Zörbig, Ephorie Delitzsch.

Digitized by Google

Weiter befördert sind:

1) der Schulmeister in Züllsdorf, Christian Gottlieb Baum, als Cantorsubstitut zu Herzberg;
2) der Kinderlehrer in Dobra, Christian Gottfried George, als Schulmeister zu Grassau, Ephorie Herzberg;
3) der Schulmeister in Kirchdorf, Wilhelm Ferdinand Graul, als Schulmeister zu Oberthau, Ephorie Merseburg;
4) der Schulsubstitut in Bornstedt, Ephorie Sangerhausen, Gottfried Karl Thomas, als Schulmeister daselbst;
5) der Schulgehülfe in Gleina, Karl Gottlieb Günther, als Schulmeister zu Thalwinkel, Ephorie Freiburg;
6) der Lehrer an der Freischule in Merseburg, Johann Andreas Gottlieb Müller, als Schulmeister zu Meuchen, Ephorie Merseburg;
7) der Schulmeister in Volkstedt, Wilhelm Burghardt, als Schulmeister und Küster zu Helfta, Ephorie Eisleben;
8) der Schulsubstitut in Maschwitz, II. Ephorie Halle, Gottvertrau Besser, als Schulmeister daselbst;
9) der Kinderlehrer in Zobersdorf, Joh. Traugott Manig, als Katechet zu Jagsal, Ephorie Schlieben;
10) der Organist und Mädchenlehrer in Kelbra, Karl Ernst Christian Friedrich Breitung, als Organist und Mädchenlehrer zu Sangerhausen;
11) der Katechet in Klitzschena, Ephorie Kemberg, Joh. Gottlieb Werner, als Schulmeister und Küster daselbst;
12) der Organist und zweite Lehrer an der Schule zu Schkölen, Ephorie Lissen, Joh. Wilhelm Müller, als Cantor und erster Lehrer an der Schule daselbst;
13) der Schulmeister in Sittendorf, Karl August Kramer, als Schulmeister und Küster zu Volkstedt, Ephorie Eisleben;
14) der Mädchenschullehrer in Görsbach, Joh. Gottfried Berthold, als Schulmeister und Küster zu Berga im Amte Kelbra;
15) der Kinderlehrer in Eulau, Joh. Christoph Kühling, als Organist und zweiter Lehrer an der Schule zu Schkölen, Ephorie Lissen;
16) der Kinderlehrer in Kössuln, Joh. Friedrich Angermann, als Schulmeister zu Kirchdorf, Ephorie Merseburg;
17) der zweite Lehrer an der Dr. Luthersschule in Eisleben, Karl Heinrich Clingestein, als Oberlehrer und Vorsteher dieser Schule;
18) der Lehrer am Gymnasio in Eisleben, Joh. Heinrich Karnstedt, als zweiter Lehrer an der Dr. Luthersschule daselbst;
19) der Schulgehülfe in Helfta, Gotthilf Heinicke, als Schulmeister und Küster zu Sittendorf im Amte Kelbra;
20) der Kinderlehrer in Gadegast, Karl Friedrich Mittag, als Schulmeister und Küster zu Grabo, Ephorie Wittenberg.

Merseburg, den 23. December 1833.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. Januar 1834.


Nr. 11. Das Verbot der in Stuttgart erscheinenden Neckar-Zeitung betr.

Nach dem in der 48sten Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlusse vom 14. v. M. ist auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819 die in Stuttgart erscheinende Neckar-Zeitung unterdrückt, und jede Fortsetzung derselben, unter welchem Titel es sey, untersagt, auch sollen die Redactoren, Carl Schill und Heinrich Elsner, binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. December 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei, (gez.) v. Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, (gez.) Ancillon.

---

Nr. 12. Die Ernennung eines Departements-Thierarztes im hiesigen Regierungsbezirk betr.

Von dem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist der Kreis-Thierarzt und bisherige Repetitor an der Königl. Thierarzneischule zu Berlin, Franz Körber, unterm 21. September d. J. zum Departements-Thierarzte im Bezirk der unterzeichneten Regierung, so wie zum Kreis-Thierarzte des Merseburger, des Saal-Kreises incl. der Stadt Halle und des Mannsfelder Seekreises, unter Anweisung seines Wohnsitzes am hiesigen Orte, ernannt worden.

Merseburg, den 28. December 1833.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 13. Die Kassen-Revision combinirter Post- und Steuerstellen betr.

Von dem Herrn General-Director der Steuern ist uns, um die Kassen-Revisoren combinirter Post- und Steuerstellen in Stand zu setzen, sich auf die leichteste und schnellste Weise von dem Zustande der Postkasse, Kenntniß und von der Richtigkeit derselben Ueberzeugung zu verschaffen, nach Vernehmung mit dem Königl. Hochlöbl. General-Postamte, eröffnet worden, daß sich auf allen Königl. Postämtern eine gedruckte Darstellung des Postkassen- und Rechnungs-Wesens befindet, welche die Revisoren einsehen können.

Die §§. 61 und 62 enthalten die Vorschriften über die Zahl und Einrichtung der zu führenden Kassenbücher, und die §§. 703. f. die Vorschriften über das Verfahren bei der Revision der Postkassen. Nach demselben ergiebt sich, daß durch Zusammenstellung des Debet und Credit aus den zu haltenden neuen Büchern ohne Schwierig-

Digitized by Google

keit und Zeitverlust der Zustand der Postkassen jederzeit sich leicht ermitteln läßt. Eine tägliche Uebernahme sämmtlicher Posteinnahmen in das Steuerkassenbuch ist nicht angemessen befunden worden.

Vorstehendes wird den Kassen-Curatoren combinirter Post- und Steuerstellen hiermit zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 28. December 1833.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 14. Die Präclusiv-Frist für Classensteuer-Reclamationen, und für Recurse gegen Entscheidungen über dieselben.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Januar 1830, wegen jährlicher Bekanntmachung der Präclusiv-Frist für Classensteuer-Reclamationen, eröffnen wir den classensteuerpflichtigen Contribuenten hierdurch, daß im Jahre 1834 etwanige Reclamationen gegen die Classensteuer-Veranlagung wieder bis zum 15. März desselben Jahres von den Reclamanten bei den betreffenden Herren Landräthen angebracht werden müssen, so wie, daß auf später angebrachte Reclamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Zugleich machen wir denjenigen Contribuenten, welche auf die von uns zurückgewiesenen Reclamationen, an das Königl. Hohe Finanz-Ministerium den Recurs gegen unsere Entscheidung innerhalb der gesetzten ebenfalls präclusivischen vierwöchentlichen Frist nach dem Empfange derselben ergreifen sollten, bemerklich, daß ihrem Recursgesuche ein Zeugniß der Ortsbehörde über den Tag und Monat der Behändigung unserer Entscheidung beigefügt werden muß, widrigenfalls sie die Nachtheile der Verzögerung treffen werden, welche mit einem nicht gehörig begründeten Gesuche unzertrennlich verbunden sind.

Merseburg, den 31. December 1833.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 15. Die rechtzeitige Publication der gerichtlich niedergelegten Testamente betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

„Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 12. §. 216, daß Testamente sechs Wochen nach dem notorischen Ableben des Testators von Amtswegen eröffnet werden sollen, geht in sehr vielen Fällen nicht in Erfüllung, weil den Beamten der Gerichte, welche die Testamente zu verwahren haben, das erfolgte Ableben der Testatoren nicht bekannt wird.

Um es zu verhüten, daß Testamente, deren Publication nach dem Tode der Testatoren von den Interessenten in Antrag zu bringen unterlassen ist, nicht uneröffnet, und die Bestimmungen der Testatoren unerfüllt bleiben; auch um zu verhindern, daß sich die Zahl der Testamente, welche nach 56jähriger Niederlegung — zufolge der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 12. §. 218. eröffnet werden müssen — anhäufen, und um Streitigkeiten zu verhüten, welche aus einer zu späten Eröffnung von Testamenten entstehen könnten, müssen die Königlichen Gerichtsbehörden mit Sorgfalt für die rechtzeitige Publication der bei ihnen niedergelegten Testamente wirken.

Digitized by Google

Zu diesem Zweck wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) die Verzeichnisse der bei einem Gerichte niedergelegten Testamente müssen alle Jahre wenigstens einmal revidirt werden, um zu ermitteln, ob sich Testamente notorisch verstorbener Personen, deren Publication zu veranlassen ist, vorfinden.

Wie diese Revision am zweckmäßigsten zu veranlassen ist, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Präsidiums des Gerichts überlassen.

Es dürfte am zweckmäßigsten seyn,

a) dem Beamten, dem die Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens übertragen ist, oder dem Registratur-Beamten in der Testaments- und Verlassenschafts-Registratur ein Duplicat der Testamentenliste zuzustellen, um darauf bei der Anfertigung der Erbschaftsstempel-Tabelle, oder bei der Einleitung der Nachlaßsachen Rücksicht nehmen zu können;

b) eine Vergleichung seiner Liste mit der Testamentenliste des Collegiums alle Jahr zu veranstalten, und

c) auf jeder Todesanzeige, die er erhält, von ihm bemerken zu lassen, ob ein Testament des Verstorbenen im Testamenten-Archiv aufbewahrt wird oder nicht.

2) Wenn in einem Testamente, dessen Publication veranlaßt ist, sich bemerkt findet, daß der Erblasser bereits früher ein Testament gerichtlich niedergelegt hat, und dieses außer Kraft gesetzt ist, so hat der Richter — welcher nach dem Allgem. Landrechte Theil I. Tit. 12. §. 238. die Ausfertigung des Testaments und dessen Bekanntmachung an die Erben zu bewirken hat — dem Gerichte, bei welchem sich das frühere Testament niedergelegt befindet, von Amtswegen von der Existenz und Publication des spätern Testaments Anzeige zu machen, damit die Publication des ältern Testaments auch verfügt werde, oder in dem Falle, wenn durch das spätere Testament das frühere widerrufen worden, nach Vorschrift des §. 39. des Anhangs zum Allgem. Landrechte, unterbleibe.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königliche Oberlandesgericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegium untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen, von dem Präsidium aber ist im Jahresberichte jedesmal anzuzeigen: ob die Revision der Testaments-Verzeichnisse im Laufe eines Jahres erfolgt ist."

Berlin, den 11. November 1833.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 3446.

wird hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Departements zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 23. December 1833.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nr. 16. Hypothekensachen.

Dem Publico wird bekannt gemacht,

A. daß das Hypothekenbuch über die geschlossenen Grundstücke von Oberteutschenthal bis auf die folia Nr. 20. 24. und 46. vollendet, und an das Königl. Gerichtsamt zu Schaafstädt zur Fortführung abgegeben worden ist.

Der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Grundstücken ist nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen.

B. daß die Hypothekentabellen, welche alle drei Rubriken in sich fassen, von

1) Oberteutschenthal Nr. 20, die geschlossenen Grundstücke des verstorbenen Justiz-Commissarius Dr. Scheuffelhuth betreffend;

2) Raßnitz Nr. 78, drei Acker Wiese in Raßnitzer Aue, welche pertinentialiter zu dem in Osmünde sub Nr. 20. gelegenen Cossatengute der Johanne Elisabeth Koltzsch, geb. Schaaf, gehören, betreffend, und

3) Bothfeld Nr. 4, die geschlossenen Grundstücke des Amtsrichters Johann Christian Barthmuß und dessen Ehefrau, Johanne Rosine geb. Kratzsch betreffend,

vollendet sind, und vom 15. Januar bis 15. März k. J. in unserm Hypothekenarchive eingesehen, nach Ablauf dieser Frist aber Erinnerungen gegen diese Tabellen nicht mehr angebracht werden können.

Halle, den 13. December 1833.

Königlich Preußisches Landgericht.

## Personal-Chronik.

Nr. 17.

Durch ein Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14. November c. ist der Schul- und Predigtamts-Candidat Carl Rudolph Fickert zum Adjuncten an der Landesschule Pforta ernannt worden.

Magdeburg, den 17. December 1833.

Nr. 18.

1) Der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Johann Gottlieb Ullrich ist den 5. November c. zum Gerichtsamts-Actuar in Bitterfeld an des verstorbenen Schwarze Stelle ernannt;

2) der Auscultator Heinrich Albertus ist den 8. November von Halberstadt zum Landgerichte in Halle,

3) der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Friedrich Hößer ist den 8. September c. von dem Oberlandesgerichte in Frankfurt zu dem hiesigen versetzt;

4) der Oberlandesgerichts-Assessor Christoph Reinhold Delius ist den 25. October c. zum Gerichtsamtmann in Herzberg an des entlassenen Gerichtsamtmanns Blumenau Stelle ernannt;

5) der Oberlandesgerichts-Assessor Siemens in Halberstadt ist den 11. November c. an des Delius Stelle als Assessor an das Landgericht Torgau versetzt.

Naumburg, den 3. December 1833.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. Januar 1834.


Nr. 19. Die Verbreitung der neuen Scheidemünze betr.

In dem hiesigen Amtsblatt 1830. Seite 203. ist die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. November 1829, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze, abgedruckt, welche unter 3. Folgendes verordnet: „Im Handel und Verkehr im Innern, soll keine andere Berechnungsart als im Preuß. Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen Statt finden, und jede dagegen entdeckte Contravention polizeilich bestraft werden.“ Wenn nun von mehrern Seiten bei uns darüber Beschwerden eingegangen sind, daß die Ortsbehörden auf die Befolgung dieser Vorschrift nicht wachen, so machen wir es denselben zur ausdrücklichen Pflicht, darauf mit aller Strenge zu halten, und einen jeden Contravenienten zur Verantwortung und resp. Bestrafung zu ziehen. Den Königl. Landrathsämtern liegt es besonders ob, die ihnen untergebenen Ortsbehörden in dieser Beziehung zu controlliren, und da, wo es etwa erforderlich seyn sollte, anzuregen.

Merseburg, den 25. December 1833.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 20. Die Visirung der Pässe der Reisenden nach und durch Baiern.

Von dem Königlich Baierschen Ministerio ist bestimmt worden:

1) daß jeder durch und nach Baiern reisende Ausländer das Baiersche Gesandtschafts-Visa an jedem von ihm auf seiner Reise berührten Sitze einer Baierschen Gesandtschaft erneuern lassen soll und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdächtigen Personen Statt finden, wenn die Dringlichkeit der Reise z. B. die Benutzung der Schnellpost oder die Tageszeit, zu welcher der Gesandtschaftssitz durchreiset würde, vermuthen läßt, daß das Visa nicht zu erlangen war, und wenn nicht das Datum der übrigen Visa's oder ein sonstiger Gegenbeweis auf die Unwahrheit der Angaben schließen läßt.

   Aber auch unter den obenerwähnten Voraussetzungen darf die Ausnahme nicht auf das Visa jener Baierschen Gesandtschaft erstreckt werden, welche bei dem Gouvernement des Staates accreditirt ist, in welchem der Paß ausgestellt würde.

   Ein Paß ohne Visa der Baierschen Gesandtschaft zieht nur bei Angehörigen der an das Baiersche Gebiet angrenzenden Bundesstaaten und auch bei diesen nur in sofern die Eintritts-Bewilligung nach sich, als:

a) der Reisende seine Reise von einem mit keiner Baierschen Gesandtschaft ver-

Digitized by Google

sehenen Orte angetreten hat, und nicht mit einem Ministerial-Passe, sondern blos mit einem sonstigen Reisepasse versehen ist;

b) gegen den betreffenden Reisenden sonst kein Anlaß zum Verdacht vorwaltet.

2) Das Visa einer Baierschen Gesandtschaft kann durch das Visa eines andern an dem Sitze der erstern befindlichen Gesandten nur dann ersetzt werden, wenn der letztere Namens der Baierschen Gesandtschaft als von dieser substituirt, visirt und diese Substitution beim Visa zugleich bemerkt hat.

Außerdem ist

3) von dem Königlich Baierschen Ministerio angeordnet worden, daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere polizeiliche Legitimations-Karte beim Eintritt in Baiern zu nehmen und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden müssen, ebenfalls der Behörde vorzulegen hat, auch sind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reisende ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reisende, sich durch die vorschriftsmäßigen Pässe zu legitimiren.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. October v. J. (Amtsblatt Stück 38. Nr. 394.) bringen wir vorstehende Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 4. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 21. Die Ausfüllung der Abfohlungs-Register für das Landgestüt Graditz betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Ausfüllung der Abfohlungs-Register für das Königl. Landgestüt zu Graditz zum Theil höchst nachlässig und oberflächlich Seitens der Ortsbehörden betrieben wird. Wir schärfen deshalb hierdurch den Ortsbehörden wiederholt die größte Sorgfalt bei Anfertigung jener Register ein, und veranlassen die Herren Landräthe, jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Fall der Nachlässigkeit und Unordnung unnachsichtlich und selbst durch Ordnungsstrafen zu rügen.

Merseburg, den 8. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 22. Die Gewerbesteuer der Oelmüller betr.

Nach der Bestimmung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. im §. 2. und dessen Beilage B. sub Litt. I. sind die Besitzer von Mahl-, Schneide- oder Oel-Mühlen, welche sich nicht darauf beschränken, lediglich den eigenen Bedarf ihres Hausstandes zu produciren, der Gewerbesteuer vom Müllergewerbe in der Steuerklasse I. unterworfen, sie mögen nun fremde Producte um Lohn oder ihre eigenen zum Handel mit dem daraus gewonnenen Fabricate verarbeiten. Müller, welche einen solchen Handel betreiben, wie dies in der Regel bei den Oelmüllern der Fall ist, unterliegen nun aber, neben der Steuer vom Müllergewerbe in Klasse I., auch noch der Steuer vom Handel in der Klasse A. oder B.; indem Gewerbe, welche das Gesetz in verschiedene Klassen stellt, auch besonders besteuert werden müssen, wenn sie in einer Person cumulirt sind.

Von dieser besondern Steuer für den Handel sind dergleichen Müller nach einer Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums nur dann frei,

Digitized by Google

1) wenn sie entweder nur solche Oelfrüchte für eigene Rechnung pressen, welche auf eigenen oder gepachteten, aber mit der Mühle einen landwirthschaftlichen Complex bildenden Ländereien gewonnen sind,
2) oder aber, wenn der Handel der Mahl-, Schneide- oder Oelmüller mit den von ihnen gefertigten Fabricaten von so geringem Umfange ist, daß sie im Vergleiche zu den übrigen in Klasse B. veranlagten Handeltreibenden dafür nicht einen höhern, als den Mittelsatz dieser Klasse würden entrichten können.

Die Ermittelung, ob ein solcher handeltreibender Müller, welcher nicht zu den ad 1. bezeichneten Oelmüllern gehört, von der Steuer für den Handel frei zu lassen sey, kann aber hiernach erst bei der am Jahresschlusse stattfindenden Veranlagung und Repartition der Steuer geschehen; weshalb ein jedes solches Handelsgeschäft, welches im Laufe des Jahres beginnt, ohne Rücksicht auf dessen Umfang allemal bis zur Vertheilung der Gewerbesteuer des nächstfolgenden Jahres mit dem Mittelsatze der Klasse B. besteuert werden muß, so daß eine Freilassung erst mit dem Jahre der neuen Veranlagung beginnt, sofern durch letztere der Eintritt eines höhern Steuersatzes als unanwendbar festgestellt wird.

Hieraus folgt, daß die unterlassene Anmeldung eines solchen Handels ohne Rücksicht auf dessen Umfang allemal die im §. 39.b des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 bestimmte Contraventionsstrafe nach sich zieht.

Indem wir hierdurch das betreffende gewerbetreibende Publikum an die Verpflichtung zu Anmeldung des fraglichen Gewerbes erinnern, machen wir die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden auf die Bestimmungen unserer Circular-Verfügung vom 3. November 1827 aufmerksam, welcher zufolge dergleichen handeltreibende Müller, auch wenn sich bei der jährlichen Rollen-Aufstellung ergiebt, daß sie nicht über den Mittelsatz der Klasse B. würden veranlagt werden können, dennoch in der Rolle ohne laufende Nummer und mit der Bemerkung, daß sie wegen des geringen Umfanges des Handels nur in der Klasse I. besteuert sind, aufgeführt werden müssen.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß wenn dieser Handel der Müller einen solchen Umfang gewinnt, daß er als ein kaufmännisches Geschäft betrachtet werden muß, derselbe in der Klasse A. zu besteuern ist, wenn gleich hier ein höherer als der Mittelsatz nicht zur Anwendung kommen könnte.

Uebrigens haben die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden den Gewerbebetrieb der Müller ihrer Bezirke in Bezug auf den Handel mit Mühlen-Fabricaten einer genauen Controle zu unterwerfen und diejenigen, welchen denselben nicht angemeldet haben, als Contravenienten zur Untersuchung zu ziehen; wobei wir die Herren Landräthe auf die Verschrift unserer Amtsblatts-Verordnung vom 3. Juli vorigen Jahres aufmerksam machen, welcher zufolge die Ortsbehörden, welche die Anzeige von dem Betriebe eines Gewerbes in den ihrer Aufsicht unterworfenen Bezirken unterlassen, zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen sind.

Merseburg, den 8. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

**Nr. 23.**
Die bei Aufnahme von Testamenten zu liquidirenden Gebühren betr.

Nachstehendes Rescript des Königl. Justiz-Ministerii:

Die Fassung der Bestimmungen unter Nr. 80, Abschnitt V. der Allgemeinen Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte und unter Nr. 81, Abschnitt V. der Gebührentaxe für die Untergerichte in großen Städten hat schon früher bei einzelnen Gerichtsbehörden die Meinung veranlaßt:

daß Gerichtspersonen, welche Testamente außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufnehmen, Diäten und Commissions-Gebühren zugleich für sich erheben könnten.

Diese Ansicht ist jedoch bereits in den Rescripten vom 24. März 1820 (Jahrbücher Band 15, S. 35.) und vom 4. October 1822 (Jahrbücher Band 20, S. 288.) widerlegt und bestimmt ausgesprochen worden:

daß Gerichtspersonen, wenn sie für die Aufnahme eines Testaments außerhalb des Gerichtsorts Diäten liquidiren, auf Commissions-Gebühren keinen Anspruch machen können.

Demungeachtet haben auch später einzelne Justiz-Beamten auf dergleichen Commissions-Gebühren neben den taxmäßigen Diäten Anspruch gemacht, und diesen hauptsächlich aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 9. September 1827 (Jahrbücher Band 30, Seite 149, 150.) herleiten wollen.

Durch eine deshalb unterm 13. d. M. an den Justiz-Minister erlassene Allerhöchste Verfügung ist jedoch entschieden worden:

daß ein solcher Anspruch weder aus der Sporteltaxe, noch aus der Cabinetsordre vom 9. September 1827 hergeleitet werden könne; denn es leide keinen Zweifel, daß in der Allgemeinen Gebührentaxe sowohl unter Nr. 81, Abschnitt V. für die Untergerichte in großen Städten, als unter Nr. 80, Abschnitt V. für sämmtliche Untergerichte die Commissions-Gebühren und Diäten für Aufnahme von Testamenten außerhalb des Gerichtsorts nur bezeichnungsweise ebenso wie unter Nr. 86, Abschnitt V. der Gebührentaxe für Obergerichte zusammengestellt worden seyen. Die Cabinetsordre vom 9. September 1827 aber habe eben so wenig als die Ordre vom 30. April d. J. auf vorliegenden Fall Beziehung, da beide von Commissions-Gebühren bei Verrichtung von Geschäften am Orte des Gerichts außerhalb des Gerichtslocals sprechen.

Um ähnliche Mißverständnisse der Allgemeinen Gebührentaxe und der Cabinetsordres vom 9. September 1827 und 30. April d. J. zu vermeiden und das Ueberheben unzulässiger Gebühren zu verhüten, hat das Königl. Oberlandesgericht die Untergerichte seines Departements auf diese Allerhöchste Entscheidung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18. November 1833.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 4090.

wird hiermit sämmtlichen Untergerichten des uns anvertrauten Departements zur Befolgung bekannt gemacht. Naumburg, den 20. December 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 24. Den Wegfall der belobenden Anreden in der Correspondenz zwischen den Justiz-Behörden betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

„Der Gebrauch der Behörden, sich in den Geschäftsschreiben und Berichten mit den belobenden Worten:

„Hochpreißlich, Hoch- oder Wohllöblich“

anzureden, enthält eine gehaltlose Form, und doch sind zum öftern aus der unterlassenen Anwendung, oder einer angeblich unrichtigen Wahl jener Prädicate recht unangenehme Streitigkeiten entstanden! Um zwischen den Justiz-Behörden dergleichen Streitigkeiten gänzlich abzuschneiden, bestimmt der Justiz-Minister hierdurch für die Justiz-Behörden seines Ressorts: daß dieselben, — ohne Unterschied, ob gleichgestellte, oder untergeordnete mit höhern Behörden in Schriftwechsel treten, — sich jener belobenden Anreden nicht ferner bedienen sollen.

Es genügt die Bezeichnung der Behörde mit dem Vorsatze:

„Ein Königliches“

in sofern es eine Königliche Justiz-Behörde ist, und bei andern Gerichten die bloße Bezeichnung derselben, als:

„Ein von A.....sches Patrimonial-Gericht.“

Das Königliche Oberlandesgericht hat diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte, mit der Anweisung zu deren Befolgung, zu bringen.“

Berlin, den 9. December 1833. Der Justiz-Minister,

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg. (gez.) Mühler.

I. 3737.

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 27. December 1833.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 25.

Durch das Ministerial-Rescript vom 3. December 1833 ist der Bürgermeister und Justiz-Commissar Klinkhardt zu Merseburg, seinem Antrage gemäß und unter Beibehaltung des Notariats, als Justiz-Commissar entlassen worden, und dem zufolge seinem Sohne, dem Justiz-Commissar Klinkhardt die Verlegung seines Wohnsitzes von Schweinitz nach Merseburg und die Praxis bei den Untergerichten des Merseburger Kreises gestattet worden.

Naumburg, den 20. December 1833.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 26.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz der Justiz-Commissair Hoffmann zu Weißenfels, ab officio suspendirt ist.

Naumburg, den 10. Januar 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Digitized by Google

Nr. 27. Das Verfahren bei neuen Wege-Anlagen bei den Gemeinheitstheilungen betr.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Special-Commissarien neuerdings darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Regulirung von Wegen, Brücken und andern Communications-Anlagen, die nicht blos das Interesse der Theilnehmer der Gemeinheitstheilungen selbst betreffen, sondern bei denen ein landespolizeiliches Interesse vorwaltet, mit den Herren Landräthen oder den sonst etwa mit Wahrnehmung dieses Interesse beauftragten Beamten in Communication zu treten, und deren Zustimmung zu dergleichen neuen Anlagen oder Veränderung der bestehenden einzuholen haben.

Diese Communication muß auch im Laufe des Geschäfts fortdauern, damit die beschlossenen neuen Anlagen ꝛc. zu einer schicklichen Zeit zur Ausführung gelangen, und polizeiliche Uebelstände, die bei dem Uebergang des alten Zustandes in den neuen leicht vorkommen können, möglichst vermieden werden.

Da die Gemeinheitstheilungen in der Regel die beste, nach erfolgter Auseinandersetzung nicht wiederkommende Gelegenheit zur gründlichen Verbesserung der Wege darbieten, so machen wir es den Special-Commissarien um so mehr zur Pflicht, sich es angelegen seyn zu lassen, daß auch in dieser Beziehung durch die Gemeinheitstheilungen ein dauernder Vortheil gestiftet wird.

Wir können dabei auf das willfährige Entgegenkommen Seitens der Herren Landräthe und sonstigen Polizei-Behörden rechnen, und die Erfahrung lehrt bereits in vielen Theilen der hiesigen Provinz, daß sich auf diese Weise ein sehr erfreuliches Resultat leicht erzielen läßt.

Stendal, den 30. December 1833.

Königl. Preuß. General-Commission der Provinz Sachsen.

---

Nr. 28. Hypothekensachen.

Die alle drei Rubriken in sich fassenden Hypothekentabellen über sämmtliche geschlossene und walzende Grundstücke des Dorfs Güetz und dasiger Feldmark sind fertig, und liegen in dem Zeitraume vom 15. Januar bis 15. März 1834 in der hiesigen Gerichts-Expedition zur Einsicht und Anmeldung etwaniger Erinnerungen bereit; was hiermit unter der Verwarnung bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr dagegen angebracht werden können.

Wölkau, den 4. Januar 1834.

Das Patrimonial-Gericht zu Kleinwölkau.

Schmorl.

---

Nr. 29. Hypothekensachen.

Da das Hypothekenbuch vom hiesigen Gericht, mit Ausnahme der Rittergut-Dorfscheune Nr. 21. beendet ist, so können nunmehro alle darauf Bezug habende Hypothekenrechte lediglich nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung, des Allgemeinen Landrechts und der Hypothekenordnung beurtheilt und erworben werden.

Zöbigker, den 4. Januar 1834.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Der Justiz-Commissar Dürr als Justitiar über Zöbigker.

---

Digitized by Google

## Personal-Chronik.

Der bisher bei der Regierung zu Erfurt angestellt gewesene Regierungs-Assessor von Holleuffer ist in derselben Eigenschaft zu dem hiesigen Regierungs-Collegio übergegangen. Nr. 30.

Merseburg, den 28. December 1833.

---

Der Pfarrer Boneschky, vormals zu Zeitz, jetzt in Zahna, ist mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. November v. J. zum Superintendenten der Diöces Zahna ernannt worden. Nr. 31.

Magdeburg, den 1. Januar 1834.

---

1) Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Kanzlei-Inspector Justizrath Lange ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden 4ter Klasse von des Königs Majestät allergnädigst verliehen; Nr. 32.

2) der Landgerichts-Assessor Friedrich Wilhelm von Bömelburg ist an des verstorbenen Landgerichtsraths Sörnitz Stelle zum Landgerichtsrath in Torgau den 5. December praet., und der Kammergerichts-Assessor Lindenberg zum Assessor bei dem Landgericht in Torgau an des von Bömelburg Stelle den 13. December praet.,

3) der hiesige Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Ludwig Joseph Zunderer ist den 9. December praet. zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst,

4) der Stadtgerichts-Auscultator zu Berlin, Johann Friedrich Pieper ist den 23. November praet., die hiesigen Auscultatoren Carl Friedrich Jacob, Herrmann Schulze II. und Otto Simon Butté sind den 26. November praet. zu Oberlandesgerichts-Referendarien hieselbst ernannt;

5) der hiesige Auscultator Carl August Schaum ist den 3. December praet. zum Ober-Appellationsgerichte in Posen entlassen;

6) der Oberlandesgerichtsbote und Executor Wilhelm Mengel ist den 3. December praet. zum Oberlandesgerichts-Kanzleidiener und Präsidialboten und der invalide Compagnie-Chirurgus Friedrich Wetzel ist den 20. December praet. zum Oberlandesgerichtsboten und Executor bestellt.

Naumburg, den 3. Januar 1834.

---

Das alphabetische Register zum Amtsblatt der Königl. Regierung hier pro 1833, ist bereits 2½ Bogen stark erschienen. Auch sind noch Register für alle frühern Jahrgänge, um den bekannten Preis à 5 Sgr. pro Exemplar zu haben. Nr. 33.

Die Redaction des Regierungs-Amtsblatts.

---

Digitized by Google

Nr. 34.

# Nachweisung

der

## im Monate December 1833

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

| Namen der Marktplätze. | Getreide. | | | | | | | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | | | | | | Kartoffeln | | | Branntwein | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hirse | | | Erbsen | | | Linsen | | | | | | | | Heu | | | Stroh | | |
| | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | Schfl. | | | Quart | | à Cent. | | | à Schock. | | |
| | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. |
| 1 Merseburg | 1 | 13 | 6 | — | 29 | 6 | — | 25 | — | — | 20 | — | — | — | — | 1 | 10 | — | 2 | 10 | — | — | 15 | — | 5 | — | 1 | 12 | — | 6 | — | — |
| 2 Halle | 1 | 8 | 2 | — | 27 | 9 | — | 21 | 11 | — | 17 | 10 | 4 | 5 | — | 1 | 10 | — | 1 | 25 | — | — | 10 | — | 3 | 9 | 1 | 5 | — | 7 | — | — |
| 3 Naumburg | 1 | 11 | 6 | — | 28 | 6 | — | 21 | 3 | — | 14 | 6 | 4 | — | — | 1 | 20 | — | 2 | — | — | — | 15 | — | 4 | 3 | 1 | 10 | — | 5 | 15 | — |
| 4 Torgau | 1 | 5 | — | 1 | — | 9 | — | 25 | — | — | 20 | — | 4 | — | — | 1 | 20 | — | — | — | — | — | 6 | 5 | 4 | — | 1 | — | — | 5 | — | — |
| 5 Wittenberg | 1 | 8 | 2 | 1 | 2 | 6 | — | 28 | 4 | — | 23 | 4 | 4 | 20 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | 15 | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 Eisleben | 1 | 7 | 6 | — | 29 | 8 | — | 22 | 6 | — | 17 | 6 | 5 | 10 | — | 2 | — | — | 2 | 18 | 8 | — | 12 | 2 | 3 | 9 | — | 29 | 5 | 5 | 9 | 5 |
| 7 Zeitz | 1 | 10 | — | 1 | 1 | 5 | — | 22 | 6 | — | 17 | 6 | 3 | 7 | 6 | 1 | 8 | 9 | 2 | 7 | 6 | — | 10 | — | 5 | — | 1 | 8 | 9 | 7 | — | — |
| 8 Querfurth | 1 | 13 | 9 | 1 | — | — | — | 22 | 6 | — | 17 | 6 | 4 | 5 | — | 1 | 13 | 9 | 1 | 13 | 9 | — | 10 | — | 4 | — | 1 | — | — | 4 | 20 | — |
| 9 Bitterfeld | 1 | 13 | 4 | — | 29 | 5 | — | 22 | 6 | — | 21 | 6 | — | — | — | 1 | 11 | 7 | — | — | — | — | 10 | — | — | — | 1 | 10 | — | 5 | — | — |

Merseburg, den 4. Januar 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. Januar 1834.


Das 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter — Nr. 35.

Nr. 1494. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. December 1833, wegen Vergütung der von den Communen für die Land-Gendarmerie gelieferten Fourage.

Nr. 1495. Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. December 1833, die Befugniß der Civil-Staatsbeamten und Civil-Staatspensionaire zur Herabsetzung der bei der General-Wittwenkasse versicherten Wittwen-Pensionen betreffend.

Nr. 1496. Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. Dec. 1833, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Höxter.

Nr. 1497. Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. December 1833, betreffend die in Bezug auf den §. 21 der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 erlassene Allerhöchste Bestimmung über die Familiennamen der Juden in dieser Provinz.

Nr. 1498. Verordnung wegen Abänderung des im Artikel 351 der Rheinischen Criminal-Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens. Vom 31. December 1833.

---

Nr. 36. Debits-Erlaubniß betr.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat für die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckte Schrift:

„Der Legitime und die Republikaner. Eine Geschichte aus dem letzten amerikanisch-englischen Kriege. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1833. 3 Th."

die Debits-Erlaubniß für die diesseitigen Staaten ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15. Januar 1834.

Der Geheime Staats-Minister v. Klewiz.

---

Nr. 37. Die gehörig zeitige Anmel-

Den bestehenden Vorschriften nach müssen alle diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung, ihre Militairpflicht in der Königl. Armee mit einem einjährigen Dienste ablösen zu dürfen, Anspruch machen zu können glauben, sich hierzu vor

Digitized by Google

dung zur Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes.

dem 1. August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Prüfungs-Commission melden, ingleichen die, welche sich zu gehöriger Zeit gemeldet haben und als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre antreten, wenn sie nicht gewärtigen wollen, im Wege der ordentlichen Aushebung mit zum dreijährigen Dienst herangezogen zu werden.

Um nun den wesentlichen Nachtheilen, welche durch die Einstellung solcher jungen Leute zum dreijährigen Dienst für ihre ganze Laufbahn entstehen, möglichst vorzubeugen, bringen wir gedachte Vorschriften nicht nur allen denen, im hiesigen Regierungsbezirke sich aufhaltenden jungen Leuten, welche ihren Verhältnissen nach auf jene Begünstigung Anspruch machen zu können glauben und im Jahre 1814 geboren, mithin mit dem 1. Januar d. J. in das militairpflichtige Alter getreten sind und sich daher bis zum 1. August d. J. zu jener Begünstigung melden müssen, so wie denen, welche im Jahre 1811 geboren und bereits mit einem Atteste über ihre Berechtigung zu jener Begünstigung versehen sind, hierdurch in Erinnerung, sondern fordern auch die Directoren der Gymnasien, Vorsteher von Pensions-Anstalten ꝛc. noch besonders auf, ihre dem militairpflichtigen Alter sich nähernde Zöglinge vor Ostern eines jeden Jahres, besonders auch noch vor deren Abgang von den Gymnasien ꝛc. auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und auf die sonst durch Einstellung zum dreijährigen Dienste sie treffenden Nachtheile speciell aufmerksam zu machen.

Zugleich bemerken wir, daß die Termine zur Prüfung der sich bis zum 1. August d. J. bei hiesiger Departements-Prüfungs-Commission zu gedachter Begünstigung meldenden Individuen auf den

Dritten März,
Zweiten Juni und
Ersten September d. J.

angesetzt sind und diejenigen, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, sich gehörig zeitig vorher bei mehrgenannter Commission schriftlich zu melden und ihren Gesuchen mit beizufügen haben:

1) ihren Geburtsschein,
2) den Erlaubnißschein ihrer Eltern oder Vormünder,
3) ein Zeugniß über ihre zeitherige sittliche Führung und
4) je nachdem sie ihren Unterricht auf einem Gymnasio oder auf einem andern Wege erhalten haben, eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses des betreffenden Gymnasii oder ihrer Lehrer über den Grad der gewonnenen wissenschaftlichen Ausbildung.

Uebrigens sind alle dergleichen Gesuche und sonstige auf die Bewilligung der in Rede stehenden Begünstigung Bezug habenden Correspondenzen portofrei an den Militair-Departements-Rath hiesiger Königl. Regierung, Herrn Regierungs-Rath Schulz, zu adressiren.

Merseburg, den 18. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 38. Die Vaccination überhaupt, besonders in den Städten betr.

Seit 1816 ist die Impfung der Schutzblattern im Regierungsbezirk ohne Unterbrechung fortgesetzt. Was kann ihre Schutzkraft mehr bewähren als das Resultat, daß während 18 Jahren in demselben nur 1373 Individuen ein Opfer der Menschenblattern wurden, wenn ohne die Vaccination mindestens 19,400 hätten daran sterben müssen. Der größte Theil der Gestorbenen würde jedoch noch zu retten gewesen seyn, hätte Niemand die günstige Gelegenheit zur Schutzblatterimpfung versäumt, und gewiß würden nicht im Jahre 1832 noch 716 an den Menschenblattern gestorbene Menschen die Zahl der Todten vermehrt haben, wären Gleichgültigkeit, Vorurtheil und Mißtrauen nicht mehr als sonst, wo in neun Jahren hintereinander nur einzelne den Pocken erlagen, der allgemeinen Benutzung der Schutzblatterimpfung entgegen getreten. Unbedenklich verdient die Vaccination noch dasselbe Vertrauen, in dessen Besitz sie sich nun schon 35 Jahr befindet. Können demnach für jetzt nicht überall die nach der Verordnung vom 28. November 1825 (Amtsbl. Nr. 223 g. J.) in den Kreisen festgesetzten Impfstationen fortbestehen, so ist doch nichts zu vernachlässigen, was künftig die stärkere Verbreitung der Menschenblattern verhindern kann. Wir fordern daher die Magistrate auf, in ihrem Verwaltungsbezirk jährlich die Allgemein-Impfung, wie bisher zu befördern, und dafür zu sorgen, daß die städtischen Physici sowohl als die übrigen Stadtärzte sich dieselbe angelegen seyn lassen, und damit sich der ärmere Theil der Einwohner der Vaccination nicht entzieht, so sind für ihn die Impfungskosten aus dem Armenfonds zu bestreiten. Den Kreisphysikern machen wir zur Pflicht, möglichst einen Vorrath von Vaccinestoff stets in Bereitschaft zu halten, um bei dem Ausbruch von Menschenblattern die Schutzblatterimpfung bei den in ihrer Nähe befindlichen Unvaccinirten ohne Verzug zur Ausführung bringen zu können. Kein Arzt wird vergessen, daß er durch jede sorgfältig ausgeführte Schutzblatterimpfung einen Menschen vor einer pestartigen Krankheit sichert, und sich durch Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten in seinen segensreichen Bemühungen und Anstrengungen nicht ermüden lassen.

Merseburg, den 14. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 39. Die Aufstellung der Landbeschäler betr.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß in diesem Jahre folgende Stationsorte, als:

1) Merseburg,
2) Kloster Posa,
3) Heldrungen,
4) Oberröblingen,
5) Görsbach,
6) Graditz,
7) Döhlen,
8) Repitz,
9) Döbeltitz,
10) Arien,
11) Coßdorf,
12) Sachau,
13) Rackith,
14) Bleesern,
15) Nudersdorf,
16) Seyda,
17) Schweinitz,
18) Naundorf,
19) Priesläblich und
20) Benndorf

mit Beschälern des Sächsischen Landgestüts besetzt worden, welche nach den sub Nr. 1 bis incl. Nr. 5. aufgeführten Stationen den 1. Februar, nach den übrigen hingegen

Digitized by Google

den 1. Mätz c. abgehen, so, daß die Bedeckung einige Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihrem Bestimmungsorte beginnen kann.

Merseburg, den 22. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 40. Die Ertheilung von Gewerbscheinen an Händler mit rohen Landes-Producten, ehe sie das 20ste Lebensjahr erreicht haben, betr.

In Verfolg der Verfügung vom 26. April v. J. (M. d. J. für H. 4476. Finanz-Ministerium III. 9195.) ermächtigen die unterzeichneten Ministerien die Königliche Regierung, in gleicher Art wie Schiffern, so auch Landwirthen des Inlandes, den Gewerbschein ohne Rücksicht auf das Alter ohne Ministerial-Genehmigung zu ertheilen, wenn derselbe nachgesucht wird, um rohe Landesproducte, wie Kohlen, Torf, Holz, Stroh, Getreide, Obst ꝛc. zu verfahren und vom Wagen aus zu verkaufen. Es muß jedoch in jedem solchen Falle dargethan seyn, daß der Handel nicht das Hauptgeschäft des Impetranten, sondern dieses die Landwirthschaft ist.

Berlin, den 28. December 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
(gez.) Maassen.

Vorstehende Bestimmung bringen wir hierdurch in Verfolg unserer Amtsblatts-Verordnung vom 14. Mai v. J. zu öffentlicher Kenntniß.

Merseburg, den 21. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 41. Die Berichte der Patrimonialrichter in den Aufsichtssachen betr.

Sämmtliche Patrimonialrichter unseres Departements werden hiermit angewiesen, von jetzt ab die Berichte in allen Einrichtungs- und Aufsichtssachen der von ihnen verwalteten Gerichte zu den speciellen Aufsichts-Acten eines jeden Gerichts zu erstatten, da das Zusammenfassen der Angelegenheiten mehrerer Gerichte in einen Bericht ferner nicht mehr stattfinden darf. Dieses ist namentlich bei Einreichung der Justitiariats-Contracte und den Berichten über das Hypothekenwesen, die Deposital-Verwaltung und in allen Tabellensachen streng zu beobachten.

Naumburg, den 14. Januar 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 42. Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach einem Reseript des Herrn Justiz-Ministers, Excellenz, vom 29. December pr. die in Antrag gebrachte Vereinigung des Königl. Gerichtsamts für den Stadtbezirk zu Naumburg mit dem Königl. Landgericht daselbst vom 1. Januar 1834 ab, genehmigt worden.

Naumburg, den 10. Januar 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. Februar 1834.


Nr. 43. Den Lehr-Cursus für Schäfer zu Frankenfelde betr.

In der Mitte des Monats Mai laufenden Jahres beginnt in der Königlichen Unterrichts-Anstalt für Schäfer zu Frankenfelde bei Wrietzen ohnfern Berlin ein neuer Lehr-Cursus.

Das betreffende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die bestehenden Bedingungen wegen der Theilnahme am Unterrichte eine Abänderung nicht erlitten haben.

Magdeburg, den 23. Januar 1834.

Der Geheime Staats-Minister v. Klewiz.

---

Nr. 44. Den Unfug an den sogenannten Polterabenden betr.

Da an mehrern Orten der Unfug an den sogenannten Polterabenden noch fortdauert, so sehen wir uns nicht nur veranlaßt, unsere desfallsige Verordnung vom 10. Juni 1824, Amtsblatt S. 189 nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, sondern setzen auch auf den Grund der §§. 181—183 des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. und der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817. §. 11. hierdurch fest, daß das Werfen mit Töpfen ꝛc., so wie jeder sonstige Unfug an den Polterabenden mit ein- bis vierzehntägiger Haft, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, oder nach Umständen körperlicher Züchtigung von Polizeiwegen geahndet werden soll.

Die betreffenden Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieses Verbots mit Strenge zu halten und die Uebertreter unnachsichtlich zu bestrafen.

Merseburg, den 22. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 45. Prämien für Entdeckung gefährlicher Verbrecher betr.

Durch unsere Verordnung vom 23. October 1816 (Amtsbl. S. 411) haben wir bereits bekannt gemacht, daß ein Jeder, welcher einen für die öffentliche Sicherheit wichtigen Verbrecher abliefert, sich der Auszahlung einer, der Wichtigkeit des Verbrechens angemessenen Prämie versichert halten könne.

Um in dem, im allgemeinen Interesse so wichtigen, Bestreben, zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Verbrecher mitzuwirken, aufzumuntern, bringen wir jene Bekanntmachung mit der Bemerkung in Erinnerung, daß überhaupt alle diejenigen Einwohner, insonderheit die executiven Polizeibeamten, welche sich durch Aufgreifung

Digitized by Google

oder Entdeckung besonders gefährlicher Verbrecher in sicherheitspolizeilicher Hinsicht verdient gemacht haben, auf Auszahlung einer angemessenen Prämie rechnen können.

Merseburg, den 26. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 46. Kirchen-Collecte für Niederwambach, Regierungsbezirk Coblenz, betr.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeinde zu Niederwambach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz, zur Ausführung des Neubaues ihrer Kirche, worzu es den armen, größtentheils aus Berg- und Hüttenarbeitern bestehenden Mitgliedern der Gemeinde an Mitteln fehlt, eine allgemeine Collecte, in sämmtlichen evangelischen Kirchen der Monarchie, als Beihülfe mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. November v. J. zu bewilligen geruht.

Die evangelischen Herrn Geistlichen unsers Regierungsbezirks haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte zu obigem Zweck zu veranstalten, die eingegangenen Gelder an die Herrn Superintendenten einzusenden, letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder geht nichts ein, einen Vacatschein an die Haupt-Instituten-Kasse hier, einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Mit Ende April c. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 15. Januar 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 47. Die Anberaumung der Termine und Festsetzung der Fristen in summarischen Processen gegen den Fiscus betr.

Die von den Ministerien des Innern und der Finanzen, wegen Anberaumung der Termine und Festsetzung der Fristen in summarischen Processen gegen den Fiscus, erlassene Circular-Verfügung vom 4. December v. J., welche nebst dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler wörtlich folgendermaaßen lautet:

Der Königl. Regierung ertheilen wir auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. J., nach der aus dessen Veranlassung mit dem Herrn Justiz-Minister Mühler Excellenz gepflogenen Correspondenz, im Einverständniß desselben zur Antwort, daß die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 35. §. 18,

> wonach bei Anberaumung der Termine in Processen gegen den Fiscus auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang Rücksicht genommen werden soll,

in Bezug auf den summarischen Proceß durch §. 9. der Verordnung vom 1. Juni d. J., da dieser §. keine Ausnahme macht und die angeführte Vorschrift nur eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung im §. 2, Tit. 8, Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung enthält, zwar für aufgehoben anzusehen, es dagegen für eine bescheinigte Hindernißursache, auf deren Grund eine angemessene Termins-Prorogation nach §. 11. der allegirten Verordnung nicht versagt werden kann, zu erachten ist, wenn nach der Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die Einlassung auf die Klage, Litisdenunciation u. s. w. Seitens des Fiscus nicht innerhalb der verordneten vierzehntägigen Frist erfolgen kann.

Digitized by Google

Zur Abwendung des Contumacial-Verfahrens ist demnach in Fällen, in denen nicht binnen der gedachten Frist auf die Klage u. s. w. die vollständige Einlassung Statt finden kann, sogleich nach erfolgter Insinuation von der Behörde die Terminsverlegung bei den Gerichten nachzusuchen und dabei anzuzeigen, binnen welcher Zeit sie nach der Dienstverfassung im Stande seyn werde, die Klage u. s. w. zu beantworten. Die Gerichte werden von dem genannten Herrn Justiz-Minister angewiesen werden, sich hienach bei Anberaumung des anderweitigen Termins zu achten; auch bei Ermessung der nach §. 2. der obigen Verordnung auf Mandatsklagen gegen den Fiscus zu bestimmenden Frist von acht Tagen bis zu sechs Wochen auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Die Königl. Regierung hat diesem gemäß nicht nur Selbst zu verfahren, sondern auch die Unterbehörden danach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. December 1833.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abschrift hiervon zur Nachricht und gleichmäßigen Achtung. Berlin, den 4. December 1833.

An
sämmtliche Königl. Regierungen excl. Cöln, Aachen, Coblenz und Trier, und an sämmtliche Provinzial-Steuer-Directionen.
Nr. 13402. M. d. J.
I. 7691. F. M.
I. 2310. M. d. J.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
Finanz-Ministerium.
Ministerium des Innern und der Polizei.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird die von Seiten der Herren Minister des Innern und der Finanzen,

wegen Berücksichtigung der Vorschrift des §. 18. Tit. 35. Thl. I. der A. G. O. bei Anberaumung der Termine und Festsetzung der Fristen in summarischen ꝛc. Processen gegen den Fiscus,

unterm 4. d. M. an die betreffenden Königl. Verwaltungsbehörden erlassene Circularverfügung hierbei abschriftlich zur Berücksichtigung und Nachachtung mit der Anweisung mitgetheilt, auch die Untergerichte im Bezirk des Collegii demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 17. December 1833.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 4616.

wird den Untergerichten unseres Bezirks zur Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 10. Januar 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

**Nr. 48.**

Die Amortisation verschiedener, angeblich verlorner Documente betr.

Es ist auf Amortisation folgender, angeblich verloren gegangener Urkunden, als:

1) der Schuld- und Pfandverschreibung der Commissairin Anne Juliane Schmied, geb. Völkel, über ein von der Appellationsräthin Anne Elisabeth Conradi,

geb Horn, erborgtes Capital von 1650 Thlr. d. d. Leipziger Michaelismesse 1723;

2) des zur Versicherung dieses Capitals auf das Rittergut Merzdorf ertheilten landes- und lehnsherrlichen Consenses d. d. Dresden, den 5. October 1723;

3) der Urkunde vom 16. Juni 1736, mittelst deren nach dem Ableben der Appellationsräthin Conradi die Forderung der 1650 Thlr. an den Dr. Med. Jacob Bartholomäi zu Dresden übereignet worden;

4) der Cessions-Urkunde vom 29. November 1748, nach welcher der Dr. Med. Jacob Bartholomäi diese Forderung an den Kriegs-Commissair Gottfried Heinrich Grohmann cedirt hat;

5) der hierzu ertheilten Confirmations- und Consens-Urkunde d. d. Dresden, den 17. Januar 1749;

6) der Schuld- und Pfandverschreibung vom 13. Mai 1752, mittelst welcher die Commissairin Anne Juliane Schmied ein Capital von 400 Thlr. von dem Samuel Siegfried Birnstiel erborgt, und dafür das Rittergut Merzdorf unterpfändlich eingesetzt hat;

7) des hierzu ertheilten lehnsherrlichen Consenses vom 1. Juni 1752;

8) der Cessions-Urkunde vom 15. September 1777, mittelst welcher die Erben des Samuel Siegfried Birnstiel diese 400 Thlr. an ihren Miterben Johann Christian Hildebrand cedirt haben;

9) des lehnsherrlichen Consenses hierzu vom 16. Januar 1778;

10) der Cessions-Urkunde vom 20. Juni 1787, laut welcher diese Forderung von des letztern Erben, an den Geheimen Rath Christian Ludwig Gustav Freiherrn von Wiese cedirt worden ist, und

11) des dazu ertheilten lehnsherrlichen Consenses vom 16. October 1787,

resp. von dem Gutsbesitzer Karl Christian Overweg und den Oeserschen Erben, angetragen worden, und werden daher alle diejenigen, welche an den oben beschriebenen Documenten als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus irgend einem andern rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem auf

den Siebenten Mai 1834, Vormittags Eilf Uhr,

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendar Bromme, im Locale des hiesigen Oberlandesgerichts angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen, bei unterlassener Anmeldung haben dieselben zu gewärtigen, daß die gedachten Urkunden für erloschen erklärt, sie mit ihren Ansprüchen daran werden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen deshalb wird auferlegt werden.

Denjenigen, welche nicht persönlich erscheinen können oder wollen, werden für den Fall der Unbekanntschaft die hiesigen Justiz-Commissarien Tellemann II., Müller und Schulze, in Vorschlag gebracht.

Naumburg, den 21. December 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. Februar 1834.


Nr. 49. Verbot von Zeitschriften betr.

Nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 5. December v. J. ist jede Fortsetzung der in Darmstadt erschienenen von der Großherzoglich Hessischen Regierung bereits unterdrückten beiden Zeitschriften:

der Beobachter in Hessen bei Rhein, und
das neue Hessische Volksblatt

unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 untersagt, auch sollen die Redactoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advocat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei, Freiherr v. Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ancillon.

---

Nr. 50. Die Reisen der Studirenden betr.

Durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 28. Juli v. J. (S. 166) ist bereits bestimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reisen, Höherer Anordnung zufolge, gehalten werden soll.

Im Verfolge dessen bringen wir noch folgende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß, welche von den Hohen Ministerien erlassen worden sind:

1) außer den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitigen Universität Studirenden von den Universitäts-Behörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt, und
2) diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.
3) Zu Reisen nach andern Universitäten sowohl während als außerhalb der Ferien ist die Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung erfolgen.

Digitized by Google

4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 bis 3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden, und wird dieser solches alsdann im Reise-Erlaubnißscheine bemerken.

Die Polizeibehörden haben den Studirenden, welche sich bei Reisen innerhalb Landes durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des Preußischen Staates durch vorschriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit vorgeschriebener Reiseroute zurückzuweisen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitäts-Behörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerialpasse oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königlich Preußischen Gesandtschaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne ausdrückliche Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Excellenz, nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizeibehörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protocoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an Se. Excellenz einzusenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

Sämmtliche uns untergeordnete Polizeibehörden werden für die genaue Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich gemacht. Die Herrn Landräthe wollen auch für deren Bekanntmachung durch die Kreisblätter Sorge tragen.

Merseburg, den 26. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 51.

Das Zoll- und Handelssystem der der Zollvereinigung beigetretenen Staaten betr.

Es ist, in Folge der mit andern deutschen Staaten über die Annahme eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems geschlossenen Verträge, die Erhebung des Eingangszolls für die aus dem freien Verkehr der zollvereinten Staaten in die Preußischen Lande eingehenden, ingleichen des Ausgangszolls für die nach solchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangsabgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten, oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenstände, vorbehaltlich der Schifffahrtsabgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel, nach näherer Bestimmung der Zollerhebungsrolle vom 30. October 1831 und nach den Abänderungen derselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. November 1833, zu erheben sind, vom 1. Januar 1834 an eingestellt.

Die vorgedachte Zollvereinigung erstreckt sich auf folgende Staaten:

Digitized by Google

1. Auf die schon durch die ältern Verträge vom 14. Februar 1828 und 25. August 1831 zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem vereinigten Königlich Preußischen, Großherzoglich Hessischen und Kurfürstlich Hessischen Staaten, vermöge Verträge vom 22. und 30. März 1833.

2. Auf nachstehende, durch frühere Verträge dem Preußischen Zollsystem schon beigetretene Länder, als:

a) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vermöge Verträge vom 25. October 1819 und vom 8. Juni 1833;

b) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge Verträge vom 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833;

c) die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Aemter Altstädt und Oldisleben, vermöge Verträge vom 27. Juni 1823 und 30. Mai 1833;

d) das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vermöge Verträge vom 10. October 1823, 17. Juni 1826 und 17. Mai 1831;

e) die Fürstlich Lippe-Detmoldschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen, vermöge Vertrags vom 9. Juni 1826;

f) die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg, vermöge Vertrags vom 2. December 1826;

g) das Herzogthum Anhalt-Dessau, vermöge Verträge vom 30. März 1827 und 17. Juli 1828;

h) das Herzogthum Anhalt-Köthen, vermöge der beiden Verträge vom 17. Juli 1828;

i) das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothasche Amt Volkenrode, vermöge Verträge vom 4. Juli 1829 und 26. Juni 1833;

k) das Landgräflich Hessen-Homburgsche Oberamt Meisenheim, vermöge Vertrags vom 31. December 1829;

l) das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothasche Fürstenthum Lichtenberg, vermöge Vertrags vom 6. März 1830;

m) das Großherzoglich Holstein-Oldenburgsche Fürstenthum Birkenfeld, vermöge Vertrags vom 24. Juli 1830;

n) das Fürstlich Waldeck- und Pyrmontsche Fürstenthum Waldeck, vermöge Vertrags vom 16. April 1831.

3. Auf das Königreich Bayern, vermöge Vertrags vom 22. März 1833; — und auf folgende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:

a) das Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachsche Amt Ostheim, vermöge Vertrags vom 25. Januar 1831;

b) das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothasche Amt Königsberg, vermöge Vertrags vom 14. Juni 1831.

4. Auf das Königreich Würtemberg, vermöge Vertrags vom 22. März 1833; — und auf nachstehende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:

a) das Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824, mit Ausschluß der durch späteres, besonderes Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeschlossenen Fürstlichen Landestheile;

Digitized by Google

b) das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824;
c) die Großherzoglich Badenschen Orte Schluchtern und Ruchsen, und die Condominatorte Widdern und Edelfingen, vermöge Vertrags vom 12. April 1831.

5. Auf das Königreich Sachsen, vermöge Vertrags vom 30. März 1833.
6. Auf die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein, vermöge Vertrags vom 10. Mai 1833 verbundenen und dem Gesammtverein, vermöge Vertrags vom 11. Mai 1833 beigetretenen Staaten, nämlich:

a) Preußen: mit dem Stadt- und Landkreise Erfurt und den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück;
b) Kurhessen: mit dem Kreise Schmalkalden;
c) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, mit Ausschluß der unter 2.c und 3.a benannten Aemter;
d) das Herzogthum Sachsen-Meiningen;
e) das Herzogthum Sachsen-Altenburg;
f) das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, mit Ausschluß der unter 2. lit. i. und 1. und unter 3.b benannten Länder;
g) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: hinsichts der Oberherrschaft;
h) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: hinsichts der Oberherrschaft;
i) die Fürstenthümer Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Durch die vorgedachten Verträge über den Gesammtverein wird der nach der Bekanntmachung vom 6. December 1831 zwischen Preußen und mehreren der oben genannten Staaten bisher schon bestandene völlig freie Verkehr, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes und der vertragsmäßigen Vereinbarungen, vom 1. Januar 1834 ab, auf sämmtliche vorgenannten Lande ausgedehnt, wovon nur folgende Ausnahmen stattfinden:

A. Spielkarten.

In jedem Staate des Gesammtvereins bewendet es in dieser Beziehung bei den bestehenden Verbots- und Beschränkungsgesetzen.

In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus andern Vereinstaaten zum Gebrauch im Lande verboten.

B. Salz

ist aus einem Vereinstaate in dem andern einzuführen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

Die Einfuhr des Salzes für Privaten bleibt verboten.

C. Für die Einfuhr derjenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern, noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinstaaten stattfindet,

sind Ausgleichungsabgaben vorbehalten. Diese betragen:

Digitized by Google

I. in Preußen:

1. Beim Uebergange aus Bayern und Würtemberg (mit Ausnahme des Bayerischen Rheinkreises):

a) von Branntwein 3⅓ Rthlr. für ein Ohm von 120 Quart bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;

b) von Taback, in Blättern und fabricirt, ⅔ Rthlr. für einen Centner;

c) von Traubenmost ⅔ Rthlr. und vom Wein ⅚ Rthlr. für einen Centner.

2. Beim Uebergange aus dem Bayerischen Rheinkreise:

a) von Bier ¼ Rthlr. für einen Centner;

b) von Branntwein 5 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;

c) von Taback, und

d) von Traubenmost und Wein eben so viel wie unter 1. b. und c.

3. Beim Uebergange aus Kurhessen:

von Branntwein 2½ Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles.

4. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:

a) von Branntwein 5 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;

b) von Taback, und

c) von Traubenmost und Wein, wie unter 1. b. und c.

5. Beim Uebergange aus dem Fürstenthum Waldeck:

von Branntwein 2½ Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles.

6. Beim Uebergange aus Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau:

a) von Bier für eine Tonne von 100 Quart 20 Sgr.;

b) von Branntwein für ein Quart, bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles, 1½ Sgr. (Umgekehrt werden beim Uebergange von Bier und Branntwein aus Preußen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau die daselbst auf diesen Gegenständen ruhenden innern Steuern erhoben.)

II. In Kurhessen:

1. Beim Uebergange aus Bayern und Würtemberg, mit Ausnahme des Bayerischen Rheinkreises:

a) vom Branntwein 1½ Rthlr. für ein Ohm zu 120 Quart Preußisch;

b) von Taback, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

2. Beim Uebergange aus dem Bayerischen Rheinkreise:

a) von Bier ⅓ Rthlr. für ein Ohm;

b) von Branntwein 3 Rthlr. für ein Ohm;

c) von Taback, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

3. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:

a) von Branntwein 3 Rthlr. für ein Ohm;

b) von Taback, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

Digitized by Google

III. Im Großherzogthum Heſſen:

Beim Uebergange aus dem Bayeriſchen Rheinkreiſe:

von Bier 40 Kreuzer für ein Ohm.

IV. In Bayern und Würtemberg (mit Ausnahme des Bayeriſchen Rheinkreiſes):

1. Aus Preußen und dem Königreich Sachſen:

a) von Bier 30 Kreuzer für einen Bayeriſchen Eimer;

b) von geſchrotetem Malz 50 Kreuzer für einen Bayeriſchen Metzen.

2. Aus Kurheſſen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen Bayeriſchen Eimer;

b) von geſchrotetem Malz, wie aus Preußen und Sachſen.

3. Aus dem Großherzogthum Heſſen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen Bayeriſchen Eimer;

b) von Branntwein 1 Gulden 45 Kreuzer für einen Bayeriſchen Eimer;

c) von geſchrotetem Malz 50 Kreuzer für einen Bayeriſchen Metzen.

V. Im Königreich Sachſen:

Beim Uebergange aus Bayern und Würtemberg, aus Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen, eben ſo viel wie in Preußen.

VI. In den Thüringiſchen Vereinſtaaten

findet bei dem gegenſeitigen Uebergange von und nach Bayern, Würtemberg, Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen daſſelbe Verhältniß wie in Preußen und Sachſen ſtatt.

Schließlich iſt zu bemerken, daß im Großherzogthum Heſſen Bier, Branntwein, Taback und Wein den auf dem Verbrauch dieſer Gegenſtände dort ruhenden innern Verzehrungsſteuern unterliegen, und daß alle Mehl- und Fleiſchwaaren aus ſämmtlichen Vereinſtaaten zwar frei über die Preußiſche Landesgrenze eingeführt werden, beim weitern Eingange in eine Preußiſche der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfene Stadt aber dieſe Abgabe in demſelben Maße, wie die inländiſchen gleichartigen Erzeugniſſe, zu entrichten haben.

Berlin, den 20. Januar 1834.

Der Finanz-Miniſter,

(gez.) Maaſſen.

Vorſtehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters wird im Auftrage Sr. Excellenz hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. Januar 1834.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

---

Nr. 52. Die Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Straße von Eilenburg über Gordemitz bis zur Sächſiſchen Grenze betr.

Mit Höherer Genehmigung wird vom 1. März c. ab das tarifmäßige Chauſſeegeld für Benutzung der nunmehr vollendeten Chauſſee von Eilenburg über Gordemitz bis zur Sächſiſchen, an der, im bisherigen Hauptzollamts-Gebäude zu Gordemitz errichteten Barrière nach dem Satze für

Eine und eine halbe Meile

erhoben werden.

Digitized by Google

Es wird dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Erhebung in jeder Richtung geschieht, und es daher keinen Unterschied macht, von welcher Seite die Passanten zur Hebestelle gelangen.

Magdeburg, den 26. Januar 1834.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

---

Nr. 53. Hypothekensachen.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß

I. das Hypothekenbuch über die Pertinenzfeldgrundstücke in Niederbeunaer Flur, von den unter Patrimonial-Jurisdiction stehenden Häusern in Niederbeuna, zum Gerichtsamtsbezirk des Königl. Gerichtsamts für den Landbezirk zu Merseburg gehörig;

II. das Hypothekenbuch über zwei Acker Wiese in Wegewitzer Aue, zu dem in Rodden sub Nr. 8. gelegenen Hause des Carl Ferdinand Seltmann gehörig, und unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Gerichtsamts Schkeuditz stehend, vollendet, und an die gedachten Gerichtsämter zur Fortführung abgegeben worden sind, und der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Realitäten nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen ist;

III. daß die Hypothekentabelle, welche alle drei Rubriken in sich faßt, von dem zu Lützen sub Nr. 29.b gelegenen Hause des Zimmergesellen Johann Friedrich Kleine vollendet ist, und vom 1. Februar bis ult. März d. J. in unserm Hypothekenarchive eingesehen werden kann, nach Ablauf dieser Frist aber keine Erinnerungen dagegen weiter angebracht werden können.

Halle, den 10. Januar 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

---

Nr. 54. Patentertheilung.

Der Mechanikus Lewert in Berlin hat unter dem 14. d. M. ein Patent:

auf eine Maschine zum Pressen von Kugeln aus Blei, in der Zusammensetzung, wie sie die von demselben eingereichte Zeichnung ergiebt, und ohne Jemanden zu beschränken, andere mechanische Einrichtungen zu gleichem Zwecke zu benutzen,

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab Acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 55.

Der Oekonom Carl Gottfried Lazer zu Schöna ist zum Kreistaxator für den Torgauer Kreis in Gemäßheit des §. 10. der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1832 bestellt worden.

---

Nr. 56.

Der Schulze Joh. Gottlieb Voigt zu Schladitz und der Schulze Joh. Karl Veit zu Rockwitz sind zu Kreistaxatoren für den Delitzscher Kreis in Gemäßheit des §. 10. der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1832 bestellt worden.

Merseburg, den 13. Januar 1834.

Digitized by Google

Nr. 57.

# Nachweisung

der

## im Monate Januar 1834

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

| | Namen der Marktplätze. | Getreide. | | | | | | | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | | | | | | Kartoffeln | | | Branntwein | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hirse | | | Erbsen | | | Linsen | | | | | | | Heu | | | Stroh | | |
| | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | Schfl. | | | Quart | à Cent. | | | à Schock. | | |
| | | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | sg. | vf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. |
| 1 | Merseburg | 1 | 10 | 7 | — | 27 | 6 | — | 22 | 6 | — | 18 | 9 | — | — | — | 1 | 10 | — | 2 | 10 | — | — | 15 | — | 5 | — | 1 | 12 | — | 6 | — | — |
| 2 | Halle | 1 | 9 | 7 | — | 28 | 10 | — | 22 | — | — | 17 | 11 | 4 | 5 | — | 1 | 25 | — | 2 | — | — | — | 10 | — | 3 | 4 | 1 | 10 | — | 7 | 15 | — |
| 3 | Naumburg | 1 | 9 | 5 | — | 28 | 1 | — | 20 | 6 | — | 14 | 3 | 4 | — | — | 1 | 20 | — | 2 | — | — | — | 12 | 6 | 4 | — | 1 | 5 | — | 5 | 10 | — |
| 4 | Torgau | — | — | — | 1 | — | — | — | 24 | — | — | 20 | 6 | 4 | 10 | — | 1 | 25 | — | — | — | — | — | 7 | 6 | 3 | 9 | 1 | — | — | 5 | — | — |
| 5 | Wittenberg | 1 | 9 | 5 | 1 | 2 | — | — | 28 | 5 | — | 22 | 9 | 4 | 29 | 1 | 2 | 1 | 1 | — | — | — | — | 15 | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Eisleben | 1 | 6 | 3 | — | 29 | 5 | — | 21 | 11 | — | 17 | 6 | 4 | 20 | — | 2 | — | — | 2 | 16 | — | — | 10 | 3 | 5 | 9 | — | 27 | 6 | 5 | 15 | — |
| 7 | Zeitz | 1 | 10 | 8 | 1 | — | — | — | 20 | 8 | — | 16 | 3 | 3 | 10 | — | 1 | 11 | 3 | 2 | 10 | — | — | 10 | — | 5 | — | 1 | 8 | 2 | 6 | 25 | — |
| 8 | Querfurth | 1 | 13 | 2 | — | 29 | — | — | 22 | — | — | 17 | — | 4 | 5 | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | — | 10 | — | 5 | — | 1 | — | — | 4 | 20 | — |
| 9 | Bitterfeld | 1 | 12 | — | — | 29 | 6 | — | 21 | 7 | — | 20 | 9 | — | — | — | 1 | 11 | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | 1 | 10 | — | 5 | — | — |

Merseburg, den 4. Februar 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. Februar 1834.


Das 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 58.

Nr. 1499. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. December 1833, wegen der Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, und der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke.

Nr. 1500. Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. December 1833, über die Anwendung der Vorschrift im §. 122. des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7. September 1811 auf die Provinzen, in welchen dieses Gesetz nicht publicirt ist, mit Ausnahme der Rheinprovinz.

Nr. 1501. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. December 1833, die Modificationen zur Meßordnung für die Messen in Frankfurt a. d. O. vom 31. März 1832 betreffend.

Nr. 1502. Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. December 1833, betreffend die Ausdehnung des in der Verordnung vom 8. August 1832 vorgeschriebenen Verfahrens auf Geldentschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden.

---

Nr. 59. Debits-Erlaubniß betr.

Das Königliche Obercensur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, als:

1) die Waldblume, eine Erzählung für die Jugend. Nach dem Englischen bearbeitet von E. F. Major v. D. M. bei Philipp Scheurer. Straßburg 1834;
2) Worte der Ermahnung an Kranke und Sterbende. Von demselben Verfasser. Ebendaselbst;
3) Reden aus der Wahrheit. Von demselben Verfasser. Ebendaselbst, und
4) Vom seligen Sterben derer, die Christum im Leben schauen. Eine Predigt von D. W. Dunckel. Gothenburg, bei S. Norberg 1833,

die Debits-Erlaubniß für die diesseitigen Staaten ertheilt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 1. Februar 1834.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

---

Digitized by Google

Nr. 60. Die aufgehobene Admission der Wundärzte zweiter Klasse zur geburtsärztlichen Prüfung betr.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat aus mehreren Gründen und besonders aus dem, daß die Wundärzte zweiter Klasse zur ärztlichen Behandlung der Krankheiten der Kindbetterinnen und Wöchnerinnen keine Befugniß haben, in einem Rescript vom 30. November v. J. festgesetzt, daß von nun an die Wundärzte zweiter Klasse zur Prüfung als Geburtshelfer nicht mehr admittirt werden dürfen, wie sie bereits nach dem Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 von der Zulassung zur Prüfung als forensische Wundärzte ausgeschlossen sind. Nur in einzelnen Fällen soll die Admission dieser Klasse von Medicinal-Personen zur geburtshilflichen Prüfung auch künftig noch stattfinden, und zwar wo eine durch die bestandene Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse nachgewiesene höhere ärztliche Ausbildung, als sie in der Regel von Wundärzten zweiter Klasse gefodert werden kann, und ein etwa durch Localverhältnisse bedingtes Bedürfniß eines Geburtshelfers an einem Orte oder in einer Gegend, eine solche Ausnahme rechtfertigen. Es bleibt demnach nur dem gedachten Königl. Ministerio vorbehalten, die Admission der bereits approbirten Wundärzte zweiter Klasse zur geburtshilflichen Prüfung von den resp. Medicinal-Collegien entweder direct oder auf den motivirten Antrag der betreffenden Regierung ausnahmsweise zu veranlassen, während Seitens der Regierungen die diesfallsigen Admissions-Gesuche der Wundärzte zweiter Klasse ohne Weitres unter Beruf auf das oben erwähnte Rescript zurückzuweisen sind, falls sie sich nicht veranlaßt finden sollten, bevorwortend für die Bittsteller an das Ministerium zu berichten.

Uebrigens versteht es sich nach der Schlußbemerkung des angezogenen Rescripts von selbst, daß es hinsichtlich der Admission der Aerzte und Wundärzte erster Klasse zur geburtshilflichen Prüfung eben so sein verfassungsmäßiges Bewenden behält, wie den bereits als Geburtshelfer approbirten Wundärzten zweiter Klasse die ihnen bisher zugestandenen Gerechtsame als solchen ungeschmälert verbleiben.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 6. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 61. Die Legitimation nach und durch Bayern reisender Lohnfuhrleute betr.

Von den, durch unsere Verordnung vom 4. Januar d. J. (S. 13. des Amtsbl.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen des Königl. Bayerschen Ministerii, über die Legitimation der Reisenden nach und durch Bayern ist die unter 3. gedachte, zufolge welcher jeder Lohnfuhrmann gehalten seyn sollte, eine besondere Legitimationskarte in Bayern zu nehmen, und diese an allen Orten mit seinem Passe vorzuzeigen, wo die Pässe den betreffenden Bayerschen Behörden vorgezeigt werden, durch eine neuere Bestimmung des Königl. Bayerschen Ministerii dahin erläutert worden:

daß nur Bayersche Lohnkutscher gehalten sind, zu ihren Reisen dergleichen Legitimationskarten zu lösen, dagegen ausländische Lohnfuhrleute zu Reisen in und durch Bayern dieser Legitimationskarten nicht bedürfen, sondern von ihnen nur verlangt werden soll, daß sie sich, abgesehen von den Pässen der Reisenden, welche sie fahren, im Besitze eines besondern vorschriftsmäßigen Passes befinden, auch sollen selbige, wenn sie aus dem Auslande kommen und

Digitized by Google

Meßgüter nach Meßorten im Königreich Bayern bringen, schon für legitimirt erachtet werden, wenn sie sich im Besitze eines Attestes der Polizeibehörde ihres Wohnorts befinden, worin ihnen ihre Eigenschaft als Lohnfuhrleute an dem Orte ihrer Ansässigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird.

Merseburg, den 7. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 62. Das Verhalten der Polizeibehörden bei entstandenen Feuersbrünsten betr.

Da wahrzunehmen gewesen, daß unsere Verordnung vom 2. Juni 1816 (Amtsblatt S. 142) über das Verhalten der Polizeibehörden bei entstandenen Feuersbrünsten häufig unbeachtet gelassen worden, so wird dieselbe hierdurch, jedoch mit der Maaßgabe in Erinnerung gebracht, daß wenn die polizeilichen Verhandlungen, wegen sich ergebener Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung an das competente Gericht abgegeben werden, es der, durch die obige Verfügung angeordneten Einreichung einer Abschrift dieser Verhandlungen nicht weiter bedarf.

Dagegen sehen wir uns veranlaßt zu bestimmen, daß die, bei jeder Feuersbrunst über deren Entstehung ꝛc. aufzunehmenden polizeilichen Verhandlungen, falls eine Abgabe an das Gericht wegen ermangelnder obgedachten Anzeigen nicht erfolgt, jederzeit, sobald sie geschlossen sind, von der betr. Polizeibehörde an uns, und zwar durch den Landrath des Kreises, zur Einsicht einzureichen sind.

Merseburg, den 8. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 63.

Wundärzte, welche als Wundärzte großer Städte oder als Wundärzte erster Klasse approbirt sind, zugleich das Fähigkeitszeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen, und neben diesem auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen, können sich in den nächsten vier Wochen zu der erledigten Stelle des Kreis-Chirurgus im Kreise Sangerhausen melden.

Merseburg, den 8. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 64. Den Umtausch der Quittungen über die im 3ten Quartale 1833 eingezahlten, Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. Juli bis Ende September 1333 für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domanial-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien sind, nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten, welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben, übersandt worden.

Merseburg, den 3. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Digitized by Google

Nr. 65. Hypothekensachen.

Wir machen hierdurch bekannt, daß von den geschlossenen Grundstücken der Dörfer Sultitz und Schwätz im Bezirke des Gerichtsamts Landsberg, des Dorfes Splau im Bezirke des Gerichtsamts Pretzsch und des Dorfes Zöberitz im Bezirke des Gerichtsamts Zörbig, die Hypothekenbücher vollendet und an die betreffenden Gerichtsämter zur weitern Fortführung abgegeben worden sind, und daß mithin der Erwerb neuer Hypothekenrechte hinsichtlich der vorgenannten Realitäten lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 31. Januar 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

---

Nr. 66. Hypothekensachen.

Das Hypothekenbuch über die zu Möst belegenen Häuser und geschlossenen Grundstücke ist vollendet.

Der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Grundstücken kann nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Bitterfeld, den 21. Januar 1834.

Herzoglich Anhalt-Dessauisches Patrimonial-Gericht zu Möst.

Geißler.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 67.

Der Kreis-Physikats-Assistent Dr. Rudolph in Artern ist vom Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 13. Januar c. zum Kreis-Physikus im Kreise Sangerhausen ernannt worden.

---

Nr. 68.

Der bisherige Supernumerar, Feldwebel Erius, ist zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

---

Nr. 69.

Der zeitherige Pfarrer zu Bucha, Ephorie Eckartsberga, M. Gottlob Friedrich Mebesius, ist am 24. December 1833 im 70sten Lebensjahre gestorben.

---

Nr. 70.

Der bisherige Pfarrer zu Creuma, Ephorie Delitzsch, M. Joh. Gotthilf Leuchte, ist am 3. Januar c. im 68sten Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 8. Februar 1834.

---

Nr. 71.

Durch ein Rescript des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. November v. J. ist der bisherige erste Adjunct bei der Landesschule Pforta, Dr. Jacobi, zum jüngsten Professor an gedachter Schule ernannt.

Magdeburg, den 23. Januar 1834.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Februar 1834.


Das 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 72.

Nr. 1503. Das zwischen der diesseitigen und der Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung unterm 23. December 1833 abgeschlossene Abkommen, die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse betreffend.

---

Nr. 73. Censurwesen betr.

An Stelle des verstorbenen Geheimen Medicinal-Raths Dr. Meckel ist der Professor Dr. Friedländer in Halle zum Censor für die in Halle erscheinenden medicinischen Schriften ernannt worden und wird bei besondern Behinderungsfällen durch den Professor Dr. Niemeyer im Censoramte vertreten werden.

Magdeburg, den 12. Februar 1834.

Der Geheime Staats-Minister v. Klewiz.

---

Nr. 74. Die Schonzeit für das Roth- und Dammwild betr.

Da die Aufrechthaltung der gesetzlichen Schonzeit für das Roth- und Dammwild mehrfach in Collision getreten ist mit der den Jagdberechtigten auferlegten Verpflichtung zur Verminderung des Wildstandes bis zur Unschädlichkeit für den Feldbau, so haben des Königs Majestät auf unsern Antrag zu bestimmen geruht:

daß bis zum Erlaß eines desfallsigen in der Berathung begriffenen Gesetzes, die nach den Provinzial- und Landesgesetzen vorgeschriebene Schonzeit für das Roth- und Dammwild zwar nicht allgemein aufgehoben, es den Regierungen jedoch gestattet seyn solle, den Jagdberechtigten, der sich durch die Verminderung seines Wildstandes von der Vergütigung des Wildschadens gegen die Berechtigten befreien will, auf seinen speciellen Antrag zu ermächtigen, das Roth- und Dammwild auch während der Schonzeit in seinem Jagdbezirk zu schießen.

Die Königl. Regierung wird hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß den Pächtern fiscalischer hoher Jagden diese Befugniß nur in dem Maaße zuzugestehen seyn wird, als nach dem Ermessen der Local-Forstbeamten der Abschuß von Roth- und Dammwild innerhalb der Schonzeit zur Verhütung von Wildschaden nothwendig ist, und die Königl. Regierung die Sicherheit zu haben glaubt, daß der Jagdpächter diese Befugnisse nicht mißbräuchlich ausdehnen werde.

Zugleich wird die Königl. Regierung autorisirt, die Ansprüche niederzuschlagen, welche gegen die Jagdberechtigten, die Damm- oder Rothwild in der Schonzeit ge-

Digitized by Google

schossen haben, wegen Uebertretung der Jagdgesetze von den Behörden angeregt worden sind.

Berlin, den 15. December 1833.

(gez.) v. Schuckmann. (gez.) Maassen. (gez.) v. Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.
Nr. 4419.
II. 17,631.
Nr. 1107.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
Finanz-Ministerium.
Ministerium des Innern und der Polizei.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um in vorkommenden Fällen danach die geeigneten Anträge bei uns zu formiren.

Merseburg, den 10. Februar 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 75. Controlle der Militairpflichtigen betr.

Obgleich bereits durch mehrere frühere von uns zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Vorschriften bedungen worden ist, daß von den Polizeibehörden keinem, noch in dem für das stehende Heer, für die Kriegsreserve und Landwehr dienstpflichtigen Alter befindlichen Individuo, bei Veränderung seines frühern Wohnorts, der Aufenthalt und die Niederlassung an einem andern Orte eher gestattet werden soll, als bis ein jedes solches Individuum sich zunächst über sein Militairverhältniß und zwar ein jeder zur Kriegsreserve und zur Landwehr auch darüber vollständig ausgewiesen habe, daß bei seiner Aufenthaltsveränderung von ihm sowohl seine Abmeldung bei dem Bezirksfeldwebel seines frühern, als seine Anmeldung bei dem Bezirksfeldwebel seines neuen Wohnorts vorschriftsmäßig erfolgt sey, so ist doch zeither diesen Vorschriften nicht durchgängig gehörig nachgekommen.

Um nun solchen für die Zukunft die erforderliche Wirksamkeit zu geben und zugleich den nicht selten bei dergleichen Contraventionen, Seitens der betreffenden Ortsbehörden erfolgten Entschuldigungen, daß ihnen der Aufenthalt dergleichen Leute im Orte unbekannt geblieben sey, gehörig vorzubeugen, werden sämmtliche Eingesessene des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen, einen jeden in dem für das stehende Heer, für die Kriegsreserve und für die Landwehr noch dienstpflichtigen Alter befindlichen Mann, welchen sie als Gehülfen, Gesellen, Lehrling, in Gesindedienst, als Tagelöhner oder auch als Miethsmann, bei einer Veränderung seines bisherigen Wohnorts, annehmen, innerhalb der ersten drei Tage nach seiner erfolgten Annahme der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, damit letztere den Nachweis über das Militairverhältniß des betreffenden Individui gehörig prüfen und das in dieser Beziehung weiter Erforderliche veranlassen könne. Uebertretung dieser Vorschrift wird im ersten Falle mit 20 Sgr. bis 1 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfalle aber, auch wenn böswillige Absicht der Verheimlichung hervorgeht, verhältnißmäßig nachdrücklicher geahndet.

Den Ortspolizeibehörden machen wir zur gehörigen Prüfung des gedachten Nachweises Folgendes bemerklich:

Digitized by Google

Ein jeder nicht schon augenscheinlich zum Militairdienst ganz untauglicher junge Mann, vom 20sten Lebensjahre ab, muß entweder

mit einem Losungsscheine der Ersatzbehörde, auf welchem etwanige Zurückstellungen bemerkt sind, oder

mit einem Annahmescheine zum einjährigen freiwilligen Dienste, oder

mit einem Entlassungsscheine der Ersatzbehörden, oder

mit einem Entlassungsscheine des in Bezug kommenden Truppentheils, oder endlich

mit einem Militairpasse (Beurlaubung, Kriegsreserve, Landwehr ersten und zweiten Aufgebots)

versehen und sich also auch damit bei jeder Ortsbehörde auszuweisen im Stande seyn. Ein jedes solches Individuum, falls es etwa bei vorkommendem Aufenthaltswechsel an dem von ihm gewählten neuen Wohnorte vorgeben sollte, keinen dieser Pässe oder Scheine erhalten zu haben, wird daher schon allein aus dieser Angabe, ohne Schwierigkeit als ein Dienstpflichtiger zu erkennen seyn, der dem Verdachte unterliegt, sich der Militairdienstpflicht absichtlich entziehen zu wollen und dem daher die Ortsbehörden weder den bleibenden Aufenthalt, noch die Niederlassung eher gestatten dürfen, bis es sich über sein Militairverhältniß ausgewiesen hat. Hiernach haben nun auch die Magistrate in den Stadten und die Ortspolizeibehörden auf dem platten Lande die fraglichen Untersuchungen genau zu veranlassen und in allen denen Fällen, in welchen nicht der bedungene Nachweis vollständig geführt wird, die Niederlassung zu verweigern, auch dann, wenn sich ergeben sollte, daß sich das betreffende Individuum bis dahin ganz der Militairverpflichtung entzogen habe, dem Kreislandrath zur Einleitung des desfallsigen weitern Verfahrens ungesäumt Anzeige zu erstatten, so wie auch, insofern sich später ergiebt, daß ein Ortseinwohner die vorgeschriebene Meldung eines bei sich aufgenommenen Militairpflichtigen unterlassen hat, den Schuldigen ohne weitere Nachsicht in die obgedachte Polizeistrafe zu nehmen.

Indem wir nun sämmtlichen Ortspolizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks die pünctlichste Ausführung dieser Vorschriften zur besondern Pflicht machen, bemerken wir zugleich, daß auf deren genaue Befolgung nicht nur von den betreffenden Militairbehörden, sondern auch Seitens der Herrn Kreislandräthe sorgfältig gewacht und jede etwa einer Ortsbehörde hierunter zur Last fallende Verschuldung zum Gegenstande einer besondern Untersuchung gemacht und ganz nach der gesetzlichen Strenge geahndet werden wird.

Merseburg, den 12. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 76. Das Gewerbe der Commissionairs betr.

Des Königs Majestät haben mittelst der im zweiten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 6. sub Nr. 1500. abgedruckten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 22. December v. J. zu bestimmen geruht, daß die Vorschrift im §. 122 des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7. September 1811, nach welcher Commissionairs, die nicht blos kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, zum Betriebe desselben der Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedürfen, auch in denjenigen Provinzen, in welchen das Gewerbepolizei-Ge-

Digitized by Google

setz vom 7. September 1811 nicht publicirt worden ist, mit Ausnahme der Rheinprovinz, beobachtet werden soll.

Indem wir diese Allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir wegen deren Anwendung nur noch, wie es nicht die Absicht ist, denjenigen Personen, welche das Gewerbe bisher vorwurfsfrei betrieben haben, dasselbe jetzt, oder wenn sie auch ferner keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, in Zukunft zu entziehen.

Demnächst ist es in Bezug auf neue Concessionirungen keineswegs Sache der Ortspolizeibehörde, die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit einer bereits vorhandenen Anzahl von Commissionairen zu prüfen und von ihrem Urtheile hierüber die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen; die Prüfung hat sich vielmehr lediglich auf die Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit des Nachsuchenden zu beschränken und dabei die Begründung der Ueberzeugung von der zureichenden Bildung desselben aus seinen frühern bürgerlichen Verhältnissen, so wie von seiner Sittlichkeit und Rechtlichkeit aus der Notorietät, oder durch unverdächtige Zeugnisse zum Ziele zu nehmen. Innerhalb dieser Schranken haben aber die Ortspolizeibehörden mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Bei der Ausführung der Eingangs gedachten Allerhöchsten Festsetzung haben die Ortspolizeibehörden sich genau nach den vorstehenden Andeutungen zu achten.

Merseburg, den 14. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## Aufforderung.

Nr. 77. Aufsuchung des vierjährigen Sohnes des Unterofficiers Fritzsche, mit Namen Friedrich Wilhelm, betr.

Wider den jetzt hierselbst verhafteten Unterofficier des 28. Infanterie-Regiments, Johann Christoph Adam Fritzsche, aus Netzschkau, im Kreise und Regierungsbezirk Merseburg gebürtig, streitet der dringendste Verdacht, am 16. Februar v. J. als damaliger, zur Kriegsreserve entlassener Gefreite des 31. Infanterie-Regiments, auf dem Marsche von Erfurt nach Netzschkau seinen ehelichen, vierjährigen Sohn Friedrich Wilhelm, dessen muthmaaßlicher Leichnam in einem Kanale ohnweit Schwerstedt am 2. Juli v. J. vorgefunden worden, getödtet zu haben.

Laut der Zeugenaussagen war der Angeklagte am 16. Februar Morgens um 10 Uhr bei seinem Abgange aus Erfurt mit einer alten Dienstjacke und grauen Tuchhosen, sein obiges Kind aber mit einem schwarzmanchesternen Jäckchen mit weißen Metallknöpfen, grauen Tuchhosen, weißbaumwollenen langen Strümpfen, Schnürstiefelchen und einem gestreiften Crepontuche bekleidet, ohne Kopfbedeckung und von blondem Haare.

Dahingegen behauptet Unterofficier Fritzsche: daß sein vorgenanntes Söhnchen an jenem Tage eine grüne Tuchjacke mit gelben Metallknöpfen, eine graue Tuchhose, kurze wollene Strümpfe, Stiefelchen mit Schäften ohne Schnürbänder, eine blaue tuchene Mütze mit rothen Streifen getragen; er am 16. Februar Morgens um 7 Uhr Erfurt verlassen, und er Nachmittags desselben Tages um 4 Uhr gedachtes Kind in dem ebenbeschriebenen Anzuge jenseits Buttstedt bei Kühle-Brunn einer ihm unterweges begegnenden, ihm hinsichts ihres Namens und Wohnorts u. s. w. gänzlich un-

Digitized by Google

bekannten, im Eckartsberger Kreise sich aufhaltenden Bauerfrau, angeblich Mutter einer einzigen seinem Knaben gleich alten Tochter, zur Pflege unter der Bedingung übergeben habe: daß sie ihm sein Kind, wenn es das zehnte Jahr erreicht, nach Netzschkau bringen solle, und will Fritzsche in der Nacht vom 16. zum 17. Februar in einem Wirthshause zu Saubach geschlafen haben.

Dem gemäß wird Jedermann, der über das gegenwärtige Leben oder in Betreff des wahrscheinlicheren Todes jenes seit dem 17. Februar v. J. vermißten Kindes irgend eine Auskunft ertheilen und somit zur Feststellung des Thatbestandes beitragen könnte, hierdurch ersucht, binnen längstens vier Wochen bei der nächsten Ortsbehörde desfallsige Anzeige zu machen, und werden alle den Zeugen dadurch etwa erwachsende Kosten baldigst denselben vergütigt werden.

Zugleich ergeht an sämmtliche in- und ausländische resp. Gerichts- und Polizeibehörden die Bitte: diese bei ihnen einlaufenden Anzeigen dem untenbezeichneten Militairgericht gefällig unverzüglich mittheilen zu wollen.

Cöln a. R., den 1. Februar 1834.

Königliches Gericht der 15ten Division.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Auftrage für alle Königliche Landrathsämter und Ortspolizeibehörden zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht:

„mit größter Sorgfalt genaue Nachforschungen anzustellen, ob irgend eine Bauerfrau am 16. Februar v. J. das vermißte Kind des Unterofficiers Fritzsche in Pflege genommen habe, und wo sich dasselbe jetzt befindet; das Ergebniß aber schleunigst dem Königlichen Gerichte der 15ten Division in Cöln anzuzeigen.“

Merseburg, den 11. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## Ergebniß

Nr. 78.

der Haupt-Civil-Bevölkerungs-Tabelle vom Regierungsbezirk Merseburg pro 1833.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Geboren sind | 12,475 | männlichen und 11,658 | weiblichen Geschlechts überhaupt 24,133 |
| Gestorben sind | 9,647 | männlichen und 9,176 | weiblichen Geschlechts überhaupt 18,823 |
| Mith. mehr geb. sind | 2,828 | männlichen und 2,482 | weiblichen Geschlechts überhaupt 5,310 |

Im Jahre 1832 sind 22,586 geboren und 18,817 gestorben mithin Ueberschuß 3,769

folglich ist die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren vermehrt um . . 9,079

Todtgeboren sind: in den Städten, einschließlich 54 unehelicher, 366; auf dem Lande, einschließlich 83 unehelicher, 720; überhaupt 1086.

Digitized by Google

Diese Zahl verhält sich zu der Zahl der Gebornen:

in den Städten 366 : 8,136 = 1 : 22,

auf dem Lande 720 : 15,997 = 1 : 22.

Uneheliche Kinder sind geboren: in den Städten 860, auf dem Lande 1596, überhaupt 2456 unter 24,133, also Eins unter 10. In der Stadt Seyda sind unter 55 — 12 uneheliche, oder unter 5 Gebornen Ein uneheliches Kind. Im Seekreise Mannsfeld kamen die wenigsten vor, unter 1528 waren nur 78, oder unter 20 nur Eins.

Zwillingsgeburten hatten Statt:

| | |
|---|---|
| in der Stadt Halle | 10 |
| im Naumburger Kreise | 8 |
| „ Saalkreise | 10 |
| „ Seekreise Mannsfeld | 20 |
| „ Gebirgskreise Mannsfeld | 10 |
| „ Wittenberger Kreise | 28 |
| „ Bitterfelder „ | 14 |
| „ Delitzscher „ | 26 |
| „ Torgauer „ | 25 |
| „ Liebenwerdaer „ | 14 |
| „ Schweinitzer „ | 10 |
| „ Merseburger „ | 26 |
| „ Zeitzer „ | 18 |
| „ Weißenfelser „ | 23 |
| „ Eckartsbergaer „ | 18 |
| „ Querfurther „ | 21 |
| „ Sangerhauser „ | 18 |
| überhaupt | 299 |

Drillingsgeburten hatten Statt:

| | |
|---|---|
| in der Stadt Halle | 1 |
| im Wittenberger Kreise | 1 |
| „ Bitterfelder „ | 1 |
| „ Schweinitzer „ | 1 |
| „ Zeitzer „ | 1 |
| „ Querfurther „ | 1 |
| überhaupt | 6 |

Getrauet sind: in den Städten 1833, auf dem Lande 3955, überhaupt 5788 Paare.

Unter den Getraueten befinden sich 52 Männer über 60 Jahren, wovon 8 mit Frauen unter 30 Jahren, 20 mit Frauen über 30 Jahren und unter 45 Jahren, und 24 mit Frauen über 45 Jahren getrauet sind.

Digitized by Google

Gestorben sind: a) dem Alter nach:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| vor vollendetem | 1. | Jahre | . | . | . | . | . | . | 4660 |
| nach dem | 1. | und vor vollendetem | 14. | Jahre | . | . | | | 4022 |
| „ „ | 14. | „ „ | „ | 30. | „ | . | . | | 1352 |
| „ „ | 30. | „ „ | „ | 45. | „ | . | . | | 1396 |
| „ „ | 45. | „ „ | „ | 60. | „ | . | . | | 2038 |
| „ „ | 60. | „ „ | „ | 80. | „ | . | . | | 3651 |
| „ „ | 80. | „ „ | „ | 90. | „ | . | . | | 586 |
| über 90 Jahren | . | . | . | . | . | . | . | . | 32 |

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

1) an Altersschwäche und Entkräftung 2660, die Meisten im Merseburger, Querfurther und Sangerhauser Kreise;
2) durch Selbstmord 68 männliche und 18 weibliche, im Merseburger, Torgauer und Eckartsbergaer Kreise kamen die Meisten vor;
3) durch allerlei Unglücksfälle 212, in den Städten 60, auf dem Lande 152;
4) bei der Niederkunft und im Kindbette 268, in den Städten 80, auf dem Lande 188, im Sangerhauser und Weißenfelser Kreise die Meisten;
5) durch die Pocken 890, und zwar in der Stadt Halle 2, im Naumburger Kreise 5, im Saalkreise 26, im Seekreise Mannsfeld 159, im Gebirgskreise Mannsfeld 129, im Wittenberger Kreise 44, im Bitterfelder Kreise 16, im Delitzscher Kreise 60, im Torgauer Kreise 136, im Liebenwerdaer Kreise 91, im Schweinitzer Kreise 32, im Merseburger Kreise 32, im Zeitzer Kreise 11, im Weißenfelser Kreise 19, im Eckartsbergaer Kreise 65, im Querfurther Kreise 37, und im Sangerhauser Kreise 26;
6) durch die Wasserscheu keine;
7) durch innere hitzige Krankheiten 1914 männliche und 1798 weibliche, überhaupt 3712, die Meisten im Sangerhauser und Merseburger Kreise;
8) durch innere langwierige Krankheiten 3516 männliche und 3283 weibliche, überhaupt 6799;
9) durch schnell tödtliche Krankheiten, Blut-, Stick- und Schlagflüsse, 870 in den Städten, 1037 auf dem Lande, überhaupt 1907;
10) an äußern Krankheiten und Schäden 156 männliche und 125 weibliche, überhaupt 281;
11) an unbestimmten Krankheiten 922.

Merseburg, den 12. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Die Gemeine Löhsten, Torgauer Kreises, hat auf eigne Veranlassung bei uns darauf angetragen, den Umgang des Cymbels in dortiger Kirche einzustellen, und anstatt dessen eine dem jährlichen Ertrage des Cymbels nach zwölfjährigem Durchschnitt gleichkommende Leistung an die Kirche auf die Gemeinekasse übernommen. Nr. 79

Merseburg, den 11. Februar 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 80. Den Stempeltarif bei Erkenntnissen in Criminal- und fiscalischen Untersuchungen betr.

Durch das Rescript vom 16. Juni 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 299.) ist nach einer an uns ergangenen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. v. M. nur beabsichtigt worden,

die Position des Stempeltarifs „Erkenntnisse“ Buchstabe A. unter c., welche von Erkenntnissen unter Personen geringen Standes spricht, auch auf Erkenntnisse in andern Criminal- und fiscalischen Untersuchungen für anwendbar zu erklären, ohne dadurch den, auch in der Sporteltaxe aufgestellten, Grundsatz, daß in Injuriensachen der Stand des Beleidigten entscheide, zu modificiren.

Gehört daher in Injuriensachen der Beleidigte oder Kläger zu dem gemeinen Bürger- oder Bauernstande und die Strafe beschränkt sich auf 4 Wochen oder 50 Thlr., so genügt der 15 Sgr. Stempel, wenn auch der Verklagte höhern Standes ist, wie das Rescript vom 25. November 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 402.) ausspricht. Ist aber der Beleidigte höhern Standes, so tritt mit dem erhöhten Sportulsatz auch der höhere Erkenntnißstempel von 5 bis 50 Thlr. ein.

Es wird dieses hierdurch den Gerichten des uns anvertrauten Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 4. Februar 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 81. Die Verlegung des dermalen zu Lemsel bestehenden Chausseegeld-Empfanges betr.

Die Chausseegeld-Erhebung zu Lemsel wird in Folge Höherer Bestimmung mit dem 1. März dieses Jahres in das bisherige Haupt-Zoll-Amts-Gebäude zu Schladitz verlegt, und mit der dort errichteten Steuer-Receptur vereinigt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 13. Februar 1834.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

---

Nr. 82. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabellen über die zu dem hiesigen Patrimonial-Gericht gehörigen Ortschaften: Wünschendorf, Kötzschen, (antheilig) Leuna, Rössen, Porbitz, Poppitz, Wüsteneutzsch, Hohenlohe, Blösien, (antheilig) Horburg, (antheilig) Kötzschlitz, (antheilig) Tragarth, (antheilig) Göhren (antheilig) und Geisel-Naundorf (antheilig) sind vollendet und liegen zur Einsicht vom 15. Februar bis 15. April d. J. auf unserer Expedition bereit, was mit der Verwarnung bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieser Frist keine Erinnerungen gegen diese Tabellen angebracht werden können.

Merseburg, den 12. Februar 1834.

Die Dom-Capituls-Gerichte.

Bohndorf.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 83. Die Stelle des nach Berlin versetzten Provinzial-Steuer-Kassen-Rendanten Fritsche ist dem bisherigen Haupt-Zoll-Amts-Rendant Rother zu Eckartsberga verliehen und ihm übergeben worden.

Magdeburg, den 4. Februar 1834.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. März 1834.


Nr. 84. Censurwesen betr.

Nach erfolgter Pensionirung des Obersten Herrn Heymann ist der Königl. Major Herr von Reitzenstein I. vom General-Staabe beim General-Commando des 4ten Armeecorps mit der Censur der in der Provinz Sachsen erscheinenden militairischen Schriften beauftragt worden, welches im Verfolg der Bekanntmachung vom 27. April 1830 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17. Februar 1834.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

---

Nr. 85. Die Aushändigung der Quittungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betr.

Es ist zur Kenntniß Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers gekommen, daß den Einzahlern von Capitalien für erworbene Domainen oder Königl. Forstgrundstücke oder für Ablösungen die, von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgestellten Quittungen hier und da nicht ausgehändigt worden seyn sollen.

Da diese Quittungen sämmtlich, soweit sie uns zugegangen, und zwar die letzten für das dritte Quartal 1833, in Folge unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 3. d. M. (Stück 7. S. 39. Nr. 64.) den Unterbehörden mit dem Auftrage übermacht worden sind, die Aushändigung an die Interessenten in der vorgeschriebenen Art sofort zu bewirken, so veranlassen wir die gedachten Unterbehörden, unseren diesfälligen Verfügungen auf das pünktlichste und bei Vermeidung nachdrücklicher Rüge, soweit es wider Erwarten noch nicht geschehen, sogleich nachzukommen.

Desgleichen fordern wir diejenigen Interessenten, welche der geschehenen Meldung bei den Unterbehörden ungeachtet die gedachten Quittungen noch nicht erhalten haben, hierdurch auf, uns solches baldigst anzuzeigen, und der schleunigsten Abhülfe ihrer Beschwerden gewärtig zu seyn.

Merseburg, den 17. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 86. Das Rescript wegen polizeilicher Observation der von der Instanz losgesprochenen Angeschuldigten betr.

Indem wir den Königl. Inquisitoriaten unsers Departements das in den Jahrbüchern Band VI, Seite 26 abgedruckte Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 12. September 1815, wegen polizeilicher Observation der von der Instanz losgesprochenen Angeschuldigten in Erinnerung bringen, weisen wir dieselben zugleich an, in allen Fällen, in welchen eins von den in jenem Rescript gedachten Verbrechen

Digitized by Google

der Gegenstand der Untersuchung gewesen ist, nicht nur, wenn auf vorläufige Freisprechung, sondern auch wenn auf körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe erkannt worden ist, der Polizeibehörde des Wohnorts des Verbrechers, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, dem Landrath des Kreises davon Nachricht zu geben. Diese Benachrichtigung muß erfolgen bei vorläufig freisprechenden Erkenntnissen, gleich nach eingetretener Rechtskraft derselben, und bei Strafurteln, nach Vollstreckung derselben, und es ist solche auch erforderlich, wenn eine erkannte Zuchthausstrafe in dem Inquisitoriats-Gefängnisse abgebüßt wird, nicht aber bei Sträflingen, welche in das Zuchthaus abgeliefert sind, weil die Direction der Straf- und Besserungsanstalt zu Lichtenburg den Polizeibehörden davon, kurz vor der Entlassung eines jeden Gefangenen, Mittheilung macht.

Naumburg, den 7. Februar 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 87. Hypothekensachen.

Wir machen hierdurch bekannt, daß von den geschlossenen Grundstücken des Dorfes Oesteritz, im Bezirke des Königl. Gerichtsamts Schmiedeberg; des Dorfes Köckern, im Bezirke des Königl. Gerichtsamts Zörbig, und des Dorfes Doberschütz, im Bezirke des Königl. Gerichtsamts Eilenburg, die Hypothekenbücher vollendet und an die betreffenden Gerichtsämter zur weitern Fortführung abgegeben worden sind, und daß mithin der Erwerb neuer Hypothekenrechte, hinsichtlich der vorgenannten Realitäten, lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 20. Februar 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

---

Nr. 88. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabellen vom Dorfe Kleinkmehlen sind vollendet und liegen vom 1. März bis 1. Mai d. J. zur Einsicht eines jeden Interessenten bereit.

Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen gegen diese Tabellen nicht mehr angebracht werden.

Großkmehlen, den 2. Februar 1834.

Das Geudtnersche Patrimonial-Gericht über Kleinkmehlen.

Rinckleben, Just.

---

Nr. 89. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabellen über die unter hiesige Gerichtsbarkeit gehörigen Güter, Häuser und Wandelstücke in Pirkau und dasiger Flur, sind fertig und können in der Zeit vom 8. März bis zum 8. Mai d. J. in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Nach Abfluß dieser Frist gemachte Erinnerungen dagegen werden nicht beachtet.

Droyßig, den 20. Februar 1834.

Fürstl. Reuß. Gericht der Herrschaft Droyßig.

Hahn.

---

Digitized by Google

Das Hypothekenbuch über die Flur Näthern ist vollendet. In Gemäßheit des Hypothekenpatents vom 16. Juni 1820, §. 10 und 14 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen ist. Nr. 90. Hypothekensachen.

Näthern, den 20. Februar 1834.

Das von Tümplingsche Gericht daselbst.

Hahn.

---

## Personal-Chronik.

Dem bisherigen Rentbeamten in Naumburg, Domainen-Rentmeister und Premier-Lieutenant a. D., Flemming, ist die durch den Tod des Domainen-Rentmeisters Frantz erledigte Rentbeamtenstelle in Torgau, so wie die Verwaltung der Forstkasse von den beiden Oberförstereien Sitzenrode und Falckenberg übertragen und das Rentamt so wie die Forstkasse derselben unterm 20. Januar c. übergeben worden. Nr. 91.

---

Der Ackergutsbesitzer Johann Christian Schaaf zu Gottenz ist als Kreistaxator im Saalkreise bei landwirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen worden. Nr. 92.

---

Der bisherige Pfarrer zu Schönewerda, Ephorie Artern, Johann Albert Ferdinand Köhler, ist am 30. Januar c. im 29sten Lebensjahre gestorben. Nr. 93.

Merseburg, den 23. Februar 1834.

---

1) Der Criminal-Richter Karl Friedrich Gottlob Merkel ist an die Stelle des in den Ruhestand versetzten Criminal-Directors von Meinecke in Zeitz den 16. December pr. zum Criminal-Director, Nr. 94.

2) die hiesigen Referendarien: Friedrich Karl Philipp August John, Bernhardt Ludwig Karl Winzer und Johann Gottlob Schmeißer, sind resp. den 12. November, 3. December und 17. December pr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst ernannt;

3) der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Andreas Eckert ist in Folge seiner Anstellung als Patrimonial-Gerichts-Actuarius den 17. Januar c. als Referendar entlassen;

4) die Candidaten der Rechte: Hans Karl Heinrich von Seebach, Karl Gottlob Stephan, Adolph von Schönfeld, Ludwig Wilhelm Körbin und Heinrich Adolph von Leipziger, sind den 10. Januar c. zu Auscultatoren angenommen;

5) der Hülfs-Expedient Wilhelm Leberecht Bändel ist den 24. Januar c. zum Gerichtsamtsactuar in Gräfenhaynichen bestellt.

Naumburg, den 31. Januar 1834.

---

Digitized by Google

Nr. 95. Amortisirte Staats-Papiere betr.

Nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere:

## Staats-Schuld-Scheine.

| Des Documents | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses | Des Documents | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | Litt. | Geld-Sorte. | Betrag Thlr. | | Nr. | Litt. | Geld-Sorte. | Betrag Thlr. | |
| 9,916 | A. | Cour. | 500 | | 58,201 | B. | Cour. | 100 | |
| 21,277 | B. | „ | 500 | | 68,630 | F. | „ | 100 | v. 3. Dec. 1832. |
| 14,423 | B. | „ | 200 | | 100,066 | D. | „ | 100 | |
| 49,842 | E. | „ | 200 | | 10,874 | A. | „ | 500 | |
| 59,472 | B. | „ | 200 | | 12,616 | I. | „ | 100 | |
| 12,006 | B. | „ | 100 | | „ | M. | „ | 50 | |
| 21,677 | E. | „ | 100 | | 12,723 | O. | „ | 100 | |
| 26,202 | A. | „ | 100 | v. 12. Nov. 1832. | 17,043 | A. | „ | 1000 | |
| 29,842 | D. | „ | 100 | | 17,054 | A. | „ | 1000 | v. 18. März 1833. |
| 38,780 | F. | „ | 100 | | 27,883 | A. | „ | 1000 | |
| 77,195 | K. | „ | 100 | | 28,048 | A. | „ | 1000 | |
| 49,626 | N. | „ | 50 | | 29,168 | N. | „ | 25 | |
| 75,912 | N. | „ | 50 | | 30,764 | F. | „ | 300 | |
| 58,600 | CC. | „ | 25 | | 57,731 | B. | „ | 25 | |
| 40,206 | P. | „ | 25 | v. 12. Nov. 1832. | 132,285 | H. | „ | 100 | v. 4. Febr. 1833. |
| 8,157 | B. | „ | 200 | v. 19. Nov. 1832. | 50,355 | A. | „ | 1000 | v. 24. Juni 1833. |
| 76,967 | C. | „ | 100 | v. 19. April 1832. | 117,262 | A. | „ | 25 | |
| 25,502 | D. | „ | 100 | v. 3. Dec. 1832. | 117,265 | U. | „ | 25 | v. 26. Aug. 1833. |
| 56,272 | C. | „ | 100 | | | | | | |

Berlin, den 31. December 1833.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1819 zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 12. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. März 1834.


Nr. 96. Veränderung im Königlichen Krieges-Ministerio betr.

Des Königs Majestät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte beim Krieges-Ministerium mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 28. Januar 1834 zu bestimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom Allgemeinen Krieges-Departement getrennt und zur Abtheilung für das Invalidenwesen übergehen soll, dergestalt, daß künftig alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Landgensd'armen zu Invaliden-Beneficien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieser Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden sollen.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben auch festgesetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenwesen von dem Militair-Oeconomie-Departement getrennt werden und für sich bestehen soll.

Diese Veränderung wird mit dem 1. März d. J. ins Leben treten und die nun für sich bestehende Abtheilung die Firma:

„Krieges-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen“

führen.

Berlin, den 22. Februar 1834.

Krieges-Ministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage v. Witzleben.

---

Nr. 97. Das Visiren der Reisepässe betr.

Unserer Amtsblattsverordnung vom 5. Juli 1832 zufolge sollen nur solche Pässe als gültige Legitimations-Documente angesehen werden, in welchen bestimmte Landestheile und die Folge, in welcher sie berührt werden, hinlänglich bezeichnet sind.

Da durch die mit mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Zollverträge der Handelsverkehr erweitert ist, so ist obige Verordnung durch die Hohe Ministerial-Verordnung vom 31. Januar d. J. dahin modificirt worden:

daß Pässe mit der allgemeinen Angabe „zur Reise nach den deutschen Bundesstaaten,“ bei sonstiger Gültigkeit und Unverdächtigkeit der Paßinhaber, nunmehr als gültig anzunehmen sind. Dagegen soll die erste diesseitige Polizeibehörde, welcher solche zum Visiren vorgelegt werden, den Paßinhaber auffordern, den Ort, wo er sich zuerst aufzuhalten gedenke, anzugeben, und sodann das Visa auf diesen Ort mit dem Bemerken „und so weiter in die Königl. Preuß. Staaten,“ ertheilen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Handwerksburschen verbleibt es bei dem Wanderreglative vom 24. April v. J., (Amtsbl. S. 118.) dessen genaue Befolgung wir hiermit wiederholentlich anordnen.

Merseburg, den 25. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 98. Das Mandat vom 21. Juni 1793 betr.

Die in dem Sächsischen Mandate vom 21. Juni 1793, §. 2. enthaltene Anordnung, nach welcher diejenigen, welche Branntwein brennen dürfen, aber zum Schanke nicht befugt sind, des Verkaufs des Branntweins unter einem Nösel oder einer halben Dresdner Kanne bei 20 Thlr. Strafe sich enthalten sollen, ist von dem Königl. Hohen Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 13. d. M. mit Rücksicht auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 dahin declarirt worden, daß statt des Nösels nunmehr ein halbes Quart Preußisch als geringstes Quantum bei dem Verkaufe angenommen werden soll.

Hiernach haben die betreffenden Gewerbetreibenden und die Polizeibehörden in dem vormals Sächsischen Antheil des hiesigen Bezirks sich genau zu achten.

Merseburg, den 28. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 99. Belobungen.

Die Filialgemeinden Grabo und Mochau, Ephorie Wittenberg, haben im Jahre 1833 aus ihren Mitteln ein neues Schulhaus in Grabo erbaut.

Die Gemeinde zu Teuditz, Ephorie Merseburg, hat im Jahre 1833 einen neuen Begräbnißplatz angelegt, und der dasige Kirchenpatron der Kirchfahrt diese Anlage durch unentgeldliche Ueberlassung eines Platzes von 100 Ellen lang und eben so viel Ellen breit und durch Befriedigung dieses Platzes mit einer Lehmwand auf seine Kosten möglich gemacht.

Die Gemeinde Hohlstädt, Ephorie Sangerhausen, welche bereits vor einigen Jahren aus eigenen Mitteln ein schönes Schulhaus erbaute, hat auch vom Jahre 1833 ab ihrem Schullehrer eine Besoldungszulage von 25 Thlr. jährlich aus der Gemeindekasse bewilliget.

Zu Wettin, in der zweiten Ephorie Halle, ist im Jahre 1833 ein neues Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 5652 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. erbaut, wozu die dortige Commune ein Gnadengeschenk von 2847 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. aus Königlichen Staatskassen erhalten und 2804 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. aus eigenen Mitteln aufgebracht hat.

Die völlig ruinirte Pfarrwohnung in Hohenlohe, Ephorie Merseburg, ist von den Parochianen, ohne das Kirchenärarium in Anspruch zu nehmen, durch freiwillige Aufbringung von 600 Thlr. wieder in sehr guten und dauerhaften Zustand gesetzt. Auch hat die Frau Gräfin von Dankelmann als eingepfarrte Gerichtsherrschaft von ihrem Rittergute Kitzen dazu 43 Thlr. beigetragen.

Die Filialgemeinde Roßbach, Ephorie Naumburg, hat im Jahre 1833 ein neues Schulhaus aus eigenen Mitteln erbaut und das erforderliche Schulinventarium angeschafft.

Digitized by Google

Der Pastor und Senior Seyffert in Lützen, Ephorie Merseburg, hat aus dem Verkaufe seiner Schrift: „Beschreibung der zweiten Säcularfeier des Todes Gustav Adolph," nach Abzug der Kosten, einen Erlös von 47 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. erübrigt, und dafür mit Zulegung von 1 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. aus eigenen Mitteln einen Staats-Schuldschein von 50 Thlr. gekauft, von dessen Zinsen jährlich am Todestage Gustav Adolphs an Knaben und Mädchen der obern Classen der Stadtschule in Lützen passende Schreibbücher vertheilt werden sollen.

Dieses lobenswerthe Bestreben, zur Verbesserung des geistlichen und Schulwesens nach Kräften mitzuwirken, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 1. März 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 100. Die Amortisation verschiedener, angeblich verlorner Documente betr.

Es ist auf Amortisation folgender, angeblich verloren gegangener Urkunden, als:

1) der Schuld- und Pfandverschreibung der Commissairin Anne Juliane Schmied, geb. Völkel, über ein von der Appellationsräthin Anne Elisabeth Conradi, geb. Horn, erborgtes Capital von 1650 Thlr. d. d. Leipziger Michaelismesse 1723;
2) des zur Versicherung dieses Capitals auf das Rittergut Merzdorf ertheilten landes- und lehnsherrlichen Consenses d. d. Dresden, den 5. October 1723;
3) der Urkunde vom 16. Juni 1736, mittelst deren nach dem Ableben der Appellationsräthin Conradi die Forderung der 1650 Thlr. an den Dr. Med. Jacob Bartholomäi zu Dresden übereignet worden;
4) der Cessions-Urkunde vom 29. November 1748, nach welcher der Dr. Med. Jacob Bartholomäi diese Forderung an den Kriegs-Commissair Gottfried Heinrich Grohmann cedirt hat;
5) der hierzu ertheilten Confirmations- und Consens-Urkunde d. d. Dresden, den 17. Januar 1749;
6) der Schuld- und Pfandverschreibung vom 13. Mai 1752, mittelst welcher die Commissairin Anne Juliane Schmied ein Capital von 400 Thlr. von dem Samuel Siegfried Birnstiel erborgt, und dafür das Rittergut Merzdorf unterpfändlich eingesetzt hat;
7) des hierzu ertheilten lehnsherrlichen Consenses vom 1. Juni 1752;
8) der Cessions-Urkunde vom 15. September 1777, mittelst welcher die Erben des Samuel Siegfried Birnstiel diese 400 Thlr. an ihren Miterben Johann Christian Hildebrand cedirt haben;
9) des lehnsherrlichen Consenses hierzu vom 16. Januar 1778;
10) der Cessions-Urkunde vom 20. Juni 1787, laut welcher diese Forderung von des letztern Erben, an den Geheimen Rath Christian Ludwig Gustav Freiherrn von Wiese cedirt worden ist, und
11) des dazu ertheilten lehnsherrlichen Consenses vom 16. October 1787,

resp. von dem Gutsbesitzer Karl Christian Overweg und den Oeserschen Erben, angetragen worden, und werden daher alle diejenigen, welche an den oben beschriebenen

Digitized by Google

Documenten als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus irgend einem andern rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem auf

den Siebenten Mai 1834, Vormittags Eilf Uhr,

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendar Bromme, im Locale des hiesigen Oberlandesgerichts angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen, bei unterlassener Anmeldung haben dieselben zu gewärtigen, daß die gedachten Urkunden für erloschen erklärt, sie mit ihren Ansprüchen daran werden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen deshalb wird auferlegt werden.

Denjenigen, welche nicht persönlich erscheinen können oder wollen, werden für den Fall der Unbekanntschaft die hiesigen Justiz-Commissarien Tellemann II., Müller und Schulze, in Vorschlag gebracht.

Naumburg, den 21. December 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 101. Die Amortisation einer Centralsteuerobligation betr.

Durch ein am 6. December 1833 publicirtes und bereits rechtskräftiges Erkenntniß ist die dem Kaufmann

Gottlieb August Schenk verloren gegangene Centralsteuerobligation Litt. F. Nr. 2909. über 100 Thlr. Conventionsgeld für amortisirt erklärt worden.

Naumburg, den 24. Februar 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 102. Die Einreichung der Pupillen-Tabellen betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Auf den Bericht vom 10. d. M. bleibt es dem Königl. Oberlandesgerichte überlassen, die Pupillen-Tabellen von den Untergerichten wie bisher einreichen zu lassen.

Berlin, den 18. Januar 1834. Der Justiz-Minister,

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg. (gez.) Mühler.

I. 196.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, die diesjährigen Tabellen binnen 14 Tagen einzureichen.

Naumburg, den 28. Januar 1834.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 103. Der bisherige Pfarrer zu Zschornewitz, Ephorie Bitterfeld, Gotthelf Leberecht Kayser, ist am 14. Februar c. im 72sten Lebensjahre gestorben.

---

Nr. 104. Der bisherige Pfarrer zu Beesenstädt, Ephorie Gerbstädt, Christian Adam Ferdinand Hänert, ist am 20. Februar c. im 44sten Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 28. Februar 1834.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. März 1834.


Nr. 105. Die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe zu Naumburg betr.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28. Februar c. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monat September eintrat, abgeschafft und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20. Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird.

Dies, und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre stattfinden, folglich die nächste Oster-Messe nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 5. März 1834.

Der Minister des Innern für Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten, v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister, Maassen.

---

Nr. 106. Die Ausübung des Steinhauergewerbes betr.

Zur Ausführung der in der Gesetzsammlung unter Nr. 1452. erschienenen Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Juli 1833, wodurch der §. 94. des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. December 1811 dahin declarirt worden ist, daß künftighin die selbstständige Ausübung des Steinhauergewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig seyn soll, hat das Königl. Hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheit nachstehende Instruction vom 14. August v. J. erlassen.

Indem wir die in dem hiesigen Regierungsbezirk bereits bestehenden Königlichen Commissionen für die Prüfung der Bauhandwerker, auf den Inhalt derselben verweisen, um sie vorkommenden Falls zur Richtschnur zu nehmen, bemerken wir, daß das Gewerbe derjenigen, die in Steinbrüchen oder Werkstätten die Steine nach gegebenen Modellen bearbeiten, einer Prüfung nicht unterworfen ist; indem des Königs Majestät in der erwähnten Cabinetsordre ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß die Prüfung auf die Tüchtigkeit zur selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken, beschränkt seyn soll.

Wer von nun an die eben angegebene Art des Steinhauergewerbes selbstständig ausüben will und nicht bereits dazu ermächtigt ist, muß sich bei einer der oben genannten Commissionen der vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen und seine Befähigung durch das vorschriftsmäßige Zeugniß ausweisen. Hiernach haben sich die Betheilig-

Digitized by Google

ten zu achten und mögen die Polizeibehörden die etwanigen Contravenienten zur Untersuchung ziehen und uns die diesfalls aufzunehmenden Verhandlungen zur weitern Veranlassung übersenden.

Merseburg, den 4. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Instruction,
## nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe selbstständig betreiben wollen, erfolgen soll.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Juli d. J. der §. 94. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 dahin declarirt worden:

daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig seyn soll, wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1.

Ein jeder Steinhauer (Steinmetz,) welcher sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befassen will, muß seine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §§. angeordneten Prüfung darthun und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifications-Attest nach Vorschrift des §. 15. erlangt hat. Die Verbindlichkeit, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, besteht jedoch nur für diejenigen, welche seit Publication der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Juli d. J. den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch sind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, sondern in Steinbrüchen oder Werkstätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu bestehen.

Durch diese Vorschrift in Betreff der Prüfung wird in den sonstigen Bestimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Steinhauer- (Steinmetz,) Gewerbe bestehen, nichts geändert.

§. 2.

Zur Prüfung ist jeder zugelassen, der sich ausweisen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer practisch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von der Polizeibehörde seines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beschäftigung vorzulegenden Zeugnisse, bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Commission überlassen, in wieweit dieselben für zuverlässig und zulänglich zu erachten seyen.

§. 3.

Jede Prüfungs-Commission wird bestehen aus:

1) dem Polizei-Dirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts;

Digitized by Google

2) einem oder zweien Baubeamten;
3) zweien oder dreien Steinhauermeistern, d. h. solchen Steinhauern, welche, sie seyen zünftig oder nicht, sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken beschäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Gegenwart des von der Polizeibehörde deputirten Mitgliedes oder dessen Stellvertreters, wenigstens eines Baubeamten, und zweier Meister erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Commissionen niedergesetzt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4.

Das Gesuch um Prüfung wird schriftlich unter Einsendung des Lebenslaufs und der nach §. 2. erforderlichen Atteste bei der Commission angebracht, bei welcher der Bittsteller, nach der ihm zustehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünscht, und circulirt bei den Mitgliedern der Commission; der Bittsteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden muß, in möglichst kurzer Frist zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5.

Im Tentamen überzeugt die Commission sich zuvörderst davon, ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit schreiben, mündlich und schriftlich sich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären und soviel zeichnen kann, daß die Lösung der Probe-Aufgaben auch hierin von ihm zu erwarten sey.

Findet bis dahin sich keine Veranlassung, das Tentamen abzubrechen, so wird dasselbe schriftlich und mündlich fortgesetzt und über folgende Materien ausgedehnt:

a) Zeichnen der beim Land- und Brückenbau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, sowohl solcher, welche aus mehreren Kreisstücken zusammengesetzt sind, als elliptischer, paraboliſcher und hyperboliſcher, imgleichen der Schneckenlinie, der Verjüngungslinie bei Säulen;
   Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieser Linien auf den Reißboden;
b) Zeichnen einzelner Körper und Gebäude-Theile nach der Projection auf gegebene Ebenen;
c) Berechnen des Inhalts und der Begränzungsflächen prismatischer, pyramidaliſcher, cylindriſcher, koniſcher und ſphäriſcher, imgleichen ſolcher Körper, welche aus den genannten zuſammengeſetzt ſind, wobei darauf zu ſehen iſt, daß die Berechnung ohne Reduction der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verſchiedener Einheiten für Flächen und Körper ausgeführt werde, (alſo Berechnen nach Quadratfußen, Riemen und Quadratzollen, nach Cubik-Schacht- und Balken-Fußen ꝛc.)
d) Kenntniß von dem verſchiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmetzarbeit und von den Eigenſchaften und dem Verhalten deſſelben unter verſchiedenen Umſtänden, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Näſſe; von den Rückſichten, welche bei der Bearbeitung und dem Verſetzen von Werkſtücken aus geſchichteten Felsarten auf die urſprüngliche Lage der Steine zu nehmen ſind; von den Fehlern einzelner Werkſtücke

Digitized by Google

aus sonst gutem Gestein, und den Mitteln, diese Fehler zu entdecken und sie unschädlich zu machen; von der Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials.

Zu zweckentsprechender Prüfung in dieser Materie wird bei jeder Commission durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Kostenaufwand eine kleine Sammlung von Handstücken der verschiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen und nach und nach zu vervollständigen seyn;

e) Erklärung der bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunstausdrücke, wobei wenigstens nach und nach dahin zu wirken ist, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden und die Terminologie guter Schriftsteller im technischen Fache immer allgemeiner beobachtet werde;

Erklärung der in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden Benennungen, imgleichen der Bau-Verzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden;

f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine, bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren mit Rücksicht auf die Textur der Felsarten, imgleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Versetzen, Verklammern und Vergießen der Werkstücke;

g) Kenntniß von den bei allen diesen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüsten und Maschinen, Schätzung des Effects der letzteren im Verhältnisse zu der zu verwendenden Kraft und deren Geschwindigkeit.

§. 6.

Die schriftlichen Aufgaben und deren Lösung, sowie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt sind, werden von dem Examinanden und den Commissions-Mitgliedern unterschrieben, zu den Acten genommen und in einem Protocolle beurtheilt, welches sich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntnisse in den §. 5. genannten einzelnen Materien enthält.

§. 7.

Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beschluß der sachverständigen Mitglieder günstig aus, so werden dem Examinanden Probe-Aufgaben zur Bearbeitung unter specieller Aufsicht eines zur Commission gehörenden Meisters und Mitaufsicht der Baubeamten zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt und erklärt Examinand nicht selbst zu Protocoll, daß er von seinem Vorhaben vorläufig abstehe, so ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, welche entscheiden wird, ob die Prüfung einzustellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzusetzen sey. Halten sämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen schon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntnisse ein weiteres Verfahren zwecklos seyn werde, so wird dies dem Examinanden schriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letzteren Falle nur der Recurs an die betreffende Regierung.

Digitized by Google

§. 8.

Wenn aus dem nach §. 4. eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige oder in Gegenständen der Steinmetzarbeit bedeutende Gebäude gesehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bau-Handwerks-Schule besucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit und mit Erfolg geschehen sey, soll die Benutzung dieser Bildungsmittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden seyn sollte, ihn zurückzuweisen.

§. 9.

Bei Bestimmung der Probe-Arbeiten ist genau zu unterscheiden, was Sache des Baumeisters und des Werkmeisters ist.

Vom letztern kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulengänge, der Entwurf großer Brücken u. s. w. verlangt werden, eben so wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derselben auf den Schönheitssinn des Beschauers hervorbringen sollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeisters auch die schwierigern Arbeiten seines Handwerks auszuführen versteht, als:

die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß, mit Kanelen, auch Kapitäl,

die Bearbeitung und Verbindung von Säulengebälken mit Gesimsen bei beträchtlicher Säulenweite, sowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkstücken, deren Anwendung die Construction scheitrechter Bögen unvermeidlich macht,

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch solcher, welche frei sich selbst tragen,

die Ueberwölbung von Räumen verschiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verschiedenem Profile,

die Verbindung solcher Gewölbe, welche sich schneiden, als Tonnen, Gewölbe unter sich und mit Kuppelgewölben,

die Construction von Bögen, deren Grundfläche ein verschobenes Viereck oder ein Trapez ist, imgleichen von Brückenbögen großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach sind die Probe-Arbeiten zu wählen, dabei aber auch solche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerst seltnen Fällen vorkommen und nur vom Eigensinne erfunden zu werden pflegen.

Für die Ausführung ungewöhnlich schwieriger Arbeiten wird man sich nach Meistern umsehen können, die anderweitig schon bewiesen haben, daß sie solchen Arbeiten gewachsen sind. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Meister dergleichen zu fertigen verstehe.

§. 10.

Die Probe-Arbeiten bestehen aus:

a) einer Zeichnung nach der Ansicht und nach verschiedenen horizontalen und verticalen Durchschnitten des gewählten Gegenstandes,

b) einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, denselben Gegenstand darstellend, mit Bezeichnung des Fugenschnitts; imgleichen von einzelnen Theilen desselben nach größerm Maaßstabe, der angemessen bestimmt wird,

c) einem Anschlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältnissen, in wel-

Digitized by Google

chem der Arbeitslohn nach üblichen Preisen für Einheiten des Flächen- und Körper-Maaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinen Maaße berechnet werden muß.

§. 11.

Die Anfertigung der Probe-Arbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den aufsichtsführenden Commissions-Mitgliedern unter denselben bescheinigt, das Modell im Local der Commission aufgestellt, der Anschlag und die Zeichnung circuliren bei sämmtlichen Mitgliedern, deren schriftliche Erinnerungen in einer Conferenz erwogen werden, und in dieser wird nach den Bestimmungen §. 7. beschlossen: ob die mündliche und schriftliche Prüfung stattfinden könne, oder Verbesserung und Vervollständigung der Probe-Arbeiten zu verlangen sey; im erstern Falle auch ein naher Termin angesetzt.

§. 12.

Die Prüfung hat zum Hauptgegenstande die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetzarbeit im Land-, Brücken- und Wasser-Bau, von der Art und Weise des Austragens der Lehrbretter bei verschiedenen Wölbungen, bei steinernen Gebälken und Gesimsen, bei Treppen, von der Bekleidung solcher Mauern, welche aus Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hausteinen; von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetzarbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen bestanden ist, jedoch in einigen der §. 5. genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforscht werden, mit welchem Erfolge er bemüht gewesen ist, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen seine Probe-Arbeiten ihm vorgehalten und es wird ihm überlassen, diese Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbessern.

Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie des §. 6. und 7. verfahren und entschieden: ob dem Geprüften ein Meisterbau aufzugeben sey.

§. 13.

Wenn die Commission einen solchen Bau nicht bestimmt, ist es Sache des angehenden Meisters, denselben zu ermitteln und vorzuschlagen. In diesem Falle erwägt die Commission die Angemessenheit des Vorschlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlassung geben, den Geprüften von dem Meisterbaue zu dispensiren, sondern nur ihn damit an eine andere Commission zu verweisen. In dergleichen Fällen ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, auf deren Ersuchen die Commission, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden soll, zur Beaufsichtigung und Beurtheilung desselben von der betreffenden Regierung angewiesen werden wird.

§. 14.

Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine scheitrechte oder Bogenwölbung in Hausteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe oder aber eine Säulenstellung vorkommt.

Neubaue oder bedeutende Wiederherstellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeister benutzt werden.

Digitized by Google

§. 15.

Bei Ausführung des Meisterstücks führt ein zur Commission gehörender Meister die Aufsicht, und überzeugt sich, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Arbeiten selbst leitet, und nur mit Hülfe von Gesellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Commissions-Mitglieder unterstützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Besichtigung desselben durch die ganze Commission abgehalten, die etwaigen Mängel werden dem Stückmeister bemerklich gemacht und es wird dessen Erklärung darüber zu Protocoll genommen.

Bei einer Entfernung des Meisterbaues von mehr als einer Meile vom Sitze der Commission wird die Beaufsichtigung während der Ausführung dem Königl. Land-Baubeamten des Bezirks unentgeldlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von 2 Mitgliedern der Commission besorgt, von welchen das eine, ein Königl. Baubeamter seyn muß. Das andere Mitglied und der Baubeamte, Letzterer insofern der Meisterbau außerhalb seines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Falle der Geprüfte nach dem Urtheile der Königl. Regierung sie zu entrichten vermögend ist.

Nachdem die Besichtigung stattgefunden hat, wird von der Commission, unter Einsendung der Acten, an die Regierung gutachtlich berichtet, und von dieser entweder das Qualifications-Attest ausgestellt oder die Vervollständigung der Prüfung verfügt. In dem Atteste ist nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Commission und dem Ermessen der Baurathe genau auszudrücken: in welchen Materien der Geprüfte sich mehr oder weniger unterrichtet oder geschickt bewiesen hat. Bedingte Fähigkeitszeugnisse zu ertheilen ist nicht verstattet.

§. 16.

Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Thaler Gebühren, welche sogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erst nach Besichtigung des Meisterbaues, oder nach Einstellung der Prüfung unter die Mitglieder der Commission nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen zu vertheilen sind. Außerdem sind, in dem §. 15. angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten.

Berlin, den 14. August 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

---

Nr. 107. Hypothekensachen.

Die alle drei Rubriken in sich fassenden Hypotheken-Tabellen über sämmtliche geschlossene und walzende Grundstücke des Dorfs Crensitz sind fertig und liegen in dem Zeitraume vom 15. März bis 15. Mai 1834 in der hiesigen Gerichts-Expedition zur Einsicht und Anmeldung etwaniger Erinnerungen bereit, was hierdurch mit der Warnung bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr dagegen angebracht werden können.

Wölkau, den 28. Februar 1834.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Schmorl.

---

Digitized by Google

Nr. 108.

# Nachweisung

der

im Monate Februar 1834

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

| Namen der Marktplätze. | Getreide. | | | | | | | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | | | | | | Kartoffeln | | | Branntwein | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hirse | | | Erbsen | | | Linsen | | | | | | | | Heu | | | Stroh | | |
| | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | Schfl. | | | Quart | | à Cent. | | | à Schock. | | |
| | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. |
| 1 Merseburg | 1 | 12 | 11 | 1 | — | 1 | — | 25 | — | — | 19 | 4 | — | — | — | 1 | 10 | — | 2 | 10 | — | — | 15 | — | 4 | — | 1 | 12 | — | 6 | — | — |
| 2 Halle | 1 | 12 | 5 | 1 | 1 | 6 | — | 24 | — | — | 18 | 11 | 3 | 20 | — | 1 | 20 | — | 1 | 25 | — | — | 10 | — | 3 | 4 | 1 | 5 | — | 7 | 10 | — |
| 3 Naumburg | 1 | 10 | — | — | 29 | 4 | — | 21 | 1 | — | 15 | 4 | 4 | — | — | 1 | 20 | — | 2 | — | — | — | 12 | 6 | 4 | 4 | 1 | 7 | 6 | 6 | — | — |
| 4 Torgau | 1 | 6 | 3 | 1 | 1 | — | — | 24 | — | — | 20 | 6 | 4 | 10 | — | 1 | 25 | — | — | — | — | — | 7 | 6 | 3 | 9 | 1 | — | — | 5 | — | — |
| 5 Wittenberg | 1 | 12 | 6 | 1 | 3 | 2 | — | 28 | 9 | — | 22 | 10 | 4 | 29 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 Eisleben | 1 | 9 | 1 | 1 | — | 11 | — | 22 | 2 | — | 17 | 6 | 4 | 20 | — | 2 | — | — | 2 | 10 | 8 | — | 10 | — | 3 | 9 | — | 26 | 3 | 5 | 28 | 2 |
| 7 Zeitz | 1 | 11 | 3 | 1 | — | 8 | — | 21 | 3 | — | 16 | 11 | 3 | 10 | — | 1 | 10 | — | 2 | 7 | 6 | — | 10 | — | 5 | — | 1 | 6 | 3 | 6 | 20 | — |
| 8 Querfurth | 1 | 13 | 9 | — | 28 | 9 | — | 25 | 2 | — | 16 | 3 | 4 | 5 | — | 1 | 13 | 9 | 1 | 13 | 9 | — | 10 | — | 5 | — | 1 | — | — | 4 | 20 | — |
| 9 Bitterfeld | 1 | 13 | 11 | 1 | 1 | 3 | — | 25 | 7 | — | 22 | 6 | — | — | — | 1 | 10 | 4 | — | — | — | — | 10 | — | — | — | 1 | 10 | — | 5 | — | — |

Merseburg, den 5. März 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. März 1834.


Das 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 109.

Nr. 1504. Erklärung wegen des, zwischen der Königlich-Preußischen und der Regierung des Freistaats Krakau getroffenen Uebereinkommens, rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 10. Januar 1834.

Nr. 1505. Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Januar 1834, betreffend die Berechnung des Werthstempels in Concurs- und Liquidationsprozessen.

Nr. 1506. Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Januar 1834, wodurch der §. 5. des Rang-Reglements vom 7. Februar 1817, hinsichtlich des Polizeipräsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin, modificirt worden.

Nr. 1507. Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Januar 1834, wonach in der Provinz Westphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33sten Lebensjahre stattfinden soll.

Nr. 1508. Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. Februar 1834, die Verleihung der Städteordnung an die Stadt Dortmund betreffend.

---

Nr. 110. Den an der Universität Greifswald gegründeten Lehrstuhl der Staatswirthschaft ꝛc. betr.

Um das in der gegenwärtigen Zeit immer mehr hervortretende Bedürfniß theoretischer und practischer Ausbildung für Cameral-Wissenschaften und für einen der wichtigsten Zweige derselben, die Landwirthschaft, angemessen zu befriedigen, ist mit Allerhöchster Genehmigung auf der dazu, wegen ihrer Ausstattung mit Güterbesitz am meisten sich eignenden Universität Greifswald ein Lehrstuhl der Staatswirthschaft gegründet und eine landwirthschaftliche Akademie damit in Verbindung gesetzt worden.

Diese neue Einrichtung soll zur Ausbildung angehender Staatswirthe und Cameralisten, d. h. derjenigen jungen Leute dienen, die im Fache des Finanzwesens und der Gewerbepolizei, besonders bei Verwaltung der Domainen und Steuern, bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei der Polizei des Handels und der Gewerbe sich für den höhern Staatsdienst vorbereiten, und die, bei der Verwaltung des Communalwesens thätig zu seyn, Gelegenheit finden. Außerdem soll dieselbe aber auch practischen Landwirthen, künftigen Gutsbesitzern, Pächtern

Digitized by Google

und Verwaltern größerer Wirthschaften, Gelegenheit zu einer gründlichen, vollständigern und überhaupt einer solchen Ausbildung gewähren, welche sie befähigt, bei dem landwirthschaftlichen Betriebe auf richtige staatswirthschaftliche Grundsätze Rücksicht zu nehmen, und dabei mit der Sicherheit zu verfahren, welche eine genauere Bekanntschaft mit einzelnen Zweigen der Natur- und Gewerbs-Wissenschaften dem Betriebe der Landwirthschaft verleiht.

Wir bringen solches in Höherem Auftrage mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nähere und ausführliche Nachricht über diese Einrichtung bei allen landräthlichen Aemtern unseres Departements, sowie bei dem Magistrate in Halle zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

Merseburg, den 25. Februar 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 111. Den Betrieb der Kammerjägerei betr.

Um alle Mißgriffe und Gefahr bei Anwendung des Arseniks als Ratten- und Mäusegift möglichst zu verhüten, bringen wir frühere gesetzliche Bestimmungen hinsichts des Betriebs der Kammerjägerei wieder in Erinnerung.

1. In den Nachweisungen, über die Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, ist bei den Kammerjägern nach §. 11. des Regulativs vom 28. April 1824 genau zu bemerken, daß sie Personen von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten sind und innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen haben, wo sie die öffentlichen und Gemeinelasten, gleich andern Ortsbewohnern, tragen. Zugleich ist ein kurzes Protocoll aufzunehmen und beizufügen, worin sie erklärt haben, wie sie den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse anwenden.

2. Die Kammerjäger sind nach dem Rescript vom 8. October 1812 verbunden, ihren zur Vertilgung der Ratten und Mäuse bestimmten Arsenikmischungen auf jeden Fall eine solche Form zu ertheilen, daß ihr Ansehen, Geruch und Geschmack nicht zum Genuß anreizt, sondern vielmehr davon abschreckt, auch dieselben nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden können.

3. Sie müssen nach demselben Rescript den Arsenik unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken entnehmen und demnach über jedes erkaufte Quantum desselben unter Vorzeigung eines Zulässigkeits-Zeugnisses der Ortspolizei-Behörde den Apothekern nach Vorschrift einen Schein ausstellen.

Zugleich bestimmen wir noch ausdrücklich,

4. daß denjenigen Kammerjägern, welche den Arsenik im reinen Zustande und nicht in der vorstehend bezeichneten Mischung anwenden, der Gewerbschein sofort abgenommen und uns zurückgesendet werden muß.

5. Daß die Kammerjäger sich des Arseniks zur Vertilgung der Ratten und Mäuse bei 5 bis 10 Thlr. Strafe nur bedienen dürfen, wenn diejenigen, welche Vertilgungsmittel von ihnen verlangen, auf Befragen damit einverstanden sich erklären.

Die Polizeibehörden und die Apotheker haben sich hiernach zu achten.

Merseburg, den 13. März 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Digitized by Google

Nr. 112. Die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. März v. J. im 10. Stück des vorjährigen Amtsblatts, bringen wir zur Kenntniß des Publikums, daß am 1. October d. J. wiederum ein neuer Lehrgang bei dem Königl. Gewerbe-Institute in Berlin beginnen wird, an welchem aus dem hiesigen Regierungsbezirke ein Zögling auf Königl. Kosten theilnehmen kann.

Zum Genusse dieser Begünstigung dürfen jedoch nur junge, nicht unter 18 Jahr alte Individuen, welche bei einem Handwerke bereits den Gesellengrad erlangt haben, und besondere einer weitern Ausbildung werthe und dem Zwecke der Aufopferung des Staats entsprechende Fähigkeiten entwickeln, vorgeschlagen werden.

Die Eltern oder Vormünder solcher jungen Leute haben den deshalb einzureichenden Gesuchen

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß der Schule, welche der junge Mann besucht, oder der Lehrer, deren Unterricht er genossen hat,
3) einige von ihm selbst gefertigte und eigenhändig niedergeschriebene Aufsätze,
4) Proben seines Kunstfleißes, als Zeichnungen, Risse und dergleichen, nicht minder Auflösungen arithmetischer, in sein Fach einschlagender Aufgaben,
5) ein Zeugniß des Lossprechens von demjenigen Handwerke, bei welchem er die Lehrjahre bestanden hat, und endlich
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine zeitherige Aufführung beizufügen und diese Gesuche spätestens bis zum

Ersten Juli dieses Jahres

der landräthlichen Behörde ihres Kreises einzusenden.

Die landräthlichen Aemter fordern wir hierdurch zugleich auf, die desfallsigen Gesuche anzunehmen und dieselben mittelst gutachtlichen Berichts so zeitig an uns abzusenden, daß sie spätestens am 15. Juli d. J. hier eintreffen. Alle nach diesem Tage hier eingehenden Anträge der vorbemerkten Art, können für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden. Merseburg, den 1. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 113. Die Vorlesungen bei der Königlich medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg betr.

## Verzeichniß

### der Vorlesungen bei der Königl. medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg für das Sommer-Semester 1834.

Herr Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä wird Montags und Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 8—10 Uhr allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr die in dem laufenden Winter-Semester begonnenen Vorlesungen über die Therapie fortsetzen und beendigen, hiermit auch eine Anleitung in der bei plötzlicher Lebensgefahr zu leistenden Hülfe verbinden, und in noch zu bestimmenden Stunden poliklinischen Unterricht in der Behandlung der Augenkrankheiten ertheilen.

Herr Medicinal-Rath Dr. Brüggemann wird Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie, und Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr die pathologische Anatomie vortragen.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Frei-

Digitized by Google

tags von 5—6 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr den chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadt-Krankenhause ertheilen.

Herr Medicinalrath Dr. Fritze wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4 Uhr und Freitags von 2—4 Uhr über die Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten.

Herr Medicinal-Assessor Michaelis wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 9—10 Uhr in dem Vortrage über die Encyklopädie der Naturwissenschaften fortfahren und denselben beendigen.

Herr Kreisphysikus Dr. Niemeyer wird die medicinisch-klinischen Uebungen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 8—9 Uhr leiten; Mittwochs von 9—10 Uhr und Sonnabends von 9—11 Uhr die gerichtliche und Krieges-Arzneikunde vortragen und in noch festzusetzenden Stunden practische Anleitung in der Verrichtung legaler Obductionen geben.

Herr Regimentsarzt, Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5—7 Uhr Anleitung in dem chirurgischen Verbande geben, Montags von 2—4 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und in noch näher zu bestimmenden Stunden in der Verrichtung der chirurgischen Operationen am Cadaver leiten.

Herr Dr. Voigtel jun. wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von früh 7—8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und practisch lehren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Montags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr über die allgemeine Pathologie und Semiotik, und Dienstags und Donnerstags von 8—9 Uhr über specielle Therapie Repetition halten.

Herr Dr. Schulze wird Dienstags und Donnerstags Morgens von 6—7 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr die Materia medica, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr die pathologische Anatomie und Sonnabends Morgens von 6—8 Uhr die gerichtliche und Krieges-Arzneikunde repetiren.

Herr Barges, Wundarzt erster Klasse, wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6—7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends früh von 6—8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8—9 Uhr die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr die Geburtshülfe und Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie repetiren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweitig bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, spätestens bis zum 11. April c. bei dem Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus in dem bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Digitized by Google

Die Vorlesungen nehmen mit dem 14. April c. ihren Anfang.

Vorstehendes Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königlich medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 5. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 114. Die portofreie Beförderung der dienstlichen Correspondenz zwischen den Königl. Preuß. und Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Behörden betr.

Zwischen des Herrn General-Postmeisters v. Nagler Excellenz und der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Kammer ist wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Correspondenz zwischen den Behörden beiderseitiger Staaten ein vom 1. Januar dieses Jahres an vorläufig auf fünf Jahre gültiges Uebereinkommen unter nachstehenden Feststellungen getroffen worden:

A.

Die Portofreiheit findet nur für Correspondenz Statt. Geld- und Päckerei-Sendungen sind davon ganz ausgeschlossen.

B.

Zur Erlangung der Portofreiheit muß die Correspondenz mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und von einer Preußischen Landesbehörde an eine Meklenburg-Schwerinsche Behörde, oder an einen Meklenburg-Schwerinschen Staatsbeamten, oder umgekehrt von einer Meklenburg-Schwerinschen Landesbehörde an eine Preußische Behörde, oder an einen Preußischen Staatsbeamten gerichtet seyn.

Preußischer Seits findet die Portofreiheit für folgende Behörden Anwendung:

1) die Königl. Staats-Ministerien und obern Verwaltungsbehörden;
2) die Königl. Regierungen;
3) die landräthlichen Behörden;
4) die städtischen Polizei-Behörden;
5) die sämmtlichen Justiz-Behörden.

Meklenburg-Schwerinscher Seits dagegen für nachstehende Behörden:

1) das geheime Staats-Ministerium;
2) die Regierung und Lehnkammer;
3) das Kammer- und Forst-Collegium und die Reluitions-Commission;
4) die sämmtlichen Justiz-Behörden;
5) das Hofmarschallamt;
6) das Criminal-Collegium zu Bützow;
7) das Landarbeitshaus zu Güstrow;
8) den Gensd'armerie-Chef;
9) den Zuchthaus- oder Festungs-Commandanten zu Dömitz;
10) die Domanial-Amts-Behörden;
11) die städtischen Polizei-Behörden.

C.

Die allgemeine Bezeichnung: Herrschaftliche Dienstsache, ist zur Begründung der Portofreiheit nicht ausreichend, vielmehr muß die Correspondenz mit einer genauen Rubricirung des Inhalts auf der Adresse versehen seyn.

Digitized by Google

## D.

Die Gesandtschafts-Depeschen unterliegen der Portozahlung.

In Gemäßheit eines Rescripts der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei vom 6. v. M. bringen wir solches hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Merseburg, den 8. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 115. Aufruf an nicht erschienene Militairpflichtige betr.

Nachbenannte militairpflichtige Personen, als:

I. Aus dem Kreise Bitterfeld:

1) Johann Gottlieb Giebler, auch Steche genannt, aus Brehna,
2) Carl August Rudolph aus Düben,
3) Friedrich Gottlieb Spahrig aus Gräfenhaynchen;

II. Aus dem Kreise Querfurt:

Johannes Wölbling aus Ebersrode;

III. Aus dem Kreise Sangerhausen:

1) Carl Wilhelm Ehrhardt aus Sangerhausen,
2) Johann Christoph Friedrich Fuchs aus Roßla,
3) Johann Christian August Sachse aus Straßberg,
4) Carl Christian Christoph Werner aus Sangerhausen,

welche sich nach Ausweis der von den Kreisbehörden ihres Heimathsorts eingereichten Nachweisungen bei den betreffenden Kreisersatz-Commissionen der desfalls erlassenen Aufforderung ungeachtet zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht weder gestellt noch gemeldet haben, werden hierdurch, selbst wenn sie sich schon bei einer andern Ersatz-Commission gemeldet haben oder freiwillig in Militairdienste getreten seyn sollten, so wie auch eventualiter ihre sämmtliche Angehörigen, aufgefordert, sich spätestens bis zum 15. Juni d. J. bei der unterschriebenen Regierung mündlich oder schriftlich zu melden und die Ursachen der verspäteten Meldung anzugeben, widrigenfalls nach Ablauf der hier festgesetzten Frist in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das sämmtliche Vermögen der oben benannten Personen sofort in Beschlag genommen und gegen dieselben im Wege des Processes auf Confiscation ihres jetzigen und künftigen Vermögens und auf ihre Verurtheilung in sämmtliche Kosten unnachsichtlich angetragen werden wird.

Merseburg, den 10. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 116. Die aus Regierungs-Haupt-Kassen an die Depositorien der Gerichte und umgekehrt

Nachstehende, die aus Regierungs-Haupt-Kassen an die Depositorien der Gerichte und umgekehrt aus den gerichtlichen Depositorien an die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen zu leistenden Zahlungen betreffende Ministerial-Verordnungen vom 8. September 1816 und 15. Februar 1834:

Um die in Fällen, wo aus den Regierungs-Haupt-Kassen an die Depositorien der Landes-Justiz-Collegien Zahlungen geleistet werden, hinsichtlich der darüber zu

Digitized by Google

ertheilenden Depositat-Quittungen, bisher hier und da entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen und das gegenseitige Verfahren hierunter zu erleichtern, werden hierüber, in Uebereinkunft mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz folgende Vorschriften ertheilt.

aus den gerichtlichen Depositorien an die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen zu leistenden Zahlungen betr.

In den Fällen, wo sich die zahlende Königl. Kasse mit der Depositat-Kasse, an welche gezahlt werden soll, nicht an einem Orte befindet, wird die Königl. Regierung hierdurch im Allgemeinen autorisirt, die an die Depositat-Kassen der Oberlandesgerichte zu zahlenden Gelder oder Documente mit der Post abzusenden, die Postscheine als einstweilige Beläge zu behalten und die Depositat-Quittungen darüber in der Regel innerhalb 14 Tagen, welcher Frist jedoch bei entfernteren Oberlandesgerichten noch der Zeitraum, welchen der jedesmalige Lauf der Post erfordert, hinzugerechnet werden muß, zu erwarten.

Da übrigens hierdurch eine Ausnahme von der im §. 53. Tit. 16. Th. I. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Regel nachgegeben wird, so geschieht die Absendung von dergleichen Geldern oder Documenten lediglich auf Gefahr der betreffenden Depositat-Kassen.

In dem Fall aber, wo beide Kassen, die zahlende und die, an welche gezahlt wird, sich an einem Orte befinden, werden von den Oberlandesgerichten die Rendanten der Depositorien, entweder im Allgemeinen, oder für jeden bestimmten Fall, bevollmächtiget werden, die bei den Königl. Kassen zu erhebenden Depositat-Gelder in Empfang zu nehmen und darüber interimistisch zu quittiren. Diese interimistischen, binnen vier Wochen gegen wirkliche Depositat-Bescheinigungen auszutauschenden Quittungen sind einstweilen als gültige Kassenbeläge zu betrachten.

Uebrigens bedarf es in beiden Fällen, sowohl wenn der Rendant des Depositorii generaliter zur Empfangnahme von Depositat-Geldern ermächtigt wird, als wenn diese Ermächtigung für jeden einzelnen Fall ertheilt wird, keinesweges der Ausstellung einer förmlichen Vollmacht, sondern es ist eine darüber von dem betreffenden Oberlandesgericht zu ertheilende Benachrichtigung an die Königl. Regierung hinreichend.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat nun die Königl. Regierung in allen vorkommenden Fällen verfahren zu lassen, ihre Haupt-Kasse zu dem Ende hiernach vollständig zu instruiren, sowie auch die Landes-Justiz-Collegien hiernach Seitens des Königl. Justiz-Ministerii mit gleichmäßiger Instruction werden versehen werden.

Berlin, den 8. September 1816.

Der Minister der Finanzen.
Im Auftrage Sr. Excellenz: Villaume.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Durch die von dem Königlichen Finanz-Ministerium mit Zustimmung des Justiz-Ministeriums an die Königl. Regierungen unterm 8. September 1816 erlassene und den Gerichtsbehörden durch die Verfügung vom 28. December 1831 zur Berücksichtigung bekannt gemachte Anweisung (Jahrb. Bd. 38. S. 415.) sind die nöthigen Vorschriften über das Verfahren gegeben worden, welches in den Fäl-

Digitized by Google

len, wo aus Regierungs-Haupt-Kassen an die Depositorien der Gerichte Zahlungen geleistet werden sollen, hinsichts der Empfangnahme der Gelder und Ertheilung der Quittungen zu beobachten ist,

Es unterliegt keinem Bedenken, nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wenn umgekehrt aus den gerichtlichen Depositorien Zahlungen an die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen erfolgen sollen.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher in diesen Fällen die in der Verfügung vom 8. September 1816 enthaltenen Anweisungen für die Königl. Regierungen nicht nur bei sich zur Anwendung zu bringen, sondern auch die Untergerichte im Bezirke des Collegiums anzuweisen, ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

Berlin, den 15. Februar 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 366.

werden den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 28. Februar 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 117. Die Vereinigung des Königlichen Gerichtsamtes für den Stadtbezirk Halle mit dem dortigen Königl. Landgerichte betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die Vereinigung des Königl. Gerichtsamtes für den Stadtbezirk Halle mit dem dortigen Königl. Landgerichte in der Art genehmiget hat, daß vom 1. April cr. ab für die in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Juni vorigen Jahres zu bearbeitenden Bagatell- und Injuriensachen und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Commissarius des Landgerichts an die Stelle des Gerichtsamts tritt, und in dessen bisherigem Locale diese Geschäfte vornimmt.

Naumburg, den 11. März 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 118. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabellen, welche alle drei Rubriken in sich fassen, von den unter hiesiger Jurisdiction gelegenen walzenden Grundstücken sind fertig und liegen während des Zeitraums vom 25. März bis zum 25. Mai d. J. einem jeden Interessenten zur Ansicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen gegen diese Tabellen weiter nicht vorgebracht werden.

Dommitzsch, den 11. März 1834.

Patrimonial-Landgericht.
Esbach.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 119.

Der bisherige Lehrer an der Cauerschen Erziehungs-Anstalt zu Charlottenburg, Friedrich Haase, ist durch Ministerial-Rescript vom 17. Februar d. J. zum Adjuncten an der Landes-Schule Pforta ernannt worden.

Magdeburg, den 9. März 1834.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. März 1834.


Nr. 120. Debits-Erlaubniß betr.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Schriften, als:

1) Selma's Erzählungen aus der Romanenwelt des wirklichen Lebens. Herausgegeben von J. C. Appenzeller ꝛc.
2) J. G. Jacobi's sämmtliche Werke. 4 Bände. Zürich bei Orell und Füßli 1825.
3) Die Waisen. Eine Erzählung in Briefen von Selma. Herausgegeben von J. C. Appenzeller. Winterthur bei Steiner 1832.

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 17. März 1834.

Der Geheime Staats-Minister v. Klewiz.

---

Nr. 121. Verwendung zu milden Zwecken betr.

Nachstehende Verwendungs-Uebersicht:

Von den auf Unterzeichnung herausgegebenen „Erinnerungsblättern an das 50jährige Amts-Jubiläum des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Klewiz Excellenz“ sollte der Erlös, nach Abzug der Kosten, zu milden Zwecken verwendet werden. Dies ist in folgender Weise geschehen:

Einnahme:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) von Sr. Majestät dem Könige für ein allerunterthänigst überreichtes Pracht-Exemplar 25 Thlr. in Golde, oder Courant | | | 28 Thlr. 20 sg. — pf. |
| 2) von den Herren Subscribenten für 952 Exemplare der Schrift mit Bildniß zu 1 Thaler (für 1 Exemplar jedoch 3 Thaler) . . . . . | | | 954 „ — „ — „ |
| 3) zum Debit sind Mehr-Exemplare | | | |
| a) der Schrift 83 Exemplare gedruckt und abgesetzt zu 1 Thlr. . . . . | 83 Thlr. — sg. — pf. | | |
| b) des einzelnen Bildnisses 248 Exempl. abgezogen *) und daraus zu 15 sg. (jedoch nach Abzug von ⅓ Rabatt auf 247) theils gelöst, theils noch zu lösen . . . . | 82 „ 25 „ — „ | | 165 „ 25 „ — „ |
| | | Summa | 1148 Thlr. 15 sg. — pf. |

*) Bei dem Kunsthändler Küper in Magdeburg sind noch Exemplare à 15 sg. zu erhalten.

Digitized by Google

## Ausgabe:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **I. Kosten:** | | | | | | |
| 1) Druckkosten für das Werk überhaupt, einschließlich des Papiers . . . . . | 326 | Thlr. | 5 | sg. | — | pf. |
| 2) Zeichnung, Stich und Druck nebst Papier zu dem Portrait Sr. Excellenz . . . . | 128 | „ | 18 | „ | — | „ |
| 3) Stich, Druck und Papier zu dem fac simile . . . . . | 26 | „ | 9 | „ | 9 | „ |
| 4) Stich, Druck und Papier des Umschlages . . . . . | 65 | „ | 27 | „ | 9 | „ |
| 5) Stich und Druck des Wappens auf dem Titel . . . . | 18 | „ | — | „ | — | „ |
| 6) Einband sämmtlicher Exemplare nebst Einschuß-Papier und Seiden-Papier zu den Portraits . . . . . | 108 | „ | 20 | „ | — | „ |
| 7) Porto-Auslagen, Emballage, Steuer-, Transport- und andere Unkosten . . . | 30 | „ | 29 | „ | 6 | „ |
| | | | | | | 704 Thlr. 20 sg. — pf. |
| **II. Zu milden Zwecken:** | | | | | | |
| 1) an das Erziehungs-Institut für hülflose Kinder, genannt das Martinsstift in Erfurt, baar . . . . . | 100 | Thlr. | — | sg. | — | pf. |
| 2) an den Magistrat in Halle zur Bekleidung armer Kinder bei der Confirmation ꝛc. baar . . . . . | 173 | „ | — | „ | — | „ |
| 3) an das Militair-Waisenhaus, genannt Deutsches Haus in Merseburg 83 Exemplare der Schrift; daraus sind aufgekommen . . . . . | 83 | „ | — | „ | — | „ |
| 4) an das Institut für verwahrloſete Kinder in Quedlinburg 247 Exemplare des Bildnisses; daraus sind theils gelöst, theils noch zu erwarten . . . . . | 82 | „ | 10 | „ | — | „ |
| Latus | 438 | Thlr. | 10 | sg. | — | pf. 704 Thlr. 20 sg. — pf. |

Digitized by Google

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Transport | 438 Thlr. | 10 sg. | — pf. | 704 Thlr. | 20 sg. — pf. |
| 5) an fünf Orts-Armen-Kassen baar . . . . . | 5 „ | 15 „ | — „ | 443 „ | 25 „ — „ |
| Summa | 1148 Thlr. | 15 sg. | — pf. | | |

Allen hochgeehrten Theilnehmern statte ich für diesen lohnenden Erfolg meinen ganz gehorsamsten Dank ab.

Magdeburg, den 25. Februar 1834.

Burchardt,
Königlicher Hofrath ꝛc.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 8. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 122. Die bei Taxationen von Inventarienstücken verpachteter Landgüter zuzuziehenden Sachverständigen betr.

Nach einem Hohen Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz sollen in Gemäßheit des §. 2. der Instruction vom 16. Juni 1832 und des §. 33. des Cultur-Edicts vom 14. September 1811 bei Taxation der Inventarienstücke verpachteter Landgüter nur die von der General-Commission approbirten Oekonomie-Commissarien beigezogen werden.

Dies wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, auch zugleich das von der Königl. General-Commission zu Stendal mitgetheilte Verzeichniß der angestellten Oekonomie-Commissarien mit dem Bemerken hinzugefügt, daß auch den vielbeschäftigten die Leitung obiger Taxationen im Nothfalle als Nebengeschäft verstattet worden ist.

Naumburg, den 11. März 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

## Liste
## der im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg und dessen Begrenzung wohnenden Oekonomie-Commissarien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Oekonomie-Commissarius | Dr. Schilling in Halle | sehr beschäftigt. |
| 2) | „ „ | Grothe in Weißenfels | sehr beschäftigt. |
| 3) | „ „ | Wernicke in Eilenburg | vorzüglich beschäftigt. |
| 4) | „ „ | v. Harras in Eisleben | sehr beschäftigt. |
| 5) | „ „ | Engeln in Weißensee | sehr beschäftigt. |
| 6) | „ „ | Rahn in Wittenberg | vorzüglich beschäftigt. |
| 7) | „ „ | Schippe in Liebenwerda | vorzüglich beschäftigt. |
| 8) | „ „ | Kannegießer daselbst | sehr beschäftigt. |
| 9) | „ „ | Heinrich in Torgau | sehr beschäftigt. |
| 10) | „ „ | Schulz in Mühlhausen | sehr beschäftigt. |
| 11) | „ „ | Rank in Aschersleben | vorzüglich beschäftigt. |
| 12) | „ „ | Kammerrath Döring in Droyßig | gar nicht beschäftigt. |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| 13) | Oekonomie-Commissarius | Lincke in Weißenfels | gar nicht beschäftigt. |
| 14) | „ | „ Danz in Merseburg | desgleichen. |
| 15) | „ | „ Krüger in Halle | desgleichen. |
| 16) | „ | „ Blanck daselbst | desgleichen. |

Nr. 123. Hypothekensachen.

Wir machen hierdurch bekannt, daß von den geschlossenen Grundstücken der Dörfer Wöllnau und Hohenleina, im Bezirk des Königl. Gerichtsamts Eilenburg, die Hypothekenbücher vollendet und an das betreffende Gerichtsamt zur weitern Fortführung abgegeben worden sind, und daß mithin der Erwerb neuer Hypothekenrechte, hinsichtlich der vorgenannten Realitäten, lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 7. März 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

Nr. 124. Hypothekensachen.

Die, alle drei Rubriken in sich fassenden, Hypothekentabellen über sämmtliche, im Bezirke des unterzeichneten Gerichts liegenden, Häuser, geschlossenen Güter und walzenden Grundstücke sind fertig und liegen für jeden dabei Betheiligten während der Monate April und Mai d. J. im Geschäftslocal des unterzeichneten Justitiars zu Delitzsch, zur Einsicht bereit. Indem dieses hiermit bekannt gemacht wird, bemerken wir, daß nach Ablauf dieser zweimonatlichen Frist Erinnerungen gegen diese Tabellen nicht weiter berücksichtigt werden können.

Laue, den 22. März 1834.

Das Patrimonial-Gericht.
A. W. Schulze.

Nr. 125. Patentertheilung.

Das den Instrumentenmachern Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wiszniewski zu Danzig unterm 14. November 1833 auf fünf Jahre und für die Provinz Preußen ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano's,

ist nachträglich auf den ganzen Umfang des Preuß. Staats für gültig erklärt und ausgedehnt worden.

Nr. 126. Patentertheilung.

Dem Seehandlungsbuchhalter Metzke zu Berlin ist unter dem 2. März 1834 ein, vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung für einen Flötenbläser oder Violinspieler zum Anschlagen von Accorden auf einem Tasten-Instrumente als Begleitung, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. April 1834.


Nr. 127. Belobung.

Nach Anzeige des Pastor M. Kühn in Niedereichstädt hat eine achtenswerthe Familie der Kirche daselbst zwei neue silberne und übergoldete Kelche anstatt der ihr gestohlenen zum Geschenk gemacht.

Merseburg, den 15. März 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 128. Die Amortisation verschiedener, angeblich verlorner Documente betr.

Es ist auf Amortisation folgender, angeblich verloren gegangener Urkunden, als:

1) der Schuld- und Pfandverschreibung der Commissairin Anne Juliane Schmied, geb. Völkel, über ein von der Appellationsräthin Anne Elisabeth Conradi, geb. Horn, erborgtes Capital von 1650 Thlr. d. d. Leipziger Michaelismesse 1723;
2) des zur Versicherung dieses Capitals auf das Rittergut Merzdorf ertheilten landes- und lehnsherrlichen Consenses d. d. Dresden, den 5. October 1723;
3) der Urkunde vom 16. Juni 1736, mittelst deren nach dem Ableben der Appellationsräthin Conradi die Forderung der 1650 Thlr. an den Dr. Med. Jacob Bartholomäi zu Dresden überreignet worden;
4) der Cessions-Urkunde vom 29. November 1748, nach welcher der Dr. Med. Jacob Bartholomäi diese Forderung an den Kriegs-Commissair Gottfried Heinrich Grohmann cedirt hat;
5) der hierzu ertheilten Confirmations- und Consens-Urkunde d. d. Dresden, den 17. Januar 1749;
6) der Schuld- und Pfandverschreibung vom 13. Mai 1752, mittelst welcher die Commissairin Anne Juliane Schmied ein Capital von 400 Thlr. von dem Samuel Siegfried Birnstiel erborgt, und dafür das Rittergut Merzdorf unterpfändlich eingesetzt hat;
7) des hierzu ertheilten lehnsherrlichen Consenses vom 1. Juni 1752;
8) der Cessions-Urkunde vom 15. September 1777, mittelst welcher die Erben des Samuel Siegfried Birnstiel diese 400 Thlr. an ihren Miterben Johann Christian Hildebrand cedirt haben;
9) des lehnsherrlichen Consenses hierzu vom 16. Januar 1778;

Digitized by Google

10) der Cessions-Urkunde vom 20. Juni 1787, laut welcher diese Forderung von des letztern Erben, an den Geheimen Rath Christian Ludwig Gustav Freiherrn von Wiese cedirt worden ist, und

11) des dazu ertheilten lehnsherrlichen Consenses vom 16. October 1787,

resp. von dem Gutsbesitzer Karl Christian Overweg und den Oeserschen Erben, angetragen worden, und werden daher alle diejenigen, welche an den oben beschriebenen Documenten als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus irgend einem andern rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem auf

den Siebenten Mai 1834, Vormittags Eilf Uhr,

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendar Bromme, im Locale des hiesigen Oberlandesgerichts angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen, bei unterlassener Anmeldung haben dieselben zu gewärtigen, daß die gedachten Urkunden für erloschen erklärt, sie mit ihren Ansprüchen daran werden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen deshalb wird auferlegt werden.

Denjenigen, welche nicht persönlich erscheinen können oder wollen, werden für den Fall der Unbekanntschaft die hiesigen Justiz-Commissarien Tellemann II., Müller und Schulze, in Vorschlag gebracht.

Naumburg, den 21. December 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 129. Hypothekensachen.

Wir machen hierdurch bekannt, daß von den geschlossenen Grundstücken des Dorfes Sachau, im Bezirke des Königlichen Gerichtsamts Pretzsch, und des Dorfes Klein-Kyhna, im Bezirk des Königlichen Gerichtsamts Landsberg, die Hypothekenbücher vollendet und an die betreffenden Gerichtsämter zur weitern Fortführung abgegeben worden sind, und daß mithin der Erwerb neuer Hypothekenrechte, hinsichtlich der vorgenannten Realitäten, lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 22. März 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

---

Nr. 130. Hypothekensachen.

Das Hypothekenbuch vom Dorfe Werbelin ist beendet, und können nunmehr alle darauf Bezug habende Hypothekenrechte nur nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung, des Allgemeinen Landrechts und der Hypothekenordnung beurtheilt und erworben werden.

Wölkau, den 20. März 1834.

Das Patrimonial-Gericht zu Neuhaus.
Schmorl.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 131.

Der Rittergutsbesitzer Jacob Martin Wilhelm Volkheim zu Gentha und der Rittergutspachter Johann Rudolph Hänsel zu Collochau, sind als Kreistaxatoren für den Schweinitzer Kreis bei landwirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen worden.

Digitized by Google

Den Oberamtmännern Rosentreter zu Kloster-Mannsfeld und Lehnert zu Kelbra ist mittelst Allerhöchst vollzogener Patente vom 11. Februar c. der Character eines Königlichen Amts-Raths verliehen worden. Nr. 132.

---

Der bisherige Supernumerar Linsel ist als etatsmäßiger Regierungs-Secretariats-Assistent angestellt worden. Nr. 133.

---

Der bisherige Superintendent und Oberprediger zu Herzberg, M. Wilhelm Christian Gottlob Weise, ist am 9. März c. im 67sten Lebensjahre gestorben. Die Ephoralgeschäfte in der Diöces Herzberg werden während der Vacanz dieser Stelle durch den Archidiaconus Schellbach in Herzberg verwaltet. Nr. 134.

Merseburg, den 27. März 1834.

---

An die Stelle des auf seinen Antrag von den Geschäften eines Mitglieds des zu Magdeburg bestehenden Revisions-Collegiums für den Bezirk der Königlichen General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse entbundenen Regierungs-Raths Stubenrauch ist der Regierungs-Rath Förder zum Mitgliede des gedachten Revisions-Collegiums ernannt worden. Nr. 135.

---

Im Laufe des 4. Quartals v. J. sind von uns nachfolgende Candidaten des Predigtamts: Nr. 136.

1) Gustav Deutschmann aus Torgau;
2) Johann Adam Gleichmann aus Hinternach;
3) Carl Julius Grüel aus Crossen a. d. O.;
4) Friedrich Wilhelm Merx aus Bleicherode;
5) Franz Albin Christolf Mulert aus Klepzig;
6) Johann Valentin Müller aus Waldau;
7) Carl Otto Putzer aus Eisleben;
8) Carl Friedrich Schüttel aus Magdeburg;
9) August Heinrich Becker aus Wegeleben;
10) Carl August Wilhelm Bückardt aus Passendorf;
11) Adolph Gustav Caspari aus Reichenbach;
12) Franz Adolph Limbrecht aus Wolfleben;
13) Gottlob Friedrich Wilhelm Stüber aus Magdeburg;
14) Johann Gustav Beckenstädt aus Schneidlingen;
15) Ludwig Wilhelm August Julius Ahrens aus Helmstädt;
16) Carl Rudolph Fickert aus Planken;
17) Johann Wilhelm Herrmann aus Bibra;
18) Eduard Justinian Ludwig Hirt aus Langensalza;
19) Friedrich Franz Ludwig Knabe aus Magdeburg;
20) Eduard Louis Rönsch aus Zeitz;
21) Johann Wilhelm Ludwig Schwechten aus Neuendorf;
22) Christian Adolph Führ aus Mühlhausen;

Digitized by Google

23) Christian Gottlieb Ferdinand Hindenburg aus Speningen;
24) August Adolph Opitz aus Weferlingen;
25) Gottlieb Carl Ludwig Salomon aus Halle;
26) Theodor Friedrich Christian Schrader aus Marienborn;
27) Heinrich Carl Schröter aus Sangerhausen;
28) Carl Wilhelm Treplin aus Nasielk in Polen;
29) Friedrich Magnus Flinzer aus Oschatz;
30) Emil Albert Fraustadt aus Lauchstädt;
31) Ernst August Constantin Hoffmann aus Eisleben;
32) Johann Carl Gottlieb Lindemuth aus Holdenstedt;
33) Johann Christoph August Mähnicke aus Schraplau;
34) Franz Paul Schirlitz aus Barnstedt;
35) Werner Ernst Heinrich Schmidt aus Mörsum;
36) Carl Christian Thronicker aus Bockwitz;
37) Friedrich Carl Adolph Rudolphi aus Straußfurt,

nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 17. März 1834.

---

Nr. 137. Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius und Gerichtsamts-Actuarius Carl Ferdinand Hassert ist Inhalts des Ministerial-Rescripts vom 18. Januar d. J. zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten im Delitzscher Kreise, mit Anweisung seines Wohnortes zu Delitzsch, ernannt worden.

---

Nr. 138. Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Wilhelm Samuel Theodor Hanke ist unterm 18. Januar c. zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten im Delitzscher Kreise, mit Anweisung seines Wohnortes in Eilenburg, bestellt worden.

---

Nr. 139. Daß der Justiz-Commissar Friedrich Herrmann Theodor Göbecke in Langensalza zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

Nr. 140. 1) Der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor John ist den 17. Februar c. an das Landgericht in Coblenz versetzt;

2) der Hofgerichts-Assessor zu Arnsberg, Ludw. Emil Otto, ist den 31. Januar c. zum zweiten Criminalrichter bei dem Inquisitoriate in Zeitz,

3) der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Heinr. Gottfr. Ernst ist den 21. Januar c. zum Criminalrichter bei der Inquisitoriats-Deputation zu Querfurth, an des Criminalraths Dambach Stelle, und

4) der bisherige hiesige Kanzlei-Secretair Eduard Aug. Körner ist den 27. Januar c. zum Kanzlei-Inspector bei dem Oberlandesgerichte, an die Stelle des pensionirten Justizraths Lange, ernannt.

Naumburg, den 4. März 1834.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. April 1834.


Nr. 141. Die Verlegung einer Prüfungs-Commission für Bauhandwerker betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zu Sangerhausen bestandene Prüfungs-Commission für Bauhandwerker hierher verlegt worden ist und hierselbst von jetzt ab, unter dem Vorsitze des hiesigen Kreislandraths besteht, weshalb Baubeflissene, welche künftig bei dieser Commission ihre Prüfung zu bestehen wünschen, sich mit ihren desfallsigen Anträgen an dieselbe zu wenden haben.

Merseburg, den 25. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 142. Den Getreidehandel nach Spanien betr.

Es wird zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums gebracht, daß nach einer Verordnung der Königl. Spanischen Regierung vom 29. Januar d. J.

1) alles in Spanien erzeugte Mehl, aller Weizen und alle übrige Kornfrüchte und Sämereien abgabenfrei aus dem Königreiche ausgeführt werden dürfen;
2) dagegen das Verbot, fremdes Mehl und Getreide in Spanien einzuführen, in Kraft verbleibt, mit Ausnahme des einzigen Falls, wenn im Lande der Preis pro Fanega Weizen 70 Reales de Wellon und pro Centner Mehl 110 Reales übersteigt. Alsdann darf unter fremder Flagge fremdes Weizenmehl gegen eine Abgabe von 4 Reales de Wellon und Weizen gegen eine von 3 Reales in Spanien eingeführt werden. Unter spanischer Flagge unterliegt diese Einfuhr keiner Abgabe.

Merseburg, den 29. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 143. Die dießjährigen Wahlfähigkeitsprüfungen der Schullehrer u. s. w. betr.

Zu den Wahlfähigkeitsprüfungen der abgehenden Seminaristen und anderer Schulamtsbewerber hatte sich in den letztvergangenen Jahren eine beträchtliche Anzahl theils bereits angestellter Kinderlehrer, welche sich ein Zeugniß höheren Grades zu erwerben wünschten, theils schon früher geprüfter Adspiranten eingefunden, welche sich einer zweiten Prüfung unterwarfen, weil sie in der ersten nicht genügend bestanden hatten. Derselbe Fall wird wahrscheinlich auch in den nächsten Jahren eintreten. Damit nun diesen Prüfungen die erforderliche Sorgfalt gewidmet werden könne, ohne sie durch zu lange Dauer zu erschöpfend für die Betheiligten werden zu lassen, hat das Königl. Hohe Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt, daß sie nicht wie zeither in Einer Folge mit den Prüfungen der Candidaten der Theologie für

Digitized by Google

städtische Schulstellen und mit den abermaligen Prüfungen der provisorisch angestellten Schullehrer gehalten, sondern von diesen beiden getrennt werden sollen.

Demnach werden

1) die Wahlfähigkeitsprüfungen der Seminaristen und der außer einem Seminare des hiesigen Regierungsbezirks vorbereiteten Schulamtsbewerber, mit Inbegriff derjenigen Literati, welche das theologische Examen pro candidatura noch nicht gemacht haben, so wie derer, welche sich einer zweiten Wahlfähigkeitsprüfung in diesem Jahre zu unterwerfen beabsichtigen, wie im vorigen Jahre, in der dritten Woche des Monats Julius Statt finden, und mit dem 14. Julius, (Montag nach d. VII. post Trinit.) ihren Anfang nehmen.

   Alle außer dem Seminare zu Weißenfels Vorbereitete, welche sich zu diesen Prüfungen zu stellen gedenken, haben ihre Anmeldungsschreiben mit genauer Beobachtung der Vorschrift im Amtsblatte 1831, St. 37, S. 296 ff. bei dem Herrn Superintendenten der Diöces, in welcher sie sich aufhalten, spätestens zu Anfange des Monats Junius einzureichen.

   Alsdann melden sie sich, in der Regel ohne weitere Anweisung abzuwarten, am 13. Julius, Mittags 1 Uhr, in Weißenfels bei dem Director des Seminars daselbst.

   Das Verfahren, welches die Herren Superintendenten bei Einsendung der an Sie eingehenden Anmeldungsschreiben zu beobachten haben, ist in dem erwähnten 37. Stücke des Amtsblattes v. J. 1831 vorgeschrieben. Auch beziehen wir uns hierbei auf die an Sie ergangene Circular-Verfügung vom 16. April v. J. — Die Einsendung jener Anmeldungsschreiben erwarten wir spätestens vor Ende des Monats Junius d. J.;

2) die Prüfungen der Candidaten der Theologie und die abermaligen Prüfungen sind auf den 1. October d. J. und folgende Tage anberaumt. Die Candidaten der Theologie, welche sich dazu einzufinden gedenken, melden sich spätestens zu Anfang September bei der unterzeichneten Abtheilung der Königl. Regierung, unter Einreichung ihrer Schul- und Universitäts-Zeugnisse, so wie des Zeugnisses über die Prüfung pro candidatura. Hierauf werden sie weitere Anweisung erhalten, und sich am 2. October, Mittags 1 Uhr, bei dem Seminar-Director D. Harnisch zu melden haben. — Die zu der abermaligen Prüfung für das laufende Jahr notirten, provisorisch angestellten Schullehrer werden durch die Herren Superintendenten beschieden werden, ob sie sich zu der genannten Prüfung persönlich einzufinden haben, oder nicht. Im ersten Falle melden sie sich im Seminare am 1. October, Mittags 1 Uhr. — Die Herren Superintendenten verfahren bei ihren Anzeigen über die provisorisch angestellten Schullehrer nach dem obengedachten Circulare vom 16. April v. J., und berichten demgemäß an uns vor Ende August d. J.

Wir können hierbei nicht unbemerkt lassen, daß seit einigen Jahren, anstatt des anfänglichen Ueberflusses an Schulamtscandidaten, ein Mangel derselben eingetreten

Digitized by Google

ist, welcher bewirkt hat, daß alljährlich während der letzten Monate vor der wiederkehrenden Wahlfähigkeitsprüfung mehr oder weniger in diesen Monaten zur Erledigung gekommene Kinderlehrerstellen haben unbesetzt bleiben müssen, oder nur interimistisch mit Adspiranten des Schulamts besetzt werden konnten.

Die Besorgniß, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung lange ohne Anstellung zu bleiben, ist es demnach nicht, welche einen Schulamtsbewerber abhalten darf, sich zu der genannten Prüfung zu stellen.

Merseburg, den 26. März 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 144. Beiträge zur Militair-Wittwenkasse betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 22. v. M.:

Vor längerer Zeit hat ein Obergericht bei der Ehescheidung eines Officiers von seiner Gattin deren gegenseitiges Abkommen bestätigt, wonach zur Sicherstellung der Zukunft der Gattin und ihrer Kinder, nach wie vor, die Beiträge zur Militair-Wittwenkasse, Behufs der Conservation der künftigen Wittwenpension der Gattin, gezahlt werden sollten. Ein solches Abkommen ist aber der Bestimmung des allgemein publicirten Reglements für die Militair-Wittwenkasse vom 3. März 1792 entgegen, indem danach bei Ehescheidungen aller Art dem Manne das Antrittsgeld zurückgezahlt wird, und das Pensionsrecht der Frau cessirt.

Um ähnlichen Fällen für die Folge vorzubeugen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 18. d. M. zu bestimmen geruhet, daß die Gerichte

1) keine dergleichen, die Fortdauer der Verbindung der geschiedenen Ehegatten, mit der Militair-Wittwen-Societät bedingenden Uebereinkommen in den Ehescheidungs-Erkenntnissen bestätigen, und
2) von jeder geschehenen Ehescheidung eines Officiers und Militair-Beamten, bei Beschreitung der Rechtskraft des diesfälligen Erkenntnisses, der Militair-Wittwenkassen-Abtheilung im Kriegs-Ministerium Anzeige machen sollen.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird diese Allerhöchste Bestimmung bekannt gemacht, um nach derselben sich zu achten, und die Gerichte anzuweisen.

Berlin, den 22. Februar 1834. Die Justiz-Minister,

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg. (gez.) v. Kamptz. Mühler.

E. 475. I. 701.

wird hierdurch sämmtlichen Gerichten unseres Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 21. März 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 145. Die Einsendung der Kirchenbücher betr.

Mit Bezug auf unsere Verordnungen vom 23. Juni 1825 und 8. Juli 1828 werden die Gerichtsämter im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg hiermit angewiesen,

am 1. Februar jeden Jahres der Königl. Regierung anzuzeigen, von welchen Kir-

Digitized by Google

chen die Duplicate der Kirchenbücher des vergangenen Jahres eingesandt worden, und diese Anzeige rücksichtlich des Jahres 1833 unverzüglich zu erstatten.

Naumburg, den 21. März 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 146. Die Waaren-Controlle im Innern im Königreich Sachsen und in den Thüringschen Vereinsstaaten betr.

Nach den Zollgesetzen des Königreichs Sachsen und der Thüringschen Vereinsstaaten brauchen die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Siederei, oder Brennerei über Gegenstände seines Gewerbes, Behufs deren Transportes im Binnenlande ausgestellt worden, der Steuerstelle zwar nicht zum Visiren und Abstempeln vorgelegt zu werden, dagegen muß die Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde, oder einer Steuerstelle beglaubigt seyn.

Wenn auch die diesseitige Verordnung vom 19. November 1824. zu §. 15. der Zollordnung unter Nr. 4. jene Schlußbestimmung nicht enthält, so muß doch im Königreich Sachsen und den Thüringschen Vereinsstaaten, den dort emanirten Vorschriften gemäß, jene engere Legitimation auch von Gegenständen, welche Preußische Fabrikanten, Brennerei-, Siederei- und Weinbergsbesitzer in controllpflichtiger Menge nach gedachten Vereinsländern versenden, gefordert werden.

Die Inhaber solcher Anlagen in hiesiger Provinz werden daher auf jenes Erforderniß, zur Vermeidung von Nachtheilen und Weiterungen, mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß sämmtliche von mir ressortirende Steuerstellen angewiesen sind, in den hier in Rede stehenden Fällen, wenn nicht die Vorlegung der Frachtbriefe zur Visirung und Abstempelung vorgezogen wird, die darin angegebene Eigenschaft des Ausstellers, so weit ihnen solche bekannt ist, amtlich zu beglaubigen.

Magdeburg, den 1. April 1834.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

---

Nr. 147. Hypothekensachen.

Von den in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten geschlossenen Grundstücken sind die, sämmtliche drei Rubriken in sich fassenden, Hypothekentabellen fertig geworden. Dies machen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. April 1824, (Gesetzsammlung von 1824. pag. 78.) den Interessenten mit der Aufforderung bekannt, gedachte Tabellen in der Frist vom 15. April bis zum 15. Juni d. J. in unserer Hypothekenregistratur einzusehen und ihre etwaigen Erinnerungen dagegen vorzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können. Torgau, den 24. März 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

Verzeichniß.

I. Aus dem Gerichtsamtsbezirk Torgau, die Besitzung Nr. 253. in der Stadt Torgau. II. Aus dem Gerichtsamtsbezirke Dommitzsch, die Besitzungen Nr. 160. und 187. in der Stadt Dommitzsch. III. Aus dem Gerichtsamtsbezirke Prettin, die Besitzung in Kähnitzsch Nr. 25. IV. Aus dem Gerichtsamtsbezirke Seyda, die Besitzung Nr. 1. mit 39. im Dorfe Mügeln, und V. aus dem Gerichtsamtsbezirke Schweinitz, die Besitzung Nr. 7. in Holzdorf.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. April 1834.


## Allerhöchster Erlaß
## an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Agende und Union betreffend.

Nr. 148. Die Agende und Union betr.

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zwecks der Union und Agende befangen sind, auch andre irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheile so vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos seyn, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, Behufs der Beseitigung separatistischer Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich seyn, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sey, oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur in so fern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessions-Verwandten

Digitized by Google

bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit, in Anwendung kommen können. Sie ist auch keinesweges bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen statt finden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten seyn würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

---

Nr. 149. Veränderungen der Arzneitaxe für 1834.

Die Veränderungen der Arzneitaxe für 1834, welche mit dem 1. k. M. in Anwendung kommen, sind erschienen, und sind solche, das Exemplar zu einem Silbergroschen bei dem Regierungs-Secretair Wiemann, eben sowohl aber auch in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen.

Merseburg, den 10. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 150. Das Verbot des Visirens abgelaufener Pässe betr.

Da, unserer Erinnerung vom 2. August 1821 (Amtsbl. S. 320.) entgegen, die Vorschrift des §. 24. der General-Paß-Instruction, wonach abgelaufene Pässe ungültig sind, und daher auch nicht mehr visirt werden sollen, häufig verletzt, auch unsere Verordnung vom 21. September 1827, (Amtsbl. S. 258.) wonach die beantragte Prolongation eines Passes nur binnen 6 Wochen, vom Tage des Ablaufes an gerechnet, erfolgen darf, mehrfach übersehen worden ist, so machen wir die uns untergeordneten Polizeibehörden mit dem Eröffnen darauf aufs neue aufmerksam, daß jede Uebertretung dieser Vorschriften ins künftige durch Ordnungsstrafe gerügt werden wird.

Merseburg, den 14. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 151. Die der Gensd'armerie gebührende Folgeleistung und

Da neuerdings mehrfach wahrgenommen worden, daß der Gensd'armerie bei Ausübung ihrer Dienstpflicht nicht immer die gehörige Folge geleistet worden, so sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum nachstehende gesetzliche Bestimmungen hiermit in Erinnerung zu bringen:

Digitized by Google

1) Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingte Folge zu leisten und steht die Gensd'armerie überhaupt, so wie jeder einzelne, zu derselben gehörige Officier, Wachtmeister und Gensd'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des commandirten Militairs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach Anleitung der Dienstinstruction befugt, sich seiner Waffen zu bedienen. Bestrafung der gegen sie begangenen Widersetzlichkeit betr.

   Jede über das Verfahren eines Gensd'armen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden.

   Uebrigens hat die Gensd'armerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten. (§. 14. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1820.)

2) Ein jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeinde-Behörde ist schuldig, die Gensd'armerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die, zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten ꝛc. (§. 15. daselbst.)

3) Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten, in Vollziehung ihrer Befehle, thätlich widersetzt, der soll, nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß-, Zuchthaus-, oder Festungs-Strafe, auf 2 Monate bis auf 2 Jahre belegt werden. (§. 166. Tit. 20. Th. II. Allg. Landrecht.)

Die Herren Landräthe wollen dafür Sorge tragen, daß gegenwärtige Verordnung auch durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß gelange.

Merseburg, den 14. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 152. Die Veränderung der Realjurisdiction über die Wertherschen drei Mannlehn-Hufen Landes zu Ufrungen betr.

Das Königl. Oberlandesgericht von Sachsen bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Königl. Hannöverschen Stiftsamte Ihlefeld als Mannlehn relevirenden, gegenwärtig dem Oeconom Werther gehörigen, in das hiesige Hypothekenbuch über die exemten Grundstücke eingetragenen, drei Hufen Landes zu Ufrungen für ausgeschieden aus letzterem erklärt worden sind, indem, nach einem Rescripte des Königl. Justiz-Ministeriums vom 25. Februar c, die Realjurisdiction und die Führung des Hypothekenbuchs über dieselben der gräflich Stolbergschen Justiz-Canzlei zu Roßla überlassen worden ist.

Naumburg, den 18. März 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 153. Zoll-Cartel betr.

Das unter Nr. 1477, Seite 258 in der vorjährigen Gesetzsammlung publicirte Zoll-Cartel zwischen dem Königreich Preußen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Baiern, Würtemberg und Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten andererseits, vom 11. Mai 1833, enthält im Artikel 12 die Bestimmung, daß die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der andern der contrahirenden Staatsregierungen, entweder mit ihrem ganzen Länderbestande, oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten, eingeladen werden sollen, diesem Zoll-Cartel sich anzuschließen.

Durch das Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 7. d. M., sind wir auf den Grund des Schreibens des Königl. Hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. v. M. benachrichtiget, daß folgende Regierungen:

die Herzogl. Anhalt-Bernburgsche,
die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothasche, wegen des Fürstenthums Lichtenberg,
die Fürstlich Waldecksche, wegen des Fürstenthums Waldeck, und
die Landgräflich Hessen-Homburgsche Regierung, wegen des Oberamts Meisenheim,

der an sie in dieser Beziehung ergangenen Einladung bereits Folge gegeben, dem gedachten Zoll-Cartel sich angeschlossen und die entsprechenden Bekanntmachungen und Anordnungen haben ergehen lassen.

Die sämmtlichen uns untergeordneten Gerichtsbehörden, welchen solches bekannt gemacht wird, werden daher angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten, und dem Zoll-Cartel gegenüber den vorbenannten Ländern und Landestheilen ebenfalls Anwendung zu geben.

Naumburg, den 21. März 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 154. Das Zoll-Cartel v. 11. Mai 1833 betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. werden die Gerichtsbehörden unseres Departements davon in Kenntniß gesetzt, daß nach dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 18. v. M. auch die Herzoglich Anhalt-Dessausche und die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung dem Zoll-Cartel vom 11. Mai v. J. beigetreten sind und bereits die erforderlichen Einleitungen wegen des Erlasses entsprechender Bekanntmachungen und Anordnungen getroffen haben.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements haben sich daher hiernach gehörig zu achten.

Naumburg, den 4. April 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 155. Die von den Justizbehörden einzusendenden Listen und Tabellen betr.

Bei der Ausführung der Verordnung vom 31. October 1833, wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung, sind im vorigen Jahre bei den Gerichtsbehörden verschiedene Bedenken theils über ihre Verbindlichkeit zur Einreichung dieser Uebersichten und Tabellen, insoweit solche das Crimi-

Digitized by Google

nalwesen betreffen, theils über die Art der Ausfüllung derselben entstanden, weshalb, damit künftig hierbei ein richtiges und gleichmäßiges Verfahren Statt finde, auf den Grund des Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 15. vorigen Monats folgendes angeordnet wird:

1) die monatliche Gefangenliste und die halbjährige Criminal-Proceß-Tabelle sind nach §. 99. der Criminal-Ordnung und nach der Verordnung vom 31. October vorigen Jahres sub A. III. nur von den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit beliehenen Gerichten, also im hiesigen Departement, insbesondre von den Inquisitoriaten, den Inquisitoriats-Deputationen und dem Gerichtsamte Ziegenrück zum ersten jeden Monats und resp. bis zum 15. Juni und 15 December einzureichen.

   Die Landgerichte, welche in Criminalsachen blos Spruchcollegien sind, die Gerichtsämter mit Ausnahme des Gerichtsamts Ziegenrück, und die Patrimonial-Gerichte, denen nach Anleitung des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 17. §§. 61. bis 63. blos die Untersuchung und Bestrafung der geringern Polizeivergehungen oder Verbrechen obliegt, werden von der Einsendung dieser Listen und Tabellen entbunden.

2) Sämmtliche Gerichtsbehörden, sowohl die Inquisitoriate und deren Deputationen, als auch die Landgerichte, die Gerichtsämter und die Patrimonial-Gerichte sind dagegen verpflichtet, die General-Uebersicht der bei ihnen im Lauf des Jahres anhängig gewesenen Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen und der Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter und Religion, bei den beendigten Untersuchungen, nach der Beilage F. zur mehrgedachten Verordnung, zum 15. December bei dem Criminal-Senat des unterzeichneten Oberlandesgerichts einzureichen.

3) Was die Uebersicht der Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen betrifft, so gehören die fiscalischen Untersuchungen unter die Rubrik der 20sten Colonne: „andre hier nicht benannte Verbrechen," und in dem Schema zur Uebersicht der Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter und Religion sind die fiscalischen Untersuchungen sub Nr. 3. besonders erwähnt, weshalb auch den Landgerichten die Einreichung dieser beiden Uebersichten obliegt.

4) Die nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 von den Forstgerichten zu untersuchenden und zu bestrafenden Holzdiebstähle gehören in die 22ste Colonne der Uebersicht der Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen. In der Uebersicht der Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter und Religion sind die gewöhnlichen Holzdiebe aber nicht zu berücksichtigen. Der vierte und fernere Holzdiebstahl ist als Criminal-Verbrechen den Diebstählen in der 13ten Colonne der erstgedachten Uebersicht zuzurechnen, gleichwie auch das Geschlecht, Alter und Religion solcher Holzdiebe, welche nach dreimaliger Bestrafung wieder Holz entwendet haben, in die letztgedachte Uebersicht mit gehören.

In Ansehung der übrigen Tabellen und Uebersichten werden die Gerichtsbehörden lediglich auf die deutlichen Bestimmungen der hierüber ergangenen Verordnung ver-

Digitized by Google

wiesen, und werden dieselben hierdurch nochmals zur promten Einreichung derselben aufgefordert, weil künftig jede Verzögerung, ohne weitere Erinnerung, durch angemessene, sogleich einzuziehende Ordnungsstrafen gerügt werden wird.

Naumburg, den 4. April 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 156. Die Verlegung einer Zollstraße betr.

Oertliche Verhältnisse machen es nothwendig, den bisherigen, in der ministeriellen Bekanntmachung vom 8. October 1829 angegebenen Lauf der zum Nebenzollamt I. zu Ellrich (Hauptamts-Bezirk Nordhausen) führenden Zollstraße zu ändern, und wird deshalb mit Höherer Genehmigung Folgendes festgesetzt.

Die neue Zollstraße zum Zollamt Ellrich läuft von der Grenze ab in der bisherigen Straße bis zum sogenannten Auwege, geht mit diesem bis zum Authore, dann durch die Judenstraße über die Zorge, und führt hiernächst durch die Straße zwischen den Thoren und die Abendgasse bis zum Zollamte.

Es dürfen daher fortan nur auf dieser Straße Sachtransporte aus der Fremde nach Ellrich eingebracht werden.

Magdeburg, den 30. März 1834.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

---

Nr. 157. Hypothekensachen.

Nachdem die, sämmtliche drei Rubriken in sich fassenden Hypothekentabellen über die hier belegenen Häuser bereits vollendet sind, so wird dies den Interessenten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselben in dem Zeitraume vom 25. April bis zum 25. Juni c. bei uns eingesehen und die etwanigen Erinnerungen dagegen angebracht werden können, später aber dergleichen nicht mehr Statt finden und völlig unberücksichtigt gelassen werden müssen.

Zscheiplitz, den 8. April 1834.

Das von Tettenbornsche Patrimonial-Gericht.

Schier.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 158.

Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirke neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Johann Christoph Kettner, als Pfarrer zu Rehfeld, Ephorie Herzberg; 2) Karl Otto Putzer, als Adjunctus Ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg; 3) Joh. Friedr. Kneisel, als Pfarrer zu Niemberg, II. Ephorie Halle.

Weiter befördert sind: 1) der Diaconus an der Stadtkirche zu Mücheln, Ephorie Freiburg, Friedrich Heinrich Ullmann, als Pastor an dieser Kirche; 2) der Pfarrer zu Harras, Karl Friedrich Wunderlich, als Pfarrer zu Weidenhain, Ephorie Torgau; 3) der Pfarrer zu Pösigk, Joh. Friedr. Aug. Freiberg, als Pfarrer zu Radis, Ephorie Kemberg.

Als Schullehrer sind neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Schulamts: 1) Aug. Ferdinand Reineck, als Schulmeister und Küster zu Klebitz, Ephorie Zahna; 2) Joh. Karl Samuel Rönnecke, als fünfter Knabenlehrer an der

Digitized by Google

Bürgerschule in Merseburg; 3) Joh. Karl Daniel Oeltzner, als Rector in Ortrand, Ephorie Elsterwerda; 4) Joh. Daniel Große, als Cantorsubstitut in Schönewalde, Ephorie Herzberg.

Weiter befördert sind: 1) der Mädchenlehrer an der Waisenhausschule in Halle, Karl Albert Röfer, als zweiter Lehrer an der Marieenschule daselbst; 2) der Schulmeister in Madel, Joh. Christian Wilh. Schäfer, als Schulmeister und Küster in Stumsdorf, Ephorie Delitzsch; 3) der Schulmeister in Sachsenburg, Karl Friedr. Brauer, als zweiter Lehrer an der Schule in Stößen, Ephorie Lissen; 4) der zweite Lehrer an der Marieenschule in Halle, Ernst Gottlob Sondershausen, als Oberlehrer an dieser Schule; 5) der Collaborator an der Mädchenschule in Sangerhausen, Joh. Aug. Kirchner, als Mädchenschullehrer in Görsbach, im Amte Kelbra; 6) der Schulsubstitut in Wiederau, Ephorie Liebenwerda, Ernst Heinrich Schubert, als Schulmeister und Küster daselbst; 7) der Schulsubstitut zu Weltewitz, Karl Adolph Friedrich, als Schulmeister und Küster daselbst; 8) der Schulmeister zu Albersroda, Karl Lebrecht Becher, als Schulsubstitut in Neumark, Ephorie Freiburg; 9) der Kinderlehrer in Dörstewitz, Joh. Christian Samuel Seidenfaden, als zweiter Hülfslehrer und Küster in Cölleda, Ephorie Heldrungen; 10) der Cantorsubstitut in Eilenburg, Karl Heinrich Ludwig Mehr, als Cantor und zweiter Knabenlehrer in Jessen; 11) der Schulsubstitut in Audenhain, Ephorie Torgau, Joh. Karl Gottlob Starke, als Schulmeister und Küster daselbst; 12) der Schulgehülfe zu Quetz, Joh. Christoph Ernst Strachauer, als Schulmeister in Meschеide, Ephorie Bitterfeld; 13) der Schulgehülfe zu Oppin, Joh. Samuel Görsch, als Schulmeister und Küster in Sachsenburg, Ephorie Heldrungen.

---

Die Königlichen Domainen-Beamten Krug zu Packisch, Fritzsche zu Borschütz, Lüttich zu Wendelstein und Bornstädt, Siegel zu Freiburg und der Pächter der Königlichen Teiche bei Merseburg, Stockmann in Dieskau, haben mittelst Reskripts Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 15. März c. den Character eines Königlichen Oberamtmanns erhalten und sind die diesfälligen Patente an demselben Tage von Sr. Excellenz vollzogen worden. Nr. 159.

---

Der bisherige Pastor und Adjunctus zu Laucha, Ephorie Freiburg, Johann Heinrich Lautenschläger, ist am 28. Februar c. im 73sten Lebensjahre gestorben. Nr. 160.

---

Der bisherige Pfarrer zu Schenkenberg, Ephorie Delitzsch, M. Gottlob Funke, ist am 8. März c. im 85sten Lebensjahre gestorben. Nr. 161.

---

Der bisherige Pfarrer zu Kleineichstädt, Ephorie Querfurth, Johann Gottlieb Adolph Coith, ist am 18. März c. im 54sten Lebensjahre gestorben. Nr. 162.

Merseburg, den 29. März 1834.

---

Der Justiz-Commissarius Johann Daniel Büchner zu Torgau ist unterm 17. Februar c. zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden. Nr. 165.

Naumburg, den 7. März 1834.

Digitized by Google

Nr. 164.

# Nachweisung

der

im Monate März 1834

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

| | Namen der Marktplätze. | Getreide. | | | | | | | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | | | | | | Kartoffeln | | Branntwein | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hirse | | | Erbsen | | | Linsen | | | | | | Heu | | | Stroh | | |
| | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | Schfl. | | Quart | à Cent. | | | à Schock. | | |
| | | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. | thl. | sg. | pf. |
| 1 | Merseburg | 1 | 12 | 8 | — | 28 | 11 | — | 25 | 2 | — | 19 | 5 | — | — | — | 1 | 10 | — | 2 | 10 | — | — | 15 | — | 4 | — | 1 | 12 | — | 6 | — | — |
| 2 | Halle | 1 | 7 | 11 | — | 28 | — | — | 22 | 6 | — | 17 | 11 | 4 | 5 | — | 1 | 15 | — | 1 | 25 | — | — | 10 | — | 3 | 4 | 1 | — | — | 7 | — | — |
| 3 | Naumburg | 1 | 8 | 8 | — | 27 | 4 | — | 21 | 2 | — | 15 | 2 | 4 | — | — | 1 | 20 | — | 2 | — | — | — | 12 | 6 | 4 | 3 | 1 | 7 | 6 | 6 | 5 | — |
| 4 | Torgau | 1 | 7 | 6 | 1 | 1 | 3 | — | 24 | — | — | 22 | — | 4 | 10 | — | 1 | 25 | — | — | — | — | — | 7 | 6 | 3 | 9 | 1 | — | — | 5 | — | — |
| 5 | Wittenberg | 1 | 12 | 6 | 1 | 3 | 2 | — | 28 | 11 | — | 23 | 9 | 4 | 29 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Eisleben | 1 | 9 | 5 | 1 | — | 4 | — | 22 | 6 | — | 18 | 9 | 4 | 20 | — | 2 | — | — | 2 | 10 | 8 | — | 10 | 8 | 3 | 9 | — | 25 | — | 6 | — | — |
| 7 | Zeitz | 1 | 11 | 3 | 1 | — | — | — | 22 | 3 | — | 17 | 6 | 3 | 10 | — | 1 | 8 | 9 | 2 | 8 | 9 | — | 10 | — | 5 | — | 1 | 5 | 9 | 6 | 10 | — |
| 8 | Querfurth | 1 | 15 | — | 1 | — | — | — | 25 | — | — | 16 | 3 | 4 | 5 | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | — | 10 | — | 5 | — | 1 | — | — | 5 | — | — |
| 9 | Bitterfeld | 1 | 12 | 10 | — | 28 | 6 | — | 21 | 9 | — | 21 | 5 | — | — | — | 1 | 11 | 6 | — | — | — | — | 10 | — | — | — | 1 | 10 | — | 5 | — | — |

Merseburg, den 5. April 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. April 1834.


Nr. 165.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1509. Publications-Patent wegen der mit Ihren Majestäten den Kaisern von Oestreich und von Rußland getroffenen Stipulationen hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher. Vom 15. März 1834.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung:

Nr. 1510. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Februar 1834, die Bestätigung eines Königl. Leihamtes zu Berlin betreffend.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung:

Nr. 1511. Verordnung über die Execution in Civilsachen. Vom 4. März 1834.

Nr. 1512. Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Proceß. Vom 4. März 1834.

---

Nr. 166. Ausgelooste Kammer-Credit-Kassen-Scheine betr.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 25. Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 173. 667;
" " D. à 50 Thlr. Nr. 88. 483. 532. 674;
" " Aa. à 1000 Thlr. Nr. 482. 1035. 1185. 1192. 1210. 1230. 1266. 1830. 1912. 2194. 2377. 2448. 2873. 3089. 3236.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E. à 27 Thlr. die Scheine von Nr. 2381. bis 5463. zur Zahlung im diesjährigen Michaelis-Termin ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelis-Termins 1834 die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 11. April 1834.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident v. Rochow.

---

Digitized by Google

Nr. 167. Die Resultate der Verwaltung der Straf- u. Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni v. J. (S. 138 des Amtsbl.) bringen wir über die Resultate der Verwaltung der Königl. Straf- und Besserungsanstalt zu Lichtenburg während des Jahres 1833 folgende Notizen zur öffentlichen Kenntniß:

I. Am Schlusse des Jahres 1832 befanden sich in dieser für die Provinz Sachsen bestimmten Anstalt

636 Strafgefangene, worunter 489 männliche und 147 weibliche.

Im Jahre 1833 wurden eingeliefert

442 Strafgefangene, worunter 309 männliche und 133 weibliche, so daß also im Ganzen

---

1078 Verbrecher im vorigen Jahre detinirt worden sind, von denen die tägliche Durchschnittszahl 651, und zwar 501 männliche und 150 weibliche, betrug.

Dagegen beträgt der Abgang im Jahre 1833

438 Verbrecher, von denen 42 gestorben und keiner entwichen ist, so daß sich also

---

640 Individuen, und zwar 478 männliche und 162 weibliche, am letzten December v. J. in der Anstalt befanden.

Von den im vorigen Jahre in der Anstalt befindlich gewesenen waren

| | | | |
|---|---|---|---|
| 22 | zu lebenswieriger Zuchthausstrafe, | 467 | von 1 bis 3 Jahren, |
| 5 | über 30 Jahre, | 139 | unter 1 Jahre, |
| 17 | von 20 bis 30 Jahren, | 79 | „ 6 Monaten verurtheilt und |
| 91 | „ 10 „ 20 „ | 13 | vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert. |
| 101 | „ 5 „ 10 „ | | |
| 144 | „ 3 „ 5 „ | | |

Unter diesen haben sich 377 Rückfällige befunden, von denen 149, worunter 109 männliche zum zweiten Male, 115, worunter 90 männliche zum dritten, 68, worunter 47 männliche zum vierten, 25, worunter 5 männliche zum fünften, 8, worunter 6 männliche zum sechsten, 5, und zwar blos männliche zum siebenten, 4, worunter 1 männlicher, zum achten und 3, worunter 1 männlicher zum neunten Male, verurtheilt waren. Von den beiden letztgedachten weiblichen Rückfälligen erleidet die eine gegenwärtig die achtzehnte Zuchthausstrafe.

II. Unter den 651 durchschnittlich in der Anstalt befindlich gewesenen Sträflingen waren 605 arbeitsfähig. Durch deren Beschäftigung ist für die Anstalt die Summe von

18,774 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. an baarem Arbeitsverdienst gewonnen, und außerdem

2,551 „ 14 „ 6 „ an Arbeiten für die Anstalt, excl. der für die Oekonomie nöthig gewesenen Arbeiten, verdient worden, so daß sich der eigentliche Arbeitsverdienst auf

---

21,326 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. im Ganzen beläuft.

Der zum vollen Pensum beschäftigte Strafgefangene hat hiernach durchschnittlich 35 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. jährlich oder 3 Sgr. 2 Pf. pro Arbeitstag verdient.

Digitized by Google

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| III. Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat | | | | | | | | | | |
| 11,363 | Thlr. | 20 | Sgr. | 5 | Pf., | mithin à Person . . . . | 17 | Thlr. | 13 | Sgr. 8 Pf.; |
| | | | | | | die Bekleidung | | | | |
| 3,617 | „ | 19 | „ | 2 | „ | mithin à Person . . . . | 5 | „ | 16 | „ 9 „ |
| | | | | | | gekostet. Alle übrigen | | | | |
| | | | | | | Kosten, incl. der allge- | | | | |
| | | | | | | meinen Administrations- | | | | |
| | | | | | | Kosten, haben | | | | |
| 17,578 | „ | 7 | „ | — | „ | mithin à Person . . . . | 27 | „ | — | „ — „ |
| | | | | | | betragen, so daß sich also | | | | |
| | | | | | | der Gesammtbetrag aller | | | | |
| | | | | | | Administr.-Kosten auf | | | | |
| 32,559 | Thlr. | 16 | Sgr. | 7 | Pf., | mithin à Person auf . . | 50 | Thlr. | — | Sgr. 5 Pf. |
| | | | | | | beläuft. | | | | |

Nach Abrechnung des obigen Verdienstes der Arbeitsfähigen, aber mit Hinzurechnung der Generalkosten kommen mithin die jährlichen Unterhaltungskosten für jeden Verbrecher in der Anstalt durchschnittlich auf 17 Thlr. 7 Sgr., oder 1 Sgr. 5 Pf. täglich zu stehen.

Merseburg, den 22. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 168. Das Regulativ wegen Wanderns der Gewerbs-Gehülfen betr.

Die durch unsere Verordnung vom 24. Mai v. J. bekannt gemachten Vorschriften des Wander-Regulativs vom 24. April v. J. (Amtsblatt S. 121.) sind neuerdings von Seiten mehrerer Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks unbefolgt geblieben. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, diese Vorschriften, insonderheit aber die sub 1, 2 und 12, welche die Bedingungen, unter denen überhaupt Wanderpässe ertheilt werden dürfen, und die Anordnung enthalten, daß jedem Wanderpasse bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt des Inhabers in das Land ein Abdruck dieses Regulativs angeheftet werden muß, den uns untergeordneten Polizeibehörden mit dem Eröffnen einzuschärfen, daß jede Uebertretung derselben nach Nr. 13. daselbst mit nachdrücklicher Ordnungsstrafe geahndet werden wird.

Zugleich werden diese Behörden angewiesen, desfallsige Uebertretungen, welche sich andere Behörden haben zu Schulden kommen lassen, bei uns zur Anzeige zu bringen.

Endlich verweisen wir wegen der Kosten dieser Abdrücke auf unsere Bekanntmachung vom 11. Juni und 8. Juli v. J., (Amtsbl. S. 150.) wonach namentlich diejenigen Abdrücke, welche den auswärts ausgestellten Wanderpässen der ins Land kommenden Gewerbsgehülfen anzuheften sind, kostenfrei von uns verabfolgt werden.

Merseburg, den 20. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 169. Das Verfahren bei Abfassung u. Publi-

In mehrfachen Verordnungen, namentlich vom 30. October 1816, (Amtsblatt pro 1816, S. 431.) 26. December 1817, (Amtsbl. pro 1818, S. 4.) 21. März 1827, (Amtsbl. pro 1827, S. 81.) 10. November 1828, (Amtsbl. pro 1828, S. 317.)

Digitized by Google

cation der Strafresolute in Polizeisachen betr.

und 31. Juli 1830, (Amtsbl. pro 1830, S. 273.) sind bereits die Vorschriften bekannt gemacht, nach welchen von den Polizeibehörden bei Abfassung und Publication der polizeilichen Strafresolute in formeller Hinsicht verfahren werden soll. Dennoch aber haben wir gefunden, daß einige Unterbehörden von den erwähnten Vorschriften abgewichen sind, und finden uns deshalb veranlaßt, nachstehende Bestimmungen hierdurch in Erinnerung zu bringen und zur genauesten Befolgung einzuschärfen:

I. was die Abfassung der Resolute betrifft:

1) daß das Strafgesetz, auf welches sich die Bestrafung gründet, in dem Resolute jedesmal gehörig allegirt werden muß;

2) daß wenn auf eine Geldstrafe erkannt worden, namentlich bei Bestrafung unbemittelter Personen, in dem Resolute auch gleich die für die Geldstrafe event. zu substituirende Gefängnißstrafe, zu bestimmen ist;

3) daß zu Resoluten, welche, den Werth des etwanigen Confiscats mit eingerechnet, eine Geldstrafe von mehr als 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festsetzen, ein Stempel von 15 Sgr. verwendet werden muß.
(Stempeltarif vom 7. März 22, sub voce „Erkenntnisse“ und Bekanntmachung vom 4. April 1823, Amtsbl. pro 1823, S. 121.)

II. Bei Publication der Resolute ist:

4) je nachdem die Strafe entweder eine mäßige körperliche Züchtigung, Gefängniß von 14 Tagen, eine Geldbuße von 5 Thlr. und darunter beträgt, oder dieses Maaß übersteigt, im ersteren Falle dem Verurtheilten zu eröffnen, daß ihm nur der Recurs an die Königl. Regierung und zwar binnen einer zehntägigen Frist offen stehe; im letzteren Falle aber, daß ihm zwar die Wahl überlassen bleibe, ob er binnen der zehntägigen Frist den Recurs an die Königl. Regierung ergreifen oder auf den Rechtsweg provociren wolle, daß indessen, wenn der Recurs gewählt worden, es bei der Entscheidung der Regierung sein Verbleiben habe, und die Berufung auf den Rechtsweg weiterhin nicht Statt finde;

5) ist dem Verurtheilten bekannt zu machen, daß die Beschwerdegründe gegen das publicirte Resolut innerhalb der zehntägigen Frist bei der publicirenden Behörde selbst, und zwar entweder mündlich zum Protocolle vorgetragen, oder schriftlich angezeigt werden müßten, indem die unmittelbar an uns eingereichten Beschwerdeschriften ohne weitere Verfügung darauf jedesmal an die Beschwerdeführer zurückgegeben werden würden.

Merseburg, den 12. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 170. Die Ernennung der Schulzen in mittelbaren Ortschaften betr.

Unsere Bekanntmachung vom 24. Juli 1817 (Amtsblatt 1817, pag. 389.) hat wegen der Wahl der Schulzen mehrfache Anfragen bei uns veranlaßt, weshalb wir uns genöthigt sehen, dieselbe hierdurch zu declariren, daß:

1) in den vormals Westphälischen Landestheilen hiesigen Regierungsbezirks die Ernennung der Schulzen in den mittelbaren Ortschaften nach dem Gesetz vom 31. März v. J. (Gesetzsammlung 1833, p. 61, litt. b.) erfolgt, daß aber

Digitized by Google

2) in den vormals Sächsischen Theilen des Regierungsbezirks die Ernennung der Schulzen in den mittelbaren Ortschaften nach Maßgabe des A. L. R. Th. II, tit. 7, §. 47 durch die Gutsherrschaft oder deren Bevollmächtigte stattfindet, welche jedoch nur verpflichtet sind, dem Landrathe Anzeige von der geschehenen Ernennung zu machen.

Merseburg, den 14. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 171. Die allgem. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt betr.

Nachdem von der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse für das Jahr 1833 über die Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen im Regierungsbezirke Merseburg Rechnung abgelegt, und dieselbe, nach erfolgter Prüfung, von uns dechargirt worden ist, so theilen wir das Ergebniß dieser Rechnung nach §. 53. des Reglements jener Anstalt hierdurch öffentlich mit:

Die Einnahmen des Jahres 1833 haben bestanden in

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) baarem Bestande vom Jahre 1832 . . . . . | 218 | Thlr. | — | Sgr. | 9 | Pf. |
| b) Resten . . . . . | 32 | „ | 5 | „ | — | „ |
| c) Zinsen von Activ-Capitalien . . . . . | 468 | „ | — | „ | — | „ |
| d) Antritts-Geldern . . . . . | 98 | „ | — | „ | — | „ |
| e) Beiträgen pro 1833 . . . . . | 657 | „ | 15 | „ | — | „ |
| f) Straf-Geldern . . . . . | — | „ | 20 | „ | — | „ |
| g) Heirathe-Geldern . . . . . | 2 | „ | — | „ | — | „ |
| h) Verbesserungs-Geldern . . . . . | 24 | „ | — | „ | — | „ |
| i) Schenkungen . . . . . | 2 | „ | — | „ | — | „ |
| k) Zuschüssen aus anderen Kassen und Fonds . . . . | 240 | „ | — | „ | — | „ |
| l) Insgemein-Einnahmen . . . . . | 2 | „ | — | „ | — | „ |
| Summa | 1,744 | Thlr. | 10 | Sgr. | 9 | Pf. |

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Ausgaben im Jahre 1833 haben bestanden in

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Rest-Ausgaben . . . . . | 22 | Thlr. | 12 | Sgr. | 6 | Pf. |
| b) Verwaltungs-Kosten . . . . . | 30 | „ | 15 | „ | 10 | „ |
| c) Wittwen- und Waisen-Pensionen . . . . . | 75 | „ | 20 | „ | — | „ |
| d) Kauf-Preis für Staats-Papiere . . . . . | 1,374 | „ | — | „ | — | „ |
| e) Insgemein-Ausgaben, als: Schreibmaterialien-Entschädigungen ꝛc. nach §. 52. des Reglements | 2 | „ | 4 | „ | 9 | „ |
| Summa | 1,504 | Thlr. | 23 | Sgr. | 1 | Pf. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Diese Ausgabe nun von der Einnahme an . | 1,744 | Thlr. | 10 | Sgr. | 9 | Pf. |
| abgezogen mit . . . . . | 1,504 | „ | 23 | „ | 1 | „ |

verbleibt zum Schluß des Jahres 1833 ein baarer Bestand von . . . . . 239 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., welcher gegenwärtig wieder zinsbar angelegt worden ist.

Das Capital-Vermögen der Anstalt hat sich im Jahre 1833 um 1,400 Thlr. erhöhet, und betrug am Schlusse des vorigen Jahres 12,100 Thlr.

Digitized by Google

Die Anzahl der Mitglieder war ult. 1833 gestiegen bis auf 338, und an 17 Wittwen und Waisen sind im vorigen Jahre Pensionen zu zahlen gewesen.

Durch gegenwärtige Darlegung des Kassen-Zustandes der Anstalt werden nach §. 51. des Reglements die Herren Superintendenten zugleich von aller weiteren Vertretung rücksichtlich der auf die Anstalt Bezug habenden Geschäfte und der für dieselbe zu berechnen gewesenen Gelder von uns entbunden, wobei wir noch den Herren Ephoren, so wie den Mitgliedern der Hülfs-Verwaltungen für die Besorgung der ihnen im Laufe des verflossenen Jahres durch die Anstalt verursachten Geschäfte, hierdurch unsern Dank öffentlich abstatten.

Merseburg, den 18. April 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 172. Die Gewerbesteuer der Handwerker betr., welche mit Waaren Handel treiben, die ihrem Handwerke fremd sind.

Der Herr General-Director der Steuern hat entschieden, daß Handwerker, welche observanzmäßig neben dem Handel mit den von ihnen selbst gefertigten Waaren einen Handel mit Gegenständen betreiben, die ihrem Handwerke durchaus fremd sind, und die sie weder selbst verfertigen, noch von Handwerksgenossen erstehen, nur einmal und zwar in Klasse B. resp. Klasse A. zur Gewerbesteuer heranzuziehen seyen, wenn sie nämlich ihr Handwerk nicht mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrburschen betreiben. Geschieht aber Letzteres, so sind die betreffenden Individuen außerdem auch nach Vorschrift des §. 12. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 in Klasse H. zu besteuern.

Indem wir diese Bestimmung zur Kenntniß betheiligter Gewerbetreibender bringen, haben wir die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden mit der erforderlichen Anweisung zur Ausführung derselben besonders versehen.

Merseburg, den 15. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 173. Die Abänderung der bisherigen Binnenlinie im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Nordhausen betr.

Nachdem Ihre Durchlauchten, die souverainen Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt Ihre Höchste Zustimmung dazu ertheilt haben, daß der bisherige, zum Schutz der gemeinsamen Steuer-Interessen nicht genügend befundene, Grenzbezirk in der Gegend von Nordhausen, unbeschadet den Fürstlichen Landes-Hoheitsrechten, über einen Theil der beiden Schwarzburgischen Unterherrschaften verbreitet, und die Aufsicht gegen Waaren-Einschleife darin von Preußischen Grenzbeamten geübt werde, und nachdem von beiden Fürstlichen Gouvernements das hierunter Erforderliche in den jenseitigen Landen bekannt gemacht worden, wird der bisherige, in meiner Bekanntmachung vom 27. Februar 1832 angegebene Lauf der Binnenlinie folgender Gestalt abgeändert.

Die Binnenlinie, welche bisher zur Schwarzburgischen Grenze vor Groß-Furra ging, und demnächst die Landesgrenze der Fürstlichen Herrschaften Sondershausen und Frankenhausen bis Borrleben, unweit des Kyffhäuser Gebürges verfolgte,

geht nunmehr auf dem rechten Ufer der Wipper bis Klein-Furra, um diesen,

Digitized by Google

in den Grenzbezirk fallenden, Ort herum bis zu der ebenfalls in den Grenzbezirk fallenden Fahrstraße, welche nach Groß-Furra führt, bis zum westlichen Eingange dieses Dorfes; zieht sich dann in südlicher Richtung um dem Ort herum bis zu der über die Wipper führenden Fahrbrücke und nimmt diese mit in den Grenzbezirk auf.

Nach Ueberschreitung der Wipper an dieser Stelle verfolgt die Binnenlinie auf dem linken Ufer des genannten Flusses den, in den Grenzbezirk fallenden, sogenannten Nordhäuser Weg bis zum Haidehause, letzteres in den Grenzbezirk aufnehmend, bis zu der Poststraße, welche von Nordhausen nach Sondershausen führt, und zieht sich auf dieser, zum Grenzbezirk gehörenden Straße in nordöstlicher Richtung bis zu dem Wegweiser fort, welcher den, links zu dem Hammerteiche führenden Weg bezeichnet.

Von diesem Wegweiser ab geht dieselbe auf dem, in den Grenzbezirk fallenden Fußwege, welcher, indem er den Hammerteich links läßt, auf die Straße nach Auleben führt, sodann auf letzterer Straße, dieselbe in den Grenzbezirk aufnehmend in nördlicher Richtung, fort bis zu dem Punkte, wo der ebenfalls zum Grenzbezirk gehörende Weg zu den Pfaffenteichen führt, und von da, rechts an diesen Teichen vorbei bis zu dem Wege, welcher das Vorwerk Scheersen links lassend, auf die Straße nach Badra führt.

Auf dieser nach Badra führenden, den Scheersen-Teich links lassenden, und in den Grenzbezirk fallenden Straße geht die Binnenlinie bis zum westlichen Eingange des Dorfes Badra und zieht sich um die südliche Seite des Ortes herum bis auf den Fußweg, welcher, in den Grenzbezirk fallend, zu der Fahrstraße von Nordhausen nach Frankenhausen führt. Sie verfolgt alsdann diese Fahrstraße, dieselbe in den Grenzbezirk aufnehmend, bis zu dem Wegweiser, welcher sich auf der südlichen Seite von Steinthalleben befindet. Von diesem Wegweiser ab geht die Binnenlinie auf dem nach Steinthalleben führenden Fahrwege fort bis zum südlichen Eingange des Dorfes, und namentlich bis zu dem, um die Garten-Umzäunungen führenden Fußwege, um das, in den Grenzbezirk fallende, Dorf herum bis zu dem Punkte, wo auf der nördlichen Seite des letzteren der nach Kelbra führende Fahrweg erreicht wird. Diesen nimmt sie in den Grenzbezirk auf, und läuft mit demselben bis zur Landesgrenze, wo sie sich mit der bisherigen Binnenlinie wieder vereinigt.

In dem, durch diesen abgeänderten Lauf der Binnenlinie gebildeten, Grenzbezirk, gelten alle, durch die Zollgesetze und Ordnungen für den Sachverkehr im Grenzbezirk gegebenen Vorschriften. Namentlich wird mit Bezug auf den §. 6. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 bemerkt, daß Sachtransporte, welche in und durch diesen Grenzbezirk geschehen, wenn solche aus dem diesseitigen Hauptamtsbezirk Nordhausen kommen, mit den vorgeschriebenen Legitimationen Preußischer Steuerstellen, und wenn dieselben aus südlicher Richtung kommen, mit gleichen Bezettelungen einer der Fürstlichen Steuerstellen zu Sondershausen oder Frankenhausen versehen seyn müssen. Magdeburg, den 13. April 1834.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

Digitized by Google

Nr. 174. Feuer-Societäts-Angelegenheiten betr.

In Uebereinstimmung mit den Ansichten des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei mache ich hierdurch den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät bekannt, daß denjenigen Societäts-Mitgliedern, welche gegen die gesetzliche Vorschrift ihre bereits bei der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude auch noch bei einer Privat-Assecuranz-Gesellschaft nachversichern, im Falle eines Brandes von Seiten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät keine Brandentschädigungsgelder gezahlt werden können.

Altenhausen, den 29. März 1834.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät,
Graf von der Schulenburg.

---

Nr. 175. Die Abhaltung der Remonte-Ankaufs-Märkte betr.

Die in diesem Jahre im Herzogthum Sachsen anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte sollen wie früher durch eine Militair-Commission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

| | |
|---|---|
| den 22. Mai Torgau, | den 28. Mai Merseburg, |
| „ 24. „ Pretzsch, | „ 29. „ Wiehe, |
| „ 26. „ Bitterfeld, | „ 31. „ Weißensee. |
| „ 27. „ Delitzsch, | |

Die erstandenen Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, beziehe ich mich auf die in den früheren Jahren erlassenen Bekanntmachungen, worin diese hinlänglich auseinander gesetzt sind.

Die Commission ist auch in diesem Jahre beauftragt, vier- und fünfjährige Pferde, wenn sie auch ge- nur nicht verbraucht sind, besonders aber solche, die sich zu Artillerie-Zugpferden eignen, zu kaufen, weshalb ich die Herren Züchter auffordere, wenn sie dergleichen Pferde besitzen, und geneigt seyn sollten, sie zu veräußern, solche auf den Märkten der Commission zur Auswahl mit vorzustellen.

Berlin, den 20. März 1834.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur Beier.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 176.

Der Kammerherr von Helldorf auf Bedra ist zum Landrath des Querfurther Kreises Allerhöchsten Orts ernannt worden, und hat demzufolge sein Amt, mit Verlegung des landräthlichen Büreaus von Lodersleben nach Querfurth, bereits am 16. April c. angetreten.

Merseburg, den 19. April 1834.

---

Nr. 177.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 6. v. M. den Oberprediger Bamme zu Cönnern, bisherigen Prediger in Kirch-Etlau, zum Superintendenten der Ephorie Cönnern zu ernennen geruht.

Magdeburg, den 7. April 1834.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. Mai 1834.


Nr. 178. Die Erlaubniß außerkirchlicher Zusammenkünfte zu Religions-Uebungen betr.

Se. Majestät, der König, haben geruhet, folgende Allerhöchste Cabinetsordre zu erlassen:

Zur Beseitigung der Zweifel, welche aus den §§. 7. und 10. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts über die Grenze erlaubter außerkirchlicher Zusammenkünfte zu Religions-Uebungen und der Ahndung ihrer Uebertretung hergeleitet worden sind, erkläre Ich, daß zu dem häuslichen Gottesdienste nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religions-Uebungen aber, welche ohne obrigkeitliche bei dem Consistorio der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, verboten ist und von den Regierungen in Gemäßheit der ihnen durch den §. 11 der Dienst-Instruction vom 23. October 1817 beigelegten Befugniß, wo sie es nach vorgängiger Berathung mit dem Consistorio der Provinz für erforderlich halten, sowohl die Strafen der Theilnahme an solchen unerlaubten Zusammenkünften, als auch der Uebertretung der bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Consistorio vorgeschriebenen Bedingungen festgesetzt und bekannt gemacht werden sollen. Diese Meine Bestimmung ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. März 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Je weniger durch diese Allerhöchste Verordnung, die wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, einem an sich achtbaren Bedürfniß und Streben nach religiöser Erbauung ein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, um so zuversichtlicher hoffen wir, daß alle Insassen unseres Verwaltungsbezirkes, die sich an einem Orte zu außerkirchlicher Erbauung vereinigen wollen, die Erlaubniß dazu nicht nur bei dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg nachsuchen, sondern auch die Bedingungen, unter welchen diese Erlaubniß ihnen ertheilt worden ist, gewissenhaft erfüllen werden.

Diejenigen, welche diesen Allerhöchsten Bestimmungen nicht nachkommen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie in eine Strafe, die wir hiermit auf Grund der obigen Gesetze auf 1 bis 50 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festsetzen, genommen werden.

Digitized by Google

Die Polizeibehörde eines jeden Orts hat die genaueste Aufsicht auf die Befolgung dieser Allerhöchsten Verordnung zu führen und nöthigen Falls bei Uebertretungen derselben die Untersuchung einzuleiten und durch Resolut die Strafe festzusetzen, beim Beginn der Untersuchung aber uns sofort davon Anzeige zu machen.

Gegen das Resolut der Orts-Polizeibehörde stehet in der gesetzlichen Art und Frist der Recurs an uns offen.

Merseburg, den 18. April 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 179. Ausgelooſete Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen betr.

Bei der, unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuer-Credit-Kasse verordneten Ständischen Herrn Deputirten heute Statt gehabten 25. Verlooſung der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 430. 672. 1101. 1639. 2487. 2874. 3315. 4520. 6032. 6734. 7023. 8716. 10037. 10410. 11107. 11231. 11457. 11874. 13443. 13853. 14131. und 14208.

2) von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 927. 1177. 1440. 1506. 2598. 3500. 4570. 4717. 5487. 5852. 7234. und 7298.

3) von Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 465. 1370. 1601. 1725. 1915. 1931. 2715. 2940. 3342. 4428. 5022. 5608. und 5850.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis 1834 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons erfolgen.

Merseburg, den 22. April 1834.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident v. Rochow.

---

Nr. 180. Die Sperre der Saalschleuse zu Rothenburg betr.

Die Baufälligkeit der Saal-Schifffahrts-Schleuse zu Rothenburg hat die Sperre derselben am 26. dieses Monats erfordert und wird die Wiederherstellung derselben ihre Sperre bis Anfangs December dieses Jahres nöthig machen, welches hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht wird.

Merseburg, den 29. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 181. Blutegel-Taxe vom 1. Mai bis letzten October d. J.

Der gestiegene Preis der Blutegel beim Einkauf, macht es unvermeidlich, vom ersten k. M. bis zum letzten October d. J. den Preis für den einzeln Blutegel auf 2 Sgr. zu erhöhen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 29. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 182. Die Amortisation zweier Steuer-Credit-Kassen-Scheine betr.

Nachstehende Obligationen, nämlich:

1) der ehemals Sächsische jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrmarkte 1764 ausgestellte, mit Lit. A. Nr. 120 bezeichnete, auf jeden Inhaber lautende und den Erben der zu Niedertrebra im Großherzogthum Weimar verstorbenen Marie Sophie Brand gehörige Steuer-Credit-Kassenschein über Eintausend Thaler Conventionsgeld, nebst dem Talon d. d. Michael 1811 und den beiden Coupons pro Ostern und Michael 1814, und

2) der ehemals Sächsische jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrmarkte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Lit. B. und Nr. 7461 bezeichnete, auf die Summe von Fünfhundert Thalern, sowie auf jeden Inhaber lautende und dem Pastorate zu Großhartmannsdorf bei Freiberg im Königreich Sachsen gehörige Steuer-Credit-Kassenschein,

sind angeblich verloren gegangen, dieser Verlust auch unterm 16. November 1826 und resp. unterm 15. September 1830 in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Merseburg Stück 46. de 1826 u. Stück 43. de 1830, sowie in Nr. 278. und Nr. 227. der Leipziger Zeitung vom Jahre 1826 und resp. 1830 öffentlich bekannt gemacht worden, die gedachten Obligationen aber bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen.

Es haben daher die erwähnten Brandschen Erben und resp. die Kirchen-Inspection zu Großhartmannsdorf auf Amortisation dieser Obligationen angetragen, und die etwanigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Monaten, spätestens aber in dem zu diesem Behufe auf

den Sieben und Zwanzigsten Mai 1835, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Oberlandesgerichts-Referendar Bromme, in unserm Geschäftslocale angesetzten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, von denen für den Fall der Unbekanntschaft der Hofrath Tellemann, Criminalrath Kayser, Justiz-Commissar Schulze und Justiz-Commissar Wachsmuth in Vorschlag gebracht werden, zu melden und ihre Ansprüche an den fraglichen Obligationen nachzuweisen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit Amortisation der gedachten Obligationen verfahren werden wird.

Naumburg, den 4. April 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 183. Die in Folge der Zollvereinigungen eingetretenen Veränderungen bei den Steuereinrichtungen in der Provinz Sachsen betr.

In Folge der mit anderen deutschen Staaten über die Annahme eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems geschlossenen Verträge, namentlich des Vertrages mit dem Königreich Sachsen vom 30. März 1833 (vorjährige Gesetzsammlung Seite 210) des Vertrages wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 10. Mai 1833 (ibid. Seite 232) und des Vertrages wegen Anschließung des letzteren Vereins an den größeren Zollverein vom 11. Mai 1833 (ibid. Seite 240), ist in hiesiger Provinz die bisherige Zollgrenze gegen die Königlich Sächsischen, und die Thüringischen Lande, so wie auch gegen den Preußischen, bisher vom Zollverbande ausgeschlossen gewesenen Kreis Erfurt, welche sich, innerhalb der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, von Mühlberg an der Elbe bis nach Treffurth an der

Digitized by Google

Werra erstreckte, weggefallen. Der an dieser Grenze bestandene Grenzbezirk hat aufgehört, und die Ortschaften, welche in dem letzteren lagen, gehören jetzt dem Binnenlande an, in welchem die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 19. November 1824, und der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 25. desselben Monats und Jahres:

wegen Handhabung der Waaren-Controle außer dem Grenzbezirk

Anwendung finden, und daher Seitens des Publikums, wie der Steuerbehörden gehörig zu beachten sind.

Die auf gedachter Grenzlinie bestandenen Hauptzollämter zu Gordemitz, Schladitz, Schkeuditz, Lützen, Zeitz und Eckartsberga, ingleichen sämmtliche Nebenzollämter, welche dort fungirten, sind aufgelöst, und die Erhebung der inneren Steuern, welche von sämmtlichen Hauptzollämtern, und dem größten Theile der Nebenzollämter mit besorgt wurde, ist anderen Steuerstellen überwiesen worden.

Dieses hat eine anderweite Eintheilung der Hauptamtsbezirke im Merseburger und Erfurter Regierungsbezirk nöthig gemacht, und ich bringe in dieser Beziehung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In dem zum Binnenlande gehörigen Theile jener beiden Regierungsbezirke, insoweit daselbst die Verwaltung der indirecten Steuern von mir ressortirt, bestehen nach der neuen Einrichtung fünf Hauptsteuerämter, und zwar

1) zu Mühlberg, wo auch zugleich die Erhebung des Elbzolles geschieht;
2) zu Wittenberg;
3) zu Halle;
4) zu Naumburg und
5) zu Langensalza.

Zum Bezirk des Hauptamts Mühlberg gehören folgende Unterstellen:

1) ein Untersteueramt zu Annaburg,
2) „ „ „ Dommitzsch,
3) „ „ „ Eilenburg,
4) „ „ „ Elsterwerda,
5) „ „ „ Belgern,
6) „ „ „ Herzberg,
7) „ „ „ Ortrand,
8) „ „ „ Schlieben,
9) „ „ „ Torgau,
10) eine Steuer-Receptur zu Liebenwerda,
11) „ „ „ „ Schildau,
12) die Salzfactorei zu Torgau,
13) der Chausseegeld-Empfang zu Bernsdorf,
14) der Chausseegeld-Empfang zu Wiederau,
15) der Chausseegeld-Empfang zu Liebenwerda,
16) der Chausseegeld-Empfang zu Elsterwerda,
17) der Chausseegeld-Empfang zu Gordemitz,
18) die Brückgeld-Erhebung zu Torgau.

Die drei Obersteuer-Controleure des Bezirks haben ihren Sitz zu Liebenwerda, Torgau und Schildau.

Zum Bezirk des Hauptamts Wittenberg gehören nachbenannte Unterstellen:

1) ein Untersteueramt zu Bitterfeld,
2) „ „ „ Delitzsch,
3) „ „ „ Düben,
4) ein Untersteueramt zu Gräfenhainchen,
5) ein Untersteueramt zu Jessen,

Digitized by Google

6) ein Untersteueramt zu Kemberg,
7) „ „ „ Schmiedeberg,
8) eine Steuer-Receptur zu Coswig (nach erfolgter Zustimmung des Herzoglich Anhaltschen Gouvernements),
9) eine Steuer-Receptur zu Goltewitz,
10) „ „ „ „ Wolfen,
11) „ „ „ „ Zahna,
12) der Chausseegeld-Empfang zu Kroppstedt,
13) der Chausseegeld-Empfang zu Trajuhn,
14) „ „ „ „ Eutzsch,
15) „ „ „ „ Radis,
16) „ „ „ „ Gossa,
17) „ „ „ „ Holzweißig,
18) der Chausseegeld-Empfang zu Düringsdorf,
19) die Brückgeld-Erhebung zu Wittenberg.

Die drei Obersteuer-Controleure des Bezirks sind zu Wittenberg, Schmiedeberg und Bitterfeld stationirt.

Zum Bezirk des Hauptamts Halle gehören:

1) ein Untersteueramt zu Alsleben,
2) „ „ „ Cönnern,
3) „ „ „ Eisleben,
4) „ „ „ Hettstedt,
5) „ „ „ Lauchstädt,
6) „ „ „ Merseburg,
7) „ „ „ Mücheln,
8) „ „ „ Querfurt,
9) „ „ „ Schkeuditz,
10) „ „ „ Schraplau,
11) „ „ „ Zörbig,
12) eine Steuer-Receptur zu Bottendorf,
13) „ „ „ „ Dammhaus,
14) „ „ „ „ Landsberg,
15) „ „ „ „ Löbejün,
16) „ „ „ „ Schladitz,
17) „ „ „ „ Wettin,
18) „ „ „ „ Wieskau,
19) die Salzdebitskasse zu Halle,
20) „ „ „ Dürrenberg,
21) der Chausseegeld-Empfang zu Ammendorf,
22) der Chausseegeld-Empfang zu Diemitz,
23) „ „ „ „ Nietleben,
24) der Chausseegeld-Empfang zu Bennstedt,
25) der Chausseegeld-Empfang zu Lüttchendorf,
26) der Chausseegeld-Empfang zu Wimmelburg,
27) der Chausseegeld-Empfang zu Cönnern,
28) der Chausseegeld-Empfang zu Domnitz,
29) der Chausseegeld-Empfang zu Trotha,
30) „ „ „ „ Bruckdorf,
31) der Chausseegeld-Empfang zu Großkugel,
32) der Chausseegeld-Empfang zu Ziegelrode,
33) der Chausseegeld-Empfang zu Schaafstädt,
34) der Chausseegeld-Empfang zu Knapendorf,
35) der Chausseegeld-Empfang zu Wallendorf,
36) der Chausseegeld-Empfang zu Günthersdorf,
37) der Chausseegeld-Empfang zu Passendorf,
38) der Chausseegeld-Empfang zu Spergau,
39) der Chausseegeld-Empfang zu Schladitz,
40) die Dammgeld-Erhebung zu Radegast,

Digitized by Google

41) die Schleusengeld-Einnahme zu Halle,
42) die Schleusengeld-Einnahme zu Alsleben.

Die vier Obersteuer-Controleure dieses Bezirks haben ihren Sitz zu Halle, Cönnern, Querfurt und Merseburg.

Zum Bezirk des Hauptamtes Naumburg gehören nachverzeichnete Erhebungsstellen:

1) ein Untersteueramt zu Freyburg,
2) „ „ „ Lützen,
3) „ „ „ Osterfeld,
4) „ „ „ Weißenfels,
5) „ „ „ Zeitz,
6) eine Steuer-Receptur zu Bibra,
7) „ „ „ „ Eckartsberga,
8) „ „ „ „ Kösen,
9) „ „ „ „ Giebelroth,
10) „ „ „ „ Profen,
11) „ „ „ „ Zipsendorf,
12) „ „ „ „ Mölsen,
13) „ „ „ „ Linda,
14) „ „ „ „ Laucha,
15) „ „ „ „ Nebra,
16) die Salzdebitskasse zu Kösen,
17) der Chausseegeld-Empfang zu Quesitz,
18) „ „ „ „ Rippach,
19) „ „ „ „ Wethau,
20) „ „ „ „ Kösen,
21) „ „ „ „ Gernstedt,
22) „ „ „ „ Theußen,
23) der Chausseegeld-Empfang zu Profen,
24) „ „ „ „ Giebelroth,
25) der Chausseegeld-Empfang zu Wernsdorf,
26) der Chausseegeld-Empfang zu Zeitz,
27) „ „ „ „ Meineweh,
28) der Chausseegeld-Empfang zu Linda,
29) „ „ „ „ Weißenfels,
30) der Chausseegeld-Empfang zu Freiburg,
31) die Dammgeld-Erhebung an der nackten Henne,
32) die Floßgeld-Einnahme zu Kösen,
33) die Schleusengeld-Einnahme zu Freiburg,
34) die Schleusengeld-Einnahme zu Weißenfels,
35) die Schleusengeld-Einnahme zu Nebra,

Die vier Obersteuer-Controleure des Bezirks stehen zu Naumburg, Zeitz, Weißenfels und Bibra.

Zum Bezirk des Hauptamts Langensalza gehören:

1) ein Untersteueramt zu Mühlhausen,
2) „ „ „ Weißensee,
3) „ „ „ Cölleda,
4) „ „ „ Sachsenburg,
5) eine Steuer-Receptur zu Artern,
6) „ „ „ „ Wiehe,
7) „ „ „ „ Tennstedt,
8) „ „ „ „ Catharinenberg,
9) eine Steuer-Receptur zu Treffurth,
10) die Salzdebitskasse zu Artern,
11) der Chausseegeld-Empfang zu Ammern,
12) der Chausseegeld-Empfang zu Großgottern,
13) der Chausseegeld-Empfang zu Henningsleben,
14) der Chausseegeld-Empfang zu Gangloffsömmerda,
15) der Chausseegeld-Empfang zu Gebesee,

Digitized by Google

16) der Chausseegeld-Empfang zu Günstedt,
17) der Chausseegeld-Empfang zu Sachsenburg,
18) der Chausseegeld-Empfang zu Reinsdorf,
19) die Damm- und Schleusengeld-Erhebung zu Artern.

Den in diesem Bezirk fungirenden drei Obersteuer-Controleurs sind ihre Stationsorte zu Mühlhausen, Langensalza und Sachsenburg angewiesen.

Was die Steuerverwaltung in dem Bezirke des fortbestehenden Hauptsteueramts zu Erfurt anbetrifft, so nehme ich deshalb auf die Bekanntmachung des Herrn General-Inspectors, Oberregierungsrath von Brandt, vom 31. December vorigen und die meinige vom 10. Januar dieses Jahres (Seite 2 und 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt) Bezug.

In Beziehung auf die Waaren-Controle im Binnenlande, verweise ich die Fabrikanten, Brennerei- und Siederei-Inhaber und Weinbergsbesitzer, welche Versendungen nach dem Königreich Sachsen und den Thüringischen Vereinsstaaten machen, nochmals auf meine Bekanntmachung vom 1. d. M., welche dasjenige angiebt, was bei dergleichen Sendungen in controlpflichtiger Menge Hinsichts der amtlichen Beglaubigung der Frachtbriefe zu beobachten ist.

Ein Grenzbezirk im Sinne des §. 1. und 2. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 besteht in hiesiger Provinz fortan nur noch an der Grenze gegen Braunschweig und Hannover, in den Bezirken der Hauptzollämter zu Heiligenstadt, Nordhausen, Halberstadt, Morsleben und Salzwedel.

Magdeburg, den 17. April 1834.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director Sack.

---

Nr. 184. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabellen, welche alle drei Rubriken in sich fassen, von:

A. Rahna Nr. 17, die geschlossenen Grundstücke des Johann Gottlieb Haase betreffend;
B. Keuschberg Nr. 65, das Haus nebst Zubehör des Friedrich Frohl betreffend, und
C. Ober-Teutschenthal Nr. 24, die geschlossenen Grundstücke an wüste Baustätte und Zubehör und einer halben Hufe Feld des verstorbenen Justiz-Commissarius Dr. Scheuffelhuth zu Halle,

sind vollendet und liegen während des Zeitraums vom 1. Mai bis ult. Juni d. J. in unserm Hypothekenarchive zur Einsicht eines jeden Interessenten bereit. Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen gegen diese Hypothekentabellen nicht mehr angebracht werden.

Halle, den 8. April 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

---

Nr. 185. Hypothekensachen.

Von nachbenannten Grundstücken unsers Bezirks sind die, alle drei Rubriken des Hypothekenbuchs enthaltenden Tabellen, aufgestellt, und zwar:

1) von den geschlossenen Grundstücken des Dorfes Seegrehna, im Gerichtsamtsbezirk für den Landbezirk Wittenberg;

Digitized by Google

2) von den geschlossenen Grundstücken der Dörfer Elster und Feldheim, im Gerichtsamtsbezirk Zahna;
3) von den geschlossenen und Pertinenz-Grundstücken unter unserer Gerichtsbarkeit, des Dorfes Röselwitz, und von 37 Pertinenz-Grundstücken, im Gerichtsamtsbezirke Landsberg, deren Hauptgüter unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in den Dörfern Klepzig, Lohnsdorf, Petersdorf, Poritzsch, Quering, Reinsdorf, Rosenfeld, Schweiditz, Siedersdorf, Sietzsch, Wölls und Zschiesdorf liegen;
4) von 4 Pertinenz-Grundstücken in Seereiser-, Schweisa- und Osterhainer Mark, im Gerichtsamtsbezirke Delitzsch, deren Hauptgüter unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit liegen; auch von dem Albrechtschen Hause in Großkrostitz, ebenfalls im Gerichtsamtsbezirk Delitzsch;
5) von folgenden, bei der frühern Bekanntmachung ausgeschlossenen Wohnhäusern des Dorfes Pratau, als:
   a) dem Deutschmannschen Nr. 46., b) dem Richterschen Nr. 52., c) dem Hauptschen Nr. 53., d) dem Sensenhauerschen Nr. 55., e) dem Kögel-Frankeschen Wohnhause;
6) von dem bei der frühern Bekanntmachung ausgeschlossenen Weinholdschen Hüfnergute Nr. 9. zu Schmilkendorf;
7) von dem bei der frühern Bekanntmachung ausgenommenen Olleschen Schulzengute Nr. 1. und dem Knorrschen Wohnhause Nr. 12. zu Apollnsdorf;
8) von dem bei der frühern Bekanntmachung ausgenommenen Ludwigschen Wohnhause Nr. 211. der Stadt Schmiedeberg.

Wir machen solches mit dem Bemerken bekannt, daß diese Tabellen in dem Zeitraume vom 1. Mai bis ult. Juni d. J. in unserer Hypothekenregistratur, Behufs der etwa anzubringenden Erinnerungen, welche späterhin nicht mehr stattfinden, eingesehen werden können.

Hiermit verbinden wir zugleich die Anzeige, daß die Hypothekenbücher von den Dörfern Sachau und Kleinkyhna vollendet, und das erstere an das Königliche Gerichtsamt Pretzsch, das letztere dagegen an das Königliche Gerichtsamt Landsberg, zur weitern Fortführung abgegeben worden, und daher alle Eintragungs-, Löschungs- und sonstige, auf das Hypothekenwesen, in den gedachten Ortschaften bezüglichen Anträge, bei den betreffenden Gerichtsämtern, als nunmehrigen Hypothekenbehörden anzubringen sind.

Wittenberg, den 17. April 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

## Personal-Chronik.

Nr. 186. Der bisherige Pfarrer zu Flemmingen, Ephorie Eckartsberga, Joh. Karl Gottlob Schmidt, ist am 28. März c. im 41sten Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 7. April 1834.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. Mai 1834.


Nr. 187. Das Verfahren bei Anweisung und Verwendung der Freihölzer aus den Königl. Forsten betr.

Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. April 1832 (Amtsblatt d. 1832. Stück 18. Nr. 224.) haben wir hinsichtlich der Verpflichtung des Königl. Forstfiscus zur Abgabe von Holz aus den Königl. Forsten ohne Entgeld, oder gegen Bezahlung unter der Taxe die Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wonach dergleichen Holzabgaben für die Zukunft nur dann geleistet werden dürfen, wenn die Berechtigung dazu entweder vollständig feststeht, oder in der von uns näher bezeichneten Art nachgewiesen wird.

Es kommen indessen häufig Fälle vor, daß namentlich Gemeinden, welche das Freiholz zum Neubau und zur Reparatur der in ihrem Territorio belegenen Brücken aus den Königl. Forsten zu erhalten berechtigt sind, die ihnen verabreichten Hölzer mehrere Jahre, ohne sie zu verbauen, liegen lassen, und die Baubeamten, wenn die Verwendung endlich erfolgt, Behufs der Abnahme des Baues und Ausstellung des vorschriftsmäßigen Verwendungs-Attestes, weder Anzeige davon machen, noch den, dem Bau zum Grunde liegenden, Anschlag vorzulegen vermögen.

Durch dieses Verfahren wird aber die Last des Fiscus zur Verabreichung des Freiholzes bedeutend erschwert, indem das Holz nicht nur dem Verderben und der Entwendung ausgesetzt bleibt, sondern auch die Schadhaftigkeit der zu bauenden Gegenstände und mit dieser die Abgabe der zu deren Wiederherstellung erforderlichen Holzmasse vergrößert wird.

Die Verzögerung der Verwendung des verabfolgten Freiholzes zu den veranschlagten Bauten, und die dadurch veranlaßte Zunahme der Schadhaftigkeit der wiederherzustellenden Gebäude zieht ferner aber auch eine Vergrößerung des zur Wiederherstellung der letztern erforderlichen baaren Aufwands für die betreffenden Gemeinden und Holzberechtigten nach sich, und da das Freiholz nur dann erst verabreicht wird, wenn der bauliche Zustand der Baugegenstände einen Neubau oder eine Reparatur derselben nothwendig erheischt, so wird bei dieser Verzögerung der nothwendigen Bauten, auch das eigne Interesse der holzberechtigten Gemeinden und Personen, so wie nicht minder die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Dieses Verfahren zieht endlich aber noch den Uebelstand herbei, daß bei verspäteter Abnahme des Baues die wirkliche anschlagsmäßige Verwendung des verabreichten Holzes oft nicht mehr gehörig zu controlliren ist, und die revidirenden Baubeamten, insofern der betreffende Bau noch nicht ausgeführt ist, vergebliche Reisen unternehmen müssen.

Digitized by Google

Im Interesse des Königl. Forstfiscus, so wie nicht minder der Communal- und Polizei-Verwaltung sehen wir uns daher veranlaßt, zur Vermeidung aller dieser Mißbräuche und Nachtheile, so wie zur Vereinfachung des zeitherigen Geschäftsganges, folgendes Verfahren bei der Anmeldung und Anweisung, so wie bei der Verwendung des Freiholzes hierdurch vorzuschreiben und zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung zu bringen.

Sobald der Neubau oder die Reparatur irgend eines Gebäudes, wozu Freiholz zu verabreichen ist oder in Anspruch genommen wird, nothwendig wird, ist Seitens des Freiholzberechtigten sofort und spätestens bis Johanni eines jeden Jahres bei dem Kreislandrathe Anzeige davon zu machen und unter Beifügung des erforderlichen Holzanschlages, auf Verabreichung des benöthigten Freiholzes anzutragen.

Der Kreislandrath hat sodann diese Anmeldungen in einen zu diesem Behuf anzulegenden Nachweis einzutragen, und nachdem er sich zuvor von der Existenz der beanspruchten Freiholzberechtigung überzeugt hat, den solchergestalt geführten Nachweis mit den dazu gehörigen Holz-Anschlägen, jedenfalls aber noch vor dem 1. August jeden Jahres den betreffenden Baubeamten zuzustellen, die sodann die Nothwendigkeit der veranschlagten Holzverabfolgung an Ort und Stelle zu prüfen und die revidirten Holzanschläge demnächst an die betreffende Forst-Inspection abzugeben haben.

Von dieser sind die Anschläge, insofern sie nicht etwa noch Bedenken gegen die Richtigkeit einer oder der andern Holzberechtigung hegt, in welchem Falle sie solche dem Kreislandrathe mitzutheilen hat, mit dem vorschriftsmäßigen Atteste, daß und aus welchem Forstrevier das veranschlagte Holz verabreicht werden kann, zu versehen und an den Kreislandrath zurückzugeben.

Sind die Holzanschläge solchergestalt revidirt und attestirt, so sind solche mit dem darüber geführten Nachweise von Letzterm, mittelst Berichts uns einzureichen, Behufs der Prüfung, ob und inwiefern eine freie Verabfolgung des Holzes zu den verschiedenen Anschlägen stattfinden kann oder noch weitere Beweismittel beizubringen sind.

Hierauf wird bei den anerkannten Holzberechtigungen die Anweisung des veranschlagten Holzes auf die von den Forst-Inspectionen dazu bezeichneten Forstreviere erfolgen, und dem Kreislandrathe hiervon Nachricht gegeben werden, der die Empfangsberechtigten demnächst zur Abholung des Holzes vor Ablauf des nächsten Monats Februar anweist, und darauf hält, daß solches jedenfalls bis zum 1. August desselben Jahres zu dem veranschlagten Zweck verbaut und daß der Anschlag stets bis zur Abnahme des Baues Seitens des Baubeamten aufbewahrt wird.

Gleichzeitig hat der Kreislandrath, sobald ihm die Bekanntmachung der erfolgten Holzanweisungen zugeht, die betreffenden Baubeamten hiervon zu benachrichtigen, und diese haben sodann, bei ihren vom 1. August bis Ausgangs September jeden Jahres vorzunehmenden Bezirksbaubereisungen gelegentlich die örtliche Revision abzuhalten und die anschlagsmäßige Verwendung der angewiesenen Freihölzer zu bescheinigen, so wie die darüber auszustellenden Verwendungs-Atteste demnächst der betreffenden Forst-Inspection auszuhändigen.

Findet es sich bei dieser Revision, daß die verabreichten Freihölzer nicht an-

Digitized by Google

schlagsmäßig oder nicht vollständig verbauet sind, so hat der Baubeamte eine Berechnung des vom Empfänger dem Königl. Fiscus zu erstattenden Geldbetrages anzulegen und solche dem Kreislandrathe zur weitern Berichtserstattung zuzusenden.

Hierbei bemerken wir ferner, und machen ausdrücklich darauf aufmerksam,

1) daß, wenn die Einreichung der Bauanschläge Seitens der Freiholzberechtigten nicht bis zu Johanni eines jeden Jahres bei dem Kreislandrathe erfolgt ist, auf später eingehende Gesuche, — insofern nicht Gefahr im Verzuge ist, — in dem laufenden Jahre nicht mehr Rücksicht genommen werden, die event. auszustellenden Holzanweisungen vielmehr bis zum nächsten Jahre ausgesetzt und die Berechtigten sich selbst allen durch diese Verzögerung entstehenden Nachtheil zuzuschreiben haben werden;
2) daß das angewiesene Freiholz den Empfängern nur auf eine vom Kreislandrathe visirte Quittung verabreicht werden darf;
3) daß, wenn das angewiesene Holz nicht vor dem Ablauf des nächsten Monats Februar aus dem Königl. Forste entnommen seyn sollte, nicht nur anderweitig über dasselbe verfügt und eine anderweitige Holzanweisung nur erst bei wieder eintretender Wadelzeit erfolgen, sondern der Säumige auch den daraus entstehenden Nachtheil zu vertreten haben wird, und
4) daß, insofern einer oder der andere Freiholzberechtigte das ihm angewiesene und vor dem 1. Februar abgefahrene Freiholz nicht bis zum 1. August desselben Jahres zu dem veranschlagten Zweck verbauet haben sollte, von dem betreffenden Baubeamten sofort Anzeige hiervon an den Kreislandrath zu machen und von diesem an uns Bericht zu erstatten ist.

Endlich bestimmen wir noch, was die Dienstverbindlichkeiten der Baubeamten betrifft, daß die Veranschlagung der Freihölzer zu Brücken auf Communicationswegen, die vormals der Straßenbau-Fiscus als Landstraßen unterhalten, demnächst aber den Gemeinden zur ferneren Unterhaltung übergeben hat, sobald der Domainen- oder Forstfiscus solche Wege als Grundherr unterhalten muß, in die Dienstverbindlichkeit des Bau-Inspector übergeht.

Wir weisen die Herren Kreislandräthe und Königl. Forst-Inspectionen, so wie die Königl. Baubeamten und nicht minder auch die zu Freiholz berechtigten Gemeinden und Personen an, hiernach überall zu verfahren und werden unsererseits streng auf die Befolgung dieser unserer Bestimmungen und Vorschriften halten.

Merseburg, den 14. April 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 188. Die Fortdauer der Trinkanstalt des Dr. Struve in Lauchstädt.

Wie bisher wird auch diesen Sommer während der Badezeit zu Lauchstädt vom 1. Juni bis zum 30. August die Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer des Herrn Dr. Struve von Dresden eingerichtet seyn.

Es können dort getrunken werden:

1) vom Carlsbader-Wasser: der Thereſenbrunnen, Mühl- und Neubrunnen und Sprudel;
2) vom Emser: der Kessel- und Krähnchenbrunnen;

Digitized by Google

3) vom Marienbader: der Kreuz- und Ferdinandsbrunnen;
4) vom Eger: der Salz- und Franzensbrunnen;
5) vom Pyrmonter: der Hauptbrunnen;
6) vom Spaaër: der Pouhon.

Zugleich werden vorräthig seyn an künstlichen Mineralwässern: der Schlesische Salzbrunnen, die Bitterwässer von Püllna und Seydschütz, das Selterser-, Biliner- und Geilnauer-Wasser.

Ferner werden außer der Douche und den Bädern in dem Lauchstädter Eisenwasser, Sool- und andere Bäder auf Verlangen in zweckmäßig eingerichteten Bade-Cabinetten zubereitet.

In der Restauration der Badeanstalt wird für die Zubereitung der jeder Brunnencur entsprechenden Speisen gesorgt werden.

Bestellungen von Wohnungen für Brunnen- und Badegäste können in portofreien Briefen bei dem Badearzt Hrn. Medicinalrath Dr. Senkeisen gemacht werden.

Wir bringen dies zur Kenntniß des sich dafür interessirenden Publikums mit dem Hinzufügen, daß in dem Theater zu Lauchstädt während der diesjährigen Badezeit von der Stadttheater-Gesellschaft zu Magdeburg, unter Direction des Herrn Schauspieldirectors Bethmann, theatralische Vorstellungen gegeben werden.

Merseburg, den 1. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 189. Den Hausirhandel der Königl. Preußischen und Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Unterthanen auf Grund des Staatsvertrages v. 17. Mai 1831 betr.

Nach Artikel 2. Abschnitt 2. des zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Anhalt-Bernburg unterm 17. Mai 1831 abgeschlossenen Staatsvertrages sollen die Fabrikanten und andere Gewerbetreibenden der beiden Vereinsstaaten, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Aufkäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Gebiete durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Gebiete deshalb keine weitern Abgaben entrichten.

Zur Ausführung dieser Bestimmung ist mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Landes-Regierung folgende Vereinbarung getroffen worden.

1.

Die Fabrikanten und Händler aus den Königlich Preußischen Staaten, oder deren Handlungsreisende, welche durch einen, von einer Königl. Regierung nach den diesfälligen Bestimmungen ertheilten Gewerbescheinen darüber legitimirt sind, daß sie in den gesammten Königlich Preußischen Landen Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen befugt sind, haben sich, wenn sie der im Artikel 2. des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirten Vergünstigung innerhalb des Herzogthums Anhalt-Bernburg theilhaft werden wollen, mit jenem Gewerbeschein bei der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Kammer in Bernburg zu wenden, und die unentgeldliche Gültigkeits-Erklärung desselben auf den ganzen Umfang des Herzogthums ohne weitere Abgaben-Entrichtung zu gewärtigen.

Digitized by Google

2.

Die Fabrikanten und Händler aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg und die Handlungsreisenden derselben, welche der Handelsbefugniß im §. 2. des Zollvereinigungs-Vertrages innerhalb der Königl. Preuß. Staaten theilhaftig werden wollen, haben sich, wenn sie ihre Gewerbsberechtigung durch eine Concession der Regierung erhalten haben, mit einem nach dem unter Litt. A. beigefügten Formulare, wenn sie aber durch Aufnahme in eine der im Herzogthume bestehenden Innungen zum Betrieb ihres Gewerbes berechtigt worden sind, mit einem nach dem Formular B. von der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Kammer in Bernburg auszustellenden Gewerbszeugnisse, so wie mit einem gültigen Reisepasse zu versehen, und beides bei einer der Königlich Preußischen Regierungen einzureichen; von welcher ihnen alsdann die Befugniß: Bestellungen auf Waaren zu suchen, von welchen sie jedoch nur Muster bei sich führen dürfen, die Waaren aufzukaufen, welche sie jedoch nicht mit sich führen dürfen, sondern frachtweise nach ihrem Bestimmungsorte befördern müssen, durch einen für die Dauer der Zeit, auf welche das Gewerbszeugniß lautet, jedoch nicht über das laufende Jahr hinaus, für die gesammten Königlich Preußischen Landen geltenden Gewerbschein, abgabenfrei ertheilt werden wird.

3.

Die hiernach von den Regierungen zu ertheilenden Gewerbescheine und Patente begreifen eine Erlaubniß zum Hausirhandel und zum Verkaufe von Waaren, welche mitgeführt werden, nicht in sich, und schließen die Beobachtung der deshalb in den beiderseitigen Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht aus.

Merseburg, den 17. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

A.

## Herzogthum Anhalt-Bernburg.

(Wappenschild.)

Nr. des Gewerbescheins.

Dem N. N.
wohnhaft zu in dem Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Amtsbezirke wird hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des ihm gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgabe ertheilten Gewerbepatents (als Specialbevollmächtigter des zu N. N. ansässigen N. N., welcher das Gewerbepatent als besitzt und gesetzlich versteuert, auch an Eidesstatt versichert hat, daß Inhaber dieses nur für sein eigenes Etablissement Geschäfte sucht)
befugt ist, während des Jahres (der Jahre) im ganzen Umfange des Herzogthums (im Ober-/Unter- Herzogthume) umherzureisen, um auf eigene Rechnung (für seinen Principal) Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen. Jedoch darf derselbe von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber gar nicht, mit sich herumführen, son-

Digitized by Google

Nr. 242. Die Führung der Post-Eingangs- und der Post-Absendungs-Bücher betr.

Nach einer Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn General-Postmeisters von Nagler sind die bisher zwischen einzelnen Behörden und den Postanstalten geführten Quittungsbücher über die zur Post eingelieferten und über die mit der Post eingegangenen Gelder und geldwerthen Papiere ꝛc. aufgehoben, und es ist dagegen angeordnet worden, daß über alle zur Post gelieferte portofreie Gelder u. s. w. Gratis-Einlieferungs-Scheine ausgefertigt werden sollen, und daß zur Vereinfachung des Geschäfts die sämmtlichen, von einer Behörde an einem Posttage zur Post gelieferten Gelder u. s. w. in einem Gratis-Einlieferungs-Scheine aufgeführt werden können, in welchem zur Verhinderung von Verfälschungen und Nachtragungen die Geldbeträge summirt, und die Hauptsumme in Buchstaben wiederholt werden müssen.

Dasselbe Verfahren soll in Ansehung der Auslieferungs-Scheine über die mit den Posten eingehenden Gelder u. s. w. stattfinden, wobei nachgegeben worden ist, daß in den von mehreren Königl. Behörden und Kassen behufs der Controlle geführten Notizbüchern über die mit den Posten eingegangenen Geldsendungen auf deren Wunsch Seitens der Postanstalten die Uebereinstimmung mit den vollzogenen Auslieferungs-Scheinen, die im Verwahrsam der Postanstalten bleiben müssen, durch Angabe der Zahl der Sendungen und der Hauptsumme, (welche ebenfalls auch in Buchstaben anzugeben seyn wird), bescheinigt werde.

Indem wir die Herrn Kassen-Revisoren und die Kassen unsers Ressorts von diesen Anordnungen in Kenntniß setzen, bestimmen wir, daß die Gratis-Einlieferungs-Scheine sofort nach ihrem Eingange in ein dazu anzulegendes und zu foliirendes Buch einzuheften und, sobald sie nach Eingang der Quittungen als Ausgaben-Belege nicht mehr gebraucht werden, nicht nur mit Tinte kreuzweise zu durchstreichen, sondern daß auch die obern Theile derselben auf der rechten Seite, soweit sie nicht bedruckt oder beschrieben worden, abzuschneiden sind. Wir veranlassen die Herrn Kassen-Revisoren bei den Revisionen hierauf genau zu achten und bringen denselben zugleich die Vorschrift in Erinnerung, wonach bei jeder Revision die definitiven Quittungen über diejenigen Zahlungen zu vergleichen sind, welche bei der vorigen Revision vorläufig nur durch Gratis-Einlieferungs-Scheine nachgewiesen werden konnten.

Unsere Verfügung vom 27. Juli 1832, (Amtsbl. für 1832. Stück 30. S. 241.) die Führung von Notizbüchern über die mit der Post eingehenden Geldsendungen betreffend, bleibt nach obigem in ihrer ganzen Ausdehnung in Kraft, und veranlassen wir nicht nur die Herrn Kassen-Revisoren und die uns untergebenen Kassen, dieselbe auch ferner genau zu beachten, sondern erinnern auch das Publikum an die darin gegebenen Vorschriften wegen Addressirung der an die Kassen zu leistenden Zahlungen.

Merseburg, den 21. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr 243. Aufgebot verloren gegangener Documente betr.

Die drei Söhne und angeblich alleinigen Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth, als:

1) der Hauptmann Johann Friedrich August von Seydewitz auf Niemegk;

Digitized by Google

2) Carl Friedrich Kurt von Seydewitz zu Großbadegast;
3) der Königl. Preuß. Regierungsrath Friedrich Ferdinand Leopold von Seydewitz zu Berlin; ingleichen
4) der jetzige Besitzer des im Torgauer Kreise des Herzogthums Sachsen belegenen Rittergutes Pülswerda, alten und neuen Theils, der Königl. Baiersche Kammerherr und Rittmeister Maximilian Kurt Graf von Seydewitz,

haben hinsichtlich des ursprünglich in 20000 Mfl. bestehenden, jetzt nach schon vor dem Jahre 1775 erfolgten Auszahlung der davon dem Kaspar Adolph von Seydewitz zuständig gewesenen 4000 Mfl. nur noch 16000 Mfl. betragenden Lehnstamms, wofür und für die davon jährlich mit 5 Procent zu entrichtenden Zinsen, auch etwanigen Kosten, unter landes- und lehnsherrlicher Einwilligung, besage Erbrecesses d. d. Dresden den 1. September 1721 et conf. den 26. März 1722, ingleichen Schuldverschreibung d. d. Pülswerda den 5. April 1728 an gedachtem Rittergute Hypothek bestellt worden, von welchen nur erwähnten Urkunden aber die Originalien angeblich verloren gegangen:

a) das Aufgebot der etwanigen unbekannten Inhaber derselben;
b) das Aufgebot der zum gedachten Lehnsstamme etwa vorhandenen unbekannten Agnaten und sonstigen Berechtigten,

nachgesucht und zu diesem Behuf angeführt, auch vorläufig bescheinigt:

1) daß vom erwähnten Lehnsstamme, besage obgedachten Erbrecesses ursprünglich
   a) 4000 Mfl. dem August Friedrich von Seydewitz in Regensburg;
   b) 4000 „ „ Kurt Friedrich von Seydewitz auf Pülswerda;
   c) 4000 „ „ Kurt Gottlob von Seydewitz und
   d) 4000 „ „ Georg Rudolph von Seydewitz

   gehört;
2) daß im Jahre 1775 der ad a. genannte August Friedrich von Seydewitz in Regensburg und
3) Anfangs des Jahres 1813 der Sohn des ad c. genannten Kurt Gottlob von Seydewitz, Major von Seydewitz auf Skortleben,

beide ohne männliche Descendenz verstorben, so daß die Lehnstammsantheile derselben an zusammen 8000 Mfl. an die beiden noch übrigen Branchen der von Seydewitzschen Familie, die Pülswerdaer und die Niemegksche, gefallen und solchemnach erwähnter Lehnstamm zum Antheile

a) von 4000 Mfl. als die Hälfte der vorgedachtermaaßen angefallenen 8000 Mfl., wofür mit dem Gute Pülswerda Hypothek bestellt ist, und
b) „ 4000 „ als der von dem frühern Annehmer dieses Guts ohne Hypothek-Bestellung übernommen, aber von dem jedesmaligen Besitzer zu haltende Antheil des Lehnstammes, dem obgenannten jetzigen Besitzer, Maximilian Graf von Seydewitz dagegen
c) „ 8000 „ den obengenannten drei Söhnen und Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth,

zustehen soll, auf Höhe welcher letztgedachten 8000 Mfl. auch auf Grund beglaubter

Digitized by Google

Abschriften der oberwähnten Urkunden und zufolge Anerkenntnisses des Besitzers eine Protestation im Hypothekenbuche des Ritterguts Pülswerda eingetragen ist.

Es werden nun die jetzigen Inhaber der oben beschriebenen Original-Documente, deren Erben, Cessionarien oder sonst getreue Briefs-Inhaber, ingleichen alle diejenigen, welche an dem Lehnsstamme der 16000 Mfl. ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, insonderheit aber der oben im Eingang bereits erwähnte Kaspar Adolph von Seydewitz und dessen Leibes- und Lehnserben, ingleichen die etwa außer dem jetzigen Besitzer des Guts Pülswerda, Maximilian Grafen von Seydewitz, noch vorhandenen nähern oder gleich nahen unbekannten Leibeslehnserben des obengenannten Kurt Friedrich von Seydewitz, welcher Pülswerda 1721 übernommen, hiermit vorgeladen, sich in dem auf

den 21. August a. c., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Referendar von Kropf, in unserm Gerichtslocale allhier anberaumten Termine zu melden, ihre Legitimation nachzuweisen und die obenbeschriebenen Original-Documente vorzulegen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Erb- oder sonstigen Ansprüchen an den oberwähnten Lehnstamm und die davon zu entrichtenden Zinsen, ingleichen an den jetzigen Besitzer des Ritterguts Pülswerda präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, auch daß die über die obgedachten Lehnstammsportionen sprechenden Originaldocumente für amortisirt werden erklärt werden. Denjenigen, welche nicht persönlich erscheinen können, werden für den Fall der Unbekanntschaft die hiesigen Justiz-Commissarien, Criminalrath Kayser, Justiz-Commissar Müller und Schulze in Vorschlag gebracht.

Urkundlich unter Oberlandesgerichtssiegel und Unterschrift.

Naumburg, den 8. April 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 244. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabelle über das ritterfreie Erbzinslehngut des Johann Andreas Mühlberg zu Hemmleben, der Lauenhof genannt, ist nach den drei Rubriken fertig und kann in dem Zeitraume vom 30. Mai bis zum 30. Juli d. J. in der Expedition des Gerichts hier eingesehen werden. Die Interessenten werden dazu hiermit, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der gesetzten Frist keine Erinnerungen mehr gegen die Tabelle angebracht werden können, aufgefordert.

Beichlingen, den 17. Mai 1834.

Freiherrlich Werthernsches Patrimonial-Gericht daselbst.

Hertel.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 245. Der bisherige Pfarrer zu Bornstädt, Eyborie Sangerhausen, Joh. Christian Wilhelm Rosenthal, ist am 25. April c. im 61sten Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 3. Mai 1834.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. Juni 1834.


Nr. 246. Die in der Provinz Sachsen anzustellenden Schiedsmänner betr.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums v. 8. d. M. ermächtige Ich dasselbe hierdurch, das in den Provinzen Preußen, Brandenburg und Schlesien zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bereits bestehende Institut der Schiedsmänner auch in die Provinz Sachsen, in deren provinzialständischer Begrenzung dem Wunsche der dortigen Stände gemäß, durch eine von dem Minister des Innern und der Polizei und dem Justiz-Minister Mühler zu vollziehende Verordnung, welche nach der Verordnung für die Provinz Brandenburg abzufassen, und nebst dieser Ordre in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen ist, einzuführen. Zugleich bewillige Ich hiermit die gänzliche Stempelfreiheit auch für die von diesen Schiedsrichtern aufgenommenen Vergleichs-Verhandlungen. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Februar 1834.

An das Staats-Ministerium. (gez.) Friedrich Wilhelm.

Nachdem Seine Majestät der König durch die an das Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. Februar d. J. die von den Ständen in der Provinz Sachsen in Antrag gebrachte Einführung der, bereits in einigen andern Provinzen bestehenden Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten in der Provinz Sachsen innerhalb ihrer provinzialständischen Begrenzung, genehmigt haben, so wird nach vorgängiger Berathung im Königl. Staats-Ministerium, in Gemäßheit der den unterzeichneten Staats-Ministern ertheilten Allerhöchsten Autorisation Folgendes hierdurch verordnet:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2.

Sowohl in den Städten als auf dem platten Lande werden Bezirke von zweitausend Seelen abgegrenzt und für jeden solcher Bezirke wird ein Schiedsmann bestellt. Die Abgrenzung in den Städten geschieht durch die Magistrate, auf dem platten Lande durch die landräthliche Behörde.

§. 3.

Von dieser Regel kann, wenn es die Localverhältnisse erfordern, bei einem näheren Zusammenwohnen der Einwohner dergestalt abgegangen werden, daß auch für eine

Digitized by Google

geringere Einwohnerzahl als zweitausend, jedoch für keine geringere als fünfhundert, so wie für eine höhere Zahl, jedoch für keine höhere als viertausend, ein Schiedsmann bestellt werde.

§. 4.

Der Beruf eines Schiedsmanns besteht darin: Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen und sich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

§. 5.

Eigenschaften der Schiedsmänner.

Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre ein selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks seyn, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirk sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

§. 6.

In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieses Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjecte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen.

Auf dem Lande geschieht die Wahl von den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern, und außerdem von Wahlmännern aus den zum Bezirk gehörigen Communen.

Diese Wahlmänner werden durch die Gutsbesitzer in jeder Commune nach Stimmenmehrheit erwählt. Es wählt hierbei jede Commune von einer bis zu 200 Seelen gehenden Bevölkerung einen Wahlmann, und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 200 und bis zu 400 Seelen zwei Wahlmänner, so daß in einem Bezirk von 2000 Seelen, außer den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern, mindestens zehn Wahlmänner zusammentreten.

Diese werden an einem von dem Landrathe zu bestimmenden Tage mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen, und es wird die Wahl in dieser Versammlung durch die Stimmenmehrheit der Erschienenen vollzogen.

§. 7.

Der zum Schiedsmann Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien.

§. 8.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, jedoch ist der Schiedsmann nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

Digitized by Google

§. 9.

Das Landes-Justiz-Collegium bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidung.

Der Eid wird dahin geleistet:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben und dabei die gegebenen Vorschriften genau beachten will.

So wahr ꝛc.

Weder durch die Bestätigung, noch durch die Vereidigung des Schiedsmanns können Kosten veranlaßt werden.

§. 10.

Das Amt wird unentgeldlich geführt. Nur Copialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erstattet, und nur für das Gelaß zur Verwaltung, Falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt ist, wird eine Entschädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann bestellt worden.

§. 11.

Es stehet in dem freien Beschluß beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmanns zu bedienen; sie können jedoch zu jeder Zeit, entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termine) davon wieder abgehen. Auch sind die Partheien bei diesem Vergleichsversuche nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt; sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden. Wirkungskreis.

§. 12.

Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber der Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben, so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13.

Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14.

Concurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, General-, Moratorien-, Wechsel-, Arrest-, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeitserklärungs-Sachen, sind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen. Kömmt es in Ehesachen auf einen Sühnsversuch, Behufs der Fortsetzung der Ehe, an, so kann dieser von dem Schiedsmann angestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben auch Injuriensachen, insofern es auf die Festsetzung einer Strafe ankommt. Dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, d. h. an die Armen- oder Schulkasse, oder an das Kirchenärarium bestimmt werden soll, dem Schiedsmann gestattet.

Digitized by Google

§. 15.

Die Klage, so wie die Entgegnung, kann mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert, bei dem Schiedsmann vorgebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben seyn. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

§. 16.

Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus, und macht den Partheien Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen seyn dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmanns müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Partheien enthalten und sich bemühen, durch unpartheiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keine von ihnen übereilen und bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen selbst den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17.

Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Parthei gehören, welche sie mitbringen will, und nur insofern, als der Schiedsmann solche Beistände für nothwendig und zulässig erachtet.

§. 18.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protocoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Partheien, Falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest, und es darauf von ihnen unterschreiben oder mit Handzeichen versehen, und letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen bescheinigen läßt.

§. 19.

Das Protocoll muß enthalten:

den Ort und das Datum,
die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation,
den Gegenstand des Streits,
eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat,
die Zeit der Erfüllung,
den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20.

Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzunehmen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmann zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr blos auf die Beweisführung durch Urkunden ein-

Digitized by Google

lassen. Zu den letztern gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben worden. Dergleichen Zeugnisse müssen, wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22.

Litisdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht Statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Partheien Andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23.

Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichsverfahren von keinem Theile gefordert werden und Statt finden.

§. 24.

Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn diese Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmanns geendigt, er vermerkt dieses in dem §. 18. erwähnten Buche, und entläßt die Partheien.

§. 26.

Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protocolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27.

Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Execution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28.

Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unvollständig abgefaßt ist.

§. 29.

Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 30.

Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31.

Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Partheien sich wegen der Kosten geeinigt haben, oder sich haben einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben, und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

§. 32.

Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder sich im Termine auf den Vergleichsversuch eingelassen, so trägt, wenn ein Vergleich den-

Digitized by Google

noch nicht zu Stande kommt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewendeten Kosten, und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 33.

Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmanns, noch zu dem abgeschlossenen Vergleiche wird ein Stempel genommen.

§. 34.

Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrath und in den Städten der städtischen Polizeibehörde summarisch nachweisen, wieviel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem betreffenden Landes-Justiz-Collegium, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen, und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen soll.

§. 35.

Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Partheien und gegen Jedermann durch die Polizeiobrigkeiten jedes Orts kräftig geschützt werden, und darin alle erforderliche Unterstützungen finden, so wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden. Zu ihren Amtshandlungen erhalten sie ein Siegel, welches aus dem Königl. Adler mit der Umschrift: „Amt des Schiedsmannes“ besteht.

§. 36.

Hält das Oberlandesgericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen dem Landrath des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmannes erklärt.

§. 37.

Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Oberlandesgerichts, wogegen dem Schiedsmanne kein Rechtsmittel zusteht.

§. 38.

Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Oberlandesgerichte in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, insofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die Ober- und Untergerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 11. April 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei,
Frh. v. Brenn.

Der Minister der Justiz,
Mühler.

Digitized by Google

Nr. 247. Den Ausbruch der ächten Kuhpocken bei den Kühen selbst betr.

Erfahrnen Landwirthen und Thierärzten kann es nicht unbekannt geblieben seyn, daß sich dann und wann an den Eutern der Kühe Ausschläge ausbilden, die weder gefährlich sind, noch von langer Dauer. Seit der Entdeckung der Schutzblattern an den Kuheutern gegen die Menschenblattern ist man aufmerksamer darauf geworden, und man hat acht verschiedene Ausschläge unterschieden, um die Kennzeichen der ächten Kuhpocken bei den Kühen, worauf so viel ankommen mußte, genau auszumitteln. Die unächten Kuhpocken setzen schon vor dem siebenten Tage eine Flüssigkeit ab, die mehr trübe ist; der sie umgebende rothe Ring ist nicht so ausgebreitet und kreisförmig, als bei den ächten; die Flüssigkeit trocknet schneller und die Röthe verschwindet in kürzerer Zeit bei den unächten, als bei den ächten. Gewöhnlich beobachtet man die letztern bei den Kühen, die kurz vorher gekalbt haben, besonders im Frühjahr. Die Kühe sind vor dem Ausbruche des Schutzausschlags fast gar nicht krank. Die Pocken zeigen sich zuerst als rothe Flecke, welche den fünften Tag darauf mit einem rothen Ringe umgeben werden. Den siebenten Tag bildet sich eine klare Blase, welche gewöhnlich den achten Tag ihre vollkommne Größe gleich der Größe einer Linse oder Erbse erreicht hat, und ist dann von einem breiten, etwas rothen Ringe umkreiset. Die Blase fällt nun in der Mitte ein, und es bildet sich ein bräunlicher Schorf; der rothe Ring verliert sich von Tage zu Tage und in der Regel fällt der Schorf den vierzehnten Tag ab. Vom siebenten bis zum neunten Tage sind meistens Fieberzufälle bemerklich, d. h. die Hörner und Ohren sind bald etwas heiß, bald wieder kühler. Die Kühe haben nicht die gewöhnliche Freßlust, ohne daß jedoch das Wiederkäuen merklich nachließe. Die Absonderung der Milch ist verringert. Neuere Erfahrungen machen es wünschenswerth, daß man den Ausbruch der ächten Kuhpocken bei den Kühen nicht unbeachtet lasse. Wir haben daher die Hauptkennzeichen derselben hier aufgestellt, und fordern zugleich die Landwirthe auf, Anzeige davon an den Ortsvorsteher gelangen zu lassen, wenn hiernach es kaum noch zweifelhaft bleibt, daß die aufblühenden Blattern an den Eutern ächte Kuhblattern sind. Die Ortsvorsteher haben ohne Zeitverlust dem Königl. Landräthlichen Amte davon Anzeige zu erstatten, damit dieses die Besichtigung des Ausschlags durch den Kreis-Physicus anordne. Die Kreis-Physici haben alsdann, wenn sie von dem Ausbruch der ächten Kuhblattern sich hinlänglich überzeugt haben, den Stoff derselben zur Impfung von Unvaccinirten, wo möglich gleich frisch, zu benutzen, da der Schutzstoff, wenn er von Zeit zu Zeit von den Kühen selbst entnommen werden kann, wirksamer ist, als der, welcher längere Zeit von einem Kinde zum andern übergetragen, ob er gleich, wie die Erfahrung gelehrt, seine Schutzkraft nicht einbüßt. Die Aerzte haben über die Vaccination mit frischer Lymphe aus dem Kuheuter sorgfältig ein Journal zu führen, und dieses ihrer Vaccinationsliste beizufügen. Das Journal wird ihnen, wenn sie es verlangen, zurückgegeben. Die Kreis-Physici werden nicht unterlassen, in ihren Quartals-Sanitätsberichten, oder, wo es ihnen nöthig dünkt, in besondern, über ein so glückliches Ereigniß das Erforderliche uns mitzutheilen.

Merseburg, den 4. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 248. Brandkassen-Beiträge betr.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. October vorigen bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Oster-Termin von den Societäts-Genossen

111,986 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. zu Vergütung der Brandschäden,
2,264 „ — „ 6 „ zu Vergütung der Feuergeräthsschäden und
71 „ 7 „ 6 „ zu den Insinuations-Kosten des Ausschreibens,

114,322 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem altpreuß. Cottbusser und dem Schleusinger Kreise, ingleichen dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

69,016,952½ Thlr.

betragenden Haupt-Subscriptions-Quanto

Fünf Silbergroschen Vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht und hiebei bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt 116 Brände ereignet haben, wovon

2 durch Blitz,
11 „ Verwahrlosung,
31 „ muthmaßliche Brandstiftung,
1 „ fehlerhafte Bauart,
71 „ unermittelte Zufälle,

entstanden und dadurch 272 associirten Grundbesitzern nachstehende Gebäude und zwar:

| | | total eingeäschert | partiell beschädigt |
|---|---|---|---|
| 164 | Wohnhäuser | 34 | |
| 197 | Seiten- und Stallgebäude | 15 | |
| 103 | Scheunen | 5 | |
| 9 | Schuppen | — | |
| 2 | Backhäuser | — | |
| 2 | Brau- und Malzhäuser | — | |
| 1 | Ziegelei | 1 | |
| 7 | Wassermühlen | 2 | |
| 1 | Oelmühle | 1 | |
| 14 | Windmühlen | — | |
| — | Kirchen- und Thurmgebäude | 2 | |

worden sind.

Merseburg, den 1. Juni 1834.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

Digitized by Google

Nr. 249. Das Begräbniß der Verunglückten oder gewaltsam Umgekommenen betr.

Es sind seit kurzer Zeit einige Fälle zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß Verunglückte oder sonst gewaltsam Umgekommene von den Pfarrern beerdigt worden sind, ohne daß diese die Entscheidung des betreffenden Gerichts eingeholt oder abgewartet haben.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, sämmtliche Pfarrer unsers Verwaltungsbezirkes zur strengsten Befolgung des §. 477. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts anzuweisen, nach welchem der Pfarrer alle gewaltsame Todesarten, so wie deren bei Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen der ordentlichen Obrigkeit (dem Königl. Gerichtsamte oder dem Patrimonial-Gericht, in dessen Bezirk der Ort gehört,) anzeigen und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniß noch die Abfuhre gestatten muß.

Merseburg, den 6. Juni 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 250. Belobungen.

1) Die Filialgemeinde Lammsdorf, Parochie Nakith, Ephorie Kemberg, hat auf ihre Kosten ein neues Schulhaus daselbst erbaut;

2) die Filialgemeinde Mönchenhöfen, Parochie Schweinitz, Ephorie Jessen, hat aus eigenen Mitteln ein neues Schulhaus daselbst erbaut;

3) der vormalige Gutsbesitzer, jetzige Altsitzer Noske zu Queis, Ephorie Delitzsch, hat der Kirche in Klepzig am Sonntage Palmarum d. J. eine schwarze, mit Stickerei versehene Altar-, Kanzel- und Pultbekleidung geschenkt;

4) der Rittergutsbesitzer und Kirchenpatron, Herr Scharf zu Schkortleben, Ephorie Weißenfels, hat die dortige Thurmuhr mit einem Kostenaufwande von 60 Thalern repariren lassen und außerdem zur Reparatur der Kirche in Schkortleben, derselben ebenfalls noch 60 Thaler geschenkt.

Merseburg, den 29. April 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 251. Die Besitztitel-Berichtigung und deren Kosten betr.

Das, auf die Anfrage:

„in welcher Art und auf wessen Kosten die Berichtigung des Besitztitels in dem Falle erfolgen soll, wenn die Vorbesitzer von der aufgehobenen Zwangs-Verbindlichkeit zur Berichtigung des Besitztitels Gebrauch gemacht, und ihren Besitztitel nicht haben eintragen lassen,“

ergangene, wörtlich also lautende Ministerial-Rescript:

„Bei der Anfrage des Königl. Oberlandesgerichts vom 15. d. M., wegen der für die Berichtigung des Besitztitels anzusetzenden Kosten, müssen zwei Fälle unterschieden werden:

I. Wenn das Hypotheken-Folium eines Grundstücks nicht regulirt ist, und der Besitzer die Eintragung seines Besitztitels nachsucht, so bedarf es einer Eintragung der Vorbesitzer in keinem Falle, und es können daher auch in Beziehung auf die Vorbesitzer keine Gebühren angesetzt werden.

Digitized by Google

Wenn aber

II. das Hypotheken-Folium einmal angelegt ist, so muß, außer dem Falle eines Adjudications-Erkenntnisses, der Besitztitel auch für jeden Zwischenbesitzer in das Hypothekenbuch förmlich eingetragen werden, weil sonst eine Lücke entstehen und der letzte Besitzer sein Eigenthum von keinem eingetragenen Besitzer herleiten würde.

Daß für diese Besitztitel-Berichtigung, wenn sie auch nachträglich erfolgt, die sonst zulässigen Kosten zu entrichten sind, und daß dazu die einzelnen Vorbesitzer selbst verpflichtet sind, kann nicht in Zweifel gezogen werden.

Die Gerichte haben aber nicht nöthig, bei der Einziehung der Kosten auf die einzelnen Vorbesitzer zurückzugehen, da sehr leicht der Fall vorkommen kann, daß diese Vorbesitzer inzwischen verarmt, oder, ihrem Aufenthalt nach, unbekannt sind. Der letzte Eigenthümer, welcher seinen Besitztitel eintragen läßt, ist als Extrahent auch hinsichts der Kosten für seine Vorbesitzer verhaftet; ihm steht das Recht zu, und liegt die Verbindlichkeit ob, seinen Verkäufer anzuhalten, zuvörderst selbst seinen Besitztitel berichtigen zu lassen, und daher auch, wenn er die Eintragung selbst in Antrag bringt, oder dazu von einem Andern angehalten wird, die Kosten dafür unter Vorbehalt des Regresses vorzuschießen."

Berlin, den 30. April 1834. Der Justiz-Minister,

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg. (gez.) Mühler.

I. 1573.

wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 16. Mai 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 252. Die Anstellung von Ausländern im Subaltern-Justiz-Dienste betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Des Königs Majestät haben hinsichts der Verleihung der Subalternen-Posten bei der Justizverwaltung an Ausländer unterm 24. d. M. zu bestimmen geruhet: daß es

1) in Ansehung solcher Ausländer, welche mit besondern Versorgungsansprüchen versehen sind, bei den allgemeinen Vorschriften oder den Zusicherungen, welche den einzelnen Exspectanten ertheilt sind, sein Verbleiben behalten muß,
2) die Anstellung der übrigen Ausländer aber, bei allen Gerichten ohne Unterschied nicht ohne die specielle Genehmigung des Justiz-Ministers geschehen darf.

Demgemäß kann weder bei Königlichen noch bei Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten im Subalternendienst,

a) wenn die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, oder
b) wenn zur Anstellung selbst eine Prüfung durch das betreffende Obergericht nothwendig ist, wie dies bei Criminal-Protocollführern und Actuarien I. und II. Klasse der Fall ist,

die Anstellung eines Ausländers, welcher keine allgemeine oder besondere Versorgungsansprüche hat, ohne specielle Genehmigung des Justiz-Ministers erfolgen.

Digitized by Google

Diese Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des betreffenden Obergerichts ertheilt werden, daher alle Anträge darauf von Seiten der Gerichte, Gerichtsherrschaften, sowie der anzustellenden Ausländer selbst, nur bei den Obergerichten anzubringen sind. Die Letztern aber haben in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche die ausnahmsweise Anstellung eines Ausländers empfehlungswerth machen und darüber eventualiter an den Justiz-Minister zu berichten. Bis zum Eingange dessen Bestimmung ist nicht nur die Anstellung, sondern auch die Zulassung des Ausländers zur vorschriftsmäßigen Prüfung zu versagen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. April 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 1622.

wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden unseres Departements gebracht.

Naumburg, den 23. Mai 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 253. Die Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betr.

Von der, im Eckartsbergaer Kreise gelegenen, als Mannlehn relevirenden, Herrschaft Frohndorf,

dem, im Sangerhäuser Kreise gelegenen Weiberlehnrittergute Wallhausen, und

den, zu dem, im Großherzogthume Sachsen-Weimar gelegenen Rittergute Krannichborn gehörigen, 12 Ackern Wiesen in Schwerstedter Flur, Weißenseer Kreises,

sind die Hypothekentabellen, welche sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuches in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraumes vom 15. Juni bis 15. August d. J., in unserem Hypotheken-Archive, von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben mit dem Bedeuten dazu auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraumes keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 31. Mai 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 254. Hypothekensachen.

Wir machen hierdurch bekannt, daß von den geschlossenen Grundstücken des Dorfes Sachau im Bezirke des Königl. Gerichtsamts Pretzsch; des Dorfes Kleinkyhna im Bezirke des Gerichtsamts Landsberg; der Dörfer Stummsdorf und Spören im Bezirke des Gerichtsamts Zörbig, und der Dörfer Sackwitz und Merkwitz im Bezirke des Gerichtsamts Schmiedeberg, die Hypothekenbücher vollendet und an die betreffenden Gerichtsämter zur weitern Fortführung abgegeben worden sind, und daß mithin der Erwerb neuer Hypothekenrechte, hinsichtlich der vorgenannten Realitäten, lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 27. Mai 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

Digitized by Google

Nr. 255. Hypothekensachen. Die Hypothekentafeln über die unter hiesige Gerichtsbarkeit gehörige Güter und Häuser zu Gaumitz, Kirchsteitz, Königshofen, hiesigen Antheils, Rudelsdorf, Quesnitz, über die beiden Mühlen bei Walpernhain und die Beuditzmühle sind fertig und können in der Zeit vom 12. Juni bis 12. August dieses Jahres in der Registratur des hiesigen Gerichts eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind nach Abfluß dieser Frist unwirksam. Droyßig, den 31. Mai 1834.

Fürstl. Reuß. Gericht der Herrschaft Droyßig.

---

Nr. 256. Hypothekensachen. Das Hypothekenbuch über die zu Zschepkau belegenen Häuser und geschlossenen Grundstücke, mit Ausnahme der Schröderschen Hausbesitzung Nr. 17. daselbst, ist vollendet, und kann daher hinsichtlich dieser Immobilien der Erwerb von neuen Hypothekenrechten nunmehr nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Bitterfeld, den 2. Mai 1834

Das von Ludwigersche Patrimonial-Gericht zu Zschepkau.

---

Nr. 257. Patentertheilung. Dem Commerzien-Rath Carl in Berlin ist unterm 9. Mai 1834 ein auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Spindeln mit Flügeln und Hülfstheilen für Spindelbänke zum Spinnen von Wolle, Baumwolle und Flachs,

ertheilt worden.

---

Nr. 258. Patentertheilung. Die Fabrikenbesitzer C. Woderb und F. A. Egells zu Berlin haben ein Patent wegen einer Häckselschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, jedoch ohne Beschränkung in Anwendung ihrer einzelnen Theile,

unterm 17. Mai 1834 erhalten, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats.

---

Nr. 259. Patentertheilung. Dem Maler August Kopisch zu Berlin ist ein Patent

auf einen tragbaren sogenannten Schnell-Ofen zur Stubenheizung mit Spiritusflamme, so wie auf einen dergleichen zum Transport auf Reisen eingerichteten Schnell-Ofen, so weit diese Oefen in ihrer durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterten Zusammenstellung als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter oder anderer Einrichtungen zum Erwärmen der Luft in Zimmern oder zu andern Zwecken mittelst Spiritusflamme zu behindern,

unterm 18. Mai 1834 ertheilt worden, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats.

---

Berichtigung. Im 21. Stücke des diesjährigen Amtsblatts, sub Nr. 220., ist in der dritten Zeile dieser Bekanntmachung statt Schulsubstitut „Pfarrsubstitut“ zu lesen.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. Juni 1834.


Nr. 260. Debits-Erlaubniß betr.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat für die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schrift:

Mnemosyne, Schilderungen aus dem Leben, 2 Bände. Aarau bei Sauerländer 1834,

die Debits-Erlaubniß ertheilt.

Magdeburg, den 7. Juni 1834.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

---

Nr. 261. Die Sammlung der in der Rheinprovinz geltenden Gesetze ꝛc. betr.

Die Rechtsverfassung und Rechtspflege in der Rheinprovinz hat seit der Vereinigung derselben mit der Preußischen Monarchie so mannichfache Abänderungen erhalten, daß eine Uebersicht der auf letztere sich beziehenden Gesetze und Anordnungen um so nothwendiger war, als ohne dieselbe es sowohl dem Rechtsgelehrten als auch dem in den practischen Dienst eintretenden Beamten schwierig wurde, sich die erforderliche Kenntniß des bestehenden Rechts zu verschaffen. Ich habe daher eine Sammlung dieser Gesetze ꝛc. veranstalten lassen und damit den Justiz-Rath Lottner beauftragt. Bei dem Interesse, welches diese Sammlung im Allgemeinen für den Rechtskundigen darbietet, nehme ich Veranlassung, dies öffentlich mit dem Zusatz bekannt zu machen, daß der dritte Band, welcher mit dem Jahre 1833 schließt, gegenwärtig im Druck vollendet ist.

Berlin, den 31. Mai 1834.

Der Justiz-Minister von Kamptz.

---

Nr. 262. Die Aufnahme von Zörnigall in den Verband des Patrimonial-Landgerichts zu Wittenberg betr.

Daß das Erb- und Allodialgut Zörnigall in den Verband des Patrimonial-Landgerichts zu Wittenberg aufgenommen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 6. Juni 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 263. Anmeldung der Tabacks-pflanzungen.

Diejenigen Bewohner der Provinz Sachsen, welche sich mit dem Tabacksbau beschäftigen, werden auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828,

wornach ihnen obliegt, die in diesem Jahre mit Taback bepflanzten Grund-

Digitized by Google

stücke von 6 oder mehr Quadratruthen, vor Ablauf des Monats Juli d. J., einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preuß. Maaß, der Steuerbehörde des Bezirks genau und wahrhaft anzugeben,

aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 13. Juni 1834.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

---

Nr. 264. Die in Gemeinheitstheilungen und Ablösungen entstehenden Kosten betr.

Wenn bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, welche wegen diesseitiger Grundstücke oder Berechtigungen hier in Antrag gebracht werden, Besitzungen oder Berechtigungen concurriren, die im Königreich Sachsen belegen sind, mithin in Gemäßheit der Haupt-Convention vom 28. August 1819 die Zuziehung eines Königl. Sächs. Concommissarius erforderlich wird, desgleichen, wenn im umgekehrten Fall die Zuziehung eines Königl. Preuß. Concommissarius bei einem im Königreich Sachsen schwebenden derartigen Geschäft erfolgt, so werden der Regel nach diejenigen Kosten, welche lediglich durch die allgemeine Direction des Verfahrens von jedem der beiderseitigen Commissarien veranlaßt werden, von den Eingesessenen des Staats allein getragen, für welche der Commissarius bestellt ist. Dagegen bewendet es nicht nur wegen der entstehenden Processe und der dadurch verursachten Kosten bei den deshalb anderweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sondern es werden auch von den Kosten der eigentlichen Regulirung sowohl diejenigen, welche durch die zugezogenen Sachverständigen veranlaßt sind, als auch die Remuneration des einen und des andern Commissarius selbst, wenn derselbe Arbeiten allein gefertigt hat, die das ganze Geschäft, und mithin die beiderseitigen Unterthanen, gleichmäßig betrafen, z. B. wenn er den Auseinandersetzungs-Receß allein entworfen, oder die ökonomisch-technischen Berechnungen allein aufgestellt hat, nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in welchem die Auseinandersetzung eingeleitet ist, von den Interessenten beider Landesgebiete gemeinschaftlich getragen.

Es versteht sich im Uebrigen, daß es den Interessenten unbenommen ist, im Wege der gütlichen Vereinigung auch andere Festsetzungen über die Aufbringung der entstehenden Kosten unter sich zu treffen.

Die vorstehenden Grundsätze sind in Uebereinstimmung mit der Königl. Sächs. Behörde festgestellt, und werden hierdurch unseren Commissarien zur Beachtung, dem betheiligten Publikum aber zur Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Stendal, den 6. Juni 1834.

Königl. Preuß. General-Commission der Provinz Sachsen.

---

Nr. 265. Hypothekensachen.

Das Hypothekenbuch über das Dorf und die Flur Pirkau hiesigen Antheils ist vollendet, es können daher neue Hypothekenrechte blos nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung erworben werden.

Droyßig, den 9. Mai 1834.

Fürstl. Reuß. Gericht der Herrschaft Droyßig.

---

Digitized by Google

Dem Büchsenmacher Bock zu Potsdam ist unter dem 26. Mai 1834 ein, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, Fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges, Patent Nr. 266. Patentertheilung.

auf eine durch ein Probe-Gewehr nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung, um Gewehre von hinten zu laden,

ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Der Kaufmann und Oekonom, Carl Wilhelm Herrmann zu Torgau, ist als Kreis-Taxator im Torgauer Kreise bei wirthschaftlichen Angelegenheiten, angenommen worden. Nr. 267.

Der bisherige Pfarrer zu Hirschfeld, Ephorie Elsterwerda, M. Karl Gottlob Karig, ist am 27. April c. im 68sten Lebensjahre gestorben. Nr. 268.

Der emeritirte Pfarrer zu Pansfelde, Ephorie Ermsleben, Christian Gottlieb Pohle, ist am 18. Mai c. im 74sten Lebensjahre gestorben. Nr. 269

Merseburg, den 29. Mai 1834.

Durch das Rescript des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. Januar d. J. ist der Dr. med. Söchting aus Cönnern, zum Schularzt bei der Landesschule Pforta ernannt worden. Nr. 270.

Durch das Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 24. April c. ist der bisherige College an der lateinischen Hauptschule des Waisenhauses zu Halle und Privat-Docent an dasiger Universität, Dr. Carl Friedrich Gottlob Förtsch, zum Rector am Dom-Gymnasio in Naumburg bestätigt worden. Nr. 271.

Magdeburg, den 6. Mai 1834.

Der Oberlandesgerichts-Assessor und Criminalrichter in Halle, Julius Hermann von Kirchmann, ist den 1. April c. zugleich zum Kreis-Justizrath für den Bezirk der Stadt Halle und den Saalkreis, Nr. 272.

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Carl Maximilian Francke ist den 21. März c. zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst ernannt;

der bisherige Auscultator Gustav Peter Wilhelm Reinhard II. zu Havelberg ist den 17. März c. zum Oberlandesgerichts-Referendar hieselbst befördert;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Carl Friedrich Wilhelm Bernhard Reil ist den 1. April c. die nachgesuchte Entlassung aus diesem Dienstverhältnisse ertheilt;

die Candidaten der Rechte, Friedrich August Theodor Ritschl, Ernst Bernhard Bruno Döllen und Carl Robert Woppisch sind den 11. April c. zu Auscultatoren angenommen;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Butteweg ist zum Patrimonial-Landrichter in Wittenberg ernannt und mit Vorbehalt seines bisherigen Titels aus dem Königl. Justizdienste entlassen worden.

Naumburg, den 6. Juni 1834.

Digitized by Google

Nr. 273.

# Nachweisung

der

im Monate Mai 1834

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

| Namen der Marktplätze. | Getreide. | | | | | | | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | | | | | | Kartoffeln | | | Branntwein | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hirse | | | Erbsen | | | Linsen | | | | | | | | Heu | | | Stroh | | |
| | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | Schfl. | | | Quart | | à Cent. | | | à Schock. | | |
| | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. |
| 1 Merseburg | 1 | 10 | — | — | 26 | 3 | — | 23 | 2 | — | 19 | 4 | — | — | — | 1 | 5 | — | 2 | — | — | — | 12 | — | 3 | 9 | 1 | 12 | 6 | 6 | 10 | — |
| 2 Halle | 1 | 4 | — | — | 25 | 1 | — | 19 | 9 | — | 16 | 3 | 4 | 10 | — | 1 | 10 | — | 2 | 5 | — | — | 8 | — | 3 | — | — | 25 | — | 10 | — | — |
| 3 Naumburg | 1 | 7 | 8 | — | 24 | 2 | — | 21 | 4 | — | 16 | 2 | 4 | — | — | 1 | 20 | — | 2 | — | — | — | 12 | 6 | 4 | — | 1 | 5 | — | 6 | — | — |
| 4 Torgau | 1 | 7 | 6 | 1 | — | — | — | 25 | — | — | 22 | — | 4 | 10 | — | 1 | 25 | — | — | — | — | — | 7 | 6 | 3 | 9 | 1 | — | — | 5 | — | — |
| 5 Wittenberg | 1 | 9 | 7 | 1 | 1 | 7 | — | 26 | 10 | — | 23 | 6 | 4 | 29 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 Eisleben | 1 | 4 | 1 | — | 25 | — | — | 20 | — | — | 16 | 7 | 4 | 20 | — | 1 | 20 | 8 | 2 | — | — | — | 10 | 8 | 3 | 9 | — | 22 | 6 | 4 | 18 | 9 |
| 7 Zeitz | 1 | 11 | 3 | — | 28 | 2 | — | 20 | 8 | — | 18 | 2 | 3 | 6 | 5 | 1 | 11 | 3 | 2 | 6 | 3 | — | 10 | — | 5 | — | — | 29 | 5 | 6 | — | — |
| 8 Querfurth | 1 | 7 | 6 | — | 25 | — | — | 20 | — | — | 16 | 3 | 4 | 5 | — | 1 | 7 | 6 | 1 | 7 | 6 | — | — | — | 5 | — | 1 | 10 | — | 5 | 10 | — |
| 9 Bitterfeld | 1 | 9 | 8 | — | 29 | 1 | — | 21 | 9 | — | 20 | 10 | — | — | — | 1 | 9 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 5 | — | 5 | 15 | — |

Merseburg, den 4. Juni 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. Juni 1834.


Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1521. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. April 1834, wegen der Befugniß, statt der im §. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bestimmten Forst-Arbeit der Holzdiebe, auch andere Arbeiten eintreten zu lassen. Nr. 274.

Nr. 1522. Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. Mai 1834, die Erläuterung des §. 171. Litt. e. Tit. 51. der Proceßordnung betreffend.

Nr. 1523. Ministerial-Erklärung wegen anderweiter Verlängerung der Convention vom 23. Juni 1821, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen Zeitraum von sechs Jahren. De publicato den 16. Mai 1834.

Nr. 1524. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Abrechnung der Wittwenkassen-Beiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensions-Abzüge.

---

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Nr. 275. Den Intelligenzblatts-Zwang betr.

Da nach dem gemeinschaftlichen Berichte des Staats-Ministers, Grafen von Lottum und des General-Postmeisters Zweifel entstanden sind, ob die Gerechtsame des für Rechnung des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses verwalteten Intelligenzblatt-Instituts sich auf die Provinz Sachsen erstrecken, so beseitige Ich diese Zweifel dahin, daß der Intelligenz-Insertionszwang für die gedachte Provinz gilt und überall eintritt, wenn nach Meiner Verordnung vom 28. März 1811. §. 10. die Einrichtung eines Intelligenzblatts für nöthig gehalten wird. Ich genehmige dabei die mildernden Verfügungen, welche die Verwaltung des Intelligenzwesens in Beziehung auf den Insertionszwang erlassen hat und nach den Umständen noch eintreten läßt. Berlin, den 18. März 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister, Grafen von Lottum und
an den General-Postmeister von Nagler.

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 23. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

Nr. 276. Die Auswanderungen nach Nordamerika betr.

Es sind in der letzten Zeit häufig Fälle vorgekommen, daß Personen aus dem hiesigen Bezirk, in der Absicht nach Amerika auszuwandern, ohne mit den nöthigen Geldmitteln zur Bezahlung der Ueberfahrt versehen zu seyn, und in dem Wahne nach Bremen gekommen sind, daß man unentgeldlich von Bremen nach Amerika überschiffen könnte. Da nun die Ueberfahrt von Bremen nach Amerika nur nach Vorausbezahlung des Passagegeldes, welches nach den uns zugegangenen Nachrichten beiläufig 40 Thlr. in Golde für die erwachsene Person beträgt, erfolgen kann, so machen wir diejenigen, welche nach Amerika auszuwandern beabsichtigen sollten, um so mehr hierauf aufmerksam, als nach einer Bekanntmachung des Senats der freien Hanse-Städt Bremen, jeder, der ohne die nöthigen Geldmittel zur Ueberfahrt in Bremen anlangt, sofort in seine Heimath zurückgewiesen wird. Die Behörden unseres Bezirks, welche mit Ausstellung von Ausgangspässen beauftragt sind, haben diejenigen Personen, welche Behufs der Auswanderung einen Paß nachsuchen, auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 23. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 277. Da das Militair-Personal der hiesigen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst, in der ersten Hälfte des Monats September d. J., wegen der diesjährigen Herbst-Uebungen aus seinen Garnisonen abwesend seyn wird, so kann die nächste Sitzung vorgenannter Commission nicht, wie in unserer Bekanntmachung vom 14. Januar d. J. bestimmt war, am Ersten September c. stattfinden, sondern wird erst am Sieben und Zwanzigsten September d. J. erfolgen; welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 23. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 278. Die diesjährige Recipienden-Prüfung bei dem Neben-Seminare zu Eisleben wird am 14. Juli d. J. stattfinden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Recipienden sich Tags zuvor, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, (S. Amtsblatt de 1829. S. 106 — 109.) bei dem Oberlehrer Elingestein zu melden haben. Magdeburg, den 19. Juni 1834.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

---

Nr. 279. Aufgebot verloren gegangener Documente betr.

Die drei Söhne und angeblich alleinigen Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth, als:

1) der Hauptmann Johann Friedrich August von Seydewitz auf Riemegk,
2) Carl Friedrich Curt von Seydewitz zu Großbadegast und
3) der Präsident des Consistorii zu Magdeburg und Geheime Ober-Regierungsrath Friedrich Ferdinand Leopold von Seydewitz, ingleichen
4) der jetzige Besitzer des im Torgauer Kreise des Herzogthums Sachsen belegenen Rittergutes Pülswerda, alten und neuen Theils, der Königl. Baiersche Kammerherr und Rittmeister Maximilian Carl Curt Clemens Graf von Seydewitz,

Digitized by Google

haben hinsichtlich des ursprünglich in 20,000 Mfl. bestehenden, jetzt nach bereits vor dem Jahr 1775 erfolgter Auszahlung der davon dem Caspar Adolph von Seydewitz zuständig gewesenen 4000 Mfl. nur noch 16000 Mfl. betragenden Lehnstamms, wofür und für die davon jährlich mit 5 Procent zu entrichtenden Zinsen, auch etwanigen Kosten, unter landes- und lehnsherrlicher Einwilligung, besage Erbrecesses d. d. Dresden den 1. September 1721 et confirm. den 26. März 1722, ingleichen laut der für jeden der 3 Gebrüder August Friedrich, Carl Gottlob und Georg Rudolph von Seydewitz besonders ausgefertigten Schuldverschreibung d. d. Pülswerda den 31. Januar 1727 und Consens-Urkunde d. d. Dresden den 5. April 1728 an gedachtem Rittergute Hypothek bestellt worden, von welchen nur erwähnten Urkunden aber die Originalien angeblich verloren gegangen,

a) das Aufgebot der etwanigen unbekannten Inhaber derselben,

b) das Aufgebot der zum gedachten Lehnsstamme etwa vorhandenen Agnaten und sonstigen Berechtigten,

nachgesucht und zu diesem Behuf angeführt, auch vorläufig bescheinigt:

1) daß vom erwähnten Lehnsstamme, besage obgedachten Erbrecesses, ursprünglich:
   a) 4000 Mfl. dem August Friedrich von Seydewitz in Regensburg,
   b) 4000 „ „ Curt Friedrich von Seydewitz auf Pülswerda,
   c) 4000 „ „ Carl Gottlob von Seydewitz und
   d) 4000 „ „ Georg Rudolph von Seydewitz

gehört,

2) daß im Jahre 1775 der ad a. genannte August Friedrich von Seydewitz in Regensburg, und

3) Anfangs des Jahres 1813 der Sohn des ad c. genannten Carl Gottlob von Seydewitz, Major von Seydewitz auf Skortleben,

beide ohne männliche Descendenz verstorben, so daß die Lehnstammsantheile derselben an zusammen 8000 Mfl. an die beiden noch übrigen Branchen der von Seydewitzeschen Familie, die Pülswerdaer und Niemegksche, gefallen und solchemnach erwähnter Lehnstamm zum Antheile:

a) von 4000 Mfl. als die Hälfte der vorgedachtermaßen angefallenen 8000 Mfl., wofür mit dem Gute Pülswerda Hypothek bestellt ist, und

b) „ 4000 „ als der von dem frühern Annehmer dieses Guts ohne Hypothek-Bestellung übernommene, aber von dem jedesmaligen Besitzer zu haltende Antheil des Lehnstammes, dem obgenannten jetzigen Besitzer, Maximilian von Seydewitz, dagegen

c) „ 8000 „ den obengenannten drei Söhnen und Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth,

zustehen soll, auf Höhe, welcher letztgedachten 8000 Mfl. auch auf Grund beglaubter Abschriften der oberwähnten Urkunden und zufolge Anerkenntnisses des Besitzers eine Protestation im Hypothekenbuche des Ritterguts Pülswerda eingetragen ist.

Es werden nun die jetzigen Inhaber der oben beschriebenen Original-Documente, deren Erben, Cessionarien, oder sonst getreue Briefs-Inhaber, ingleichen alle diejeni-

Digitized by Google

gen, welche an dem Lehnsstamme der 16,000 Mfl. ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, insonderheit aber der oben im Eingang bereits erwähnte Caspar Adolph von Seydewitz und dessen Leibes- und Lehnserben, ingleichen die etwa außer dem jetzigen Besitzer des Gutes Pülswerda, Maximilian Grafen von Seydewitz, noch vorhandenen nähern oder gleich nahen unbekannten Leibeslehnserben des obgenannten Curt Friedrich von Seydewitz, welcher Pülswerda 1721 übernommen, hiermit vorgeladen, sich in dem auf

den 28. October c., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Referendar von Kropf, in unserm Gerichtslocale allhier anberaumten Termine zu melden, ihre Legitimation nachzuweisen und die obenbeschriebenen Original-Documente vorzulegen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Erb- oder sonstigen Ansprüchen an den oberwähnten Lehnstamm und die davon zu entrichtenden Zinsen, ingleichen an den jetzigen Besitzer des Ritterguts Pülswerda präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, auch daß die über die obgedachten Lehnstammsportionen sprechenden Original-Documente für amortisirt werden erklärt werden. Denjenigen, welche nicht persönlich erscheinen können, werden, für den Fall der Unbekanntschaft, die hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, Criminalrath Kayser, Müller und Schulze, in Vorschlag gebracht und ist der früher auf den 21. August d. J. anberaumte Termin in dieser Angelegenheit, wie hierdurch zugleich bekannt gemacht wird, wieder aufzuheben.

Naumburg, den 6. Juni 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 280. Hypothekensachen.

Daß das Hypothekenbuch über die, zu unserer Jurisdiction gehörigen, geschlossenen Grundstücke angefertigt ist, und der Erwerb der Hypothekenrechte künftig nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erfolgt, wird hierdurch bekannt gemacht.

Oechlitz, den 20. Juni 1834.

Das Patrimonial-Gericht.
Harnisch.

---

Nr. 281. Patentertheilung.

Dem Vermessungs-Revisor Nernst zu Stralsund ist ein vom 7. Juni 1834 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Harfe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 282. Der Wundarzt Heinrich Schwarz zu Schraplau ist mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. Febr. d. J. als Armen-Wundarzt für den District Schraplau angestellt und den 4. d. M. als solcher vereidet. Merseburg, den 20. Juni 1834.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. Juli 1834.


Nachstehende Vorschriften:

Nr. 283. Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Die Pulver-Transporte können entweder zu Lande oder zu Wasser geschehen. Letztere Art hat den Vortheil, mit weniger Kosten verknüpft und gefahrloser zu seyn, weshalb sie, wenn es die Umstände erlauben, jedesmal vorzuziehen ist.

Bei den Pulverversendungen zu Lande bedient man sich im Frieden gewöhnlich der gedungenen Fuhrwerke und wählt hierzu vorzugsweise die Frachtwagen, indem diese bedeutend mehr Pulver aufnehmen, als die gewöhnlichen Landwagen und daher bei gleicher Menge Pulver weniger Wagen nöthig machen, mithin auch die Uebersicht auf den Transport erleichtern.

Die Pulverversendungen zu Wasser geschehen entweder in Kähnen auf Flüssen oder in größern Schiffen zur See.

Sowohl zur Verhütung jedes Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entstehen kann, als auch um dasselbe vor dem Verderben zu bewahren, sind folgende Vorschriften bei dergleichen Versendungen, unter Verantwortlichkeit der absendenden Artillerie-Depots, Truppentheile, so wie der die Transporte führenden Officiere, auf das Genaueste zu befolgen.

§. 2.

I. Im Allgemeinen.

Bei jeder Pulverversendung ist zuvörderst darauf zu sehen, daß die Tonnen, in welchen sich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut sind, und nicht streuen. Jede Tonne muß daher vor der Verladung in der Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazine unter Beobachtung der für die Pulverarbeiten schon im Allgemeinen gegebenen Vorsichtsmaßregeln, z. B. Unterlegen von Haardecken ꝛc. vom Böttcher genau nachgesehen, die Reifen, welche fehlen oder schlecht sind, durch neue ersetzt und sämmtliche Reifen gehörig angetrieben werden.

§. 3.

Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müssen in demselben nicht mehr Leute angestellt werden, als gerade nöthig sind, auch wählt man dazu die stärksten; beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager, müssen sie stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen, jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln sorgfältig beobachtet werden. Die Leute, welche bestimmt sind, die Tonnen mit Pulver bis zur Stelle, wo sie der Böttcher untersucht und von hier bis zum Ein- oder Ausladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Magazin selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die

Digitized by Google

Thüre desselben, wo sie von jenen in Empfang genommen und auf besondern Pulvertragen weiter gebracht werden.

Auch am Auf- oder Einladungsplatze müssen die Tonnen gleichfalls auf Decken und nicht auf die bloße Erde gestellt werden.

§. 4.

Wenn der Tag des Abgangs eines Pulver-Transportes bestimmt ist, müssen von Seiten der absendenden Militair-Behörde die Königlichen Regierungen, deren Bezirk ein dergleichen Pulver-Transport berührt, die Commandantur des Orts, wohin der Transport bestimmt ist, das Artillerie-Depot oder derjenige Truppentheil, für den die Absendung geschieht, von der bevorstehenden Ankunft und dem wahrscheinlichen Tage derselben, so wie von dem Betrage des Transports benachrichtigt werden, die Regierungen müssen auch Kenntniß von dem Wege erhalten, welchen der Pulver-Transport nehmen wird, namentlich von den Orten, in deren Nähe derselbe über Nacht bleiben wird, alles so vollständig, als es nach den Umständen, in jedem einzelnen Falle möglich ist.

Die betreffenden Regierungen müssen selbst von den kleinern bei den resp. Truppentheilen vorkommenden Transporten von losem Pulver oder von fertiger Munition, also auch von dem Transport der Uebungs-Munition aus den Artillerie-Depots in die Quartiere der Truppen, durch den betreffenden Truppentheil, unmittelbar unter möglichst genauer Bezeichnung der Zeit des Transports und stets so früh als es irgend seyn kann, unterrichtet werden. Diese Benachrichtigung muß deshalb so frühzeitig geschehen, damit den Königlichen Regierungen zur weiteren Bekanntmachung an die betreffenden Local-Behörden noch hinreichende Zeit bleibt, und diese Zeit gewinnen, die nöthige Anordnung zum guten und sicheren Fortkommen des Pulver-Transports zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transports sich so weit im Voraus nicht mit Bestimmtheit angeben lassen, so sind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorstehenden Versendung vorläufig bei Zeiten zu benachrichtigen und demnächst nachträglich von dem Tage des Abgangs in Kenntniß zu setzen.

Sind bei einem Wasser-Transport Schleusen zu passiren, so muß die absendende Militair-Behörde, auch die Ortsbehörde, wo sich die Schleusen befinden, oder die nächste vorgesetzte Behörde, den Schleusenmeister, ebenfalls von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft desselben bei den Schleusen ꝛc. und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleusen beseitigt werde. Auch muß sich die absendende Behörde vor Absendung des Transports genau unterrichten, ob die zu passirenden Schleusen ꝛc. nicht in Reparatur begriffen sind, und den Transport nicht eher absenden, als bis sie vom Gegentheil überzeugt ist.

§. 5.

II. Pulverversendungen zu Lande.

a. Im Frieden.

Die Anzahl Wagen, die zu einem Pulver-Transport nöthig ist, hängt zuvörderst von der Menge des Pulvers ab, nächstdem aber auch von der Art der Wagen, in wiefern sie mehr oder weniger Last aufnehmen, von der Beschaffenheit ihrer Bespannung, ferner von der Beschaffenheit der Wege und der Dauer des Transports.

Beim Beladen der Wagen ist darauf zu achten, daß sie nicht zu viel Last erhalten, weil dadurch ihre Haltbarkeit und ihr Fortkommen auf dem Marsch gefährdet wird, besonders wenn das Einschlagen von Nebenwegen nothwendig wird, aber auch nicht zu wenig, um die Anzahl derselben nicht unnöthig zu vermehren.

Diese Rücksichten sind von der den Transport absendenden Behörde wohl zu erwägen, da die aus dieser Ursache möglichen nachtheiligen Folgen derselben gänzlich zur Last fallen.

Digitized by Google

In gewöhnlichen Fällen und bei einem im Allgemeinen guten und ziemlich festen Wege kann man auf einen vierspännigen Landwagen 12 Centner, auf einen Frachtwagen 30 bis 40 Centner Last rechnen, wobei es, besonders bei erstern noch nothwendig ist, nach Verhältniß der ganzen Anzahl derselben, einen oder auch mehrere ledige Wagen zum Vorrath zu bestimmen, um diese, wenn ein beladener schadhaft wird, zur Aushülfe zu haben.

Nur völlig gute und brauchbare Wagen, die hinreichende Haltbarkeit versprechen, dürfen zu Pulverversendungen genommen werden.

Es müssen daher vor der Beladung sämmtliche Wagen einer genauen Besichtigung unterworfen werden.

§. 6.

Wenn für den Land-Transport das Pulver in Körnern sich bereits in Säcken befindet, so darf jede Tonne nur, wie es im §. 2. angegeben, nachgesehen, und, wo es nöthig ist, ausgebessert werden. Ist aber das Pulver noch nicht in Säcken, so muß bei Versendungen auf größere Entfernungen, z. B. von einem Depot zum andern, nach entfernt liegenden Schießplätzen und dergleichen, jedes Faß mit Vorsicht geöffnet, das Pulver aus demselben in eine andere Tonne geschüttet, darauf die erstere mit einem Borstwisch rein ausgefegt, und der Staub in eine andere dazu bestimmte Tonne gekehrt werden, der Sack wird sodann in die ausgefegte Tonne gesetzt, das Pulver hineingeschüttet, recht fest gerüttelt, der Sack oben zugebunden und die Tonne wieder zugeschlagen.

Bei Mehlpulver wird noch ein lederner Sack über den leinenen gezogen.

Anmerkung.

Beim Translociren des Pulvers aus einem Magazine in das andere mittelst Fuhren, ist es bei, im Allgemeinen vorausgesetzter, Sorgfalt und Umsicht hinreichend, die Pulvertonnen, nachdem sie nach §. 2. vom Böttcher nachgesehen und ausgebessert sind, beim Beladen der Wagen fest zu verpacken und mit gut ausgestäubten und gereinigten Haardecken so zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt und daß das etwa gestreute Pulver auf den die Tonnen umgebenden Decken liegen bleibt, wodurch sowohl die Reibung der Tonnen unter sich vermieden, als auch jedes mögliche Streuen unschädlich gemacht wird.

§. 7.

Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand gesetzt hat, werden diese nach dem 150—300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demselben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken gestellt; sorgfältig vom Staube gereinigt und sodann jede Tonne mit vier Strohseilen fest umwickelt, um jede Reibung an einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutsam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh versehen wird und dessen Beschläge an den Leiterbäumen möglichst mit Stroh bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch recht fest mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, so müssen diese gleichfalls 150 bis 300 Schritt unter sich entfernt aufgestellt werden. Wenn ein Wagen beladen ist, wird er sogleich abwärts geführt und die so beladenen Wagen zusammen gefahren, unter gehörige Aufsicht gestellt.

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt, und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, auch müssen nicht mehr Menschen dabei angestellt werden, als zweckentsprechend beschäftigt werden können.

Digitized by Google

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden sämmtliche Wagen gut geschmiert.

§. 8.

Während des Transports müssen die Wagen besonders und für Jedermann schon von fern kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet seyn. Zu diesem Zwecke wird jeder Wagen auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen.

§. 9.

Sind sämmtliche Wagen beladen, so übernimmt der zur Führung des Transports bestimmte Officier denselben, nachdem er sich vorher bei dem Beladen selbst genau von dem Bestande des Transports überzeugt, und die Ladung jedes einzelnen Wagens notirt hat. Soll der Transport abgehen, so vertheilt dieser Officier die zur Begleitung desselben bestimmten Mannschaften dergestalt, daß jedem Wagen wenigstens ein Mann beigegeben wird, auch ist es nothwendig, daß dem Transport immer ein Unterofficier und etwa ein Mann 500 bis 1000 Schritt vorhergehen, um von etwa aufstoßenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben, oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen, so wie daß ein Unterofficier dem Transport auf 50 Schritt folgt, wenn dieser aus mehr als einem Wagen besteht.

§. 10.

Schon bei Abschließung des Contracts muß dem Fuhrmann die Bedingung gemacht werden, daß er verpflichtet sey, wenn er täglich mehr als drei Meilen zurücklegt, der Begleitungsmannschaft, nachdem solche diesen Weg zu Fuß zurückgelegt hat, für den weitern Marsch, das Aufsitzen auf die Wagen zu gestatten. Der zur Führung des Transports bestimmte Officier, muß sich daher schon vor Beginn desselben beim Fuhrmann in Bezug auf den täglich zurückzulegenden Weg erkundigen, um in Betreff der Eintheilung der Begleitungsmannschaft, solche Vorkehrungen treffen zu können, daß für die Sicherheit des Transports keine Gefahr zu besorgen ist. Auf dem Wagen darf indeß nicht umhergeklettert, auch keine andere Personen oder andere Ladung aufgenommen werden.

§. 11.

Weder die Fuhrleute, noch die Mannschaften der den Transport begleitenden Militair-Escorte, dürfen während des Marsches Taback rauchen; eben so wie die, dem Transport vorangehenden und nachfolgenden Unterofficiere Jedem, der sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen untersagen müssen. — Der Officier des Commandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§. 12.

Während der Fahrt müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Räder der Fahrzeuge müssen immer sehr gut geschmiert seyn, besonders bei hölzernen Achsen, auch muß das Fahren nicht im Dunkeln, sondern am Tage geschehen, wenn nicht ausnahmsweise in dringenden Fällen Pulver-Transporte im späten Herbst und Winter ausgeführt werden, indem dann in den kurzen Tagen, das Fahren im Dunkeln vielleicht unter Umständen nicht ganz wird vermieden werden können. In diesen Fällen ist jedoch desto größere Vorsicht nöthig.

Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt und nicht irgend Pulver streut; im letztern Fall darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verstreute Pulver fortgeschafft und die Ursache des Streuens beseitigt ist.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieses seine Aufmerksamkeit zu

Digitized by Google

verwenden, und darf sich daher niemals von demselben entfernen; besonders genau muß diese Untersuchung vorher und nachher geschehen, wenn der Wagen an einem steilen Abhange gehemmt werden muß. — Geschieht das Herabfahren von einem solchen Berge in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohl thun, im Fall es die Umstände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Wasser zu gießen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

Auch bei jedem Halt ist jeder Wagen Hinsichts seiner Beladung genau zu besichtigen.

§. 13.

Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten, und halten bleiben. Die Wagen müssen aber dabei in der vorgeschriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragender Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so wird der Marsch so lange ruhig fortgesetzt, bis sich nach Maßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 14.

Jedes einem Pulver-Transport begegnende, oder denselben einholende Fuhrwerk, muß auf einer Entfernung von zehn Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum zehn Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wieder bis auf eine Entfernung von zehn Schritten im Trabe zurücklegen kann.

§. 15.

Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Colonnen gehörigen Munitions-Wagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf zehn Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder zehn Schritt von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulver-Transports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind, (§. 8.) soll auch die den Pulver-Transport begleitende Militair-Escorte die Führer entgegen kommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern.

Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulver-Transport begleitenden, Militair-Escorte die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor als hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulver-Transport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall seyn wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

Digitized by Google

§. 16.

Vorstehende im §. 14. und 15. gegebenen Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besondern Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letztern zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten seyn, dem Pulverwagen ganz auszuweichen.

§. 17.

Kommt der Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so schickt der Officier einen Unterofficier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militair-Besatzung ist, dem Commandanten oder commandirenden Officier; wo keine Militair-Besatzung ist, der ersten Ortsbehörde die Annäherung des Pulver-Transports zu melden. Diese Militair- oder Civil-Behörden werden dann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, durch Hülfe der Polizei, die erforderlichen Anordnungen zur sichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen lassen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Bestimmung, ob das eine oder das andere stattfinden kann, wird sich zunächst nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die dem gewählten Wege zunächst liegenden Häuser ausgesetzt sind; ferner muß die Beschaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, morastig, oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transport-Wagen zu befürchten, so muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Officier, welcher den Transport beaufsichtigt, zu entscheiden hat, und sich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verschaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befindet, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

Bevor nicht diese Anordnungen getroffen sind, muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 300 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung: daß er ungehindert passiren kann, ankommt, so wie ein Commandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen muß, um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um und warten außerhalb die Wegräumung des Hinderuisses ab.

§. 18.

Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens

Digitized by Google

mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 19.

Gelangt der Pulver-Transport an eine Fähre, so muß der vorausgehende Unterofficier sogleich davon dem commandirten Officier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derselben in der vorgeschriebenen Entfernung von dem vorfahrenden stille halte und nur immer dergestalt vorwärts fahre, als entweder der vor demselben befindliche Wagen vorrückt, oder schon die Fähre passirt ist.

Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß, an dem Einfuhrplatze der Fähre, nur immer ein Pulverwagen halten und eben so jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst, sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen mit einemmal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

Beim Herabfahren von steilen Ufer-Abhängen muß die größte Vorsicht obwalten und es müssen alle desfalls im §. 12. gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ist der Pulverwagen in der Fähre angelangt, so müssen sogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz festgehalten, und erst beim Herausfahren aus derselben, wieder vorgelegt werden.

§. 20.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel ꝛc., so wird dieser beschädigte Theil mit Vorsicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebessert und demnächst wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden §§. noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitions-Empfange commandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen ist es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa schadhaft werdenden, gleich durch brauchbare ersetzen zu können.

§. 21.

Es darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 22.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder

Digitized by Google

einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Commandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

§. 23.

Kommt der Transport in das bestimmte Nachtquartier, so wird der Militair-Commandant, oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorausgehenden Unteroffizier um sofortige Anweisung desjenigen Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, so ist dieser verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge, bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Offizier der Escorte bei der Ankunft des Transports von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufstellung der Pulverwagen bestimmte Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt, und von der Straße abwärts gelegen seyn, auch ist er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt, so daß derselbe schon bei seiner Ankunft den Ort passirt hat.

Des Nachts muß er nach Maßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, daß Niemand sich den Fahrzeugen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife. Steht Garnison im Orte, so müssen die Schildwachen von derselben genommen, und von dem den Transport führenden Officier gehörig instruirt werden, außerdem geschieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Commandos.

Der Officier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 24.

An dem Tage, wo der Transport an seinen Bestimmungsort ankommt, muß der Officier sehr früh einen Unteroffizier oder Commandirten dahin vorausschicken, und dem Commandanten des Orts, so wie der das Pulver empfangenden Behörde, dessen Ankunft melden lassen, damit dieselben die erforderlichen Anstalten zu dessen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derselbe daher sogleich nach dem Abladungsplatz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat, und bei guter Zeit an den Bestimmungsort ankommt.

Ist dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch so viel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und sind sodann die im vorigen §. gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 25.

Beim Abladen sind nicht nur allein die schon beim Aufladen erwähnten, sondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten.

Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie ins Magazin kommen, von allem Stroh ꝛc. befreiet, rein abgefegt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen, oder

Digitized by Google

ob sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da wo es nöthig ist, das Pulver auszuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt ist, so muß es beim nächsten Pulverthurme umgeschüttet, die Säcke herausgenommen, und diese an einem luftigen Orte aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem commandirten Officier an das Artillerie-Depot oder an die, das Pulver empfangende Behörde ganz genau und mit Ordnung geschieht, versteht sich von selbst.

§. 26.

Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen versendet wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverlässige Commandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf §. 4. und 15. dieser Instruction auch die übrigen Vorschriften analog befolgt werden.

§. 27.

b. Im Kriege.

Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, sondern auch loses Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrwesen-Colonnen, oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils sich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geschehen muß.

§. 28.

Bei diesen Transporten ist stets die Mitwirkung der zu dieser Zeit bestehenden Etappen-Commandanten nachzusuchen. Es müssen daher wenigstens einen Tag vor dem Abgange des Pulver-Transports, die auf der Tour vorhandenen Etappen-Commandanten durch ein als Laufzettel vorauszusendendes Duplicat der Marschroute, von dem Durchgange des Pulver-Transports in Kenntniß gesetzt werden, damit jeder derselben in seinem Etappen-Bezirke die vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln in Ausführung bringen lassen kann.

Demnächst sind diese Etappen-Commandanten auch um die Anweisung eines sicheren Aufbewahrungsortes, im Fall daß das Pulver oder die Munition auf dem Marsche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, so wie um die Anweisung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzusuchen.

§. 29.

Geschieht der Transport durch Proviant-Fuhrwesen-Colonnen, so sind die Commandeurs oder Führer derselben für die gute und brauchbare Beschaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derselben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau untersuchen und jeden Mangel sogleich und vollständig abhelfen zu lassen. Ueber das vorstehend vorgeschriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, so wie während des Transports, zu beobachtende Verfahren, sind die Train-Compagnien durch die besondere Instruction vom 14. Juni 1831 unterrichtet.

§. 30.

Müssen zu einem Pulver- oder Munitions-Transport Bauerwagen genommen werden, so muß die Untersuchung dieser Wagen, sowohl in Betreff der Haltbarkeit als der sichern Fortschaffung der Last um so sorgfältiger geschehen; sie müssen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verschiedenen, oft schlechten Seitenwege, die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Last von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen zu können, nächstdem darf besonders bei ihnen

Digitized by Google

ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch sie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marsche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft sehr nachtheilige Folgen haben kann.

§. 31.

Im Allgemeinen sind auch bei Pulverversendungen auf diesen Wagen die im Vorigen vorgeschriebenen Maßregeln zu befolgen. Es erscheint in diesem Falle jedoch angemessen, immer je zwei Wagen, deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, auf zehn Schritt aufgeschlossen marschiren zu lassen, diese beiden Wagen unter die Aufsicht eines Commandirten zu geben, und sie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten. In ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn selbst auf zwei Wagen kein Mann zur Aufsicht gegeben werden könnte, so daß alsdann drei bis vier Wagen unter die Aufsicht eines Commandirten gestellt werden.

Hat man keine Leinwandspläne zum Bedecken der Last, welches bei diesen Transporten in der Regel der Fall seyn wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulver-Transport ist, mit der im Vorigen angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beschaffen wäre.

Da diese Transporte wie erwähnt, auch wohl des Nachts geschehen, so muß dabei die Aufmerksamkeit um so größer seyn, und besonders darauf gesehen werden, daß nichts verloren geht oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterschaffen, um sich die Last zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf den Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils desselben und Befestigung der oberen Decke (Strohlage), so wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf dem Wagen geladenen Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muß, und möglichst genaue Aufsicht, sind die dagegen zu treffenden Maßregeln.

§. 32.

c. Verhalten bei Pulver-Transporten in normalmäßig eingerichteten Munitions-Wagen.

Die im Vorigen gegebenen Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren, beziehen sich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf solche Versendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geschehen.

Bei Versendungen in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitions-Wagen, also in allen Fahrzeugen, welche zu Batterien und Munitions-Colonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind, finden die im Vorigen gegebenen Vorschriften in der angegebenen Ausdehnung keine so strenge Anwendung, theils weil sich das Pulver oder die Munition unter diesen Umständen, beständig unter gehöriger Aufsicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitions-Wagen der Batterien und Colonnen, weniger Gefahr zu befürchten ist, so daß hiernach die Marscheinrichtung mobiler Truppen durch obige Vorschriften keineswegs gestört werden darf, sondern letztere nur so weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszustand erlaubt und die unmittelbaren Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr erfordern.

§. 33.

Wenn Truppen auf dem Marsche Munition bei sich führen, eben so beim Marsche mobiler Batterien und Colonnen, bedarf es keiner besondern Benachrichtigung der Regierungen, keines weitern Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marsch, als dies zu Folge der Marscheinrichtung anderweitig bestimmt ist und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell-, Fahr- und Extra-Posten können dergleichen mit Munition beladenen Wagen, sie mögen sich einzeln oder in Colonnen befinden, im Trabr vorbeifahren,

Digitized by Google

ohne daß die Munitions-Wagen Halt machen, wobei diese einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen.

Es wird jedoch den Führern von Munitions-Wagen zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo wegen der Beschaffenheit des Weges ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die dann allein ausweichenden Postfuhrwerke zuerst vorüber zu lassen.

§. 34.

Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von solcher Beschaffenheit, wie bereits §. 17. angegeben ist, machen sie einen bedeutenden Umweg, und ist hierbei Gefahr im Verzuge zu befürchten, so fahren die Munitions-Wagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß gesetzt sind, um die nöthigen Maßregeln zum sicheren und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut und dabei kein bedeutender Umweg, so ist das Umfahren des Orts vorzuziehen. Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaster haben, ist in dieser Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Dagegen dürfen selbst diese Fahrzeuge, weder beim Durchfahren noch während des Aufenthalts in der Nacht in einer Stadt oder bewohntem Orte sich aufhalten, sondern müssen außerhalb desselben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

§. 35.

Beim Uebersetzen dergleichen Fahrzeuge über Fähren, hängt es von der Größe dieser ab, wie viel Fahrzeuge gleichzeitig übergesetzt werden können, und muß daher, so wie alle sonstigen auf dem Marsche dieser Fahrzeuge nöthigen Vorsichtsmaßregeln, die schon durch die Marscheinrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt sind, dem Führer der Fahrzeuge überlassen werden.

§. 36.

III. Pulverversendungen zu Wasser.

a. Auf Flüssen.

Bei Pulver-Versendungen zu Wasser ist es nicht durchaus nothwendig, das Pulver in Körnern zuvor in leinene Säcke zu schütten, der Böttcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung des §. 2. zu untersuchen und in Stand zu setzen haben, ehe sie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

Wie viel Pulver ein Kahn laden kann, läßt sich nur vom Schiffer bestimmen, der hierbei den in den Flüssen zur Zeit befindlichen Wasserstand zu berücksichtigen hat, und auch den Platz zum Einladen bestimmt, der so gewählt werden muß, daß die Wassertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichst nahe an das Ufer zu stellen, dabei ein bequemes Einladen gestattet und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufstellung des Pulvers gewährt.

§. 37.

Beim Verladen der Schiffe müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht naß werden, ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen und besonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die Endtonnen feste und sichere Widerlagen gelegt werden müssen. Mehr als fünf Lagen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiffe verladen seyn, welche jedoch nicht in leicht feuerfangenden Sachen bestehen dürfen, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene obenauf geladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatz beladen, auch

Digitized by Google

muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sey.

Die beladenen Kähne erhalten schwarze Wimpel.

§. 38.

Bei der Uebernahme der beladenen Kähne gilt dasselbe, was bei Uebernahme der beladenen Wagen §. 9. vorgeschrieben worden. Die Begleitungs-Mannschaften werden gleichmäßig auf die Kähne vertheilt, der zur Führung des Transports commandirte Officier behält einen Unterofficier bei sich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Kahn.

§. 39.

Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden, worüber die Begleitungs-Mannschaft mit aller Strenge wachen muß, da in dieser Beziehung bei den Schiffsleuten eine besondere Vorsicht nöthig ist. Bei Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge ist daher um so sorgfältiger zu verfahren, und sich die nöthige Gewißheit zu verschaffen, daß weder die Begleitungs-Mannschaft noch das Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Officier in seiner Kajüte so aufbewahrt, daß sie, selbst wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verursachen können, z. B. in einem irdenen Topfe ꝛc.

Es trifft sich oft, daß die treidelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen ausgewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und wie vorhin gesagt, verwahrt werden.

§. 40.

Auf der Fahrt müssen die Kähne wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

§. 41.

Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind dieselben nach dem allgemeinen Polizei-Gesetz vom 6. Juni 1799 zwar schon verpflichtet, bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen. Da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unterofficier vorausfahren, das Annähern der Pulverkähne anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizei-Gesetzes auffordern.

§. 42.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Kähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es angeht, die Masten niederlassen. Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

Digitized by Google

§. 43.

Wenn ein Kahn des niedrigen Wasserstandes wegen gelichtet werden muß, so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorsicht zur Verhütung der Zündung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, so muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln sogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trockenen Fleck am Ufer gebracht, und, wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, so lange die Ausbesserung des Kahns währt, mit dergleichen Tücher bedeckt und ein Commandirter dabei zur Wache gestellt werden.

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erforderlich sind, so muß entweder ein anderer besserer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeschafft oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§. 44.

Muß der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei den Landtransporten, §. 17. zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen bestehen unter andern darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer seyn darf.

Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritte vom Ort anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Dessen ungeachtet muß, wo es zulässig ist, auf jedem Ufer ein Unterofficier oder Commandirter, dem Transport eine Strecke vorauszugehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maßregeln getroffen sind.

§. 45.

Sind Schleusen oder Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Unterofficier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Strommeister mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

In eine Schleuse darf nie mehr als ein Pulverkahn auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehrere Schiffe darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privat-Gütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschifft werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen leicht feuerfangende Materialien beladen sind.

Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht allein in der vorgeschriebenen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung von der Schleuse oder Schiffbrücke anhalten, bis die Reihe an sie kommt.

§. 46.

Wenn die Kähne Abends ans Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie stets 150 bis 200 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten

entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land begeben, um sich Speise zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigstens 200 Schritt davon entfernt seyn. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Commandirter zur Wache und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

§. 47.

Bei Ankunft des Transports an seinem Bestimmungsort ist ganz dasselbe zu beobachten, was §. 24. und 25. bei Land-Transporten vorgeschrieben ist.

§. 48.

b. Zur See.

Bei Pulverversendungen zur See, wo der Schiffs-Capitain verpflichtet ist, für die gute Erhaltung und den sichern Transport der auf seinem Schiffe zu verladenden Gegenstände Sorge zu tragen, ist demselben auch die Vertheilung der Last im Schiffsraum, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlassen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Officier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen sowohl, als während des Transports, so wie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Nässe, unterstützt.

§. 49.

Beim Beladen der Schiffe ist dasselbe wie bei dem zum Transport auf Flüssen bestimmten Kähnen zu beobachten; da indessen die Seeschiffe mehr den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen gesehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken ist.

Sollte die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5—6 Tonnen übereinander nothwendig machen, so wird ein, einige Zoll über der fünften Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

§. 50.

Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in den Schiffsraum verladen werden, so muß letzteres, wenn es irgend möglich ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenden Gegenstände, diese Absonderung nicht, so müssen die letztern zuerst, so eingeladen werden, daß sie unten liegend, ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter ꝛc. noch mehr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird. Die mit dem Schießpulver, in einem und demselben Schiffsraum, zu verladenden Gegenstände, dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende seyn, als z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

§. 51.

Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten wird an einer in horizontaler Richtung befestigten Stange, eine schwarze Flagge angebracht, auf welcher mit großen weißen Buchstaben: „Schießpulver“ sich befindet.

§. 52.

Da die Schiffsmannschaft während der Dauer der Seereise das Schiff nicht verlassen kann, um sich warme Speisen zu bereiten, so muß es derselben gestattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr ist auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens), so wie auf das

Digitized by Google

Feuer selbst eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken sprüht; der Schiffskoch und ein wachthabender Commandirter, müssen, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Officier oder ein Unterofficier ein wachsames Auge haben müssen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde so weit als möglich entfernt untergebracht seyn.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben so wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife versehene Commandirte, Matrose ꝛc. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen.

§. 53.

Wenn der Pulver-Transport fremde Staaten berührt, so wird das Commando sich an der Grenze so genau als möglich mit den daselbst für Pulver-Transporte gegebenen Bestimmungen bekannt machen und nach denselben verfahren, wobei jedoch die diesseitigen gegebenen Vorschriften, insofern solche die Vorsichtsmaßregeln noch mehr ausdehnen und schärfer stellen, nicht als aufgehoben betrachtet, sondern ebenfalls beobachtet werden müssen.

§. 54.

Bei Landungen, beim Passiren der Canäle, beim Ausbessern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, wie solche im Vorigen, beim Transport auf Flüssen, angegeben sind.

Berlin, den 23. December 1833.

werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 19. Juni 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 284. Communal-Verhältnisse in den Landgemeinen der Provinz Sachsen.

Zur Erläuterung der Verordnung, die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinen in den, zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen betreffend, vom 31. März 1833, (Gesetzsammlung vom Jahre 1833, Seite 61.) wird den betreffenden Untergerichten unseres Departements, in Gemäßheit des Rescripts Sr. Excellenz, des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 7. April d. J., folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Polizeigerichtsbarkeit ist an den Orten, wo es keine besondere Polizeigerichte giebt, eine Attribution der Civilgerichtsbarkeit, §. 61, Tit. 17, Thl. II. des Allg. Landrechts.

Sie ist daher nicht nur

in dem Falle des §. 3, litt. d. der Verordnung, in den Bezirken, welche sonst der Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen,

sondern auch

in dem Falle des §. 3, litt. c. der Verordnung, in den Bezirken, in denen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch besteht, von den Patrimonial-Gerichtsherrn aber einem Königl. Gericht übertragen worden ist,

Digitized by Google

von den Königlichen Gerichten auszuüben, denen die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gebührt. Sie ist auf dieselben durch das Gesetz übergegangen, und es bedarf daher keines neuen Vertrags mit dem Gerichtsherrn, eben so wenig darf aber auch von ihm ein anderweitiger Beitrag zu den Jurisdictions-Lasten gefordert werden.

2) Ist ein Unterschied zwischen der Polizeigewalt, §. 10, Tit. 17, Theil II. A. L. R., und der Polizeigerichtsbarkeit, §. 11. daselbst, zu machen.

Nur die letztere ist durch die Verordnung den Patrimonial-Gerichten übertragen. Sie umfaßt das Polizeistrafrecht in seinem ganzen Umfange und hat die Uebertretungen der Polizeigesetze (§. 11. und 61. u. f. a. a. O.) zu untersuchen und zu bestrafen.

Die Einwirkung der Polizei bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, bei Beschwerden der Reisenden über Gastwirthe und Handwerker gehören vor den Inhaber der Polizeigewalt.

Gegen die Resolute in Polizeistrafsachen steht den Bestraften nach der Verordnung vom 21. Mai 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 283.)

entweder der Recurs an die Königl. Regierung,
oder der Antrag auf rechtliches Gehör

frei.

Der letztere gehört vor die dem Patrimonial-Gerichte vorgesetzte gerichtliche Behörde, also vor das Königl. Oberlandesgericht.

3) Das Gericht bedarf der Polizeibeamten bei polizeilichen Untersuchungen nicht mehr, als bei andern Untersuchungen, weshalb in dieser Hinsicht besondere Anordnungen nicht nothwendig sind.

4) An Kosten findet in den Polizeisachen ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis zu 2 Thlr. statt. (Rescr. vom 3. Nov. 1832. Jahrb. Bd. 40. S. 551.) Dasselbe fließt bei den, mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beauftragten Königl. Gerichten zur Salarien-Kasse, gleich den erkannten Strafen, soweit diese der Local-Polizeibehörde zustehen. (Rescr. vom 12. August 1833. Jahrb. Bd. 83. S. 183.)

Aus der Salarien-Kasse sind daher bei diesen Gerichten auch die vorkommenden baaren Auslagen zu bestreiten.

Naumburg, den 13. Juni 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 285. Patentertheilung.

Dem Uhrmacher Stelzer zu Altwasser bei Waldenburg ist ein, vom 15. Juni 1834 an gerechnet, Acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein für Uhren geeignetes Schlagewerk in einer für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung

ertheilt worden.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. Juli 1834.


Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 286.

Nr. 1525. Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. März 1834, betreffend den Intelligenz-Insertionszwang in allen Provinzen, wo Intelligenzblätter eingerichtet werden.

Nr. 1526. Erklärung vom 17. Mai 1834, wegen eines Abkommens zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Baierischen Regierung, die Correspondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden betreffend.

Nr. 1527. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Verhältnisse der servisberechtigten Militair-Personen und auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Officiere und Militair-Beamten in Beziehung auf die Communal-Lasten.

Nr. 1528. Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. Juni 1834, wegen der von beurlaubten Landwehr-Officieren in der Uniform wider andere Militair-Personen begangenen Vergehen.

Nr. 1529. Verordnung über die Einrichtung der Justiz-Behörden im Großherzogthume Posen. Vom 16. Juni 1834.

---

Nr. 287. Landtags-Abschied betr.

Indem ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß der von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Abschied auf die Verhandlungen des in der Zeit vom 20. Januar bis 23. Februar 1833 zu Merseburg gehaltenen vierten Landtages der Provinz Sachsen, erschienen, bemerke ich zugleich, daß derselbe nebst der historischen Darstellung des Ganges der Landtags-Verhandlungen, der Uebersicht von der Lage der auf den früheren Landtagen verhandelten, aber noch nicht erledigten Gegenstände, und dem Verzeichnisse der anwesend gewesenen Stände-Mitglieder, gedruckt in Merseburg bei Kobitzschens Erben, und zwar auf Schreibpapier zu 15. Sgr. und auf Druckpapier zu 10 Sgr. zu haben, sonst auch durch die Redactionen der Regierungs-Amtsblätter hier, zu Merseburg und Erfurt, wie auch durch die Buchhandlungen zu beziehen ist.

Magdeburg, den 25. Juni 1834.

Der Geheime Staats-Minister v. Klewiz.

---

Nr. 288. Debits-Erlaubniß betr.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die Debits-Erlaubniß für die nachstehenden außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, als:

Digitized by Google

1) Neues kleines englisch-deutsches und deutsch-englisches Reise- und Schulwörterbuch. Bern ꝛc. bei Dalp 1834. 16.
2) Neue kleine englische Grammatik. Erster Band. Ebendaselbst 1834. 16.
3) Der vollkommene Nord-Amerikaner ꝛc. Ebendaselbst 1834. 8.
4) Beiträge zur Lehre vom Hochverrath ꝛc. vom Dr. Hepp. Ebendaselbst 1833. 8.
5) Sammlung von Beispielen, Formeln und Tabellen aus der Elementar-Mathematik von Pörsch. Erster Band. Ebendaselbst 1834. 8.
6) Anfangsgründe der Mathematik von Zehender. Zweite Auflage. Ebendaselbst 1833. 8.
7) Deutsche Anthologie von Zehender. Ebendaselbst 1834. 8. und
8) Das Schweizerland. Gedicht von Locher. Zürich bei Schultheß 1833. 8.

ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. Juni 1834.

Der Geheime Staats-Minister v. Klewiz.

---

Nr. 289. Die Erfordernisse der Bewilligung von Transport- u. Wagenführern an Gewerbtreibende im Umherziehen betr.

Es hat in neuerer Zeit die erhöhte Aufmerksamkeit der Königl. Hohen Ministerien erregt, daß der dem Fortschreiten der gewerblichen Betriebsamkeit nachtheilige Hausirverkehr im diesseitigen Regierungsbezirke in immer ausgedehnterem Maße zunimmt. Wir sind daher veranlaßt worden, auf jede thunliche Beschränkung desselben Bedacht zu nehmen und zu dem Ende die gesetzlichen Vorschriften wegen derjenigen Erfordernisse, woran gewisse Erleichterungen des Hausirverkehrs geknüpft sind, auf das strengste in Ausführung zu bringen.

Zu derartigen Erleichterungen der Gewerbetreibenden im Umherziehen gehört vorzugsweise die Bewilligung von Waarentransporteurs und Wagenführern, welche den bestehenden Vorschriften gemäß einmal überhaupt nur dann zulässig ist, wenn der Gewerbetreibende, welcher dergleichen Bewilligungen nachsucht, sich im Besitze eines Gewerbscheines zum vollen Steuersatze von 12 Thlr. befindet, hiernächst aber auch in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Verordnung vom 11 Mai v. J. die Bedürftigkeit der nachgesuchten Erleichterung wegen sehr hohen Alters oder sonstiger körperlicher Gebrechlichkeit vollständig nachgewiesen worden ist.

Von diesen Erfordernissen sind die bei uns eingehenden derartigen Gesuche selten gehörig unterstützt; namentlich waltet gewöhnlich ein Mangel in Erfüllung des letztern insofern ob, als auf bloße Atteste der Ortsbehörden Bezug genommen wird, welche den vorgeschriebenen Grad der Hülfsbedürftigkeit, oder doch wenigstens der Körperbeschaffenheit der Bittsteller gründlich zu beurtheilen nicht im Stande sind.

Wie wir daher überhaupt Bedacht darauf nehmen werden, zur bessern Belebung des stehenden Gewerbsbetriebs die gesetzlichen Vorschriften wegen des Verkehrs im Umherziehen mit vermehrter Strenge zu handhaben, so bestimmen wir hierdurch insbesondere, daß die Bewilligung von Transport- und Wagenführern künftig nur auf Grund von inländischen förmlich approbirten Aerzten ausgestellter Zeugnisse über die körperliche Gebrechlichkeit der betreffenden Gewerbetreibenden zulässig seyn soll, wobei wir uns dem Befinden nach noch überdem eine nachträgliche ärztliche Untersuchung von hier aus anzuordnen, vorbehalten. Wir setzen von dieser Bestimmung sowohl

Digitized by Google

das betheiligte Publikum zur Vermeidung nutzloser Gesuche, als auch die betreffenden Kreis- und Ortsbehörden unseres Bezirkes in Kenntniß, um danach in Zukunft die bei ihnen eingehenden Anträge auf Bewilligung von Transport- und Wagenführern zu behandeln.

Merseburg, den 1. Juli 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 290. Die Ortsgemäße betr.

Durch unsere Verfügung vom 16. December v. J. (Amtsblatt 1834. Stück 1. Seite 1. Nr. 3.) sind die sämmtlichen Ortsbehörden des hiesigen Regierungsbezirks aufgefordert worden, der Königl. Eichungs-Commission in Halle ein vollständiges Verzeichniß aller in ihren respectiven Wirkungskreisen vorhandenen und noch gebraucht werdenden ältern Maaße und Gewichte zu übersenden und zugleich anzuzeigen: ob ältere gesetzliche Bestimmungen, welche das Verhältniß genau angeben, vorhanden sind, indem dies die Ermittelung der Verhältnisse zum Preußischen Gemäße ungemein erleichtern würde. Bei der Befolgung der eben erwähnten Aufforderung haben sich viele Ortsbehörden auf diejenigen Maaße berufen, welche sich behufs der Erhebung von Zinsgetreide bei den Königl. Domainen und Rentämtern, den Stiftungen und den Pfarreien befinden. Indem wir nun die Eingangs gedachte Amtsblatts-Verordnung hiermit ausdrücklich auf die Verweser und Verwalter dieser Aemter, Stiftungen und Kirchen ausdehnen, fordern wir dieselben auf, ihr nachzukommen, so wie auch den diesfalls an sie gelangenden Requisitionen der Königl. Eichungs-Commission ohne Weigerung zu genügen.

Merseburg, den 5. Juli 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 291. Die Regierungs-Sportel-Kasse betr.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung der hiesigen Regierungs-Sportel-Kasse mit dem 18. Juli d. J. dem Herrn Regierungs-Secretair Wiemann, auf seinen Antrag, abgenommen und dem Rendanten der Amtsblatts-Kasse, Herrn Rittmeister a. D. von Helbig hieselbst mit übertragen werden wird; daher von dem gedachten Tage ab alle Gelder und Briefe in Angelegenheiten des Sportelwesens nicht weiter an den Hrn. ꝛc. Wiemann, sondern an den Hrn. ꝛc. v. Helbig zu richten sind.

Merseburg, den 7. Juli 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 292. Die detaillirte Taxe auf den Recepten behufs der Revision betr.

Die Revision der Arznei-Rechnungen von Apothekern, welche behufs der Festsetzung uns zugesandt werden, weil entweder die Zahlung aus öffentlichen Fonds erfolgt, oder Gerichtsbehörden auf die Festsetzung antragen, wird dadurch sehr erleichtert und beschleunigt, wenn auf den einzelnen Recepten die einzelnen Taxsätze angegeben sind. Es hat diese einzelne Angabe zugleich den Nutzen, daß der Liquidant die vorkommenden Abänderungen des Revisors näher einsehen kann. Wir fordern demnach die Apotheker auf, künftig, wie es auch bereits von mehrern geschieht, auf den Recepten zu den Arznei-Rechnungen bezeichneter Art die detaillirte Taxe anzugeben.

Merseburg, den 2. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 293. Den Debit ausländischer Kalender betr.

Seitdem die Grenzbesetzung aufgehoben worden ist, hat die Nachfrage nach inländischen Kalendern sich merklich vermindert. Dies läßt vermuthen, daß bei dem Einbringen ausländischer Kalender Stempel-Contraventionen begangen werden, und veranlaßt uns, sämmtliche uns untergebenen Polizei-Behörden hiermit anzuweisen, darauf zu wachen, daß die diesseits im Gebrauche befindlichen ausländischen Kalender mit dem vorgeschriebenen Preußischen Stempel versehen sind. Alle diesfalls entdeckten Contraventionen sind sofort zur Einleitung des weitern Verfahrens bei den betreffenden Steuerbehörden zur Anzeige zu bringen.

Merseburg, den 4. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 294. Die Anstellung oder Beförderung der Predigtamts-Candidaten, welche erst nach Ostern 1827 die Universität verlassen haben, betr.

Auf den Antrag der Königlichen Ministerial-Commission haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 17. v. Mts. zu bestimmen geruht, daß, wie bereits früher durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. April 1822 vorgeschrieben war, von jetzt ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem geistlichen oder Lehramte mit der Königlichen Ministerial-Commission darüber Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter, welche von Königlichen Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Communen, Corporationen oder Privatpersonen verliehen werden, nicht minder auf geborene Ausländer, und vom Auslande berufene Individuen. Die Anstellung der letzteren soll in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualification völlig genügende Nachrichten über die Führung eines solchen Individui während seiner Studienzeit vorliegen.

Die Königliche Regierung hat diese Allerhöchsten Bestimmungen, damit sich das Publikum, insbesondere Communen und Privatpersonen danach achten können, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zur Ausführung derselben tritt eben dasjenige Verfahren ein, welches durch die Circular-Verfügung des unterzeichneten und des Ministerii des Innern und der Polizei vom 20. Juli 1824 angeordnet ist, und wird die Einreichung der demgemäß anzufertigenden ersten Liste bis zum 15. Juli gewärtigt.

Berlin, den 12. Juni 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Hohes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur Nachachtung und genauen Befolgung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 1. Juli 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr 295. Die Kirchen- und Haus-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Gablonz in Böhmen.

Se. Majestät der König haben auf ein Immediat-Ansuchen des evangelischen Predigers Molnar zu Krischlitz, zu Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Gablonz in Böhmen, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte in Allerhöchstdero Landen zu bewilligen und die Anordnung derselben unterm 16. v. M. zu befehlen geruht.

Die Herrn Geistlichen unseres Regierungsbezirks haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten, die eingegangenen Gelder an die Herrn Superintendenten einzusenden; letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder geht nichts ein, einen Vacatschein an die Haupt-Instituten-Kasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Die Herrn Landräthe werden dafür sorgen, daß die Haus-Collecte in den Städten von einer Rathsdeputation und einigen angesehenen Bürgern, auf den Dörfern aber von den Richtern, Schulzen oder Schöppen veranstaltet und übrigens hinsichtlich der Ablieferung der Gelder nach unserer Verfügung vom 3. Juli 1828 (Amtsbl. pro 1828. S. 216.) verfahren wird.

Mit Ende August c. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 24. Juni 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 296. Die Convention der Krone Preußen mit dem Baierschen Gouvernement wegen Beförderung der gegenseitigen gerichtlichen Correspondenz betr.

Nach einer anderweitigen Verabredung zwischen dem Königl. Preußischen und dem Königl. Baierschen Gouvernement soll das wegen Beförderung der gegenseitigen gerichtlichen Correspondenz geschlossene Abkommen, welches durch das ehestens in der Gesetzsammlung erscheinende Publicandum des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. vorigen Monats zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, mit dem 1. künftigen Monats in Wirksamkeit treten.

Dies machen wir auf Veranlassung des Königl. Justiz-Ministeriums den Gerichtsbehörden unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt.

Naumburg, den 24. Juni 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 297. Die Hypotheken-Regulirung über die Wandeläcker betr.

In Betreff der Hypotheken-Regulirung bei Wandeläckern sind mittelst Hohen Rescripts vom 29. April 1834 von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz folgende, die Ministerial-Instruction vom 12. August 1820 modificirende und ergänzende Bestimmungen erlassen worden.

1.

Die Vorschrift im §. 22. der Instruction vom 12. August 1820, daß die einem Haus- oder Ackergutsbesitzer gehörenden Wandeläcker nicht bei den Häusern oder Ackergütern eingetragen, vielmehr für selbige besondere Landungstabellen angelegt werden sollen, wird dahin abgeändert, daß, wenn der Besitzer es wünscht und nach dem Ermessen des Richters daraus keine Verwirrung zu besorgen ist, dergleichen für sich bestehende Parcellen bei den Häusern und Ackergütern mit eingetragen werden können.

Digitized by Google

Sie müssen aber auf dem Titelblatt specificirt werden, und jedes Stück eine unterscheidende Bezeichnung erhalten. Ab- und Zuschreibungen erfolgen in gewöhnlicher Weise unter Rubrica I. der nach dem Formular zur Hypotheken-Ordnung schon angelegten Hypothekenbücher. Bei einer Abschreibung wird das abgeschriebene Stück auf dem Titelblatt roth unterstrichen. Die Grundacten werden mit denen der Häuser und Ackergüter verbunden, und in den Repertorien der Grundbesitzer und Grundstücke ist die erforderliche Notiz hierüber aufzunehmen.

2.

Insoweit außerdem für sogenannte walzende Grundstücke Hypotheken-Folien (Landungstabellen als wirkliche Hypothekenbücher) noch anzulegen sind, ist demselben das beiliegende Formular zum Grunde zu legen.

Es wird dazu gut geleimtes weißes Papier von gewöhnlichem Actenformat genommen. Das Königl. Oberlandesgericht hat den Steindruck derselben zu besorgen, und jedem Untergericht eine angemessene Anzahl von Exemplaren zu übersenden. Die Kosten sind aus den Salarien-Kassen der betreffenden Gerichte aus dem Fonds für sächliche Ausgaben zu bestreiten und die Folien selbst bis dahin, daß sie zu einer größern Anzahl gesammelt, einen mäßigen Band füllen, in verschlossenen Behältnissen zu asserviren.

3.

Es bleibt der Willkühr des Besitzers überlassen, ob er für mehrere Grundstücke desselben Gerichtsbezirkes und derselben Flur (Kataster- oder Gemeinde-Flur-Feldmark) ein Folium oder mehrere Folien anlegen lassen will. Grundstücke verschiedener Fluren desselben Gerichtsbezirks dürfen nur dann auf ein Folium gebracht werden, wenn sie bisher gemeinschaftlich verpfändet sind. In allen Fällen aber, wo es das Gericht, sey es um Verwirrung zu vermeiden, oder um die Uebersicht zu erleichtern, für zweckmäßig erachtet, kann es für einzelne oder mehrere Grundstücke besondere Folien im Hypothekenbuch anlegen, wenn sie auch bisher gemeinschaftlich mit andern auf ein Folium eingetragen waren. Es werden im letztern Fall entweder diese Grundstücke auf dem Titelblatte abgeschrieben, die betreffenden Posten aus der II. und III. Rubrik mit übertragen, und die Uebertragungen in den betreffenden Colonnen auf dem bisherigen Folio vermerkt; oder es können auch zwei ganz neue Folien angelegt, und dagegen das bisher bestandene geschlossen werden, was durch einen auf dem Titelblatt und am Schlusse jeder Rubrik zu setzenden Vermerk der erfolgten Schließung zu bewirken ist.

Uebrigens sind bei den Eintragungen in der zweiten und dritten Rubrik die Vorschriften des Stettiner Publicandums vom 2. October 1797 unter X. N. 9. 10. und 11. ferner genau zu beachten.

4.

Für jedes einzelne Folium des Hypothekenbuches muß ein besonderes Actenstück gehalten werden, auch wenn mehrere Folien für ein und denselben Besitzer angelegt werden sollten. Jedem Grundactenstücke wird vorgeheftet:

a) so lange der Besitztitel noch nicht berichtigt, und ein Hypotheken-Folium noch nicht angelegt ist, ein Anmeldungsbogen nach den drei Rubriken des Hypothekenbuchs,

Digitized by Google

b) wenn der Besitztitel berichtigt werden soll,
eine Hypotheken-Tabelle nach dem Formular des Hypotheken-Foliums und als ein vollständiges Duplicat desselben,
Hypotheken-Folien, Hypotheken-Tabellen und Anmeldungsbogen, sind hiernach wohl von einander zu unterscheiden.

Als Grundlage für die Hypotheken-Registratur muß jedes Gericht außer einem vollständigen Real-Repertorium (Flur-Buch, Verzeichniß der Grundstücke des Gerichtsbezirks) ein summarisches Register nach den Namen der Besitzer, welches gleich jenem auf die Grundacten und das Hypothekenbuch verweiset, führen.

5.

Das beiliegende Formular für die Folien des Hypothekenbuchs ist zur nähern Erläuterung, theilweise ausgefüllt und mit einigen Bemerkungen versehen. Dabei ist noch Folgendes zu beachten:

a) die Bezeichnung der Grundstücke auf dem Titelblatt erfolgt stets mit Hinweisung auf die Nummer, welche dieselben in den Verzeichnissen (Kataster, Flurbücher, Flurläufer) führen, die sich zu verschaffen jedes Untergericht nach §. 5. Titel 4. der Hypotheken-Ordnung und §. 1. der Instruction vom 12. August 1820. bedacht seyn soll.
Wo es zur Zeit ganz an solchen Verzeichnissen fehlt, muß eine Bezeichnung in der Art, wie sie bei Nr. 3. des Formulars gewählt ist, zwar genügen. Die für die Nummer des Flurbuches bestimmte Colonne ist jedoch in solchen Fällen offen zu lassen, damit sie später noch ausgefüllt werden kann.

b) Bei den Abschreibungen und den Eintragungen in den drei Rubriken des Hypothekenbuchs ist dagegen stets nur die laufende Nummer des Titelblatts zur Bezeichnung zu wählen.

c) Alle Eintragungs-Vermerke müssen möglichst kurz entworfen und gedrängt eingetragen werden. Bei Eintragung von Auszugs-Prästationen, die in Leistungen mancherlei Art zu bestehen pflegen, genügt die Bezugnahme auf die Stellen des Documents, worin sie bedungen und näher beschrieben sind.

d) Bei der ersten Anlegung des Hypotheken-Foliums ist nur der zeitige Besitzer einzutragen, wenn gleich Behufs Prüfung seines Besitztitels auf den Vorgänger im Besitz bei Besitzveränderungen seit Einführung der Hypotheken-Ordnung (nach §§. 29. und 30. Tit. 4. derselben) zurückgegangen werden muß; so daß es also der Eintragung des Vorbesitzers in das Hypothekenbuch bei dieser ersten Besitztitel-Berichtigung nie bedarf.

e) In welcher Art der §. 91. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung bei Abschreibung veräußerter Parcellen anzuwenden ist, bestimmt das Rescript vom 24. December 1832. (Jahrbücher Band 40. Seite 471 — 475.)

6.

Zur größern Förderung des Hypotheken-Einrichtungswesens bei den walzenden Grundstücken und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche die mit Ertheilung vollständiger Hypothekenscheine verbundene Schreibarbeit gewöhnlich herbeiführt, wird nachgelassen, daß bei der ersten Anlegung des Folii für solche Grundstücke

Digitized by Google

Hypothekenscheine, nur wenn die Interessenten sie ausdrücklich verlangen, außerdem Atteste über die erfolgte Eintragung ertheilt und Benachrichtigungen darüber erlassen werden. Jederzeit aber muß die erfolgte Eintragung nicht nur auf dem Original-Instrument, sondern auch auf der früher nach §. 14. der Instruction vom 12. August bereits ertheilten Recognition registrirt werden, welche sodann, mit dem Attest verbunden, zurückzugeben ist.

7.

Bei den Grundacten müssen zwar vidimirte Abschriften der Original-Instrumente, welche die Interessenten zurückerhalten, bleiben. Enthält indeß ein solches Instrument auch andere, das einzutragende Recht nicht berührende Gegenstände, so genügt ein vidimirter Extract der betreffenden Stellen. Ist nach §. 14. der Instruction vom 12. August 1820 der ertheilten Recognition über die Anmeldung eine vidimirte Abschrift des Documents annectirt, so ist diese bei Rückgabe des Original-Instrumentes zu den Grundacten zu nehmen.

Werden künftig über angemeldete Realrechte auf Grundstücke, deren Besitztitel zu berichtigen, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Anordnung vom 31. October 1831, keine Veranlassung ist, Recognitionen ertheilt, so müssen die Documente sogleich mit der Recognition extradirt und Abschriften zu den Grundacten zurückbehalten werden.

---

Das Königl. Oberlandesgericht hat die Untergerichte seines Departements von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, von der gehörigen Ausführung derselben sich durch Einforderung von Berichten und Acten, so wie durch anzuordnende commissarische Bereisung der Gerichte Ueberzeugung zu verschaffen, und über den Fortgang des Hypotheken-Einrichtungswesens von 6 zu 6 Monaten dem Justiz-Minister regelmäßig Bericht zu erstatten.

Diese Bestimmungen werden hiermit unter nachstehender Beifügung des dazu gehörigen Formulars allen Untergerichten, so wie den Hypotheken-Interessenten zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Da hiernach die Form der Landungstabellen nunmehro definitiv bestimmt ist, so folgt daraus von selbst, daß die Uebertragung nicht mehr wie bisher ausgesetzt werden darf, vielmehr überall, wo die Hypotheken-Regulirung überhaupt eintritt, auch die Uebertragung in die förmlichen Hypothekenbücher verfügt werden muß. Auch werden wir uns von der genauen Beobachtung dieser Anordnung und dem Fortgange des Geschäfts durch die geeigneten Mittel Kenntniß verschaffen.

Uebrigens sind die commissarischen Local-Revisionen in Betreff der Königl. Untergerichte den Königl. Landgerichts-Directorien schon vorhin übertragen worden, wobei es auch ferner für jetzt bewendet.

Die Anschaffung der Formulare zu den Hypotheken-Tabellen und Hypothekenfolien wird von dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte für alle Königl. Untergerichte besorgt werden, wogegen die Patrimonial-Gerichte auf ihre eigenen Kosten für ihren Bedarf zu sorgen haben. Naumburg, den 16. Mai 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

(Der hierzu gehörige 2te Bogen wird nachfolgen.)

Digitized by Google

Fol. 1.

# Grundacten Nr.

## Titelblatt.

Die in der Flur (Feldmark, Gemeinde) belegenen Grundstücke.

| Laufende Nr. | Nr. des Flurbuchs oder Katasters. | Feldgegend oder Flurabtheilung. | Beschreibung nach Cultur und angegebener Größe. | Zur laufenden Nr. | Abschreibungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 747b u. c | am rothen Berge | 2½ Acker Weinberg | 3—5 | Die Grundstücke 3. 4. 5. sind laut Contract vom 6. Juli 1834 verkauft, hier ab- u. Fol. 9. Nr. 7. 8. u. 9. Vol. II. zugeschrieben, zufolge Verfügung vom 30. Juli 1834. |
| 2 | 527a | klein Querfeld | 1½ Acker Ackerland | | |
| 3 | — | vor dem Eckstädter Thor | neben Seidel, Baumgarten 1¼ Morgen | | |
| 4 | 47c | Beilgraben | $\frac{1}{16}$ Acker Garten | 2 | Ein Theil von 2. nach der Angabe 1 Acker groß ist auf Grund Tauschvertrages vom 8. Septbr. 1834 hier abgeschrieben und eingetragen Fol. 11. Nr. 13. Vol. III. zufolge Verfügung vom 14. October 1834. |
| 5 | 631c | Punkwitzer Hölzchen | ein Fleck Gräserei | | |
| 6 | 159 | über der Pulske | ⅛ Acker Feld | | |
| 7 | von 420 | im Riethfelde | die Hälfte 1 Acker Wiese | | |
| 8 | 224 | — | Bleiche 60 Ruthen und das darauf stehende Gebäude ein Bleichhaus Litt A. | 9 | Das Grundstück ist durch Vertrag vom 24. August 1836 in Erbpacht gegeben, ein neues Folium Vol. IV. pag. 14. des Hypothekenbuchs angelegt und hier abgeschrieben zufolge Verfügung vom ꝛc. |
| 9 | 225 | — | Holzung ¼ Morgen | | |
| 10 | 320 | im Kampe | Hutung circa 4 Morgen | | |

Digitized by Google

## p. N.

1) Diese Seite dient zur Fortsetzung, wenn die erste Seite des Titelblattes nicht genügenden Raum darbietet.

2) Alle *ganz* roth unterstrichenen Vermerke sind solche, welche bei Ertheilung von Hypothekenscheinen weggelassen werden müssen. Grundstücke, von denen nur *ein Theil* veräussert ist, werden nach ihrer ursprünglichen Bezeichnung auf dem Titelblatt mit den Abschreibungs-Vermerken aufgenömmen. Um anzudeuten, dass mit ihnen eine Veränderung vorgegangen ist, werden sie nur zum Theil roth angestrichen.

3) Zur Fortsetzung der zweiten und dritten Rubrik können besondere Einlagebogen benutzt werden.

4) Zu protestativischen Eintragungen, die künftig einer Umschreibung in eine definitive oder wirkliche Hypothek unterliegen, ist nur die größere Hälfte des Raums für Eintragungen zu verwenden.

5) Findet es der Hypotheken-Richter zur Erleichterung der Uebersicht angemessen, für sämmtliche Besitzungen ein neues Folium anzulegen, so wird dies auf dem bisherigen Folium vermerkt, und dasselbe in allen seinen Colonnen roth durchstrichen.

Digitized by Google

| Name des Besitzers. | Rubrica I. Titulus possessionis. |
|---|---|
| besitzt Benedict Platschke | Die Grundstücke 1. 2. 3. auf Grund der Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern über den väterlichen Nachlaß vom 16. Januar 1819, die Grundstücke 4. und 5. auf Grund eines mit dem Vorbesitzer Caspar Meier am 18. Juni 1822 abgeschlossenen Kaufcontracts (Kaufpreis 120 Thlr.), hat dazu erworben das Grundstück 6. durch adjudicatoria de publ. den 29. Juni 1826 für 40 Thlr. aus dem Meierhofschen Concurse, das Grundstück Nr. 7. durch Tausch mit Andreas Schneider vom 4. Januar 1827 und das Grundstück Nr. 8. bei Theilung der Riethfelder Gemeinheit laut Receß vom 16. October 1832.<br>Eingetragen zufolge Verfügung vom 26. Mai 1834. |
| derselbe | hat von dem Besitzer der Fol. 11. Vol. III. des Hypothekenbuchs eingetragenen Grundstücke Ludwig Sander durch gerichtlichen Tauschvertrag vom 1. Juni 1834 an die Stelle der hier abgeschriebenen Nr. 2. die dort sub Nr. 10. zugeschrieben worden.<br>Eingetragen zufolge Verfügung vom 4. Juni 1834. |
| hat Anna verwittw. Patschka geborne Neumann | aus dem Nachlaß ihres verstorbenen Ehegatten vermöge Testaments de publ. den 9. Januar 1836 und zufolge Erbes-Erklärung vom 12. Februar 1836 angenommen für 600 Thlr.<br>Eingetragen zufolge Verfügung vom 6. März 1836. |

Digitized by Google

| Betrag. Thlr. | Sg. | Pf. | Beständige Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition. | zu |
|---|---|---|---|---|
| 4 | 10 | — | a. Vier Thaler zehn Silbergroschen Courant jährlich termino Michaelis an den Besitzer des Gutes Hadmurleben zu entrichtender Erbzins von dem Grundstücke Nr. 1. | a. |
| | 4 | 2 | b. Das Grundstück Nr. 2. lehnt dem Königl. Rentamte zu Weißenfels fünf Procent des Werths auf alle Fälle in manu dominante vel serviente und erbzinset dahin jährlich vier Silbergroschen zwei Pfennige Courant termino Michaelis | b. |
| gelöscht | 2 | 1 | Eingetragen auf den Grund des Anerkenntnisses des Besitzers zufolge Verfügung vom 26. Mai 1834. | |
| als Rest der ursprünglichen | | | | |
| 1 | 12 | — | c. ein Thaler zwölf Silbergroschen Courant jährliche Abgabe an die Kirche zu Netzbach von den Besitzungen Nr. 3. 4. 5. angemeldet am 7. Juni 1834 und bescheinigt durch die Heberegister. Bei dem Widerspruch des Besitzers protestatioisch eingetragen zufolge Verfügung vom 8. Juni 1834. demnächst auf das Anerkenntniß des Besitzers vom 8. Juli 1834, wonach er seinen Widerspruch zurücknimmt definitiv eingetragen zufolge Verfügung vom 18. Juli 1834. | c. |
| | | | d. Die nothwendige Subhastation des Grundstücks Nr. 10. ist verfügt, so daß spätere Dispositionen bis dahin darauf eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind. Eingetragen zufolge Verfügung vom 8. Septbr. 1837. | |

Digitized by Google

Rubrik.

## Cessionen und andere Subinscriptionen.

| Eintragung. | Löschung. | |
|---|---|---|
| der Besitzer des Gutes Hadmurleben, Herrmann von Heinen, hat diesen Erbzins laut Schuldverschreibung vom — für ein Darlehn von 50 Thlr., geschrieben Funfzig Thaler Courant nebst Zinsen à 5% und Kosten an den Rentier Herrmann verpfändet.<br>Eingetragen zufolge Verfügung vom 2. Januar 1835. | der Rentier Herrmann hat seinem Pfandrecht entsagt. gelöscht zufolge Verfügung vom 10. Juli 1835. | |
| das mit fünf Procent zu entrichtende Lehngeld ist, nachdem ein Theil dieses Grundstücks veräußert und auf dem Folium 11. Nr. 13. Vol. III. des Hypothekenbuchs zugeschrieben ist, dort ebenfalls Rubric. II. sub c. eingetragen zufolge Verfügung vom 14. October 1834. | | zu b.<br>ein Silbergroschen zwei Pfennige des Erbzinses sind gelöscht und mit Bewilligung der Interessenten auf den veräußerten und abgeschriebenen Theil des Grundstücks übertragen zufolge Verfügung vom 14. Oct. 1834. |
| ist am 20. Juli dem Hypothekenbuche zu Schwarzwalde übereignet worden.<br>Eingetragen zufolge Verfügung vom 18. Juli 1834. | | zu c.<br>gelöscht und übertragen auf Fol. 9. Vol. II. des Hypothekenbuchs zufolge Verfügung vom 30. Juli 1834. |

Digitized by Google

| Betrag. Thlr. | Sg. | Pf. | Hypotheken. | Betrag. Thlr. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 100 | Courant | | 1. Einhundert Thaler Courant Darlehn aus der Schuldverschreibung vom 17. October 1834 mit 5% Zinsen und der Kosten der Wiedereinziehung für den Kolonen Caspar Heinrich Berends. | 50 | — | — |
| gelöscht | | | | | | |
| 20 | | | | 20 | gelöscht | |
| | | | | als Rest der ursprünglichen. | | |
| 80 | Courant | | Eingetragen zu gleichen Rechten mit der folgenden Post Nr. 2. zufolge Verfügung vom 6. Juni 1834. | | | |
| Rest der ursprünglich eingetragenen | | | | | | |
| 50 | Courant | | 2. Funfzig Thaler Erbegelder des Herrmann Patschke aus dem Auseinandersetzungs-Receß vom 16. Januar 1819 zinsbar zu 5%. Eingetragen zu gleichen Rechten mit der vorstehenden Post Nr. 1. auf die Grundstücke Nr. 1. 2. 3. des Titelblattes zufolge Verfügung vom 6. Juni 1834. | | | |
| 300 | Gold | | 3. Dreihundert Thaler Gold rückständige Kaufgelder aus dem Kaufvertrage über das Eichbornsche Bauergut vom 1. Mai 1836, wofür die Besitzerin außer jenem Gut, worauf sie Vol. III. pag. 16 des Hypothekenbuchs eingetragen stehen, auch diese Grundstücke zur Hypothek gestellt hat. Eingetragen zufolge Verfügung vom 30. Juli 1838. | | | |

Digitized by Google

Rubrik.

| Cessionen und andere Subinscriptionen. | | Löschung. |
|---|---|---|
| Eintragung. | Löschung. | |
| Funfzig Thaler Courant sind am 8. April 1837 mit dem Vorrecht vor dem Ueberrest an den Kaufmann Johann Gottlieb Mercator cedirt worden.<br>Eingetragen zufolge Verfügung vom 30. April 1837. | | zu 1.<br>zwanzig Thaler des Kaufmanns Mercator sind gelöscht zufolge Verfügung vom 7. Mai 1839. |
| mit dreißig Thaler von 50 Thlr. hat der Kaufmann Mercator eine Caution für den N. N. am 1. Juni 1837 bestellt.<br>Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juli 1837. | gelöscht zufolge Verfügung vom 30. December 1837. | |
| zu 2. Herrmann Patschke hat den vorstehend sub Nr. 1. eingetragenen 100 Thlr. am 6. Juli 1834 die Priorität eingeräumt.<br>Eingetragen zufolge Verfügung vom ꝛc. | | |
| zu 1. und 2. Nachdem die Grundstücke Nr. 3. und Antheil von Nr. 2. des Titelblattes veräußert und dahin besondere Folien Fol. 9. Vol. II. und Fol. 11. Vol. III. des Hypothekenbuchs angelegt sind, sind diese Hypotheken dort ebenfalls sub Rubr. III. Nr. 4. und 5. eingetragen zufolge Verfügung vom ꝛc. | | |
| zu 1. und 3. Die Gläubiger haben auf die Hypothek an dem Grundstück Nr. 9. des Titelblatts, welches die Besitzerin zu veräußern beabsichtigt, verzichtet.<br>Eingetragen zufolge Verfügung vom ꝛc. | gelöscht, nachdem das Grundstück abgeschrieben worden. zufolge Verfügung vom ꝛc. | |

Digitized by Google

Nr. 298. Jurisdictions-Veränderung.

Mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten ist die bisher abgesondert verwaltete, den Rittergütern Roitzsch und der Commende Dommitzsch zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Verband des Patrimonial-Landgerichts Dommitzsch aufgenommen, und dem Kreisrichter Esbach daselbst, zur Verwaltung übertragen worden, so daß während der Dauer dieses Verbandes die Verhandlungen der Patrimonial-Gerichte Roitzsch und Dommitzsch nur unter dem Siegel des Patrimonial-Landgerichts Dommitzsch ausgefertigt werden.

Naumburg, den 20. Juni 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 299. Die Vereinigung der Gerichtsämter Glaucha und Neumarkt mit dem Landgericht Halle betr.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die Vereinigung der Königl. Gerichtsämter Glaucha und Neumarkt mit dem Königl. Landgericht Halle vom 1. Juli c. ab durch Rescript vom 27. Juni c. genehmigt hat, und die bisher zur Competenz gedachter Gerichtsämter gehörenden Bagatell- und Injurien-Sachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der bereits dafür bestehenden Commission des Landgerichts Halle überwiesen sind. Naumburg, den 4. Juli 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 300. Hypothekensachen.

Die, sämmtliche drei Rubriken enthaltende Hypotheken-Tabelle über das dem Gottlob Kluge gehörige, unter Nr. 5. zu Schweswitz belegene Haus, ist von uns im Auftrag des Königl. Landgerichts zu Halle gefertiget und kann vom 15. Juli *bis* zum 15. September d. J. in unserem Geschäftslocale von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben dazu mit dem Bedeuten auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen angebracht werden können.

Lützen, den 21. Juni 1834.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

---

Nr. 301. Hypothekensachen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hypotheken-Tabelle, welche alle drei Rubriken in sich faßt, über eine Wiese des Auszugsschulzen Simon Döbert zu Teuchel in der Werdertrift vollendet ist, und vom 1. August bis ult. September d. J. an Gerichtsstelle eingesehen werden kann, nach Ablauf dieser Frist aber keine Erinnerungen gegen diese Tabelle mehr angebracht werden können.

Wittenberg, den 24. Juni 1834.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 302. Der bisherige Regierungs-Conducteur, Friedrich Wilhelm Wallbaum, gegenwärtig in Zeitz, ist, nach abgelegtem architectonischen Examen, zum Regierungs-Bauconducteur ernannt worden.

Merseburg, den 27. Juni 1834.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. Juli 1834.


Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 303.

Nr. 1530. Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und der Fürstlich Reuß-Plauischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Regierung zu Gera, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel. Vom 1. Mai 1834.

Nr. 1531. Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Juni 1834, betreffend Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822, wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen.

Nr. 1532. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Juni 1834, betreffend den Seitens der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu erlassenden öffentlichen Aufruf zur Einlieferung der noch nicht gestempelten Fünfthaler-Bankscheine.

Nr. 1533. Gesetz, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. Vom 28. Juni 1834.

---

Nr. 304. Die Sperre der Schleuse zu Freyburg an der Unstrut.

Eine an der Schiffschleuse bei Freyburg an der Unstrut auszuführende Reparatur, macht die Sperre derselben vom 4. bis 30. August c. nothwendig, was hiermit dem Schifffahrt treibenden Publikum zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 10. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 305. Die Fohlenbrenn-Termine im Bereiche des Königl. Preußisch-Sächsischen Landgestüts im Jahre 1834 betr.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Einbrennen der in Folge vorjähriger Bedeckung mit Beschälern Königl. Preußisch-Sächsischen Landgestüts, in diesem Jahre gebornen Fohlen, nachstehende Termine anberaumt sind, als:

für die Station Graditz, Montag, den 21. Juli c., in Graditz,
„ „ „ Döhlen, Dienstag, „ 22. „ „ „ Döhlen,
„ „ „ Repitz, Mittwoch, „ 23. „ „ „ Repitz,
„ „ „ Döbeltitz, Donnerstag, „ 24. „ „ „ Döbeltitz,
„ „ „ Coßdorf, Freitag, „ 25. „ „ „ Coßdorf,
„ „ eingegangene Station Clödden, Sonnabend, den 26. Juli c., in Arien,
„ „ „ „ Pretzsch, Montag, „ 28. „ „ „ Sachau,
„ „ Station Rackith, Dienstag, den 29. Juli c., in Rackith,

Digitized by Google

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| für die Station | Bleesern, | Mittwoch, | den 30. | Juli c., | in | Bleesern, |
| „ „ „ | Seyda, | Donnerstag, | „ 31. | „ | „ „ | Seyda, |
| „ „ „ | Schweinitz, | Freitag, | „ 1. | Aug. | „ „ | Schweinitz, |
| „ „ „ | Prieſtäblich, | Montag, | „ 4. | „ | „ „ | Prieſtäblich, |
| „ „ „ | Merſeburg, | Dienstag, | „ 5. | „ | „ „ | Merſeburg, |
| „ „ „ | Oberröblingen, | Donnerstag, | „ 7. | „ | „ „ | Oberröblingen, |
| „ „ „ | Görsbach, | Freitag, | „ 8. | „ | „ „ | Görsbach, |
| „ „ „ | Heldrungen, | Donnerstag, | „ 14. | „ | „ „ | Heldrungen, |
| „ „ „ | Naundorf, | Dienstag, | „ 19. | „ | „ „ | Naundorf. |

Diejenigen Beſitzer von Fohlen, welche geſonnen ſind, dieſelben mit der Königl. Krone und dem Buchſtaben S. zeichnen zu laſſen, haben ſolche an den vorgenannten Tagen und Orten zu geſtellen, woſelbſt allenthalben das Einbrenn-Geſchäft durch den von mir beauftragten Geſtüt-Officianten früh 8 Uhr beginnen wird.

Hauptgeſtüt Graditz, den 7. Juli 1834.

Der Königl. Landſtallmeiſter,
(gez.) v. Thielau.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Merſeburg, den 15. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 306. Die Ernennung eines Kreis-Juſtizrathes für die Stadt Halle und den Saalkreis betr.

Durch Allerhöchſte Beſtallung vom 1. April d. J. iſt der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor und Criminalrichter von Kirchmann zu Halle zum Kreis-Juſtizrath für den Bezirk der Stadt Halle und den Saalkreis ernannt worden. Derſelbe hat dieſes Amt bereits angetreten, was hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß auf ihn die Beſtimmungen der Verordnung vom 30. November 1833, Geſetzſammlung S. 297. mit der alleinigen Ausnahme Anwendung finden, daß er von der Verpflichtung zur Führung und Einreichung von Conduitenliſten über die Beamten des Königl. Landgerichts und des Inquiſitoriats zu Halle dispenſirt iſt. Der Umfang des Geſchäftskreiſes des ꝛc. von Kirchmann ergiebt ſich aus nachſtehendem Extracte der Verordnung vom 30. November pr., und es werden mit Bezug auf §. 4. Nr. 2. derſelben, die Herren Geiſtlichen des Bezirkes der Stadt Halle und des Saalkreiſes hierdurch aufgefordert, Todesfälle eximirter Perſonen in Zukunft nicht mehr den Königl. Gerichtsämtern, ſondern dem Kreis-Juſtizrath von Kirchmann anzuzeigen.

Extract.

Naumburg, den 20. Juni 1834.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

## Extract
### aus der Verordnung über die Anſtellung von Kreis-Juſtizräthen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt. Vom 30. November 1833.

Geſchäftskreis.

§. 4. Zu dem Geſchäftskreiſe der Kreis-Juſtizräthe gehören folgende Angelegenheiten:

1) Es wird Ihnen die Befugniß zur Aufnahme und Ausfertigung ſolcher Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigelegt, welche von jedem Richter

Digitized by Google

aufgenommen werden dürfen, insofern der Erklärende, oder, bei zweiseitigen Geschäften, einer der Contrahenten, zu den unmittelbaren Gerichts-Eingesessenen des Oberlandesgerichts gehört, oder das Geschäft ein eximirtes Grundstück betrifft.

Die bei einzelnen Geschäften erforderliche Bestätigung, so weit sie durch das Gesetz vom 23. April 1821 nicht aufgehoben worden, bleibt dem Oberlandesgerichte vorbehalten, ohne daß es jedoch eines nochmaligen Anerkenntnisses oder Verlautbarung vor demselben bedarf.

Testamente, Codicille und Erbverträge eximirter Personen haben die Kreis-Justizräthe mit der nächsten Post an das Oberlandesgericht zur Annahme in das Depositum abzusenden.

2) Den Kreis-Justizräthen wird die Pflicht auferlegt:

alle Todesfälle eximirter Personen, welche ihnen die Ortsgeistlichen anzuzeigen haben, so schleunig als möglich dem Oberlandesgerichte, und wenn Pflegebefohlene unter den nächsten Verwandten sich befinden, zugleich dem Pupillen-Collegium anzuzeigen;

ingleichen

Siegelungen des Nachlasses in allen Fällen vorzunehmen, wo das Gesetz es verlangt, oder einer der Interessenten dieselbe in Antrag bringt.

3) Die Kreis-Justizräthe sind verbunden, auf den Antrag der sich meldenden Kreis-Eingesessenen

Klagen gegen eximirte Personen, Klagbeantwortungen der Letzteren, Appellations- und Revisions-Anmeldungen und deren Rechtfertigungen,

ingleichen

die Beantwortungen derselben, Executions-Anträge und andere Gesuche in processualischen und nicht processualischen Angelegenheiten zum Protocoll aufzunehmen und an das Oberlandesgericht abzusenden.

4) Die Kreis-Justizräthe haben, wenn sich der Kläger an sie wendet, nachstehende, zum Geschäfts-Ressort des Oberlandesgerichts geeignete, Proceßsachen vor sich zu ziehen:

a) alle zum Bagatellprocesse nach der Verordnung vom 1. Juni d. J. gehörige Sachen;

b) die Gesindesachen, insoweit die Gerichte nach dem Inhalte des Rescripts vom 17. April 1812 dabei concurriren;

c) wenn über die Räumung einer Wohnung und über die Befugniß zum Aufkündigen gestritten wird.

In diesen Sachen von a. bis c., steht den Kreis-Justizräthen nicht nur die Verhandlung, sondern auch das Erkenntniß zu.

d) Arrestsachen in schleunigen und dringenden Fällen, wobei die Einwirkung der Kreis-Justizräthe auf die §§. 30. — 38. Tit. 29. der Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen beschränkt wird.

e) Streitigkeiten bei Besitzstörungen Tit. 31. und Tit. 44. §§. 44. und 45. der Proceßordnung.

Digitized by Google

f) wenn über die Zulässigkeit eines Baues und die Art, denselben zu führen, §. 34. u. f. Tit. 42. der Proceßordnung, gestritten wird.

Die zu d. nach §. 39. Tit. 29. der Proceßordnung erforderliche Festsetzung, so wie die Erkenntnisse zu den zu e. und f. bezeichneten Sachen bleiben dem Oberlandesgericht vorbehalten, insofern nicht beide Theile, oder deren Stellvertreter, darauf antragen, daß der Kreis-Justizrath sich der Entscheidung unterziehe.

Eben so haben sie

5) die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse auf den Antrag eines Theils zu besorgen, wenn der Fall des §. 21. Tit. 33. der Proceßordnung vorhanden ist.

6) Die Kreis-Justizräthe sind die Organe des Oberlandesgerichts bei der Aufsicht über die Justiz-Verwaltung der Untergerichte. Sie sind nicht nur verpflichtet, die von ihnen selbst bemerkten Unregelmäßigkeiten und Pflichtverletzungen bei der Justiz-Verwaltung der Untergerichte zur Kenntniß des Oberlandesgerichts zu bringen, sondern auch die sich bei ihnen meldenden Beschwerdeführer zum Protocoll zu vernehmen, hierauf, und auf die schriftlich eingehenden Beschwerden sich die Acten des Untergerichts vorlegen zu lassen, und wenn die Beschwerde sich hieraus nicht sogleich erledigt, die Sache dem Oberlandesgericht unter Beifügung der Acten anzuzeigen.

Am Schlusse des Jahres haben sie Conduitenberichte über sämmtliche im Kreise wohnende Justizbeamte, Subalternen und Justiz-Commissarien an den Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen.

7) Zur Bearbeitung durch die Kreis-Justizräthe in Folge besonderer Aufträge, sind vorzugsweise die nachstehenden Geschäfte geeignet:

Wiederaufsiegelungen, — Inventuren, — Auctionen, — Aufnahme von Taxen, — Natural-Traditionen, — Wirthschafts-Revisionen, — Rechnungs-Abnahmen, — Verpflichtung von Vormündern, — Aufnahme vormundschaftlicher Quittungen und Verzichte, — Instructionen solcher Processe, wobei es auf eine örtliche Untersuchung ankömmt, — Zeugen-Vernehmungen, — Eides-Abnahme, — Sühne-Versuche in Ehescheidungen, — Executions-Vollstreckungen, — Abhaltung von Licitations-Terminen in Subhastations-Processen, — Führung von fiscalischen und Criminal-Untersuchungen, — Justiz-Visitationen, — Kassen-Revisionen bei den Untergerichten, — Geschäfts-Revisionen der Justiz-Commissarien und Notarien.

Es bleibt jedoch dem Oberlandesgericht unbenommen, einzelne dieser Geschäfte durch andere Commissarien besorgen zu lassen.

Rechtliche Wirkungen ihrer Verfügungen.

§. 5. In allen Angelegenheiten, welche die Kreis-Justizräthe vermöge allgemeinen Auftrags (§. 4. Nr. 1. bis 6.) oder vermöge besonderer Aufträge (§. 4. Nr. 7.) ausrichten, sind die dabei betheiligten Personen schuldig, den Verfügungen derselben, bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel und Rechtsnachtheile, gebührende Folge

Digitized by Google

zu leisten. Doch bleibt den Partheien der Recurs gegen die Verfügungen der Kreis-Justizräthe an das Oberlandesgericht frei.

Protocollführer, Beisitzer und Gerichtsvollzieher.

§. 6. Die Kreis-Justizräthe haben zu allen ihren Verhandlungen einen Auscultator oder Referendarius, in dessen Ermangelung einen Subalternbeamten, der das Actuariats-Examen gemacht hat, als Protocollführer, oder zwei glaubwürdige, in keinem Dienstverhältnisse zu ihnen stehende Männer als Beisitzer zuzuziehen.

Die Geschäfte eines Gerichtsboten oder Gerichtsvollziehers kann der Justizrath einem, bei einem Königl. oder Privatgericht angestellten, vorschriftsmäßig vereideten Gerichtsdiener oder Executor übertragen. Macht es indeß der Geschäftsumfang an einzelnen Orten nothwendig, so ist ein besonderer Gerichtsvollzieher zu ernennen und auf die eingehenden Gebühren oder eine ihm sonst von dem Kreis-Justizrath zu gewährende Remuneration anzuweisen.

Gebühren in sportelpflichtigen Sachen.

§. 7. Der Kreis-Justizrath ist berechtigt, dieselben Gebührensätze zu liquidiren, welche das Oberlandesgericht für die einzelnen Verrichtungen angesetzt hätte, wenn die Angelegenheit vor ihm wäre behandelt worden.

Wo es auf die Liquidirung von Commissions-Gebühren, Diäten und Reisekosten ankommt, hat der Kreis-Justizrath seine Gebühren und Auslagen nach der Sporteltaxe vom 23. August 1815 und deren Declarationen anzusetzen, gleich einem Mitgliede des Oberlandesgerichts bei Geschäften außerhalb des Orts. Er muß jedoch seinen Protocollführer kostenfrei mit sich nehmen.

Der Satz, welcher außerdem, was ein Mitglied des Oberlandesgerichts zu erhalten hat, noch für die Salarienkasse besonders liquidirt wird, so wie der Ansatz einer Kassenquote, fällt jedoch weg.

Die Auscultatoren, Referendarien oder Protocollführer, ingleichen die Gerichtsboten oder Gerichtsvollzieher, haben die ihnen nach der Oberlandesgerichts-Sporteltaxe zustehenden Gebührensätze zu fordern.

Müssen zwei Beisitzer zugezogen werden, so theilen dieselben den für einen Referendarius zulässigen Satz.

Die Liquidationen der Kreis-Justizräthe bedürfen an sich keiner Festsetzung von Seiten des Oberlandesgerichts, doch hat dasselbe darauf zu sehen, daß die Kreis-Justizräthe die ihnen vorgeschriebenen Befugnisse nicht überschreiten. Aus diesem Grunde müssen die Letzteren die Kosten bei den Acten vollständig in Ansatz bringen.

Es bleibt ihnen überlassen, die Kosten von dem jedesmaligen Extrahenten einzufordern, auch in Processen, bei welchen die Acten an das Oberlandesgericht zur Entscheidung eingesandt worden, ohne die Entscheidung abwarten zu dürfen. Nur bei fiscalischen und Criminal-Untersuchungen bleibt die Einforderung der Kosten bis nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache ausgesetzt.

Wird ihrer Aufforderung zur Zahlung vom Debenten nicht genügt, so haben sie sich wegen Festsetzung und Einziehung an das Oberlandesgericht zu wenden.

2c.

Gegeben Berlin, den 30. November 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz. Mühler.

Digitized by Google

Nr. 307. Die unmittelbare Mittheilung der Anträge auf Todeserklärung an die administrative Behörde betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 36. §. 25.

„daß von den Untergerichten jeder Antrag auf Todeserklärung eines Verschollenen dem betreffenden Obergericht eingesandt, und von diesem einem fiscalischen Bedienten zur Erklärung vorgelegt werde: ob Veranlassung zur Eröffnung des Confiscations-Processes vorhanden sey"

hat, seitdem das Institut der Fiscale aufgehoben ist, theils keine allgemeine Anwendung mehr gefunden, theils große Weitläuftigkeiten veranlaßt, indem die Untergerichte die Anträge den Obergerichten einreichen, diese sie den Regierungen mittheilen, welche dieselben nach Einholung eines Berichts von Seiten des betreffenden Landraths mit ihrer Erklärung dem Obergericht wieder zugehen lassen, worauf dann erst dieses im Stande ist, das Untergericht mit einer Vorbescheidung zu versehen.

Um diese unnöthigen Weitläuftigkeiten zu vermeiden, und dennoch das fiscalische Interesse bei Todeserklärungen wahrzunehmen, ist mit des Herrn Minister des Innern und der Polizei, Excellenz, die Verabredung getroffen worden:

daß die Untergerichte berechtigt seyn sollen, die Erklärung der fiscalischen Behörde direct einzuziehen,

wie dies für Berlin bereits durch das Rescript vom 14. November 1831 (Jahrb. Bd. 38. Seite 383.) genehmigt worden ist.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird daher aufgegeben, die Untergerichte seines Departements anzuweisen: in Zukunft alle Anträge auf Todeserklärungen, nachdem die Umstände, durch welche der Confiscations-Proceß fundirt werden könnte, ermittelt worden, dem betreffenden Landrath des Kreises oder in Städten mit besondern Polizei-Präsidenten, diesen mitzutheilen, mit dem Ersuchen, der Königlichen Regierung Bericht zu erstatten, deren Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages auf Todeserklärung einzuholen und dem extrahirenden Untergericht mitzutheilen.

Berlin, den 25. Juni 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2361.

wird hierdurch den Gerichten in unserm Departement zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 8. Juli 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 308. Den von den Untergerichten in summarischen Processen zu berechnenden und einzusetzen und einzuziehen ist.

Den sämmtlichen Untergerichten in dem uns anvertrauten Departement wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß der Werthstempel der zweiten Instanz in den nach dem Gesetz vom 1. Juni v. J. verhandelten summarischen Processen in allen Fällen und ohne Unterschied, ob eine mündliche Verhandlung vor dem Appallations-Richter stattgefunden hat oder nicht, bei dem Gericht erster Instanz festzu-

Digitized by Google

Die Untergerichte haben daher jederzeit, sobald ihnen von der für den summarischen Proceß hier bestehenden Appellations-Deputation des Oberlandesgerichts die Acten mit den Erkenntniß-Ausfertigungen remittirt werden, den Appellations-Werthstempel dort zu berechnen, einzuziehen und zu ihren Acten zu bringen. *ziehenden Appellations-Werthstempel betr.*

Naumburg, den 3. Juli 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Die alle drei Rubriken umfassenden Hypotheken-Tabellen über die, unter unsere Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehörigen Grundbesitzungen in dem Dorfe und der Flur Zembschen sind vollendet und liegen während des Zeitraums vom 1. August bis 1. October a. c. bei dem unten genannten Justitiar zur Einsicht für die Betheiligten bereit. Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen gegen diese Hypotheken-Tabellen nicht mehr angebracht werden. Nr. 309. *Hypothekensachen.*

Zembschen, den 26. Juni 1834.

Das Patrimonial-Gericht.

Oelzen, Justit., in Weißenfels wohnhaft.

---

Dem Rentier Karl Wilhelm Barlee zu Mühlheim am Rhein ist ein vom 18. Juni 1834 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preuß. Staats gültiges Patent Nr. 310. *Patentertheilung.*

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiweiß zu bereiten, ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

Der Criminalrichter Redlich in Wittenberg ist den 18. April cr. mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung zum Criminalrath ernannt; Nr. 311.

der Oberlandesgerichts-Lehns-Archivs-Assistent, Johann Friedrich Kratzsch hieselbst, ist zum Oberlandesgerichts-Registrator den 6. Mai cr. bestellt;

dem Oberlandesgerichts-Referendarius, Eduard Gustav Kersten, ist die erbetene Entlassung als hiesiger Oberlandesgerichts-Referendarius den 28. April cr.,

dem Auscultator, Friedrich Heinrich Gabriel Seffner hieselbst, ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinen Dienst-Verhältnisse den 20. Mai cr. ertheilt;

die hiesigen Auscultatoren, Friedrich Eduard Pinder, Theodor Friedrich Christian Wilhelm Körbin I., Ernst Adolph Thränhart, Georg Friedrich August Pazschke, Carl Eduard Scholinus und Friedrich Adelbert Rudloff I., sind resp. den 16., 17., 22. und 25. April cr. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert, und

die Candidaten der Rechte, Julius August Wolfgang Ziegert, Eduard Adolph Voigt, Wilhelm Constantin Leiste, Ferdinand Alexander Heinrich Wilhelm Wuthenow und Hans Rudolph von Seebach II., sind resp. den 10., 12. und 15. Mai cr. zu Auscultatoren hieselbst angenommen.

---

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Justiz-Commissarius Johann Anton Menghius in Querfurth zum Notarius im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts bestellt ist. Nr. 312.

Naumburg, den 13. Juni 1834.

Digitized by Google

Nr. 313.

# Nachweisung

der

im Monate Juni 1834

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

| Namen der Marktplätze. | Getreide. | | | | | | | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | | | | | | Kartoffeln | | | Branntwein | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hirse | | | Erbsen | | | Linsen | | | | | | | Heu | | | Stroh | | |
| | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | Schff. | | | Quart | à Cent. | | | à Schock. | | |
| | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. |
| 1 Merseburg | 1 | 10 | 8 | — | 28 | 2 | — | 23 | 5 | — | 19 | 4 | — | — | — | 1 | 5 | — | 2 | — | — | — | 12 | — | 3 | 9 | 1 | 12 | 6 | 6 | 10 | — |
| 2 Halle | 1 | 6 | 4 | — | 26 | 9 | — | 20 | 2 | — | 17 | 1 | 4 | 10 | — | 1 | 10 | — | 2 | — | — | — | 8 | — | 2 | 10 | — | 25 | — | 10 | — | — |
| 3 Naumburg | 1 | 8 | 9 | — | 26 | 1 | — | 20 | 10 | — | 17 | — | 4 | — | — | 1 | 20 | — | 2 | — | — | — | 12 | 6 | 4 | — | 1 | 5 | — | 6 | 5 | 10 |
| 4 Torgau | 1 | 7 | 6 | 1 | 1 | 3 | — | 24 | — | — | 21 | 3 | 4 | 10 | — | 1 | 25 | — | — | — | — | — | 7 | 6 | 3 | 9 | 1 | — | — | 5 | — | — |
| 5 Wittenberg | 1 | 13 | 5 | 1 | 5 | 11 | — | 27 | 7 | — | 24 | 6 | 4 | 29 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | 12 | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 Eisleben | 1 | 4 | 8 | — | 26 | 11 | — | 20 | 8 | — | 17 | 2 | 4 | 20 | — | 1 | 20 | 8 | 2 | 5 | 4 | — | 8 | 9 | 3 | 9 | — | 22 | 6 | 4 | 28 | 9 |
| 7 Zeitz | 1 | 15 | 2 | 1 | — | — | — | 21 | 5 | — | 18 | 4 | 5 | 5 | — | 1 | 10 | — | 2 | 10 | — | — | 11 | 11 | 4 | 5 | — | 25 | — | 6 | — | — |
| 8 Querfurth | 1 | 6 | 5 | — | 26 | 3 | — | 20 | — | — | 16 | 3 | 4 | 5 | — | 1 | 6 | 3 | 1 | 6 | 3 | — | — | — | 5 | — | 1 | — | — | 5 | 10 | — |
| 9 Bitterfeld | 1 | 18 | 5 | 1 | 5 | 5 | — | 22 | 6 | — | 22 | 6 | — | — | — | 1 | 9 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 5 | — | 5 | 15 | — |

Merseburg, den 5. Juli 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. Juli 1834.


Das 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 314.

Nr. 1534. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Juni 1834, betreffend die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Communal-Steuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht.

Nr. 1535. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juni 1834, die Abänderung der Statuten der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern vom 23. Januar 1833 betreffend.

Nr. 1536. Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. Juli 1834, betreffend die Taxation unbepfandbriefter adlicher Güter durch die Credit-Direction.

Nr. 1537. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Juli 1834, über die Befugniß des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes, nach erfolgter Cassation eines Urtheils die Hauptsache, die er zu seiner materiellen Entscheidung factisch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Instanzgerichte zur Instruction und zum Erkenntniß zurückzuverweisen; und über die Verpflichtung der letztern, nach den vom Revisions- und Cassationshofe festgesetzten Rechtsgrundsätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen.

Nr. 1538. Bekanntmachung wegen des Zutritts verschiedener Deutscher Regierungen zu dem unterm 11. Mai 1833 zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den bei dem Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, abgeschlossenen Zollcartel. Vom 11. Juli 1834.

---

Nr. 315. Die Abstellung der Bettelei betr.

Die in den letzten Jahren in dem hiesigen Regierungsbezirke wahrgenommene Zunahme der Bettelei veranlaßt uns, zur Abstellung derselben, und um den, für die Moralität und die öffentliche Sicherheit und Ordnung verderblichen Folgen derselben vorzubeugen, nachstehendes festzusetzen:

1) Den Ortsobrigkeiten in den Städten und Dörfern wird es zuvörderst zur angelegentlichen Pflicht gemacht, dem Armenwesen fortwährend ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insonderheit aber dafür Sorge zu tragen, daß denjenigen, welche sich den erforderlichen Unterhalt selbst zu erwerben außer

Digitized by Google

Stande sind, die nöthige Unterstützung gewährt werde, damit dergleichen Personen sich nicht durch die Schuld der Behörde zum Betteln gezwungen sehen.

2) Muthwillige Bettler, d. h. solche, welche entweder arbeitsfähig sind, oder die zu ihrem Lebensunterhalte erforderliche Unterstützung erhalten, sollen im ersten Betretungsfalle mit 24stündiger Gefängnißstrafe, im abermaligen mit 3tägiger Gefängnißstrafe, und wenn sie zum dritten Male betroffen werden, mit 8tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe oder auch, nach Befinden mit Einsperrung in die Corrections-Anstalt zu Zeitz (Nr. 4.) bestraft werden.

3) Eltern, deren unmündige Kinder auf ihr Geheiß, oder mit ihrer Zulassung betteln, sollen, wenn sie zu deren Ernährung im Stande sind oder dazu die nöthige Unterstützung erhalten, ebenfalls mit den vorstehend gedachten Strafen belegt werden.

4) Personen, welche zum vierten, oder auch nach Befinden, schon wenn sie zum dritten Male beim Betteln betroffen werden, sollen auf längere Zeit in die Corrections-Anstalt zu Zeitz eingesperrt und daselbst durch Zwang und Strafe zur Arbeit angehalten werden.

Die betreffenden Polizei-Behörden haben dieserhalb die nöthigen Anträge bei uns zu formiren, welche jederzeit an den betreffenden Kreislandrath zur Weiterbeförderung an uns einzureichen sind.

5) Ausländische Landstreicher, welche sich beim Betteln betreten lassen, sind, insofern sie nicht nach §. 4. und 191. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. oder in Gemäßheit der mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Conventionen über die Landesgrenze geschafft werden müssen, nach Vorschrift von Nr. 2. zu bestrafen.

Nach Befinden der Umstände können aber auch wegen ihrer sofortigen Einstellung in die Corrections-Anstalt zu Zeitz Anträge bei uns formirt werden.

Inländische Vagabunden, welche, obwohl arbeitsfähig, dennoch betteln, werden in der ad 2—4. gedachten Art behandelt.

6) Rücksichtlich der Handwerksgesellen behält es außerdem bei den Vorschriften des Wanderregulativs vom 4. April v. J. sein Bewenden.

7) Arbeitsfähige oder arbeitsscheue Müßiggänger, welche den Communen oder öffentlichen Armenanstalten zur Last liegen, werden, wenn die betreffende Polizei-Behörde nach vorgängiger Untersuchung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß es ihnen an Arbeit und Gelegenheit zum ehrlichen Erwerbe ihres Unterhalts nicht fehle, wie muthwillige Bettler behandelt, und es treten daher nicht nur die ad 2. gedachten Strafverschärfungen, sondern auch, nach Nr. 4. ihre Fortschaffung in die Corrections-Anstalt ein, wenn sie den voraufgegangenen Aufforderungen zu einem arbeitsamen Leben kein Gehör geben.

8) Da die vorstehend angeordneten Gefängnißstrafen die Stelle der Zwangsarbeitsstrafe vertreten, indem die Corrections-Anstalt zu Zeitz zur Aufnahme aller dazu geeigneten Corrigenden keinen Raum darbietet: so tritt da, wo Communal-Zwangsarbeits-Anstalten bestehen, ohne vorgängige Gefängnißstrafe, Detention im Arbeitshause ein, wogegen es bei nicht vorhandenen Zwangsarbeits-Anstalten den Polizei-Behörden obliegt, dafür Sorge zu

Digitized by Google

tragen, daß die zu detinirenden Bettler auf eine angemessene Weise im Gefängnisse beschäftigt und zur Arbeit angehalten werden.

Merseburg, den 9. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 316. Zusatz des Ingwers zum Bier betr.

Da vorzüglich in der Erndtezeit die Gefahr drohender ist, durch unvorsichtiges und übermäßiges Trinken, besonders von nicht gehörig ausgegohrnem und sauerm Biere, von mancherlei nicht gleichgültigen Krankheiten des Darmkanals, besonders aber von der Brechruhr, sowohl der einheimischen, als selbst der asiatischen befallen zu werden, so warnen wir vor dem Genuß eines solchen Biers und machen zugleich die Bierbrauer und überhaupt alle, die zum häuslichen Gebrauch dieses Getränk bereiten, darauf aufmerksam, daß jene nachtheilige Beschaffenheit des Biers am leichtesten beseitigt, und dasselbe der Körper-Constitution zuträglicher gemacht werden kann, durch einen Zusatz von Ingwer (rad. zingiberis), den man mit der reinen Würze mit abkochen läßt. Ein halbes bis dreiviertel Pfund Ingwer auf eine Tonne würde vollkommen dazu hinreichen, und den Preis höchstens um 3 Sgr. 9 Pf. bis 5 Sgr. 8 Pf. erhöhen. Ein solcher Zusatz giebt dem Bier einen angenehm bittern, durchdringenden Geschmack und eine erwärmende nachhaltige Kraft.

Merseburg, den 18. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 317. Anstellung des Kreis-Chirurg zu Halle betr.

Wundärzte, welche als Wundärzte großer Städte oder als Wundärzte erster Klasse approbirt sind, zugleich das Fähigkeitszeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen, und neben diesem auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen, können sich in den nächsten sechs Wochen zu der erledigten Stelle des Kreis-Chirurgus in Halle bei uns melden.

Merseburg, den 18. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 318. Die Olitäten-Krämer betr.

Es haben sich seit einiger Zeit wieder Olitäten-Krämer über die Grenze geschlichen, und insgeheim ihre schlechten Medicamente abzusetzen gesucht. Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden anzuweisen, Olitäten-Krämer, die sich im Lande betreffen lassen, sogleich zu verhaften, und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen sie zu verfahren.

Merseburg, den 19. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 319. Die Reise-Legitimationen der Studirenden betr.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß auch die von einer inländischen Universität abgehenden Studirenden neben dem Abgangszeugnisse mit einem Reise-Erlaubniß-Scheine der Universitäts-Behörde zur Rückreise in die Heimath versehen seyn sollen.

Hierbei ist jedoch nachgelassen worden, daß, wenn dergleichen abgehende Studirende auf dem Rückwege, um nach dem Orte ihrer Bestimmung zu kommen, auf

Digitized by Google

dem geraden Wege eine diesseitige Universitätsstadt passiren müssen, dieses ihnen alsdann zwar nachzugeben, das Nöthige aber im Erlaubnißschein zu bemerken, auch der Polizei-Behörde der betreffenden diesseitigen Universitätsstadt davon Nachricht zu geben sey. Führt dagegen der gerade Postweg nicht über eine Universitätsstadt, und beabsichtigen dennoch dergleichen abgehende Studirende sich dorthin zu begeben, so ist dazu die höhere Erlaubniß erforderlich.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. (Amtsblatt 1834. Seite 29.) werden diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich erinnern wir die Behörden unseres Bezirks, den Verordnungen vom 26. Januar 1834 und 28. Juli 1833 genau nachzukommen, da wir Verstöße gegen diese Verordnungen jeder Zeit mit Ordnungsstrafen rügen werden.

Merseburg, den 20. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 320. Die Baumpflanzungen im hiesigen Regierungsbezirk betr.

In dem letzten Jahre hat die Zahl der neuen Anpflanzungen von Obst- und wilden Bäumen an Chausseen, Landstraßen, Communications- und Dorfwegen und auf öffentlichen Plätzen im hiesigen Regierungsbezirke auf eine höchst erfreuliche Weise zugenommen. So sind vom 1. Mai 1833 bis zum 1. Mai d. J. angepflanzt worden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | im Wittenberger Kreise . . . . | 4626 | Obst- | 2264 | wilde Bäume, |
| 2) | im Mannsfelder Gebirgskreise | 7594 | „ | — | — „ |
| 3) | im Delitzscher Kreise . . . . . | 4225 | „ | 910 | wilde „ |
| 4) | im Zeitzer Kreise . . . . . | 2399 | „ | — | — „ |
| 5) | im Liebenwerdaer Kreise . . . | 1072 | „ | 1278 | wilde „ |
| 6) | im Mannsfelder Seekreise . . | 912 | „ | 360 | „ „ |
| 7) | im Eckartsbergaer Kreise . . . | 535 | „ | — | — „ |
| 8) | im Querfurther Kreise . . . . | 230 | „ | — | — „ |

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 16. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 321. Kirchen-Collecte für die Abgebrannten zu Kirchheilingen.

Am 31. Mai d. J. ist das sehr große, wohlhabende, und durch Biederkeit und rechtschaffenen Sinn seiner Einwohner sich vortheilhaft auszeichnende Dorf Kirchheilingen, im Kreise Langensalza, des Regierungsbezirks Erfurt, durch eine beim heftigen Nordwestwinde ausgebrochene Feuersbrunst in einem Zeitraume von 2 Stunden, bis auf wenig übrig gebliebene Hütten in einen Aschenhaufen verwandelt worden.

In dem gedachten kurzen Zeitraum brannten 106 Wohnhäuser und 192 andere Gebäude ab, gegen 500 Menschen haben ihr Obdach verloren, und konnten bei der Schnelligkeit, womit sich das Feuer verbreitete, von ihrem Vermögen und ihrem Viehstande nur weniges oder gar nichts retten.

Der Totalverlust der Abgebrannten wird gegen 80,000 Thlr. angegeben, wogegen dieselben eine Versicherungs-Summe von etwa nur 27,000 Thlr. aus der Feuer-Societät zu erwarten haben.

Digitized by Google

Bei diesem großen, die Einwohner von Kirchheilingen betroffenen Unglück, sind wir von dem Herrn Geheimen Staats-Minister von Klewiz, Excellenz, beauftragt worden, in unserem Verwaltungsbezirk eine Sammlung milder Gaben zur Unterstüzzung der Abgebrannten anzuordnen.

In Folge dessen weisen wir die Herren Geistlichen unseres Regierungsbezirkes hierdurch an, an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zweck zu veranstalten, die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden, letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder geht nichts ein, einen Vacatschein, an die Haupt-Instituten-Kasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Mit Ende des Monats September wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden. Merseburg, den 15. Juli 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 322. Die Insertions-Gebühren für Bekanntmachungen der länger als 56 Jahre deponirten Testamente betr.

Nachstehendes, die Insertions-Gebühren für die gerichtlichen Bekanntmachungen der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente betreffendes Justiz-Ministerial-Reseript:

Es ist von Seiten des Justiz-Ministers

wegen gebührenfreier Insertion der gerichtlichen Bekanntmachungen — betreffend die Eröffnung der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente — in die Intelligenzblätter,

mit dem Herrn General-Postmeister und dem Herrn General der Infanterie, Geheimen Staats-Minister, Grafen Lottum, Rücksprache genommen worden. Im Einverständniß mit denselben wird hierdurch bestimmt: daß die Gerichtsbehörden zwar verpflichtet sind, die bei den Bekanntmachungen über die in den Depositorien derselben befindlichen uneröffneten Testamente betheiligten Personen zu ermitteln, und von diesen, so wie von den sich meldenden Interessenten, oder aus dem etwa vorhandenen Nachlaß des Testators, die ihnen von den Intelligenz-Comptoirs angezeigten Insertions-Gebühren pro rata einzuziehen, daß aber die Intelligenz-Comptoirs dagegen die Insertions-Kosten für dergleichen Bekanntmachungen so lange zu stunden haben, bis deren Einziehung von den betreffenden Interessenten pro rata möglich und erfolgt ist.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht in Zukunft zu verfahren und die Untergerichte im Bezirk des Collegiums demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 19. Juni 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2285.

wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Naumburg, den 17. Juli 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Digitized by Google

Nr. 323. Hypothekensachen.

Das Hypothekenbuch über das Dorf Güetz und dasige Feldmark ist beendet, und können nunmehr alle darauf Bezug habende Hypothekenrechte nur nach dessen Inhalte und den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung, des Allgemeinen Landrechts und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt und erworben werden.

Wölkau, den 17. Juli 1834.

Das Patrimonial-Gericht zu Kleinwölkau.
Schmorl.

---

Nr. 324. Hypothekensachen.

Die alle drei Rubriken in sich fassenden Hypotheken-Tabellen des Dorfs Boyda, mit Ausnahme des Seydlitzschen Hauses Nr. 24. sind fertig und liegen in dem Zeitraume vom 26. Juli bis 27. September 1834 in der hiesigen Gerichts-Expedition zur Einsicht und Anmeldung etwaniger Erinnerungen bereit; was hierdurch mit der Warnung bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr dagegen angebracht werden können.

Wölkau, den 17. Juli 1834.

Das Patrimonial-Gericht.
Schmorl.

---

Nr. 325. Patentertheilung.

Dem Commerzien-Rath Carl in Berlin ist ein vom 19. Juni 1834 fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Aufsetzer von Zündmasse auf die Zündpfannen von Percussions-Gewehren,

ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 326.

Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirke neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Ernst Friedrich August Schlaaff, als Pfarrer zu Pösigk, Ephorie Bitterfeld; 2) Karl Friedrich Wiegand, als Pfarrer zu Abberode, Ephorie Ermsleben; 3) Siegmund Arnold Kramer, als Diaconus zu Großthiemig, Ephorie Elsterwerda.

Weiter befördert sind: 1) der Pfarrer zu Wenigenaume im Großherzogthum Weimar, Karl Gottlieb Riedel, als Pfarrer zu Goseck, Ephorie Freiburg; 2) der Pfarrer zu Störmthal im Königreiche Sachsen, M. Gustav Krüger, als Pfarrer zu Schenkenberg, Ephorie Delitzsch; 3) der Archidiaconus an der Kirche zu U. L. Frauen in Halle, Fürchtegott Christian Fulda, als Pastor an dieser Kirche; 4) der Archidiaconus an der Kirche zu U. L. Frauen in Halle, Professor Karl Franke, als Diaconus an dieser Kirche; 5) der Pfarrer zu Pansfelde, Rudolph Wilhelm Gräfenhain, als Pfarrer zu Neuplatendorf, Ephorie Ermsleben; 6) der Pfarrer zu Kleinwangen, August Gotthilf Althannß, als Pfarrer zu Creuma, Ephorie Delitzsch.

Als Schullehrer sind neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Schulamts: 1) Christian Gottfried Immisch, als zweiter Lehrer an der Armen-Freischule zu Merseburg; 2) Christoph Andreas Gottfried Törmer, als Rector an der Schule zu Ermsleben; 3) Johann Wilhelm Ludwig Stempner, als Adjunct an der

Digitized by Google

Schule zu Sct. Stephan in Zeitz; 4) August Ludwig Hayner, als Rector an der Stadtschule zu Gräfenhainchen, Ephorie Bitterfeld.

Weiter befördert sind: 1) der Hülfslehrer an der Armen-Freischule in Merseburg, Ernst Gottlob August Eisfeld, als Schulmeister und Küster zu Queetz, Ephorie Delitzsch; 2) der Kinderlehrer in Rhödchen, Johann Gottlieb Eduard Jahn, als zweiter Lehrer an der Mädchenschule zu Gräfenhainchen, Ephorie Bitterfeld; 3) der Kinderlehrer in Steinbach, Gottlieb Friedrich Friedemann, als Schulmeister und Küster zu Oehna, Ephorie Seyda; 4) der Oberlehrer an der Bürgerschule in Zeitz, Traugott Gnadenreich Jacob, als Organistsubstitut an der Sct. Trinitatis-Kirche daselbst; 5) der Kinderlehrer in Lengefeld, Christian August Funke, als Organist und Elementarlehrer an der Stadtschule zu Querfurth; 6) der Schulmeister zu Schleberoda, Friedrich Mank, als Schulmeister und Küster zu Schönfeld, Ephorie Artern; 7) der Cantor und erste Lehrer an der Schule in Landsberg, Gottlob Friedrich Große, als Cantor und zweiter Lehrer an der Knabenschule in Schmiedeberg, Ephorie Kemberg; 8) der Kinderlehrer in Possenhayn, Friedrich August Bernhard Meusel, als zweiter Schullehrer in der Parochie Keuschberg, Ephorie Merseburg; 9) der confirmirte Katechet in Strelln, Johann Gottlieb Kuntze, als Schulmeister und Küster zu Kobershain, Ephorie Torgau; 10) der dritte Lehrer an der Mädchenschule in Wittenberg, Johann Karl Wilhelm Mühlner, als Cantor und erster Lehrer an der Schule zu Landsberg, Ephorie Delitzsch; 11) der provisorische Verwalter der Schule in Crawinkel, Johann Karl Wege, als Schulmeister zu Madel, Ephorie Herzberg; 12) der Tertius an der Schule in Jessen, Friedrich August Günther, als Cantor und zweiter Schulcollege zu Gräfenhainchen, Ephorie Bitterfeld.

---

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Mathias Eckart Brink, bisher in Wippra, hat vom Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 31. Mai d. J. die Bestallung als Kreis-Chirurg für den Sangerhauser Kreis erhalten, und ist den 5. Juli c. als solcher vereidet. Sein Wohnsitz ist ihm in Wallhausen angewiesen. Nr. 327.

---

Der Oekonomie-Amtmann Christoph Emanuel Wolff zu Freyenfelde ist zum Kreis-Taxator für den Saalkreis, in Gemäßheit des §. 10. der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1832, bestellt worden. Nr. 328.

---

Der emeritirte Pfarrer zu Catharinenrieth, Ephorie Artern, Albert Christoph Otto Amadeus Wacker, ist am 16. Juni c. im 81. Lebensjahre gestorben. Nr. 329.

---

Der Pfarrer in Mutzschau, Ephorie Weißenfels, Johann Friedrich Christian Riemschneider, ist am 17. Juni c. im 61. Lebensjahre gestorben. Nr. 330.

---

Der Diaconus an der Sct. Ulrichskirche in Halle, George August Constantin Schiff, ist am 4. Juli c. im 28. Lebensjahre gestorben. Nr. 331.

Merseburg, den 12. Juli 1834.

Digitized by Google

Nr. 332. Im Laufe des 2ten Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Karl Julius Christian Fulda aus Schochwitz; 2) Gustav Theodor Jänecke aus Osterwieck; 3) Wilhelm Eduard Leffler aus Nordhausen; 4) Johann Heinrich Maibier aus Hakenstedt; 5) Friedrich Wilhelm Müller aus Altengottern; 6) Ludwig Wilhelm Smalian aus Amt Lohra; 7) Karl Gottlieb Böhme aus Düben; 8) Conrad Alexander Friedrich Dransfeld aus Süpplingen; 9) Gustav Karl Eppner aus Halle; 10) M. Karl Julius Helfer aus Altranstädt; 11) Julius Adolph Rohland aus Schkauditz; 12) Adolph Sturm aus Aschersleben; 13) Johann Friedrich Braune aus Gehofen; 14) Herrmann Ludwig Dryander aus Halle; 15) Karl Heinrich Göroldt aus Quedlinburg; 16) Gustav Albert John aus Magdeburg; 17) Julius Ferdinand Karig aus Hirschfeld; 18) Franz August Wolf aus Halle; 19) Andreas Gottfried Zimmermann aus Quedlinburg; 20) Otto Friedrich Eduard Berger aus Aderstedt; 21) Wilhelm Ferdinand Böttcher aus Rothenschirmbach; 22) Christian Friedrich August Heyner aus Ziegelrode; 23) Eduard Ludwig Georg Jäger aus Halberstadt; 24) Friedrich Langenstraß aus Dardesheim; 25) Karl Ferdinand Lücke aus Dardesheim,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

---

Nr. 333. Durch Ministerial-Rescript vom 14. Juni c. ist der bisherige Collaborator an der lateinischen Schule des Waisenhauses und Aufseher bei der Waisen-Anstalt zu Halle, Dr. Eckstein zum Collegen an gedachter Schule und Bibliothekar der vereinigten Bibliothek des Waisenhauses befördert worden.

Magdeburg, den 1. Juli 1834.

---

Nr. 334. Es sind die Candidaten der Rechte, Ludwig Franz Teichmann, Gustav Adolph Lange und Johann Friedrich Wilhelm Albert Schulze III., den 20. und 21. Juni cur. zu Auscultatoren hieselbst angenommen. Die Auscultatoren Gustav Adolph Baron v. Westernhagen in Brandenburg, Eduard Ehrhardt, Julius Franz und Friedrich Adolph Leser bieselbst resp. den 13., 22. und 24. Mai und 9. Juni c. zu Referendarien befördert, und

die Referendarien Carl Wilhelm Ludwig Schröder und Johann Friedrich Gustav Reiche bei dem Kammergerichte zu Berlin, Otto Emil von Schrader bei dem Hofgerichte zu Arnsberg und der Auscultator Gustav Emil Weinmann bei dem Land- und Stadtgericht zu Halberstadt, sind resp. den 26. Mai, 10., 12. und 26. Juni c. zum hiesigen Oberlandesgerichte versetzt.

Naumburg, den 1. Juli 1834.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. August 1834.


Nr. 335. Das Verfahren bei Unterbringung wüster Baustellen betr.

Die Anwendung der ältern Vorschriften über die Unterbringung wüster Baustellen in den vormals Sächsischen Landestheilen hat durch die Einführung des Allgem. Landrechts eine wesentliche Modification erlitten.

Die nachstehende Zusammenstellung, welche den Behörden hierdurch zur Richtschnur mitgetheilt wird, enthält die hiernach gegenwärtig zur Anwendung kommenden Bestimmungen über den in Rede stehenden Gegenstand.

Wir erwarten, daß die Behörden in genauer Befolgung dieser Bestimmungen sofort die erforderliche Einleitung zur Unterbringung der in ihren Verwaltungsbezirken vorhandenen wüsten Stellen treffen werden.

Merseburg, den 23. Juli 1834.

Königlich Preußische Regierung.

### Zusammenstellung
### der Vorschriften über die Unterbringung wüster Baustellen in den ehemals Sächsischen Landestheilen.

§. 1.

Die Magistrate und Ortsbehörden haben über die an ihrem Orte belegenen wüsten Baustellen besondere Verzeichnisse zu halten und über diese Baustellen in der Art Aufsicht zu führen, daß die Grenzen derselben nicht verdunkelt und von den Nachbarn nichts davon an sich gezogen werde.

Befehl vom 22. Februar 1720. Cod. Aug. IV. S. 823.

§. 2.

Die einstweilige Ueberlassung solcher wüsten Stellen zu anderm Gebrauche, z. B. als Garten, Hofraum ꝛc. ist zwar, so lange die wirkliche Subhastation der Stelle noch nicht erfolgt ist, zulässig; doch darf sie nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß die Stelle, sobald deren definitiver Zuschlag an einen neuen Erwerber bewirkt ist, ohne allen Anspruch auf Vergütung von Meliorations- oder anderen Kosten von dem einstweiligen Benutzer wieder abgetreten werde.

Generale vom 1. November 1770. Cod. Aug. IV. S. 563.

§. 3.

Von dergleichen wüst liegen bleibenden Stellen wird die Grundsteuer nach einem billigen Verhältnisse ermäßigt und die verbleibenden Schocke werden von dem einstweiligen Benutzer der Stelle versteuert. Die Anträge auf solche Steuer-Absetzungen werden bei den Königl. Landräthen angebracht und von diesen nach vorgängiger Communication mit der Kreiskasse an die Königliche Regierung befördert.

Generale vom 1. November 1741. Cod. Aug. IV. S. 215.

Digitized by Google

§. 4.

Generale vom 30. Mai 1763. Cod. Aug. III. S. 406.

Der Regel nach und wo nicht besondere Hindernisse entgegen stehen, muß, wenn die gesetzlichen Polizei-Maßregeln zur Verhütung des Einsturzes von Gebäuden (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 8. §§. 37—39. 60.) ohne Erfolg geblieben sind, oder wo Wüstungen seit älterer Zeit bestehen, zur Subhastation der Stelle geschritten werden.

A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 40. J. M. Reser. v. 11. Dec. 1810. (in Mathis jurist. Mon. Schrift Bd. 10. S. 359—363.)

§. 5.

Der Antrag auf Subhastation geht von der Polizei-Obrigkeit aus, die Subhastation selbst wird von der Gerichtsbehörde bewirkt.

A. L. R. a. a. O. §. 41.

§. 6.

Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.

Ibid. §. 42.

§. 7.

Das Kaufgeld fällt dem Eigenthümer oder dessen Gläubigern zu.

Spec. Befehl v. 15. Febr. 1709. Generale vom 30. Juli 1709. Allg. G. Ordn. Th. I. Tit. 50. §§. 356. 396.

§. 8.

Von diesem Kaufgelde sind jedoch die etwanigen Grundsteuer-Rückstände, so weit denselben nach Vorschrift der Concurs-Ordnung ein Vorzugsrecht vor andern Real-Gläubigern gebührt, zu berichtigen und an die Staatskasse abzuführen.

Allgem. Landr. a. a. O. §§. 48. 64. vergl. mit Th. II. Tit. 7. §. 302.

§. 9.

Bleibt die Subhastation ohne Erfolg, so wird die wüste Stelle in Städten der Kämmerei und auf dem Lande der Obrigkeit des Orts (d. h. der Gutsherrschaft) zugeschlagen.

Allgem. Landr. a. a. O. §§. 49. 60.

§. 10.

Diese sind alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem Jeden unter der Bedingung des zu vollführenden Baues als sein freies Eigenthum zu überlassen.

Special-Befehl vom 3. Dec. 1708.

§. 11.

Findet sich auch dann noch kein Annehmer, der diese Bedingung erfüllen will, so steht es der Kämmerei, resp. der Gutsherrschaft frei, das Grundstück ohne diese Bedingung an einen neuen Erwerber zu anderer Benutzung definitiv zu überlassen, oder darüber sonst beliebig zu verfügen.

§. 12.

In den in §§. 5. und 10. erwähnten Fällen wird, wenn die Stelle an einen neuen Erwerber unter der Bedingung der Wiederbebauung wirklich gebracht wird, der Betrag der Steuer, so wie die dem Bebauer zu bewilligende Remission nach Vorschrift der §§. 3. und 22. des Grundsteuer-Remissionsreglements für das Herzogthum Sachsen vom 6. Mai 1828 regulirt.

Special-Befehl vom 3. Dec. 1708.

§. 13.

Wenn dagegen die Wiederbebauung nicht erfolgt, (§. 11.) so tritt Hinsichts der Grundsteuer die Vorschrift des §. 3. ein.

Generale vom 30. Juli 1709.

§. 14.

In allen Fällen, wo kein Kaufgeld für die Stelle zu erlangen gewesen ist, (§§. 10. 11.) werden etwanige Grundsteuer-Reste niedergeschlagen.

Digitized by Google

Nr. 336. Die Stolgebühren für das Begräbniß der Armen betr.

Um dem zu unserer Kenntniß gebrachten Zweifel, ob für das Begräbniß wirklich armer Personen, welche an dem Orte, an dem sie ihren festen Wohnsitz haben, versterben, die Stolgebühren zu bezahlen sind, zu begegnen, verweisen wir auf die Sächs. General-Artikel (corp. jur. eccl. Sax. S. 51.) Cap. XV. und auf die Magdeburger Kirchenordnung vom Jahre 1739, Cap. 13. §. 12., welche übereinstimmend den Herrn Pfarrern zur Pflicht machen, Arme und Unvermögende ohne alle Gebühren zu beerdigen, und ohne daß irgend eine Gebühr gefodert werden darf.

Merseburg, den 24. Juli 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 337. Die Zulässigkeit d. Steuer-Erlasses von angeschlossenen Mühlenwerken betr.

Zu Folge einer Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern wird künftig ein Steuer-Erlaß von periodisch außer Betrieb und unter amtlichen Verschluß gelegten Mühlenwerken nur mit folgenden Einschränkungen bewilligt werden:

1) hat eine Mühle blos einen Gang, und wird davon der volle oder zweite Steuersatz entrichtet, so tritt ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuern schon bei einer dreimonatlichen Verschluß-Periode ein, bei mit dem untersten Steuersatze belegten Gängen ist dagegen nur in dem Falle einer ganzjährigen Verschluß-Periode für die Dauer des Verschlusses eine Remission zulässig;
2) enthält eine Mühle mehrere Gänge, und sind solche
   a) durchgehends gleich besteuert, so findet im Wesentlichen dieselbe Regel Anwendung. Es ist nämlich ein Steuer-Erlaß von sämmtlichen Gängen, sofern solche mit dem vollen oder zweiten Steuersatze belegt sind, schon für eine wenigstens dreimonatliche, bei Entrichtung des niedrigsten Steuersatzes von allen Gängen aber nur für den Fall einer zwölfmonatlichen Verschlußzeit statthaft.

   Sofern aber
   b) die einzelnen Gänge einer verschiedenen Besteuerung unterliegen, ist es durchgreifende Regel, daß die Verschließung eines Ganges immer nur die Abgangsstellung der Steuer von den am niedrigsten besteuerten Gängen und zwar mit steter Anwendung der obigen Bestimmungen wegen der verschiedenen Dauer der Verschlußzeit zur Folge haben kann. Besteht also Beispielsweise eine Mühle überhaupt aus 4 Gängen, wovon zwei jeder zu dem vollen, einer zu dem zweiten und einer zu dem niedrigsten Steuersatze veranlagt ist, so ist bei Verschließung eines Ganges und davon angemeldeter freiwilliger Betriebseinstellung nur eine Remission des niedrigsten Steuersatzes, bei Schließung zweier Gänge ein Erlaß des niedrigsten und zugleich des zweiten Steuersatzes zulässig, und nur bei Verschließung dreier Gänge kann außerdem noch die Steuer von einem der voll besteuerten Gänge in Abgang kommen.

Indem wir von diesen Bestimmungen das betheiligte Publikum und diejenigen Unterbehörden unseres Bezirkes, welchen die Veranlagung zur Gewerbesteuer obliegt, hiermit in Kenntniß setzen, machen wir die letzteren gleichzeitig darauf aufmerksam,

Digitized by Google

1) daß die Anmeldung auch wegen des ganzjährigen Verschlusses eines Ganges keineswegs zur Folge hat, daß die Steuer dieses Ganges in der Rolle nicht zum Soll gestellt werde, daß vielmehr, um die jährlichen Rollen mit den aufgenommenen Katastern in steter Uebereinstimmung zu halten und zufällige, blos zeitweise und willkührliche Abänderungen der Kataster zu vermeiden, der entstehende Steuerausfall durch die Semester-Abgangslisten zu justificiren bleibt;
2) daß es hinreichend seyn wird, wenn in der Verhandlung über Anlegung des Verschlusses bemerkt wird, „daß dieselbe auf Abmeldung des Müllers erfolgt sey," indem der Beweis, daß der betreffende Gang außer Erwerbsfähigkeit gesetzt sey, schon genügt, und es mithin keiner speciellen Angabe eines Grundes für die Abmeldung bedarf;
3) daß bei eintretender Wiederbesteuerung eines zweiten in Abgang gestellt gewesenen Ganges, sofern nicht eine Veränderung des Wasserzuflusses inzwischen eingetreten ist, kein höherer, als der früher entrichtete Steuersatz wieder zur Hebung kommen darf.

Merseburg, den 20. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 338. Die Gewerbesteuer der Ausländer vom Handel mit Consumtibilien außer den Jahr- und Wochenmärkten in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks betr.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. Juni 1833 soll von dem Handel, welchen Ausländer auf diesseitigen Wochenmärkten mit solchen Consumtibilien betreiben, die zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, eine Gewerbesteuer nicht erhoben werden.

Da indeß von dergleichen Ausländern bisher mitunter darauf angetragen worden ist, ihnen den Handel auch außer den Markttagen gegen Erlegung der gesetzlichen Gewerbesteuer der Klasse B. vom Handel ohne kaufmännische Rechte zu gestatten, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Besteuerung des obigen Handels der Ausländer außer den Jahr- und Wochenmärkten nach den Sätzen der Steuerklasse B. nur dann zulässig ist, wenn dieselben in der betreffenden Marktstadt ihren förmlichen Wohnsitz nehmen. Andernfalls sind diese Ausländer, bevor sie den Betrieb des Handels außer der Marktzeit beginnen, zur Lösung eines Gewerbescheins zu dem Jahressteuersatze von zwölf Thalern verpflichtet, durch welchen übrigens nur dem Inhaber für seine Person die Befugniß zum Handel ertheilt wird. Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu richten. Merseburg, den 26. Juli 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 339. Verhinderung wilder Ehen betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Dem Königl. Oberlandesgericht wird hiermit die genaue Beobachtung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. October 1810, (Mathis juristische Monatsschrift Band 10. Seite 1.)

wonach das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll,

Digitized by Google

zur Pflicht gemacht. Das Collegium hat daher nicht nur von allen dergleichen, demselben bekannt werdenden, Fällen der betreffenden Polizei-Behörde, Behufs des weitern Einschreitens, Anzeige zu machen, sondern auch die Untergerichte seines Departements zu einem gleichen Verfahren anzuweisen.

Berlin, den 23. Juni 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2354.

wird mit Bezugnahme auf die früheren Publicanda vom 29. December 1826, (Merseburger Amtsblatt pro 1827. pag. 20., Erfurter Amtsblatt pro 1827. pag. 55.) und 8. Mai 1832, (Merseburger Amtsblatt pag. 181., Erfurter Amtsblatt pag. 143.) hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 15. Juli 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 340. Die Anwendung der militairischen Hülfe bei Executions-Vollstreckungen betr.

Nachstehendes, die Anwendung der militairischen Hülfe bei Executions-Vollstreckungen betreffendes, Justiz-Ministerial-Rescript:

Die Bestimmung des §. 179. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung,
daß jedes Gericht bei Gefahr im Verzuge berechtigt sey, zu den Executions-Vollstreckungen militairische Hülfe in Anspruch zu nehmen,
hat ein Patrimonial-Gericht veranlaßt, Behufs der Exmission mehrerer Besitzer bäuerlicher Grundstücke unmittelbar um militairische Hülfe zu requiriren. Es hat dasselbe hierbei übersehen, daß diese, aus dem Rescript vom 6. December 1809, (Mathis Monatsschrift Band 8. Seite 505.) in den Anhang zur Gerichts-Ordnung übernommene Vorschrift, durch die Verordnung wegen Organisation der Gensd'armerie vom 30. December 1820, (Gesetzsammlung de 1821, Seite 1.) eine Abänderung erlitten hat.

Diese Verordnung bestimmt §. 13.: daß es der Gensd'armerie obliege,
den verwaltenden und Justiz-Behörden zur Unterstützung und Sicherung der Executionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeiten zu besorgen seyen, oder sonst Militair-Execution eintreten würde.

Nur wenn es auf eine Unterstützung der Gensd'armerie nach §. 15. jener Verordnung ankommt, kann von dieser, nicht aber von einem Untergericht die Hülfe des Militairs in Anspruch genommen werden.

Das Königl. Oberlandesgericht wird angewiesen,
hierauf sämmtliche Untergerichte im Bezirk des Collegiums aufmerksam zu machen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, da der 2te Absatz des §. 179. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung unverändert geblieben, derselbe auch fernerhin zu beobachten ist.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß in einem solchen Falle das Königl. Oberlandesgericht die Leitung der Sache an sich zu ziehen, über die zu ergreifenden

Digitized by Google

Maßregeln mit der Königl. Regierung und dem commandirenden General der Provinz die erforderliche Rücksprache zu nehmen, und an das Justiz-Ministerium zu berichten hat.

Berlin, den 30. Juni 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2381.

wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 15. Juli 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 341. Errichtung eines Patrimonial-Landgerichts in der Stadt Merseburg.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß unter Genehmigung des unterzeichneten Oberlandesgerichts in der Stadt Merseburg ein Patrimonial-Landgericht aus folgenden Ortschaften: Benndorf, Kötzschau, Bündorf, Bischdorf, Dörstewitz, Geusau, Oberbeuna, Atzendorf, Weßmar, Kriegsdorf, Pretzsch, Kleincorbetha, Unterfrankleben, Reipisch, Runstädt, Kötzschen, Körbisdorf, Naundorf, Niederbeuna und Löpitz, constituirt worden ist, und mit dem 1. August c. in Wirksamkeit treten wird.

Naumburg, den 18. Juli 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 342. Die Amortisation zweier Steuer-Credit-Kassen-Scheine betr.

Nachstehende Obligationen, nämlich:

1) der ehemals Sächsische jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrmarkte 1764 ausgestellte, mit Lit. A. Nr. 120 bezeichnete, auf jeden Inhaber lautende und den Erben der zu Niedertrebra im Großherzogthum Weimar verstorbenen Marie Sophie Brand gehörige Steuer-Credit-Kassenschein über Eintausend Thaler Conventionsgeld, nebst dem Talon d. d. Michael 1811 und den beiden Coupons pro Ostern und Michael 1814, und
2) der ehemals Sächsische jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrmarkte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Lit. B. und Nr. 7461 bezeichnete, auf die Summe von Fünfhundert Thalern, sowie auf jeden Inhaber lautende und dem Pastorate zu Großhartmannsdorf bei Freiberg im Königreich Sachsen gehörige Steuer-Credit-Kassenschein,

sind angeblich verloren gegangen, dieser Verlust auch unterm 16. November 1826 und resp. unterm 15. September 1830 in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Merseburg Stück 46. de 1826 u. Stück 43. de 1830, sowie in Nr. 278. und Nr. 227. der Leipziger Zeitung vom Jahre 1826 und resp. 1830 öffentlich bekannt gemacht worden, die gedachten Obligationen aber bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen.

Es haben daher die erwähnten Brandschen Erben und resp. die Kirchen-Inspection zu Großhartmannsdorf auf Amortisation dieser Obligationen angetragen, und die etwanigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Monaten, spätestens aber in dem zu diesem Behufe auf

den Sieben und Zwanzigsten Mai 1835, Vormittags 11 Uhr,

Digitized by Google

vor dem Oberlandesgerichts-Referendar Bromme, in unserm Geschäftslocale angesetzten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, von denen für den Fall der Unbekanntschaft der Hofrath Tellemann, Criminalrath Kayser, Justiz-Commissar Schulze und Justiz-Commissar Wachsmuth in Vorschlag gebracht werden, zu melden und ihre Ansprüche an den fraglichen Obligationen nachzuweisen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit Amortisation der gedachten Obligationen verfahren werden wird.

Naumburg, den 4. April 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 343. Aufgebot verloren gegangener Documente betr.

Die drei Söhne und angeblich alleinigen Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth, als:

1) der Hauptmann Johann Friedrich August von Seydewitz auf Niemegk,
2) Carl Friedrich Curt von Seydewitz zu Großbadegast und
3) der Präsident des Consistorii zu Magdeburg und Geheime Ober-Regierungsrath Friedrich Ferdinand Leopold von Seydewitz, ingleichen
4) der jetzige Besitzer des im Torgauer Kreise des Herzogthums Sachsen belegenen Rittergutes Pülswerda, alten und neuen Theils, der Königl. Baiersche Kammerherr und Rittmeister Maximilian Carl Curt Clemens Graf von Seydewitz,

haben hinsichtlich des ursprünglich in 20,000 Mfl. bestehenden, jetzt nach bereits vor dem Jahr 1775 erfolgter Auszahlung der davon dem Caspar Adolph von Seydewitz zuständig gewesenen 4000 Mfl. nur noch 16000 Mfl. betragenden Lehnstamms, wofür und für die davon jährlich mit 5 Procent zu entrichtenden Zinsen, auch etwanigen Kosten, unter landes- und lehnsherrlicher Einwilligung, besage Erbrecesses d. d. Dresden den 1. September 1721 et confirm. den 26. März 1722, ingleichen laut der für jeden der 3 Gebrüder August Friedrich, Carl Gottlob und Georg Rudolph von Seydewitz besonders ausgefertigten Schuldverschreibung d. d. Pülswerda den 31. Januar 1727 und Consens-Urkunde d. d. Dresden den 5. April 1728 an gedachtem Rittergute Hypothek bestellt worden, von welchen nur erwähnten Urkunden aber die Originalien angeblich verloren gegangen,

a) das Aufgebot der etwanigen unbekannten Inhaber derselben,
b) das Aufgebot der zum gedachten Lehnsstamme etwa vorhandenen Agnaten und sonstigen Berechtigten,

nachgesucht und zu diesem Behuf angeführt, auch vorläufig bescheinigt:

1) daß vom erwähnten Lehnsstamme, besage obgedachten Erbrecesses, ursprünglich:
   a) 4000 Mfl. dem August Friedrich von Seydewitz in Regensburg,
   b) 4000 „ „ Curt Friedrich von Seydewitz auf Pülswerda,
   c) 4000 „ „ Carl Gottlob von Seydewitz und
   d) 4000 „ „ Georg Rudolph von Seydewitz

gehört,

2) daß im Jahre 1775 der ad a. genannte August Friedrich von Seydewitz in Regensburg, und

Digitized by Google

3) Anfangs des Jahres 1813 der Sohn des ad c. genannten Carl Gottlob von Seydewitz, Major von Seydewitz auf Skortleben,

beide ohne männliche Descendenz verstorben, so daß die Lehnstammsantheile derselben an zusammen 8000 Mfl. an die beiden noch übrigen Branchen der von Seydewitzeschen Familie, die Pülswerdaer und Niemegksche, gefallen und solchemnach erwähnter Lehnstamm zum Antheile:

a) von 4000 Mfl. als die Hälfte der vorgedachtermaßen angefallenen 8000 Mfl., wofür mit dem Gute Pülswerda Hypothek bestellt ist, und

b) „ 4000 „ als der von dem frühern Annehmer dieses Guts ohne Hypothek-Bestellung übernommene, aber von dem jedesmaligen Besitzer zu haltende Antheil des Lehnstammes, dem obgenannten jetzigen Besitzer, Maximilian von Seydewitz, dagegen

c) „ 8000 „ den obengenannten drei Söhnen und Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth,

zustehen soll, auf Höhe, welcher letztgedachten 8000 Mfl. auch auf Grund beglaubter Abschriften der oberwähnten Urkunden und zufolge Anerkenntnisses des Besitzers eine Protestation im Hypothekenbuche des Ritterguts Pülswerda eingetragen ist.

Es werden nun die jetzigen Inhaber der oben beschriebenen Original-Documente, deren Erben, Cessionarien, oder sonst getreue Briefs-Inhaber, ingleichen alle diejenigen, welche an dem Lehnsstamme der 16,000 Mfl. ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, insonderheit aber der oben im Eingang bereits erwähnte Caspar Adolph von Seydewitz und dessen Leibes- und Lehnserben, ingleichen die etwa außer dem jetzigen Besitzer des Gutes Pülswerda, Maximilian Grafen von Seydewitz, noch vorhandenen nähern oder gleich nahen unbekannten Leibeslehnserben des obgenannten Curt Friedrich von Seydewitz, welcher Pülswerda 1721 übernommen, hiermit vorgeladen, sich in dem auf

den 28. October c., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Referendar von Kropf, in unserm Gerichtslocale allhier anberaumten Termine zu melden, ihre Legitimation nachzuweisen und die obenbeschriebenen Original-Documente vorzulegen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Erb- oder sonstigen Ansprüchen an den oberwähnten Lehnstamm und die davon zu entrichtenden Zinsen, ingleichen an den jetzigen Besitzer des Ritterguts Pülswerda präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, auch daß die über die obgedachten Lehnstammsportionen sprechenden Original-Documente für amortisirt werden erklärt werden. Denjenigen, welche nicht persönlich erscheinen können, werden, für den Fall der Unbekanntschaft, die hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, Criminalrath Kayser, Müller und Schulze, in Vorschlag gebracht und ist der früher auf den 21. August d. J. anberaumte Termin in dieser Angelegenheit, wie hierdurch zugleich bekannt gemacht wird, wieder aufzuheben.

Naumburg, den 6. Juni 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. August 1834.


Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 344.

Nr. 1539. Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. November 1833, den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen betreffend.

Nr. 1540. Gesetz, über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen. Vom 30. Juni 1834.

Nr. 1541. Verordnung, wegen Vereinigung der General-Commissionen zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen. Vom 30. Juni 1834.

Nr. 1542. Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821.

Nr. 1543. Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Juli 1834, wegen der Bürgschaften der Ehefrauen im Herzogthume Westphalen, im Fürstenthume Siegen und der Grafschaften Wittgenstein.

Das 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1544. Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. Juni 1834, die zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.

---

Nr. 345.

Gesetz, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. Vom 28. Juni 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs desselben zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3.

Die nach §. 13. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichtete Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit

Digitized by Google

den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen seyn.

§. 5.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6.

Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuerkasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7.

Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Obersteuerbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Obersteuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Acten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9.

Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörde beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften, erlediget werden.

§. 10.

In den Rheinprovinzen, so weit dort die Französische Justiz-Verfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Procurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instructions-Richters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

Digitized by Google

§. 11.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 12.

Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Contravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Contravenienten, der übrigen Theilnehmer der Contravention, und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als §. 2. unter Buchst. a bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14.

In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Juni 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Maassen. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt: Friese.

---

Nr. 346. Die Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee betr.

Ich bin mit der Maaßregel einverstanden, welche Sie nach der zurückerfolgenden Vorschrift vom 6. April d. J. wegen Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu treffen beabsichtigen, da es im öffentlichen Interesse geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, sondern selbige auch als eine durch sanitätspolizeiliche Gründe gebotene Zwangs-Maaßregel auf die ganze Armee in der vorgeschlagenen Art auszudehnen. Ich autorisire Sie daher, die Vorschrift vom 6. April d. J. nebst diesem Erlaß, durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die gesammte Monarchie bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, Freiherr v. Altenstein, v. Witzleben und v. Rochow.

Digitized by Google

# Vorschrift
## über die Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee.

### I.

Die Schutzblattern-Impfung derjenigen zum Militair-Verbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch keine wahrnehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem Eintritt derselben in die Truppen, nöthigenfalls durch Anwendung directen Zwanges Statt.

(Cabinetsordre vom 30. Mai 1826. Gesetzsammlung pro 1826. Nr. 18.)

### II.

Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und selbst darüber Impfatteste aufzuweisen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menschenpocken befallen worden, und daß diese Krankheit sich nicht nur häufig in der Armee zeigt, sondern durch das Zusammenleben der Soldaten in den Casernen, Lazarethen und Quartieren, so wie in Folge der Märsche und Recruten-Transporte, verhältnißmäßig eine noch größere Ausdehnung, als bei den Civil-Einwohnern erlangt. Die Umstände fordern daher fernere schützende Maaßregeln. Diese bestehen nach den seither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannschaften, ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an sich tragen oder nicht. Die Revaccination soll sodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der blos vermittelnden Einwirkung der Truppen-Commandeure abhängig seyn, es soll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination

(Cabinetsordre vom 30. Mai 1826.)

nöthigenfalls zwangsweise zu Werke gegangen werden, wobei in sanitätspolizeilicher und militairdienstlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient:

### III.

Die sämmtlichen Recruten müssen in den ersten sechs Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Militairärzten oder unter specieller Aufsicht und Leitung derselben, von den Chirurgen, durch wenigstens zehn Impfstiche auf jedem Arme revaccinirt werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken vorhanden sind, oder welche durch Impfatteste darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als zwei Jahre vor derselben mit Erfolg revaccinirt worden sind.

Es muß die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmählig, und in sofern die erforderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich, in wöchentlichen Terminen geschehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur Ablösung ihrer Militairpflicht in den Dispensir-Anstalten der Lazarethe angestellten Pharmaceuten und die den Truppen überwiesenen Chirurgen, sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen, in sofern sie sich nicht durch ein ärztliches Attest darüber ausweisen können, daß sie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden sind.

Digitized by Google

## IV.

Die zur Revaccination der Recruten erforderliche Lymphe, muß möglichst von jugendlichen, zum erstenmal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung diese kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft besitzt, als die aus den ihrem Verlaufe und äußerem Ansehen nach ächten Vaccine-Pusteln revaccinirter und erwachsener Personen entnommene Lymphe. Zwar sind durch die mit der letztgedachten Lymphe veranstalteten weiteren Impfungen auch Pusteln, die in ihrem Verlaufe den ächten gleich waren, erlangt worden; jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die weitere Erfahrung sich dafür ausgesprochen hat. Es sollen daher und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Lymphe von jugendlichen, zum erstenmale vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem Andern, als von einem Arzt des Truppentheils geimpft und von diesen Kindern der Impfstoff zur Revaccination der Recruten entnommen werden.

Diese Anordnung rechtfertigt sich durch den Zweck und wird dadurch noch mehr motivirt, daß die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewissen Bedingungen auch freie Arznei erhalten.

Denjenigen Eltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Beneficien entzogen. Auch die Kinder in den Garnison- und Invaliden-Compagnien sind hiervon, wenn gleich bei den Mannschaften dieser Compagnien keine Revaccinationen stattfinden, nicht ausgeschlossen. Erforderlichen Falles kann von ihnen auch Impfstoff entnommen und in Glasröhren oder zwischen Glasplatten nach andern Garnison-Orten versandt werden.

## V.

Zur Zeit des Eintritts der Recruten bei den Truppen, haben die Militairärzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppen-Commando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung desselben dafür zu sorgen, daß ihnen von den vorhandenen pockenfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwiesen werden, von welchen nach erlangten ächten Pusteln jederzeit von Arm zu Arm auf die Recruten überzuimpfen ist, jedoch mit der ausdrücklichen Vorsicht, daß an jedem Arme der Kinder wenigstens eine Vaccine-Pustel ungeöffnet bleibt. Wieviel Recruten jedesmal revaccinirt werden können, hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Pusteln ab, und bleibt der Bestimmung des Militairarztes überlassen, welcher letztere Tages zuvor dem Truppen-Commando anzugeben hat, wieviel Mannschaften ohngefähr zur vorzunehmenden Revaccination gestellt werden können.

An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfstoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern, oder auf anderem kostenfreien Wege zu erlangen ist, und sich bei den Civil-Bewohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern nach Befinden der Umstände allenfalls durch kleine Geldgeschenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfstoff entnehmen zu lassen.

Auf Ansuchen der Militairärzte werden auch die Impfinstitute, wo dergleichen bestehen, zur Verabreichung von Impfstoff gewiß gern entgegen kommen.

Digitized by Google

## VI.

In Garnisonen, wo die Truppen casernirt sind, wird in den Casernen ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Local, z. B. die Eßsäle, zur Revaccination der Mannschaft benutzt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartiert sind, wird die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Locale vorgenommen. Ueberall ist aber dafür zu sorgen, daß die zur Revaccination bestimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, sich daher vor derselben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

## VII.

Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe ist nicht nöthig, auch sind ihrentwegen weder in den Casernen, noch in den Bürgerquartieren besondere Maaßregeln zu nehmen, da diese in den Medicinal-Polizei-Gesetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeschrieben und unnöthig sind.

Die revaccinirten Leute müssen, um die nöthige Ausbildung der Pusteln nicht durch Abscheuern zu behindern, vom vierten Tage nach der Impfung bis zum zwölften Tage, den letzteren mit eingeschlossen, geschont, und während dieser Zeit bei der Cavallerie und Artillerie auch vom Stalldienst zurückgelassen werden.

Eine längere Schonung vom Dienste und den Uebungen, kann nur in besonderen und seltenen Fällen nöthig werden, und muß der Bestimmung des Arztes überlassen bleiben.

## VIII.

Acht Tage nach erfolgter Revaccination sind dem Militairarzt die betreffenden Mannschaften zur Untersuchung des Erfolges der Impfung und der Aechtheit der erlangten Pusteln vorzustellen und die Resultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liste zu vermerken.

## IX.

Bei denjenigen Individuen, bei welchen die Revaccination einen unregelmäßigen Verlauf genommen, oder ohne Erfolg geblieben, ist selbige zu einer Zeit, wo solches späterhin zulässig erscheint, einmal zu wiederholen.

## X.

Wenn in einem Garnison-Orte oder in dessen nahen Umgegend eine Pocken-Epidemie ausgebrochen seyn sollte, so ist die anbefohlene Revaccination möglichst zu beschleunigen; auch sind die übrigen älteren Mannschaften, welche nicht schon früher revaccinirt seyn sollten, dazu zwangsweise heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach §. IV. anzuwendenden Lymphe von jugendlichen zum erstenmale vaccinirten Individuen, aus guten durch Revaccination erlangten Pusteln zu impfen.

Eine Revaccination der bei ihrer Einstellung nach §. I. zum erstenmale mit Erfolg geimpften Leute, findet während der Dienstzeit nicht Statt.

## XI.

Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militairärzte nach §. VIII. namentliche Listen, wie ihnen solches unterm 15. März 1833 vor-

Digitized by Google

geschrieben ist. Alljährlich und zwar mit Ablauf des Decembers haben sie daraus eine Uebersicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen und an den Generalarzt des Corps einzureichen, welcher aus diesen Uebersichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schemas, truppenweise eine Nachweisung zusammen zu stellen und bis Ende Februar jeden Jahres an den Generalstaabsarzt der Armee abzugeben hat. Der letztere läßt daraus eine General-Uebersicht fertigen und reicht selbige Ende März jeden Jahres dem Kriegs-Ministerium ein.

## XII.

So wie über die Vaccination, werden auch über die mit Erfolg geschehene, imgleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination, den betreffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militairärzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter ihrer speciellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken lassen, auf Grund der von ihnen selbst nach §. VIII. vorgenommenen Untersuchung, vollziehen.

Berlin, den 6. April 1834.

| | | |
|---|---|---|
| Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Altenstein. | Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn. | Kriegs-Ministerium. v. Witzleben. |

---

Nr. 347. Die Executions-Mittel zum Behuf der Beitreibung landesherrlicher Abgaben betr.

Nachstehendes Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz:

Nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §§. 64. u. f. muß bei Executionen mit der Einlegung des Executors auf mehrere Tage der Anfang gemacht, und demnächst rücksichtlich der Gegenstände, worin die Execution vollstreckt werden soll, eine gewisse Stufenfolge beobachtet werden. Diese Vorschriften sind in Folge der Bestimmung des §. 48. des Anhangs zur Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, wodurch die Verwaltungs-Behörden bei Ausübung der ihnen beigelegten executiven Gewalt auf die in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebenen Executions-Mittel und Graden hingewiesen sind, in die allgemeine Instruction vom 18. December 1813, und in die besonderen Reglements wegen Beitreibung der landesherrlichen Abgaben u. s. w. übernommen worden.

Die Verordnung vom 4. März d. J., §§. 8. und 11. (Gesetzsammlung S. 31.) hat jene Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung aufgehoben. Dem zufolge müssen auch die hierauf beruhenden Bestimmungen der gedachten Instruction und Reglements außer Wirksamkeit treten. Es fällt daher die Einlegung des Executors zum Behuf der Beitreibung landesherrlicher Abgaben u. s. w. künftig fort, und ist, wenn die unter Androhung der Execution ergangene Zahlungs-Aufforderung (Anmahnung) erfolglos geblieben ist, sogleich zur Pfändung zu schreiten oder das sonst geeignete Executions-Mittel in Anwendung zu bringen. In Folge hiervon dürfen auch die zeitherigen Gebühren der Executoren für die Ankündigung und Antretung der Execution nebst Liegetage nicht weiter gefordert, sondern, außer den Gebühren für die Anmahnung, nur die Gebühren für die Pfändung u. s. w. in Ansatz gebracht werden. Der Behörde steht die Wahl frei, in welchem Gegenstande des Vermögens

Digitized by Google

sie die Execution vollstrecken lassen will; sie hat jedoch hierbei jede unnöthige Härte zu vermeiden, und soweit der Zweck der Execution es zuläßt, diese auf Gegenstände zu richten, welche der Schuldner am füglichsten entbehren kann. In der Regel wird deshalb, wie zeither, die Execution mit der Pfändung beweglicher Sachen zu beginnen und die Beschlagnahme ausstehender Forderungen und Einkünfte, wenn solche leicht einziehbar sind, der Execution in Grundstücken vorzuziehen seyn.

Berlin, den 26. Juni 1834.

Der Finanz-Minister,
(gez.) Maassen.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.
III. 14,206.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sämmtliche von der unterzeichneten Regierung ressortirende Staats- und Communal-Behörden sich genau danach zu achten, wobei selbige zugleich nochmals auf die Verordnung vom 13. Januar 1826, Amtsbl. v. J. 1826. pag. 22. verwiesen werden. Merseburg, den 29. Juli 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 348. Den §. 14. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 betr.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß der §. 14. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 zeither nicht gehörig ausgeführt worden, und daß namentlich nicht bei allen Magistraten die zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichts-Contraventionen erforderlichen gehörig gestempelten Maaße und Gewichte vorräthig sind, so weisen wir sämmtliche Magistrate derjenigen Orte, an denen ein Eichungs-Amt sich nicht befindet, hierdurch an, für Anschaffung wenigstens der nothwendigsten Geräthschaften dieser Art und zwar

an Längenmaaßen:

eines Fußmaaßes von Messing mit Transversallinien,
einer Elle von Eisen und
einer halben Ruthe von Holz;

an Hohlmaaßen:

eines ganzen Scheffels von Holz, stark mit Eisen beschlagen,
eines halben desgl.,
eines viertel desgl.,
einer Metze von Zinn,
eines Quartes von Zinn oder starkem Messing oder Kupferblech,
eines halben desgl.,
eines viertel desgl. und
eines sechzehntel desgl.;

an Gewichten:

zweier Stücke halbe Centner von Gußeisen,
eines viertel desgl.,
zweier achtel desgl.,
eines Gewichtsstückes von 10 Pfund,
" " " 9 "
" " " 8 "
eines Gewichtsstückes von 7 Pfund,
" " " 6 "
" " " 5 "
" " " 4 "
" " " 3 "
" " " 2 "
" " " 1 " und

eines Satzes messingenes Gewichtes von 1 Pfund bis $\frac{1}{4}$ Quentchen abwärts in der Folge, welche die Einsatzgewichte in der Regel haben,

Digitized by Google

ohne Verzug Sorge zu tragen und werden bei den Visitationen unser Augenmerk ganz besonders darauf richten, ob dieser Anordnung überall Folge geleistet worden.

Merseburg, den 2. August 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 349. Die Erklärung eines Ausdrucks in der Instruction v. 13. October 1831, über die Anwendung der Dampfmaschinen, betr.

Unter dem Ausdrucke: „Kessel-Grundfläche," im §. 9. der im 17. Stücke der Gesetzsammlung vom Jahre 1831 publicirten Instruction vom 13. October 1831, über die Anwendung und den Gebrauch der Dampfmaschinen, ist nicht, wie verschiedentlich willkührlich gedeutet worden, die vom Feuer berührte Fläche eines Dampfkessels, sondern der größte horizontale Durchschnitt des Kessels zu verstehen.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums und des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, vom 18. Juli d. J., wird diese Erklärung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 1. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 350. Evangelische Kirchen-Collecte für Meschede im Regierungsbezirk Arnsberg.

Se. Majestät der König haben zur Erbauung einer eigenen Kirche für die evangelische Gemeinde in Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg, eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte durch die ganze Monarchie und eine evangelische Haus-Collecte durch die westlichen Provinzen, aus Allerhöchsteigener Bewegung zu bewilligen geruht.

Die Herren Geistlichen unsers Regierungsbezirks haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten, die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten abzuliefern, letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder geht nichts ein, einen Vacatschein an die Haupt-Instituten-Kasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Mit Ende October c. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 18. Juli 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 351. Die Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen u. a. Schulamtsbewerber betr.

In Folge der Bekanntmachung, St. 15. des diesjährigen Amtsblattes S. 82, sind die Wahlfähigkeitsprüfungen der Seminaristen und anderer Schulamtsbewerber vom 14. bis 17. dieses Monats in Weißenfels abgehalten worden.

A.

Aus den Königl. Schullehrer-Seminarien wurden entlassen:

I. aus dem Haupt-Seminare zu Weißenfels 19 Zöglinge, und zwar:

a) zwei mit dem Zeugnisse Nr. I, vorzüglich:
1) Ernst Friedrich Eugen Kleinpaul aus Herzberg, und 2) Johann Heinrich August Weißgerber aus Weißenfels;

b) sechszehn mit dem Zeugnisse Nr. II, gut, (resp. sehr gut, gut, ziemlich gut):
3) Johann Christoph Bein aus Sollstädt im Mühlhäuser Kreise, Re-

Digitized by Google

gierungs-Bezirk Erfurt; 4) Friedrich Ludwig Blate aus Halle; 5) Karl Ludwig Ernst Ecke aus Stolberg am Harz; 6) Johann Ludwig Friedrich Ehrhardt aus Stolberg am Harz; 7) Johann Gustav Gottlieb Ehrlich aus Collau bei Eilenburg; 8) Johann Salomo Hennig aus Göhren im Merseburger Kreise; 9) Gottfried Louis Hofmann aus Dommitzsch; 10) Moritz Kabisch aus Kötzschau im Merseburger Kreise; 11) Gustav Eduard Albert Klotz aus Halle; 12) Ernst Ottomar Riedel aus Wolmirstädt im Eckartsbergaer Kreise; 13) Martin Ferdinand Sander aus Friedeburg im Mannsfelder Seekreise; 14) Wilhelm Eduard Schulz aus Kleinwelsbach im Langensalzaer Kreise, Regierungs-Bezirk Erfurt; 15) Christian Friedrich Steinmetz aus Hayn im Sangerhäuser Kreise; 16) Karl Gotthelf Weidel aus Lausa im Torgauer Kreise; 17) Johann Friedrich Wille aus Dubro bei Herzberg; 18) Johann Gottlieb Winter aus Brinnis im Delitzscher Kreise;

c) einer mit dem Zeugnisse Nr. III, genügend:
19) Johann Gottlieb Schräpler aus Roitzsch im Bitterfelder Kreise.

II. Aus dem Nebenseminare zu Eisleben 5 Zöglinge, und zwar:

a) drei mit dem Zeugnisse Nr. II, gut, (resp. sehr gut, gut, ziemlich gut):
1) Friedrich Heinrich August Kühnau aus Wippra; 2) Johann Christian Länge aus Helfta; 3) Gustav Heinrich Gottfried Siebeck aus Eisleben;

b) zwei mit der Censur Nr. III, genügend:
1) Friedrich Karl Kindler aus Eisleben; 2) Johann Friedrich Riechardt aus Eisleben.

## B.

Anderweit vorbereitete Schulamtsbewerber, unter ihnen auch interimistisch admittirte Kinderlehrer, und solche, welche schon früher geprüft waren, sich aber ein Zeugniß höherer Classe zu erwerben wünschten, hatten sich eingefunden 52.

Unter diesen erhielten:

a) zwölf das Zeugniß Nr. II, gut, (resp. ziemlich gut) als:
1) Friedrich August Wilhelm Bachmann aus Bröha im Bitterfelder Kreise; 2) Friedrich Wilhelm Gustav Brandt aus Wittenberg; 3) Johann Christian Gustav Dathe aus Eisenberg im Herzogthum Altenburg; 4) Ludwig Ernst Gottlob Fehmel aus Eilenburg im Delitzscher Kreise; 5) Karl Friedrich Fritzsche aus Doberschütz im Delitzscher Kreise; 6) Johann Gottlieb Görlich aus Gostemitz im Delitzscher Kreise; 7) Christian August Eduard Hoffmann aus Nöbeditz im Weißenfelser Kreise; 8) Johann Heinrich Kaufmann aus Büchel im Eckartsbergaer Kreise; 9) Eduard Ferdinand Köhler aus Püchau im Königreiche Sachsen; 10) Theodor Eduard Krieger aus Eisleben im Mannsfelder Seekreise; 11) Gustav Ludwig Müller aus Annaberg im Königreiche Sachsen, Seminarist in Zeitz; 12) Johann Friedrich Wilhelm Reinsdorf aus Grochwitz im Schweinitzer Kreise;

b) neun und zwanzig das Zeugniß Nr. III, genügend, als:
1) Johann Friedrich Christoph August Böge aus Zscherben im Saalkreise;

Digitized by Google

2) Johann Friedrich Gottlob Ehrig aus Rotha im Mannsfelder Gebirgskreise; 3) Ludwig Albert Rudolph Görmar aus Querfurth; 4) Moritz Adolph Grunert aus Wildenhain im Torgauer Kreise; 5) Karl Gustav Hacker aus Roldisleben im Eckartsbergaer Kreise; 6) Friedrich Leberecht Hartmann aus Cösitz im Herzogthum Anhalt Cöthen; 7) Heinrich Wilhelm Herrmann aus Naundorf im Torgauer Kreise; 8) Karl Gustav Jähser aus Hohenleipisch im Liebenwerdaer Kreise; 9) Joh. Heinrich Keller aus Falkenhain bei Wurzen; 10) Karl Friedrich Knoll aus Zeitz; 11) Karl Gustav Kramer aus Belgern im Torgauer Kreise; 12) Christian Gottfried Krampe aus Kahla im Liebenwerdaer Kreise; 13) Friedrich Karl Krug aus Naumburg; 14) Friedrich Ludwig Karl Kümlau aus Wilsnack in der Priegnitz; 15) Ernst August Leidenroth aus Reussen im Weißenfelser Kreise, Seminarist in Zeitz; 16) Karl Friedrich Eduard Lieder aus Edersleben im Sangerhäuser Kreise; 17) Christian Gottfried Löwe aus Bilzingsleben im Eckartsbergaer Kreise; 18) Karl August Maasdorf aus Sardorf im Liebenwerdaer Kreise; 19) Gottlieb Gottfried Mansfeld aus Gutenberg im Saalkreise; 20) Heinrich Louis Martin aus Borna im Königreiche Sachsen; 21) Gottfried Heinrich Martin aus Zeitz, Seminarist daselbst; 22) Johann Gottlob Mietzschke aus Kraupa im Liebenwerdaer Kreise; 23) Moritz Erdmann Petersen aus Halle; 24) Gustav Adolph Pohle aus Dehlitz an der Saale im Merseburger Kreise; 25) Wilhelm Ernst Protz aus Hohenleipisch im Liebenwerdaer Kreise; 26) Friedrich Octavus Richter aus Löbejün im Saalkreise; 27) Johann Gottfried Schönrich aus Zaulsdorf im Sächsischen Voigtlande; 28) Johann August Julius Schwarz aus Eisleben im Mannsfelder Seekreise; 29) Johann Gottlob Werner aus Döbern im Delitzscher Kreise;

c) achte erhielten zwar keine Zeugnißnummer, aber unter vollständig ausgefertigter Censur, die Erlaubniß zu Verwaltung unconfirmirter Schulstellen, mit Vorbehalt nochmaliger Prüfung, als:

1) Johann Karl Bähr aus Düben im Bitterfelder Kreise; 2) Johann Ferdinand Barth aus Lampertswalde im Königreiche Sachsen; 3) Johann Gottlob Günther aus Kleinossida im Zeitzer Kreise; 4) Johann Friedrich König aus Großrösen im Schweinitzer Kreise; 5) Gottfried Wilhelm Paul aus Wettelrode im Sangerhäuser Kreise; 6) Johann Gottfried Erdmann Thieme aus Laußig im Delitzscher Kreise; 7) Karl Friedrich Weiße aus Börle im Königreiche Sachsen; 8) Johann Heinrich Karl Zimmermann aus Wilsdorf im Großherzogthum Weimar;

d) drei mußten völlig abgewiesen werden.

Ueber die auf den 1. October d. J. anberaumten Prüfungen, (vergl. Amtsblatt d. J. St. 15.) wird das Erforderliche zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 24. Juli 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 352. Die Gesuche der evangelischen Predigtamts-Candidaten um Dispensation von dem kanonischen Alter betr.

Nach einem Rescripte des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. d. M. sollen künftighin die Gesuche der evangelischen Predigtamts-Candidaten um Dispensation von dem kanonischen Alter bei den betreffenden Königlichen Consistorien eingereicht werden, welche dieselben demnächst mit ihrem pflichtmäßigen Gutachten an das gedachte Königliche Ministerium befördern werden.

Diese Bestimmung bringen wir Höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 30. Juli 1834.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

---

Nr. 353. Die Amortisation eines Staatsschuldscheins betr.

Da der Staatsschuldschein Litt. H. Nr. 68627. über 100 Thlr. der unverehelichten Marie Christine Donath zu Jagsal im Regierungs-Bezirk Merseburg angeblich abhanden gekommen ist, so werden auf ihren Antrag alle diejenigen, welche an denselben als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Hoppe auf den 21. August 1835, Vormittags 10 Uhr, hier auf dem Kammergericht anstehenden Termine sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben daran präcludirt, der gedachte Staatsschuldschein für amortisirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausgefertigt werden soll. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Nobiling und Civorovius als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 10. Juli 1834.

Königlich Preußisches Kammergericht.

---

Nr. 354. Den Werthstempel bei Verkäufen von Grundstücken an Descendenten betr.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14. April 1832. litt b., Gesetzsammlung pag. 137. kommt bei Verkäufen von Grundstücken an Descendenten, der Theil des Kaufpreises, den der Käufer als sein künftiges Erbtheil vom Verkäufer angewiesen erhält und der Werth des vorbehaltenen Altentheils bei der Stempel-Abgabe nicht in Anrechnung.

Der Herr Provinzial-Steuer-Director hat bis zum Erscheinen gedachter Allerhöchster Cabinetsordre bei den von ihm über die Revisions-Protocolle der Provinzial-Stempel-Fiscale abgegebenen Decisionen da, wo er nach frühern Principien das Vorhandenseyn einer käuflichen Gutsüberlassung nicht annahm, den dem Annehmer überwiesenen Theil des Kaufpreises, und den Werth des vorbehaltenen Altentheils bei Berechnung des Werthstempels ebenfalls mit herangezogen.

Da nun die vorerwähnte Allerhöchste Cabinetsordre auch auf alle Fälle Anwendung finden soll, wo, in Folge der Registratur-Revisionen durch die Provinzial-Stempel-Fiscale, zu den, Seitens der revidirten Behörden irrthümlich als vom Werthstempel befreiten Gutsüberlassungen erachteten, Verkäufen der Kaufwerthstempel defectirt und von dem Herrn Provinzial-Steuer-Director festgesetzt worden, in sofern der Defect von den Debenten noch nicht eingezahlt ist, so werden, in Folge

Digitized by Google

einer an uns ergangenen Requisition des Herrn Provinzial-Steuer-Directors sämmtliche Untergerichte und Notarien in dem uns anvertrauten Departement angewiesen:

die zu Verkäufen an Descendenten in Folge der Registratur-Revisionen von dem Provinzial-Stempel-Fiscal defectirten Werthstempel nur in den Beträgen einzuziehen, welche sich ergeben, wenn man von der von dem Provinzial-Stempel-Fiscal oder dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorio für stempelpflichtig erachteten Kaufsumme sowohl denjenigen Theil des Kaufpreises, welcher dem Käufer als sein künftiges Erbtheil von dem Verkäufer angewiesen worden ist, als auch den angenommenen Werth eines vorbehaltenen Altentheils abzieht, und nach diesen Grundsätzen die ausgeschriebenen Defecte von Amtswegen zu ermäßigen.

Naumburg, den 5. August 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 355. Die Amortisation zweier Steuer-Credit-Kassenscheine und zweier Central-Steuer-Obligationen betr.

Folgende Documente:

1) der der Kirche zu Roßbach abhanden gekommene Königlich Sächsische, jetzt Königlich Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrsmarkte 1764 auf jeden Inhaber ausgestellte, mit Litt. A. Nr. 10849. bezeichnete Steuer-Credit-Kassenschein über Zehntausend Thaler Conventionsgeld;
2) die beiden Königlich Sächsische, jetzt Königlich Preußische, unterm 22. September 1814 auf jeden Inhaber ausgestellten, mit Litt. F. Nr. 1609. und 1611. bezeichneten und der Marie Dorothee verwittweten Parthey zu Güntheritz, jetzt zu Breitenfeld verloren gegangenen Central-Steuer-Obligationen, jede über Einhundert Thaler Conventionsgeld, endlich
3) die Königlich Sächsische, jetzt Königlich Preußische, mit Litt. D. Nr. 2982. bezeichnete, verloosbare, in der Leipziger Neujahrsmesse 1764 ausgestellte, auf Einhundert Thaler Conventionsgeld und jeden Inhaber lautende, der Kirche zu Nißmitz gehörige Steuer-Credit-Kassenscheine,

sind nach Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses de publ. den 21. März 1834 für amortisirt erklärt worden.

Naumburg, den 25. Juli 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 356 Hypothekensachen.

Von den in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten geschlossenen Grundstücken sind die, sämmtliche drei Rubriken in sich fassenden Hypotheken-Tabellen fertig geworden.

Dieß machen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. April 1824 (Gesetzsammlung von 1824. pag. 78.) den Interessenten mit der Aufforderung bekannt, gedachte Tabellen in der Zeit

vom Ersten August bis Ersten October d. J.

in unserer Hypotheken-Registratur einzusehen und ihre etwaigen Erinnerungen dagegen vorzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termines dergleichen nicht mehr angebracht werden können. Torgau, den 8. Juli 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

Digitized by Google

Verzeichniß.

I. Aus dem Gerichtsamtsbezirk Torgau:
das Wohnhaus Nr. 40. in der ehemaligen Amtsvorstadt Torgau; das Garten-Etablissement Nr. 107. bei der Stadt Torgau.

II. Aus dem Gerichtsamtsbezirk Dommitzsch:
die Wohnhäuser Nr. 133. 147. und 176. in der Stadt Dommitzsch.

III. Aus dem Gerichtsamtsbezirk Prettin:
die Besitzung in Bethau Nr. 41.

---

Nr. 357. Hypothekensachen.

Die Hypotheken-Tabellen, welche alle drei Rubriken in sich fassen, von Nr. 8. 9. und 12. von Gröben; Nr. 30. von Keutschen; Nr. 68. von Wethau; Nr. 40. und 63. von Flemmingen; Nr. 1. 10. 28. und 29. von Minkwitz; Nr. 8. und 13. von Harras; Nr. 143. von Heldrungen; Nr. 1. und 7. von Gosserau; Nr. 9. 49. 53. 57. 63. 73. 83. 122. 127. und 131. von Bilsingsleben; Nr. 2. von Reinsdorff; Nr. 8. von Zöbigker; Nr. 18. von Kretschau; Nr. 28. von Taucha; Nr. 56. und 57. von Markwerben; Nr. 8. von Etzleben; Nr. 61. von Memleben; Nr. 48. von Gorsleben; Nr. 10. von Profen; Nr. 11. von Predel, über die Seyffarthsche Besitzung in Dietendorff; Nr. 913. von Naumburg, und Nr. 35. von Langendorff,
sind vollendet, und liegen während des Zeitraums vom 1. September bis ult. October d. J. zur Einsicht eines jeden Interessenten bereit.

Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen gegen diese Tabellen nicht mehr angebracht werden. Naumburg, den 31. Juli 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

---

Nr. 358. Patentertheilung.

Der Kaufmann J. A. Eduard Bohne in Berlin hat unter dem 25. Juli d. J. ein Patent:
auf ein Verfahren, lederne Czakot-Deckel von concaver Form im Ofen lackirt darzustellen, in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand zu behindern, die bekannten Vorrichtungen anzuwenden,
erhalten, welches, von dem gedachten Tage ab, Sechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

---

Personal-Chronik.

Nr. 359.

Die Oekonomen, Amtmann Gottlieb Schüler zu Closterrode und Amtmann Ludwig Schraube zu Emseloh, sind als Kreis-Taxatoren im Sangerhäuser Kreise bei wirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen worden. Merseburg, den 25. Juli 1834.

---

Nr. 360.

Durch Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14. Juli c. ist die Anstellung des bisherigen Collaborators an der lateinischen Hauptschule des Waisenhauses zu Halle, Dr. Herrmann Liebaldt als vierter Lehrer am Domgymnasium zu Naumburg mit dem Prädicat „Subrector“ genehmigt worden.

Magdeburg, den 25. Juli 1834.

---

Digitized by Google

Nr. 361.

# Nachweisung

der

im Monate Juli 1834

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

| Namen der Marktplätze. | Getreide. | | | | | | | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | | | | | | Kartoffeln | | | Branntwein | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hirse | | | Erbsen | | | Linsen | | | | | | | | Heu | | | Stroh | | |
| | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | Schfl. | | | Quart | | à Cent. | | | à Schock. | | |
| | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. |
| 1 Merseburg | 1 | 10 | — | — | 28 | 5 | — | 23 | 2 | — | 18 | 9 | — | — | — | 1 | 7 | 6 | 2 | — | — | — | 12 | — | 3 | 9 | 1 | 10 | — | 5 | 25 | — |
| 2 Halle | 1 | 5 | 2 | — | 25 | 7 | — | 19 | 11 | — | 17 | 6 | 4 | — | — | 1 | 10 | — | 2 | — | — | — | 12 | — | 3 | — | — | 16 | — | 5 | — | — |
| 3 Naumburg | 1 | 10 | 4 | — | 26 | 2 | — | 20 | 5 | — | 15 | 7 | 3 | 20 | — | 1 | 20 | — | 2 | — | — | — | 15 | — | 3 | 9 | 1 | 5 | — | 6 | 18 | 9 |
| 4 Torgau | 1 | 7 | 6 | 1 | 1 | 3 | — | 24 | — | — | 21 | 5 | 4 | 10 | — | 1 | 25 | — | — | — | — | — | 7 | 6 | 3 | 9 | 1 | — | — | 5 | — | — |
| 5 Wittenberg | 1 | 11 | 6 | 1 | 3 | — | — | 26 | 7 | — | 23 | 11 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | 4 | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 Eisleben | 1 | 5 | 5 | — | 26 | 4 | — | 21 | 3 | — | 17 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 13 | 9 | 3 | 8 | — | 21 | 3 | 5 | 3 | 7 |
| 7 Zeitz | 1 | 13 | 2 | — | 28 | 9 | — | 19 | 5 | — | 17 | 6 | 3 | 7 | 6 | 1 | 9 | 5 | 2 | 10 | — | — | 11 | 3 | 4 | 6 | — | 20 | — | 5 | 25 | — |
| 8 Querfurth | 1 | 7 | 6 | — | 27 | 6 | — | 20 | — | — | 16 | 3 | 4 | 5 | — | 1 | 7 | 6 | 1 | 7 | 6 | — | — | — | 5 | — | 1 | — | — | 5 | 10 | — |
| 9 Bitterfeld | 1 | 11 | 1 | 1 | — | 11 | — | 21 | 11 | — | 20 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — | — | 1 | 5 | — | 5 | 15 | — |

Merseburg, den 5. August 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. August 1834.


Das 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 362.

Nr. 1545. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Declaration der Publications-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832 über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention.

Nr. 1546. Die diesseits unterm 5. Juli 1834 abgegebene Erklärung, in Betreff der mit der Fürstlich-Reuß-Plauenschen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege.

Nr. 1547. Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Juli 1834, betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechtsangelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze.

Das 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1548. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Juni 1834, betreffend die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen.

Nr. 1549. Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschifffahrts-Angelegenheiten. Vom 30. Juni 1834.

Nr. 1550. Verordnung wegen Anwendung der Rheinschifffahrts-Ordnung und der Verordnung über die Rheinzoll-Gerichte ꝛc. vom heutigen Tage auf die Binnenschifffahrt am Rhein. Vom 30. Juni 1834.

---

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat für nachverzeichnete außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, als: Nr. 363. Debits-Erlaubniß betr.

1) Kleine französische Sprachlehre für Anfänger ꝛc. von Conrad v. Orell. Zweite Auflage. Aarau bei Sauerländer 1834;

2) Die Baseler Theilungssache. Nach den Acten dargestellt. Ebendaselbst 1834. Erste und zweite Abtheilung;

Digitized by Google

3) Kurze Uebersicht der homöopathischen Heilkunst ꝛc. von Constantin Hering. Philadelphia bei J. G. Wesselhöft. Bremen in Commission bei W. Kaiser 1833;
4) Handbuch der Technologie ꝛc. von C. Bournoulli. Basel in der Schweighauserschen Buchhandlung 1834. Erster Band;
5) Handbibliothek der reinen höhern und niedern Mathematik ꝛc. von X. A. Hegenberg. Neue wohlfeile Ausgabe. Erstes Bändchen. Baltimore. Md. Verlag von C. Scheld und Comp. 1834;
6) Mihigan. Eine geographisch-statistisch-topographische Skizze ꝛc. von Fr. Bromme. Baltimore. Md. Verlag von C. Scheld und Comp. Dresden, Waltersche Hofbuchhandlung 1834,

die Debits-Erlaubniß ertheilt und bestimmt, daß sich diese Erlaubniß auch auf die künftig erscheinenden Bände der ad 4. und 5. verzeichneten Schriften erstrecken soll, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. August 1834.

Der Geheime Staats-Minister v. Klewiz.

---

Nr. 364. Die auf Beschädigung der Bäume an den Straßen gesetzte Strafe betr.

In den, dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 (Amtsbl. v. J. 1828. S. 158. folg.) beigefügten Strafbestimmungen ist Nr. 14. festgesetzt: daß für jeden durch Verschulden beschädigten Chausseebaum eine Strafe von Fünf Thalern eingezogen werden soll. In Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung modificiren wir unsere unterm 30. April 1818 gegen muthwillige Baumfrevler erlassene Verordnung (Amtsbl. v. J. 1818. S. 177.) hiermit dahin, daß, bei vorkommenden Beschädigungen von Bäumen, die an nicht chaussirten öffentlichen Wegen und Straßen und an Brücken oder auf öffentlichen Plätzen stehen, fortan für jeden durch Verschuldung beschädigten Baum, ebenfalls nur eine Geldstrafe von Fünf Thalern eingezogen, übrigens aber auch fernerhin der Betrag dieser Geldstrafe dem Angeber unverkürzt als Prämie überlassen werden soll.

Merseburg, den 15. August 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 365. Die Versicherung gegen Brandschäden betr.

In unserer Verordnung vom 1. November 1822 (Amtsblatt 1822. Seite 341.) ist festgesetzt worden,

daß ein jeder Einwohner des hiesigen Departements, welcher seine bewegliche Habe versichern will, seiner unmittelbaren Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen, und den versicherten Gegenstand, so wie die Summe, zu welcher er Versicherung genommen, anzugeben schuldig sey.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, zur Beseitigung erhobener Zweifel, daß die Anzeige bei den Polizei-Gerichtsbehörden, also in Städten bei den Magistraten, in mittelbaren Ortschaften bei den Gerichtsherren, oder bei den mit Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit Beauftragten, und in den unmittelbaren Ortschaften bei den Herren Landräthen erfolgen muß.

Merseburg, den 18. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 366. Vorlegeblätter für Maurer und Zimmerleute betr.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Baubeamten, Bauhandwerker und der sich dem Baufache widmenden Individuen gebracht, daß von der Kunsthandlung Schenck und Gerstäcker zu Berlin, mit höherer Bewilligung, eine wohlfeilere Auflage der von der Königl. technischen Deputation herausgegebenen Vorlegeblätter für Maurer und Zimmerleute mit Text und lithographirten Abbildungen, veranstaltet worden ist. Der Preis eines Exemplars einer jeden Abtheilung dieses Werkes ist im Buchhandel 4½ Thlr. und nur drei Thlr. für jede Abtheilung, insofern die Bestellungen durch eine damit beauftragte Behörde bei den Verlegern eingehet. Als solche Behörden sind zu betrachten die Königl. Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker im hiesigen Regierungsbezirk und die Gewerbschule zu Naumburg. Bei denselben und zwar bei den ersteren in der Dienst-Registratur des betreffenden Bau-Inspectors sind Exemplare der Vorlegeblätter zur Ansicht niedergelegt, und können Bestellungen darauf gemacht werden.

Merseburg, den 11. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 367. Die in der Provinz Sachsen anzustellenden Schiedsmänner betr.

In den §. 6. der durch das diesjährige Amtsblatt Stück 24. Nr. 246. publicirten Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Justiz, vom 11. April d. J., die in der Provinz Sachsen anzustellenden Schiedsmänner betreffend, hat sich ein Fehler eingeschlichen, welcher leicht zu Irrthümern verleiten kann und deshalb einer Berichtigung bedarf.

Es ist nämlich darin wörtlich gesagt:

> diese Wahlmänner werden durch die Gutsbesitzer in jeder Commun nach Stimmenmehrheit erwählt;

allein es muß nicht Gutsbesitzer sondern Grundbesitzer heißen, und jene Bestimmung also dahin lauten:

> diese Wahlmänner werden durch die Grundbesitzer in jeder Commun nach Stimmenmehrheit erwählt.

Indem wir zufolge höherer Autorisation diese Berichtigung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Herren Landräthe an, überall da, wo nach Maßgabe derselben die bereits stattgefundenen Wahlverhandlungen etwa eine Modification erleiden sollten, unverzüglich neue Versammlungen Behufs der anderweitigen Ernennung von Wahlmännern zu veranlassen.

Merseburg, den 24. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 368. Die Verlängerung der Sperre der Schiffschleuse bei Freiburg an der Unstrut.

Die unterm 10. Juli c. von uns angekündigte Sperre der Schiffschleuse bei Freiburg muß eingetretener Hindernisse wegen bis zum 30. September c. verlängert werden, was hiermit dem Publikum zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 24. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

Nr. 369. Den Umtausch der Quittungen über die, im 1sten Quartale 1834 eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke u. Ablösungen betr.

Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, in dem Quartale vom 1. Januar bis Ende März 1834 für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen, Capitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten, welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurück zu geben haben, übersandt worden.

Merseburg, den 14. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 370. Hypothekensachen.

Von der, im Stolberger Thale bei Rottleberode belegenen, Oel-, Loh- und Graupenmühle, welche der Grafschaft Stolberg-Stolberg als Pertinenzstück zugeschlagen worden, ist die Hypotheken-Tabelle angelegt, und kann während des Zeitraums vom 1. September bis ultimo October c. in unserm Hypotheken-Archive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben mit dem Bedeuten dazu auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen dagegen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 15. August 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 371. Hypothekensachen.

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß über die geschlossenen Grundstücke der Dörfer Paschwitz, Sprotta, Mölbitz und Bunitz, mit Ausnahme des Erbrichterguts sub Nr. 1. zu Paschwitz und der Gemeindegrundstücke sub Nr. 32. zu Sprotta, die Hypothekenbücher vollendet sind, und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des Hypotheken-Patents vom 16. Juni 1820 nunmehro lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts-Ordnung und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Collau, den 9. August 1834.

Das Fürstlich Reußische Patrimonial-Gericht.

---

Nr. 372. Hypothekensachen.

Die, alle drei Rubriken in sich fassenden Hypotheken-Tabellen über das Dorf Wannewitz, dasige Feldmark und ein in Holda Mark belegenes walzendes Feldgrundstück des Gottlob Dietze zu Poßdorf sind fertig und liegen in dem Zeitraume vom 20. August bis 20. October 1834 in der hiesigen Gerichts-Expedition zur Einsicht und Anmeldung etwaniger Erinnerungen bereit, was hierdurch mit der Warnung bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr dagegen angebracht werden können.

Wölkau, den 9. August 1834.

Das Patrimonial-Gericht.
Schmorl.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. September 1834.


Nr. 375. Die Resultate der Wirksamkeit der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden seit dem Jahre 1820 betr.

Die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden hat unterm 1. Juni v. J. einen General-Bericht über ihre Wirksamkeit seit dem 1. Januar 1820 bis dahin an des Königs Majestät erstattet. Da dieser Bericht auf Allerhöchsten Befehl jetzt zur Oeffentlichkeit gebracht werden soll, so ist nicht allein ein Abdruck desselben den Berliner Vossischen und Spenerschen Zeitungen beigelegt, und ein Auszug des Wesentlicheren daraus in das 199. Stück der diesjährigen Preußischen Staatszeitung aufgenommen, sondern es sind auch den Regierungen mehrere Exemplare jenes Abdrucks zugefertigt worden, wovon wir jedem landräthlichen Amte unseres Verwaltungs-Bereichs, so wie den Gräflich Stolbergschen Kanzleien zu Stolberg und Roßla und dem Magistrat zu Halle ein Exemplar mit der Aufforderung überwiesen haben, dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt desselben möglichst allgemein bekannt werde.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und Jedermann, der ein Interesse daran findet, sich näher zu unterrichten, die Einsicht des fraglichen Berichtsabdrucks bei den bezeichneten Behörden anheimgeben, bemerken wir hier blos im Allgemeinen, daß die in Rede stehende ausführliche Darstellung der Entstehung, Sicherstellung, Verzinsung und Tilgung der Preußischen Staatsschuld folgende Haupt-Resultate gewährt:

1) Beim Ableben Königs Friedrich II. im Jahre 1786 war bereits eine Staatsschuld von mindestens 12,541,979 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. vorhanden, welche sich unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm II. auf 48,054,903 Thlr. 1 Sgr. — Pf. erhöhte, und bis zum Jahre 1820 in Folge der außerordentlichen politischen Erschütterungen, denen auch der Preußische Staat im Kampfe mit einem übermächtigen Gegner unterlag, die Summe von 206,603,211 Thlr. 10 Sgr. — Pf. — ausschließlich 11,242,347 Thlr. Kassenanweisungen — erreichte.

2) In dem Zeitraume von 1820 bis 1833 sind

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| von jener Schuldenlast der . . . . . | 206,603,211 | Thlr. | 10 Sg. | — Pf. |
| getilgt worden . . . . . | 42,976,727 | „ | 29 „ | 6 „ |
| folglich noch | 163,626,483 | Thlr. | 10 Sg. | 6 Pf. |

zum Etat der Verzinsung und Tilgung der Preußischen Staatsschuld am 1. Januar 1833 verbleiben, welcher eine Gesammtausgabe von 8,766,072 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. umfaßt.

Digitized by Google

3) Die Verzinsung hat stets mit der größten Pünktlichkeit und unter solchen Zahlungs-Modalitäten stattgefunden, daß kein Staatsgläubiger auch nur im entferntesten Sinne bei Beziehung der ihm zuständigen Zinsen beschränkt oder behindert worden ist.

4) An einzeln wieder eingezogenen Staatsschuld-Documenten sind bis zum Schlusse des Jahres 1832, mit Einschluß der durch verschiedene öffentliche Kassen und Fonds zum Theil schon vor Stiftung der Staatsschulden-Tilgungskasse amortisirten Effecten, überhaupt etwa 5½ Millionen Stück zur nachgewiesenen Werthssumme von 310,358,177 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. durch Feuer gänzlich vernichtet worden

Es muß dem ächten Vaterlandsfreunde eine wahrhaft erfreuliche Erscheinung seyn, und sein Vertrauen zu dem Staate und dessen Verwaltung immer mehr befestigen, wenn er sich durch solche öffentliche authentische Mittheilungen die vollkommenste Ueberzeugung zu verschaffen vermag, daß ein so wichtiger Gegenstand, wie das gesammte Staatsschuldenwesen, mit höchster Regelmäßigkeit, unverbrüchlicher Treue und weiser Umsicht verwaltet, und der durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 ausgesprochene Wille Sr. Majestät des Königs,

allen Staatsgläubigern gerecht zu werden,

überall, trotz mancher ungünstigen Conjuncturen, ganz unzweideutig in Erfüllung gebracht wird.

Merseburg, den 27. August 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 374. Die Ressort-Verhältnisse in Beziehung auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen betr.

In Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. April d. J., wonach der Bau und die Unterhaltung der schon bestehenden Chausseen, insoweit beides aus Staatsmitteln bestritten worden, dem Chef des Seehandlungs-Instituts, wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten, Herrn Rother, übertragen worden, hat am 17. Mai d. J. eine Instruction zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen die Allerhöchste Vollziehung erhalten, aus welcher, zufolge eines aus dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio deshalb unterm 24. Juli d. J. anher erlassenen Rescripts, auszugsweise die folgenden Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, nämlich:

„§. 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chausseen werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts alle Befugnisse zustehen, welche bisher der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehabt hat.

§. 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial-, so wie die Local-Behörden sind demgemäß verpflichtet, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Aufforderungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu entsprechen.

§. 3. Die Wege- und Ober-Wegebau-Inspectoren, die Wegebaumeister und die Wegewärter sind ihm untergeordnet und werden von ihm angestellt.

§. 4. Die Wegegeld-Einnehmer, insoweit sie durch ihre Dienst-Instruction zur polizeilichen Mitaufsicht der Kunststraßen verpflichtet sind, haben die durch die Wegebau-Beamten an sie gelangenden Bestimmungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu befolgen.

Digitized by Google

§. 6. Anträge und Vorschläge der Provinzial- Communal- und anderer Behörden, wegen der fernerweit zu bauenden Kunststraßen, sind an den Chef des Seehandlungs-Instituts zu richten, welcher sich nach vorheriger Prüfung, mit den Ministern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen und nach den Resultaten dieser Berathung, den Bauplan des nächsten Jahres zur unmittelbaren Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hat. Der Bau solcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chausseen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

§. 14. Auch die bisher sehr ansehnlich gewesene Ausgabe für die Grund- und Nutzungs-Entschädigung muß ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit seyn, und mit Hülfe der landräthlichen Aemter und Communal-Vorstände schon vor Einleitung des Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. Völlige oder theilweise Verzichtleistung auf Grundentschädigung, soll bei der Genehmigung neuer Chaussee-Anlagen oder bei der Wahl der Richtung derselben besonders berücksichtigt werden.

§. 23. Es sind die Bauräthe der Regierungen, und so weit es die übrigen Dienstgeschäfte der Land- und Wasser-Bau-Inspectoren zulassen, auch diese schuldig, den ihnen von dem Chef des Seehandlungs-Instituts in Bezug auf die Chausseen ertheilten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reisen nur die gewöhnlichen Diäten und Reisekosten bewilligt werden."

Diese in Beziehung auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen nunmehr bestehenden Ressort-Verhältnisse hat demnach ein jeder, den es angeht, fortan aufs genaueste zu beachten.

Merseburg, den 16. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 375. Die Legitimation unbemittelter Juden betr.

Ueber die Prüfung der Legitimation unbemittelter Juden und das bei Ertheilung von Reisepässen an dieselben zu beobachtende Verfahren, haben wir zwar bereits unter dem 20. Juli 1821 (Amtsblatt 1821. Stück 28. Nr. 122. Seite 312.) eine ausführliche Anweisung erlassen; wenn indessen die Erfahrung gelehrt hat, daß diese Vorschriften in den neuern Zeiten vielfach unbeachtet geblieben sind, so müssen wir die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungsbezirks auf die obige Verfügung ausdrücklich verweisen und ihnen die strengste Befolgung derselben zur Pflicht machen.

Merseburg, den 20. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 376. Die Unabhängigkeit des Gewerbebetriebs vom Bürgerrechte betr.

Da uns noch Fälle vorgekommen sind, in welchem Schutzverwandten oder solchen städtischen Einwohnern, welche nicht Bürger sind, der Betrieb städtischer Gewerbe und die Aufnahme in die Innungen dem §. 26. der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 und unserer diesfallsigen Bekanntmachung vom 9. Januar 1832, Seite 14. des hiesigen Amtsblatts vom Jahr 1832 entgegen, verweigert worden ist, so sehen wir uns genöthigt, unter Bezugnahme auf die nebenbemerkte Gesetzesstelle

Digitized by Google

und Amtsblattsverordnung hierdurch nochmals öffentlich bekannt zu machen und einzuschärfen, daß in den Städten, wo die revidirte Städteordnung gilt, der Gewerbebetrieb und die Aufnahme in die Innungen nicht mehr an das Bürgerrecht gebunden ist, sondern unter den übrigen gesetzlichen Bedingungen, auch den Schutzverwandten freisteht.

Merseburg, den 28. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

**Nr. 377.** Die Belobung des Kirchen-Rendanten Ulrich zu Annaburg.

Dem Kirchen-Rendanten Herrn Ulrich in Annaburg ertheilen wir hierdurch öffentlich unsere Anerkennung für seine vieljährige treue und fleißige Verwaltung des ihm anvertrauten Kirchenvermögens, so wie für sein redliches Bemühen, dasselbe auch noch jetzt angemessen zu verbessern.

Merseburg, den 22. August 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

**Nr. 378.** Die gerichtliche Niederlegung der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden im Jahre 1833 für den Amortisations-Fonds eingelösten Staatsschuld-Verschreibungen betr.

Von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden sind im Laufe des Jahres 1833, nach einer uns mitgetheilten Bekanntmachung derselben vom 14. Juli 1834, folgende Staatsschuld-Verschreibungen für den Amortisations-Fonds eingelöset und bei dem Depositorio des Königlichen Kammergerichts in Berlin verwahrlich niedergelegt worden, nämlich:

1) 291 Stück fünfprocentige Partial-Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause M. M. von Rothschild in London, vom 31. März 1818, über 71,050 Pfund Sterling;
2) 262 Stück vierprocentige Partial-Obligationen über 26,200 Pfund Sterling aus der bei demselben Handlungshause Behufs der Einziehung und Umwandlung der fünfprocentigen Obligationen vom Jahre 1818 in vierprocentige Obligationen, unterm 25. Februar 1830 geschlossenen Anleihe;
3) 714 Stück Partial-Obligationen über 493,500 Gulden aus der bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild et Söhne in Frankfurt unterm 5. Februar 1817 negociirten Anleihe;
4) 26 Stück vierprocentige Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen über 31,525 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., incl. 28,300 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Gold;
5) 19 Stück vierprocentige Domainen-Pfandbriefe über 19,000 Rthlr.;
6) 1719 Stück Staatsschuldscheine über 1,461,125 Rthlr.;
7) 218 Stück Kurmärkische Obligationen über 101,005 Rthlr., incl. 3750 Rthlr. Gold;
8) 44 Stück Neumärkische Interimsscheine über 25,000 Rthlr.;
9) 328 Stück Provinzial-Staatsschuld-Verschreibungen über 200,152 Rthlr 19 Sgr. 1 Pf., incl. 8000 Rthlr. Gold.

Alle diese Staatsschuld-Documente betragen im Nominalwerthe in Preußischem Courant:

2,776,245 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf., incl. 40,050 Rthlr. 22½ Sgr. Gold und 89,184 Rthlr. Conventionsgeld.

Digitized by Google

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß Exemplare der Eingangs gedachten Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden mit den speciellen Verzeichnissen der deponirten Documente versehen, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Kassenverwaltung, als auch im landräthlichen Büreau zu Naumburg und bei dem Magistrat in Halle vorhanden sind und von Jedermann, der ein Interesse dabei hat, eingesehen werden können.

Merseburg, den 9. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Kassen-Verwaltung.

---

Nr. 379. Die Einrichtung von Lehranstalten für Taubstumme betr.

Durch den Allerhöchsten Landtagsabschied vom 24. October 1828 ist auf den Antrag der Stände der Provinz Sachsen die Einrichtung von Lehranstalten für Taubstumme bei den Schullehrer-Seminarien zu Erfurt, Weißenfels, Halberstadt und Magdeburg in der Art genehmigt, daß jede dieser Anstalten alljährlich zu den General-Kosten die von der Provinz nach der Seelenzahl aufzubringende Summe von Eintausend Thalern empfängt, und außerdem die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Kosten von den Kreisen, denen sie angehören, hergegeben werden. Dem jedesmaligen Director des Seminars ist auch die Direction des Taubstummen-Instituts übertragen, und sind diesem zwei eigends für den Taubstummen-Unterricht vorgebildete Lehrer und eine Lehrerin zum Unterrichte der Mädchen in weiblichen Arbeiten zur Seite gesetzt. Die Anstalten bilden keine geschlossenen Institute, die Kinder werden vielmehr bei verständigen und rechtlichen Hausvätern, meistens Handwerkern untergebracht. Der Zweck der Institute ist der, eine größere Zahl bildungsfähiger Taubstummen zu unterrichten und zu erziehen, zugleich aber die Seminaristen mit dem eigenthümlichen Unterrichte der Taubstummen vertraut zu machen, um als künftige Volksschullehrer denselben practisch auszuüben, und dereinst die in ihren Gemeinden sich vorfindenden Taubstummen zu bilden und zu unterrichten. Außer den, auf Kosten der Kreise unterhaltenen Zöglingen wird auch andern Schülern die Theilnahme an dem Unterrichte gegen ein nach dem Wunsche der Stände auf 20 Thlr. jährlich festgesetztes Schulgeld gestattet.

Die auf diese Weise organisirten Taubstummen-Anstalten sind seit der Mitte des Jahres 1829, nachdem das in Erfurt bereits bestandene und im Wesentlichen durch eine jährliche Collecte unterhaltene derartige Institut ganz den übrigen gleichgestellt worden, ins Leben getreten, und haben die reichsten Früchte getragen. Schon ist eine bedeutende Zahl von taubstummen Kindern gehörig ausgebildet aus den Anstalten entlassen. Sie haben sich Sprache und Schrift zum Theil in einem ausgezeichneten Grade zu eigen gemacht, sind mit den gemeinnützigen Kenntnissen des Lebens gleich Vollsinnigen bekannt, und haben durch Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks das sichere Mittel für ihr selbstständiges Fortkommen gewonnen. Die Unterweisung im Taubstummen-Unterrichte ist mit Gegenstand der Ausbildung der Seminaristen; ihre Entlassungsprüfung erstreckt sich mit auf diese Wissenschaft, und das Resultat derselben wird mit in das Wahlfähigkeitszeugniß aufgenommen.

Gegenwärtig zählt

das Taubstummen-Institut in Erfurt 25 Zöglinge, 13 Knaben und 12 Mädchen,

Digitized by Google

worunter sich 21 Kreiszöglinge, jedoch mit theilweiser Beihülfe der Angehörigen befinden;

das in Weißenfels 25, mit 13 Knaben und 12 Mädchen, worunter 19 Kreiszöglinge;

das zu Halberstadt 23, mit 11 Knaben und 12 Mädchen, worunter 17 Kreiszöglinge;

das zu Magdeburg 27, mit 9 Knaben und 18 Mädchen, mit 15 Kreiszöglingen;

im Ganzen werden also 100 Zöglinge, 46 Knaben und 54 Mädchen, unter denen 72 Kreiszöglinge befindlich, in den 4 Instituten erzogen und unterrichtet.

Die Unterhaltungskosten für Obdach, Wartung, Pflege, Kleider, Wäsche u. s. w. betrugen

beim Institute zu Magdeburg 80 Thlr. jährlich;

bei dem in Halberstadt und Weißenfels 70 Thlr.;

bei dem in Erfurt 55 Thlr.;

es ist jedoch möglich geworden, vom laufenden Jahre ab diesen Satz

in Magdeburg: für die Knaben auf 75 Thlr., für die Mädchen auf 70 Thlr.;

in Halberstadt: für die Knaben auf 65 Thlr., für die Mädchen auf 60 Thlr.;

in Weißenfels: für die Knaben auf 60 Thlr., für die Mädchen auf 55 Thlr.,

zu ermäßigen, und wird darauf Bedacht genommen werden, für die Zukunft, wenn es irgend thunlich ist, noch weitere Ersparnisse eintreten zu lassen.

Bei einer nunmehr fünfjährigen Wirksamkeit haben sich die nach vorstehend angegebenen Grundzügen organisirten, durch die bereitwillige Unterstützung der Provinzial-Stände ins Leben gerufenen Institute vollkommen bewährt, und so, wie an deren immer größern Vervollkommnung thätig gearbeitet und auf dem jedesmaligen Landtage den Ständen über den Fortgang der Anstalten, unter Vorlegung der Jahresrechnungen, der Allerhöchsten Bestimmung zufolge, Mittheilung gemacht worden, und ferner gemacht werden wird, ebenso wird auch gegenwärtige nähere Nachricht über diese für das Unterrichtswesen im Allgemeinen sowohl, als für die Ausbildung und das geistige und physische Gedeihen einer großen Zahl von Unglücklichen höchst ersprießlichen und wohlthätigen Bildungsanstalten hiermit zur Kenntniß der Eingesessenen der Provinz Sachsen gebracht.

Magdeburg, den 23. August 1834.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

---

Nr. 580. Den Stempel zu einem aufgehobenen Kauf-Contract betr.

Durch ein Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. Juli c. ist uns eröffnet, daß im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerio zu einem Vertrage, wodurch ein früherer Kauf-Contract über ein Gut aufgehoben wird, der Ausfertigungsstempel genüge, wenn der ursprüngliche Verkäufer im Eigenthum und Besitz des Gutes geblieben ist. Zu dem ersten Kaufvertrage ist jedoch der vorschriftsmäßige Werthstempel zu verbrauchen, da die Wiederaufhebung eines vollständig abgeschlossenen Vertrags von der Verwendung des zu dem letztern erforderlich gewesenen Stempels gesetzlich nicht entbinden kann.

Wir machen dieses den uns untergebenen Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt. Naumburg, den 22. August 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Digitized by Google

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 22. Januar und 3. Juli 1833 machen wir ferner bekannt, daß Nr. 381. Hypothekensachen.

1) von der Stadt Eisleben nunmehr auch der 18. bis 29. Band des neuen Hypothekenbuchs, enthaltend die Nummern 681. bis 1048., ingleichen die rückständigen beiden Nummern 207. und 440.;
2) von der Stadt Ermsleben der 3. bis 9. Band mit den Nummern 81. bis 340.;
3) von dem Dorfe Alsleben der 3. und 4. Band mit den Nummern 67. bis 159.;
4) der 1. Band von 40 Folien von der Stadt Artern,

fertig geworden, auch

zu 2. an das Königl. Gerichtsamt Ermsleben;
zu 3. an das Königl. Gerichtsamt Alsleben;
zu 4. an das Königl. Gerichtsamt Artern,

zur Fortführung abgegeben worden sind.

Ferner ist

5) die Tabelle von dem Tettenbornschen Wohnhause Nr. 55. und
6) von dem Hoffmannschen Wohnhause Nr. 59. in Riethnordhausen,

zur nachträglichen Uebertragung in das Hypothekenbuch an das Königl. Gerichtsamt Artern abgegeben worden.

Auch sind

7) die Grundstücke der Kirche in Thondorf in das neue Hypothekenbuch eingetragen;

und treten bei allen diesen Orten und einzelnen Grundstücken die, durch die Verordnung vom 16. Juni 1820, Gesetzsammlung Seite 106. §. 9. und durch die Verordnung von demselben Tage, Gesetzsammlung Seite 101. §. 27. suspendirten gesetzlichen Vorschriften von nun an in Kraft.

Bei Auslegung der Tabellen vom Dorfe Riestädt mußten die Nummern 9. 184. 197. bis 200., und von dem Dorfe Schmalzerode die Tabellen 10. 27. und 32. zurück bleiben. Diese sind nun auch fertig und können von jetzt an binnen zwei Monaten in unserm Archive eingesehen werden, um etwanige Erinnerungen anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sollen diese Tabellen ebenfalls in das neue Hypothekenbuch übertragen werden.

Eisleben, den 22. August 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

---

Die Hypotheken-Tabellen, welche alle drei Rubriken in sich fassen, von folgenden Grundstücken, als: Nr. 382. Hypothekensachen.

1) des Hauses des Gottfried Schmidt zu Keuschberg Nr. 55.;
2) des Hauses des Salzladers Siegfried Schubarth und dessen Ehefrau, Johanne Rosine geborne Fischer, zu Keuschberg Nr. 45.;
3) des Hauses des Gradirers August Haase und dessen Ehefrau, Johanne Sophie geborne Francke, zu Keuschberg Nr. 47.;
4) der halben Scheune des Gürtlermeisters Gottlob August Schäfer zu Merseburg vor dem Gotthardsthore Nr. 946.b, und

Digitized by Google

5) der zwei Viertellandes Feld in der Abtsheide in Raßnitzer Flur des Friedrich Erdmann Beil zu Gröbers, sub Nr. 81. Raßnitz, welche zu dem in Gröbers sub Nr. 13. gelegenen Kossathengute pertinentialiter gehören,

sind vollendet, und liegen während des Zeitraums vom 15. September bis 15. November d. J. in unserm Hypotheken-Archive zur Einsicht eines jeden Interessenten bereit. Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen gegen diese Hypotheken-Tabellen nicht mehr angebracht werden.

Halle, den 29. August 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

---

Nr. 383. Hypothekensachen.

Die Hypotheken-Tafeln über die Güter und Häuser des Dorfes Petewitz, unter hiesige Gerichtsbarkeit gehörig, sind fertig. Sie können bis zum 10. November d. J. an Gerichtsstelle hier eingesehen werden. Nach Abfluß dieses Tags können weiter keine Einwendungen dagegen gemacht werden.

Droyßig, den 23. August 1834.

Fürstl. Reußisches Gericht der Herrschaft Droyßig.

---

Nr. 384. Hypothekensachen.

Die, alle drei Rubriken umfassenden Hypotheken-Tabellen über sämmtliche geschlossene Grundstücke,

1) der Dörfer Balgstedt, Größnitz, Städten und Raußendorf;
2) des Dorfes Schnellroda;
3) der Dörfer Pohlitz, Schmerdorf mit der Teichmühle, Priestedt und Possenhayn Antheil;
4) auf Ritterguts Grund und Boden zu Großjena,

sind fertig und liegen in den Monaten September und October d. J. zur Einsicht eines jeden Interessenten bereit. Die etwanigen Erinnerungen dagegen sind in diesem Zeitraume vorzubringen, außerdem später darauf keine Rücksicht genommen werden wird.

Balgstedt, Schnellroda, Gröbitz und Großjena, den 29. August 1834

Die Patrimonial-Gerichte daselbst.

Rohland.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 385.

Der Predigtamts-Candidat Ludwig Friedrich Schultze ist zum Divisionsprediger bei der 6ten Militair-Division in Torgau bestallt worden.

Berlin, den 4. August 1834.

---

Berichtigung. Im 32. Stück des Merseburger Regierungsamtsblatts ist in der Bekanntmachung sub Nr. 355. der ad 1. bezeichnete, der Kirche zu Roßbach verloren gegangene Steuer-Credit-Kassenschein durch einen Schreibfehler auf den Betrag von 10,000 Thlr. angegeben, während derselbe nur auf 1000 Thlr. lautet, welches hierdurch berichtigt wird.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. September 1834.


Nr. 386. Die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betr.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9. d. M. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter C. zurückfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. d. M. und ermächtige Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

## Reglement
### für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Inhalts-Verzeichniß.


§. 1. Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung verpflichtet ist.
§. 2. Zweck der Prüfung.
§. 3. Ort und
§. 4. Zeit der Prüfung.
§. 5. Prüfungsbehörde.
§. 6. Anmeldung zur Prüfung.
§. 7. Bedingung zur Zulassung.
§. 8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.
§. 9. Einleitung der Prüfung.
§. 10. Gegenstände der Prüfung.
§. 11. Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.
§. 12. Formen der Prüfung.
§. 13. Schriftliche Prüfung.
§. 14. u. 15. Wahl der Aufgaben für dieselbe.
§. 16. Arten der schriftlichen Arbeiten.
§. 17. Bestimmung der auf sie zu verwendenden Zeit.
§. 18. Vorschriften für die Anfertigung; Protocoll.
§. 19. Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.
§. 20. Mündliche Prüfung; Zahl der Examinanden; Zeit der Prüfung.
§. 21. Anwesende bei der mündlichen Prüfung.
§. 22. Bestimmung der Examinatoren und ihrer Pflichten.
§. 23. Gegenstände der mündlichen Prüfung.
§. 24. Beschränkung der Zahl der Gegenstände.
§. 25. Protocoll über die mündliche Prüfung.
§. 26. Berathung über die ganze Prüfung; Abstimmung.
§. 27. Censur.
§. 28. Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.
§. 29. Mittheilung des Resultats an die Geprüften.
§. 30. Abfassung des Zeugnisses.
§. 31. Form desselben.
§. 32. Einhändigung desselben; Entlassung.
§. 33. 34. Wirkungen des Zeugnisses der Reife.
§. 35. Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen.
§. 36. Für die gar nicht Geprüften.
§. 37. Vorschriften in Betreff der Immatriculation.


Digitized by Google

§. 38. Einsendung der Listen der Immatriculirten.
§. 39. Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.
§. 40. Vorschrift für die Abgangs-Zeugnisse der Universitäten.
§. 41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.
§. 42. Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie u. Philologie im Hebräischen.
§. 43. Anweisung für Ausländer.
§. 44. 45. Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.
§. 46. 47. Beurtheilung derselben.
§. 48. Jahresbericht über die Maturitäts-Prüfungen.
§. 49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Classen.
§. 50. Einsetzung des Reglements.

## Reglement.

Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

§. 1. Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat.

Zweck der Prüfung.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besonderen wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

Ort derselben.

§. 3. Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitäts-Prüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maaße ertheilt.

Zeit der Prüfung.

§. 4. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters statt.

Prüfungs-Behörde.

§. 5. Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungs-Commission, welche besteht aus:

a) dem Rector oder Director;
b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Classe besorgen;
c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Local-Schulbehörde vorhanden ist;
d) einem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Commission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Commission der Bestätigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bedarf.

Anmeldung zur Prüfung.

§. 6. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Bedingung zur Zulassung.

§. 7. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrer-Collegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntniß in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

§. 8. Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Director im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu

Digitized by Google

frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Classe gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

Einleitung der Prüfung.

§. 9. Der Director ist verpflichtet, dem Königlichen Commissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Commissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

Gegenstände der Prüfung.

§. 10. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft:

1. In Sprachen.

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen.

2. In den Wissenschaften.

In der Religionskenntniß, in der Geschichte verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

§. 11. Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, so wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulcursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sey ihrer Seits bloß zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe seyn, welcher dem Unterricht in der obersten Classe der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Classe zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend seyn, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasial-Cursus stätigen Fleißes.

Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der obern Classen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges auf Ostentation berechnetes sich Abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen.

Formen der Prüfung.

§. 12. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

Schriftliche Prüfung.

§. 13. Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

§. 14. Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entsprechende Weise, Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann.

Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet seyn.

§. 15. Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Director und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königl. Commissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Digitized by Google

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird, erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Director mitgetheilt.

Arten der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten.

§. 16. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll;

2) in einem lateinischen Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei außer dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stilistische Correctheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll;

3) in der Uebersetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der ersten Classe des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen griechischen Dichter oder Prosaiker ins Deutsche;

4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische;

5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze seyn soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnittes aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms ins Lateinische nebst hinzugefügter grammatischer Analyse zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichts-Gegenstande mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben: so soll ihnen dies in den §. 28. Lit. B. und C. erwähnten Fällen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

§. 17. Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf

| | | |
|---|---|---|
| 1) den deutschen Aufsatz | 5 | Stunden, |
| 2) den lateinischen | 5 | " |
| 3) das lateinische Extemporale | 2 | " |
| 4) die Uebersetzung aus dem Griechischen | 3 | " |
| 5) die französische Arbeit | 3 | " |
| 6) die mathematische Arbeit | 4 | " |

verwandt werden.

Für jede der im §. 16. Anmerkung 1. und 2. gedachten Arbeiten sind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Digitized by Google

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit, sind drei Vormittage von 5 Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Protocoll über die schriftliche Prüfung.

§. 18. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Classenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnden Aufsicht eines der zur Prüfungs-Commission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde.

In einem besondern über die schriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protocolle wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.

§. 19. Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im §. 28. A. bestimmten Maaßstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Director übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protocolle dem Königlichen Commissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Director noch andere Classenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungs-Commission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tages der Prüfung.

§. 20. Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering seyn, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in 2 resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungs-Gegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königliche Commissarius im Einverständniß mit dem Director des Gymnasiums.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

§. 21. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Commission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend seyn; die Mitglieder der Local-Schul-Behörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Director besonders einzuladen.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

§. 22. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Commissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, gewähren und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern; so

Digitized by Google

bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königlichen Commissarius steht es frei, nicht nur durch Instruction der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 23. Die mündliche Prüfung ist:

1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Haupt-Epochen in der Geschichte der vaterländischen Litteratur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben.

2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlectüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen.

4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus classischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben.

5) In Hinsicht der Religions-Kenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben.

6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse in den im §. 28. A. Nr. 6. näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinsicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß der alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der deutschen und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß voraussetzt.

8) In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturproducte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie

9) in der Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höhern Calcüls, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die

Digitized by Google

Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtseyn gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter Nr. 1. über die Prüfung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt in Bezug auf die Gymnasien des Großherzogthums Posen, auch von der polnischen Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter Nr. 4. vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichts-Gegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berücksichtigen.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 24. Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23. genannten Unterrichts-Gegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichts-Gegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen, von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

Protocoll über die mündliche Prüfung.

§. 25. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungs-Act wird ein genaues Protocoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protocoll, welchen der Director schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protocoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission das Protocoll sowohl über die schriftliche (§. 18.) als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

§. 26. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Commission mit Einschluß des Königlichen Commissarius hat eine Stimme; das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst, und der Königliche Commissarius zuletzt.

Digitized by Google

Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser begründet sey, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen Commissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungs-Commission auszusetzen und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungs-Protocolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Königlichen Commissarius der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Censur. §. 27. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Characterreife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. §. 28. Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen:

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Litteratur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion nachgewiesen;

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat;

Digitized by Google

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der brandenburgisch-preußischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Electricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturproducte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Lit. A. gestellten Forderungen vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keinesweges begünstigt werden soll: so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königlichen Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitäts-Studien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission überlassen, auch einen solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs-Gegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Commission, das unter Lit. A. Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Lit. A. No. 1. Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitäts-Studien für den höhern Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. gestellten Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitäts-Studien zu betrachten.

Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

§. 29. Nachdem von der Prüfungs-Commission den im §§. 11. 27. und 28. enthaltenen Bestimmungen gemäß daß jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protocoll (§. 26.) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Commissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen

Digitized by Google

für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Director in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

Abfassung des Zeugnisses.

§. 30. Auf den Grund des Prüfungs-Protocolls (§§. 18. 25.) und der Censurbücher (§. 27.) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Concept vom Director ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königlichen Commissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht solches der Director mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission beigefügt wird.

Form des Zeugnisses.

§. 31. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgefertigte Charakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für
den Zögling des Gymnasiums zu .....

N. N. (Vor- und Zunamen) aus ..... (Geburtsort) .. Jahr alt ..... (Confession) Sohn des ..... (Namen und Stand des Vaters) zu ..... (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des .... (Namen des Vormundes) zu .... (Wohnort desselben)] war .. Jahre auf dem Gymnasium in ..... (Ort) .. Jahre in der ersten Classe.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch außerhalb derselben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schul-Censuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Charakter-Reife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten, ist die stattgehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzeln namhaft zu machenden Unterrichts-Gegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.

Digitized by Google

2) Wissenschaften:
   a) Religions-Kenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,
   d) Physik und Naturbeschreibung,
   e) Philosophische Propädeutik u. s. w.
3) Fertigkeiten,
   a) Zeichnen
   b) Gesang
   } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.

Anmerkung 3. Die von den Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungs-Protocolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Lit. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichts-Gegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Lit. C. die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungs-Commission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichts-Gegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungs-Commission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt, um Theologie, Rechts- und Cameral-Wissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w. zu studiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Königliche Prüfungs-Commission.
N. N. Königlicher Commissarius.
(gez.) N. N. Director.
N. N. Oberlehrer u. s. w.

(Siegel des Königl. Commissarius.)

(Siegel der Schule.)

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom . . ten . . . . 18 . . das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

§. 32 Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Director eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schulprüfung oder bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sey. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publicum die beabsichtigte Wirkung äußere, und die Entlassung

Digitized by Google

der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Directoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Facultäts-Studiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz aufzuführen.

Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitäts-Studium und auf Zulassung zu den Facultäts- und Staats-Prüfungen.

§. 33. Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:

1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameral-Wissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Facultäten inscribirt;

2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer academischen Würde bei einer inländischen Facultät;

3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

§. 34. Auch sollen die öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind oder von Communen oder andern Corporationen abhangen, nur an solche Studirende conferirt werden, welche das Zeugniß der Reife besitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die Königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt, und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem unterzeichneten Ministerium einreichen.

Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen.

§. 35. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitäts-Prüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatriculation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Facultät in einem besondern für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Facultäts-Studium zugelassen worden.

Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die gar nicht Geprüften.

§. 36. Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

Digitized by Google

Vorschriften in Betreff der Immatriculation.

§. 37. Zur Immatriculation auf einer Königlichen Preußischen Universität und bei der academischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischem Gymnasium, oder aus Privatunterricht (§. 41.) oder nach schon begonnenem academischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besondern Erlaubniß des unterzeichneten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatriculirten.

§. 38. Jede Universität und die academische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im December und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatriculirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatunterricht gebildet sind, die Maturitäts-Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatriculirt und bei der philosophischen Facultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.

§. 39. Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal aber nicht öfter die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs-Commission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königlichen Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten.

§. 40. Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungszeugnisses, welches sie von der Schulprüfungs-Commission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts-Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitäts-Jahre (§. 39.) erworben haben, zu resumiren.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

§. 41. Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungs-Commission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung, ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Bestimmung leitet auf diejenigen, welche nur Privatun-

Digitized by Google

terricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Classe eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

§. 42. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28. A. 9.) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichts-Gegenstand durch eine Prüfung bei einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

Anweisung für Ausländer.

§. 43. Auch für Ausländer, denen gestattet werden, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33. No. 3. gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.

§. 44. Die Directoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturienten-Prüfungsverhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, auch wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungsverhandlungen enthalten:

1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protocolls;
2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse;
3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45. Den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission vorzulegen.

Beurtheilung derselben durch die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

§. 46. Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungsverhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien senden. Die Obliegenheit der letztern ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des Königlichen Prüfungs-Commissarius an die betreffende Prüfungs-Commission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 47. Damit sich das Urtheil der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Commission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen, resp. in der Mitte des April und October an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Julius und Januar an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen mit den beizulegenden schriftlichen

Digitized by Google

Prüfungsarbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Commission gelangen.

Jahresbericht der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien über die Abiturienten-Prüfungen.

§. 48. Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur Behufs der Immatriculation geprüften Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Confession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Facultäts-Studiums enthalten seyn muß. Endlich wird in einer besondern Columne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben oder dasselbe zu verlassen.

Bekanntmachung der Bestimmungen d. Reglements an die Schüler der beiden obersten Classen.

§. 49. Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden obern Classen der Gymnasien von dem Director vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

Einsetzung dieses Reglements.

§. 50. Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der Königlichen Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler, und den Immatriculationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königlichen Provinzial-Consistorien und Schul-Collegien und den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4. Juni 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre und das dazu gehörige Reglement werden nach dem Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. Juli d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 29. August 1834.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 387.

Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirke neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Ludwig August Hofmann, als Pfarrsubstitut in Helfta, Ephorie Eisleben; 2) Gustav Adolph Wislicenus, als Pfarrer in Kleineichstädt, Ephorie Querfurth; 3) Karl August Ferdinand Schilde, als Pfarrsubstitut in Wolteritz, Ephorie Delitzsch; 4) Franz Paul Schirlitz, als Pfarrer zu

Digitized by Google

Schönewerda, Ephorie Artern; 5) George Adolph Ferdinand Aurbach, als Pfarrer zu Nelben, Ephorie Cönnern.

Weiter befördert sind: 1) der Pfarrer zu Sitzenrode, Karl Friedrich Sigismund Graun, als Pfarrer zu Steigra, Ephorie Querfurth; 2) der Pfarrer zu Volkmannsdorf im Großherzogthum Weimar, Ernst Herrmann Julius Mehlis, als Pfarrer zu Bucha, Ephorie Eckartsberga; 3) der Prediger und Schulinspector am Militair-Knaben-Erziehungs-Institute zu Annaburg, Johann Martin Nitzsche, als Pfarrer zu Laucha, Ephorie Freiburg.

Als Schullehrer sind weiter befördert: 1) der Kinderlehrer in Calzendorf, Christian Ludwig Ulrich, als Schulmeister in Crawinkel, Ephorie Eckartsberga; 2) der Hülfslehrer an der Dr. Luthersschule in Eisleben, Johann Gottlieb Baumann, als Schullehrer in Uthleben im Amte Kelbra; 3) der Kinderlehrer in Trebnitz, Karl Kühn, als Schulmeister in Schleberode, Ephorie Freiburg; 4) der Hülfslehrer an der Armenschule zu Naumburg, Adolph Wilhelm Tetzer, als zweiter Lehrer an derselben Schule.

---

Nr. 388. Der bisherige Regierungs-Referendarius Herr Karo ist zum Consistorial-Assessor hieselbst befördert worden. Merseburg, den 3. September 1834.

---

Nr. 389. Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii des Königl. Hauses haben des Königs Majestät auf das Immediat-Gesuch des Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Herrn von Manteuffel Allergnädigst geruhet, dessen künftigen Schwiegersohn, den Justizrath Heinrich Ferdinand Wilhelm Schlieckmann, in den Adelstand zu erheben.

Magdeburg, den 19. August 1834.

---

Nr. 390. Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Rath Albrecht Martins ist mittelst Allerhöchst vollzogener Cabinets-Ordre vom 17. Mai, und Allerhöchst vollzogenen Dimissoriale vom 16. Juni cur. die nachgesuchte Entlassung vom Richteramte ertheilt;

der bisherige Gerichtsamts-Actuarius Adam Friedrich Dallwitz zu Schleusingen ist den 4. Juli cur. zum Secretair bei der Landgerichts- und Inquisitoriats-Deputation daselbst an des verstorbenen Justi Stelle ernannt;

die Candidaten der Rechte, August Bernhardt Boisserrée, Ludwig Wachsmuth, Adelbert Ernst de Wedig, Julius Emil Heßner und Johann Heinrich August Zacke, sind den 11. Juli und resp. 17. Juli cur. zu Auscultatoren hieselbst angenommen;

die hiesigen Auscultatoren, Ferdinand Geisler und Friedrich Ferdinand Stollberg, sind den 17. Juli cur. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert;

der Auscultator Tancred Constantin Oemler ist den 8. August cur. von dem Land- und Stadtgericht in Paderborn zu dem Landgericht in Eisleben, die Referendarien Carl August Schaum bei dem Ober-Appellationsgerichte in Posen, Ludwig Ferdinand Harnisch bei dem Oberlandesgerichte in Frankfurt, und Ferdinand Friedrich Krauß bei dem Kammergerichte in Berlin, sind resp. den 8. August, 24. Juli und 21. Juli cur. zum hiesigen Oberlandesgerichte versetzt.

Naumburg, den 9. August 1834.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. September 1834.


Das 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 391.

Nr. 1551. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Juli 1834, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Bojanowo, im Regierungsbezirke Posen.

Nr. 1552. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juli 1834, betreffend die Modification der Vorschriften in Nr. 20. des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungswesen, vom 17. März 1810.

Nr. 1553. Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. August 1834, wegen Declaration der Allerhöchsten Ordre vom 6. März 1821, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten.

Nr. 1554. Regulativ wegen Ausübung der Rheinschifffahrt von diesseitigen Unterthanen, und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine. Vom 5. August 1834.

Nr. 1555. Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. August 1834, betreffend die Bekanntmachung der Subhastationspatente durch die Intelligenzblätter.

---

Nr. 392. Die Ausreichung neuer Zinscoupons Series IV. zu Kurmärkschen ständischen Obligationen betr.

Mit dem Anfange des laufenden Monats September hat die Ausreichung neuer Zinscoupons Series IV. zu Kurmärkschen ständischen Kriegesschulden-Obligationen über Zinsen vom 1. November 1834 bis letzten October 1838 begonnen.

Indem wir hiervon auf Veranlassung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin die in unserm Verwaltungsbereich wohnenden Besitzer solcher Papiere in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben hiermit auf, ihre Obligationen, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zinscoupons, nebst einem speciellen, doppelt anzufertigenden Verzeichnisse, welches Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte der Obligationen enthalten muß, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse baldigst einzusenden. Das eine Exemplar der von ihnen mit den Obligationen doppelt eingesendeten, mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe des Standes, der Wohnung und des Datums zu versehenden Verzeichnisses wird ihnen dann einstweilen mit Empfangsbescheinigung Seitens der Regierungs-Hauptkasse remittirt werden, und ist demnächst nach Ablauf einer angemessenen Frist, etwa nach 6 bis 8 Wochen, an die Regierungs-Hauptkasse von derselben Person, welche dasselbe angefertigt und unterzeichnet hat,

Digitized by Google

mit der ausdrücklichen Bescheinigung, sowohl über den Rückempfang der abgegebenen Obligationen, als über den Empfang der Zinscoupons Series IV. versehen, wieder einzuschicken, worauf erst die Obligationen selbst und die neuen Zinscoupons den Eigenthümern ausgehändigt werden sollen.

Uebrigens ist solchen Ein- und Rücksendungen von dergl. Obligationen nebst neuen Zinscoupons die Portofreiheit höhern Orts bewilligt worden, unter der Aufschrift beziehungsweise:

„zur Beifügung neuer Zinscoupons“

und

„mit den beigefügten neuen Zinscoupons“

und wird die Regierungs-Hauptkasse ihrerseits die eingegangenen Obligationen, nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte geordnet, mit einem Verzeichnisse von 8 zu 8 Tagen an die Königl. Controle der Staatspapiere, Behufs Beifügung der Zinscoupons, regelmäßig einsenden. Merseburg, den 9. September 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 393. Die Ausreichung neuer Zinscoupons Series VII. zu Staatsschuldscheinen betr.

Zur Vermeidung eines störenden Andranges am Ende laufenden Jahres bei Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen Series VII. für den Zeitraum vom 1. Januar 1835 bis Ende December 1838 soll nach einer Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin vom 31. August d. J. dieses Geschäft theilweise schon gegenwärtig beginnen.

Die Inhaber von Staatsschuldscheinen werden deshalb hierdurch aufgefordert, ihre Staatsschuldscheine mit einer, genau nach dem unten folgenden Muster und doppelt auf ganzen Bogen angefertigten Nachweisung derselben an die ihnen zunächst gelegene Kreis-Steuerkasse, und zwar, insofern die Sendung durch die Post erfolgt, unter der portofreien Aufschrift:

„zur Beifügung neuer Zinscoupons“

zu übersenden, und wird ihnen das eine Exemplar dieser Nachweisung nebst einer Quittung der empfangenden Kasse zurückgegeben werden.

Deutliche, eigenhändige Namensunterschrift, genaue Angabe des Wohnorts und Datums, so wie die richtige Aufstellung der in Rede stehenden Nachweisung, wird hierbei noch besonders empfohlen. Was den letzten Punkt anlangt, so bemerken wir ausdrücklich, daß die einzureichenden Staatsschuldscheine zunächst nach den Beträgen, und zwar die vom höchsten Betrage zuerst, demnächst jede Gattung in sich nach der Nummer, und, wenn mehrere Papiere von gleicher Nummer und gleichem Betrage vorhanden sind, die von einer und derselben Nummer nach der Reihefolge der Littera in der Art geordnet werden müssen, wie solches in dem unten vorgeschriebenen, mit fingirten Zahlen beispielsweise ausgefüllten Muster angedeutet ist.

Behörden und Kassen, welche sich im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen befinden, können dieselben unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses direct an die Königl. Controle der Staatspapiere zu Berlin, Taubenstraße Nr. 30, einsenden, welche die Staatsschuldscheine mit den beigefügten neuen Zinscoupons stets an diejenigen Behörden und Kassen, von welchen sie solche empfangen hat, wie-

Digitized by Google

der zurücksenden, auch im letztern Falle die vorgesetzten Behörden der Kassen von der geschehenen Rücksendung in Kenntniß setzen wird; diejenigen Besitzer von Staatsschuldscheinen aber, welche ihre Papiere bei einer Kreis-Steuerkasse übergeben haben, empfangen solche auch allemal gegen Rückgabe der mit ihrer Rückempfangsbescheinigung zu versehenden Quittung dieser Kasse von derselben zurück. Bei Sendungen mit der Post genießen auch diese zurückgehenden Papiere unter der Aufschrift:

„mit den beigefügten neuen Zinscoupons“

die Portofreiheit.

Jeder Einsender von Staatsschuldscheinen hat 6 Wochen nach der erfolgten Einlieferung, insofern ihm nicht etwa schon früher die Zurückkunft der Staatsschuldscheine nebst den neuen Coupons bekannt wird, sich zum Rückempfang bei der betreffenden Kasse zu melden, wenn er aber nach Verlauf von 3 Monaten noch immer nicht in den Besitz derselben wieder gesetzt seyn sollte, solches sofort der, der Kreiskasse zunächst vorgesetzten landräthlichen Behörde anzuzeigen, widrigenfalls er sich die etwanigen Weitläuftigkeiten lediglich selbst beizumessen haben würde, welche ihm aus der Versäumung einer diesfälligen Anzeige für die Folge vielleicht erwachsen könnten.

Sämmtliche Kreis-Steuerkassen unsers Verwaltungsbereichs werden hiermit angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten, die bei ihnen eingehenden Staatsschuldscheine zu sammeln als Depositen zu buchen und nach den verschiedenen Betragsclassen, folgend den Nummern und Littern — jedoch nicht in unverhältnißmäßig großen Abtheilungen — geordnet, in ein Verzeichniß, zu welchem die erforderliche Anzahl von Formularen durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse auf Verlangen unentgeldlich überwiesen werden wird, einzutragen und mit diesem Verzeichnisse wöchentlich wenigstens einmal an die Königl. Controle der Staatspapiere unter der oben erwähnten portofreien Rubrik einzusenden. Zu den, den Besitzern der abgelieferten Staatsschuldscheine zu ertheilenden Quittungen der Kreiskassen können ebenfalls gedruckte Formulare bei unserer Hauptkasse in Empfang genommen werden. Doch sind Anfangs künftigen Jahres die nicht verbrauchten Drucksachen dieser Art der Regierungs-Hauptkasse zu remittiren. Nach Rückempfang der nach Berlin gesandten Staatsschuldscheine werden die Kreis-Steuerkassen nach Möglichkeit dafür zu sorgen haben, daß solches den Eigenthümern der Papiere bekannt werde und die Rücknahme derselben möglichst schnell erfolge.

Die Herren Landräthe wollen im Allgemeinen und insbesondere bei den Revisionen der ihrer Aufsicht anvertrauten Kreiskassen ihre Aufmerksamkeit auf die pünktliche Befolgung der hier ertheilten Vorschriften und auf den diesfälligen Verkehr mit den Staatsschuldscheinen ganz besonders richten.

Von den Einwohnern hiesiger Stadt und des nahen Auslandes wird auch die Regierungs-Hauptkasse hieselbst die Staatsschuldscheine annehmen und die Besorgung der neuen Zinscoupons unter gleichen Modalitäten bewirken.

Daß übrigens dies ganze Geschäft, sowohl Seitens der bezeichneten Königl. Kassen, als auch von den übrigen dabei concurrirenden Behörden völlig unentgeldlich besorgt wird, bedarf kaum einer Erwähnung. Merseburg, den 12. September 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

(Muster.)

## Nachweisung

über Stück Staatsschuldscheine zur Beifügung der Zinscoupons Series VII.
Eingereicht von d
wohnhaft zu

| Laufende Nr. | Der Staatsschuldscheine | | | | Laufende Nr. | Der Staatsschuldscheine | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nummer. | Littera. | Betrag. Thlr. | Summe für jede Classe. Thlr. | | Nummer. | Littera. | Betrag. Thlr. | Summe für jede Classe. Thlr. |
| 1. | 57,449 | A. | 1,000 | | | | | Uebertrag | 5,400 |
| 2. | 63,226 | A. | 1,000 | | 11. | 104,846 | C. | 100 | |
| 3. | 64,442 | A. | 1,000 | 3,000 | 12. | desgl. | D. | 100 | |
| 4. | 4,777 | B. | 500 | | 13. | desgl. | H. | 100 | |
| 5. | 17,444 | A. | 500 | 1,000 | 14. | 108,221 | E. | 100 | |
| 6. | 125,846 | G. | 400 | 400 | 15. | 112,434 | C. | 100 | 500 |
| 7. | 2,437 | C. | 300 | | 16. | 25,839 | A. | 50 | 50 |
| 8. | 98,746 | B. | 300 | 600 | 17. | 37 | Q. | 25 | |
| 9. | 113,837 | W. | 200 | | 18. | 99,737 | B. | 25 | |
| 10. | 145,877 | G. | 200 | 400 | 19. | 99,996 | R. | 25 | 75 |
| | | | Zu übertragen | 5,400 | | | | Summe | 6,025 |

(Ort) den ten 1834.

(Unterschrift.)

Nr. 594. Die Bestrafung der Bauhandwerker betreffend, welche noch nicht zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes berechtigt sind.

Die bei uns häufig eingehenden Beschwerden über diejenigen Bauhandwerker, welche ihr Gewerbe unbefugter Weise selbstständig betreiben, veranlaßt uns, gestützt auf ein Rescript der Königl. Hohen Ministerien vom 18. v. M., Folgendes festzusetzen. Schon aus unserer Bekanntmachung über die Prüfung der Bauhandwerker vom 8. März 1822 (Amtsblatt 1822. Seite 90. Nr. 50.) und 4. März d. J. (Amtsblatt 1834. S. 57. Nr. 106.) ist es dem Publikum bekannt, daß innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks, Maurer, Zimmerleute, Röhren- oder Brunnenmacher, Mühlenwerkverfertiger, die in der letzten Verordnung näher bezeichneten Steinhauer,

Digitized by Google

erst dann selbstständig ihre resp. Handwerke auszuüben befugt sind, wenn sie sich im Besitze des vorschriftsmäßigen von einer der Königl. Regierungen ausgestellten Qualifications-Zeugnisses befinden; nichts destoweniger ereignet sich oft der Fall, daß bloße Gesellen oder Gehülfen der genannten Bauhandwerker auf ihre eigene Hand Baue und Reparaturen übernehmen, ohne den in unserer Amtsblattsverordnung vom 11. Januar 1823. S. 41. vorgeschriebenen Arbeitsschein vorweisen zu können, oder auch nur mündlich von einem zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes befugten Meister dazu ermächtigt zu seyn. Sie begehen mithin eine Contravention gegen die bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften.

Wer sich einer solchen Uebertretung zu Schulden kommen läßt, das heißt, wer ohne dazu befugt zu seyn ein Bauhandwerk selbstständig ausübt, soll in eine Polizeistrafe von Ein bis Fünf Thalern und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe durch die betreffenden Ortspolizeibehörden genommen werden, die bei ihren in erster Instanz abzufassenden diesfälligen Resoluten den Recurs an uns offen zu behalten haben. Indem wir dies auf den Grund der Allerhöchstvollzogenen Instruction zur Geschäftsführung der Königl. Regierungen vom 23. October 1817 hiermit festsetzen, beziehen wir uns rücksichtlich der wegen unterlassener Anmeldung des Anfangs eines Gewerbes angeordneten Strafe auf den Inhalt unseres Erlasses vom 7. November 1821. (Amtsblatt 1821. S. 399. Nr. 178.)

Merseburg, den 12. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 595. Die Abhülfe verschiedener, bei der Verwaltung der Klassensteuer fühlbar gewordener Mängel betr.

Zur Abhülfe verschiedener bei der Verwaltung der Classensteuer fühlbar gewordener Mängel, welche theils aus der unrichtigen Auffassung der bestehenden Bestimmungen, theils auch aus der zu geringen Aufmerksamkeit der mit der Verwaltung beauftragten Unterbehörden hervorgegangen sind, finden wir uns veranlaßt, Folgendes, mit Rücksicht auf die in einigen zweifelhaften Fällen von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio erlassenen Bestimmungen, in Erinnerung zu bringen und anzuordnen:

## I. Veranlagung.

Die in gewöhnlicher Form alljährlich zu fertigenden Veranlagungslisten müssen genau alle in einem Orte wohnenden Familien und Einzelnsteuernden, den Personenstand der erstern nach Köpfen unter und über 16 Jahr, nachweisen, wobei diejenigen, welche gesetzlich von der Classensteuer befreit sind, nicht weggelassen werden dürfen.

Gewerbe, oder sonstige Beschäftigung der Contribuenten, muß die dazu bestimmte Colonne, deren Besitz an Ländereien nach Berliner Scheffel Aussaat oder Preuß. Morgen, unter Angabe der Aussaat pro Morgen, berechnet, Capitalien, Gehalt, sonstige Revenüen, oder etwanige Schulden, müssen die Bemerkungen in den Listen, so weit dies geschehen kann, nachweisen. Auch ist bei Gewerbetreibenden der von jedem Einzelnen jährlich zu entrichtende Gewerbesteuersatz mit anzugeben. Die Namen der Dienstboten dürfen, wie dies bisher häufig der Fall war, nicht unausgefüllt bleiben, sondern die Ortsbehörden müssen ihre Dienstboten haltenden Einwohner zur Angabe der Namen derselben gehörig anhalten, und dafür verantwortlich machen.

Digitized by Google

## II. Zu- und Abgangslisten.

a. In der ersten Colonne der Abgangslisten ist die laufende Nummer, unter welcher die in Abgang zu bringenden Personen in der Rolle verzeichnet sind, anzugeben, und bei den Zugangslisten müssen diejenigen laufenden Nummern hingestellt werden, unter welchen die zugehenden Personen in der Rolle an die Stelle der abgehenden Contribuenten zu stehen kommen.

b. Bei Abgängen an besteuerten Personen, welche etwa in eine Haushaltung desselben Ortes gezogen sind, z. B. Gesinde, welche in das Haus ihrer Eltern zurückkehrten u. s. w., muß die Bemerkung jedesmal die laufende Nummer der Rolle nachweisen, unter welcher die Haushaltung, in welche sich die abgehende Person gewendet hat, veranlagt ist.

c. Künftig ist alles und jedes Gesinde, welches im Laufe des Jahres wechselt, in die Ab- und Zugangslisten namentlich aufzunehmen, und treten daher die hiervon abweichenden Bestimmungen vom 1. Januar 1822. III. Nr. 25,518. und vom 7. Mai 1822 außer Wirksamkeit.

d. Die Brodherrschaft, und resp. die Familienhäupter sind gehalten, den Ortsbehörden den bevorstehenden Abzug des Gesindes und der resp. Personen, unter Angabe des künftigen neuen Wohnortes und Kreises, anzuzeigen.

e. Bei jeder hinzugekommenen Person ist der frühere Aufenthaltsort anzugeben.

f. Diejenigen Personen, welche in einen andern Kreis gezogen sind, müssen von dem Königl. landräthlichen Amte der Kreisbehörde des neuen Wohnortes, Behufs der Controlle, angezeigt werden.

g. Dagegen muß bei denjenigen Personen und Familien, welche in demselben Kreise bleiben, und nur den Ort wechseln, die unmittelbare Anzeige Seitens der Ortsbehörde des bisherigen Wohnortes, an die Ortsbehörde des neuen Wohnortes, erfolgen.

h. Die Voraus-Erhebung der Classensteuer von dem abziehenden Gesinde, sobald nur der neue Wohnort glaubhaft angezeigt wird, muß unterbleiben, dagegen sollen in Zukunft alle diejenigen Abgänge gestrichen werden, welche nicht die Angabe des neuen Wohnortes enthalten.

i. Erhöhungen des Steuersatzes, mit welchem die einzelnen Steuerpflichtigen in der Rolle einmal veranlagt stehen, dürfen im Laufe desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung gültig ist, nicht vorgenommen werden, sondern es muß vielmehr derjenige Contribuent, welcher vielleicht wegen Ankauf eines Gutes, Anfang eines Gewerbes, oder wenn ein Lehrling Gesell wird, oder auch wenn ein Gesell als Meister selbstständig zu arbeiten anfängt, sich zur Einschätzung in eine höhere Classe eignet, den einmal in der Veranlagungsliste für ihn ausgeworfenen Satz bis zum letzten December des laufenden Jahres unverändert fortsteuern; dagegen müssen solche Classensteuerpflichtige bei der zu Ende jeden Jahres für das neue Jahr erfolgenden Veranlagung ihren Verhältnissen angemessen besteuert werden.

k. Ebenso dürfen im Laufe des Jahres keine Ermäßigungen ohne vorherige eingereichte, und von uns beifällig entschiedene Reclamationen stattfinden, sondern es muß jeder Contribuent seinen bei der Veranlagung ihm zugetheilten Beitrag bis zu Ende des Jahres fortentrichten, und kann derjenige Steuerpflichtige, dessen etwa ge-

Digitized by Google

sunkenen Vermögens-Verhältnisse einen niedrigern Steuersatz, als den bisherigen, bedingen, nur erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtiget werden.

III. Niederschlagungen unbeibringlicher Classensteuerreste.

Die Ortserheber leisten für Verarmte, deren Steuer halbjährlich zur Niederschlagung kommt, hin und wieder noch Vorschüsse bei der Königl. Kreiskasse, und kürzen von der Ablieferung pro Monat Juni und December den für das halbe Jahr überhaupt verbliebenen Rest. Sie verwechseln auf diese Weise Abgänge, welche wegen Sterbefällen, Doppelveranlagungen, Fortziehen und Ermäßigungen entstehen, mit entstandenen Abgängen durch Unbeibringlichkeit. Erstere werden in den halbjährlich einzureichenden Abgangslisten berechnet, und deren Betrag bis nach erfolgter Feststellung der letztern, von den Ortsbehörden vorläufig aus den Hebegebühren übertragen, so weit sie die Zugänge oder Vorauszahlungen, welche einzelne Steuerpflichtige für mehrere Monate etwa leisten möchten, übersteigen. Unbeibringliche Reste hingegen kommen in die von den Ortsbehörden halbjährlich einzureichenden Restnachweisungen, zu welchen wir ein vom Königl. Hohen Finanz-Ministerio neuerlich angeordnetes Muster weiter unten haben abdrucken lassen, und dessen sich von jetzt ab alle Gemeinden zu bedienen haben. Solche Beträge dürfen von dem Ortserheber nicht vorgeschossen, sondern sie müssen von der allmonatlichen Ablieferung gekürzt, und die Kürzung durch die in den §§. 8.b und 9. der Classensteuer-Erhebungs-Instruction vom 18. August 1820 angeordneten, nach dem Muster D. anzufertigenden und hinsichtlich deren Richtigkeit von der Ortsbehörde bescheinigten Restverzeichnisse, bei der Königl. Kreiskasse justificirt werden. Auf Grund dieser monatlichen Restverzeichnisse haben die Ortsbehörden zu Ende jeden Semesters die halbjährlichen Restverzeichnisse, in welche nach unserer Circular-Verfügung vom 21. Juni c. Nr. 11,360. III. nicht größere, als sechsmonatliche Beträge aufgenommen werden dürfen, aufzustellen, und solche von jetzt ab an die Königl. Kreiskasse einzureichen. Letztere prüft dieselben auf Grund der monatlichen Restlisten in ihren einzelnen und summarischen Beträgen, und reicht sie dann dem Königl. Landrathe des betreffenden Kreises zur weitern Beförderung an uns ein. Der Königl. Kreiskasse wird zugleich zur Pflicht gemacht, alle halbjährlichen Restverzeichnisse, welche nicht nach dem unten abgedruckten Muster angefertigt sind, der betreffenden Ortsbehörde zur Umarbeitung zurückzugeben.

Die Ortsbehörden sind jedoch dadurch, daß sie die allmonatlich, der gesetzlichen Zwangsmittel ungeachtet, in Rest verbliebenen Beträge gekürzt, und bei der Königl. Kasse durch Restverzeichnisse belegt haben, keineswegs der Verpflichtung entbunden, für die etwa noch später bei besserm Verdienst der Restanten möglich werdende nachträgliche Einziehung von Resten Sorge zu tragen, sondern sie ist hierzu nach §. 11. der Instruction des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums wegen Erhebung der Classensteuer vom 18. August 1820 dergestalt verpflichtet, daß, wenn sie nicht bei Beitreibung von Steuerrückständen alle gesetzlich zulässigen Mittel, wohin auch die Beschlaglegung auf Arbeits- und Gesindelohn gehört, zur Anwendung bringen, sie den Ersatz der auf diese Weise beizubringen gewesenen Steuerrückstände zu leisten haben; worauf von den Königl. Kreiskassen und den Herren Landräthen bei der Prüfung der Restextracte ganz besonders zu achten ist.

Digitized by Google

Die Königl. Kreiskassen haben auf die Einreichung der monatlichen Listen streng zu halten und sind verpflichtet, in solchen Fällen, wo die liquidirten Reste auf ein Seitens der Ortsbehörde angewendetes saumseliges Verfahren bei deren Beitreibung schließen lassen, dem Königl. Landrath unverzüglich Anzeige davon zu machen, welcher dann die nöthigen Untersuchungen und event. Bestrafungen der Schuldigen anzuordnen hat.

Den Ortsbehörden, welchen die Verwaltung der Classensteuer in ihren Bezirken aufgetragen ist, liegt nach dem Classensteuergesetz vom 30. Mai 1820 und der Erhebungs-Instruction vom 18. August 1820 die pflichtmäßige und pünktliche Erfüllung der damit verbundenen Geschäfte ob; wir machen dieselben hiermit nochmals auf ihre Pflichten aufmerksam, und fordern die Herren Landräthe zugleich auf, gegen diejenigen Unterbehörden, welche sich einer Verletzung der ihnen im Bezug auf die Classensteuer-Verwaltung obliegenden Pflichten schuldig machen, nach §. 5. der Classensteuer-Veranlagungs-Instruction des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums vom 15. Juni 1820, mit der gesetzlichen Strenge zu verfahren.

Muster zu den Classensteuerrest-Niederschlagungslisten.

Kreis N. N.

## Verzeichniß

der mit ihrem Classensteuerbeitrage für das te Semester 183 der eingelegten Execution ungeachtet, in Rückstand verbliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde N. N.

| Laufende Nr. | Name und Vorname des Restanten. | Stand und Gewerbe. | Classensteuerveranschätzung des Restanten | | Betrag des Rückstandes. | | Bescheinigung, daß die Executions-Vollstreckung stattgefunden, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können und Angabe, ob Beschlag auf Arbeitslöhne u. s. w. gelegt worden, oder warum dies nicht geschehen konnte. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | nach der Hebeliste laufende No. | zum monatlichen Steuersatz von Thlr. sg. pf. | Thlr. | sg. pf. | |
| | | | | | | | |

Merseburg, den 12. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

## Personal-Chronik.

Nr. 396. Der bisherige Supernumerar, früher Unterofficier, Weishaar, ist zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Merseburg, den 6. September 1834.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. September 1834.


Nr. 397. Den zu Frankfurt a. M. bestehenden Verein zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance betr.

Der zu Frankfurt a. M. bestehende Verein zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance ist bisher häufig unmittelbar mit Gesuchen einzelner Invaliden und deren Ortsbehörden um Berücksichtigung angegangen worden. Da indeß die bestimmte Verabredung zwischen der diesseitigen Königl. Gesandtschaft zu Frankfurt a. M. und dem gedachten Vereine daselbst dahin getroffen worden ist, daß nur nach den von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii zu Berlin dem Vereine mitgetheilten Invalidenlisten die jährliche Auswahl stattfinden soll; so ist eine solche Correspondenz für den Verein nicht allein zeitraubend, sondern auch, da öfter Documente beiliegen, kostspielig, und daher deshalb, und auch als sonst unzulässig, gänzlich zu vermeiden, und thunlichst zu verhüten. Indem wir dies in Folge eines Erlasses des Königl. Kriegs-Ministerii vom 27. v. M. hierdurch öffentlich bekannt machen, und die Herren Landräthe mit dessen weiterer Bekanntmachung durch die Kreisblätter gleichzeitig beauftragen, fügen wir noch die Bemerkung hinzu, daß, wenn wirklich besonders empfehlungswerthe Invaliden wo vorhanden wären, die diesfälligen Anträge doch jedenfalls nur an das Königl. Kriegs-Ministerium zu Berlin einzureichen seyn würden, damit solche zuvörderst daselbst geprüft und von dort aus, nach Lage der Umstände, die weitern Einleitungen zur Sache getroffen werden können.

Merseburg, den 12. September 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 398. Aufruf an nicht erschienene Militairpflichtige.

Nachbenannte militairpflichtige Personen, als:

I. aus dem Kreise Sangerhausen:

1) Andreas Gottlieb Feuchte aus Hackpfüffel,
2) Johann Carl Christian Engel aus Wolfsberg;

II. aus dem Kreise Wittenberg:

1) Carl Friedrich Robert Wieck aus Pretzsch,
2) Eduard Klügel, gebürtig aus Merseburg,
3) Georg Paul Matthey aus Wittenberg,
4) Gottlieb Schulze aus Senst,

welche sich nach Ausweis der von den Kreisbehörden ihres Heimathsortes eingereichten Nachweisungen bei den betreffenden Ersatz-Commissionen der desfalls erlassenen Aufforderung ungeachtet zur Ableistung ihrer Militairpflicht weder gestellt noch gemeldet

Digitized by Google

haben, werden hierdurch, selbst wenn sie sich schon bei einer andern Ersatz-Commission gestellt haben oder freiwillig in Militairdienste getreten seyn sollten, so wie auch eventualiter ihre sämmtlichen Angehörigen, aufgefordert, sich spätestens

bis zum Funfzehnten December d. J.

bei der unterschriebenen Regierung mündlich oder schriftlich zu melden und die Ursache der verspäteten Meldung anzugeben, widrigenfalls nach Ablauf der hier festgesetzten Frist, in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, das sämmtliche Vermögen der oben genannten Personen sofort in Beschlag genommen, und gegen dieselben im Wege des Processes auf Confiscation ihres jetzigen und künftigen Vermögens und auf ihre Verurtheilung in sämmtliche Kosten unnachsichtlich angetragen werden wird.

Merseburg, den 1. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 399. Die Auswanderung nach Nordamerika betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Juni d. J. (Amtsblatt 1834. Seite 166.) setzen wir das Publikum hierdurch davon in Kenntniß, daß nach einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei der Reisepaß an Auswanderer nach Amerika nur dann ausgestellt werden soll, wenn der Auswanderer sich über den Besitz hinreichender Reisemittel ausgewiesen hat. Die mit Ausstellung von Ausgangspässen beauftragten Behörden haben hiernach zu verfahren.

Merseburg, den 8. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 400. Die Einreichung der städtischen Haushalts-Etats pro 1835 betr.

Um das städtische Communal-Abgabenwesen der den städtischen Communal-Behörden unterm 9. August d. J. zugefertigten Ministerial-Instruction zum 122. §. der revidirten Städteordnung wegen Anordnung von Gemeinde-Auflagen vom 18. Februar d. J. gemäß zu reguliren, sind wir genöthigt, die städtischen Haushalts-Etats auch für das künftige Jahr einzusehen. Sämmtliche Magistrate der Städte des hiesigen Regierungsbezirks, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, werden daher hiermit aufgefordert, längstens bis mit Ablauf des Monats December d. J. beglaubigte Abschriften der nach §. 124. der Städteordnung vor Anfang des Jahres festzusetzenden, unter Berücksichtigung der hier zu den diesjährigen Etats gemachten Erinnerungen, nach der Instruction für das Communal-Haushalts-Etats-Rechnungs- und Kassenwesen vom 30. März 1832 einzurichtenden Haushalts-Etats für das Jahr 1835 anher einzureichen. Bei Festsetzung der sich etwa nach diesen Etats als nothwendig ergebenden Anlagen, ist hauptsächlich auf die gedachte Ministerial-Instruction vom 18. Februar d. J. Rücksicht zu nehmen und, wie dies geschehen, in der Columne „Bemerkungen“ oder, nach Befinden, in dem Begleitungsberichte, durch genaue Angabe der Aufbringungs-Modalität zu erläutern, auch, insofern dazu nach §. 121. und 122. der Städteordnung und der mehrgedachten Instruction zu letzterm Paragraphen die Genehmigung der Staatsbehörden erforderlich und seit Bekanntmachung des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 noch nicht ertheilt worden wäre, solche zugleich nachzusuchen und, wenn die Auflagen nach einem andern

Digitized by Google

Vertheilungsmaßstabe als dem der Staatssteuern aufgebracht werden sollen, das sol-
chenfalls nothwendige Erhebungs-Reglement beizufügen. Diesen Haushalts-Etats
brauchen übrigens, zu Ersparung der Copialien, die Durchschnittsberechnungen nicht
eigefügt zu seyn, wohl aber müssen dieselben, besonders der nach §. 121. der Städte-
dnung zur Beurtheilung der Nothwendigkeit der Anlage und ihrer Höhe erforderli-
n Uebersicht wegen, sämmtliche wirkliche Communal-Einnahmen und Ausgaben,
hin auch die des städtischen Schulden- und Armenwesens umfassen, oder, wenn
he besonders in sich abgeschlossene Verwaltungen bilden, dem Hauptetat nur sum-
risch einverleibt, und die summarischen Angaben durch Beifügung der Nebenetats
stificirt werden.

Merseburg, den 9. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 401. Die rückständige Salzabhebung betr.

's werden hierdurch sämmtliche Gemeinden und einzelne Consumenten, welche
m. Abhebung des ihnen zugetheilten Salzbedarfs für das laufende Jahr noch
mer weniger in Rückstand sind, ausdrücklich erinnert, die Abholung der auf sie
rep en Salzquantitäten noch im Laufe dieses Jahres gehörig zu bewirken; wi-
drig s sie es sich lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie am Ende des Etats-
jah ämlich mit Ausgang des Monats Januar des nächstfolgenden Jahres, zur
baa legung des gesetzlichen Ablösungsbetrags von Zehn Münzpfennigen für je-
des en bis dahin nicht entnommene Pfund Salz, werden angehalten und des-
halb thig, mit Execution werden belegt werden. Gleichzeitig werden die Kreis-
und hörden der unter der Salzverbrauchs-Controle stehenden Kreise und Ort-
schal nwärtig aufgefordert, über die in ihrem Geschäfts- und Verwaltungsbe-
reich denen Salzreste binnen den nächsten vier Wochen eine nähere Recherche
anzu und namentlich bei denjenigen Communen und Consumenten, aus deren
Salz onto sich noch ein besonders erheblicher Salzrest ergiebt, nachdrücklich
darau irken, daß die Ablangung solcher Salzquantitäten aus den betreffenden
Salz n oder Sellereien annoch während des laufenden Etatsjahres erfolge,
und d ziehung von Salzablösungsbeträgen, wodurch die Pflichtigen nur sich
selbst den w thige Einbuße zuziehen, auf diese Weise wo möglich gänzlich vermie-
de.

den 11. September 1834.

Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

D

Nr. 402. Die Ueberweisung der, von mehreren Censiten aus Ortschaften des Saalkreises an das K. Domainen-Rentamt Magdeburg prästirten Gefälle, an diesseitige Hebebehörden betr.

Geld- n das Königliche Domainen-Rentamt in Magdeburg entrichteten
Mittel l-Gefälle aus den Ortschaften: Maschwitz, Dösel, Hoch- und
Groitzsch glitz, Neutz, Walwitz, Etlau, Schlettau, Osmünde, Cönnern,
Natural aundorf, Teicha und Wettin, sind dem Rentamte Halle, und die
Domain Weizen und Hafer aus Hoch- und Mittel-Etlau dem Königlichen
Me nburg, vom Jahre 1834 ab, zur Erhebung überwiesen worden.

Köni 4. September 1834.

Regierung, Abtheilung für die Verwaltung
cten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 405. Wasserstau- und Vorfluths-Angelegenheiten betr.

Bei Ausführung der im Gesetze vom 15. November 1811 weg des Wasserstan-
des bei Mühlen §. 2. ertheilten Vorschrift,

daß die von einem oder dem andern Interessenten zur Festst ung des Wasser-
standes der Mühlen u. s. w. nachgesuchte Setzung eines P rkpfahles durch
sachverständige Commissarien der Provinzial-Polizeibehör n, unter Zuzie-
hung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, voll gen werden soll,

hat hin und wieder zu irrigen Deutungen dieser Vorschrift Anlaß gegeben. Es ist nämlich angenommen worden, daß die Zuziehung des Gerichts blos der Beglaubigung wegen erforderlich sey, und der gerichtliche Commissarius also blos dasjenige wahrzunehmen habe, was den Gerichten in Beziehung auf diesen Zweck obliege.

Eine so beschränkte Deutung jener Vorschrift ist aber weder in den Worten derselben gegründet, noch entspricht sie den allgemeinen Grundsätzen von der Concurrenz der Beamten verschiedener Ressorts zu einem und demselben Geschäft, noch der Absicht des Gesetzes wegen einer solchen Regulirung.

Die letztere ist keine andere, als daß der von dem Stauberechtigten zu haltende Wasserstand durch diese Handlung außer Zweifel gesetzt werde, sey es, daß dies auf Grund des Einverständnisses der Interessenten rechtskräftige Entscheidungen u. s. w. oder auf Grund der nach §§. 5. und 6. des Edicts der Landespolizei-Behörden zuständigen Befugnisse für immer oder provisorisch geschehe.

Es kommt dabei eben so sehr auf Wahrnehmung der Rechtspuncte, als der administrativen Rücksichten an; auf erstere insbesondere Behufs Ermittelung derjenigen Interessenten, mit welchen über den Gegenstand zu verhandeln ist, dergestalt, daß unter denselben darüber mit Bestande abgeschlossen, oder ein wirksames Anerkenntniß abgegeben werden kann, rücksichtlich der wohlerworbenen Rechte eines oder des anderen Theils, und ob darnach die Höhe des Wasserstandes bereits fest und deutlich bestimmt ist, und wenn dies nicht der Fall ist, ob die deshalb unter den Interessenten obwaltenden Streitigkeiten von der Art sind, daß sie in den ordentlichen Weg Rechtens verwiesen werden müssen, oder ob nach Lage der Sache die landespolizeiliche Festsetzung des Wasserstandes eintritt? nicht minder in dem Falle, wenn es sich von einer provisorischen Festsetzung handelt, wegen der hierbei auf die vorgeblichen mehr oder minder bescheinigten Rechtsansprüche eines oder des anderen Theils zu nehmenden Rücksichten.

Endlich kommt es auch darauf an, daß die Resultate und die Wirkung des Regulativs in Beziehung auf alle Interessenten und alle dabei zu beobachtenden Fälle klar und bestimmt ausgedrückt und niedergeschrieben werden. Hieraus ergiebt sich von selbst, von welcher Erheblichkeit die volle Theilnahme des gerichtlichen Commissarius an dem Wesentlichen des Geschäfts, und die Aufrechthaltung des allgemeinen Grundsatzes von der Concurrenz der Commissarien verschiedener Behörden, für die zweckmäßige Ausführung desselben ist.

Beide, die von der Regierung und von dem Gerichte ernannten Commissarien haben sich also als Con-Commissarien zu betrachten und die Angelegenheit im gegenseitigen Einverständnisse zu behandeln. Berlin, den 12. Mai 1834.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten,
(gez.) v. Brenn.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

Digitized by Google

Vorstehendes Rescript wird mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß die Commissarien der Provinzial-Polizeibehörde jederzeit aus dem betreffenden Kreis-Landrath und dem Kreis-Bauinspector bestehen, der Commissarius der Justiz hingegen ist der competente Realrichter, mithin in Königl. Jurisdictionen, wo das Hypothekenbuch bereits an die Gerichtsämter abgegeben ist, der betreffende Gerichtsamtmann; in dem Falle aber, wo das Hypothekenbuch der Mühle sich noch bei dem Landgericht befindet, derjenige Justizbeamte, den das Landgericht mit der Sache beauftragen wird. Naumburg und Merseburg, den 31. Juli 1834.

Königlich Preußisches Ober-Landesgericht. | Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 404. Aufgebot verloren gegangener Documente betr.

Die drei Söhne und angeblich alleinigen Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth, als:

1) der Hauptmann Johann Friedrich August von Seydewitz auf Niemegk,
2) Carl Friedrich Curt von Seydewitz zu Großbadegast und
3) der Präsident des Consistorii zu Magdeburg und Geheime Ober-Regierungsrath Friedrich Ferdinand Leopold von Seydewitz, ingleichen
4) der jetzige Besitzer des im Torgauer Kreise des Herzogthums Sachsen belegenen Rittergutes Pülswerda, alten und neuen Theils, der Königl. Baiersche Kammerherr und Rittmeister Maximilian Carl Curt Clemens Graf von Seydewitz,

haben hinsichtlich des ursprünglich in 20,000 Mfl. bestehenden, jetzt nach bereits vor dem Jahr 1775 erfolgter Auszahlung der davon dem Caspar Adolph von Seydewitz zuständig gewesenen 4000 Mfl. nur noch 16000 Mfl. betragenden Lehnstamms, wofür und für die davon jährlich mit 5 Procent zu entrichtenden Zinsen, auch etwanigen Kosten, unter landes- und lehnsherrlicher Einwilligung, besage Erbrecesses d. d. Dresden den 1. September 1721 et confirm. den 26. März 1722, ingleichen laut der für jeden der 3 Gebrüder August Friedrich, Carl Gottlob und Georg Rudolph von Seydewitz besonders ausgefertigten Schuldverschreibung d. d. Pülswerda den 31. Januar 1727 und Consens-Urkunde d. d. Dresden den 5. April 1728 an gedachtem Rittergute Hypothek bestellt worden, von welchen nur erwähnten Urkunden aber die Originalien angeblich verloren gegangen,

a) das Aufgebot der etwanigen unbekannten Inhaber derselben,
b) das Aufgebot der zum gedachten Lehnsstamme etwa vorhandenen Agnaten und sonstigen Berechtigten,

nachgesucht und zu diesem Behuf angeführt, auch vorläufig bescheinigt:

1) daß vom erwähnten Lehnsstamme, besage obgedachten Erbrecesses, ursprünglich:
   a) 4000 Mfl. dem August Friedrich von Seydewitz in Regensburg,
   b) 4000 „ „ Curt Friedrich von Seydewitz auf Pülswerda,
   c) 4000 „ „ Carl Gottlob von Seydewitz und
   d) 4000 „ „ Georg Rudolph von Seydewitz

gehört,

2) daß im Jahre 1775 der ad a. genannte August Friedrich von Seydewitz in Regensburg, und

Digitized by Google

3) Anfangs des Jahres 1813 der Sohn des ad c. genannten Carl Gottlob von Seydewitz, Major von Seydewitz auf Skortleben,

beide ohne männliche Descendenz verstorben, so daß die Lehnstammsantheile derselben an zusammen 8000 Mfl. an die beiden noch übrigen Branchen der von Seydewitzschen Familie, die Pülswerdaer und Niemegksche, gefallen und solchemnach erwähnter Lehnstamm zum Antheile:

a) von 4000 Mfl. als die Hälfte der vorgedachtermaßen angefallenen 8000 Mfl., wofür mit dem Gute Pülswerda Hypothek bestellt ist, und

b) „ 4000 „ als der von dem frühern Annehmer dieses Guts ohne Hypothek-Bestellung übernommene, aber von dem jedesmaligen Besitzer zu haltende Antheil des Lehnstammes, dem obgenannten jetzigen Besitzer, Maximilian von Seydewitz, dagegen

c) „ 8000 „ den obengenannten drei Söhnen und Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth,

zustehen soll, auf Höhe, welcher letztgedachten 8000 Mfl. auch auf Grund beglaubter Abschriften der oberwähnten Urkunden und zufolge Anerkenntnisses des Besitzers eine Protestation im Hypothekenbuche des Ritterguts Pülswerda eingetragen ist.

Es werden nun die jetzigen Inhaber der oben beschriebenen Original-Documente, deren Erben, Cessionarien, oder sonst getreue Briefs-Inhaber, ingleichen alle diejenigen, welche an dem Lehnsstamme der 16,000 Mfl. ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, insonderheit aber der oben im Eingang bereits erwähnte Caspar Adolph von Seydewitz und dessen Leibes- und Lehnserben, ingleichen die etwa außer dem jetzigen Besitzer des Gutes Pülswerda, Maximilian Grafen von Seydewitz, noch vorhandenen nähern oder gleich nahen unbekannten Leibeslehnserben des obgenannten Curt Friedrich von Seydewitz, welcher Pülswerda 1721 übernommen, hiermit vorgeladen, sich in dem auf

den 28. October c., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Referendar von Kropf, in unserm Gerichtslocale allhier anberaumten Termine zu melden, ihre Legitimation nachzuweisen und die obenbeschriebenen Original-Documente vorzulegen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Erb- oder sonstigen Ansprüchen an den oberwähnten Lehnstamm und die davon zu entrichtenden Zinsen, ingleichen an den jetzigen Besitzer des Ritterguts Pülswerda präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, auch daß die über die obgedachten Lehnstammsportionen sprechenden Original-Documente für amortisirt werden erklärt werden. Denjenigen, welche nicht persönlich erscheinen können, werden, für den Fall der Unbekanntschaft, die hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, Criminalrath Kayser, Müller und Schulze, in Vorschlag gebracht und ist der früher auf den 21. August d. J. anberaumte Termin in dieser Angelegenheit, wie hierdurch zugleich bekannt gemacht wird, wieder aufzuheben.

Naumburg, den 6. Juni 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 405. Die Chausseegeld-Erhebung an der Barriere zu Ziegelroda und der zu Weidenbach betr.

Nach erfolgtem weitern Ausbau der Leipzig-Thüringer Straße wird vom 1. October d. J. ab an der schon bestehenden Barriere zu Ziegelroda das tarifmäßige Chausseegeld für 1½ Meile, und an der ohnweit Querfurth errichteten neuen Barriere zu Weidenbach solches für 1 Meile, in jeder Richtung, gleichviel von welcher Seite der Passant zu der einen oder der andern Barriere komme, erhoben werden.

Magdeburg, den 1. September 1834.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

---

Nr. 406. Die ärztliche Untersuchung Militairpflichtiger und Aushebung der Ersatzmannschaften betr.

Die ärztliche Untersuchung der, der Departements-Ersatz-Commission, bei ihrer diesjährigen Versammlung, vorschriftsmäßig zur Super-Revision vorzustellenden Militairpflichtigen, so wie die Aushebung der Ersatzmannschaften aus den nachbenannten, zum Ergänzungs-Bezirke der 7. Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen des Merseburger Regierungs-Departements, wird:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| im Sangerhäuser Kreise, | Montags, | den | 6. | October c. | und |
| | Dienstags, | „ | 7. | „ | „ zu Sangerhausen, |
| „ Mannsfelder Seekreise, | Mittwochs, | „ | 8. | „ | „ |
| „ Mannsfelder Gebirgskreise, | Donnerstags, | „ | 9. | „ | „ zu Eisleben, |
| „ Querfurther Kreise, | Sonnabends, | „ | 11. | „ | „ zu Querfurth, |
| „ Merseburger Kreise, | Montags, | „ | 13. | „ | „ „ Merseburg, |
| „ Saalkreise, | Dienstags, | „ | 14. | „ | „ |
| und im Halleschen Stadtkreise, | Mittwochs, | „ | 15. | „ | „ zu Halle |

stattfinden.

Damit nun diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dabei mit zu gestellen haben, sich gehörig dazu einfinden, so wie die Individuen, welche gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können glauben, sich gehörig zeitig mit denen zur weitern Begründung ihrer Reclamationen erforderlichen Beweismitteln versehen und solche noch zu gehöriger Zeit bei den betreffenden Herren Kreis-Landräthen einreichen können, bringen wir vorgedachte Termine hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß auf alle später etwa noch eingehende derartige Reclamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann und alle solche, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung der zu reclamirenden Individuen, noch eingehende Anträge durchaus zurückgewiesen werden müssen.

Magdeburg und Merseburg, den 21./23. September 1834.

Die Departements-Ersatz-Commission.

Der Oberst u. Brigade-Commandeur, von Monsterberg. — Der Regierungs- u. Militair-Departements-Rath, Schulz.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 407.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Rector am Gymnasio zu Eisleben, M. Siebdrat, das Prädicat eines Professors zu verleihen und das darüber unterm 22. Juni d. J. ausgefertigte Patent Allerhöchst eigenhändig zu vollziehen.

Magdeburg, den 9. September 1834.

---

Digitized by Google

Nr. 408.

# Nachweisung

der

im Monate August 1834

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

| | Namen der Marktplätze. | Getreide. | | | | | | | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | | | | | | Kartoffeln | | | Branntwein | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hirse | | | Erbsen | | | Linsen | | | | | | | | Heu | | | Stroh | | |
| | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | Schfl. | | | Quart | | à Cent. | | | à Schock. | | |
| | | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. |
| 1 | Merseburg | 1 | 9 | 4 | — | 25 | 2 | — | 21 | 8 | — | 18 | 4 | — | — | — | 1 | 7 | 6 | — | — | — | — | 12 | — | 3 | 9 | 1 | 5 | — | 5 | 25 | — |
| 2 | Halle | 1 | 7 | 1 | — | 28 | 4 | — | 18 | 8 | — | 16 | 5 | 4 | 10 | — | 1 | 15 | — | 2 | 5 | — | — | 10 | — | 3 | — | — | 20 | — | 5 | 15 | — |
| 3 | Naumburg | 1 | 10 | 8 | — | 27 | 2 | — | 19 | 11 | — | 14 | 7 | 5 | 20 | — | 1 | 20 | — | 2 | — | — | — | 15 | — | 3 | 9 | 1 | 7 | 6 | 6 | 22 | 6 |
| 4 | Torgau | 1 | 7 | 6 | 1 | 2 | 6 | — | 24 | — | — | 19 | — | 4 | 10 | — | 1 | 25 | — | — | — | — | — | 20 | — | 3 | 9 | 1 | 5 | — | 5 | 10 | — |
| 5 | Wittenberg | 1 | 13 | 4 | 1 | 5 | 10 | — | 26 | 3 | — | 20 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Eisleben | 1 | 4 | 5 | — | 23 | 9 | — | 18 | 2 | — | 16 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | 6 | 3 | 4 | — | 18 | 9 | 4 | 12 | 2 |
| 7 | Zeitz | 1 | 12 | 6 | 1 | — | — | — | 20 | — | — | 17 | 6 | 3 | 2 | 6 | 1 | 6 | 11 | 2 | 5 | — | — | 10 | 8 | 4 | 9 | — | 22 | 6 | 5 | — | — |
| 8 | Querfurth | 1 | 7 | 6 | — | 27 | 6 | — | 20 | — | — | 16 | 3 | 4 | 5 | — | 1 | 7 | 6 | 1 | 7 | 6 | 1 | — | — | 5 | — | — | 25 | — | 5 | — | — |
| 9 | Bitterfeld | 1 | 10 | 8 | 1 | 2 | 7 | — | 21 | 5 | — | 19 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | 1 | — | — | 5 | 10 | — |

Merseburg, den 5. September 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. October 1834.


Nr. 409. Die Vorschriften wegen des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken werden in Erinnerung gebracht.

Es ist von mehreren Seiten Höhern Orts zur Anzeige gekommen, daß von Seiten der Local-Polizei-Behörden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts wegen des Schießens und des Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, welche im §. 745. Th. II. Tit. 20. ausgesprochen sind, nicht mit der gehörigen Strenge zur Anwendung gebracht worden; besonders ist an manchen Orten das Schießen in den Straßen und aus den Häusern als eine erlaubte Freudenbezeigung an festlichen Tagen und namentlich zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät angesehen worden.

Da indessen weder jene Nachsicht noch diese Auslegung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, so weisen wir in Folge Anordnung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Excellenz, die Local-Polizei-Behörden hierdurch an, streng darüber zu wachen, daß den bestehenden Bestimmungen hinsichts des Schießens nicht entgegengehandelt werde, und machen zugleich das Publikum dieserhalb auf unsere Bekanntmachung vom 9. März 1817 (Amtsbl. 1817. Seite 190.) aufmerksam.

Merseburg, den 20. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 410. Die Vorlesungen bei der Königlich medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg betr.

## Verzeichniß
der Vorlesungen bei der Königl. medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg für das Winter-Semester $18\frac{34}{35}$.

Herr Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen, und Montags, Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr die Augenheilkunde theoretisch und practisch lehren.

Herr Medicinalrath Dr. Brüggemann wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 3—4 Uhr die gesammte Anatomie; Mittwochs und Sonnabends von 4—5 Uhr Osteologie; Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr die Physiologie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9—12 Uhr die Secirübungen leiten.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Chirurgie

Digitized by Google

vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medicinalrath Michaelis wird Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9 — 10 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Kreisphysikus Dr. Niemeyer wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 10 — 11 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhause klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Kranken ertheilen.

Herr Regimentsarzt, Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 5 — 6 Uhr lateinische und deutsche Sprachübungen halten.

Herr Dr. Faber wird Dienstags und Freitags von 2 — 3 Uhr die Augenheilkunde, und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Dr. Schulze wird Montags und Mittwochs von 2 — 3 Uhr die Physiologie, und Dienstags und Donnerstags von 2 — 3 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften repetiren.

Herr Barges, Wundarzt erster Klasse, wird Sonnabends Morgens von 7 — 9 Uhr die Knochen- und Bänderlehre; Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 1 — 2 Uhr die gesammte Anatomie; Dienstags, Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr die Chirurgie, und Montags und Donnerstags Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden am 30. und 31. October stattfinden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bis zum 29. October bei dem Herrn Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 3. November ihren Anfang.

Vorstehendes Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königl. medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 19. September 1834.

**Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

Nr. 411. Die Amortisation eines Staatsschuldscheins betr.

Da der Staatsschuldschein Litt. H. Nr. 68627. über 100 Thlr. der unverehelichten Marie Christine Donath zu Jagsal im Regierungs-Bezirk Merseburg angeblich abhanden gekommen ist, so werden auf ihren Antrag alle diejenigen, welche an denselben als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Hoppe auf den 21. August 1835, Vormittags 10 Uhr, hier auf dem Kammergericht anstehenden Termine sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben daran präcludirt, der gedachte Staatsschuldschein für amortisirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausgefertigt werden soll. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Nobiling und Civorovius als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 10. Juli 1834.

**Königlich Preußisches Kammergericht.**

Digitized by Google

Nr. 412. Ablieferung verurtheilter Landwehrmänner oder Kriegs-Reservisten zur Festung betr.

Das wegen Ablieferung verurtheilter Landwehrmänner oder Kriegs-Reservisten zur Festung und Ermittelung der Vermögensverhältnisse derselben am 31. v. M. ergangene Justiz-Ministerial-Rescript folgenden Inhalts:

Durch die von den Königl. Festungs-Militair-Behörden geführten Beschwerden ist es zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß von Seiten der Civilgerichte bei Ablieferung verurtheilter Landwehrmänner oder Kriegs-Reservisten zur Festung, die in der Circular-Verfügung vom 2. August 1824 (Jahrbücher Band 24. Seite 164.) vorgeschriebene Ueberweisung der für die Sträflinge aus deren Vermögen oder von ihren dazu verpflichteten Verwandten pränumerando zu zahlenden Verpflegungsgelder, oder die Mitsendung eines Attestes über das Unvermögen dieser Personen und zwar um deshalb nicht immer gleichzeitig, sondern nicht selten erst weit später erfolgt, weil zur Zeit der Abführung der Sträflinge die Vermögensverhältnisse derselben oder ihrer gedachten Verwandten noch nicht hinlänglich ermittelt sind.

Da hieraus aber der Nachtheil erwächst, daß bis dahin die Kosten der Verpflegung der Sträflinge aus den Militairfonds — ungeachtet diese nur im Fall des erwiesenen Unvermögens der Debenten zu deren Tragung verpflichtet sind, — vorschußweise bestritten werden müssen, was bei der Rechnungslegung über diese Fonds Weiterungen zur Folge hat, so wird das Königl. Oberlandesgericht angewiesen, den Inquisitoriaten und Untergerichten seines Departements anzubefehlen, bei Führung der Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehrleute oder Kriegs-Reservisten, insofern denselben wahrscheinlich eine Festungsstrafe bevorsteht, gleich von Anfang an, sich die Ermittelung der Vermögensverhältnisse derselben, oder der zur Zahlung der Verpflegungskosten für sie gesetzlich subsidiarisch verpflichteten Verwandten sorgfältig angelegen seyn zu lassen, und die hierzu nöthigen Erkundigungen und Vernehmungen schon im Laufe der Untersuchung vorzunehmen, damit bei der Abführung der Angeschuldigten zur Festung wo möglich niemals hierüber noch ein Zweifel obwalte.

Berlin, den 31. Juli 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2836.

wird hierdurch den Inquisitoriaten und Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 29. August 1834.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

---

Nr. 413. Die von der Untersuchung und dem Erkenntnisse gegen einen Militairpflichtigen dem landräthlichen Amte zu gebende Nachricht betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Obgleich die Königlichen Gerichtsbehörden durch die Rescripte vom 17. September 1819, 12. August 1825 und 24. Mai v. J. (Jahrbücher Band 14. S. 66, Band 26. S. 221. und Band 41. S. 562.) wiederholt angewiesen worden sind,

von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienst im stehenden Heere Verpflichteten; so wie demnächst von dem Ausfall des Erkenntnisses dem Landrath des Kreises Nachricht zu geben,

Digitized by Google

so kommen doch noch immer nicht selten Fälle vor, wo diese Vorschrift unbeachtet geblieben ist.

Der Einwand, daß ihnen die Militairpflichtigkeit der Inculpaten unbekannt geblieben, kann den Gerichtsbeamten nicht zur Entschuldigung gereichen, da die Militairpflichtigkeit lediglich von dem Alter jener Personen abhängig ist und hierüber das Untersuchungsgericht sich stets Gewißheit verschaffen kann; wenn aber von den Inculpaten eine Befreiung von der Militairpflichtigkeit behauptet werden sollte, auch hierüber bald zur Gewißheit zu gelangen ist.

Das Königl. Oberlandesgericht wird daher hiermit veranlaßt, die Gerichte seines Bezirks und besonders die Inquisitoriate zur Befolgung jener Vorschrift anzuhalten.

Berlin, den 18. August 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) von Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2799.

wird hierdurch den Inquisitoriaten und Gerichten unseres Departements zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 5. September 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 414. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. August 1832, wegen Wegfalls lehnherrlicher Consense zu Cessionen oder Verpfändungen von Lehnshypotheken auf Privat-Lehnscurien betr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 7. September 1832, pag. 267. des 35. Stücks Nr. 412. der Amtsblätter der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1832, wird das hier eingegangene Justiz-Ministerial-Rescript vom 25. August 1834 des Inhalts:

Seine Majestät der König haben unter dem 4. August d. J. auszusprechen geruhet, daß die Allerhöchste Ordre vom 20. August 1832,

> wonach künftig zu Cessionen und Verpfändungen von Lehns-Hypotheken im Herzogthum Sachsen ein Consens der Lehnscurie nicht erforderlich seyn soll, und es einer Confirmation von Seiten derselben nicht weiter bedarf,

sich nur auf die unmittelbaren landesherrlichen, nicht aber auf Privat-Lehnscurien beziehe.

Auf Allerhöchsten Befehl wird dem Königl. Oberlandesgericht diese Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 25. August 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) von Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2935.

ebenfalls zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 9. September 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht als Lehnscurie.

---

Nr. 415. Aufgebot verloren gegangener Documente betr.

Die drei Söhne und angeblich alleinigen Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth, als:

1) der Hauptmann Johann Friedrich August von Seydewitz auf Riemegk,

Digitized by Google

2) Carl Friedrich Curt von Seydewitz zu Großbadegast und
3) der Präsident des Consistorii zu Magdeburg und Geheime Ober-Regierungsrath Friedrich Ferdinand Leopold von Seydewitz, ingleichen
4) der jetzige Besitzer des im Torgauer Kreise des Herzogthums Sachsen belegenen Rittergutes Pülswerda, alten und neuen Theils, der Königl. Baiersche Kammerherr und Rittmeister Maximilian Carl Curt Clemens Graf von Seydewitz,

haben hinsichtlich des ursprünglich in 20,000 Mfl. bestehenden, jetzt nach bereits vor dem Jahr 1775 erfolgter Auszahlung der davon dem Caspar Adolph von Seydewitz zuständig gewesenen 4000 Mfl. nur noch 16000 Mfl. betragenden Lehnstamms, wofür und für die davon jährlich mit 5 Procent zu entrichtenden Zinsen, auch etwanigen Kosten, unter landes- und lehnsherrlicher Einwilligung, besage Erbrecesses d. d. Dresden den 1. September 1721 et confirm. den 26. März 1722, ingleichen laut der für jeden der 3 Gebrüder August Friedrich, Carl Gottlob und Georg Rudolph von Seydewitz besonders ausgefertigten Schuldverschreibung d. d. Pülswerda den 31. Januar 1727 und Consens-Urkunde d. d. Dresden den 5. April 1728 an gedachtem Rittergute Hypothek bestellt worden, von welchen nur erwähnten Urkunden aber die Originalien angeblich verloren gegangen,

a) das Aufgebot der etwanigen unbekannten Inhaber derselben,
b) das Aufgebot der zum gedachten Lehnsstamme etwa vorhandenen Agnaten und sonstigen Berechtigten,

nachgesucht und zu diesem Behuf angeführt, auch vorläufig bescheinigt:

1) daß vom erwähnten Lehnsstamme, besage obgedachten Erbrecesses, ursprünglich:
   a) 4000 Mfl. dem August Friedrich von Seydewitz in Regensburg,
   b) 4000 „ „ Curt Friedrich von Seydewitz auf Pülswerda,
   c) 4000 „ „ Carl Gottlob von Seydewitz und
   d) 4000 „ „ Georg Rudolph von Seydewitz

gehört,

2) daß im Jahre 1775 der ad a. genannte August Friedrich von Seydewitz in Regensburg, und
3) Anfangs des Jahres 1813 der Sohn des ad c. genannten Carl Gottlob von Seydewitz, Major von Seydewitz auf Skortleben,

beide ohne männliche Descendenz verstorben, so daß die Lehnstammsantheile derselben an zusammen 8000 Mfl. an die beiden noch übrigen Branchen der von Seydewitzeschen Familie, die Pülswerdaer und Niemegksche, gefallen und solchemnach erwähnten Lehnstamm zum Antheile:

a) von 4000 Mfl. als die Hälfte der vorgedachtermaßen angefallenen 8000 Mfl., wofür mit dem Gute Pülswerda Hypothek bestellt ist, und
b) „ 4000 „ als der von dem frühern Annehmer dieses Guts ohne Hypothek-Bestellung übernommene, aber von dem jedesmaligen Besitzer zu haltende Antheil des Lehnstammes, dem obgenannten jetzigen Besitzer, Maximilian von Seydewitz, dagegen
c) „ 8000 „ den obengenannten drei Söhnen und Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth,

Digitized by Google

zustehen soll, auf Höhe, welcher letztgedachten 8000 Mfl. auch auf Grund beglaubter Abschriften der oberwähnten Urkunden und zufolge Anerkenntnisses des Besitzers eine Protestation im Hypothekenbuche des Ritterguts Pülswerda eingetragen ist.

Es werden nun die jetzigen Inhaber der oben beschriebenen Original-Documente, deren Erben, Cessionarien, oder sonst getreue Briefs-Inhaber, ingleichen alle diejenigen, welche an dem Lehnsstamme der 16,000 Mfl. ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, insonderheit aber der oben im Eingang bereits erwähnte Caspar Adolph von Seydewitz und dessen Leibes- und Lehnserben, ingleichen die etwa außer dem jetzigen Besitzer des Gutes Pülswerda, Maximilian Grafen von Seydewitz, noch vorhandenen nähern oder gleich nahen unbekannten Leibeslehnserben des obgenannten Curt Friedrich von Seydewitz, welcher Pülswerda 1721 übernommen, hiermit vorgeladen, sich in dem auf

den 28. October c., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Referendar von Kropf, in unserm Gerichtslocale allhier anberaumten Termine zu melden, ihre Legitimation nachzuweisen und die obenbeschriebenen Original-Documente vorzulegen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Erb- oder sonstigen Ansprüchen an den oberwähnten Lehnstamm und die davon zu entrichtenden Zinsen, ingleichen an den jetzigen Besitzer des Ritterguts Pülswerda präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, auch daß die über die obgedachten Lehnstammsportionen sprechenden Original-Documente für amortisirt werden erklärt werden. Denjenigen, welche nicht persönlich erscheinen können, werden, für den Fall der Unbekanntschaft, die hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, Criminalrath Kayser, Müller und Schulze, in Vorschlag gebracht und ist der früher auf den 21. August d. J. anberaumte Termin in dieser Angelegenheit, wie hierdurch zugleich bekannt gemacht wird, wieder aufzuheben.

Naumburg, den 6. Juni 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 416. Anmeldung des Weinmostgewinns im Herbst 1834.

Diejenigen, welche Weinmost gewinnen, mache ich auf den §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820 aufmerksam, wornach bis zum 26. November d. J. der diesjährige Weinmostgewinn und zugleich dessen Aufbewahrungsort bei dem Steueramt des Bezirks angemeldet seyn muß.

Magdeburg, den 25. September 1834.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

---

Nr. 417. Die Sportul- und Stempelgefälle in Ablösungssachen betr.

Die Königliche General-Commission wird auf den Bericht vom 14. Juli c. benachrichtigt, daß in Folge eines Königl. Staats-Ministerial-Beschlusses es angemessen befunden ist, die Erhebung der Sportul- und Stempelgefälle in Ablösungssachen nach Ablauf der im §. 138. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 vorgeschriebenen fünfjährigen Frist vorläufig zu suspendiren, bis nach beendigter Revision der Ge-

Digitized by Google

schäftsordnung für die General-Commissionen darüber definitive Bestimmungen ergehen werden.

Berlin, den 18. September 1834.

Finanz-Ministerium. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

(gez.) Maassen. (gez.) v. Brenn.

An die Königl. General-Commission zu Stendal.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch dem betheiligten Publikum zur Kenntnißnahme und unsern Commissarien zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stendal, den 24. September 1834.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

---

Nr. 418. Die ärztliche Untersuchung Militairpflichtiger und Aushebung der Ersatzmannschaften betr.

Die ärztliche Untersuchung der, der Departements-Ersatz-Commission, bei ihrer diesjährigen Versammlung, vorschriftsmäßig zur Super-Revision vorzustellenden Militairpflichtigen, so wie die Aushebung der Ersatzmannschaften aus den nachbenannten, zum Ergänzungsbezirke der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen des Merseburger Regierungs-Departements, wird:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| im Schweinitzer | Kreise, | Freitags, | den 24. | October | c., | zu Herzberg, |
| „ Liebenwerdaer | „ | Sonnabends, | „ 25. | „ | „ | „ Liebenwerda, |
| „ Torgauer | „ | Montags, | „ 27. | „ | „ | „ Torgau, |
| „ Wittenberger | „ | Mittwochs, | „ 29. | „ | „ | „ Wittenberg, |
| „ Bitterfelder | „ | Donnerstags, | „ 30. | „ | „ | „ Bitterfeld, |
| „ Delitzscher | „ | Freitags, | „ 31. | „ | „ | „ Delitzsch, |
| „ Weißenfelser | „ | Montags, | „ 3. | Novbr. | „ | „ Weißenfels, |
| „ Zeitzer | „ | Dienstags, | „ 4. | „ | „ | „ Zeitz, |
| „ Naumburger | „ | Mittwochs, | „ 5. | „ | „ | „ Naumburg und |
| „ Eckartsbergaer | „ | Freitags, | „ 7. | „ | „ | „ Ebleda, |

von Morgens um 7 Uhr an, stattfinden.

Damit nun diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dabei mit zu gestellen haben, sich gehörig dazu einfinden, so wie die Individuen, welche gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können glauben, sich gehörig zeitig mit denen zur weitern Begründung ihrer Reclamationen erforderlichen Beweismitteln versehen und solche noch zu gehöriger Zeit bei den betreffenden Herren Kreis-Landräthen einreichen können, bringen wir vorgedachte Termine hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß auf alle später etwa noch eingehende derartige Reclamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann, und alle solche, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung der zu reclamirenden Individuen, noch eingehende Anträge durchaus zurückgewiesen werden müssen.

Erfurt und Merseburg, den $^{20}/_{24}$. September 1834.

Die Departements-Ersatz-Commission.

Der General-Major u. Brigade-Commandeur, von Ledebur. Der Regierungs- u. Militairdepartementsrath, Schulz.

Digitized by Google

Nr. 419. Hypothekensachen.

Von nachbenannten Grundstücken unsers Bezirks sind die nach allen drei Rubriken des Hypothekenbuchs aufgestellten Tabellen abgeschlossen, als:

1) von den geschlossenen Grundstücken der Dörfer Bietegast, Berkau, Kerzendorf, Trajuhn und Wiesigk, im Gerichtsamtsbezirk Wittenberg für den Landbezirk;
2) von den geschlossenen Grundstücken der Dörfer Gallin, Gielsdorf, Iserbeck, Klebitz, Külso und Letza, im Gerichtsamtsbezirk Zahna;
3) von einem halben Hufenstück Feld in Pussendorfer Mark, welches als Pertinenzstück zu dem Johann Gottfried Schusterschen, unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Dorfes Quetz, liegenden Anspännergute gehört;
4) von dem von der frühern Bekanntmachung ausgeschlossenen Schützeschen Wohnhause Nr. 106. der Stadt Schmiedeberg.

Wir machen solches mit dem Bemerken bekannt, daß diese Tabellen in dem Zeitraume vom 1. October bis ult. November d. J. in unserer Hypotheken-Registratur, Behufs der etwa anzubringenden Erinnerungen, welche späterhin nicht mehr stattfinden, eingesehen werden können. Wittenberg, den 10. September 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

---

Nr. 420. Hypothekensachen.

Von den in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten geschlossenen Grundstücken sind die, — sämmtlich drei Rubriken in sich fassenden — Hypotheken-Tabellen fertig geworden.

Indem wir dies, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. April 1824, (Gesetzsammlung 1824. pag. 78.) den Interessenten bekannt machen, fordern wir dieselben auf, gedachte Tabellen in der Zeit vom 1. October bis 30. November dieses Jahres in unserer Hypotheken-Registratur einzusehen, und ihre etwaigen Erinnerungen dagegen anzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der gesetzten Zeit dergleichen nicht mehr angebracht werden können.

Torgau, den 13. September 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

Verzeichniß.

I. Aus dem Bezirke des vormaligen Gerichtsamtes zu Torgau:
1) das Wohnhaus Nr. 352. in Torgau; 2) die Besitzung Nr. 35. in Lößwig; 3) die Besitzung Nr. 17. in Werdau; 4) die Schiffmühle Nr. 51. bei Großtreben; 5) die Schiffmühle Nr. 36. bei Mehderitzsch; 6) das Garten-Etablissement Nr. 707., welches in der Bekanntmachung vom 8. Juli c. unrichtig mit 107. bezeichnet worden.

II. Aus dem Gerichtsamts-Bezirke Prettin:
die Besitzung Nr. 18. in Plossig.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 421. Dem vormaligen Oberfloß-Commissar zu Kösen, Anton Ferdinand von Zedtwitz, ist die Verwaltung des Rentamtes Delitzsch definitiv übertragen worden.

Merseburg, den 30. August 1834.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. October 1834.


Nr. 422. Debits-Erlaubniß betr.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt, als:

1) „Gallerie ausgezeichneter Männer und Frauen ꝛc.“ Erstes Heft. Zürich, Schultheßsche Buchhandlung 1834. 8.
2) „Die Bade-Cur in Aargauisch-Baden“ von J. J. Schweizer. Burgdorf bei C. Langlois 1834. 8.
3) „Die Naturlehre der Seele“ von F. Fischer. Erstes Heft. Basel bei Schweighauser 1834. 8.
4) „Neues vollständiges Lehrbuch der Ballistik für Mathematik Studirende und besonders Artillerie-Officiere ꝛc.“ von V. A. von Sinner. Erster Theil. Bern, Chur und Leipzig, verlegt von J. F. J. Dalp 1834. 4.
5) „Melchior Russens eidgenössische Chronik.“ Erstes Heft. Bern, verlegt von C. A. Jenni Sohn 1834. 8.
6) „Darstellung und Kritik der Philosophie des Carteſius“ von J. E. Erdmann. Riga und Dorpat, in E. Frantzens Buchhandlung (in Commission) 1834.
7) „Rußlands Territorial-Vergrößerung von der Alleinherrschaft Peters des Großen bis zum Tode Alexanders I.“ von J. von Hagemeister. Ebendaselbst 1834.
8) „Von der Wendung auf die Füße bei vorgefallenem Arm.“ Eine geburtshülfliche Abhandlung von P. A. Walter. Daselbst 1834.
9) „Geschichtliche Einleitung in das Corpus Juris des Russischen Reichs.“ Ebendaselbst 1834.
10) „Das Institutionen- und Pandecten-Fest zu Dorpat am 30. December 1833.“ Ebendaselbst 1834.

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. September 1834.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Digitized by Google

Nr. 423. Die Auslooſung von Kammer-Credit-Kaſſenſcheinen betr.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 26. Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Credit-Kaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 53. 96. 582. und 703.

von Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 112. 280. 283. 330. 476. 518. und 670.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr. Nr. 206. 725. 758. 1415. 1655. 1823. 2189. 2499. 2650. 2692. 2789. 2944. 3126. und 3215.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer-Credit-Kaſſenſcheinen Litt. E. à 27 Thlr. die Scheine von Nr. 5810. bis 7759. zur Zahlung im Oſtertermin 1835 ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Oſtertermins 1835 die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Communal-Kaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 24. September 1834.

Im Auftrage der Königlich Preußiſchen Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident von Bonin.

---

Nr. 424. Die Prolongation abgelaufener Päſſe betr.

Da die unterm 21. September 1827, Amtsblatt v. J. 1827. S. 258, bekannt gemachten und unterm 14. April d. J., Amtsblatt v. J. 1834. S. 86, wieder in Erinnerung gebrachten Vorſchriften des Reſcripts des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei v. 27. Auguſt 1827 über die Prolongation abgelaufener Päſſe von den Polizei-Behörden bisher nicht genau beobachtet, ja ſelbſt abgelaufene Päſſe ohne Verlängerung zur Weiterreiſe viſirt worden ſind, ſo ſehen wir uns genöthigt, dieſe Vorſchriften nachſtehend nochmals bekannt zu machen und die ſtrenge Befolgung derſelben den uns untergeordneten Polizei-Behörden unter Androhung von angemeſſenen Ordnungsſtrafen einzuſchärfen:

1) Abgelaufene Päſſe können nur binnen ſechs Wochen, vom Tage des Ablaufes des Paſſes ab, prolongirt werden;

2) die Prolongation der Päſſe zu Reiſen im Innern darf in der Regel nur von denjenigen Behörden, welche die Päſſe ausgeſtellt haben, erfolgen;

3) die Provinzial-Regierungen können jedoch auch die von anderen Civil-Polizei-Behörden zu Reiſen im Innern ausgeſtellten Päſſe prolongiren;

4) den Orts-Polizei-Behörden ſteht dagegen nur die Befugniß zu, die Prolongation ſolcher Päſſe Behufs der directen Rückreiſe nach den Orten, wo die Päſſe ertheilt worden, eintreten zu laſſen;

5) zur Verlängerung von Ein- und Ausgangspäſſen, dieſelbe mag vor Ablauf des Paſſes oder binnen der geſtatteten ſechswöchentlichen Friſt nach Ablauf deſſelben ſtattfinden, ſind in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 23. der General-Inſtruction für die Verwaltung der Paßpolizei v. 12. Juli 1817, Amtsblatt v. J. 1817. S. 513, nur die zur Ertheilung ſolcher Päſſe berechtigten, nämlich die §. 3. und 9. des Paß-Edicts v. 22. Juni 1817, Geſetzſammlung v. J. 1817. S. 153. und 159, und §. 12. der genannten General-

Digitized by Google

Instruction, Amtsblatt v. J. 1817. S. 508, benannten Behörden unter sorgfältiger Berücksichtigung der polizeilichen Legitimation befugt.

Merseburg, den 13. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 425. Verfahren gegen Verbrecher und Vagabonden und deren Transport betr.

Es ist durch Beschwerdeführung Seitens der Behörden mehrerer angränzenden Staaten zu unserer Kenntniß gelangt, daß einige diesseitige Etappen-Behörden, auf Grund der für das Inland wegen Transportirung der Verbrecher und Vagabonden ergangenen Bestimmungen, von den angränzenden Staaten auch bei Ablieferung von Transportaten, welche nicht dem Preußischen Staate, sondern andern in gerader Richtung rückwärts liegenden Staaten zugehören, mit Nichtachtung der mit den respectiven Staaten deshalb in den einzelnen Conventionen aufgestellten milderen Grundsätze, stets Annahmeschreiben der heimathlichen Behörde des zu übernehmenden und weiter zu transportirenden Individuums fordern, obschon in den verschiedenen Conventionen übereinstimmend festgesetzt ist, daß solche Annahmebescheinigungen der zur Aufnahme des Vagabonden verpflichteten Behörde nur verlangt werden können, wenn nicht sonst aus einem unverdächtigen Passe oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden oder aus den durch besondere Gründe und Verhältnisse des vorliegenden Falles glaubhaften Angaben des Vagabonden selbst festgestellt werden kann, daß der andere Staat zur Uebernahme des Vagabonden conventionsmäßig verpflichtet ist. Wenn nun auch in dieser Beziehung ein sonst unverdächtiger Paß nur dann volle Gewißheit geben kann, wenn die Unterthanen-Qualität des Individuums, abgesehen von seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen, unzweifelhaft aus demselben zu ersehen ist, so weisen wir doch die Gränz-Etappen-Behörden hierdurch an, in den vorkommenden Fällen mit der nöthigen Vor- und Umsicht zu handeln, damit einer Seits auswärtigen Behörden kein Grund zu begründeten Beschwerden gegeben werde, anderer Seits aber auch nur solche Transportaten übernommen werden, deren Unterthanenverhältnisse auf die angegebene Art zur Genüge bewiesen sind.

Merseburg, den 27. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 426. Den Umtausch der Quittungen über die, im zweiten Quartal 1834 eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, in dem Quartale vom 1. April bis Ende Juni 1834 für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien sind nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten, welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben haben, übersandt worden.

Merseburg, den 1. October 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Digitized by Google

Nr. 427. Die Anzeige der Veränderung in der Person des Eigenthümers eines eximirten Grundstücks betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Reseript:

Die Vorschrift, daß jeder Besitzer eines eximirten Grundstücks gleich nach der Erwerbung desselben aufgefordert werden soll, insofern es nicht schon früher geschehen, den Huldigungseid zu leisten, kann sehr oft nicht zur Ausführung kommen, weil die Obergerichte, denen nach der Circular-Verfügung vom 18. December 1810 (Mathis juristische Monatsschrift Band 10. Seite 10.) die Verpflichtung obliegt, auf die Ableistung dieses Eides zu halten, nicht immer frühzeitig solche Besitzveränderungen erfahren.

Seitdem die Zwangsverbindlichkeit zur Berichtigung der Besitztitel neu erworbener Grundstücke, wie sie die Hypotheken-Ordnung Tit. 11. §. 49—51. angeordnet, durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. October 1831 (Gesetzsammlung de 1831. Seite 251.) aufgehoben ist, bleiben dergleichen Veränderungen noch länger den Obergerichten verborgen, und es ergiebt sich, daß es nothwendig ist, den Gerichten Mittel zu verschaffen, rechtzeitig die erforderliche Kenntniß von den Besitzveränderungen eximirter Grundstücke zu erhalten.

Da die Bestimmungen des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 426.:

„daß Justiz-Commissarien oder andere Justiz-Bediente, welche bei Schließung von Kaufcontracten oder auch nur Punctationen über Grundstücke und bei der darauf erfolgenden Natural-Uebergabe zugezogen werden, bei 10 bis 50 Thlr. dafür haften, daß von den Contrahenten das abgeschlossene Geschäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Natural-Uebergabe bei der Hypotheken-Behörde angezeigt werde,“

wie die Erfahrung zeigt, nicht zureichen, diesen Zweck zu erlangen; so wird hierdurch bestimmt: daß jedes Gericht und jeder Notar (ohne weitere Zulassung der Unterschiede, welche das Rescript vom 11. April 1818. — Jahrbücher Band 11. Seite 241. — macht,) bei dem, oder vor welchem eine Punctation oder ein Contract, wodurch eine Veränderung in der Person des Eigenthümers eines eximirten Grundstücks eintreten soll, anerkannt oder geschlossen wird, innerhalb 14 Tagen nach Aufnahme der Verhandlung zu den Grundacten der competenten Behörde bei Fünf Thaler Strafe von dem Inhalte des Vertrags Anzeige zu leisten hat.

Das Collegium wird angewiesen, diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren Befolgung mit Strenge zu halten; auch dahin zu sehen, daß die Ableistung des Homagialeides von den dazu verpflichteten Erwerbern eximirter Grundstücke rechtzeitig erfolgt.

Berlin, den 9. September 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) von Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 3276.

wird hierdurch zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 26. September 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 428. Die bei Einsendung der Acten ins Revisorium und Appellatorium zu berücksichtigenden Bestimmungen betr.

Die Geschäftsverfassung des Königl. Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin macht es nothwendig, daß in den Berichten, womit die Acten zur Abfassung der Erkenntnisse auf die eingelegte Revision, oder auf die geführte Nichtigkeitsbeschwerde übersendet werden, jederzeit kurz, aber genau, der Gegenstand, worüber gestritten worden, und wenn nicht alle Puncte in das Revisorium gediehen, das objectum litis der noch zu erledigenden, besonders bemerkt wird, etwa in folgender Art:

„Intestaterbrecht, Testament, Communalrechte, Alimente, Priorität, Pacht, Miethe, Rechnungssache, Grundeigenthum, Grundgerechtigkeit, Erbpacht, Erbzins,“

auch, wenn die Entscheidung auf besonderen Verfassungen, Rechten oder anderen provinziellen Eigenthümlichkeiten beruhet, dies ebenfalls bemerkt wird, und endlich auf den Actendeckeln der Proceßacten, den Formularen gemäß, die Folia der früheren Erkenntnisse, ingleichen der von den Mandatarien beigebrachten Vollmachten, angegeben werden.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden daher angewiesen, diese Erfordernisse genau zu berücksichtigen, und zwar auch bei Einsendung der Acten in die Appellations-Instanz, insbesondere auch darauf zu halten, daß die Vollmachten der Mandatarien wirklich bei den Acten sind, indem widrigenfalls die Acten dem betreffenden Gerichte auf dessen Kosten zur Vervollständigung werden zurückgeschickt werden.

Naumburg, den 23. September 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 429. Aufgebot verloren gegangener Documente betr.

Die drei Söhne und angeblich alleinigen Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth, als:

1) der Hauptmann Johann Friedrich August von Seydewitz auf Niemegk,
2) Carl Friedrich Curt von Seydewitz zu Großbadegast und
3) der Präsident des Consistorii zu Magdeburg und Geheime Ober-Regierungsrath Friedrich Ferdinand Leopold von Seydewitz, ingleichen
4) der jetzige Besitzer des im Torgauer Kreise des Herzogthums Sachsen belegenen Rittergutes Pülswerda, alten und neuen Theils, der Königl. Baiersche Kammerherr und Rittmeister Maximilian Carl Curt Clemens Graf von Seydewitz,

haben hinsichtlich des ursprünglich in 20,000 Mfl. bestehenden, jetzt nach bereits vor dem Jahr 1775 erfolgter Auszahlung der davon dem Caspar Adolph von Seydewitz zuständig gewesenen 4000 Mfl. nur noch 16000 Mfl. betragenden Lehnstamms, wofür und für die davon jährlich mit 5 Procent zu entrichtenden Zinsen, auch etwanigen Kosten, unter landes- und lehnsherrlicher Einwilligung, besage Erbrecesses d. d. Dresden den 1. September 1721 et confirm. den 26. März 1722, ingleichen laut der für jeden der 3 Gebrüder August Friedrich, Carl Gottlob und Georg Rudolph von Seydewitz besonders ausgefertigten Schuldverschreibung d. d. Pülswerda den 31. Januar 1727 und Consens-Urkunde d. d. Dresden den 5. April 1728 an gedachtem Rittergute Hypothek bestellt worden, von welchen nur erwähnten Urkunden aber die Originalien angeblich verloren gegangen,

a) das Aufgebot der etwanigen unbekannten Inhaber derselben,

Digitized by Google

b) das Aufgebot der zum gedachten Lehnsstamme etwa vorhandenen Agnaten und sonstigen Berechtigten,

nachgesucht und zu diesem Behuf angeführt, auch vorläufig bescheinigt:

1) daß vom erwähnten Lehnsstamme, besage obgedachten Erbrecesses, ursprünglich:
   a) 4000 Mfl. dem August Friedrich von Seydewitz in Regensburg,
   b) 4000 „ „ Curt Friedrich von Seydewitz auf Pülswerda,
   c) 4000 „ „ Carl Gottlob von Seydewitz und
   d) 4000 „ „ Georg Rudolph von Seydewitz

gehört,

2) daß im Jahre 1775 der ad a. genannte August Friedrich von Seydewitz in Regensburg, und

3) Anfangs des Jahres 1813 der Sohn des ad c. genannten Carl Gottlob von Seydewitz, Major von Seydewitz auf Skortleben,

beide ohne männliche Descendenz verstorben, so daß die Lehnstammsantheile derselben an zusammen 8000 Mfl. an die beiden noch übrigen Branchen der von Seydewitzschen Familie, die Pülswerdaer und Niemegksche, gefallen und solchemnach erwähnter Lehnstamm zum Antheile:

a) von 4000 Mfl. als die Hälfte der vorgedachtermaßen angefallenen 8000 Mfl., wofür mit dem Gute Pülswerda Hypothek bestellt ist, und

b) „ 4000 „ als der von dem frühern Annehmer dieses Guts ohne Hypothek-Bestellung übernommene, aber von dem jedesmaligen Besitzer zu haltende Antheil des Lehnstammes, dem obgenannten jetzigen Besitzer, Maximilian von Seydewitz, dagegen

c) „ 8000 „ den obengenannten drei Söhnen und Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth,

zustehen soll, auf Höhe, welcher letztgedachten 8000 Mfl. auch auf Grund beglaubter Abschriften der oberwähnten Urkunden und zufolge Anerkenntnisses des Besitzers eine Protestation im Hypothekenbuche des Ritterguts Pülswerda eingetragen ist.

Es werden nun die jetzigen Inhaber der oben beschriebenen Original-Documente, deren Erben, Cessionarien, oder sonst getreue Briefs-Inhaber, ingleichen alle diejenigen, welche an dem Lehnsstamme der 16,000 Mfl. ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, insonderheit aber der oben im Eingang bereits erwähnte Caspar Adolph von Seydewitz und dessen Leibes- und Lehnserben, ingleichen die etwa außer dem jetzigen Besitzer des Gutes Pülswerda, Maximilian Grafen von Seydewitz, noch vorhandenen nähern oder gleich nahen unbekannten Leibeslehnserben des obgenannten Curt Friedrich von Seydewitz, welcher Pülswerda 1721 übernommen, hiermit vorgeladen, sich in dem auf

den 28. October c., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Referendar von Kropf, in unserm Gerichtslocale allhier anberaumten Termine zu melden, ihre Legitimation nachzuweisen und die obenbeschriebenen Original-Documente vorzulegen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Erb- oder sonstigen Ansprüchen an den

Digitized by Google

oberwähnten Lehnstamm und die davon zu entrichtenden Zinsen, ingleichen an den jetzigen Besitzer des Ritterguts Pülswerda präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, auch daß die über die obgedachten Lehnstammsportionen sprechenden Original-Documente für amortisirt werden erklärt werden. Denjenigen, welche nicht persönlich erscheinen können, werden, für den Fall der Unbekanntschaft, die hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, Criminalrath Kayser, Müller und Schulze, in Vorschlag gebracht und ist der früher auf den 21. August d. J. anberaumte Termin in dieser Angelegenheit, wie hierdurch zugleich bekannt gemacht wird, wieder aufzuheben.

Naumburg, den 6. Juni 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Die Hypotheken-Tabellen von den geschlossenen Gütern des Dorfes Roitzsch (Torgauer Polizei-Kreis), welche drei Rubriken in sich fassen, sind fertig, und liegen während des Zeitraums vom 1. October bis 1. December c. zur Einsicht eines jeden Interessenten bereit. Nach Verfluß dieses Zeitraums können Erinnerungen gegen diese Tabellen nicht mehr vorgebracht werden. Nr. 430. Hypothekensachen.

Dommitzsch, den 20. September 1834.

Patrimonial-Landgericht.

Esbach.

---

Das unterm 18. Juni 1834 dem Rentier K. W. Barlee auf ein Verfahren, Bleiweiß zu bereiten, ertheilte Patent ist außer Wirksamkeit gesetzt worden. Nr. 431. Patentaufhebung.

---

Dem Mühlenbauwerkmeister W. Bernhardt zu Halle a. d. Saale ist für den Zeitraum von Acht hinter einander folgenden Jahren, vom 11. September d. J. an gerechnet, und den ganzen Umfang des Staats, ein Patent Nr. 432. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Enthülsen von Hülsenfrüchten, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

---

Dem Lieutenant außer Diensten G. A. Dreschke zu Berlin ist unter dem 20. September 1834 ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent Nr. 433. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction der Manual- und Pedal-Tastatur an Orgeln und Clavieren

ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

Der bisherige Diaconus Quehl zu Erfurt ist zum Prediger bei der Königlichen 8. Division des IV. Armeecorps ernannt worden. Nr. 434.

Magdeburg, den 11. September 1834.

---

Digitized by Google

Nr. 455.

# Nachweisung

der

## im Monate September 1834

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

| | Namen der Marktplätze. | Getreide. | | | | | | | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | | | | | | Kartoffeln | Branntwein | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hirse | | | Erbsen | | | Linsen | | | | | | Heu | | | Stroh | | |
| | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | Schfl. | Quart | | à Cent. | | | à Schock. | | |
| | | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. |
| 1 | Merseburg | 1 | 9 | 5 | — | 25 | 4 | — | 21 | 5 | — | 15 | 8 | — | — | — | 1 | 7 | 6 | 2 | — | — | — | 12 | — | 3 | 9 | 1 | 5 | — | 5 | 25 | — |
| 2 | Halle | 1 | 8 | 4 | — | 29 | — | — | 21 | 5 | — | 14 | 10 | 4 | 5 | — | 1 | 20 | — | 2 | 10 | — | — | 10 | — | 3 | 6 | — | 20 | — | 5 | 15 | — |
| 3 | Naumburg | 1 | 13 | 1 | — | 27 | 6 | — | 19 | 7 | — | 15 | 8 | 3 | 15 | — | 1 | 20 | — | 2 | — | — | — | 12 | 6 | 3 | 9 | 1 | 5 | — | 6 | 15 | — |
| 4 | Torgau | 1 | 10 | — | 1 | 6 | — | — | 25 | — | — | 20 | — | 4 | 10 | — | 1 | 25 | — | — | — | — | — | 20 | — | 3 | 9 | 1 | 5 | — | 5 | 15 | — |
| 5 | Wittenberg | 1 | 14 | 8 | 1 | 7 | 10 | — | 28 | 5 | — | 22 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Eisleben | 1 | 7 | 6 | — | 29 | 1 | — | 18 | 9 | — | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 13 | 9 | 3 | 10 | — | 17 | 6 | 4 | 3 | 2 |
| 7 | Zeitz | 1 | 14 | 5 | — | 29 | 5 | — | 19 | 5 | — | 15 | 8 | 3 | 3 | 9 | 1 | 7 | 6 | 2 | 6 | 3 | — | 8 | 9 | 4 | 6 | — | 20 | — | 5 | — | — |
| 8 | Querfurth | 1 | 7 | 6 | — | 27 | 6 | — | 20 | — | — | 16 | 3 | 4 | 5 | — | 1 | 7 | 6 | 1 | 7 | 6 | — | 15 | — | 5 | — | — | 25 | — | 4 | 15 | — |
| 9 | Bitterfeld | 1 | 12 | 10 | 1 | 6 | 1 | — | 22 | 4 | — | 18 | 11 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | 1 | — | — | 5 | 10 | — |

Merseburg, den 4. October 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. October 1834.


Das 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 436.

Nr. 1556. Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg. Vom 31. Mai 1834.

Nr. 1557. Patent wegen Besitznahme der, unter dem Namen des Fürstenthums Lichtenberg, von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha bisher inne gehabten Landestheile am linken Rheinufer. Vom 15. August 1834.

---

Nr. 437. Die Auslosung von Steuer-Credit-Kassen-Obligationen betr.

Bei der, unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuer-Credit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten heute Statt gehabten 26. Verlosung der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 379. 1152. 1201. 2118. 2779. 3422. 3636. 3772. 5061. 5190. 5356. 5958. 8669. 9027. 9162. 10763. 10913. 11662. 11715. 12242. 12440. 12666. und 13467.

2) von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 387. 1514. 1850. 3297. 3463. 3965. 4255. 4384. 5472. 7241. 7253. und 7462.

3) von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 395. 1422. 1892. 2139. 2549. 3025. und 5314.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1835 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 7. October 1834.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident von Bonin.

---

Digitized by Google

Nr. 438. Die Sperre der Unstrutschleuse bei Tröbsdorf betr.

Das Einbringen neuer Thore in die Schleuse bei Tröbsdorf an der Unstrut erfordert die Sperre derselben vom 27. October bis 22. November c., was hiermit dem Schifffahrt treibenden Publikum zur Nachricht dient.

Merseburg, den 7. October 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 439. Aufgebot verloren gegangener Documente betr.

Die drei Söhne und angeblich alleinigen Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth, als:

1) der Hauptmann Johann Friedrich August von Seydewitz auf Niemegk,
2) Carl Friedrich Curt von Seydewitz zu Großbadegast und
3) der Präsident des Consistorii zu Magdeburg und Geheime Ober-Regierungsrath Friedrich Ferdinand Leopold von Seydewitz, ingleichen
4) der jetzige Besitzer des im Torgauer Kreise des Herzogthums Sachsen belegenen Rittergutes Pülswerda, alten und neuen Theils, der Königl. Baiersche Kammerherr und Rittmeister Maximilian Carl Curt Clemens Graf von Seydewitz,

haben hinsichtlich des ursprünglich in 20,000 Mfl. bestehenden, jetzt nach bereits vor dem Jahr 1775 erfolgter Auszahlung der davon dem Caspar Adolph von Seydewitz zuständig gewesenen 4000 Mfl. nur noch 16000 Mfl. betragenden Lehnstamms, wofür und für die davon jährlich mit 5 Procent zu entrichtenden Zinsen, auch etwanigen Kosten, unter landes- und lehnsherrlicher Einwilligung, besage Erbrecesses d. d. Dresden den 1. September 1721 et confirm. den 26. März 1722, ingleichen laut der für jeden der 3 Gebrüder August Friedrich, Carl Gottlob und Georg Rudolph von Seydewitz besonders ausgefertigten Schuldverschreibung d. d. Pülswerda den 31. Januar 1727 und Consens-Urkunde d. d. Dresden den 5 April 1728 an gedachtem Rittergute Hypothek bestellt worden, von welchen nur erwähnten Urkunden aber die Originalien angeblich verloren gegangen,

a) das Aufgebot der etwanigen unbekannten Inhaber derselben,
b) das Aufgebot der zum gedachten Lehnsstamme etwa vorhandenen Agnaten und sonstigen Berechtigten,

nachgesucht und zu diesem Behuf angeführt, auch vorläufig bescheinigt:

1) daß vom erwähnten Lehnsstamme, besage obgedachten Erbrecesses, ursprünglich:
   a) 4000 Mfl. dem August Friedrich von Seydewitz in Regensburg,
   b) 4000 „ „ Curt Friedrich von Seydewitz auf Pülswerda,
   c) 4000 „ „ Carl Gottlob von Seydewitz und
   d) 4000 „ „ Georg Rudolph von Seydewitz

gehört,

2) daß im Jahre 1775 der ad a. genannte August Friedrich von Seydewitz in Regensburg, und
3) Anfangs des Jahres 1813 der Sohn des ad c. genannten Carl Gottlob von Seydewitz, Major von Seydewitz auf Skortleben,

beide ohne männliche Descendenz verstorben, so daß die Lehnstammsantheile derselben an zusammen 8000 Mfl. an die beiden noch übrigen Branchen der von Seydewitze-

Digitized by Google

schen Familie, die Pülswerdaer und Niemegksche, gefallen und solchemnach erwähnter Lehnstamm zum Antheile:

a) von 4000 Mfl. als die Hälfte der vorgedachtermaßen angefallenen 8000 Mfl., wofür mit dem Gute Pülswerda Hypothek bestellt ist, und

b) „ 4000 „ als der von dem frühern Annehmer dieses Guts ohne Hypothek-Bestellung übernommene, aber von dem jedesmaligen Besitzer zu haltende Antheil des Lehnstammes, dem obgenannten jetzigen Besitzer, Maximilian von Seydewitz, dagegen

c) „ 8000 „ den obengenannten drei Söhnen und Lehnserben des verstorbenen Premier-Lieutenants Johann Friedrich August von Seydewitz auf Steinfurth,

zusteben soll, auf Höhe, welcher letztgedachten 8000 Mfl. auch auf Grund beglaubter Abschriften der oberwähnten Urkunden und zufolge Anerkenntnisses des Besitzers eine Protestation im Hypothekenbuche des Ritterguts Pülswerda eingetragen ist.

Es werden nun die jetzigen Inhaber der oben beschriebenen Original-Documente, deren Erben, Cessionarien, oder sonst getreue Briefs-Inhaber, ingleichen alle diejenigen, welche an dem Lehnsstamme der 16,000 Mfl. ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, insonderheit aber der oben im Eingang bereits erwähnte Caspar Adolph von Seydewitz und dessen Leibes- und Lehnserben, ingleichen die etwa außer dem jetzigen Besitzer des Gutes Pülswerda, Maximilian Grafen von Seydewitz, noch vorhandenen nähern oder gleich nahen unbekannten Leibeslehnserben des obgenannten Curt Friedrich von Seydewitz, welcher Pülswerda 1721 übernommen, hiermit vorgeladen, sich in dem auf

den 28. October c., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Referendar von Kropf, in unserm Gerichtslocale allhier anberaumten Termine zu melden, ihre Legitimation nachzuweisen und die obenbeschriebenen Original-Documente vorzulegen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Erb- oder sonstigen Ansprüchen an den oberwähnten Lehnstamm und die davon zu entrichtenden Zinsen, ingleichen an den jetzigen Besitzer des Ritterguts Pülswerda präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, auch daß die über die obgedachten Lehnstammsportionen sprechenden Original-Documente für amortisirt werden erklärt werden. Denjenigen, welche nicht persönlich erscheinen können, werden, für den Fall der Unbekanntschaft, die hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, Criminalrath Kayser, Müller und Schulze, in Vorschlag gebracht und ist der früher auf den 21. August d. J. anberaumte Termin in dieser Angelegenheit, wie hierdurch zugleich bekannt gemacht wird, wieder aufzuheben.

Naumburg, den 6. Juni 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 440. Hypothekensachen.

Die alle drei Rubriken in sich fassenden Hypothekentabellen über die Bauergüter, Häuser und Wanoeläcker des Dorfes Schloß-Beichlingen sind fertig und können in dem Zeitraume vom 20. October bis zum 20. December d. J. im Geschäftslocal des

unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Die Interessenten werden hiermit dazu unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der gesetzten Frist keine Erinnerungen mehr gegen die ausgelegten Tabellen angebracht werden können, aufgefordert.

Schloß-Beichlingen, den 4. October 1834.

Freiherrlich Werthernsches Patrimonial-Gericht daselbst.

Hertel.

---

Nr. 441. Patentertheilung.

Dem Rechnungsrath Schneider in Berlin ist unter dem 31. Juli 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich anerkannte Art Blumentöpfe,

gültig auf Fünf hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 442. Der Pfarrer zu Groß- und Kleingörschen, Ephorie Merseburg, Christian August Tschorn, ist am 2. September c. im 70. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 8. September 1834.

---

Nr. 443. Im Laufe des 3. Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Johann Friedrich Carl Schulze aus Magdeburg; 2) Carl August Ferdinand Schilde aus Wolteritz; 3) Carl Gottlieb Hoffmeister aus Langenstein; 4) Carl Hirschberg aus Genthin; 5) Alwin Cäsar Camill Fabian aus Halle a. d. S.; 6) Friedrich Wilhelm Theodor Böhme aus Halle a. d. S.; 7) Johann Carl Klauß aus Aschersleben; 8) Christian Bechtold aus Mötzlich bei Halle; 9) Robert Benjamin Markendorf aus Merseburg; 10) August Oscar Schmidt aus Kelbra; 11) Johann Sebastian Schnock aus Atzendorf; 12) Karl Gustav Schröder aus Bürgel im Weimarschen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 7. October 1834.

---

Nr. 444. Daß der Justiz-Commissarius Brehme in Eisleben unterm 1. Februar c. J., und der Justiz-Commissarius Wehrhan in Roßla unterm 12. September d. J. zu Notarien im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

Nr. 445. Daß der Justiz-Commissarius August Bernhard Julius Andre zu Annaburg in gleicher Eigenschaft an die Stelle des verstorbenen Justiz-Commissarius Mößler zu dem Landgericht zu Wittenberg versetzt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 3. October 1834.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. November 1834.


Das 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 446.

Nr. 1558. Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. September 1834, betreffend die Regulirung des Gerichtsstandes des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen.

Nr. 1559. Ministerielle Bekanntmachung, wegen der den Schiffen des Kirchenstaats in diesseitigen Häfen zugestandenen Abgaben-Gleichstellung mit den inländischen Schiffen. Vom 22. September 1834.

Nr. 1560. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. September 1834, betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Weinsteuer-Gesetzes vom 25. September 1820.

---

Nr. 447. Debits-Erlaubniß betr.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat für die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schrift:

Der Virey und die Aristokraten, oder Mexiko im Jahre 1812. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1835. 3 Theile,

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21. October 1834.

Der Geheime Staats-Minister v. Klewiz.

---

Nr. 448. Die Erledigung der Schleusenwärterstelle zu Tröbsdorf im Querfurther Kreise betr.

Es ist jetzt die Schleusenwärterstelle zu Tröbsdorf bei Nebra erledigt, und mit selbiger ein fixirter jährlicher Gehalt von Zwanzig Thalern, aber keine Dienstwohnung verbunden. Militair-Invaliden, welche mit einem Civil-Versorgungsscheine versehen sind und diese Stelle zu erhalten wünschen, können sich dazu bei dem Bau-Inspector Schirlitz in Roßleben, der sie, wegen Qualification zu diesem Posten, prüfen und den Fähigsten auswählen wird, binnen Vier Wochen von heute an melden.

Merseburg, den 21. October 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 449. Blutegel-Taxe vom 1. Novbr. d. J. bis zum letzten April k. J.

Der noch immer stattfindende hohe Einkaufspreis für die Blutegel gestattet es nicht, ihren Verkaufspreis in den Apotheken à Stück 2 Sgr. zu ermäßigen, vielmehr muß er vom ersten k. M. bis zum letzten April k. J. fortbestehen. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 20. October 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 450. Die Aufführung von Gebäuden in der Nähe von Kunststraßen betr.

Es sind neuerlich an Kunststraßen Gebäude in so geringer Entfernung davon und von so unpassender Construction errichtet worden, daß dadurch nicht nur eine Verunstaltung der Straße selbst, sondern auch eine künftige schwierigere Unterhaltung derselben, und noch manche andere Inconvenienzen herbeigeführt worden sind. Zur künftigen Begegnung solcher Uebelstände machen wir das Publikum hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß zu allen und jeden baulichen Anlagen in der Nähe von Kunststraßen, gleichviel, ob vorher dort schon ein Gebäude gestanden hat oder nicht, eine vorgängige besondere Erlaubniß der betreffenden Polizei-Obrigkeit, welche in solchen Fällen auch jedesmal den im Kreise fungirenden Wegebaumeister mit zuzuziehen hat, eingeholet werden muß; und daß die Dawiderhandelnden sich lediglich alle nachtheiligen Folgen, welche eine solche Uebertretung der im Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 8. §. 69—75. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen unfehlbar nach sich ziehet, selbst beizumessen haben.

Merseburg, den 22 October 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 451. Die Amortisation zweier Steuer-Credit-Kassen-Scheine betr.

Nachstehende Obligationen, nämlich:

1) der ehemals Sächsische jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrmarkte 1764 ausgestellte, mit Lit. A. Nr. 120 bezeichnete, auf jeden Inhaber lautende und den Erben der zu Niedertrebra im Großherzogthum Weimar verstorbenen Marie Sophie Brand gehörige Steuer-Credit-Kassenschein über Eintausend Thaler Conventionsgeld, nebst dem Talon d. d. Michael 1811 und den beiden Coupons pro Ostern und Michael 1814, und
2) der ehemals Sächsische jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrmarkte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Lit. B. und Nr. 7461 bezeichnete, auf die Summe von Fünfhundert Thalern, sowie auf jeden Inhaber lautende und dem Pastorate zu Großhartmannsdorf bei Freiberg im Königreich Sachsen gehörige Steuer-Credit-Kassenschein,

sind angeblich verloren gegangen, dieser Verlust auch unterm 16. November 1826 und resp. unterm 15. September 1830 in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Merseburg Stück 46. de 1826 u. Stück 43. de 1830, sowie in Nr. 278. und Nr. 227. der Leipziger Zeitung vom Jahre 1826 und resp. 1830 öffentlich bekannt gemacht worden, die gedachten Obligationen aber bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen.

Es haben daher die erwähnten Brandschen Erben und resp. die Kirchen-Inspection zu Großhartmannsdorf auf Amortisation dieser Obligationen angetragen, und die etwanigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Monaten, spätestens aber in dem zu diesem Behufe auf

den Sieben und Zwanzigsten Mai 1835, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Oberlandesgerichts-Referendar Bromme, in unserm Geschäftslocale angesetzten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, von denen für den Fall der Unbekanntschaft der Hofrath Tellemann, Criminalrath Kayser, Justiz-Commissar Schulze und Justiz-Commissar Wachsmuth in Vorschlag gebracht

Digitized by Google

werden, zu melden und ihre Ansprüche an den fraglichen Obligationen nachzuweisen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit Amortisation der gedachten Obligationen verfahren werden wird.

Naumburg, den 4. April 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 452. Die Kennzeichen eingelöster Staatsschuldscheln-Zins-Coupons betr.

Das Publikum ist bereits unterm 10. Junius 1829 in den öffentlichen Blättern (Staatszeitung vom Jahre 1829. Nr. 175.) von den Kennzeichen unterrichtet, durch welche sich von uns ausgefertigte, bereits eingelöfete Zins-Coupons von denjenigen unterscheiden, welche noch nicht eingelöfet sind.

Es werden nämlich alle dergleichen Coupons unmittelbar nach der Einlösung

1) bei den Provinzial-Kassen auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt;
2) bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse wird zum Zeichen der erfolgten Auszahlung die untere Ecke links, außerdem aber
3) späterhin in der Zins-Coupons-Buchhalterei bei der Löschung auch noch die untere Ecke rechts abgeschnitten.

Jedermann wird gewarnt, sich mit Zins-Coupons, welche eins von diesen Abzeichen haben, zu befassen, indem wir dergleichen nicht zum zweiten Male einlösen, zugleich aber auch aufgefordert, wenn solche cassirte Coupons zum Vorschein kommen sollten, sie anzuhalten und an uns einzusenden, oder, wenn dies nicht geschehen kann, uns davon zur weitern Verfügung schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27. September 1834.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

---

Nr. 453. Auslooſung von Teuditz-Kötzschauer Obligationen betr.

Bei der am 14. dieses Monats geschehenen fernern Verlooſung der Teuditz-Kötzschauer Obligationen sind folgende Nummern zur Bezahlung auf den 2. Januar 1835 gezogen:

Littera A. Nr. 73. 111. 421. 484. 549. und 702.;
Littera B. Nr. 367. 680. 686. 848. 905. 1101. 1125. 1268. 1327. 1338. 1366. und 1433.

Die bereits bezahlten Obligationen sind vernichtet.

Halle und Leipzig, den 16. October 1834.

Die Schuldentilgungs-Commission.

---

Nr. 454. Hypothekensachen.

Die neuen Hypothekenbücher der Häuser und geschlossenen Güter in den Dorfschaften: Closterмannsfeld, 3 Bände mit 97 Folien; Siebigerode, 2 Bände mit 75 Folien; Ziegelrode, 2 Bände mit 46 Folien; Wimmelrode, 1 Band mit 28 Folien; ingleichen von den unter unserer Gerichtsbarkeit gelegenen 7 Häusern in Annerode, 5 Häusern in Piscaborn, 1 Hause in Gorenzen, sind von dem Königl. Gerichtsamte Mannsfeld, welches hierzu mit höherer Genehmigung Auftrag erhalten, bearbeitet und vollendet worden.

Auch hat das genannte Gerichtsamt die Landungs-Tabellen (Hypotheken-Folien)

Digitized by Google

von den Wandelbesitzungen sämmtlicher zu seinem Bezirk gehörigen Ortschaften, namentlich der Stadt Mannsfeld, der Stadt Leimbach und den Dorfschaften Clostermannsfeld, Siebigerode, Ziegelrode, Wimmelrode, Biesenrode, Großleinungen, Mohrungen, Horla, Rotha und Paßbruch vollendet.

Es hört daher Hinsichts aller dieser Ortschaften und Grundstücke die in der Verordnung vom 16. Juni 1820. §. 9. (Gesetzsammlung Seite 107.) ausgesprochene Suspension der §§. 411. und 412. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landr. und des §. 394. Tit. 50. der Proceß-Ordnung mit der gegenwärtigen Bekanntmachung auf.

Eisleben, den 14. October 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

---

Nr. 455. Hypothekensachen.

Das Hypothekenbuch über die unter hiesige Gerichtsbarkeit gehörigen Güter und Häuser zu Gaumitz, Kirchsteitz, Königshofen hiesigen Antheils, Quesnitz, Rudelsdorf, über die beiden Mühlen bei Walpernhain und über die Beuditzmühle ist vollendet. Neue Hypothekenrechte können blos nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden.

Droyßig, den 13. October 1834.

Fürstlich Reußisches Gericht der Herrschaft Droyßig.

---

Nr. 456. Hypothekensachen.

Das Hypothekenbuch des Patrimonial-Gerichts zu Pöplitz über das Dorf Golpa und die in dessen Flur gelegenen Wandeläcker ist vollendet und der Erwerb neuer Hypothekenrechte, gemäß dem §. 14. des Patents vom 16. Juni 1820, nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Pöplitz, den 15. October 1834.

Herrlich Sommersches Patrimonial-Gericht.

Im Auftrage der Oberlandesgerichts-Referendar Löser.

---

Nr. 457. Hypothekensachen.

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hypothekenbücher über die sämmtlichen zu dessen Jurisdiction gehörigen, geschlossenen sowohl als walzenden Grundstücke der Dorfschaften Burgheßler, Burkersroda, Hohendorf und antheilig Plößnitz, vollendet sind, und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist. Burgheßler, den 23. October 1834.

Das von Burkersrodasche Patrimonial-Gericht.

Joseph.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 458.

Der emeritirte Pfarrer zu Zwochau, Ephorie Delitzsch, M. Christian August Frege, ist am 23. September c. im 76. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 29. September 1834.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. November 1834.


Nr. 459. Den Blutegelfang in den Königl. Forsten betr.

In den letzt verflossenen Jahren haben sich die Blutegel in den Gewässern unseres Departements dergestalt vermindert, daß, während sie früher an einigen Orten in Ueberfluß vorhanden waren, zur Zeit ausnahmsweise nur hin und wieder einige angetroffen werden, und der beträchtliche Bedarf an diesen für die Heilkunst unentbehrlichen Thieren daher großen Theils aus dem Auslande bezogen werden muß. Dadurch ist nicht nur der Preis derselben so sehr erhöhet worden, daß sie bei der ärmern Volks-Classe fast nicht mehr angewendet werden können, sondern zu Zeiten auch wirklicher Mangel daran eingetreten. Die Ursache dieser auffallenden Verminderung der Blutegel liegt aber wahrscheinlich zunächst darin, daß ihnen bisher zu sehr nachgestellt worden ist. Daher erscheint es nothwendig, diejenigen Gewässer, in welchen diese nützlichen Thiere zur Zeit noch vorkommen, auf eine Reihe von Jahren gänzlich schonen zu lassen, um auf diese Weise die Regeneration wieder mehr zu befördern. Demnach fühlen wir uns veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß Niemand ferner befugt seyn soll, innerhalb der Königl. Forst-Reviere unseres Departements ohne ausdrückliche Erlaubniß des betreffenden Forstbeamten Blutegel zu fangen, und setzen für jeden Contraventionsfall eine Strafe von 3 Thlr. hierdurch fest. Unsere sämmtlichen Forstbeamten sind beauftragt worden, darüber zu wachen, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt, und jedes unbefugte Fangen von Blutegeln in ihrem Reviere zur Anzeige gebracht werde.

Merseburg, den 12. October 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 460. Das Regulativ wegen Beschäftigung der Forststräflinge betr.

Das im 23. Stück des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 241. mittelst Verfügung vom 14. Mai d. J. bekannt gemachte Regulativ vom 26. März d. J. über die Ausführung des §. 5. des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821, die Abbüßung der erkannten Strafen durch Forstarbeit betreffend, wird mit Hinweisung auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. April d. J. (Nr. 1521. des 11. Stücks der diesjährigen Gesetzsammlung) dahin modificirt, daß

1) die Forststräflinge in Ermangelung zweckmäßiger Beschäftigung in den Forsten auch zu andern Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung anzuwenden

Digitized by Google

sind, und daß daher die betreffenden Forstbeamten in einem solchen Falle die Listen der anderweit zu verwendenden Sträflinge hier einzureichen haben;

2) daß die Verpflegung der Forststräflinge auf Kosten des Staats nur da eintritt, wo dieselben zur eignen Verpflegung unvermögend sind. Behaupten die Sträflinge, unvermögend zu seyn, während der Strafzeit sich selbst zu verpflegen, so müssen sie darüber eine Bescheinigung ihrer Ortsbehörde beibringen. Diese letztere kann gleich den Listen beigefügt werden, welche den Ortsbehörden zur Bestellung der Sträflinge nach §. 3. des Regulativs vom 26. März d. J. durch die Königl. Oberförster insinuirt, und an letztere zurückgegeben werden.

Die Königl. Oberförster werden daher hiermit angewiesen, in dieser Nachweisung eine besondere Rubrik für Beifügung des obrigkeitlichen Sentiments über das Vermögen oder Unvermögen des Sträflings, sich während der Arbeitszeit selbst zu erhalten, einzuschalten.

Merseburg, den 23. October 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 461. Die am 15. October c. ausgelooseten Nummern der Seehandlungs-Prämienscheine à 50 Thlr. betr.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt, daß von der Liste der Nummern, welche die am 15. October d. J. gezogenen 90 Serien sub Nr. 3. 4. 10. 37. 47. 95. 96. 120. 128. 159. 198. 199. 234. 241. 253. 282. 311. 325. 351. 380. 398. 399. 400. 425. 435. 463. 465. 483. 526. 588. 613. 627. 656. 664. 686. 692. 697. 756. 757. 770. 779. 816. 821. 858. 885. 899. 950. 951. 1030. 1038. 1047. 1051. 1086. 1110. 1158. 1205. 1207. 1242. 1275. 1300. 1317. 1324. 1329. 1340. 1390. 1391. 1392. 1403. 1444. 1461. 1471. 1490. 1504. 1534. 1583. 1631. 1649. 1685. 1692. 1710. 1739. 1772. 1776. 1779. 1807. 1820. 1821. 1836. 1878. 1903. 1984. 1996. 2029. 2070. 2154. 2211. 2215. 2218. 2221. 2232. 2238. 2239. 2292. 2306. 2328. 2330. 2347. 2387. 2391. 2405. 2432. und 2511. der Seehandlungs-Prämienscheine à 50 Thaler enthalten, jedem landräthlichen Amte ein Exemplar zugefertigt worden ist, und daselbst von Jedermann, der ein Interesse dabei hat, eingesehen weroen kann.

Merseburg, den 29. October 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Kassen-Verwaltung.

---

Nr. 462. Die Amortisation eines Staatsschuldscheins betr.

Da der Staatsschuldschein Litt. II. Nr. 68627. über 100 Thlr. der unverehelichten Marie Christine Donath zu Jagsal im Regierungs-Bezirk Merseburg angeblich abhanden gekommen ist, so werden auf ihren Antrag alle diejenigen, welche an denselben als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefeinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Hoppe auf den 21. August 1835, Vormittags 10 Uhr, hier auf dem Kammergericht anstehenden Termine sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben daran präcludirt, der gedachte Staatsschuldschein für amortisirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausge-

Digitized by Google

fertigt werden soll. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Nobiling und Civorovius als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 10. Juli 1834.

Königlich Preußisches Kammergericht.

---

Nr. 463. Die Geschäfts-Nachweisungen der Untergerichte betr.

Indem sämmtliche Untergerichte des unterzeichneten Collegii in Zeiten an die pünktliche Einsendung der durch die Verordnung vom 31. October v. J. vorgeschriebenen Listen und Geschäfts-Nachweisungen erinnert werden, machen wir denselben folgendes noch besonders zur Pflicht:

1) Bei Angabe des Jurisdictions-Umfangs muß in den Fällen, wo in einem Orte verschiedene Jurisdictionen vorhanden sind, die Zahl der unter die betreffende Jurisdiction gehörigen Wohnhäuser und Grundstücke genau angegeben und die abgelegenen einzelnen Besitzungen als Mühlen, Schenken ꝛc. namentlich bezeichnet werden.
2) Die Zahl der Gerichtseingesessenen muß nach der jüngsten Volkszählung genau ermittelt werden.
3) Auch diejenigen Gerichte, denen blos freiwillige Gerichtsbarkeit zusteht, haben die Geschäfts-Nachweisung in den betreffenden Colonnen ausgefüllt einzureichen.
4) Die Patrimonial-Richter haben jede Liste der von ihnen verwalteten Gerichte mittelst besondern kurzen Berichts einzusenden.

Naumburg, den 14. October 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 464. Die Sicherstellung der Domanial-Gefälle bei Besitzveränderungen betr.

Durch unser Publikandum vom 20. September 1821 haben wir die Königl. Landgerichte und Gerichtsämter unsers Departements, welche in dem Umfange des Herzogthums Sachsen das Hypothekenwesen verwalten, auf den Grund der hier früher bestandenen Verfassung, zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in dem Prästationswesen, angewiesen, von jeder sich ereignenden Besitzveränderung den betreffenden Receptur-Behörden Nachricht zu geben, und denselben, auf deren Verlangen, die Kauf-, Tausch- und Erbverträge zur Einsicht vorzulegen.

Es ist indessen wahrgenommen worden, daß diese Notizen von den Gerichtsbehörden den Kassen in manchen Fällen gar nicht, oder erst nach Verlauf mehrerer Jahre, in der Regel aber dergestalt unvollständig mitgetheilt worden sind, daß die Nachtragung der stattgefundenen Besitzveränderungen in den Katastern erst nach mehrfachen Rückfragen hat bewirkt werden können. Um diesem Uebelstande, der namentlich auch auf die Erhebung der Grundsteuer von dem nachtheiligsten Einflusse ist, auf eine einfache Weise abzuhelfen, wird den Untergerichten und Notarien im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg, auf Antrag der Letztern, hierdurch aufgegeben, vor der Aufnahme solcher Verträge, wodurch Besitzveränderungen bewirkt werden, von den Contrahenten die Beibringung eines von der betreffenden Ortsbehörde aufzustellenden Extracts aus der Ortsgrundsteuer-Heberolle über das zu veräußernde Grundstück, woraus die Nummer, unter welcher dasselbe veranlagt worden, ersichtlich ist,

Digitized by Google

zu erfordern, und diesen Extract sodann gleich nach geschehener Aufnahme des Vertrages, mit der Bemerkung des Datums desselben, an die betreffende Kreiskasse abzugeben. Die Königl. Regierung wird ihrer Seits die hiernach erforderlichen Anordnungen treffen.

Naumburg, den 21. October 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 465. Bekanntmachung für die aus der General-Wittwenkasse Pensionirenden Wittwen.

Um die Ausstellung und Prüfung der Quittungen über die aus der General-Wittwenkasse gezahlt werdenden Pensionen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß diese Quittungen nebst den dazu erforderlichen Attesten, vom nächsten Zahlungstermine 1. April 1835 ab, auf lithographirten Blanquets ausgestellt werden, worin nur die verschiedenen Namen und Zahlen noch ausgefüllt zu werden brauchen.

Die betreffenden Wittwen werden daher hierdurch aufgefordert, sich baldigst, unter Angabe ihrer Wittwen-Nummer, von der Kasse oder dem Commissarius, wo sie ihre Pension erheben, vorläufig die für zwei Jahre nöthigen 4 Blanquets abzuholen oder auf schriftliche Gesuche schicken zu lassen. Zugleich wird den Wittwen dringend empfohlen, bei jeder Quittungs-Ausstellung die auf der Rückseite des Blanquets befindliche Anweisung genau zu beachten, insbesondere nicht zu übersehen, daß, in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii, das den Quittungen umzuschlagende Stempelpapier nicht mehr nach dem halbjährlichen Betrage der Pension zu jeder halbjährlichen Quittung, sondern nach dem ganzjährigen Pensions-Betrage nur zu den für den April-Termin jedes Jahres auszustellenden Quittungen genommen werden muß, wogegen dann in dem October-Termine kein Stempelpapier anzuwenden ist. Der erfordetliche Stempel kann übrigens, nach eines Jeden Belieben, entweder der Pensions-Quittung in natura cassirt beigefügt, oder der Betrag desselben bei Erhebung der Pension baar eingezahlt werden, doch ist das Letztere vorzuziehen.

Berlin, den 17. October 1834.

General-Direction der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

---

Nr. 466. Patentertheilung.

Dem Vermessungs-Revisor Ernst zu Stralsund ist unter dem 12. October 1834 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein der Harfe ähnliches Saiten-Instrument in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet ist,

ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 467.

Der Rathsassessor, Johann Gottfried Jentzsch zu Landsberg, ist als Kreistaxator im Delitzscher Kreise bei wirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen worden.

Merseburg, den 18. October 1834.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. November 1834.


Nr. 468. Die Aufhebung der bisher unter dem Namen der Philippinischen Compagnie bestandenen Handelsgesellschaft betr.

Ein Decret der Königin Regentin von Spanien vom 6. September c. enthält über die Aufhebung der bisher unter dem Namen der Philippinischen Compagnie (la Compania di Filipinas) bestandenen Handelsgesellschaft folgende Bestimmungen:

1) Die bisherigen Privilegien dieser Gesellschaft hören von dem Tage des Decrets angerechnet auf.
2) Es bleiben jedoch die bisherigen Zollermäßigungen rücksichtlich derjenigen Waaren, welche sich gegenwärtig bereits auf der pyrenäischen Halbinsel befinden, so wie rücksichtlich derjenigen, welche die Gesellschaft innerhalb zweier Jahre dahin einführen wird, wenn solche aus dem Waaren-Depot der Gesellschaft zu Manila kommen, über welches zu diesem Behufe von dem Intendanten und von den Chefs des Königl. Departements der Finanzen zu Manila ein Inventarium aufgenommen werden soll.
3) Die gegenwärtig bestehende Junta der Vorsteher der Gesellschaft wird unmittelbar, gemäß den Bestimmungen des Königl. Decrets vom Jahre 1803, eine allgemeine Junta der Actionaire zusammenberufen, damit diese von der Aufhebung der Gesellschaft in Kenntniß gesetzt werden, und nach der Mehrheit der Stimmen eine aus 6 Personen zusammengesetzte Commission ernennen, welche den Namen „Liquidations-Commission der aufgehobenen Philippinischen Compagnie“ führen wird.
4) Auf diese Commission geht die ganze Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten über, insbesondere aber wird sie die Activa und Passiva der Gesellschaft ermitteln, und dasjenige, was nach Deckung sämmtlicher Forderungen an die Gesellschaft von den Capitalen der Unternehmung etwa übrig bleibt, unter die Actionaire vertheilen.

In Folge einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten bringe ich diese Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, damit diejenigen, welche bei der gedachten Compagnie interessirt sind, und sich namentlich vielleicht im Besitze von Actien derselben befinden, die ihnen nöthig scheinenden Maaßregeln zur Wahrnehmung ihrer Rechte treffen können.

Magdeburg, den 6. November 1834.

Der Geheime Staats-Minister v. Klewiz.

Digitized by Google

Nr. 469. Förmliche Treibjagden an Sonn- und Festtagen werden wiederholt verboten.

Wir finden uns veranlaßt, hiermit, mit Bezug auf die Verordnungen vom 10. Juli 1818 (Amtsbl. S. 246. de 1818.) und vom 25. Februar 1819 (Amtsbl. S. 160. de 1819.), die förmlichen Treibjagden an Sonn- und Festtagen wiederholt zu untersagen, und weisen die Polizei-Behörden an, streng darüber zu wachen, daß dieser Verfügung nicht entgegengehandelt werde.

Merseburg, den 29. October 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 470. Die Einführung einer gleichen Wagenspur betr.

Mit Bezugnahme auf die im hiesigen Amtsblatt vom Jahre 1830, Stück 39, Seite 293 abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 10. Juli 1830, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen betreffend, und auf die spätern diesfallsigen Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 29. September 1831 (Amtsblatt 1831. Stück 41. Seite 332. Nr. 470.), 10. April 1832 (Amtsblatt 1832. Stück 15. Seite 132. Nr. 180.) und 20. August v. J. (Amtsblatt 1833. Stück 32. Seite 193. Nr. 338.), wird folgende Modification dieses Gesetzes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Se. Majestät der König haben nämlich nach einem Rescripte der Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vom 29. v. M. in einem besondern Falle, allgemein nachzulassen geruhet, daß solche Fuhrwerke, welche ihrer ausschließlichen Bestimmung nach nur im Bereiche gepflasterter Straßen gebraucht werden, als Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Wasserkufen, Feuerspritzen, Leichenwagen, von der gesetzlichen Vorschrift ausgenommen werden können, wonach für die Breite der Wagen ein bestimmtes Maaß vorgeschrieben worden ist.

Merseburg, den 31. October 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 471. Das Hausiren betr.

Nach unserer Bekanntmachung vom 21. September 1831 (Amtsbl. von 1831. Stück 39. Seite 315. Nr. 447.) ist es keinem Bedenken unterworfen, daß in dem vormals Sächsischen Antheile der Provinz Sachsen, wo Exclusiv-Berechtigungen noch bestehen, die Berechtigten oder deren Pächter jedem Inhaber eines Gewerbescheines gestatten müssen, während der gesetzlich bestimmten Frist sein Gewerbe zu betreiben.

Es haben auch die Polizei-Behörden mit der Aufrechthaltung angeblicher Exclusiv-Berechtigungen überall nichts zu thun, wie dies von den Königl. Hohen Ministerien mehrfach ausgesprochen worden ist. Vielmehr kann denjenigen, welche der Meinung sind, daß ihre Privatrechte durch die Vorschriften des Regulativs vom 28. April 1824 nicht beschränkt worden, nur überlassen bleiben, durch die ihnen gesetzlich zustehenden Sicherungsmittel und im ordentlichen Civilproceß-Verfahren, ihre vermeintlichen Rechte zu verfolgen.

Dem gemäß weisen wir die Ortspolizei-Behörden des uns anvertrauten Verwaltungsbezirks hiermit ausdrücklich an, wegen vermeintlicher Eingriffe in Exclusiv-Berechtigungen keine Beschlagnahme irgend einer Art vorzunehmen, sondern den Berechtigten die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, entweder durch Pfändung, da, wo

Digitized by Google

sie gesetzlich zulässig, oder durch Einleitung eines Civilprocesses, wenn sie sich damit fort zu kommen getrauen, lediglich selbst zu überlassen.

Merseburg, den 31. October 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 472. Die Behörde, welche den Militair-Geistlichen die Erlaubniß zu Parochial-Handlungen bei andern Confessions-Verwandten ertheilt, betr.

Se. Excellenz, der Herr Geheime Staats-Minister von Klewiz, haben unter dem 15. März und 11. Juni 1828 (Amtsbl. 1828. S. 97. und 194.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, bei welchen Behörden die nach §. 431. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts erforderliche Erlaubniß des Staates nachzusuchen ist, wenn eine Parochial-Handlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten und umgekehrt vorgenommen werden soll.

Da das Königl. Hohe Ministerium des Krieges darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Ertheilung dieser Erlaubniß für Militair-Geistliche am zweckmäßigsten dem Militair-Oberprediger zu übertragen seyn werde und das Königl. Hohe Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sich damit einverstanden erklärt hat, so sind wir durch ein Rescript des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Klewiz, Excellenz, vom 23. v. M. angewiesen, öffentlich bekannt zu machen, daß dieser Bestimmung zu Folge der Militair-Oberprediger Herr Dr. Große in Magdeburg beauftragt ist, die in Rede stehende Erlaubniß in vorkommenden Fällen den Militair-Geistlichen zu ertheilen.

Merseburg, den 7. November 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 473. Wahlfähigkeitsprüfung der Candidaten der Theologie pro schola betr.

Zur Wahlfähigkeitsprüfung für Rectorate oder ähnliche Oberlehrerstellen an städtischen Communal-Schulen haben sich am 2. v. M. in Weißenfels vier Candidaten der Theologie gestellt und nachfolgende Zeugnisse erhalten:

I. das Zeugniß gut: der Candidat der Theologie, Franz Friedrich Bischoff aus Frauenprießnitz.

II. das Zeugniß ziemlich gut: 1) der Candidat der Theologie, Eberhardt Justus Friedrich Ramdohr aus Polleben; 2) der Candidat der Theologie, Johann Christoph Friedrich Schärlach aus Magdeburg.

III. das Zeugniß genügend: der Candidat der Theologie, Friedrich Wilhelm Birenheide aus Ringleben.

Merseburg, den 4. November 1834.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 474. Die Annahme der Lehrlinge von Privat-Forstbeamten betr.

Durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1831 im 27. Stücke des Amtsblatts vom genannten Jahre sind die allgemeinen Bestimmungen über die von den Candidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualification im Auszuge mitgetheilt. Es ist hierbei jedoch keine Rücksicht auf die Privat-Forstbeamten genommen, welche Lehrlinge, die auf Anstellung im Königl. Dienste Anspruch machen, aufnehmen und

Digitized by Google

unterweisen wollen. Wir machen daher hierdurch nachträglich bekannt, daß auch diese Forstbeamte die Annahme eines solchen Lehrlings unter Beifügung der beziehungsweise erforderlichen Schulzeugnisse, ingleichen eines Zeugnisses über den vollkommenen Gesundheitszustand des Zöglings durch den Bezirks-Forstmeister, welcher hierüber nach der besondern Verfügung vom 16. April 1831 weiter berichten wird, dem Oberforstmeister der Regierung zur schriftlichen Genehmigung anzuzeigen haben. Nur auf den Grund dieser Genehmigung und einer nach der Lehrzeit bestandenen Prüfung, welche der unterweisende Forstbeamte in Gegenwart des Königl. Forstmeisters und unter Zuziehung zweier Königl. Oberförster als Zeugen vornimmt, kann der über den Ausfall der Prüfung gewissenhaft auszustellende und von den Anwesenden zu vollziehende Lehrbrief von dem Oberforstmeister beglaubigt werden.

Merseburg, den 29. October 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 475. Die Eintragungsfähigkeit von Untersuchungskosten, zu deren Tragung ein mit Grundstücken Angesessener verurtheilt worden, betr.

Nachstehender Auszug aus dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 6. und 24. d. M., des Inhalts:

Der Justiz-Minister bestimmt zur Vermeidung aller fernern Bedenken über die Eintragungsfähigkeit von Untersuchungskosten, zu deren Tragung ein mit Grundstücken Angesessener verurtheilt worden, daß diese Kosten auf den Grund eines Festsetzungs-Decrets nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni v. J. im Wege des Mandats-Processes zuvor einzuklagen sind, und wenn das Mandat vollstreckbar geworden ist, der festgestellte Betrag nach §. 22. der Verordnung vom 4. März c. eingetragen werden soll.

Das rechtskräftig gewordene executorische Mandat giebt alsdann den gesetzlichen Titel zum Pfandrecht, welcher nach der frühern Gesetzgebung erst durch die Einleitung der Sequestration erworben werden konnte.

(Gutachten der Gesetz-Commission vom 29. April 1808.)

Berlin, den 6. October 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 3170.

wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Naumburg, den 28. October 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 476. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Härtel und Comp. zu Elbing ist ein, vom 24. October 1834 Fünf hinter einander folgende Jahre, im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Branntwein zu entfuseln, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Mittel auf eine bereits bekannte Weise zu behindern,

ertheilt worden.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 44. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. November 1834.


Das 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 477.

Nr. 1561. Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideicommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben. Vom 23. August 1834.

Nr. 1562. Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. September 1834, betreffend die Subhastation von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen nach der Verordnung vom 4. März d. J.

Nr. 1563. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. October 1834, wegen fernerer Anwendbarkeit der Zollerhebungs-Rolle vom 30. October 1831 für das Jahr 1835.

Das 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1564. Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. September 1834, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirks Minden.

---

Nr. 478. Debits-Erlaubniß betr.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Schriften, als:

1) „Neues kleines Englisches Lesebuch ꝛc.“ auch „der neue kleine Engländer ꝛc.“ Supplement oder 4tes Bändchen. Bern, Chur und Leipzig bei J. F. F. Dulp 1835;
2) „Sammlung von Beispielen, Formeln und Tabellen aus der Elementar-Mathematik ꝛc.“ von Joseph Pursch. 2ter Band. Ebendaselbst bei demselben 1835;
3) „Handbuch der vergleichenden Erdbeschreibung“ von Friedrich von Rougemont, deutsch bearbeitet von Ch. H. Hugendubel. Bei demselben 1835;
4) „Ueber Elektromagnetismus ꝛc.“ 3 Vorlesungen vom Dr. R. Schultheß. Zürich, Schultheßsche Buchhandlung 1835;
5) „Vorschule der Erdkunde und Weltgeschichte ꝛc.“ Sechste ganz umgearbeitete Auflage von G. W. Röder. Chur, Druck und Verlag von Simeon Benedict 1834;

Digitized by Google

6) „Natalie“ von Selma ꝛc. Zürich, Schultheßsche Buchhandlung 1835;
7) „Bilder-Gallerie der Heimwehkranken“ von Ulysses von Salis. 3 Bändchen. 3te Auflage. Zürich bei Orell und Füßli 1835;
8) „Neues Fremdwörterbuch“ von Dr. J. Meyer. Erste Lieferung. Chur 1834 bei Kettenberger, und
9) „Transatlantische Reiseskizzen“ und Christophorus Bärenhäuter. 2 Bändchen. Zürich bei Orell und Füßli 1834,

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 19. November 1834.

Der Geheime Staats-Minister v. Klewiz.

---

Nr. 479. Die Schenkungen und Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften betr.

In Beziehung auf das Gesetz vom 13. Mai 1833, über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, (Gesetz-Samml. v. J. 1833. S. 49.) haben die Königl. Hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, mittelst eines unterm 20. October d. J. an uns erlassenen Rescripts, folgende Erläuterungen ertheilt, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) unter der vorgesetzten Behörde, welcher, nach dem §. 1. des eben gedachten Gesetzes, eine Zuwendung anzuzeigen ist, ist die, der betreffenden Anstalt oder Corporation zunächst vorgesetzte Instanz, und zwar, was die Kirchen und Schulen, sowohl evangelischer als katholischer Seits, anbelangt, die betreffende Provinzial-Regierung zu verstehen;
2) Zuwendungen bis 1000 Thlr. incl. bedürfen keiner höhern Genehmigung; bei Zuwendungen größern Betrags aber ist in gewöhnlicher Weise die Allerhöchste Genehmigung von der betreffenden Provinzial-Behörde durch das competente Königl. Ministerium einzuholen.

Demnach machen wir besonders darauf aufmerksam, bei Zuwendungen unter 1000 Thlr. mit größter Sorgfalt zu prüfen, ob denselben belastende Bedingungen beigefügt sind, die oft größer sind, wie die Zuwendung selbst und im Fall solches eintreten sollte, bei der desfallsigen Anzeige mit darüber zu berichten, um vor der Entscheidung die Annahme der Zuwendung nicht eintreten zu lassen.

Merseburg, den 19. November 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 480. Die Farben der Landes- oder Handelsflagge betr.

Durch die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 22. Mai 1818 und 12. März 1828 ist allgemein vorgeschrieben:

daß die ordentliche Landes- oder Handelsflagge schwarz und weiß aus drei horizontalen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den Preußischen heraldischen Adler enthält.

Diese Allerhöchste Bestimmung ist seinerzeit nur in den Regierungsbezirken der Ostseeküste zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden und hat nur bei den Seeschiffern

Digitized by Google

Anwendung gefunden; die Preußischen Schiffer auf den Strömen haben aber fortgefahren, Flaggen nach eigenem Belieben zu führen.

Zu Folge höherer Anordnung soll nun aber die vorgedachte Allerhöchste Ordre allgemein und mithin auch in dem hiesigen Regierungsbezirk Anwendung finden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird und wird hierbei nur noch bemerkt, daß die hierdurch aufgehobene Willkühr sich selbstredend nicht auf das bei besondern feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen der Handelsflaggen fremder Nationen erstreckt.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben über die Ausführung der in Rede stehenden Bestimmung zu wachen.

Merseburg, den 14. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 481. Das Verfahren bei Anlegung von Lehmschindel-Dächern betr.

Ueber die verschiedenen Strohbedachungsarten, welche durch eine Verbindung mit Lehm, gegen das Flugfeuer Schutz gewähren, ist eine von dem Ober-Bauinspector Henck zu Stettin verfaßte Beschreibung in Berlin herausgekommen, wovon die Königl. Landrathsämter im hiesigen Regierungsbezirk Exemplare erhalten haben. In Gemäßheit höherer Anordnung machen wir das Publikum hierauf aufmerksam. Wer daher, in so weit es gesetzlich zulässig ist, neue Lehmschindeldächer fertigen oder dergleichen umlegen will, hat sich zuvor bei der betreffenden Königl. Kreisbehörde zu melden, sich über die Anlegung belehren zu lassen und die gedachte gedruckte Beschreibung einzusehen.

Merseburg, den 7. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 482. Das Visiren der Pässe für Gewerbscheinsuchende betr.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, diejenigen Ausländer, welche den diesseitigen Bezirk in der Absicht betreten, sich hier einen Gewerbschein auszuwirken, gleich bei Visirung der Pässe auf die Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824 und des Ministerial-Circular-Rescripts vom 2. April 1830, wegen Beibringung eines von ihrer Obrigkeit ausgestellten Zeugnisses ihrer Unbescholtenheit aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 17. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 483. Die Steuerpflichtigkeit der in Verbindung mit einem Handel betriebenen Speise- und Schankwirthschaften betr.

Nach einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 26. Juli 1830 soll das von Kaufleuten oder Händlern, welche mit Getränken oder Speisen handeln, und in der Classe H. oder B. besteuert sind, zugleich betriebene Speise- oder Schankgewerbe als solches nicht besonders veranlagt werden, wenn es in so geringem Umfange betrieben wird, daß nicht wenigstens der Mittelsatz der Steuerclasse C. darauf vertheilt werden kann.

Zur Ausführung dieses Gesetzes ist von dem Herrn General-Director der Steuern mittelst Rescripts vom 29. October 1831 unter Andern Folgendes wörtlich bestimmt worden:

Jeder Beginn eines neuen Schankgewerbes, selbstständig oder in Verbindung

Digitized by Google

mit einem Handelsgeschäft ist allemal bis zur Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer durch die Steuerrolle des nächstfolgenden Jahres mit dem Mittelsatze zu besteuern, so daß eine Freilassung erst mit dem Jahre der neuen Veranlagung beginnt, sofern nicht durch letztere die Fortdauer des Mittelsatzes oder der Eintritt eines höheren Satzes als unabwendbar festgestellt worden ist. Beispielsweise muß daher ein nach der Rollenaufstellung von 1831 begonnenes Schankgeschäft bis Ende 1831 den Mittelsatz zahlen, und erst die Veranlagung für 1832 kann über die Freilassung oder Fortbesteuerung der Classe C. näher entscheiden.

Die unterlassene Anmeldung eines selbstständig oder in Verbindung mit dem Handel betriebenen Schankgewerbes ist daher allemal nach §. 39.b des Gewerbesteuergesetzes als Contravention zu behandeln.

Diese höhere Anordnung bringen wir zur Nachachtung der betheiligten Gewerbetreibenden, und damit dieselben durch die unterlassene Anmeldung eines neben dem Handel mit Speisen und Getränken, wenn auch in einem noch so geringen Umfange, betriebenen Speise- oder Schankgewerbes sich nicht der Gefahr aussetzen mögen, als Gewerbesteuer-Contravenienten zur Untersuchung gezogen und bestraft zu werden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Merseburg, den 8. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 484. Die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit in den Landgemeinden betr.

Das, wegen der Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit in den Landgemeinden ergangene Justiz-Ministerial-Rescript folgenden Inhalts:

Das Rescript vom 7. April d. J.,

über die Ausführung der Verordnung vom 31. März v. J., die Communal-Verhältnisse der Landgemeinden in der Provinz Sachsen betreffend,

hat zufolge einer von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei mir gemachten Mittheilung zu der Meinung Veranlassung gegeben:

als ob fortan den Königlichen Gerichten überall da, wo von ihnen die Civil-Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande verwaltet wird, auch die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit zustehe.

Diese Ansicht ist irrig und läßt sich aus dem Rescripte vom 7. April c. nicht ableiten. Die Verordnung vom 31. März pr. enthält die Bestimmung:

a) daß in den Bezirken, in denen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch besteht, der Besitzer der Gerichtsbarkeit zwar selbst oder durch Stellvertreter die Polizei-Gewalt nach dem §. 10. Tit. 17. Th. II. des Allg. Landrechts auszuüben habe, die Polizei-Gerichtsbarkeit aber von dem Patrimonial-Gericht zu verwalten sey, und

b) daß in den Bezirken, in denen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit früher bestanden hat, und nicht wieder hergestellt worden ist, den Gutsbesitzern die Polizei-Gewalt auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken zustehe, die Polizei-Gerichtsbarkeit aber von den dazu geordneten Staatsbehörden ausgeübt werden solle.

Digitized by Google

Diese dazu geordneten Staatsbehörden sind im letztern Falle, so wie überhaupt in allen Fällen, in denen die Bestimmung zu a. nicht eintritt, die Königlichen Polizei-Behörden, denen das polizeiliche Strafrecht nach der Vorschrift des §. 247. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung und der durch das Rescript vom 21. Mai 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 283.) bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmung, beigelegt worden ist. Sie bilden die besondern Polizei-Gerichte, denen der §. 61. Th. II. Tit. 17. des Allg. Landrechts erwähnt.

Hieraus folgt, daß in den Landgemeinden des Herzogthums Sachsen die Polizei-Gerichtsbarkeit

1) an den Orten, wo die Jurisdiction im Namen Sr. Majestät des Königs verwaltet wird, von den unter dem Landrath des Kreises stehenden Local-Polizei-Behörden;
2) wo die Patrimonial-Gerichtsbarkeit von Königlichen Gerichten im Namen des Patrimonial-Gerichtsherrn verwaltet wird, von diesen Königlichen Gerichten, und
3) da, wo die Patrimonial-Gerichtsbarkeit von einem eigenen Patrimonial-Gericht verwaltet wird, von diesem letztern auszuüben ist.

Hiernach hat sich das Königliche Oberlandesgericht zu achten, und die Gerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. October 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 7. November 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 485. Die Vereinigung d. Königl. Gerichtsamts Eisleben mit dem Königl. Landgerichte daselbst betr.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat mittelst Rescripts vom 5. September c. die Vereinigung des Königl. Gerichtsamts zu Eisleben mit dem Königl. Landgerichte daselbst verordnet und diese wird mit dem 1. Januar 1835 erfolgen. Zur Nachachtung wird dies bekannt gemacht.

Naumburg, den 14. November 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 486 Hypothekensachen.

Das Königliche Oberlandesgericht von Sachsen bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Hypothekenbuch über die, im Stolberger Thale bei Rottleberode gelegene Oel-, Loh- und Graupenmühle nebst Zubehör, welche der Grafschaft Stolberg-Stolberg als Pertinenzstück zugeschlagen worden, berichtigt, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte, in Gemäßheit des §. 14. des Hypotheken-Patents vom 16. Juni 1820, nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypotheken-Ordnung zu bestimmen ist.

Naumburg, den 11. November 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Digitized by Google

Nr. 487. Berichtigung eines Schreibfehlers in dem Formular zu den Hypotheken-Tabellen über Wandeläcker.

In dem, unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. J., in Betreff der Hypotheken-Regulirung bei Wandeläckern, beigefügten, Formulare findet sich bei dem zweiten Eintragungsvermerk sub Rubrica I. (Stück 28. Seite 195. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg, und Stück 30. Seite 227. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Erfurt von diesem Jahre) eine, den Sinn entstellende, Auslassung, indem, wie sich aus den Jahrbüchern Band 43. Seite 617. ergiebt, hinter den Worten: „die dort“ — folgende Stelle fehlt:

„sub Nr. 12. eingetragen gewesene Parcelle (320. des Katasters) erworben,
„welche dort ab und hier“

Die Gerichtsbehörden werden hierauf aufmerksam gemacht.

Naumburg, den 20. November 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 488. Die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine aus der Periode resp. vor und bis zum 1. Mai und 1. Juli 1818 betr.

Nach Ausweis der für das Jahr 1834 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine aus dem Zeitraum vor und bis zum 1. Mai und resp. 1. Juli 1818 sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre . . 266,485 Thlr. 11 sg. 6 pf. incl. 2,963 Thlr. 28 sg. 9 pf. Gold zum Börsen-Course angekauft, und demnächst als getilgt cassirt worden; mithin betragen, unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 18. October v. J. bereits früher getilgten . . 2,133,485 „ 26 „ 3 „ incl. 79,141 „ 25 „ — „ „ die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine 2,399,971 Thlr. 7 sg. 9 pf. incl. 82,105 Thlr. 23 sg. 9 pf. Gold, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. November 1834.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

---

Nr. 489. Patentertheilung.

Dem W. von Lagerström in Berlin ist unter dem 13. November 1834 ein vom Tage der Ausfertigung fünf hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Methode der Schnürung für Fenster-Rouleaux, vermöge welcher sich dieselben nach Belieben von oben

Digitized by Google

oder von unten öffnen lassen, unbeschadet der Anwendung dessen, was bei dieser Methode bereits bekannt ist,

ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Der Geheime Ober-Rechnungs-Rath v. Schaper ist mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 23. August d. J., unter Beibehaltung seines bisherigen Ranges und Titels, zum Dirigenten der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden. Nr. 490.

Der bisherige Stadtgerichts-Auscultator Graf v. Bismarck ist zum Regierungs-Referendarius ernannt. Nr. 491.

Se. Majestät der König haben dem Director der Strafanstalt zu Lichtenburg, Kruse, den Character eines Commissionsrathes allergnädigst beizulegen geruhet. Nr. 492.

Merseburg, den 24. November 1834.

Der bisherige Hülfslehrer, Schulamts-Candidat Carl Heinrich Thielemann ist durch ein Rescript des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. October d. J. auf Präsentation des Dom-Capituls zu Merseburg zum Collaborator vom Dom-Gymnasio daselbst ernannt worden. Magdeburg, den 8. November 1834. Nr. 493.

Der Kammergerichts-Assessor Moritz Securius ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 7. September d. J. zum Kreis-Justiz-Rathe ernannt und durch das Ministerial-Rescript vom 14. desselben Monats als Kreis-Justiz-Rath im Wittenberger Kreise angestellt worden. Nr. 494.

1) Die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Friedrich Albert Metz und Adolph Eduard John II. sind den 29. August c. zu Assessoren resp. bei dem Kammergerichte zu Berlin und dem Oberlandesgerichte hieselbst ernannt; Nr. 495.

2) die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Christian Friedrich Groß und Friedrich Gottlob Eduard Schmidt IV. sind den 19. September c. resp. zu den Oberlandesgerichten in Magdeburg und Münster entlassen;

3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Ferdinand Friedrich Herrmann ist von dem Oberlandesgerichte in Halberstadt zu dem hiesigen den 2. September c. versetzt;

4) der Candidat der Rechte, Johann Karl Schröder, ist den 29. September c. zum Auscultator des Königl. Oberlandesgerichts hieselbst angenommen;

5) der Gerichtsamts-Assessor Jäsrich zu Liebenwerda ist zufolge dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 5. September c. als Assessor an das Stadtgericht zu Gollnow versetzt;

6) der Gerichtsamtmann für den Bezirk Glaucha zu Halle, Karl Wilhelm Friedrich von Hagen, ist vom 1. Januar 1835 an pensionirt.

Naumburg, den 3. October 1834.

Digitized by Google

Nr. 496.

# Nachweisung

der

im Monate October 1834

auf den grösern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

| | Namen der Marktplätze. | Getreide. | | | | | | | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | | | | | | Kartoffeln | Branntwein | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hirse | | | Erbsen | | | Linsen | | | | | Heu | | | Stroh | | |
| | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | Schfl. | Quart | à Cent. | | | à Schock. | | |
| | | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. |
| 1 | Merseburg | 1 | 15 | 9 | 1 | — | 2 | — | 21 | 10 | — | 16 | 3 | — | — | — | 1 | 7 | 6 | 2 | — | — | — | 10 | — | 3 | 9 | 1 | 5 | — | 5 | 25 | — |
| 2 | Halle | 1 | 10 | 6 | 1 | 1 | 2 | — | 23 | 6 | — | 16 | 6 | 4 | — | — | 1 | 10 | — | 2 | — | — | — | 10 | — | 5 | 9 | — | 20 | — | 5 | 15 | — |
| 3 | Naumburg | 1 | 14 | 11 | — | 29 | 9 | — | 22 | 2 | — | 14 | 9 | 3 | 15 | — | 1 | 20 | — | 2 | — | — | — | 15 | — | 4 | — | 1 | 2 | 6 | 6 | — | — |
| 4 | Torgau | 1 | 16 | 6 | 1 | 8 | — | — | 26 | — | — | 20 | 9 | 4 | 10 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | 15 | — | 4 | 6 | 1 | 5 | — | 5 | 15 | — |
| 5 | Wittenberg | 1 | 16 | 10 | 1 | 11 | 7 | 1 | 1 | 5 | — | 23 | 5 | 4 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Eisleben | 1 | 9 | 2 | — | 29 | 7 | — | 23 | — | — | 16 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | 3 | 10 | — | 19 | 10 | 4 | 8 | 4 |
| 7 | Zeitz | 1 | 17 | 6 | 1 | 5 | — | — | 21 | 3 | — | 18 | 2 | 5 | 2 | 6 | 1 | 10 | — | 2 | 7 | 6 | — | 10 | 8 | 4 | 9 | — | 20 | — | 5 | — | — |
| 8 | Querfurth | 1 | 8 | 9 | — | 28 | 9 | — | 20 | — | — | 16 | 3 | 4 | 5 | — | 1 | 8 | 9 | 1 | 8 | 9 | — | 15 | — | 5 | — | — | 25 | — | 4 | 15 | — |
| 9 | Bitterfeld | 1 | 25 | 4 | 1 | 6 | 5 | — | 25 | 6 | — | 19 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | 1 | — | — | 5 | 10 | — |

Merseburg, den 4. November 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 45. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. December 1834.


Nr. 497. Die Ausführung des Artikel 18. des unterm 11. Mai v. J. abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages betr.

Der Artikel 18. des unterm 11. Mai v. J. abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages (Gesetz-Samml. S. 240.) enthält die Bedingungen für den gegenseitigen gewerblichen Verkehr der Unterthanen der Zollvereinsstaaten. Behufs der Ausführung der dort ausgesprochenen Grundsätze, mit besonderer Hinsicht auf die diesseits bestehenden gewerblichen Gesetze und Verhältnisse, haben die Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten unterm 2. v. M. nachstehende Bestimmungen erlassen, welche wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen.

1) Bereits durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. October 1829 (Gesetz-Samml. pro 1830. S. 1.) war die den Inländern durch den §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetz-Samml. pro 1824. Nr. 873.) beigelegte Befugniß:

> auch ohne Gewerbeschein, auf Grund eines abgabenfreien kreispolizeilichen Erlaubnißscheines selbstgewonnene und selbstverfertigte Waaren, insoweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, und sie zu den im §. 14. Nr. 1. des angeführten Hausir-Regulativs bezeichneten Gegenständen gehören, auch in der Umgegend ihres Wohnortes zum Verkaufe umherzutragen und zu schicken,

auf die in gewissen Bezirken des angrenzenden Auslandes wohnenden Unterthanen fremder Staaten ausgedehnt worden; worüber unsere Amtsblatts-Verordnung vom 4. Juni 1830 (Stück 28.) die nähern Bestimmungen enthält. Diese Befugniß, in Folge welcher die diesseitigen Unterthanen innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen von ihren Wohnorten die obenbezeichneten Gegenstände verkaufen dürfen, soll nun nach Maaßgabe des in Bezug genommenen Zollvereinigungs-Vertrages auf die Bewohner des gesammten benachbarten Auslandes des Vereinsgebietes dergestalt ausgedehnt werden, daß ihnen ebenfalls innerhalb einer Entfernung von zwei Meilen von ihren Wohnorten diesseits der Verkauf der im §. 14. Nr. 1. des Hausir-Regulativs benannten Gegenstände, so weit sie von ihnen selbst gewonnen und resp. selbst verfertigt sind, gestattet ist, wonach daher unsere Amtsblatts-Verordnung vom 4. Juni 1830 außer Anwendung tritt.

Diejenigen Ausländer, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, haben sich, mit einem Atteste ihrer Ortsbehörde darüber versehen: daß die von ihnen feil zu bietenden Gegenstände von ihnen selbst gewonnen oder verfertigt

Digitized by Google

sind, und daß nach ihrer Persönlichkeit kein Bedenken obwalte, ihnen das Umhertragen dieser Producte oder Waaren zu gestatten, an das Landrathsamt desjenigen Kreises zu wenden, in welchem die diesseitigen Ortschaften belegen sind, in denen sie nach Maaßgabe der Entfernung von ihren Wohnorten hiernach Handel treiben dürfen. Auf Grund dieses Attestes wird ihnen alsdann von dem betreffenden landräthlichen Amte zulässigen Falles ein abgabenfreier Erlaubnißschein ausgefertigt werden, in welchem die Orte benannt sind, die den äußern Umkreis des ihnen zum Handel offenstehenden Districts bilden. Wollen sie in einer größern Entfernung als zwei Meilen von ihren Wohnorten, oder mit andern, als den hier bezeichneten Gegenständen Handel treiben, so sind sie überall zur Lösung eines Gewerbescheines nach näherer Bestimmung des Hausir-Regulativs verpflichtet.

2) In Folge des unserer Amtsblatts-Verordnung vom 20. Aug. 1830 (S. 296.) zum Grunde liegenden Rescriptes der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. Juli 1830 ist in Erweiterung der Bestimmung im §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 den Inländern gestattet worden, innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen von ihren Wohnorten landwirthschaftliche Erzeugnisse, welche zu den im §. 14. Nr. 1. l. c. bezeichneten Gegenständen gehören, von den Producenten, ohne Gewerbeschein auf Grund eines bloßen kreispolizeilichen Erlaubnißscheines, aufzukaufen. Diese Begünstigung soll nun auch auf die Unterthanen der benachbarten Zollvereinsstaaten ausgedehnt werden, welche sich zur Erlangung der hierzu nach Maaßgabe der gedachten Amtsblatts-Verordnung erforderlichen, und in der vorstehend sub 1. bemerkten Art auszufertigenden Erlaubnißscheine ebenfalls mit einem Atteste ihrer Ortsbehörde über ihr bisheriges Wohlverhalten versehen, an diejenigen landräthlichen Aemter zu wenden haben, in deren Kreisen die Ortschaften liegen, in welchen sie nach Maaßgabe der Entfernung von ihren Wohnorten hiernach dergleichen Erzeugnisse aufkaufen dürfen.

Hinsichtlich des Wiederverkaufes der solchergestalt aufgekauften Gegenstände kommen indessen auch hier die Bestimmungen unserer Amtsblatts-Verordnung vom 2. April 1832 (S. 112.) zur Anwendung.

3) Unsere Amtsblatts-Verordnung vom 12. April 1832 (Stück 16.) bezeichnet diejenigen Gewerbetreibenden, welche nach der Bestimmung im §. 6. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen von ihren Wohnorten unbestellte Arbeit suchen dürfen, ohne dazu eines Gewerbescheines weder für sich, noch für ihre Gesellen und Lehrburschen zu bedürfen. Zur Erlangung dieser Vergünstigung, welche auch den hier bezeichneten Gewerbetreibenden der Zollvereinsstaaten diesseits, mit Berücksichtigung der hier für die Ausübung dieser Gewerbe bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet werden soll, ist die Beibringung eines von der Ortsbehörde des Gewerbetreibenden ausgestellten Sittenzeugnisses und eines Attestes darüber erforderlich: daß das fragliche Gewerbe von dem Gewerbetreibenden stehend in seinem Wohnorte betrieben wird. Auf Grund dieser Bescheinigungen wird ihm alsdann ebenfalls von dem betreffenden landräthlichen Amte ein nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen sub 1. und 2. auszustellender Erlaubnißschein ertheilt werden.

Digitized by Google

4) Im dritten Abschnitte des Artikel 18. des angeführten Zollvertrags ist bestimmt:

daß Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Kaufleute und Gewerbetreibenden stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyen.

Sämmtliche Vereinsstaaten haben sich über die Form der Urkunden, mittelst welcher hiernach die Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waarenbestellungen oder der Aufkauf von Fabricationsstoffen nachzuweisen ist, vereinigt, und allgemein, mit Aufhebung der für die einzelnen Vereinsstaaten bisher vorgeschrieben gewesenen Formulare, die am Schlusse dieser Bekanntmachung hier abgedruckten angenommen. Die Fabrikanten und Gewerbetreibenden der fremden Vereinsstaaten, resp. deren Handlungsreisende, welche diesseits von dieser Vergünstigung des Zollvereinigungs-Vertrages Gebrauch machen wollen, müssen mit einem nach dem Formulare A. resp. B. ausgestellten Zeugnisse ihrer Behörden versehen seyn, auf dessen Grund sie diesseits einen nach dem Formulare C. auszufertigenden steuerfreien Gewerbeschein erhalten. Die Legitimationen A. und B. müssen, in Bayern von den Districts-Polizeibehörden (Landgerichten) oder den unmittelbaren Magistraten, in Würtemberg von den Oberämtern oder Magistraten, in Sachsen von den Amtshauptleuten der größeren Städte, im Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen von den Kreis-Räthen, und in den übrigen Vereinsstaaten von den, den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden ausgefertigt seyn. Die diesseitigen Behörden, welche die übrigens nur auf Grund eines genau nach der vorgeschriebenen Form ausgestellten Zeugnisses zu ertheilenden Gewerbescheine nach dem Formulare C. auszufertigen haben, sind

1) die sämmtlichen landräthlichen Aemter,
2) die Magistrate in nachstehenden Städten unseres Verwaltungs-Bezirkes:
   Halle, Naumburg, Merseburg, Eilenburg, Torgau, Wittenberg, Weißenfels.

Von diesen Behörden, welche wir hierüber noch mit besonderer Anweisung versehen werden, sind auch die Legitimationen A. und B. für die diesseitigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden ihrer Bezirke auszufertigen, welche in den fremden Vereinsstaaten Waarenbestellungen suchen oder Fabricationsstoffe aufkaufen wollen. Andere als die vorbenannten Behörden dürfen sich in keinem Falle der Ausfertigung von Gewerbescheinen oder Legitimationen unterziehen. Anspruch auf Ertheilung solcher Legitimationen zur Erlangung steuerfreier Gewerbescheine in den Vereinsstaaten haben nach Maaßgabe der diesfälligen Stipulation des Zollvertrages die Gewerbetreibenden nur dann, wenn sie im eigenen Lande durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben die Befugniß erlangt haben, im Umherziehen Waarenbestel-

Digitized by Google

lungen zu suchen oder Waaren aufzukaufen. Mithin können diesseits mit Ausnahme der in der Gewerbesteuer-Classe A. besteuerten Handeltreibenden, die nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. Februar 1831 (Gesetz-Samml. S. 5.) für den in Rede stehenden Gewerbebetrieb keine weitere Steuer zu entrichten haben, diese Legitimationen zur Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheines in den fremden Vereinsstaaten nur an diejenigen inländischen Gewerbetreibenden ertheilt werden, welche im Besitze eines nach Vorschrift des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 von uns ertheilten Gewerbescheines zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf von Waaren sich befinden. Es sey denn, daß sie nur Materialien zur eigenen Fabrication für das von ihnen betriebene Gewerbe aufkaufen, oder durch ihre Gewerbs-Gehülfen aufkaufen lassen wollen, da sie nach §. 5. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. März 1828 hierzu diesseits keines Gewerbescheines bedürfen würden. Die Ausfertigung der Gewerbescheine in den fremden Vereinsstaaten auf Grund der diesseitigen Legitimationen geschieht durch die obenbenannten betreffenden auswärtigen Behörden.

Da übrigens durch die Bestimmungen des allegirten Zollvereinigungs-Vertrages in der diesseitigen Gewerbesteuer-Verfassung in Bezug auf die inländischen Gewerbetreibenden nichts geändert worden ist, so versteht es sich von selbst, daß im Inlande die Inländer ein Hausirgewerbe jeder Art, mithin auch das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Aufkauf von Waaren nur auf Grund eines von einer Königl. Regierung ertheilten Gewerbescheines, so weit dessen Lösung nach den Bestimmungen des Hausir-Regulativs und den dasselbe ergänzenden Verordnungen erforderlich ist, betreiben dürfen.

Wir machen hierbei noch den sämmtlichen Polizeibehörden unseres Verwaltungs-Bezirkes zur Pflicht, wenn sie bei Prüfung der Legitimationen der umherreisenden fremden Gewerbetreibenden finden, daß diesen ein Gewerbeschein von einer der diesseitigen Behörden den obigen Vorschriften zuwider ertheilt worden ist, uns sofort unter Einreichung des Gewerbescheines zur Remedur des Verfahrens Anzeige zu machen. Sollte ein solcher Gewerbetreibender gar keinen Gewerbeschein besitzen, so ist er als Gewerbesteuer-Contravenient, den diesfalls bestehenden Bestimmungen gemäß, zu behandeln.

Eine Gewerbesteuer-Contravention würde auch dann vorliegen, und den diesfälligen Vorschriften gemäß zu verfolgen seyn, wenn ein solcher Gewerbetreibender, dem ihm ertheilten Gewerbescheine zuwider, für fremde Rechnung, oder ein Handels-Gehülfe auch für ein anderes Haus, als das, in dem Gewerbescheine benannte, Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen, oder ein anderes, als das in dem Gewerbescheine benannte Gewerbe betreiben sollte.

5) Was den gegenseitigen Verkehr auf den Messen und Jahrmärkten in den Vereinsstaaten betrifft, welcher durch den Artikel 18. des in Rede stehenden Zollvereinigungs-Vertrages regulirt ist, so sollen hiernach auf den diesseitigen Messen und Jahrmärkten, so weit die bestehende Gewerbe-Polizei-Verfassung dies gestattet, alle Gewerbetreibenden der fremden Vereinsstaaten ohne Gewerbesteuer-Entrichtung zugelassen werden, wenn sie durch ein nach dem Formulare D. von ihrer Ortsbehörde aus-

Digitized by Google

gestelltes Zeugniß legitimirt sind; in dessen Ermangelung sie dagegen zurückgewiesen werden müssen.

Die diesseitigen Unterthanen, welche die Messen und Jahrmärkte der fremden Vereinsstaaten besuchen wollen, müssen ebenfalls mit einem, nach dem Formulare D. von ihrer Ortsbehörde ihnen zu ertheilenden Zeugnisse versehen seyn, auf dessen Grund sie abgabenfrei auf den fremden Messen und Märkten zugelassen werden.

Zum Handel auf Wochenmärkten, welche, so weit nicht örtliche Verfassungen entgegen stehen, nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. Juni v. J. (Gesetz-Samml. S. 81.) auch die Angehörigen der Vereinsstaaten diesseits mit Lebensmitteln, wie sie die Jahreszeit darbietet, und mit rohen Producten der Landwirthschaft steuerfrei besuchen dürfen, ist die Beibringung einer solchen Legitimation nicht erforderlich.

6) Hinsichtlich der Juden haben die contrahirenden Staaten keine Vereinbarung getroffen. Es sollen ihnen jedoch vorläufig und unter vorausgesetzter Gegenseitigkeit,

a) der Besuch der Jahrmärkte und Messen ebenso wie den übrigen vereinsländischen Unterthanen gestattet, und

b) die nämlichen Rechte in den Preußischen Staaten in Beziehung auf Handel und Gewerbe zugestanden werden, welche ihnen in ihrer Heimath allgemein oder persönlich zugestanden sind, insofern dies mit dem am Orte geltenden Juden-Rechte vereinbar ist.

7) Uebrigens erstrecket sich die gegenwärtige Verordnung auch auf die Einwohner derjenigen Staaten, und resp. derjenigen Gebietstheile einzelner Staaten, welche ganz oder theilweise als Enclaven des Vereinsgebiets zum Zollvereine gehören, und in der Bekanntmachung vom 11. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 90.) vollständig aufgeführt sind, mithin auch auf die Herzoglich Anhaltschen Staaten. In Bezug auf den Verkehr mit dem Herzogthume Anhalt-Bernburg bringen wir hierbei zur öffentlichen Kenntniß, daß die dort geltende Handelsgeldliste vom 12. April 1820, nach welcher Ausländer für den Hausirhandel mit den darin benannten Gegenständen ein in der Liste näher bestimmtes Handelsgeld zu erlegen haben, für die diesseitigen Unterthanen von der dortigen Regierung außer Anwendung gesetzt worden ist, und sie daher in dem ganzen Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg den Hausirhandel mit diesen Gegenständen abgabenfrei betreiben dürfen, wenn sie sich bei ihrem Eintritt in die Ortschaften des Herzogthums bei den Behörden, welche die Erhebung des Handelsgeldes besorgen, melden, und sich hinsichtlich ihrer Person und ihres Gewerbes gehörig ausweisen; worauf ihnen für die Zeit ihres Aufenthalts in dem betreffenden Amtsbezirke oder Orte freie Hausirscheine ausgestellt werden. Cf. die Verordnung der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Kammer in Bernburg vom 7. d. M. (S. 370. der Anhalt-Bernburgischen wöchentlichen Anzeigen.)

Wollen diesseitige Unterthanen auf Grund eines von einer diesseitigen Regierung ertheilten Gewerbescheines anderweite Gewerbe in dem Herzogthume Bernburg betreiben, so haben sie sich mit ihren Gewerbescheinen an die Herzogliche Kammer in Bernburg zu wenden, und dann abgabenfreie Legalisirung für den Umfang des Herzogthums insofern zu gewärtigen, als das gleichartige Ge-

Digitized by Google

werbe von den Herzoglich Bernburgischen Unterthanen dort ohne Entrichtung von Abgaben betrieben werden darf.

Zugleich weisen wir sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch an, wenn sie in Erfahrung bringen sollten, daß diesseitige Unterthanen bei dem Betriebe von Handel und Gewerben in einem der zum Zollvereine gehörenden Staaten, der bisher dort bestandenen Verfassung zwar, aber nicht den Bestimmungen des zweiten Abschnittes im §. 18. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 11. Mai v. J. gemäß, zu anderen Abgaben herangezogen werden, als diese für den gleichnamigen Verkehr von den eigenen Unterthanen des betreffenden Vereinsstaates zu entrichten sind, uns hiervon sofort zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Merseburg, den 13. November 1834.

Königlich Preußische Regierung.

## Formular A.

Dem N. , welcher als (Wollfabrikant) in N. { wohnhaft / ansässig } ist, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheiniget, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat .

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

## Formular B.

Dem N. , welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. stehet, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen ꝛc.) bescheiniget, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat .

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

## Formular C.

Dem Herrn N. , (Fabrik-Inhaber zu N.) oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N. wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten (von der Königlich Bayerischen Regierung zu Ansbach) unterm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengenannten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Digitized by Google

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

## Formular D.

Dem N. N. , welcher mit seinen Fabricaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthume ꝛc.) zu besuchen beabsichtiget, wird, Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sey, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

N. den ten 18 .

Fertigung der ausstellenden Behörde.

Folgt das Signalement.

---

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Nr. 498. Die Einführung einer Hundesteuer betr.

In Rücksicht der in Ihrem Berichte vom 6. v. M. entwickelten Gründe, will Ich die durch Meine Ordre vom 29. April 1829 den Stadtgemeinen ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer auch auf diejenigen Communen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnen. Zugleich bestimme Ich, daß die nach §. 4. und 8. jener Ordre den Regierungen beigelegte Entscheidung und Bestätigung, in Bezug auf die Landgemeinen, den Landräthen zustehen und obliegen soll. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter bekannt zu machen und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18. October 1834.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

den Staats-Minister des Innern und der Polizei, von Rochow.

wird unter Bezugnahme auf unsere frühere Bekanntmachung wegen der Einführung einer Hundesteuer in den Städten vom 30. Mai 1829 (Amtsblatt pro 1829. Stück 22. Nr. 63. S. 225 — 27.) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach sind noch vor Einführung der Steuer von den Ortsbehörden Vorschläge über die nach den Local-Verhältnissen zweckmäßige Form der Erhebung und Controlle derselben bei den Herren Landräthen einzureichen, welche über jene Vorschläge nachher zu entscheiden und in zweifelhaften Fällen bei uns anzufragen haben.

Digitized by Google

Alle Reclamationen gegen die Bezahlung der nur mittelst eines Gemeindebeschlusses einzuführenden Hundesteuer, welche um deswillen erhoben werden, weil die Unentbehrlichkeit des zu besteuernden Hundes zur Bewachung oder zum Gewerbe behauptet wird, sind gleichfalls bei den Herren Landräthen zur Entscheidung anzubringen, welchen nach der gegenwärtig publicirten Allerhöchsten Cabinetsordre, alle die nach §. 4. und 8. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. April 1829, wegen Einführung der Hundesteuer in den Städten, den Regierungen zustehenden Rechte in dieser Hinsicht beigelegt sind.

Merseburg, den 20. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 499. Das Ertheilen von Pässen an Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, betr.

Es sind mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo Polizei-Behörden Pässe zur Betreibung eines Gewerbes im Umherziehen ausgestellt haben, ohne daß der Paßempfänger zum Betriebe dieses Gewerbes durch einen Gewerbsschein legitimirt war. Um dergleichen künftig vermieden zu sehen, weisen wir die Polizei-Behörden des Bezirks hierdurch an, dergleichen Pässe zum Gewerbbetrieb im Umherziehen nur nach Vorzeigung des erforderlichen Gewerbscheins auszustellen.

Merseburg, den 17. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 500. Die Regulirung des Hypothekenwesens hinsichtlich des vormaligen Domainen-Vorwerkes Collenbey betr.

Die, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuches in sich fassende, Hypotheken-Tabelle über das im Herzogthume Sachsen und dessen Merseburger Kreise gelegene, zu dem Mannlehnrittergute Schkopau pertinentialiter geschlagene, und als Mannlehn verliehene Vorwerk Collenbey nebst Pertinentien, mit Einschluß der dazu gehörigen Forstparzelen, als: des großen und kleinen Rads, des großen und des Stangengewehrichts, sammt der Jagd auf der Feldmark Collenbey, mit Ausschluß der hohen Jagd — ist fertig geworden, und kann während des Zeitraumes

vom Achten December d. J. bis Achten Februar k. J.

in unserm Hypotheken-Archive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben mit dem Bedeuten dazu auf, daß, nach Ablauf des gedachten Zeitraumes, keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 21. November 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 501. Büreau-Verlegung.

Das landräthliche Büreau des Querfurther Kreises ist von Querfurth nach Bedra, als dem Wohnort des Herrn Landraths von Helldorf, verlegt worden.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 502.

Der bisherige Conducteur Ernst Friedrich Martin Schulze, gegenwärtig in Halle, ist, nachdem er das architectonische Examen abgelegt hat, zum Regierungs-Bauconducteur ernannt worden.

Merseburg, den 1. November 1834.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 46. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. December 1834.


Nr. 503. Die Ansässigmachung und Verheirathung noch militairpflichtiger Personen betr.

Zufolge Hoher Anordnung bringen wir mit Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. April 1824, wonach junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste ansässig machen oder verheirathen, dadurch von ihrer Militairpflicht nicht entbunden werden, hiermit abermals zur öffentlichen Kenntniß und machen die Herrn Geistlichen insbesondere darauf aufmerksam, solche Militairpflichtige, welche das Aufgebot bei ihnen nachsuchen, an diese Bestimmungen zu erinnern, bemerken auch wiederholentlich, daß zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung ein Stempelbogen nicht zu verwenden ist.

Merseburg, den 5. December 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 504. Die Prüfung in der Provinzial-Gewerbeschule zu Naumburg betr.

Bei Gelegenheit der am 5. d. M. abgehaltenen Prüfung in der Provinzial-Gewerbeschule zu Naumburg haben die Zöglinge Weber, L. Pfeiffer, W. Pfeiffer, Körner, Knoblauch, Mengel und Schulze, aus dem von Einem Königlichen Hohen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe dazu bestimmten Büchervorrathe Prämien erhalten; die Zöglinge Schmidt, Vogel, Westerheide, Singer, Börner und Otto aber sind vor versammeltem Cötus besonders belobt worden.

Wir machen dieses zur Aufmunterung der genannten Zöglinge und zur Nacheiferung für Andere, hierdurch bekannt.

Merseburg, den 20. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 505. Die von den Ortsbehörden aus den Ortsgrundsteuerrollen Behufs Kauf-, Tausch- und Erb-Verträge aufzustellende Extracte betr.

Mit Bezugnahme auf die von dem Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg unterm 21. v. M. erlassene Bekanntmachung (Amtsblatt 1834. Stück 42. Nr. 464.), wonach die Königl. Landgerichte und Gerichtsämter, so wie die Notarien des hiesigen Regierungsbezirks angewiesen sind, vor der Aufnahme aller Kauf-, Tausch- und Erb-Verträge über Grundstücke von den Contrahenten die Beibringung eines von der betreffenden Ortsbehörde aufzustellenden Extracts aus der Ortsgrundsteuer-Heberolle über das in den Besitz eines Andern gelangende Grundstück, woraus die Nummer, unter welcher dasselbe veranlagt worden, ersichtlich ist, zu erfordern, werden sämmt-

Digitized by Google

liche Ortsbehörden hierdurch veranlaßt, allen Grundbesitzern, welche darum nachsuchen, dergleichen Extracte unentgeldlich auszufertigen.

Merseburg, den 22. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 506. Die Berichtigung eines Fehlers betr.

In unserer dem 44. Stück des diesjährigen Amtsblattes einverleibten Bekanntmachung vom 8. d. M.,

die Steuerpflichtigkeit der in Verbindung mit einem Handel betriebenen Speise- oder Schankwirthschaften betreffend,

enthält die 3te Zeile einen Fehler, indem es daselbst nicht heißen muß „und in der Classe H. oder B.“, sondern in der Classe A. oder B. besteuert sind.

Merseburg, den 29. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 507. Instruction für die Schiedsmänner in den zum provinzialständischen Verband der Provinz Sachsen gehörenden Landestheilen.

Nachstehende von des Justiz-Ministers Herrn Mühler, Excellenz, unterm 16. Juli c. vollzogene Instruction für die Schiedsmänner in den zum provinzialständischen Verband der Provinz Sachsen gehörenden Landestheilen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 21. November 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

## Instruction
## für die Schiedsmänner in den zum provinzialständischen Verband der Provinz Sachsen gehörenden Landestheilen.

§. 1. Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmannes erfolgt ist, hat derselbe sich bei der betreffenden Polizei-Behörde zum Empfange eines Amtssiegels, und eines, nach §. 18. der Verordnung vom 11. April d. J., zu haltenden Protocollbuchs zu melden. Das Letztere hat er durchgängig mit deutlichen Zahlen zu paginiren, und die letzten sechs Bogen desselben, die zum Verzeichniß der Copialien und Auslagen bestimmt sind, welche der Schiedsmann, nach §. 10. jener Verordnung, von den Partheien einfordern darf, nach folgenden Colonnen zu liniiren:

1) fortlaufende Nummer; 2) Name der Sache; 3) Pagina und Nummer des Protocollbuchs; 4) Betrag der Copialien Thlr. Sgr. Pf.; 5) Benennung der sonstigen Auslagen, (diese sind jedesmal ganz speciell zu bezeichnen); 6) Summa sämmtlicher Gebühren Thlr. Sgr. Pf.; 7) Namen der Parthei, welche sie zu entrichten hat; 8) Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist; 9) Bemerkungen.

Das auf solche Weise eingerichtete Buch producirt er dem Richter, welcher seine Vereidigung bewirkt hat, der es, wenn er es vorschriftsmäßig befindet, auf dem ersten Blatte mit folgender Ueberschrift versehen wird:

Protocollbuch des Schiedsmannes N. N. zu N. N., welches aus N. N. Sei-

Digitized by Google

ten besteht und von Seite N. N. bis N. N. zum Einschreiben der Protocolle, von Seite N. N. bis Seite N. N. zum Verzeichniß der Gebühren bestimmt ist. Legalisirt durch den unterzeichneten Richter. Folgt: Datum, Gerichtssiegel und Unterschrift.

§. 2. Dieses Buch hat jeder Schiedsmann mit Sorgfalt und Ordnung zu führen; es dürfen in demselben weder Correcturen noch Rassuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

In die erste Abtheilung werden die Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben. Auch gehören dahin die Vermerke über Streitigkeiten, in welchen der Schiedsmann aufgerufen, aber kein Vergleich zu Stande gekommen ist, weil entweder die Partheien nicht legitimirt, oder nicht zu vereinigen waren; (§. 12. und 25. der Verordnung vom 11. April d. J.) oder die Sache dem Schiedsmanne zu weitläuftig und schwierig war (§. 13. ibidem), oder sich ergab, daß sie zu den von seiner Function ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte, (§§. 14. und 22. daselbst.)

In allen diesen Fällen notirt der Schiedsmann unter fortlaufenden Nummern, gleich den Verhandlungen über geschlossene Vergleiche, mit kurzen Worten den Vorgang, doch muß sein Vermerk den Tag der Verhandlung, Namen und Wohnort der Partheien, den Gegenstand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig enthalten.

§. 3. Können bei dem Abschlusse einer Vergleichsverhandlung eine oder beide Partheien weder schreiben, noch Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben, und haben sie keinen glaubhaften Mann zum Zwecke der zu verrichtenden Unterschrift mitgebracht, so muß der Schiedsmann einen solchen Beistand von Amts wegen zuziehen, der bei der Vorlesung und Genehmigung des Protocolls gegenwärtig ist, und die Handzeichen der des Schreibens unerfahrenen Parthei, nach §. 18. der Verordnung vom 11. April c., bescheinigt. Dieser Beistand kann auch der mit seiner Ehefrau vor dem Schiedsmann erscheinende Ehemann seyn, Falls sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht.

Wenn unter mehreren gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namensunterschrift, in Ansehung der Streitgenossen, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeuget. Haben die Partheien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich; im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

§. 4. Schriftliche Klagen oder Entgegnungen, welche die Partheien ihm nach §. 15. der Verordnung vom 11. April d. J. einreichen, schriftliche Zeugnisse oder sonstige Papiere, welche sie beibringen, (§. 21. daselbst) heftet er nach ihrer Zeitfolge zu einem gehörig foliirten, und mit einem Verzeichniß versehenen Volumen, welches jedesmal einen Jahrgang enthalten, und darnach auf dem Actendeckel bezeichnet seyn muß. Hinter jeder in das Protocollbuch eingeschriebenen Verhandlung werden die darauf Bezug habenden zu den Belagacten gehefteten Scripturen nach ihren Folien

Digitized by Google

allegirt und dagegen auch auf den Scripturen Pagina und Nummer des Protocollbuchs vermerkt.

§. 5. Wenn den Partheien, nach §. 26. der Verordnung vom 11. April d. J., auf ihr Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protocolls ertheilt werden, so ist dies, mit Bemerkung der Anzahl der ausgefertigten Exemplare, unter der Original-Verhandlung im Protocollbuch zu notiren. Die Ausfertigung, auf welcher Pagina und Nummer des Protocollbuchs zu vermerken, ist so einzurichten, daß die Reinschrift des Protocolls vorangeschickt, und sodann darunter gesetzt wird:

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt.

N. den . . . .

(Siegel und Unterschrift des Schiedsmannes.)“

§. 6. Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die, bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden, Verhältnisse der Partheien, müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

In der zweiten Abtheilung des Protocollbuchs müssen die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10. der Verordnung vom 11. April d. J. von den Partheien zu erheben berechtigt ist, eingetragen werden. Die Berechnung derselben erfolgt in der ersten Abtheilung des Protocollbuchs gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung, und müssen den Partheien auf ihr Verlangen Abschriften dieser Kostenrechnung unentgeldlich ertheilt werden. Das Resultat der Rechnung wird in das Gebührenverzeichniß in der zweiten Abtheilung des Buches eingetragen und in der betreffenden Colonne der Empfang bemerkt.

§. 7. Kein Schiedsmann darf von einer Parthei irgend etwas an Copialien oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, das Pagina und die Nummer des Gebührenverzeichnisses enthaltende, Quittung auszustellen. Auch darf er unter keinem Vorwande, weder vor noch nach der Vergleichsunterhandlung von den Partheien Geschenke annehmen. Ueberschreitungen der Sportelsätze und Annahme von Geschenken haben die in den Gesetzen bestimmte Strafe zur Folge.

§. 8. Die Copialien, zu deren Erhebung die Schiedsmänner berechtigt sind, betragen:

a) für ein Mundum, auf den Bogen vorschriftsmäßig 2 Sgr. 6 Pf.;

b) für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwei Bogen ausmachen, auf den Bogen 2 Sgr., wenn solche mehr betragen, zwar für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr., dagegen für den dritten und jeden folgenden Bogen 1 Sgr. 3 Pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Wörter und Buchstaben muß vermieden werden, und also jede Seite wenigstens 24 Zeilen, jede Zeile wenigstens 12 Sylben enthalten. Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilagen überhaupt nur in einem Bogen, so kann der volle resp. zu a. und b. bemerkte Satz genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält.

§. 9. Außer den Copialien darf sich der Schiedsmann nur wirkliche baare Auslagen von den Partheien erstatten lassen, und ist verpflichtet, ihnen auf Verlangen die Belege darüber auszuhändigen.

Digitized by Google

§. 10. Verweigert eine Parthei die Erstattung der Copialien und Auslagen des Schiedsmannes, so darf er mit der eigenen Beitreibung sich nicht befassen, hat sich vielmehr deshalb an den ordentlichen Richter des Debenten zu wenden, welcher verbunden ist, auf den Grund eines beglaubten Extractes aus dem Gebührenverzeichnisse des Schiedsmannes die Execution gegen den Debenten zu verfügen. Macht dieser gegen seine Zahlungsverbindlichkeit Einwendungen, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Decret, gegen welches beiden Theilen der Recurs und zwar entweder an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium oder an den Justiz-Minister freisteht, jenachdem das Decret von einem Untergericht oder von dem Landes-Justiz-Collegium erlassen war.

§. 11. Wenn auf Grund eines, von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleiches bei den ordentlichen Gerichten Execution nachgesucht wird, und diese nach §. 28. der Verordnung vom 11. April d. J. nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel und unverständlich abgefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal, unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protocolls, an das Landes-Justiz-Collegium zur weitern Veranlassung zu berichten.

§. 12. Auch außer diesem Falle sind sämmtliche Untergerichte sowohl, als die Landrathsämter und sonstige Polizei-Behörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Partheien mißbraucht, davon unverzüglich dem Landes-Justiz-Collegium genaue Anzeige zu machen.

§. 13. Die Nachweisung, welche jeder Schiedsmann, nach §. 34. der Verordnung vom 11. April d. J., am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizeibehörde einzureichen hat, darf zwar nur summarisch die Anzahl der im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche, und die summarische Angabe der vorgekommenen Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, enthalten; indeß müssen hinter beiden Angaben die Seiten und Nummern des Protocollbuchs allegirt werden, wo sich die Vergleichs-Protocolle und resp. die Vermerke über fruchtlose Sühneversuche befinden. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizei-Behörden eingehen, und die Letzteren sind gehalten, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Landes-Justiz-Collegium mit einem Berichte einzureichen, in welchem sie ihre Wahrnehmungen über den Nutzen oder die Nachtheile des versuchsweise angeordneten Instituts ausführlich anzuzeigen haben.

§. 14. Die Landes-Justiz-Collegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner, insbesondere die Ordnung ihrer Protocollbücher und Gebührenverzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Commissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Berlin, den 16. Juli 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

Digitized by Google

Nr. 508. Die Einreichung der Protocolle über die Wahlen der Kreisverordneten betr.

Die Herren Landräthe erinnern wir hierdurch an die Beschleunigung der Einreichung der Protocolle über die Wahlen der Kreisverordneten im Verfolg unserer Verfügung vom 24. August 1834, da bis jetzt noch erst wenige dergleichen eingegangen sind, der Gegenstand aber eine baldige Erledigung dringend erheischt.

Stendal, den 28. November 1834.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

---

Nr. 509. Hypothekensachen.

Von nachbenannten Grundstücken unsers Bezirks, sind die nach allen drei Rubriken des Hypothekenbuchs aufgestellten Tabellen abgeschlossen, als:

1) von den geschlossenen Grundstücken der Dörfer Dobin, Grabo, Labetz, Mochgu, Prühlitz und Melzwig, im Bezirke des Gerichtsamts Wittenberg Landbezirks;
2) von den geschlossenen Grundstücken der Dörfer Kövenick, Möllnsdorf, Rahnsdorf, Schmögelsdorf, Schönfeld, Schwabeck, Werkzahna, Woltersdorf und Zalmsdorf, im Gerichtsamtsbezirk Zahna.

Wir machen solches mit dem Bemerken bekannt, daß diese Tabellen, in dem Zeitraume vom 15. December dieses Jahres bis zum 15. Februar 1835, in unserer Hypotheken-Registratur, Behufs der etwa anzubringenden Erinnerungen, welche späterhin nicht mehr stattfinden, eingesehen werden können.

Wittenberg, den 29. November 1834.

Königlich Preußisches Landgericht.

---

Nr. 510. Hypothekensachen.

Die alle drei Rubriken enthaltenden Hypotheken-Tabellen von den geschlossenen Gütern des Dorfes Zwethau nebst den unter hiesige Gerichtsbarkeit gehörenden Gütern des Flehmig, Böhme und Weise in Zeckeritz sind fertig, und liegen vom 1. December d. J. bis 1. Februar 1835 zur Einsicht eines jeden Interessenten bereit. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Erinnerungen dagegen nicht weiter für zulässig erachtet werden.

Zwethau mit Antheil Zeckeritz, den 27. November 1834.

Das Wiesandsche Patrimonial-Gericht.

Löbner, Just.

---

Nr. 511. Hypothekensachen.

Die alle drei Rubriken enthaltenden Hypotheken-Tabellen von den geschlossenen Gütern und Grundstücken des hiesigen Dorfes sind fertig, und liegen vom 1. December d. J. bis 1. Februar 1835 in der Expedition des unterzeichneten Justitiars in Torgau zur Einsicht eines jeden Interessenten bereit. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Erinnerungen dagegen nicht weiter für zulässig erachtet werden.

Kobershain, den 27. November 1834.

Das von Briesensche Patrimonial-Gericht.

Löbner, Just.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 512. Der Regierungs-Assessor Kühne ist zum Regierungsrath bei dem hiesigen Regierungs-Collegio befördert worden.

Digitized by Google

Der zeitherige Buchhalter bei der Feuer-Societäts-Kasse für das Herzogthum Sachsen, Becker, ist zum Rendanten bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse ernannt worden. Nr. 513.

Merseburg, den 26. November 1834.

---

Der Justiz-Commissar Johann Gottlob Friedrich Krinitz zu Zeitz ist durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 8. October cr. zum Notar in dem Departement des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt worden. Nr. 514.

---

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Ferdinand Peters ist unterm 27. October dieses Jahres zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten im Bitterfelder und Delitzscher Kreise, mit Anweisung seines Wohnorts zu Düben, bestellt worden. Nr. 515.

---

Der bisherige Gerichtsamts-Assessor zu Lützen, Herr Hermann Freiherr von Ziegesar, ist den 27. October cr., der bisherige hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Jungwirth den 31. October cr. zum Oberlandesgerichts-Assessor; der bisherige hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Alexander Ulrici ist den 27. October cr. zum Landgerichts-Assessor hieselbst ernannt; Nr. 516.

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Ernst Ludwig Karl Slevogt ist den 5. November cr. zum Referendar befördert.

---

Es sind die Candidaten der Rechte, Ernst Wilhelm Friedrich von Butler den 3. October, Johann Joseph Brandts, Curt von Bodenhausen, Karl Emanuel Brixius und Karl Daniel Detzner den 24. October cr. zu Auscultatoren des Oberlandesgerichts hieselbst angenommen; Nr. 517.

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren, Herrmann Georg Friedrich Stern, Johann Joseph Brandts und Karl Emanuel Brixius, sind den 2. October und resp. den 25. October cr. zu dem Oberlandesgerichte in Hamm entlassen;

dem Auscultator Adolph von Schönfeldt ist die nachgesuchte Entlassung den 24. October cr. ertheilt;

der Auscultator Julius von Egloffstein ist den 2. September von dem Stadtgericht in Charlottenburg zu dem Landgerichte in Halle,

der Kammergerichts-Referendar Rudolph Theodor Möser ist den 7. October cr. zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Karl Ludwig Ferdinand von Wittken ist den 20. September cr. zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst ernannt.

Naumburg, den 29. November 1834.

---

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Pfotenhauer zu Liebenwerda ist zum Kreis-Justiz-Commissarius, mit Anweisung seines Wohnorts in Liebenwerda, ernannt worden. Nr. 518.

Stendal, den 29. November 1834.

---

Digitized by Google

Nr. 519. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

## Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides pro 1834, der in der Bekanntmachung vom 8. Mai 1822, Amtsblatt pro 1822, pag. 193, genannten Städte, welche nach den im Gesetz vom 7. Juni 1821 enthaltenen nähern Bestimmungen bei Ablösung von Getreide-Natural-Leistungen den zehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen zu Grunde gelegt werden sollen.

| Nr. | Namen der Städte. | Getreide. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | | Der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | |
| | | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. |
| 1. | Halle . . . . . | 1 | 12 | 10 | 1 | 4 | 1 | — | 24 | 10 | — | 19 | 3 |
| 2. | Weißenfels . . | 1 | 15 | 3 | 1 | 4 | 4 | — | 22 | 1 | — | 15 | 10 |
| 3. | Leipzig . . . . | 1 | 17 | 4 | 1 | 8 | 8 | — | 26 | 4 | — | 18 | 2 |
| 4. | Naumburg . . | 1 | 20 | 6 | 1 | 2 | 4 | — | 23 | 11 | — | 14 | 9 |
| 5. | Zeitz . . . . . | 1 | 18 | 9 | 1 | 3 | 5 | — | 22 | 10 | — | 16 | 7 |
| 6. | Wittenberg . . | 1 | 17 | 9 | 1 | 11 | 4 | 1 | 1 | 6 | — | 22 | 1 |
| 7. | Torgau . . . . | 1 | 17 | 6 | 1 | 9 | 10 | 1 | 1 | — | — | 22 | 10 |
| 8. | Nordhausen . | 1 | 16 | 3 | 1 | 2 | 11 | — | 27 | 2 | — | 16 | 9 |
| 9. | Quedlinburg . | 1 | 7 | 10 | 1 | 5 | 4 | — | 26 | 11 | — | 18 | 7 |

## Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides von den Städten Halle und Quedlinburg, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen vom 9. Juni 1831 (Amtsblatt Jahrgang 1831, Stück 25, Seite 178,) bei Ausführung der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 in der Zeit vom 18. November 1834 bis dahin 1835 zum Grunde gelegt werden sollen.

| Nr. | Namen der Städte. | Getreide. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | | Der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | |
| | | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. |
| 1. | Halle . . . . . | 1 | 21 | 2 | 1 | 9 | 4 | — | 28 | 3 | — | 21 | 2 |
| 2. | Quedlinburg . | 1 | 18 | 10 | 1 | 11 | 5 | — | 29 | 8 | — | 22 | — |

Merseburg, den 5. December 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 47. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. December 1834.


Nr. 520. Debits-Erlaubniß betr.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, als:

1) „Imbert Galloix, der Schweizer-Jüngling in Paris;“
2) „Ueber das Evangelium der Aegyptier ꝛc.“ von Dr. Mtth. Schneckenburger, und
3) „Heinrich Pestalozzis bis dahin unedirte Briefe und letzte Schicksale.“ Sämmtlich in Bern bei C. A. Jenni 1834 herausgekommen,

die Debits-Erlaubniß für die Preußischen Staaten ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. December 1834.

Der Geheime Staats-Minister v. Klewiz.

---

Nr. 521. Den Schluß-Termin zur Annahme von Staatsschuldscheinen Behufs Besorgung der Zinscoupons Series VII. durch die Provinzial- u. Specialkassen betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September 1834, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Series VII. zu den Preuß. Staatsschuldscheinen, im diesjährigen Reg. Amtsblatte Stück 36. Seite 270. Nr. 393., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse und die Kreiskassen unsers Verwaltungsbereichs mit der Annahme solcher Staatsschuldscheine Behufs der unentgeldlichen Besorgung der erwähnten Zinscoupons bei der Königl. Controlle der Staatspapiere zu Berlin nur noch bis Ende Januar 1835 sich befassen werden. Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche nach Ablauf dieses Termins sich noch bei unserer Hauptkasse und den Kreiskassen zu jenem Zweck melden möchten, sind daher damit zurück und an die erwähnte Königl. Controlle der Staatspapiere zu verweisen.

Merseburg, den 26. December 1834.

Königlich Preußische Regierung.

---

Nr. 522. Die Einführung einer gleichen Wagenspur betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 31. October d. J. Amtsblatt 1834. Stück 43. Seite 314. Nr. 470. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Se. Majestät der König geruhet haben, den fernern unbeschränkten Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise zu gestatten, so daß diese leichten Wagen, welche keine Wege verderben können und ohnehin nur selten gebraucht werden, den Vorschriften wegen Einführung einer gleichen Wagenspur nicht unterworfen seyn sollen.

Merseburg, den 14. December 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 523. Belobung des Wohlthätigkeitssinnes der Departements-Einsassen.

Durch die thätige Vermittelung der Herren Landräthe, und resp. des Magistrats zu Halle, sind, an milden Gaben für das zum Erfurter Regierungsbezirk gehörige, im Monat Mai d. J. abgebrannte, Dorf Kirchheilingen nachstehende Summen, nämlich:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| im Kreise | Bitterfeld | 74 | Thlr. | 15 | Sgr. | 4 Pf., |
| „ „ | Delitzsch | 76 | „ | 24 | „ | 4 „ |
| „ „ | Eckartsberga | 92 | „ | 29 | „ | 8 „ |
| „ „ | Liebenwerda | 24 | „ | 17 | „ | 9 „ |
| „ „ | Merseburg | 172 | „ | 10 | „ | 3 „ |
| „ Mansfelder | Seekreise | 11 | „ | 13 | „ | — „ |
| „ „ | Gebirgskreise | 91 | „ | 14 | „ | 9 „ |
| „ Kreise | Naumburg | 50 | „ | 11 | „ | 2 „ |
| „ „ | Querfurth | 106 | „ | 29 | „ | 1 „ |
| „ Saalkreise | | 33 | „ | 13 | „ | 10 „ |
| „ Kreise | Sangerhausen | 73 | „ | 2 | „ | 1 „ |
| „ „ | Schweinitz | 50 | „ | 12 | „ | 8 „ |
| „ „ | Weißenfels | 140 | „ | 1 | „ | 1 „ |
| „ „ | Wittenberg | 16 | „ | 12 | „ | 3 „ |
| „ „ | Zeitz | 57 | „ | 12 | „ | — „ |
| in der Stadt | Halle | 60 | „ | 20 | „ | 5 „ |
| „ den Städten | Elsterwerda und Liebenwerda | 5 | „ | 2 | „ | 2 „ |

zusammen 1138 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.

eingekommen, und an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Erfurt abgeliefert worden; welche so ergiebige Spendung, als ein sehr erfreulicher Beweis des werkthätigen Wohlthätigkeitssinnes der Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks, so wie des rühmlichen Eifers der Behörden in Beförderung guter Zwecke, von uns hierdurch, auch öffentlich, dankend und belobend anzuerkennen gewesen ist.

Merseburg, den 12. December 1834.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 524. Brandkassen-Beiträge betr.

Zu Deckung des, in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaels-Termin von den Societäts-Genossen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 350,489 | Thlr. | 6 | Sgr. | 7 | Pf. | zu Vergütung der Brandschäden, |
| 3,577 | „ | 24 | „ | 9 | „ | zu Vergütung der Feuergeräthsschäden, |
| 70 | „ | 17 | „ | 6 | „ | zu den Insinuations-Kosten des Ausschreibens, |
| 354,137 | Thlr. | 18 | Sgr. | 10 | Pf. | Summa |

aufzubringen und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Altpreußischen Cottbußischen und dem Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

Digitized by Google

69,413,790 Thaler

betragenden Haupt-Versicherungs-Quanto

Funfzehn Silbergroschen 4 Pf. von 100 Thalern

beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt

192 Brände

ereignet haben, wovon

26 durch Blitz,
2 „ Verwahrlosung,
3 „ fehlerhafte Bauart,
52 „ muthmaßliche Brandstiftung und
109 „ unermittelte Zufälle,

entstanden und wodurch

932 associirten Grundstücksbesitzern

| | | total abgebrannt | partiell beschädigt |
|---|---|---|---|
| 637 | Wohnhäuser . . . . . | | 113 |
| 603 | Seiten- und Stallgebäude . | | 85 |
| 426 | Scheunen . . . . . | | 37 |
| 67 | Schuppen . . . . . | | 1 |
| 10 | Backhäuser . . . . . | | — |
| 9 | Brenn-, Brau- u. Malzhäuser | | — |
| 4 | Schmieden . . . . . | | 1 |
| 2 | Ziegelöfen . . . . . | | — |
| 9 | Wassermühlen . . . . . | | 3 |
| 1 | Oelmühle . . . . . | | — |
| 1 | Schneidemühle . . . . . | | — |
| 11 | Windmühlen . . . . . | | 4 |
| 1 | Kirch- und Thurmgebäude . | | 1 |

worden sind.

Merseburg, den 6. December 1834.

Königl. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

---

Nr. 525. Die Prüfung der Predigtamts-Candidaten pro ministerio etc. betr.

Wir haben beschlossen, daß die von den Candidaten des Predigtamts bei Gelegenheit der Prüfungen pro licentia concionandi und pro ministerio zu beantwortenden Fragen nicht erst mit den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, sondern vorher mit dem academischen Abgangs-Zeugnisse bei uns eingereicht werden, und fordern deshalb alle Candidaten der Theologie, welche die Universität bereits verlassen haben, hierdurch auf, wegen des hierunter zu beobachtenden Verfahrens, vor der Meldung bei uns von dem Herrn Superintendenten, in dessen Diöces sie sich aufhalten, eine deshalbige besondere Instruction einzuholen und sich nach derselben genau zu achten.

Magdeburg, den 17. December 1834.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

---

Digitized by Google

Nr. 526. Die Amortisation eines Staatsschuldscheins betr.

Da der Staatsschuldschein Litt. H. Nr. 68627. über 100 Thlr. der unverehelichten Marie Christine Donath zu Jagsal im Regierungs-Bezirk Merseburg angeblich abhanden gekommen ist, so werden auf ihren Antrag alle diejenigen, welche an denselben als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Hoppe auf den 21. August 1835, Vormittags 10 Uhr, hier auf dem Kammergericht anstehenden Termine sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben daran präcludirt, der gedachte Staatsschuldschein für amortisirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausgefertigt werden soll. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Nobiling und Civorovius als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 10. Juli 1834.

Königlich Preußisches Kammergericht.

---

Nr. 527. Die Beförderung gerichtlicher Requisitionen und Insinuationen betr.

Das wegen der gegenseitigen Beförderung gerichtlicher Requisitionen und Insinuationen ergangene Justiz-Ministerial-Rescript:

Durch die zwischen Preußen und mehreren deutschen Bundesstaaten in den Jahren 1819 und 1820 hinsichts der gegenseitigen Beförderung gerichtlicher Requisitionen und Insinuationen getroffenen, und durch die Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vereinbarungen ist besonders bestimmt worden, daß die Beförderung der Requisitionen und Insinuationen hauptsächlich durch den Preuß. General-Procurator zu Köln als Central-Behörde bewirkt, und dadurch der unmittelbare Verkehr der gerichtlichen Behörden in den betreffenden Bundesstaaten vermieden werden solle.

Diese Vereinbarungen sind jedoch im Laufe dieses Jahres auf diplomatischem Wege dahin modificirt worden, daß

1) in Bezug auf die Preußischen Rheinprovinzen die bisherige Stellung des General-Procurators zu Köln als Vermittelungsbehörde für die gerichtlichen Requisitionen und Insinuationen ganz wegfällt, und die Correspondenz unmittelbar von und mit den Ober-Procuratoren jedes Rheinischen Landgerichts, dem Justiz-Senat zu Koblenz und resp. dem General-Procurator für die den Appellationshof zu Köln betreffenden Sachen zu führen ist; daß ferner
2) in Ansehung der übrigen Preußischen Provinzen die gerichtlichen Requisitionen und Insinuationen auswärtiger Staaten durch jedes Obergericht für seinen Bezirk befördert und besorgt werden sollen, und daß dagegen auch
3) die diesseitigen Requisitionen an Gerichtsbehörden in den deutschen Bundesstaaten durch unmittelbare Correspondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden zu befördern sind.

Findet sich bei auswärtigen Requisitionen, daß die Beförderung derselben durch ein anderes, als das requirirte Obergericht erfolgen muß, so ist die Requisition nicht zurückzusenden, sondern an das betreffende Obergericht mittelst Marginal-Verfügung schleunigst abzugeben.

Digitized by Google

Bei jeder dergleichen Correspondenz mit auswärtigen Behörden sind übrigens die, hinsichts der Kosten und Portofreiheit der gerichtlichen Insinuationen, in dem zwischen Preußen und den betreffenden Staaten abgeschlossenen Abkommen enthaltenen Bestimmungen genau zu berücksichtigen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach zu achten und zugleich die Untergerichte seines Departements mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 22. November 1834.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 3751.

wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 12. December 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

---

Nr. 528. Die Cassation und den Verkauf der Manual-Acten der Justiz-Commissarien betr.

Es ist bei den Verhandlungen über die Verlassenschaften von Justiz-Commissarien häufig die Frage entstanden,

wie es mit denjenigen Manual-Acten zu halten, deren Abgabe an die Partheien nicht bewirkt ist.

Wir haben daraus Veranlassung genommen, die Entscheidung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz darüber einzuholen, und machen in Gemäßheit derselben und unter Verweisung auf die Ministerial-Rescripte vom 30. December 1818 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 282.) und vom 9. Juni 1834 (v. Kamptz Heft 86. S. 554.) den Gerichtsbehörden unseres Departements und allen sonstigen Interessenten Folgendes zur gleichmäßigen Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt:

1) Wenn ein Justiz-Commissarius verstirbt, und die Erben dem Nachlasse entsagen, so kann das Gericht der Annahme und Aufbewahrung der im Nachlasse sich vorfindenden Manual-Acten sich nicht entziehen, es müssen dagegen aber auch
2) die desfallsigen Transport- und etwanigen andern Kosten aus der Masse entrichtet werden, und sind im Fall eines Concurses von der Masse vorweg zu entnehmen.
3) Was die Vernichtung und den Verkauf der Manual-Acten betrifft, so sind
   a) die Notariats-Acten jedenfalls nicht anders, als die gerichtlichen von gleicher Art zu behandeln, und
   b) die Curatel-Acten an die Gerichte, welche die Curatel geleitet, und den Curator oder Vormund bestellt haben, abzugeben, wo sie dann mit den Gerichts-Acten, zu denen sie gehören, Einer Behandlung unterworfen werden.
   c) In Betreff der Manual-Acten über Proceß-Angelegenheiten ist bei den über 30 Jahr alten lediglich nach den Bestimmungen des obgedachten Rescripts vom 9. Juni d. J. zu verfahren. Soll aber zu einer frühern Cassation ge-

Digitized by Google

schritten werden, so muß derselben eine öffentliche Bekanntmachung vorausgehen, worin alle diejenigen, welche mit dem Verstorbenen in Geschäften gestanden, aufgefordert werden, die sie betreffenden Acten zurückzunehmen, widrigenfalls solche gleich den gerichtlichen cassirt und verkauft werden würden.

Diese Bekanntmachung ist in den Intelligenzien und einem andern öffentlichen Blatte, welches in dem Kreise der amtlichen Wirksamkeit des Verstorbenen besonders gelesen wird, zu inseriren, und eine sechsmonatliche Frist darin einzuräumen, vor deren Ablauf die Bekanntmachung noch einmal einzurücken ist.

Naumburg, den 12. December 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 529. Die Amortisation eines Steuer-Credit-Kassenscheins betr.

Es ist der ehemals Königl. Sächsische, jetzt Königl. Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrsmarkte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Lit. B. und Nr. 4286. bezeichnete, auf die Summe von Fünfhundert Thalern und jeden Inhaber lautende, der Kirche zu Kleinjena im Merseburger Regierungsbezirk gehörige Steuer-Credit-Kassenschein im Jahre 1813 durch feindliche Plünderung angeblich verloren gegangen; dieser Verlust auch unter dem 10. October 1831 im 43. Stücke des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Merseburg öffentlich bekannt gemacht, das gedachte Document aber in dem Zeitraume von Ostern 1832 bis Michael 1834 nicht zum Vorschein gekommen.

Die betreffende Kirchen-Inspection hat daher auf Amortisation desselben angetragen, und es werden demnach alle diejenigen, welche daran aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem zu diesem Behuf auf

den Eilften August 1835, Vormittags Eilf Uhr,

vor dem Oberlandesgerichts-Referendar Lötze in unserm Geschäfts-Locale angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, von denen, für den Fall der Unbekanntschaft damit, die Justiz-Commissarien Schulze, Reinstein und Wachsmuth in Vorschlag gebracht werden, sich zu melden, und ihre Ansprüche an dem fraglichen Steuer-Credit-Kassenschein nachzuweisen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sonst ein ewiges Stillschweigen deshalb ihnen auferlegt, und mit gänzlicher Amortisation der Obligation verfahren werden wird.

Naumburg, den 5. December 1834.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

Nr. 530. Hypothekensachen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nachträglich anzulegen gewesenen Hypotheken-Tabellen über nachstehende Grundstücke, als:

a) 2½ Morgen Wiese im Burgstall des Hüfners Johann Gottfried Wildgrube in Seegrehna;

b) 3 Morgen 146 QR. 76 QF. Wiese im Brämerlug der Ehefrau des Schönfärbers Hrn. Gerhardt hier, und

Digitized by Google

c) ½ Morgen Wiese in der Straube des Hüfners Gottfried Wildgrube zu Seegrehna, fertig sind, und vom 15. Januar 1835 bis 15. März desselben Jahres zur Einsicht hier bereit liegen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen nicht mehr zulässig.

Wittenberg, den 23. December 1834.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

---

Nr. 531. Hypothekensachen.

Daß die alle drei Rubriken umfassenden Hypothekentabellen über die hierselbst belegenen und unter unsere Gerichtsbarkeit gehörigen Besitzungen fertig sind, und in der Zeit vom 15. Januar bis zum 15. März künftigen Jahres in der Expedition des unterzeichneten Justitiars zu Lützen eingesehen werden können, wird den Interessenten hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Erinnerungen, welche erst nach Ablauf dieser Frist gegen dieselben gemacht werden sollten, nicht berücksichtigt werden können. Großgörschen, den 30. November 1834.

Herrlich Leuthierscher Patrimonial-Gerichte.
Leonhard, Just.

---

Nr. 532. Hypothekensachen.

Es sind die Hypothekentabellen der hierselbst unter unserer Gerichtsbarkeit belegenen Häuser fertig und liegen in der Expedition des unterzeichneten Justitiars zu Lützen zur Einsicht und etwanigen Erinnerungen dagegen in dem Zeitraume vom 15. Januar bis 15. März künftigen Jahres bereit, was den Interessenten mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieser Frist keine Erinnerungen weiter werden beachtet werden.

Starsiedel, den 8. December 1834.

Herrlich Nebesche Patrimonial-Gerichte.
Leonhard, Just.

---

Nr. 533. Hypothekensachen.

Es sind sämmtliche, alle drei Rubriken umfassende Hypothekentabellen über die hierselbst, und unter hiesiger Gerichtsbarkeit gelegenen Häuser fertig, und liegen zur Einsicht der Interessenten in dem Zeitraume vom 15. Januar bis 15. März künftigen Jahres in der Expedition des unterzeichneten Justitiars zu Lützen bereit, was wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt machen, daß nach Ablauf dieser Frist keine Erinnerungen weiter beachtet werden können.

Mauchen, den 15. December 1834.

Herrlich Mieschelsche Patrimonial-Gerichte.
Leonhard, Just.

---

Nr. 534. Patentertheilung.

Dem Fabricanten Eduard Elbers zu Hagen ist unterm 9. December 1834 ein auf Sechs hinter einander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Sensen die Härtehitze zu geben,

ertheilt worden.

---

Digitized by Google

Nr. 555.

# Nachweisung

der

## im Monate November 1834

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

| | Namen der Marktplätze. | Getreide. | | | | | | | | | | | | Hülsenfrüchte. | | | | | | | | | Kartoffeln | | | Branntwein | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hirse | | | Erbsen | | | Linsen | | | | | | | | Heu | | | Stroh | | |
| | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | der Preußische Scheffel | | | | | | | | | Schfl. | | | Quart | | à Cent. | | | à Schock. | | |
| | | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | sg. | pf. | thl | sg. | pf. | thl | sg. | pf. |
| 1 | Merseburg | 1 | 13 | 9 | 1 | 4 | 2 | — | 24 | 4 | — | 16 | 3 | — | — | — | 1 | 7 | 6 | 2 | 10 | — | — | 10 | — | 3 | 9 | 1 | 5 | — | 6 | — | — |
| 2 | Halle | 1 | 13 | 1 | 1 | 4 | — | — | 25 | 1 | — | 19 | 2 | 4 | 10 | — | 1 | 15 | — | 2 | 10 | — | — | 10 | — | 3 | 8 | — | 20 | — | 6 | 15 | — |
| 3 | Naumburg | 1 | 22 | — | 1 | 2 | 10 | — | 24 | 3 | — | 15 | 4 | 3 | 15 | — | 1 | 20 | — | 2 | — | — | — | 15 | — | 4 | 6 | 1 | 1 | 3 | 6 | 20 | — |
| 4 | Torgau | 1 | 17 | 6 | 1 | 9 | 8 | 1 | 1 | — | — | 22 | 9 | 4 | 10 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | 15 | — | 4 | 6 | 1 | 5 | — | 6 | — | — |
| 5 | Wittenberg | 1 | 18 | 3 | 1 | 12 | 3 | 1 | 1 | 9 | — | 23 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Eisleben | 1 | 10 | 11 | 1 | 1 | 7 | — | 25 | 4 | — | 18 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | 3 | 9 | — | 25 | — | 5 | — | — |
| 7 | Zeitz | 1 | 20 | — | 1 | 4 | — | — | 23 | 1 | — | 16 | 10 | 3 | 5 | 9 | 1 | 11 | 3 | 2 | 8 | 9 | — | 15 | 2 | 5 | — | — | 25 | — | 5 | — | — |
| 8 | Querfurth | 1 | 15 | — | 1 | 1 | 3 | — | 22 | 6 | — | 17 | 6 | 4 | 5 | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | — | 10 | — | 5 | — | — | 25 | — | 4 | 15 | — |
| 9 | Bitterfeld | 1 | 16 | 5 | 1 | 8 | 3 | — | 27 | 2 | — | 20 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | 1 | — | — | 6 | 15 | — |

Merseburg, den 6. December 1834.

Königlich Preußische Regierung.

Bayerische Staatsbibliothek München
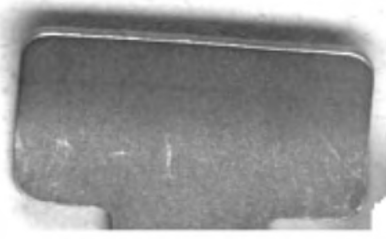
Digitized by Google